4° Bor. Amtsblatt
119 ½ (1857)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1857.

Sieben und vierzigster Jahrgang.

Stettin,

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1857 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen		
		1) der höchsten und höheren Behörden.		
1856.				
Den 25. Okt.		Reglement zur Gestellung ꝛc. der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Pommern	1	Extra-Beil.
„ 28. Nov.	10	Falsche Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe de 1854	2	12
„ 15. Dez.	2	Den 28. Kommunal-Landtag für Altpommern betreffend	1	1
„ 24. „	9	Die Augsburger Allgemeine Zeitung betr.	2	12
„ 30. „	1	Ausfuhr von Pferden	1	1
1857.				
„ 8. Jan.	46	Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Jahre 1856 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	6	38
„ 22. „	47	Betreffend den Vertrag mit Mecklenburg wegen Uebernahme der Ausgewiesenen	6	39
„ 7. Febr.	62	Ausfuhr der Pferde	7	53
„ 10. „	223	Betreffend den Amtsaustritt der Schullehrer	18	149
„ 17. „	76	Betreffend die Wahl des Schulzen Bandelow zum Mitgliede der Landstube	9	61
„ 21. „	100	Wegen der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät	10	72
„ 6. März	124	Bestätigung der Wahl zweier Abgeordneten des Provinzial-Landtages der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	12	88
„ 8. „	123	Gepäck der Postreisenden	12	88
„ 16. „	173	Aushändigung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen ꝛc.	14	124
„ 19. „	224	Remonte-Ankauf pro 1857	18	150
	302		25	202
	389		30	276
„ 21. „	172	Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahr 1853	14	124
„ 21. „	190	Verwaltung des Bank-Komtoirs in Stettin	15	132
„ 26. „	330	Allerhöchste Kabinets-Ordre; Meilengeld der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner	27	236
„ 2. April	202	Betreffend die Direktion der Provinzial-Hülfskasse von Altpommern	16	140
„ 3. „	201	Kreuz- und Streifbandsendungen	16	140
„ 15. „	201	Geschäftsplan der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	17	Extra-Beil.

Digitized by Google

Den 23. April	284	Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnsscheine	23	189
	446		35	319
„ 24. „	239	Packetsendungen nach Rußland	19	156
„ 29. „	238	Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen de 1835 und Darlehnskassenscheine de 1848	19	155
	329		27	235
	396		31	283
	486		39	349
	520		43	393
	548		47	407
	556		51	439
„ 15. Mai	330	Meilengelder der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner	27	236
„ 26. „	285	Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen	24	191
„ 5. Juni	313	Betreffend das Regulativ zur Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Neumärkschen Landarmen-Verbandes	26	215
„ 6. „	303	Benutzung der Provinzial-Archive	25	202
„ 11. „	312	Die Danziger Stadt-Obligationen betr.	26	214
	349		28	250
	390		30	276
„ 25. „	350	Falsche Zins-Coupons von Staatspapieren	28	251
„ 29. Juli	507	Debit der Arzneiwaaren	41	364
„ 18. Aug.	447	Bank-Kommandite zu Cöslin	35	320
„ 15. Sept.	487	Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	39	350
„ 2. Okt.	522	Kommunal-Landtag der Kur- und der Neumark	43	394
„ 17. „	521	Verbot der Zeitschrift „die Glocke"	43	394
„ 1. Dez.	565	Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen	51	439

2) der Königlichen Regierung.

1856.				
„ 19. Dez.	4	Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute	1	2
„ 19. „	5	Arznei-Taxe	1	6
„ 23. „	3	Bestätigung des Kaufm. Neumann in Stettin zum Russischen Vice-Konsul	1	2
„ 23. „	6	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Bluhme zu Anklam	1	6
„ 27. „	11	Wegen der Schröderschen Dachpappen	2	12
„ 29. „	13	Invaliden-Pensionen der Inhaber des eisernen Kreuzes	2	13
	22		3	20
1857.				
„ 2. Jan.	12	Belobung der Fischer Duwe, W. Kasten, M. Kasten, Reckow und Ziese zu Kl.-Horst wegen Errettung mehrerer Menschen eines gestrandeten Schiffs	2	12
„ 2. „	17	Wegen der Gesindebücher	3	18
„ 3. „	18	Wegen des Nachtrages zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren	3	19

Digitized by Google

Den	3. Jan.	19	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Radebath zu Greifenhagen	3	19
„	3. „	20	Desgl. des Zimmermeisters Anton zu Greifenhagen	3	19
„	9. „	—	Statuten der Union, Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin	4	Extra-Beil.
„	10. „	21	Geldprämie für den ꝛc. Albrecht zu Wollin für Lebensrettung	3	19
„	13. „	53	Nachweisung der von Privat-Personen an Kirchen, Pfarren und Schulen im Jahre 1856 gemachten Geschenke	6	41
„	15. „	26	Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau	4	25
„	15. „	27	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Schröder in Stettin	4	25
„	15. „	28	Desgl. der Kaufleute Schröder und Stoll in Stettin	4	25
„	16. „	29	Desgl. des Apothekers Hartmann zu Wangerin	4	25
„	16. „	30	Desgl. des Kaufm. Zimmthal zu Wollin	4	26
„	16. „	31	Desgl. des Mühlenbesitzers Gerbitz zu Neumühl	4	26
„	16. „	32	Vieh- und Pferdemarkt in Bahn	4	26
„	17. „	36	Einführung der Städte-Ordnung in Zachan	5	31
„	21. „	37	Agentur-Bestätigung des Gastwirth Uecker in Misdroy	5	32
„	21. „	38	Desgl. des Photographen Hasenwinkel in Grabow	5	32
„	21. „	41	Prüfung der Kandidaten des Schulamts	5	32
„	22. „	39	Krammarkt in Usedom	5	32
„	22. „	40	Erlaubniß für den jüdischen Lehrer Willner zur Ertheilung von Unterricht	5	32
„	22. „	48	Wegen Abtrennung eines Ackerstreifens von dem Gemeinde-Verbande Gützlaffshagen und die Vereinigung desselben mit dem Forstrevier Grünhaus	6	40
„	27. „	49	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Thebesius in Stettin	6	40
„	27. „	50	Desgl. des Färbers Kummer in Wangerin	6	40
„	27. „	51	Desgl. des Gastwirths Pohla in Bahn	6	40
„	27. „	54	Desgl. desselben	6	48
„	27. „	55	Desgl. des Kreisgerichts-Aktuarius Heese in Treptow a. T.	6	48
„	27. „	57	Desgl. des Post-Expediteurs Herschel in Zachan	6	49
„	28. „	56	Transport des Phosphors auf Eisenbahnen	6	48
„	28. „	64	Empfehlung des Kosmannschen Werkes die Kompetenz-Konflikte betr.	7	53
„	28. „	59	Besetzung der Forst-Aufseherstelle zu Cashagen	6	49
„	29. „	58	Schornsteinfeger-Kehrbezirk für den Kommunalbezirk Nörenberg	6	49
„	31. „	52	Vereidigung des Bauführers Rehberg	6	40
„	6. Febr.	63	Aufziehgeld bei den Brücken zu Torgelow	7	53
„	6. „	65	Wegen der entwendeten Fang- und Festmacherleinen der Lootsen-Fahrzeuge im Osternothhafen bei Swinemünde	7	54
„	6. „	66	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Hirsch in Pölitz	7	54
„	6. „	67	Betreffend die Sparkasse für den Naugarder Kreis	7	54
„	6. „	67	Betreffend die Statuten der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft	8	Extra-Beil.
„	9. „	72	Krammarkt in Massow	8	59

Digitized by Google

Den	12.	Febr.	73	Jahrbuch für Seefahrer pro 1859	8 59
„	12.	„	75	Unterricht des jüdischen Schächters und Privatlehrers Cohn	8 60
„	13.	„	74	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen	8 59
„	13.	„	77	Publikandum wegen derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansässig machen	9 62
„	17.	„	78	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Waldow zu Cammin	9 62
„	17.	„	79	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Meyer zu Damm	9 62
„	17.	„	80	Agentur-Bestätigung des Kanzlei-Gehülfen Backhaus zu Damm	9 62
„	17.	„	81	Desgl. des Mühlenbesitzers Olwig in Ueckermünde	9 63
„	17.	„	82	Desgl. des Maurermeisters Rehfeld in Torgelow	9 63
„	18.	„	89	Wegen der in Jagow bei Bernstein neu erbauten Kirche	9 64
„	19.	„	83	Geldprämie für den Schneider Züge in Massow wegen Lebensrettung	9 63
„	19.	„	84	Desgl. für den Fischer Neumann aus Berg-Dievenow	9 63
„	20.	„	85	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Regen in Anklam	9 63
„	21.	„	86	Betreffend den Vorsitz bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Demmin	9 64
„	21.	„	87	Den Betrieb der Dampfkessel betr.	9 64
„	23.	„	88	Anlage einer Apotheke in der Neustadt zu Stettin	9 64
„	24.	„	92	Verordnung in Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen)	10 67
„	25.	„	93	Agentur-Bestätigung des Schaffners Trempel in Stettin	10 69
„	26.	„	94	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Pfotenhauer in Stettin	10 69
„	26.	„	95	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Block in Stettin	10 69
„	27.	„	104	Uebersicht der Verwaltung der Naugarder Straf-Anstalt	11 76
„	28.	„	117	Handels-Verkehrs-Verhältnisse mit Bremen	11 82
„	2.	März	102	Polizei-Anwaltschaft in Demmin	11 75
„	3.	„	103	Stellvertretung der Polizei-Anwalte in Stettin	11 75
„	4.	„	105	Agentur-Bestätigung des Färberei-Besitzers Hartwig zu Löcknitz	11 80
„	4.	„	106	Desgl. des Kaufm. Bausch in Garz	11 80
„	4.	„	107	Desgl. des Kaufm. Wilke in Greifenberg	11 80
„	4.	„	108	Desgl. des Kaufm. Beyersdorff in Naugard	11 80
„	4.	„	109	Desgl. des Kaufm. Völker in Kl.-Stepenitz	11 80
„	4.	„	110	Desgl. des Kaufm. Panzlaff in Treptow a. R.	11 80
„	4.	„	111	Desgl. des Maurermeisters Bosold in Regenwalde	11 81
„	4.	„	112	Desgl. des Kaufm. Wolff in Treptow a. R.	11 81
„	4.	„	114	Desgl. des pens. Gensd'arm Krüger in Stettin	11 81
„	4.	„	115	Desgl. des Zimmermeisters Schultz in Pölitz	11 81
„	4.	„	113	Agentur-Niederlegung des Handels-Disponenten Eckert in Treptow a. R.	11 81
„	4.	„	127	Desgl. des Maurermeisters Bütze zu Pölitz	12 90
„	4.	„	126	Agentur-Bestätigung des Gastwirths Schallehn zu Pölitz	12 90
„	6.	„	125	Vertrag mit der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	12 89

Digitized by Google

Den	9. März	116	Vorsitz bei den Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen im Demminer Kreise	11	81
„	9. „	—	Betr. die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania"	11	Extra-Beil.
„	9. „	128	Agentur-Bestätigung des Assistenten Grapenthin in Jakobshagen	12	90
„	9. „	129	Desgl. des Hafenmeisters Hoppe zu Anklam	12	90
„	11. „	130	Desgl. des Kaufm. Schütz zu Swinemünde	12	90
„	11. „	140	Polizei-Verwaltung in den Ortschaften Selchow und Jägersfelde	12	92
„	12. „	137	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Michaelis zu Gülzow	12	91
„	12. „	138	Domckeschen nautischen ꝛc. logarithmischen Tafeln betr.	12	92
„	13. „	131	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Esser zu Pyritz	12	91
„	13. „	136	Desgl. des Nadlers Schwarz zu Damm	12	91
„	13. „	132	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Block in Stettin	12	91
„	13. „	133	Desgl. des Seifensieders Karpe in Pyritz	12	91
„	13. „	134	Desgl. des Kaufm. Galle in Stettin	12	91
„	13. „	135	Desgl. des Kaufm. Jacoby in Damm	12	91
„	16. „	139	Ernennung eines englischen Konsuls für Stettin und Swinemünde	12	92
„	16. „	148	Thierschau und Viehmarkt in Stettin	13	110
„	16. „	151	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Friedeberg in Pölitz	13	113
„	16. „	152	Desgl. des ehem. Lehrers Wenzel in Labes	13	114
„	16. „	153	Desgl. des Zimmermeisters Wilcke in Pölitz	13	114
„	16. „	154	Agentur-Niederlegung des Lehrers Hoffmann in Pölitz	13	114
„	16. „	155	Desgl. des Zimmermeisters Wilcke in Pölitz	13	114
„	18. „	145	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung zum Baufache	13	104
„	18. „	149	Einführung gleicher Wagengeleise	13	111
„	18. „	156	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Ewert in Jarmen	13	114
„	19. „	150	Aufnahme in die Navigations-Schulen	13	113
„	20. „	157	Wegen der Rinderpest	13	114
„	20. „	158	Geldprämie für den Jungmann Nöthling aus Wollin für Errettung eines Knaben aus Lebensgefahr	13	114
„	20. „	168	Gewerbeschein des Handelsmanns Hartwig in Lübsow	13	117
„	21. „	198	Nachprüfung der Schulamtsbewerber	15	134
„	23. „	146	Polizei-Anwaltschaft bei der Kreisgerichts-Kommission in Pölitz	13	110
„	23. „	159	Agentur-Bestätigung des Apothekers Hartmann zu Wangerin	13	115
„	23. „	160	Desgl. der Kaufleute Stege und Wegscheider in Stettin	13	115
„	23. „	161	Desgl. des Tanzlehrers Müller in Demmin	13	115
„	23. „	162	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Peters in Demmin	13	115
„	23. „	163	Desgl. des Gastwirths Schmidt in Daber	13	115
„	23. „	164	Desgl. des Kaufm. Krüger in Daber	13	115
„	23. „	165	Desgl. des Gastwirths Schmidt in Daber	13	116
„	24. „	147	Polizei-Anwaltschaft in Anklam	13	110
„	25. „	167	Wegen der ausgelooften Staatspapiere	13	117
„	26. „	166	Taxpreis der Blutegel	13	116

Den 27. März	197	Polizei-Verwaltung über das Vorwerk Mössin	15	134
„ 30. „	174	Polizei-Anwaltschaften für den Bezirk der beiden Kreisgerichts-Kommissionen zu Jakobshagen	14	126
„ 30. „	175	Agentur-Bestätigung des Aktuarius Albrecht zu Gollnow	14	126
„ 30. „	177	Desgl. des Seifenfabrikanten Wedelstädt zu Wollin	14	126
„ 30. „	178	Desgl. des Kaufm. John in Cammin	14	126
„ 30. „	179	Desgl. des Kaufm. Ballenthin zu Ueckermünde	14	127
„ 30. „	180	Desgl. des Guts-Sekretairs Jahnke zu Zarrenthin	14	127
„ 30. „	181	Desgl. des Rentier Plath zu Wollin	14	127
„ 30. „	176	Desgl. des Rentier Wundermann zu Garz	14	126
„ 30. „	182	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Ballenthin zu Ueckermünde	14	127
„ 30. „	183	Desgl. des Kaufm. Pfotenhauer in Stettin	14	127
„ 30. „	184	Desgl. des Kämmerers Warnick in Jarmen	14	127
„ 30. „	185	Desgl. des Tischlermeisters Amende in Ueckermünde	14	128
„ 30. „	186	Desgl. des Privat-Sekretairs Lück in Jakobshagen	14	128
„ 30. „	192	Ermittelung der Strömungen in der See	15	133
„ 30. „	194	Erlaubniß für den Dr. Loeck in Stettin zum Selbstdispensiren homöopatischer Arzeneien	15	131
„ 31. „	195	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Dieren in Stettin	15	134
„ 3. April	193	Herzoglich Anhalt-Dessauische Staats-Kassenscheine	15	133
„ 6. „	191	Betr. die Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree	15	132
„ 6. „	196	Viehmarkt in Gr.-Sabow	15	134
„ 6. „	203	Agentur-Bestätigung des Kanzlei-Gehilfen Ziechmann zu Cammin	16	140
„ 6. „	204	Desgl. des Kaufm. Schultz zu Regenwalde	16	140
„ 6. „	205	Desgl. des Kaufm. Fleischfresser zu Pasewalk	16	140
„ 6. „	206	Desgl. des Kaufm. Berg zu Pasewalk	16	141
„ 6. „	207	Desgl. des Kreisgerichts-Sekretairs Loose zu Cammin	16	141
„ 6. „	208	Desgl. des Mühlenbesitzers Grimm zu Swinemünde	16	141
„ 6. „	209	Desgl. des Maurermeisters Richert zu Labes	16	141
„ 6. „	210	Desgl. des Kämmerers Lüdtke zu Freienwalde	16	141
„ 6. „	211	Desgl. des Sportel-Rezeptors Helle zu Wollin	16	141
„ 6. „	212	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Heilmann in Wollin	16	142
„ 6. „	213	Desgl. des Bauerhofbesitzers Stephany zu Wartenberg	16	142
„ 6. „	214	Desgl. des Kämmerers Lüdtke zu Freienwalde	16	142
„ 6. „	215	Desgl. der Kaufleute Utpadel und Petschow in Pasewalk	16	142
„ 7. „	216	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Friedrichs und Mecke in Stettin	16	142
„ 15. „	218	Rettungs-Prämie für den Tischler Schröder zu Kolzow	17	145
„ 15. „	219	Desgl. für den Büdnersohn Brehmer zu Fiddichow	17	145
„ 16. „	220	Ernennung des Gutsbesitzers v. Schrader auf Cammin zum Feuerpolizei-Distrikts-Kommissarius	17	146
„ 20. „	225	Rettungs-Medaille für den Matrosen Schwarz in Cammin	18	150
„ 22. „	—	Betr. das Statut für die „Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan“	18	Extra-Beil.

Nro.	Tag.	Monat.	Jahr.	Inhalts-Anzeige.	Seite.
				Nro.	
24.	21.			Patent-Ertheilung für Jakob Hehl in Berlin . . .	151
25.	21.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	151
26.	21.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	151
27.	21.			Patent-Ertheilung für Jakob Hehl in Berlin . . .	151
28.	21.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	151
29.	21.			Patent-Ertheilung für Jakob Hehl in Berlin . . .	151
30.	21.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	151
				Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Elsaß-Lothringen . . .	151
				Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Elsaß-Lothringen . . .	152
31.	24.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	154
32.	24.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	154
33.	24.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	154
1.	Mai			Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Deutschen Wechsel-Ordnung . . .	155
34.	1.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	157
35.	1.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	157
36.	1.			Patent-Ertheilung für Wilhelm Hehl in Berlin . . .	157

Den	25. Mai	277	Agentur-Bestätigung des Spediteurs Grantze in Greifenhagen	22	181
"	25. "	278	Jahrmarkt in Cavelpaß	22	181
"	27. "	322	Bau-Polizei-Ordnung	26	218
"	2. Juni	296	Betr. die Anstellung der aus dem Gouvernanten-Institut in Dropßig entlassenen Jungfrauen als Lehrerinnen	24	195
"	2. "	—	Reglement wegen der Strafen für Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten	31	Extra-Beil.
"	3. "	295	Betr. die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig	24	194
"	4. "	286	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichts-Kommission in Stepenitz	24	192
"	4. "	287	Aufhebung der Märkte in Zachan	24	192
"	5. "	288	Krammarkt in Gr.-Sabow	24	193
"	5. "	289	Agentur-Bestätigung des Bureau-Assistenten Rohloff in Greifenberg	24	193
"	5. "	292	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Schülke zu Kupfermühl	24	193
"	5. "	293	Desgl. des Justiz-Aktuarius Grützmacher zu Greifenberg	24	194
"	5. "	294	Besetzung der Kreisphysikatsstelle Pyritzer Kreises	24	194
"	6. "	290	Agentur-Bestätigung des Tanzlehrers Müller zu Demmin	24	193
"	6. "	291	Desgl. des Kaufm. Leitzow in Labes	24	193
"	8. "	305	Lehrkursus in dem Hebammen-Lehr-Institut	25	203
"	10. "	306	Ermordung des Schulzen Gurr aus Giesenthal	25	204
"	13. "	325	Betr. den Waldbrand im Forstrevier Friedrichsthal	26	229
"	15. "	304	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Golchen	25	203
"	15. "	315	Betr. die Anlage von Dampfkesseln	26	217
"	15. "	316	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Studiosus Zühlke	26	217
"	15. "	317	Ernennung des Kaufm. Karow hieselbst zum Sardinischen Vice-Konsul	26	218
"	15. "	318	Agentur-Bestätigung des Bank-Taxators Haffner zu Pasewalk	26	218
"	15. "	323	Agentur-Niederlegung des Bank-Taxators Haffner zu Pasewalk	26	229
"	16. "	326	Gewerbeschein des Höhlke aus Gr.-Stepenitz	26	229
"	17. "	319	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Lobeck in Demmin	26	218
"	18. "	331	Wegen der Lagerstellen für die Soldaten in den Garnisonorten	27	237
"	19. "	320	Agentur-Bestätigung des Bureau-Assistenten Pankow in Penkun	26	218
"	19. "	321	Desgl. des Gutspächters Klug zu Gutzelfitz	26	218
"	19. "	324	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Breitsprecher zu Penkun	26	229
"	22. "	332	Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind	27	237
"	22. "	—	Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betr.	27	Extra-Beil.
"	22. "	333	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Strunz in Stettin	27	240
"	22. "	334	Desgl. des Kaufm. Fähndrich in Stettin	27	240

Den	22.	Juni	335	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Karpe zu Pyritz	27	240
			336		27	241
"	22.	"	337	Desgl. des Mühlenbesitzers Schwerin zu Jakobshagen	27	241
"	22.	"	338	Desgl. des Bank-Taxators Haffner zu Pasewalk	27	241
"	22.	"	339	Desgl. des Kaufm. Pohle in Stargard	27	241
"	22.	"	340	Agentur-Niederlegung des Färbers Kummer zu Wangerin	27	241
"	25.	"	351	Ernennung des Gutsbesitzers Dumstrey auf Neuenhagen zum Feuer-Distrikts-Kommissarius	28	251
"	26.	"	341	Belobung der Händler Gebrüder Friedrickson aus Greifenhagen und der Fischer Köhncke und Zimmer wegen Errettung der Vanderschmidtschen Eheleute vom Tode des Ertrinkens	27	241
"	27.	"	352	Verkauf von Spiritus von geringerem Gehalt als 80° Tralles	28	251
"	27.	"	353	Meldewesen im Polizeibezirke Stettin	28	252
"	29.	"	356	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Metzler in Swinemünde	28	253
"	29.	"	357	Desgl. des Hafenmeisters Hoppe in Anklam	28	253
"	29.	"	364	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Metzler in Swinemünde	28	254
"	30.	"	365	Desgl. der Kaufleute A. u. F. Rahm in Stettin	28	255
"	30.	"	358	Agentur-Bestätigung des Orts-Vorstehers Struwe in Löcknitz	28	253
"	30.	"	359	Desgl. des Kaufm. C. W. v. Stade zu Anklam	28	253
"	30.	"	360	Desgl. der Kaufleute A. u. F. Rahm in Stettin	28	254
"	1.	Juli	361	Desgl. des Kaufm. Stein in Stettin	28	254
"	1.	"	366	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Wenning in Stettin	28	255
"	2.	"	354	Belobung der Arbeitsleute Mohr, Deutscher und Seefeld aus Swinemünde und Borkenhagen wegen Errettung mehrerer Menschen aus Lebensgefahr	28	252
"	3.	"	355	Verkauf des Tarifs zur Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin und der Hebe-Instruktion	28	253
"	3.	"	—	Betr. den Tarif zur Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin	28	Extra-Beil.
"	3.	"	—	Instruktion resp. Polizei-Verordnung für die Kontrole und Erhebung des städtischen Hafen- und Bohlwerksgeldes		
"	3.	"	367	Agentur-Niederlegung des Färberei-Besitzers Ott zu Neuwarp	28	255
"	3.	"	362	Agentur-Bestätigung des Färberei-Besitzers Ott zu Neuwarp	28	254
"	4.	"	363	Desgleichen	28	254
"	7.	"	370	Agentur-Bestätigung des Buchhändlers v. d. Nahmer in Stettin	28	263
"	7.	"	371	Desgl. des Kaufm. Radmann in Ueckermünde	28	263
"	7.	"	372	Desgl. des Kaufm. Schulze zu Alt-Damm	28	263
"	7.	"	373	Desgl. des Lehrers Genêt zu Grabow	28	263
"	7.	"	374	Desgl. des Kaufm. Zeglien zu Ueckermünde	28	263
"	7.	"	375	Desgl. der Kaufleute A. u. F. Rahm in Stettin	29	264
"	7.	"	376	Desgl. des Zimmermeisters Lüttke in Bahn	29	264
"	7.	"	382	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Kandeler in Ueckermünde	29	265

Den	7.	Juli	383	Agentur-Niederlegung der Kaufleute A. u. F. Rahm in Stettin	29 265
"	9.	"	377	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Schulze in Damm	29 264
"	9.	"	378	Desgl. des Kaufm. Utpatel in Pasewalk	29 264
"	9.	"	379	Desgl. des Kaufm. Lewy in Stettin	29 264
"	9.	"	380	Desgl. des Kaufm. Gentzen in Treptow a. T.	29 264
"	9.	"	384	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Schulze in Damm	29 265
"	9.	"	385	Desgl. des pens. Gensd'arm Krüger in Stettin	29 265
"	10.	"	381	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Milch in Stettin	29 265
"	13.	"	393	Desgl. des Landschafts-Sekretairs Grützmacher in Treptow a. R.	30 279
"	14.	"	391	Die Provinzial-Gewerbeschule in Stettin betr.	30 277
			441		34 312
"	18.	"	392	Wegen der dem Magistratsschreiber Eisfeld in Stargard verliehenen Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr	30 278
"	21.	"	397	Einreichung der Jahrmarkts-Verzeichnisse	31 284
"	21.	"	398	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Levin in Stargard	31 284
"	22.	"	399	Desgl. des Kaufm. Herrmann zu Treptow a. T.	31 284
"	22.	"	406	Prüfung der Schulamts-Kandidaten	31 286
"	27.	"	400	Agentur-Bestätigung des Apothekers Claus zu Stepenitz	31 285
"	27.	"	401	Desgl. des Kaufm. Baer zu Gollnow	31 285
"	27.	"	402	Desgl. des Kaufm. Malkewitz zu Wollin	31 285
"	27.	"	403	Desgl. des Kreisgerichts-Sekretairs Sauer zu Cammin	31 285
"	27.	"	404	Agentur-Niederlegung des Apothekers Claus zu Stepenitz	31 285
"	28.	"	405	Gewerbeschein des Händlers Kistel in Gartz	31 285
"	29.	"	408	Belobung der Frau Wagener und des Knaben Krell zu Swinemünde wegen Errettung der ꝛc. Heyn aus Lebensgefahr	32 289
"	29.	"	430	Anmeldungen für den Kursus in der Turn-Anstalt zu Berlin	32 293
"	29.	"	410	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Henning zu Demmin	32 289
"	29.	"	411	Desgl. des Kaufm. Paul zu Swinemünde	32 290
"	30.	"	409	Bestätigung des Schulzen Gehrcke zu Moritzfelde als Feuer-Distrikts-Kommissarius	32 289
"	30.	"	412	Agentur-Bestätigung des Rendanten Fentzke zu Treptow a. R.	32 290
"	30.	"	429	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen	32 293
"	31.	"	413	Agentur-Bestätigung des Kunstwebers Herrguth zu Greifenhagen	32 290
"	31.	"	414	Desgl. des Stadt-Sekretairs Rapsilber zu Damm	32 290
"	31.	"	415	Desgl. des Oberst-Lieut. Ristow zu Kupfermühle	32 290
"	31.	"	416	Desgl. des Oberfischmeisters Grunwald zu Wollin	32 291
"	31.	"	417	Desgl. des Sekretairs Dinapp zu Gollnow	32 291
"	31.	"	423	Agentur-Niederlegung des Fabrikanten Schulze	32 292
"	31.	"	428	Wegen der Brunnen-Einfassungen	32 292
"	1.	Aug.	424	Agentur-Niederlegung des Buchhalters Kurtz zu Grünhof	32 292

Den	1. Aug.	475	Räumungs- und Schau-Reglement für die faule Ihna	37	331
„	3. „	418	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Kiesling in Stettin	32	291
„	3. „	419	Desgleichen	32	291
„	3. „	420	Desgl. des Landschafts-Sekretairs Grützmacher zu Treptow a. R.	32	291
„	3. „	421	Desgl. des Kaufm. Gerloff zu Greifenhagen	32	291
„	3. „	422	Desgl. des Schlossermeisters Cornelius zu Massow	32	292
„	3. „	425	Agentur-Niederlegung des Schlossers Cornelius zu Massow	32	292
„	3. „	426	Desgl. des Wundarztes Raths zu Stepenitz	32	292
„	3. „	427	Desgl. des Rentiers Pauly in Jakobshagen	32	292
„	3. „	433	Desgl. des Kaufm. Paul in Swinemünde	33	300
„	6. „	434	Desgl. des Kontroleurs Arnim in Stettin	33	300
„	7. „	435	Desgl. des Stadt-Sekretairs Retzlaff zu Demmin	33	300
„	7. „	436	Desgl. des Kaufm. Grädener jun. in Greifswald	33	300
„	7. „	437	Viehmarkt in Gülzow	33	300
„	12. „	439	Wegen der dem Zimmergesellen Müller zu Stargard bewilligten Geldprämie für Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr	34	311
„	12. „	440	Belobung des Maurergesellen Wittenberg zu Treptow a. R. wegen Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr	34	312
„	13. „	443	Uebersicht der Verwaltung und dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt pro 1856	34	314
„	15. „	442	Die Lungenseuche in Mecklenburg betr.	34	313
„	17. „	449	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Weiß in Pasewalk	35	322
„	17. „	450	Desgl. des Kämmerers Projahn	35	322
„	18. „	451	Desgl. des Feldmessers Sperling zu Greifenberg	35	322
„	18. „	452	Desgl. des Schuhmachermeisters Lasch zu Wangerin	35	322
„	18. „	453	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Schultz zu Wangerin	35	322
„	18. „	448	Wegen eines von der Königl. Regierung zu Gumbinnen abgesandten und verloren gegangenen Packets	35	321
„	20. „	454	Unterricht des jüdischen Schächters Eppenheim in Jakobshagen	35	323
„	24. „	466	Versicherung der dem Dom.-Fiskus rentenpflichtigen Mühlen-Etablissements gegen Feuersgefahr	36	329
„	25. „	458	Agentur-Bestätigung des Buchdruckerei-Besitzers Gesellius in Demmin	36	327
„	25. „	459	Desgl. des Kaufm. Richter in Stettin	36	327
„	25. „	460	Desgl. des Zimmermeisters Wilcke in Pölitz	36	328
„	25. „	462	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Thebesius in Stettin	36	328
„	25. „	463	Desgl. des Kaufm. Kuphal in Demmin	36	328
„	27. „	461	Agentur-Bestätigung des Kaufm. Kaapke in Gartz	36	328
„	28. „	464	Geldprämie für den Knecht Giermann zu Demmin für Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr	36	328
„	29. „	465	Desgl. für den Fischer Carl und Martin Zahnow aus Neuendorf wegen Errettung mehrerer Menschen aus Lebensgefahr	36	328
„	31. „	471	Krammarkt in Fiddichow	37	333

Den	2. Sept.	470	Verwaltung der Forſtpolizei-Anwaltſchaft für das Forſtrevier Neuenkrug	37	333
„	3. „	472	Herbſtmarkt in Neuwarp	37	333
„	3. „	473	Geldprämie für die Fiſcher Kuhrt, Reichert, Priewe, Horn, Stöwhaaſe und Wolff für Errettung zweier Menſchen aus Lebensgefahr	37	334
„	4. „	474	Agentur-Beſtätigung des Kaufm. Arlt in Stettin	37	334
„	7. „	477	Desgl. des Privat-Sekretairs Armbroſt in Stettin	38	343
„	7. „	478	Desgl. des Gutsbeſitzers Schneider zu Arnimswalde	38	343
„	7. „	479	Desgl. des Kaufm. Thielcke in Stettin	38	344
„	7. „	481	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Lange in Stettin	38	344
„	7. „	482	Geldprämie für die Fiſcher Göths und Conrad aus Neuwarp für Errettung eines Menſchen aus Lebensgefahr	38	344
„	9. „	480	Agentur-Beſtätigung des Kaufm. Köppe in Wollin	38	344
„	14. „	476	Verwaltung der Polizei-Anwaltſchaft im Mützelburger Forſtrevier	38	343
„	14. „	489	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Zarnack in Stettin	39	352
„	17. „	488	Abänderung des §. 17 der Statuten der Preuß. See-Aſſekuranz-Kompagnie in Stettin	39	350
„	17. „	490	Agentur-Beſtätigung des Prem.-Lieut. Franz in Paſewalk	39	352
„	17. „	491	Desgl. des Zimmermeiſters Luttcke in Bahn	39	352
„	19. „	492	Beſtellung des Bau-Inſpektors Nicolai in Demmin als Mitglied der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommiſſion daſelbſt	39	352
„	21. „	493	Aufnahme in die Navigations-Schulen	40	355
„	21. „	494	Geldprämie für den Wilh. Hegholz für Errettung eines Kindes vom Ertrinken	40	355
„	21. „	504	Gewerbeſchein des Hirſch Meyerheim zu Maſſow	40	359
„	23. „	497	Agentur-Niederlegung des Kaufm. Riebe in Regenwalde	40	357
„	23. „	498	Desgl. des Kaufm. Saalfeldt in Stettin	40	357
„	23. „	499	Desgl. der Kaufleute Schröder und Stolle in Stettin	40	357
„	24. „	495	Ernennung der Kaufleute Metzler in Swinemünde, Wendorff in Anklam, Lentze in Demmin zu Portugieſiſchen Vice-Konſuln	40	357
„	24. „	496	Taxpreis der Blutegel	40	357
„	25. „	500	Agentur-Beſtätigung des Juſtiz-Aktuarius Albrecht in Gollnow	40	358
„	25. „	501	Desgl. des Gaſtwirths Schreiber in Pyritz	40	358
„	25. „	502	Desgl. des Kaufm. Fiſcher in Pyritz	40	358
„	25. „	503	Verloſung der Schuldverſchreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848	40	358
„	25. „	509	Polizei-Verordnung für den Kanal vom Vietziger See nach Misdroy	41	377
„	28. „	512	Errichtung eines Domainen-Rentamts zu Jaſenitz	41	379
„	29. „	510	Errichtung eines Bohlwerks am Succowſchen Speicher in Stettin	41	379
„	29. „	511	Agentur-Beſtätigung des Kaufm. Buchholz in Ueckermünde	41	379
„	5. Okt.	508	Polizei-Anwaltſchaft in Pyritz	41	376

Den	5.	Okt.	513	Agentur-Bestätigung des Kaufmann Henrici in Swinemünde	42	383
„	5.	„	514	Desgleichen des Kaufmann Kasten zu Pasewalk	42	383
„	5.	„	515	Agentur-Niederlegung des Kaufmann Ludwig in Swinemünde	42	383
„	8.	„	523	Agentur-Bestätigung des Kaufmann Gentzke in Neumark	43	394
„	8.	„	524	Desgleichen des Mühlenbesitzers Andrasch in Pyritz	43	395
„	9.	„	516	Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern des betreffenden Staats ꝛc.	42	384
„	9.	„	518	Forstgelderhebung für den Revierheil Dölitz	42	385
„	12.	„	517	Lehrkursus der Schiffsbauschule in Grabow	42	384
„	21.	„	526	Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Zachan	44	397
„	21.	„	527	Synagogen-Gemeinde in Stettin und Umgegend	44	397
„	22.	„	528	Agentur-Bestätigung des Kaufmann Gundlach in Stettin	44	397
„	22.	„	529	Desgleichen des Kaufmann Marr zu Bollinchen	44	397
„	22.	„	530	Desgleichen des Gerichts-Aktuarius Neubauer zu Gollnow	44	397
„	22.	„	531	Desgleichen des Kaufmann Malckewitz in Wollin	44	397
„	22.	„	532	Amts-Kassen-Verwaltung der Aemter Clempenow und Verchen	44	397
„	24.	„	534	Ernennung des Gutsbesitzers Warnkroß zu Goercke als Distrikts-Direktor der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald	45	401
„	24.	„	535	Agentur-Bestätigung des Kaufmann Kletzin in Gollnow	45	401
„	24.	„	536	Desgleichen des Lehrer Kießner zu Cammin	45	401
„	24.	„	537	Desgleichen des Gasthofsbesitzers Eckert zu Labes	45	401
„	24.	„	538	Agentur-Niederlegung des Kaufmann Mendelssohn in Gollnow	45	402
„	27.	„	539	Wegen Bestellung eines Nordamerikanischen Konsuls	45	402
„	29.	„	540	Wochenmarkt in Penkun	45	402
„	2.	Nov.	541	Wegen Zuzuges der Juden	45	402
„	4.	„	544	Wegen der jährlichen Anzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser	46	405
„	5.	„	545	Agentur-Bestätigung des Kaufmann Strunz in Stettin	46	406
„	5.	„	546	Desgleichen des Kaufmann Grundmann in Stettin	46	406
„	5.	„	547	Agentur-Niederlegung des Kaufmann A. Borck in Stettin	46	406
„	10.	„	553	Agentur-Bestätigung des Kaufmann Buchholz zu Ueckermünde	47	413
„	10.	„	552	Desgleichen des Buchdruckerei-Besitzers Ihring zu Ueckermünde	47	413
„	10.	„	554	Einfuhr roher Häute aus Russischen Häfen	47	413
„	11.	„	555	Wegen des Waldbrandes in der Oberförsterei Neuhaus	47	413
„	12.	„	549	Wegen Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken	47	407
„	12.	„	557	Prüfung der Waagen	48	418
„	14.	„	550	Das neue Leuchtfeuer vor Swinemünde betreffend	47	411
„	14.	„	551	Die Richtungs- und Windbaaken des Swinemünder Hafens betreffend	47	411

Den 14. Nov.	551	Einführung eines allgemeinen Landesgewichts resp. Münzgewichts	48	Extra-Beil.
„ 16. „	559	Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin	48	419
„ 19. „	556	Wegen der Druckfehler in dem Räumungs- und Schau-Reglement für die faule Ihna	48	417
„ 19. „	558	Ernennung des Kaufmann Schreyer zum Königl. sächsischen Konsul	48	419
„ 25. „	562	Ernennung des Dom.-Rentmeisters Tech in Stepenitz zum Polizei-Anwalt	49	426
„ 28. „	563	Gewerbesteuer von Aktien-Gesellschaften	49	426
„ 17. Dez.	571	Preis der Paßkarten	52	450
		3) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
1857.				
„ 13. Jan.	34	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	4	27
„ 31. „	60	Vorbereitungsklasse bei dem Gymnasium in Stargard	6	49
„ 19. Feb.	90	Pregymnasium in Demmin	9	65
„ 25. „	97	Prüfung Behufs der Aufnahme in das Ottostift	10	70
„ 26. „	98	Prüfung für das Elementar-Schullehreramt	10	71
„ 30. März	187	Gymnasium in Stolp	14	128
„ 30. „	188	Gymnasium in Treptow a. d. Rega	14	128
„ 17. Okt.	533	Vorbereitungsklasse bei dem Gymnasium zu Greiffenberg	44	398
		4) des Königl. Consistoriums.		
„ 6. Jan.	42	Empfehlung zweier Schriften des ꝛc. Strippelmann	5	33
„ 21. „	43	Betreffend die Eheschließung eines Ausländers mit einer Inländerin oder Ausländerin in Preuß. Staaten	5	33
„ 27. Febr.	96	Konfirmanden-Unterricht	10	69
		5) des Königl. Appellations-Gerichts.		
„ 4. Mai.	263	Einlieferung des Geldes ꝛc. zu den Deposital-Kassen der Gerichte	20	167
„ 30. „	297	Gerichtsferien	24	196
	343		27	242
„ 2. Juni.	—	Reglement, betreffend die Strafen für Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten	31	Extra-Beil.
„ 9. „	342	Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1856	27	242
„ 16. Nov.	560	Einlieferung des Geldes ꝛc. zu den Deposital-Kassen	48	421
„ 15. Dez.	572	Wegen der von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisungen	52	450
		6) der Königlichen General-Kommission für Pommern.		
„ 30. Nov.	561	Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise des Getreides	49	429

			7) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.		
Den	3. Jan.	14	Waaren-Verzeichniß zum Zolltarife	2	13
„	5. „	24	Durchgangszölle für Getreide	3	20
„	19. Febr.	91	Stempelpapier betreffend	9	65
„	26. „	99	Tarifbestimmungen beim Verkehr mit Oesterreich	10	72
„	5. März	118	Neben-Zollamt zu Nebelower Fuhrt	11	83
„	9. „	119	Versendung der Waaren nach Bremen	11	83
„	2. Mai.	245	Die Tabacksteuer betreffend	19	159
„	6. „	264	Handelsverkehr mit Bremen	20	167
„	13. Juni.	307	Betreffend die Chausseestrecke von Gollnow bis Mönchendorf	25	204
„	22. „	344	Brückenöffnungsgeld der Langen Brücke in Stettin	27	243
„	25. „	386	Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den hohenzollernschen Landen und den Vereinsstaaten	29	265
„	27. „	368	Uebergangsstraße nach Würtemberg für den Getränke-Verkehr	28	255
„	30. „	369	Uebersicht der Einnahme von Zucker und Syrop	28	256
„	27. Juli.	407	Uebergangsstraße für Getränke-Transport auf der Eisenbahnstrecke von Minden nach Kassel	31	286
„	10. Sept.	483	Betreffend die Chausseestrecke zwischen Pyritz und Naulin	38	344
„	18. „	—	Errichtung einer Steuer-Expedition am Bahnhofe zu Stettin	40	Extra-Beil.
„	9. Okt.	525	Uebergangsstraße bei dem Grenzorte Pinache für den Getränke-Verkehr	43	395
„	7. Dez.	567	Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den hohenzollernschen Landen aus den angrenzenden Vereinsstaaten	51	440
			8) der Königl. Ober-Post-Direktion.		
	1856.				Extra-
„	16. Dez.	—	Verzeichniß der Haltestellen der Post	3	Beil.
	1857.				
„	23. Jan.	44	Personenpost zwischen Stargard und Labes	5	34
„	24. „	45	Anstellungen bei den Postanstalten	5	34
„	29. „	61	Errichtung einer Station für Postfuhrwesen in Daber	6	49
„	11. Juni.	308	Post-Expedition in Misdroy	25	204
„	15. „	309	Personenpost zwischen Stettin und Schönfließ	25	205
„	20. „	394	Post-Expedition in Casekow	30	279
„	31. Aug.	467	Betreffend die Personenpost zwischen Stettin und Pölitz	36	329
„	23. Sept.	505	Post-Expeditionen in Misdroy und Heringsdorf	40	360
„	30. „	513	Entfernung zwischen Neu-Wollwitz und Starrenhagen und zwischen Neu-Wollwitz und Demmin	41	381
„	12. Okt.	519	Betreffend die Post-Course im Stettiner Regierungs-Departement	42	385
„	15. Dez.	570	Aenderungen im Postenlaufe	51	443

9) Andere Behörden.

1856.					
Den	4. Sept.	33	Wegen eines der Kirche in Rosenow gestohlenen Pfandbriefes	4	26
„	10. Nov.	16	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	2	14
		120		11	83
„	8. Dez.	7	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	1	6
„	22. „	15	Amortisirte Pfandbriefe	2	13
„	23. „	8	Chaussee-Hebestelle bei Storckow	1	8
„	23. „	25	Prüfungen für den freiwilligen Militairdienst	3	21
		35		4	28
1857.					
„	2. Jan.	15	Auszahlung der Zinsen Pommerscher Pfandbriefe	2	14
„	9. „	23	Zinscoupons zu den Staats-Schuldverschreibungen de 1848	3	20
„	23. „	20	Besetzung der Stelle des Steuermanns auf dem Dampfbaggerschiff von Maaßen in Swinemünde	7	55
„	31. „	71	Landbeschälung im Jahre 1857	7	55
„	6. Febr.	69	Zins-Coupons zu den Staats-Schuldverschreibungen de 1848	7	55
„	12. „	117	Pferdemarkt zu Königsberg	11	83
„	27. „	101	Oeffentliche Kundgebung der Pommerschen Landschaft	10	73
	—	122	Lektionsplan der Akademie zu Eldena	11	85
„	3. März.	121	Musterung der Militairpflichtigen des Anclamschen Kreises	11	84
„	9. „	142	Musterung der Militairpflichtigen im Demminschen Kreise	12	92
		141	Zins-Coupons zu den Staats-Schuldverschreibungen de 1848	12	92
	—	143	Verzeichniß der Vorlesungen der Universität Greifswald	12	93
„	17. „	169	Revision der Militairpflichtigen im Usedom-Wollinschen Kreise	13	117
„	18. „	189	Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau	14	128
„	20. „	171	Revision der Militairpflichtigen im Ueckermündschen Kreise	13	118
„	24. „	170	Desgleichen im Regenwalder Kreise	13	118
„	31. „	199	Haltestellen zwischen Augustenhoff und Basepohl	15	135
„	1. April.	200	Musterung der Militairpflichtigen des Saatziger Kreises	15	135
„	8. „	217	Desgleichen im Greifenhagenschen Kreise	16	142
„	15. „	222	Erhöhung des Tarifes der Ostbahn und der Stettin-Posener Bahn	17	146
		237		18	153
„	21. „	221	Zins-Coupons zu den Staats-Schuldverschreibungen de 1848	17	146
„	24. „	236	Musterung der Militairpflichtigen des Naugarder Kreises	18	153
„	25. „	244	Desgleichen im Pyritzer Kreise	19	160
„	5. Mai.	279	Betreffend die Ausstellung der Freiherr v. Minutolischen Vorbilder-Sammlung in Liegnitz	22	182
„	5. „	284	Jahresbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813–1815 gebliebener Pommern	22	186
„	5. „	241	Zins-Coupons zu den Staats-Schuldverschreibungen de 1848	19	158

Den 11. Mai.	269	Verloosung der Rentenbriefe	21	175
	283		22	184
	387		29	270
	484		38	484
„ 16. „	268	Passage auf dem Chausseedamm zwischen Bernstein und Dobberpfuhl	21	175
„ 21. „	301	Erlernung des Drainirwesens in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau	24	198
„ 23. „	282	Zins-Coupons zu den Staatsschuldverschreibungen de 1853	22	184
„ 29. „	300	Departements-Ersatz-Geschäft der 6. Inf.-Brigade	24	197
„ 29. „	299	Desgleichen der 5. Inf.-Brigade	24	198
„ 2. Juni.	298	Geschwornen-Reviere des Bergamts Rüdersdorf	24	196
„ 8. „	310	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	25	205
	327		26	230
	347		27	244
„ 8. „	311	Einziehung Pommerscher Pfandbriefe	25	207
	328		26	232
	348		27	246
„ 23. „	395	Uebersicht der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1856 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge u. s. w.	30	280
„ 25. „	345	Befugniß des Rüdersdorfer Bergamts zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches	27	243
„ 1. Juli.	346	Zahlung der Pommerschen Pfandbriefszinsen	27	243
„ 1. „	388	Prüfung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	29	272
„ 3. „	431	Einsendung der Wittwen-Kassen-Beiträge	32	294
		Lektionsplan der Akademie Eldena	32	296
		Vorlesungen auf der Universität Greifswald	32	300
„ 6. Aug.	445	Verzeichniß der Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau	34	315
„ 11. „	444	Wegen eines verbrannten Pommerschen Rentenbriefes	34	315
„ 14. „	456	Prüfung der Lootsen	35	324
	468		36	329
„ 24. „	455	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	35	323
„ 24. „	457	Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn	35	325
„ 24. „	469	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	36	330
	485		38	348
„ 25. Sept.	506	Aufnahme in die Navigationsschule zu Grabow	40	506
„ 26. Okt.	543	Amortisation eines Pfandbriefes	45	403
„ 30. „	542	Wegen der dem Regierungs-Assessor Koch abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe	45	403
„ 16. Nov.	561	Verloosung der Rentenbriefe	48	421
„ 7. Dez.	568	Einziehung der auf den Gütern Coldemanz und Rensin haftenden Pfandbriefe	51	441
	573		52	450
„ 7. „	569	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	51	569
	574		52	451

II. Patente.

a. Patent-Ertheilung.

Den	16.	Dez.	1856.	Dem Rentier Krier zu Neuenkirchen 2 11
„	28.	„	„	Dem Bochumer Verein für Bergbau- und Gußstahl-Fabrikation 3 17
„	2.	Jan.	1857.	Dem Verwalter Everß zu Caldenhausen 3 18
„	4.	„	„	Dem Mechaniker Hartmann zu Chemnitz 3 18
„	22.	„	„	Dem Steindrucker Tietz in Berlin 6 37
„	23.	„	„	Dem Bureau-Vorsteher Glückmann in Berlin 6 37
„	30.	„	„	Dem Fabrik-Besitzer Carl Schmidt zu Breslau 7 52
„	11.	Febr.	„	Dem Chemiker Rose zu Schöningen 10 67
„	11.	„	„	Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz 10 67
„	28.	„	„	Dem Fabrikgeschäftsführer B. Beckmann zu Berlin 12 87
„	8.	März	„	Dem Kaufmann Prillwitz zu Berlin 13 104
„	13.	„	„	Dem Maschinen-Fabrikanten A. Tesca zu Berlin 13 104
„	28.	„	„	Dem Kaufmann Hasemann zu Mühlberg 15 132
„	6.	April	„	Dem Kaufmann Clauß in Leipzig 16 139
„	14.	„	„	Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd 17 145
„	18.	„	„	Dem Sekretair Glückmann in Berlin 19 155
„	3.	Mai	„	Dem Fabrik-Kommissarius Hoffmann in Breslau 20 163
„	3.	„	„	Dem Uhrmacher Bautz in Breslau 20 164
„	14.	„	„	Dem R. Theodor Wuppermann in Barmen 22 179
„	25.	„	„	Dem Ober-Postrathe Exter in München 24 189
„	27.	„	„	Dem Ober-Maschinenmeister Nohl in Köln 23 189
„	30.	„	„	Dem Kaufmann Löwenberg in Berlin 24 191
„	2.	Juni	„	Dem Kaufmann Prillwitz in Berlin 25 201
„	8.	„	„	Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhardt in Berlin 25 202
„	2.	Juli	„	Dem Kaufmann Huland in Berlin 28 250
„	2.	„	„	Dem Mechanikus Holler zu Kaltenherberge 29 262
„	6.	„	„	Dem Maschinenfabrikanten Jäger zu Elberfeld 29 262
„	11.	„	„	Dem Kaufmann Thomas in Berlin 30 275
„	21.	„	„	Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann u. Comp. in Menden bei Iserlohn 31 283
„	1.	Aug.	„	Dem Oberfeuermann Weidling in Berlin 33 299
„	4.	„	„	Dem Kaufmann Wappenhans in Berlin 33 299
„	10.	„	„	Dem Tuchfabrikanten Peters zu Eupen 34 311
„	16.	„	„	Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Köln 35 319
„	10.	Sept.	„	Dem Mechaniker Palowski in Berlin 40 355
„	19.	„	„	Dem Mechaniker Kreiner in Berlin 40 355
„	22.	„	„	Dem Tischlergesellen Mekelburg in Berlin 40 355
„	22.	„	„	Dem Kaufmann Prillwitz in Berlin 41 363
„	22.	„	„	Dem Mechaniker Boissier in Berlin 41 364
„	26.	„	„	Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin 42 383
„	6.	Okt.	„	Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen ... 43 393
„	15.	„	„	Dem Mühlenbaumeister Schmidt zu Hagen 43 393
„	2.	Nov.	„	Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau 48 417
„	18.	„	„	Dem Maschinen-Fabrikanten Schultz zu Mainz 49 426

Den 26. Nov. 1857.	Dem Kaufmann Wappenhans in Berlin	50	435
„ 3. Dez. „	Den Maschinen-Fabrikanten Thiele und Schmidt in Berlin	52	449
„ 3. „ „	Dem Maschinen-Fabrikanten Eckert in Berlin	52	449

b. Erloschene und aufgehobene Patente.

Den 21. Sept. 1855.	Des Steindruckerei-Besitzers Feller zu Berlin	2	11
„ 27. Nov. 1855.	Des Zimmermeisters Schröder zu Evingsen	2	11
„ 7. April 1856.	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	5	31
„ 23. April 1856.	Des Stahlfabrikanten Krupp zu Esse	2	11
„ 10. Juni 1856.	Des Kaufmann Prillwitz zu Berlin	7	52
„ 26. Febr. 1856.	Desgleichen.	8	59
„ 27. Dez. 1855.	Der Civil-Ingenieure Tischbein und Mestern zu Magdeburg	14	123
„ 23. Juni 1856.	Des Civil-Ingenieur Nauen in Berlin	14	123
„ 2. Juni 1854.	Des Dr. Stolle in Berlin	15	132
„ 1. Juli 1856.	Des Kaufmann Wappenhans in Berlin	16	139
„ 7. April 1856.	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	19	155
„ 18. Sept. 1856.	Desselben	20	163
„ 26. Aug. 1856.	Des Kaufmann Consentius zu Magdeburg	26	214
„ 16. Nov. 1856.	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	29	261
„ 23. Nov. 1856.	Des G. Hambruch zu Elbing	36	327
„ 6. Febr. 1857.	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	38	349
„ 18. Nov. 1856.	Des Ingenieur Adolph Loy in Berlin	50	435

III. Anzeigen von dem Erscheinen der Gesetz-Sammlung.

Inhalt.	Seite.	Inhalt.	Seite.
Nr. 4569—4572	1	Nr. 4697—4712	249
„ 4573—4579	17	„ 4713—4729	261
„ 4580—4581	37	„ 4730—4735	275
„ 4582—4598	51	„ 4736—4737	283
„ 4599—4604	61	„ 4738—4739	289
„ 4605—4606	67	„ 4740—4744	299
„ 4607—4609	75	„ 4745—4746	311
„ 4610—4617	87	„ 4747—4750	319
„ 4618—4630	103	„ 4751—4754	327
„ 4631—4642	131	„ 4755—4758	333
„ 4643—4646	139	„ 4759—4762	343
„ 4647	145	„ 4763—4767	349
„ 4648—4650	149	„ 4768—4775	363
„ 4651—4655	163	„ 4776	383
„ 4656—4665	173	„ 4777—4782	405
„ 4666	179	„ 4783—4786	417
„ 4667—4668	189	„ 4787—4797	425
„ 4669—4676	201	„ 4798—4804	435
„ 4677—4689	213	„ 4805—4809	449
„ 4690—4696	235		

IV. Personal-Chronik,

nach alphabetischer Ordnung.

Inhalt.	Seite.	Inhalt.	Seite.
Adamy zu Succow a. d. J., Schiedsmann	120	Breitsprecher in Letzin, Schiedsmann	209
Appelt, Sekretair der Prov.-Steuer-Direkt.	210	Breitzmann, Schullehrer in Neu-Sallenthin	22
Arents, Kreisger.-Rath	22	Bresler, Kollaborator	433
	57	Briegleb, Lehrer in Anclam	66
Arnim in Stettin, Agent	453	v. Brockhusen, Auskultator	390
Bachmann, Grenz-Aufseher	447	Brüggemann, Gerichts-Assessor	136
Bade, Rektor in Belgard	35		260
Bahn, Diakonat daselbst	274	Buchholz zu Uckermünde, Schiedsmann	144
Bährendt, Steuer-Aufseher	391	v. Burgsdorff, Förster in Leese	9
Bald, Küster in Dobberpfuhl	9	Burmeister, Kreis-Bonitеur	137
Bassam, Gymnasiallehrer	66	Burow, Post-Büreau-Diener	416
Balthasar, Feuer-Distr.-Kommissarius	399	Büttner, Grenz-Aufseher	210
Balzer, Predigtamts-Kandidat	170	Büttner, Chausseegeld-Erheber	391
Bandelow zu Pripsleben, Schiedsmann	144	Calow, Justiz-Rath	161
Barkow, Exekutor	414	Carmer, Kreis-Bonitеur	317
Barkowsky, Briefträger	437	Carow, Schiedsmann in Jacobshagen	120
Barts, Predigtamts-Kandidat	170	Conrad, Förster in Uchtdorf	399
Baudach, Pastor in Zizow	287	Conradt, Küster in Carow	66
Bauer, Gerichts-Assessor	56	Cords, Schiedsmann in Stettin	309
Baumann, Post-Kondukteur	50	Crain, Lehrer am Pädagogium in Putbus	129
v. Bedekorff, Reg.-Rath	308	Creil, Zeichenlehrer in Demmin	331
Beckmann, Kanzleidiener	274	Cremer, Pastor in Manow	143
Beerbaum, Kreis-Bonitеur	137	Cunow, Bureau-Assistent	210
Beeskow, Lehrer in Stettin	9	Dabis, Diakonus in Stargard	325
Berger, Auskultator	200	Dahms, Schiedsmann in Jakobshagen	120
Bergmann, Förster zu Wittstock	399	Dalmer, Pastor in Brandsbagen	423
Berndt, Steuer-Aufseher	416	Dannhauer, Pastor in Lubzin	414
Berndt, Feuerlösch-Kommissarius	404	Darkow, Chausseegeld-Erheber	171
Bindseil, Pastor in Usedom	338	Dennert, Pastor in Güzerlin	199
Bindseil, Superintendent	398	Döbling, Pastor in Stramehl	433
Birkenfeld, Pastor	436	Dohrn, Schiedsmann in Stettin	309
Blankenstein, Landbaumeister	259	Dorn, Küster in Wißnitz	66
Blödorn in Wuhrlang, Schiedsmann	445	Dowald, Kreis-Sekretair	398
Blume, Ablagemeister in Stepenitz	424	Dreist, Pastor	60
Bluth, Pastor in Lassehne	178	Dreyer zu Wildberg, Schiedsmann	144
Bod, Kreisrichter	136	Drosch, Exekutor	161
Boerner, Referendarius	161	Drosihn, Gymnasial-Lehrer	436
v. Boguslawsky, Lehrer in Stettin	233	Ducherow, Pfarrstelle daselbst	395
Böhmer, Kreisgerichtsrath	161	Dufour, Steuer-Aufseher	171
Boltenhagen, Pfarrstelle daselbst	190	Dummann, Küster in Horst	444
v. Borcke zu Crienke, Schiedsmann	309	Dumstrey auf Hoff, Schiedsmann	172
Böttcher, Kreisgerichtsbote in Cammin	340	During, Grenz-Aufseher	317
Boysen, Referendarius	200	Dürmeyer, Kassenschreiber	137
Brandsbagen Pfarrstelle daselbst	176	Ebert, Bureau-Diätarius	447
Brandt, Briefträger	50	Eggert, Küster in Wahrlang	361
Brandt, Steuer-Aufseher	391	Ehlers, Kanzlei-Direktor	201
Brasche, Kreisgerichtsrath	200		260
v. Brauchitsch, Referendarius	161	Ehmke, Hausdiener	188
Braun, Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter	381	Eichbaum in Zarzig, Schiedsmann	120
Braune, Rektor in Anclam	154	v. Eickstedt in Coblenz, Schiedsmann	446

Eichmann, Prediger in Rappin 178
Elener, Förster zu Golchen 399
v. Enckevort in Vogelsang, Schiedsmann 145
v. Enckevort in Behrendshoff, Schiedsmann 145
416
Essen, Oberlehrer in Stargard 209
Esser in Pyritz, Schiedsmann 172
Eske, Bureau-Assistent 200
Etlich, Kreisgerichts-Sekretair 446
Euchel Referendarius 446
Eyber, Grenzaufseher 211
Faber, Postverwalter 50
Falk, Post-Expediteur 50
Falk, Kreisbote 308
Fanninger, Auskultator 446
Fauck, Post-Expediteur in Swinemünde .. 50
Fick, Domainen-Rentmeister 161
Fiering zu Grammenthin, Schiedsmann .. 144
209
Fischer, Gymnasiallehrer 444
Fischer, Kreisgerichtsrath 22
Flötke, Schullehrer in Flaake 60
Foß, Auskultator 340
Foth zu Uckermünde, Schiedsmann 144
Franck in Mullenthin, Schiedsmann 120
Franz, Kasernen-Inspektor 129
Franz, Post-Expedient 188
Fraude, Post-Expediteur 138
Frick, Regierungs-Sekretair 398
Fritsch, Kreis-Wundarzt 398
Fromholz, Pastor in Pölitz 273
Gäbel, Schiedsmann in Stargard 309
Gablowsky, Lehrer in Golchen 308
Gädtke, Regierungs-Kanzlist 274
Gast, Exekutor in Swinemünde 259
Gaudig, Pastor 436
Gegner, Regierungs-Kanzlist 381
Gehricke, Regierungs-Kanzlist 274
v. Geibler auf Klein-Küssow, Polizei-Verwalter 421
Genzel, Schullehrer in Krukow 120
Gert, Packhofswächter 210
Geßlaff, Appellations-Gerichtsbote 57
Giese, Gerichts-Assessor 260
Gill, Schullehrer in Pyritz 50
Girr, Kreisgerichts-Sekretair 200
Gleisering, Post-Expediteur in Freienwalde 50
Goldbeck in Pyritz, Schiedsmann 172
v. Goldbeck, Referendarius 136
Görcke, Lehrer in Stettin 233
Goth, Kanzlei-Diätarius 340
Grade, Grenz-Aufseher 171
Grahlmann, Hauptamts-Assistent 316
Grantze, Referendarius 200
Granzow in Berchland, Polizei-Verwalter 121
Graumann, Steuer-Aufseher 391
Greese in Carpin, Schiedsmann 444
445
Greffin, Grenz-Aufseher 171
Greim, Gerichtsdiener in Greiffenberg ... 340
Grell, Kreisgerichtsbote 57
Griese, Domainen-Rentmeister 404
v. d. Gröben, Prov.-Steuer-Direktor 187
Gropius zu Groß-Schönfeld, Schiedsmann 210
Grubl, Gymnasiallehrer 444
Grünberg, Schullehrer in Schmalentin ... 35
Grützner, Küster in Louisenthal 74
Guder, Kreisgerichtsbote 297
Haacke, Küster in Naulin 56
Habekost, Küster in Greifenhagen 22
Hackenbeck, Post-Bureau-Diener 436
Hagedorn, Postpacbote 138
Hagemeister, Küster 436
Hacken, Ober-Postsekretair 340
Hanff, Packhofswächter 260
Hanisch, Diakonus in Belgard 29
Harder, Kreis-Boniteur 137
Hardrat, Pastor in Starkow 423
Hartfeil, Post-Expediteur 282
Hasert, Pastor in Boltenhagen 406
Häse, Küster in Zulzefitz 233
Hasse, Bureau-Assistent 446
Haupt, Kreisgerichtsrath 161
Hausig, Pastor in Klein 316
Helle, Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius 22
Helle, Post-Expedient 436
Hellert, Rektor in Stettin 22
Hendewerk, Bureau-Diätarius 414
Henke, Briefträger 282
Henning, Kreis-Boniteur 137
Henning, Kreisverordneter 210
Henry, Intendanturrath 9
Hering, Dom.-Rentmeister 199
Herefahrdt, Archidiakonus 436
Hesse, Post-Sekretair 50
Hesse, Packbote 416
v. Heyden in Plötz, Schiedsmann 309
209
v. Heyden in Groß-Beelow, Schiedsmann 209
309
Heyer, Kreisverordneter 447
Heyn, Pastor in Cantreck 49
Heyse in Gollnow, Schiedsmann 210
Hildebrand zu Albrechtshoff, Schiedsmann 445
446
Hintze, Kreis-Sekretair in Pyritz 190
Hirsch, Kanzlei-Direktor 200
Hitz in Warsow, Schiedsmann 341
Hoest, Pastor in Stargord 404
Hoffmann, Schullehrer in Stettin 143
Hoffmann, Vermessungs-Revisor 447
Höler, Intendantur-Sekretair 458
Holm, Predigtamts-Kandidat 170
Holm, Diakonus in Wyk 188
Holtz zu Vorwerk, Schiedsmann 143
144
Holz, Exekutor in Uckermünde 259
390
Holzamm in Gräbnitzfelde, Schiedsmann 121

Holzkamm in Tornow, Schiedsmann 121
Hoppe, Pastor in Berchen 325
v. Horcker, Kanzlei-Diätarius 416
Horn, Post-Expediteur in Pribbernow 50
Hövel, Steuer-Einnehmer 210
Howe in Völschendorf, Schiedsmann 341
Howitz, Kreis-Boniteur 210
Huber, Gerichts-Assessor 136
Hüter, Intendantur-Sekretair 414
Jacob, Hauptamts-Assistent 210
Jäger, Referendarius 23
Jäger, Post-Expedient 190
Jahncke, Schullehrer in Garz 74
Järshagen, Pfarrstelle daselbst 178
John, Schiedsmann in Plathe 120
Jonas, Bureau-Diätarius 200
Jordan, Konrektor in Ueckermünde 259
Kabbe, Exekutor in Treptow a. d. Rega 259
Kalbfleisch, Predigtamts-Kandidat 170
Kalbfleisch, Pastor in Goldbeck 199
Kamiensky, Hauptamts-Assistent 447
Karges, Regierungsrath 447
Karritzky zu Schwerinsburg, Feuerlösch-Kommissarius 434
Karsten in Pasewalk, Agent 153
Käselitz in Caseburg, Schiedsmann 341
Kasten in Zitzmar, Feuer-Distrikts-Kommissarius 209
v. Keffenbrink zu Pleslin, Schiedsmann 143
209
v. Kehler, Kreisrichter in Greiffenberg 297
Kelterborn in Colberg, Rechnungsrath 23
Kiesow, Post-Expediteur in Greiffenberg 50
Kiesow, Kreis-Boniteur 137
Kipp, Steuer-Aufseher 317
Kirchhoff, Exekutor 446
Klamann in Dahlow, Schiedsmann 120
121
Klamann, Förster in Eichhoff 352
Klamann, Forstaufseher zu Zinnowitz 399
Klamroth, Predigtamts-Kandidat 170
Kleedehn, Pastor 433
Klein, Post-Expedient 50
Klein, Schullehrer 424
Kleinmichel, Förster 308
Klemm, Grenz-Aufseher 317
Klempin, Provinzial-Archivar 66
Klinge, Bureau-Diätarius 200
Klötkow, Pfarrstelle daselbst 199
Klötzen, Post-Expediteur 138
Kluth, Kanzlei-Diätarius 340
Knapp, Domainen-Rentmeister 348
v. d. Knesebeck zu Butow, Schiedsmann 121
v. d. Knesebeck zu Butow, Kreisverordneter 447
Knorrn in Lübzin, Schiedsmann 23
Knüppel, Pastor in Damm 316
Köbke in Hammer, Schiedsmann 445
Kober, Sekretair bei der General-Kommission 137
Koblitz, Assistent bei der General-Kommission 137
Koch, Post-Expedient 416
Köhler, Kreisgerichtsbote in Ueckermünde 161
Köhler, Kreisgerichtsbote zu Naugard 340
Kolbe, Kreisgerichtsrath 57
König, Regierungs-Hauptkassen-Assistent 381
Köpke, Schullehrer in Klemmen 161
Köppen, Schiedsmann in Stettin 309
Korth, Kreisgerichtsbote 157
v. Koschitzky, Intendanturrath 9
Kosse, Gerichts-Assessor 447
Krause, Briefträger 50
Krause, Pastor 161
Krause in Schruptow, Schiedsmann 171
172
Krause, Lehrer in Stettin 233
Krause, Chausseegeld-Erheber 317
Krause, Kreis-Boniteur 317
Krause, Steuer-Aufseher 391
Krause in Albrechtsdorf, Schiedsmann 445
Krech, Bauführer 120
Krickel, Botenmeister 260
Krokisius, Auskultator 446
Kroß zu Japenzin, Feuerlösch-Kommissarius 434
Krüger, Grenz-Aufseher 56
Krüger, Bureau-Assistent 161
Krüger, Steueraufseher 211
Krüger, Regierungsbote 274
Krüger, Oberförster 316
Krüger, Neben-Zollamtsbote 346
Krüger, Gerichtsdiener 414
Krüger, Post-Sekretair 416
Krüger, Agent 424
Kruse, Schullehrer in Grünhof 120
Kruse, Dom.-Rentamts-Verweser 199
Kühl, Kreis-Boniteur 137
Kuhn, Feldmesser 447
Kühne in Stresow, Schiedsmann 210
Kühne, Konrektor in Greifenhagen 353
Küsel, Auskultator 137
Küster in Soldomin, Schiedsmann 309
Küster in Kalkofen, Schiedsmann 310
391
Kypke, Ober-Post-Sekretair 282
Lacaje, Kreisgerichtsbote 57
Lampel, Intendanturrath 247
Lange, Bauführer 353
Lattéle-Hintze, Pastor in Eggesin 60
Groß-Latzkow, Pfarrstelle daselbst 199
Lausch, Post-Sekretair 199
Lebender in Gollnow, Schiedsmann 210
Lefevre, Briefträger 436
Lehmann, Post-Expedient 50
Lehmann, Lehrerin in Labes 331
Leistikow, Schullehrer in Stettin 120
Lemke zu Liepgarten, Schiedsmann 445
v. Lepel zu Netzelkow, Schiedsmann 309
Lesser, Auskultator 414
Liegnitz zu Wilhelmsburg, Schiedsmann 445
Linde, Chausseegeld-Erheber 416

Lindemann, Rechtsanwalt 22
Lindemann, Referendarius 57
Lindemann in Greiffenberg, Schiedsmann 114
Lindemann, Küster 436
Linke, Kreisgerichtsrath 446
Lippert, Schullehrer in Stettin 120
138
Lobedan, Geh. Justizrath 200
Lohff, Hauptamts-Assistent 85
Lohff, desgleichen 171
v. Löper, Schiedsmann 171
172
Lopitsch, Diakonus in Damm 316
Löwe in Usedom, Schiedsmann 260
Ludewig, Kreisgerichtsrath 161
Ludwig, Steueraufseher 391
Lüdtke, Post-Packbote 138
v. Lühmann, Diakonus in Lassan 15
Lutsch, Pastor in Dölitz 171
Lutz zu Sprengenfelde, Schiedsmann 445
Lympius, Referendarius 136
Lympius, Gerichts-Assessor 200
Maatz, Referendarius 390
Mack, Küster in Seelow 178
Mahlow, Agent 437
Mahncke in Buchhorst, Schiedsmann 446
v. Maltzahn in Pinnow, Schiedsmann 209
210
Mandelkow, Grenzaufseher 171
Manteuffel zu Ferdinandshof, Schiedsm. 445
Marckstadt, Steuer-Aufseher 317
Martins in Neuwarp, Schiedsmann 144
Maske, Post-Expediteur in Pyritz 50
Massow, Packbote 282
Meibauer, Auskultator 414
Meinhold zu Seegut Nörenberg, Schiedsmann 121
Meinke, Botenmeister in Cammin 259
Megow, Förster zu Horst 453
Medring, Diakonus in Stettin 22
Meißner zu Fraudenhorst, Schiedsmann 445
v. Mellenthin zu Klein-Lienchen, Schiedsmann 121
v. Mellentin, Regierungs-Assessor 317
Mentzel, Subrektor in Swinemünde 208
Mertens, Kanzlei-Diätarius 414
Metzel, Auskultator 259
Neumann, Diakonus in Bergen 9
Neumann, Diakonus in Greifenhagen 282
Mewes, Regierungs-Kanzlist 381
v. Meyen zu Saarow, Schiedsmann 144
209
Meyer, Regierungs-Supernumerarius 119
Meyer, Förster in Jasenitz 331
Michaelis, Referendarius 56
137
Mielke, Pastor in Hoff 287
Mierisch, Königl. Förster 308
v. Mittelstädt, Pastor in Wollin 452
Mitzner in Gollnow, Schiedsmann 210
Möhr, Predigtamts-Kandidat 170
Möller, Pastor in Netzelkow 171
Möller, Bau-Inspektor 259
Moritz, Sekretair bei der General-Kommission 137
Most, Kollaborator 452
Müller, Post-Sekretair 50
Müller, Kreisgerichtsrath 161
Müller, Schullehrer in Stettin 178
Müller in Neumark, Schiedsmann 210
Müller, Kreisbote in Anclam 308
Müller, Geh. Justizrath 390
Müller, Kreisrichter 390
Müller, Post-Kondukteur 416
Münzenberg, Grenzaufseher 416
Mützell, Regierungsrath 259
Mylius, Kreisgerichtsrath 86
Nagel in Stettin, Agent 453
Nauk, Domainen-Rentmeister in Schwedt 199
Neidel, Pastor in Dolgen 297
Nerenz, Forstaufseher 453
Neubauer, Kreisgerichts-Sekretair 260
Neumann, Domainen-Rentmeister 339
Neumann, Schullehrer in Stettin 424
Nicolai, Landbau-Inspektor 390
Nicolaus, Küster 436
Nitze, Amtsdiener in Ferdinandshof 381
Nitzsch, Prorektor 444
Nobiling, Kreisgerichtsrath 86
Odel, Pastor in Bobbin 308
Odebrecht zu Vanselow, Schiedsmann 143
209
Oestreich, Schiedsmann 445
Ohde zu Siedenbollenthin, Schiedsmann 144
Oldenburg, Kreis-Boniteur 210
Ortmann in Gollnow, Schiedsmann 210
Ortel, Kasernen-Inspektor 129
v. d. Osten auf Zirkwitz, Schiedsmann 171
172
Otto in Neuwary, Schiedsmann 445
Overbeck, Zoll-Erheber 171
Pagels in Pasewalk, Schiedsmann 445
446
Parlitz, Kanzleirath 161
Patzig, Pastor in Derselow 60
Pautzke, Küster in Woitzel 434
Peblemann, Gerichts-Assessor 446
Peipe, Post-Wagenmeister 308
Pelt, Superintendent 444
Petermann, Schiedsmann in Wangerin 120
Peters, Referendarius 137
Petschow in Pasewalk, Agent 453
Pieper, Briefträger 416
Pieper, Schullehrer in Glendelin 424
Piper, Prediger in Sparsee 433
Pistorius in Pasewalk, Agent 453
Plantikow, Pastor in Repplin 199
Plautz, Schullehrer in Stargard 60
Pompe, Predigtamts-Kandidat 170
Popplow, Schiedsmann in Massow 309

Pöthkow, Pastor in Neustettin 199
Prager, Grenzaufseher 447
Prescher, Förster in Heinrichsruh 353
Pretzel, Rechtsanwalt 414
Pretzell, Kreisverordneter 210
Preuß, Pastor in Carnitz 404
Probsthan, Prorektor in Stargard 154
v. Proudzinsky, Exekutor 161
Prüfer, Regierungsrath 259
Pufahl zu Greiffenberg, Schiedsmann ... 144
Publitsch, Post-Sekretair 50
Raakow, Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter .. 381
Radünzel, Grenzaufseher 417
Radmelow, Kreisgerichts-Sekretair 137
Ramm, Auskultator 161
Randow, Post-Kondukteur 138
199
Range in Stettin, Agent 453
Rapsilber in Damm, Agent 453
Redes in Bruchhausen, Schiedsmann 120
Regel, Förster zu Fiddichow 399
Reglin, Hegemeister 308
Rehfeldt zu Berchen, Schiedsmann 143
171
Reichelt, Pastor in Kietzig 154
Reichhelm, Referendarius 414
Reimer, Diakonus in Pölitz 138
Reinhard, Küster in Borsee 178
Reinke zu Rothemühl, Schiedsmann 445
Rewoldt zu Berchen, Schiedsmann 143
Rewoldt zu Wolkwitz, Schiedsmann 171
Rodbertus, Schiedsmann in Jarmen 120
Roloff, Kreis-Steuer-Einnehmer 287
317
Rosow, Pfarrstelle daselbst 308
Rudow, Pfarrstelle daselbst 187
Runde, Kreisgerichts-Direktor 414
Runge zu Klempenow, Schiedsmann 144
Ruth, Regierungs-Sekretariats-Assistent .. 339
v. Sack, Regierungsrath 137
Salow, Post-Kondukteur 242
Sanger, Direktor der Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald 424
Saunier in Stettin, Schiedsmann 446
Schacht, Post-Expedient in Wollin 138
Schade, Küster in Ball 259
Schätzell, Kreisgerichtsbote 297
Scheer, Förster in Grünhof 352
Scheidemantel, Chausseegeld-Erheber 447
Schenck, Predigtamts-Kandidat 170
Schenk, Pastor in Gingst 433
v. Schepke, Garnison-Verw.-Ober-Inspekt. 129
Schierer, Regierungs-Kanzlist 274
Schievelbein, Pfarre daselbst 274
Schiffmann, Post-Inspektor 137
v. Schlagentenffel, Kreis-Boniteur 210
Schlieden, Kreisrichter in Labes 260
Schliewe, Grenzaufseher 317
v. Schmeeling, Gerichts-Assessor 200
Schmidt, Ober-Post-Sekretair 50
Schmidt in Marienfließ, Schiedsmann ... 120
121
Schmidt, Pastor in Rahnwerder 199
Schmidt, Oberlehrer in Stargard 209
Schmidt, Regierungs-Assessor 339
Schmidt, Forstaufseher zu Kuhdamm 399
Schneider, Kreisgerichtsrath 297
Schochow, Post-Sekretair in Stargard ... 340
Schönberg, Intendantur-Sekretair 453
Schönrock, Exekutor 161
Schröder, Küster in Langenberg 282
Schröder, Gerichts-Assessor 297
Schröder zu Calschow, Schiedsmann 309
341
Schröder in Ostswine, Schiedsmann 340
391
Schröder zu Hinzenkamp, Schiedsm nn .. 445
446
Schultz, Steuer-Aufseher 210
Schultz, Post-Kondukteur 308
Schultz, Wagenmeister 416
Schultz-Völcker, Kreisrichter 22
Schultze, Pastor in Bergen 9
Schultze auf Billerbeck, Distrikts-Direktor d. Versicherungs-Gesellsch. zu Greifswald 424
Schultze zu Ludwigshoff, Schiedsmann ... 445
Schultze in Stettin, Agent 453
Schulz, Bureau-Diätarius 161
Schulz Schiedsmann in Freyenwalde 260
Schumann, Rektor in Demmin 361
Schumann, Feldmesser 447
Schütz in Carlshof, Schiedsmann 23
Schütz, Auskultator 200
Schütze, Pastor in Wieck 60
Schütze, Regierungs-Sekretair 325
Schwabe, Bureau-Diätarius 200
Schwabe, Pastor in Schwerinsburg 297
Schwanz, Exekutor in Labes 390
Schwarzer, Schullehrer in Stettin 120
Schwell zu Neuwarp, Schiedsmann 144
v. Schwerin, Auskultator 340
v. Seckendorf zu Brook, Schiedsmann ... 144
209
Seeger, Lehrer in Stettin 325
Sehlmacher Rechtsanwalt 23
Selche, Auskultator 414
Sell, Post-Expediteur 340
Sellin, Schiedsmann in Massow 309
Senff in Labes, Agent 437
Serbin, Ober-Post-Sekretair 50
Sethe, Kammergerichts-Referendarius 297
v. Sichart, Schiedsmann 171
172
Sier, Steuer-Aufseher 416
Sievert, Lehrer in Stettin 9
Soltnitz, Pfarrstelle daselbst 353
Specht, Grenzaufseher 23
Specht, Post-Packvote 340
Sperling, Ober-Postkassen-Buchhalter 340
Sperling, Bureau-Diätarius in Greifenh. 390

Splittgerber, Predigtamts-Kandidat 170
Splittgerber, Pastor in Wurchow 170
Spohn, Küster in Augustwalde 74
Spreer, Pastor 436
Sprengel, Chausseegeld-Erheber 143
Staats, Kreisverordneter 137
Stange in Bienow, Schiedsmann 210
Stange, Grenzaufseher 210
Stapel, Grenzaufseher 211
Starck, Auskultator 200
Stark, Grenzaufseher 171
Steffen auf Jatzel, Schiedsmann 171
Steffen, Auskultator 259
Steffen, Kantor 436
Steindorf, Kreisgerichtsrath 161
Steinhorst, Grenzaufseher 260
Stentz in Torgelow, Schiedsmann 446
Stenzel, Intendantur-Sekretair 414
Stöckel, Gerichts-Assessor 297
Strecker, Pastor in Prilupp 282
Streeck Briefträger 50
Strelow, Bureau-Diätarius 161
Strohe, Pastor in Crien 178
Strümpfler, Post-Sekretair 50
Strümpfler, Ober-Post-Sekretair 340
Struve, Post-Sekretair 416
Stübs, Schullehrer in Gollnowshagen ... 56
Succo, Referendarius 200
Sundelin, Staatsanwalts-Gehülfe 137
390

v. Sydow, Pastor in Altenkirchen 404
v. Sydow, Superintendent 444
Tackmann, Förster in Falkenwalde 331
Tauscher, Oberlehrer in Treptow a. d. R. 339
Tech, Domainen-Rentmeister 406
Teitge, Kommerzienrath 297
Tesch in Freyenwalde, Schiedsmann 121
Tetzlaff, Amtsblatt-Redakteur 119
v. Thadden auf Wahnerow, Schiedsmann 171
Theile, Grenzaufseher 260
Thiede in Ziegenort, Schiedsmann 444
445
Thiel, Staatsanwalt 136
Thiele, Küster in Belit 22
Thiele, Hegemeister zu Fiddichow 399
Tiburtius, Kreis-Boniteur 137
Tietz, Pastor in Sydow 208
Tietz, Steuer-Aufseher 211
Unrau, Schiedsmann in Wangerin 120
Villaret, Konrektor in Stettin 56
Vogel, Diakonus in Stargard 15
Vogel, Schiedsmann in Garz 57
Vogel in Stolpe, Schiedsmann 309
341
Vogt, Bureau-Diätarius in Swinemünde 390
Voigt, Schiedsmann in Usedom 260
Voigt, Küster in Wartin 414
Voigtel, Grenzaufseher 211
Voigtel, Steuer-Aufseher 416

Volkmann, Briefträger 50
Völschow, Pfarre daselbst 308
Völtz zu Codram, Schiedsmann 309
Vorpahl, Post-Packbote 282
Voß zu Tützpatz, Schiedsmann 144
209
Voß in Stettin, Schiedsmann 446
Wagner, Feldmesser 390
Wagner, Referendarius 447
Wahrendorff, Diakonus in Anclam 188
Warnkroß, Kreisverordneter 317
Waschke, Kasernen-Inspektor 404
Wasse, Bootsfahrer in Stettin 171
Weber, Gerichts-Assessor 195
v. Wedell, Referendarius 57
v. Wedell in Voßberg, Schiedsmann 120
172
v. Wedell in Braunsforth, Schiedsmann 120
172
v. Wedell zu Sarranzig, Kreisverordneter 317
v Wedell auf Fürstensee, Distrikts-Direktor der Versich.-Gesellschaft zu Greifswald 424
Wegener, Förster in Neubaus 9
Wegener, Predigtamts-Kandidat 170
Wegner in Zirchow, Schiedsmann 341
Welle, Polizei-Verwalter 436
Wellmann, Oekonomie-Kommissarius 447
Wellmann, Referendarius 447
Wendeler in Stargard, Schiedsmann 309
Wendland in Barenstein, Schiedsmann .. 121
Wendler, Lehrer 361
Wendorff, Küster in Güstow 282
Wendorff, Küster in Schönow 316
Wendorff, Schullehrer in Loddin 444
Wensky, Post-Aufwärter 50
Wentzel in Labes, Agent 437
Wenzel, Grenzaufseher 447
Werth in Stettin, Agent 453
Wichmann, Kreis-Boniteur 137
Wienke, Garnison-Verw.-Ober-Inspektor 129
Wienstein, Kreisrichter 85
Wiese, Kreis-Sekretair 247
Wiesemann in Naugard, Agent 437
Wilde, Vermessungs-Revisor 210
Wilcke in Grambin, Schiedsmann 445
Wilke, Post-Sekretair 50
Wilke, Direktor der Strafanstalt zu Naugard 60
Wimmer, Steueraufseher 317
Wischbusen, Intendanturrath 247
v. Wißmann auf Falkenberg, Distrikts-Direktor der Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald 424
Witzke, Steuer-Aufseher 447
Wohlfromm, Gerichts-Assessor 57
417
Woldersky, Grenzaufseher 23
Wunderlich, Schiedsmann in Garz 57
Wünsch, Referendarius 200

Würfiel, Heaemeiſter 282
Wuſſeken, Pfarrſtelle daſelbſt 35
Zaar, Schullehrer in Stettin 143
Zachariae, Auskultator 161
Zaucke, Kreisrichter 57
Zeggert, Steuer-Aufſeher 260
Zelter, Feldmeſſer 199
Zickermann zu Johannishöh, Schiedsmann 143
144
Ziegner, Ober-Poſt-Sekretair 308
Zieleſch, Packbote 199
Zimmermann, Steuer-Aufſeher 391
Zitelmann, Regierungsrath 147

Druck von R. Großmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 1.

Stettin, den 2. Januar 1857.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4569). Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Dokumente.

(No. 4570). Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24. November 1856.

(No. 4571). Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Cölner mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(No. 4572). Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1856, betreffend die Modifikation des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 34 des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1856.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

1) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34 und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. Dezember 1856.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

2) Bekanntmachung. Der 28. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte

am Montag, den 9. Februar 1857, Vormittags 11 Uhr,

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Landrath a. D. Herrn von Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 15. Dezember 1856.

Der Ober-Präsident. J. V. v. Werthern.

---

2) der Königl. Regierung.

3) Der Kaufmann C. F. W. Neumann hierselbst ist zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul für Stettin ernannt und zu dieser Ernennung das Exequatur ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. Dezember 1856.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

4) Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Stettin.

Auf Grund des §. 6 Litra b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienstatteſten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Bezie-

hung auf die ſchon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienſtverhältniſſe iſt die Befolgung dieſer Vorſchriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienſtmann darf in ſeinem Dienſtbuche keine Aenderungen oder Zuſätze machen oder durch Unberechtigte machen laſſen.

§. 6.

Das Dienſtbuch muß ſowohl dem Dienſtherrn, als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muſter zu §. 2 vorſchriftsmäßig ausgefüllten Dienſtbücher gelten für ihre Inhaber, ſofern ſie Preußiſche Unterthanen ſind, in den diesſeitigen Staaten als genügender perſönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimationen.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beſchwerden des Dienſtmannes über ein, demſelben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zuſätze im Dienſtbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußiſchen Flußſchiffe iſt ein Verzeichniß der Perſonen, welche auf demſelben in Dienſt getreten ſind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlaſſenen Dienſtmannes iſt eine Bemerkung über Anfang und Ende ſeiner Dienſtzeit und eine wörtliche Abſchrift des ihm bei ſeinem Abgange ertheilten Zeugniſſes beizuſetzen.

Dieſes Verzeichniß iſt jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorſchriften werden mit Geldſtrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlrn. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Miniſter des Innern. Der Finanzminiſter.
(gez.) v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Eſche.

Schema.

1.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu den ten 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde).

2.

3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zunamen.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

4.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute, vom

5.

6.

Zeugniß-

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffspatente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient als:
auf die Zeit vom
gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners od. Schiffsführers (Floßführers) üb. Betragen u. Tüchtigkeit d. Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

7.

Nummer

Zeugniß-No.

8.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird auf den Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch als Polizei-Verordnung für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk mit dem Bemerken publizirt, daß wegen des Bezugs der qu. Dienstbücher, welche mit dem 1. Februar 1857 in Anwendung kommen, noch besondere Bestimmung zu gewärtigen ist.

Gleichzeitig wird zur Nachachtung für das betheiligte Publikum bemerkt, daß die Verpflichtung zur Führung der oben vorgeschriebenen Dienstbücher nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschifffahrt für Lohn betrieben.

Stettin, den 19. Dezember 1856.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

5) Publikandum. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 5. Dezember 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besagte Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stettin, den 19. Dezember 1856.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

6) Bekanntmachung. Der Kaufmann Otto Bluhme zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Anclam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. Dezember 1856.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

7) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli k. J. gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben

mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie V. No. 2 bis 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai. k. J. gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1857 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskourse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1857 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis k. J. fälligen Zinsen am 1. Juli 1857 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departementskasse oder hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai k. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 8. Dezember 1856.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen Departements:

Güstow, Randowschen Kreises, No. 28, 29, 32, 76, 121, 147, jeder zu 100 Thlrn., No. 149, 150, 152, 156, 168, 169, jeder zu 50 Thlrn., No. 196, 197, 204, 209, jeder zu 25 Thlrn.,

Tonnin, Wollinschen Kreises, No. 59, zu 50 Thlrn., No. 66, zu 25 Thlrn., No. 69, zu 25 Thlrn.;

II. Stargardschen Departements:

Ehrenberg, Pyritzer Kreises, No. 130, zu 25 Thlrn.,
Kankelfitz, Borker Kreises, No. 35 zu 25 Thlrn.,
Kannenberg, Saatziger Kreises, No. 46, zu 25 Thlrn.,
Pegelow, Saatziger Kreises, No. 87, zu 25 Thlrn.,
Regenwalde, Borker Kreises, No. 125, zu 100 Thlrn.,
Uchtenhagen d., Saatziger Kreises, No. 2, zu 75 Thlrn., No. 7, zu 25 Thlrn.;

III. Departement Treptow a. Rega:

Drawehn, Fürstenthums Kreises, No. 23, zu 100 Thlrn.,
Tribsow b., Greifenbergschen Kreises, No. 1, zu 1000 Thlrn., No. 2, zu 1000 Thlrn., No. 3, zu 600 Thlrn., No. 4, zu 400 Thlrn., No. 5, zu 300 Thlrn., No. 6, zu 200 Thlrn., No. 9, zu 1000 Thlrn., No. 10, zu 600 Thlrn., No 11, zu 200 Thlrn., No. 12, zu 200 Thlrn., No. 14, 15, 16, 17, 18, jeder zu 100 Thlrn., No. 19, 20, 21, jeder zu 50 Thlrn., No. 23, zu 25 Thlrn., No. 26, zu 25 Thlrn., No. 27, zu 75 Thlrn.;

IV. Stolpschen Departements:

Klein-Machmin, Stolpschen Kreises, No. 39, zu 200 Thlrn., No. 49, 51, 52, 53, 59, jeder zu 50 Thlrn., No. 61, 65, 70, jeder zu 25 Thlrn.,
Schimmerwitz cc, Lauenburgschen Kreises, No. 23, zu 25 Thlrn.,
Schimmewitz c., Lauenburgschen Kreises, No. 2, zu 600 Thlrn., No. 6, zu 200 Thlrn., No. 7, zu 200 Thlrn., No. 8, zu 100 Thlrn., No. 9, zu 100 Thlrn., No. 10, zu 50 Thlrn., No. 15, zu 25 Thlrn.

---

8) **Bekanntmachung.** Nachdem nunmehr höheren Orts die Errichtung einer zweiten Hebestelle bei Storkow auf der Tantow-Penkuner Kreis-Chaussee genehmigt und wir ermächtigt worden sind, mit der Chausseegeld-Erhebung vorzugehen, haben wir den Beginn derselben auf den 10. Januar 1857 festgesetzt.

Zum Erheber ist der pensionirte Gensd'arm Wachtmeister Pieper bestellt worden und ersuchen wir die resp. Ortsvorstände und Ortspolizei-Behörden, sowie die betreffenden Exekutiv-Beamten, ihn vorkommenden Falls bei Ausübung seiner Amtsfunktion gegen etwaige Contravenienten und Renitenten kräftigst zu unterstützen.

Im Uebrigen sind von dem Königl. Ministerium Erleichterungen bei Entrichtung des Chausseegeldes in der Art genehmigt worden, daß die Passanten von Penkun nach dem Bahnhofe Tantow gegen Vorzeigung der Quittung

bei der Hebeſtelle Tantow über die bei der Hebeſtelle Storkow erfolgte Chauſſeegeld-Entrichtung nur für eine halbe Meile Wegegeld zahlen und ebenſo ſoll umgekehrt daſſelbe Verhältniß ſtattfinden, ſo nämlich, daß die Paſſanten der Hebeſtelle Tantow, welche vom Bahnhofe Tantow kommen, auf der Hebeſtelle Storkow nur halbes Chauſſeegeld zahlen, wornach die Erheber mit Inſtruktion verſehen worden ſind.

Wer die betreffende Quittung nicht vorweiſt, geht ſelbſtredend dieſer Ermäßigung verluſtig.

Stettin, den 23. Dezember 1856.

Kreisſtändiſche Chauſſee-Bau-Commiſſion.

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Schultze in Neuſtettin iſt zum Paſtor und der Diaconus und Rektor Neumann in Laſſan zum Diaconus in Bergen auf Rügen erwählt und beide ſind in ihre neuen Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Collaborator an der hieſigen Friedrich-Wilhelms-Schule Sievert iſt als ordentlicher Lehrer an dieſer Schule angeſtellt worden.

Bei der Knabenſchule der franzöſiſch-reformirten Gemeinde hierſelbſt iſt der Lehrer Beeskow feſt angeſtellt.

In Dobberphul, Synode Colbatz, iſt der Küſter und Schullehrer Balck feſt angeſtellt.

Durch die Verſetzung des Förſters v. Burgsdorf nach Leeſe mit dem 1. Januar 1857 zur Erledigung kommende Förſterſtelle zu Neuhaus, im Königl. Forſtreviere Hohenbrück, iſt dem Förſter Wegener, bisher zu Mehrhof, im Regierungs-Bezirk Minden, verliehen worden.

Der Militair-Intendantur-Rath v. Koſchitzki von der Militair-Intendantur des 2. Armee-Corps iſt zu derjenigen des 1. Armee-Corps und in deſſen Stelle der Intendantur-Rath Henry vom 3. zu dem diesſeitigen Armee-Corps verſetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 1.

Stettin, den 2. Januar 1857.

Reglement

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Pommern.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24 Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9 pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851, §. 14 (Gesetzsammlung Nr. 20 pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, nachdem ferner durch das Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetzsammlung de 1855 Nr. 36) die Vergütigung der zur Mobilmachung auszuhebenden Pferde anderweit geregelt worden ist, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der zuerst erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen mit Aufhebung des zuletzt unter dem 12. Mai 1854 erlassenen und unter dem 29. ejusd. mens. et an. von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements mit Berücksichtigung der Allerhöchst genehmigten Ausführungs-Grundzüge des Königlichen Staatsministeriums folgende für die Provinz Pommern geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde, hierdurch erlassen.

1. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

§. 1.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungspferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

A.

§. 2.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a) für die Garde und Linie einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staatskasse, auszuheben (Verordnung vom 24. Februar 1834 §§. 1 und 2), dagegen

b) für die Provinzial-Landwehr aus den Landwehr-Bataillons- resp. Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung, oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen. (Nach derselben Verordnung zu 11.)

2. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

§. 3.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungsbezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren und zwar:

a) die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maßgabe des aus den statistischen Tabellen ersichtlichen Pferdestandes im Allgemeinen, jedoch mit Berücksichtigung des Pferdeschlages und der Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde, wobei die zu 5 dieses Reglements erwähnten Jahres-Uebersichten der vorhandenen dienstauglichen Pferde als Anhalt mit benutzt werden können (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 3).

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung zu 11 und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3. Gesetzsammlung Nr. 16 pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4 dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in besonderen Rubriken, mit möglichster Gleichmäßigkeit, nach Maßgabe der vorhandenen dienstauglichen Pferde vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde für jeden Fall abgesondert mit zu repar-

tiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den zu 2 b. freigestellten Ankauf nach dem zu §. 11 erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft, und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

§. 4.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen Aushebungs-Bezirke einzurichten, deren Umfang zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der dienstlichen Pferde beim Eintritt einer Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes zu wählende Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungs-Pferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk

b) ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen, und stets vollzählig zu erhalten.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der nothwendigen Lokalkenntniß und Befähigung als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu §. 1 dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden dienstauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu §. 29 dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

§. 5.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen dienstauglichen Pferde.

Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu §. 1 dieses Reglements als dienstauglich zu erachtenden Pferde einzureichen und zwar nach folgenden Rubriken:

a)	Reitpferde von und über	5	Fuß	3 Zoll,
	dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5	"	— "
b)	Packpferde nicht unter	4	"	11 "
c)	Stangenpferde nicht unter	5	"	2 "
d)	Vorderpferde nicht unter	5	"	— "

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Kontingent ist eine Reserve von 33⅓ Prozent, mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde als Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierungen, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Kreis-Kontingents gutachtlich zu äußern haben.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium eingesandt, um daraus sowohl von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, als auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Um für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Jahres-Uebersichten

die möglichſte Garantie zu erlangen, wird es den Königlichen Regierungen, den Landräthen und den Bezirks-Vorſtänden zur beſonderen Pflicht gemacht, ſich in unausgeſetzter Kenntniß von dem Pferdeſtande der Kreiſe reſp. Aushebungs-Bezirke, unter ſpezieller Berückſichtigung der in der Beilage A dargelegten Grundſätze zu erhalten. Es wird von dem gemeinſamen Ermeſſen des Königlichen General-Kommandos und des Ober-Präſidiums abhängig ſein, in einzelnen Kreiſen, wo nach dem Gutachten der betreffenden Regierung über die Aufbringung des repartirten Kontingents an Mobilmachungs-Pferden erhebliche Zweifel obwalten, bei der, den Bezirks-Vorſtänden obliegenden jährlichen Ermittelung des Beſtandes an dienſttauglichen Pferden in den Aushebungs-Bezirken einen von dem erſteren zu ernennenden Offizier ausnahmsweiſe mitwirken zu laſſen.

§. 6.

Abnahmeorte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

Schon im Frieden wird in Uebereinſtimmung des Ober-Präſidiums mit dem Königlichen General-Kommando der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreiſen beſtimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. Inſofern dieſer Abnahme-Ort

a) in dem geſtellenden Kreiſe liegt, ſo dient derſelbe zugleich als Zuſammenziehungs- und Beſtimmungs-Ort für die Pferde-Kontingente ſämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreiſes, bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b) in einem benachbarten Kreiſe, gemeinſchaftlich mit demſelben zu beſtimmen, wird, ſoweit dies nach den örtlichen Verhältniſſen zweckmäßig erſcheint, in dem geſtellenden Kreiſe durch den Landrath ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zu ermitteln ſein, um dort die Kontingente der einzelnen Aushebungs-Bezirke zuſammenzuziehen und von da aus das geſammte Pferde-Kontingent des Kreiſes vollſtändig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreiſe zur Abnahme abzuſenden.

Nach welchem Beſtimmungs- oder Verſammlungs-Orte hiernach die Pferde-Kontingente ſämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreiſes nebſt der zu §. 5 dieſes Reglements angeordneten Reſerve im Mobilmachungs-Falle abzuſenden ſind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorſtänden zu §. 4 dieſes Reglements ſchon während des Friedens bekannt zu machen.

§. 7.

Zuſammenſetzung der für jeden Abnahme-Ort zu bildenden Ab-

Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls ſchon während des Friedens eine Kommiſſion zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, ſowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, ingleichen zur Leitung und

nahme-Kommission. Obliegenheiten und Befugnisse derselben.

Beaufsichtigung ihrer Abschätzung — soweit solche für die Landwehr-Pferde nach den Anordnungen zu §. 11 dieses Reglements erforderlich werden sollte — gebildet, bestehend aus:

einem Militair-Kommissarius, in der Person eines von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offiziers,

und aus:

einem Civil-Kommissarius, in der Person des Landraths des gestellenden Kreises, oder seines Stellvertreters.

Zu den Obliegenheiten dieser Abnahme-Kommission gehört:

a) die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien des Militairdienstes tauglichen Mobilmachungs-Pferde, welche der betreffende Kreis nebst 33⅓ Prozent Reserve zu gestellen hat. Der Militair-Kommissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden.

Der Civil-Kommissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A. enthaltenen Qualifikations-Bestimmungen zusteht, worauf der Militair-Kommissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden nöthig erscheint;

b) die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungs-Verfahrens in Bezug auf die Pferde für die Garde und Linie, event. auch für die Landwehr, welche insbesondere zur Obliegenheit des Civil-Kommissarius gehört.

In beiden Beziehungen zu a. und b. kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Rekurs-Verfahren gegen die von der Abnahme-Kommission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden.

Der Abnahme-Kommission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben, und zwar:

dem Militair-Kommissarius:

ein Kurschmidt, oder in Ermangelung dessen ein anderer Sachverständiger,
ein Schreiber,
ein Unteroffizier,

und ferner:

dem Civil-Kommissarius, außer den nach dem folgenden Abschnitte zu ernennenden Taxatoren, welche die Abschätzungs-Kommission bilden,

ein zuverlässiger vereideter Civil-Beamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, so wie zu der hierin erforder-

lichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Taxe der abgenommenen Pferde, zur Anfertigung der Vergütungs-Anerkenntnisse für die Pferde-Besitzer und zu sonstiger Schriftführung, und

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Sachverständiger.

§. 8.

Ernennung sachverständiger Abschätzungs-Kommissarien. (Taxatoren.)

Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde zu bestellenden drei sachverständigen Kommissarien (§§. 7 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834) haben die Landräthe nach Publikation dieses Reglements binnen 6 Wochen, späterhin aber bei vorkommender Vakanz 6 Wochen nach dem Eintritt derselben, dem Regierungs-Präsidenten in Vorschlag zu bringen, dem die Ernennung resp. Bestätigung derselben zusteht.

Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Kommissarien ist es den Landräthen unbenommen, sich mit den Kreisständen hierüber in Vernehmung zu setzen. Die Regierungs-Präsidenten werden aber nur solche Personen als Kommissarien bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann:

daß sie ohne sich auf ideelle Preise oder auf die durch bald vorübergehende außerordentliche Zeitereignisse hervorgerufenen Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfindenden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde zu beurtheilen verstehen, auch den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit, sowie das öffentliche Vertrauen besitzen.

§. 9.

Abnahme-Nationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiliegenden Formular C. in dreien Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

C.

a) der Garde und Linie;

für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde

b) der Provinzial-Landwehr,

sowie auch für die zur etwanigen nachträglichen Aushebung (zu §. 23 dieses Reglements)

c) zu designirenden Reserve-Pferde

stets bereit zu halten.

§. 10.

Abnahme-Brenneisen und Mähnen-Täfelchen.

Die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie
und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde sind den Landräthen ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Anleitung der Anlage A. dieses Reglements bereits zugefertigt worden. Außerdem sind auch die erforderlichen Mähnen-Täfelchen und zwar in der Zahl der auf jedem Abnahme-Orte zu gestellenden Pferde nebst 10 Prozent Zuschlag von den Landräthen bis zum militairischen Gebrauche aufzubewahren, resp. für Rechnung des Militair-Fiskus stets neu zu ergänzen.

§. 11.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungsart der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

Zu §. 2 b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letzteren Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehr-Pferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu §. 4 oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahmeorte zu §. 6 dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen, sofort befriedigen zu können.

3. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 12.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach §. 4 dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt

zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Jedem Bezirks-Vorstande ist für die Musterung der Pferde in den Bezirks-Sammelorten, soweit möglich, ein Thierarzt beizugeben, dessen Entschädigung in derselben Weise erfolgt, wie dies zu §. 26 dieses Reglements bestimmt ist. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und die Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut §. 4 dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirkes binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gensd'armen oder Unterbediente zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatz oder Abnahme-Orte zu begleiten.

§. 13.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage **A.** (zu §. 1 dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein soll, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linientruppen aus, sowie eventuell auch das Kontingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nach der zu

§. 2b dieſes Reglements erwähnten Befugniß der Kreisſtände nicht durch Ankauf, ſondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabſichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, alſo auf jede drei Pferde ein viertes als Reſerve ausgewählt. Die Vorſtände fertigen über dieſe ausgewählten Pferde nebſt Reſerve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebſt Reſerve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu § 9 dieſes Reglements beigefügten Formulars C an. Zu dieſem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberſchrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorſtänden zum etwanigen Gebrauch ſtets zu halten ſein.

Um in dem Intereſſe der Eigenthümer jede Verwechſelung der in den Bezirken vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzuſendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieſer Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen mit dem Namen des Bezirks-Sammelplatzes, ſowie auch mit der Haupt- und laufenden Nummer des betreffenden Bezirks-Nationals zu verſehen ſein. Die hierzu erforderlichen Täfelchen ſind von den Bezirks-Vorſtänden bereit zu halten und den Pferden bis nach der militäriſchen Abnahme, Abſchätzung und Nationaliſirung zu belaſſen.

Die als dienſttauglich ausgewählten Pferde ſind von ihren Eigenthümern zum weiteren Transport mit Halfter, Trenſe und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beſchädigung mit dem etwa fehlenden noch brauchbaren Hufbeſchlage um ſo mehr verſehen zu laſſen, als dies demnächſt Erforderniſſe der Abnahme ſind, welche die Abnahme-Taxe mit einſchließt. Wenn daher bei der Abnahme insbeſondere der Hufbeſchlag nach militäriſcher Beurtheilung untauglich befunden und für den Militär-Etatspreis erneuert werden ſollte, ſo iſt der Koſtenbetrag dafür im Falle der Abweſenheit oder Weigerung des Pferde-Eigenthümers aus Kreismitteln vorzuſchießen und demnächſt bei der Auszahlung des Taxwerthes der betreffenden Pferde dem Eigenthümer in Anrechnung zu bringen.

§. 14.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte reſp. Sammelplatz des Kreiſes.

An dem, auf die Auswahl folgenden, oder von dem Landrath des Kreiſes mit Rückſicht auf den §. 16 und 19 dieſes Reglements näher zu beſtimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als dienſttauglich ausgewählten Pferde nebſt der erwähnten Reſerve und den zu §. 13 dieſes Reglements angegebenen Erforderniſſen, ſowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Bezirks-Vorſtände durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreiſes, oder in ſofern ſolcher außerhalb desſelben liegt, event. zunächſt nach dem Haupt-Sam-

melplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu §. 13 dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigenfalls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt, demnächst aber zur Abnahme-Musterung dirigirt, und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militär-Kommissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrath ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

§. 15.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahmeort besteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

Falls in denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, nach §. 6 b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, von dem Landrathe ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke bestimmt werden sollte, nimmt der Landrath auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Kontingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Komplettirung der Kontingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Kontingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militär-Abnahme-Kommissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath oder im dringenden Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes, der drei Taxatoren seines Kreises und des zu §. 7 dieses Reglements erwähnten vereideten Civilbeamten mit der ersten Abtheilung des Pferde-Kontingents nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militär-Kommissarius nach dem Inhalte dieses Reglements als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

§. 16.

Zusammentritt der Abnahme-Kommissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

Die nach dem §. 7 dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militär-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Kommissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise resp. schriftlich und mündlich in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit denselben die Wirksamkeit der Abnahme-Kommissionen pünktlich an den dazu im Voraus bestimmten Tagen nach folgenden Grundsätzen:

§. 17.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und unmittelbar darauf die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen, bevor die Pferde aus dem folgenden Kreise zur Abnahme gelangen.

§. 18.

Vorstellung und Vereidigung der Taxatoren.

Gleich bei dem Zusammentritte der Abnahme-Kommission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Kommissarius die für seinen Kreis ernannten drei Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer Obliegenheiten auf die in dem §. 20 dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze und bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem sub B. beigefügten Formular. Die Vereidungs-Verhandlung ist nach der in der Beilage C. enthaltenen Anleitung dem von der Abschätzungs-Kommission mit zu vollziehenden Abnahme-Nationale Behufs ihrer Legitimation beizufügen.

B

§. 19.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Da die Musterung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde mit der nothwendigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolgen muß, so läßt sich die Zahl der von jeder Kommission täglich abzunehmenden Pferde nicht unbedingt limitiren, vielmehr variirt dieselbe nach Maßgabe der Tageslänge. Es liegt jedoch im allseitigen Interesse, das Abnahme-Geschäft, ohne die Leistungs-Fähigkeit der Kommission zu beeinträchtigen, möglichst zu beschleunigen, und muß auch an den kürzesten Tagen des Jahres jedenfalls die Zahl von 40 Pferden abgenommen werden.

§. 20.

Grundsätze der Abschätzung, sowie Auswahl der diensttauglichen Pferde mit Rücksicht auf das militärische und finanzielle Staats-Interesse.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich, wie das Formular B. ergiebt, nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr stattfindenden Pferde-Preisen, und nicht nach den augenblicklichen Preissteigerungen, welche im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden einzutreten pflegen.

Vorschriftsmäßig sollen von den als tauglich anerkannten Pferden die am niedrigsten taxirten Pferde zuvörderst ausgehoben werden. Die Abnahme-Kommission muß daher die Gesammtmasse des zur Musterung gestellten Kreis- resp. Bezirks-Kontingents, incl. der Reserve von 33⅓ Prozent, durchmustern, alle für den Militärdienst tauglichen Pferde herausziehen und dieselben inner-

halb der verschiedenen Kategorien in derjenigen Reihenfolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Taxwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie die Reihe mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden beginnt, und im Taxpreise allmälig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

§. 21.

Sofortige Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

Sollte die Musterung bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A. bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifikations-Anforderungen dennoch nicht so viele diensttaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden Kreis repartirt worden sind, so hat die Abnahme-Kommission nach den Abschnitten 4 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements nach pflichtmäßiger Erwägung des wahrscheinlichen Erfolges zu sorgen, und zu dem Ende entweder:

auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl diensttauglicher Pferde aus den Aushebungsbezirken des betreffenden Kreises unter Mitwirkung der Bezirksvorstände,

oder äußersten Falles:

die Gestellung aller der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Kreises nach den Bezirks-Sammelplätzen desselben anzuordnen,

um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen und nachträglich abzunehmen.

Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachgestellungen, als auch über ihre Ergebnisse hat der Civil-Abnahme-Kommissarius nicht nur der zuständigen Regierung, sondern auch dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen, um event. auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements durch den nach der Bestimmung im letzten Alinea des §. 14 dieses Reglements zu ermittelnden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden anderer Kreise, Bedacht zu nehmen.

§. 22.

Berücksichtigung landwirthschaftlicher Interessen bei der Pferde-Aushebung.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zucht-Stuten oder hoch taxirter Pferde, an deren Stelle andere dienstaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf einzugehen, wenn dieser Ersatz sofort an dem Abnahme-Orte, den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

§. 23.

Auswahl und Reservirung eines Zuschusses von

Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Kontingents des betreffenden Kreises verbleibenden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ist noch ein Zuschlag von 3 Prozent vorläufig auszuwählen und ohne sofortige

3 Prozent des Kriegs-Kontingents an Mobilmachungs-Pferden.

Abnahme in der Art zu reserviren:

daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reserve-Pferde in einer von der Abnahme-Kommission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden, dieselben nach der näheren Bezeichnung in dem dieser Verhandlung beizufügenden besonderen Nationale nebst Taxe, vom Tage der Designirung und Verpflichtung abgerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 22. Dezember 1855 zu I. c.)

Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Reserve-Pferde ist von dem Landrathe des betreffenden Kreises aufzubewahren, beglaubte Abschrift davon aber dem Militair-Kommissarius auszuhändigen.

§. 24.

Verfahren bei Abschätzung der abzunehmenden Mobilmachungs-Pferde, Anfertigung der Abnahme-Nationale, Tax-Notirung und Durchschnitts-berechnung.

Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahme-Kommission die als diensttauglich anerkannten Mobilmachungspferde in der zu §. 20 dieses Reglements angegebenen Ordnung und Reihenfolge, nämlich von jeder Kategorie zunächst die wohlfeilsten und zuletzt die kostspieligeren Pferde Stück vor Stück nach einander der Abschätzungs-Kommission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Kontingents des betreffenden Kreises an Mobilmachungspferden der einzelnen Kategorien und nach der Bestimmung zu §. 23 dieses Reglements zu reservirenden 3 Prozent erforderlich ist.

Gleichzeitig wird jedes vorgeführte, für brauchbar befundene Pferd durch den dem Civil-Kommissarius beigegebenen vereidigten Civilbeamten mit Benutzung des zu §. 13 zu liefernden Bezirks-Nationals in das betreffende der abgesondert zu führenden drei Abnahme-Nationale, nämlich:

a) für die Garde und Linie,
b) für die Landwehr und
c) für die Reservepferde

nach dem Schema C. bis einschließlich der Rubrik 7 vollständig eingetragen, wobei in der letzteren Rubrik der Nationale a. und b. die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf.

Ein jeder der drei Abschätzungs-Kommissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civilbeamten abgesondert und geheim abzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Kommissarius jede einzelne Taxangabe sofort in das betreffende Nationale in einer besonderen Kolonne einträgt, aus den nebeneinander stehenden drei Taxbeträgen demnächst die Durchschnittstaxe — wobei der Groschenbetrag von einem halben

Thaler und darüber mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulaſſen iſt — ermittelt und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten ſogleich notirt. Dieſe Durchſchnittstaxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Taxangaben von dem Civil-Kommiſſarius bekannt gemacht, wogegen dem Beſitzer des ſolchergeſtalt abgeſchätzten Pferdes nach der zu §. 7 dieſes Reglements getroffenen Beſtimmung keine Einwendung weiter zuſteht.

Inſofern die zu §. 11 dieſes Reglements aus Kreismitteln zu beſchaffenden Pferde für die Provinzial-Landwehr durch Ankauf beſchafft worden ſind, fällt das Abſchätzungsverfahren für dieſelben weg.

Sobald das Abnahme- und Abſchätzungsgeſchäft für den betreffenden Kreis beendigt iſt, werden die beiden Abnahme-Nationale a. und b. deſſelben in den Rubriken 7 für die Garde und Linie, ſowie event. für die Landwehr auch wegen der Durchſchnittsbeträge zu §. 8 durch den damit beauftragten Civilbeamten ſummirt und abgeſchloſſen, von der Abnahme-Kommiſſion geprüft und ſowohl wegen der Anzahl und durchſchnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungspferde, als auch wegen der etwaigen Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als 100 Rthlr. abgeſchätzter Pferde in derjenigen Form beſcheinigt, welche in der Beilage C. angegeben worden iſt.

Dieſe Beſcheinigung iſt nicht allein von beiden Abnahme-Kommiſſarien, ſondern auch von allen dreien Mitgliedern der Abſchätzungs-Kommiſſion unter Beifügung der zu §. 18. dieſes Reglements aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der Letzteren ſofort eigenhändig zu vollziehen. Das Nationale C. der Reſervepferde nebſt Taxe wird jedoch ohne Abnahmebeſcheinigung ebenfalls ſowohl von der Abnahme- als auch von der Abſchätzungs-Kommiſſion vollzogen.

§. 25.

Ausſtellung von Anerkenntniſſen des Civil-Kommiſſarius über den Taxwerth der Pferde.

Auf Grund des ſolchergeſtalt beſcheinigten Abnahme-Nationals werden den Eigenthümern der für die Garde und Linie ausgehobenen Pferde zur Verhütung von Verwechſelungen und Irrungen von dem Civil-Kommiſſarius ſofort einſtweilige Anerkenntniſſe über den aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerth derſelben ausgeſtellt und ausgehändigt. Zu dieſen Anerkenntniſſen, nebſt den der Einfachheit wegen unmittelbar darunter ſtempelfrei auszuſtellenden Quittungen der Empfangsberechtigten, hat der Civil-Kommiſſarius gedruckte Blanquets nach dem sub Litt. D. beiliegenden Formular bereit zu halten. D.

Iſt in Betreff der zu geſtellenden Pferde für die Provinzial-Landwehr von den betreffenden Kreiſen in Gemäßheit der Beſtimmung zu §. 11 dieſes Reglements deren Beſchaffung im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe beſchloſſen, ſo hat der Civil-Kommiſſarius auch den Eigenthü-

mern der für die Provinzial-Landwehr ausgehobenen Pferde Anerkenntniſſe nach dem reſp. für die Provinzial-Landwehr und auf die Kreis-Kommunalfonds lautend abzuändernden Formular auszuſtellen und auszuhändigen. Die nöthigen Blanquets ſind daher auch in dieſem Falle bereit zu halten.

§. 26.

Liquidation und Vergütigung des Taxwerths der Pferde, ſowie auch dieſer Remuneration der bei dem Abnahme-Geſchäft mitwirkenden Sachverſtändigen ꝛc.

Damit nach der Allerhöchſten Verordnung vom 24. Februar 1831 zu 9. die Bezahlung der für die Garde und Linie ausgehobenen Mobilmachungspferde nach ihrem abgeſchätzten Durchſchnittswerthe aus den bereiteſten Staatsmitteln ſofort erfolge, iſt das mit dem Abnahme-Atteſt verſehene Abnahme-Nationale über dieſe Pferde (zu §. 24 dieſes Reglements) durch den Landrath des betreffenden Kreiſes bald an die Regierung zur Prüfung, Feſtſtellung und Anweiſung einzuſenden.

Die aus Kreismitteln zu leiſtende Zahlung für die Mobilmachungspferde der Provinzial-Landwehr wird aber auf den Grund des beſonderen Abnahme-Nationals darüber von Seiten des Landraths aus den geeigneten Beſtänden der Kreis-Kommunalkaſſe zu veranlaſſen ſein.

Die Gebühren-Liquidationen der bei dem Abnahmegeſchäft zugezogenen drei Abſchätzungs-Kommiſſarien, ſowie des Kreis- oder ſonſtigen Thierarztes, in den Grenzen der für die letzteren allgemein feſtgeſtellten Sätze (Erlaß der Königlichen Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851 und der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15. September 1856), nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Kommiſſarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Landrath an die Regierung zur Feſtſtellung und Anweiſung einzureichen.

§. 27.

Auszahlungs-Nachweiſung über den Taxwerth der aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für Garde und Linie.

Ueber den hiernächſt von der Regierung aus Staatsfonds zu aſſignirenden Taxwerth der Pferde für die Garde und die Linie iſt von der zahlenden Kaſſe für jeden Kreis eine beſondere Auszahlungs-Nachweiſung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

1. Laufende Nr.,
2. Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationals,
3. Vor- und Zunamen des Pferdebeſitzers,
4. Wohnort desſelben,
5. Anzahl der für die Garde und Linie abgenommenen Pferde,
6. Betrag des ausgezahlten Taxwerths derſelben,
7. Nr. der beiliegenden Anerkenntniſſe nebſt Quittungen der Empfänger.

In dieſer Auszahlungs-Nachweiſung ſind die Zahlungs-Empfänger in in der Reihefolge des derſelben gleich zu Anfange beizufügenden Abnahme-Nationals aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und juſtifizirt. In

derſelben Reihefolge ſind daher auch die quittirten Anerkenntniſſe derſelben beizufügen.

Die unter dieſen Anerkenntniſſen ſtempelfrei auszuſtellenden Quittungen ſind:

a) bei der Unterkreuzung von Schreibens-Unkundigen, oder auch
b) bei der Unterſchrift derer, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind,

durch Schreibzeugen gehörig zu beglaubigen; ferner iſt

c) die Empfangsberechtigung derjenigen Perſonen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleiſtung und Gelderhebung beauftragt worden, vollſtändig nachzuweiſen, und
d) am Schluſſe der Auszahlungs-Nachweiſung die Richtigkeit derſelben von dem Landrath des Kreiſes nach vorheriger Prüfung noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu beſcheinigen.

§. 23.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derſelben nach den Mobilmachungs-Orten.

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommiſſarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Korps-Bezirks und reſp. des Kreiſes, aus welchem ſie geſtellt ſind, unter der Mähne an der linken Seite des Halſes, außerdem den für die Provinzial-Landwehr beſtimmten Pferden auch noch der Buchſtabe L. dergeſtalt auf die Keule des linken Hinterſchenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. ſ. w., mit welcher die Pferde erſt nach der Ankunft bei dem Truppentheil verſehen werden, noch darunter angebracht werden kann. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairiſch verpflegt, beaufſichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu §. 13 erwähnten Erforderniſſen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beſchaffen iſt. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reſerve- und Landwehr-Mannſchaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einſtweilen auszuhebende Koppelknechte.

Den zu dieſem Zwecke auf militairiſche Requiſition zu geſtellenden Koppelknechten, wie den lediglich zum Pferdetransport etwa einzubeorderndem Mannſchaften des beurlaubten Standes, iſt für die Dauer dieſes Dienſtes der ortsübliche Lohn, nach Angabe des geſtellenden Landraths, zu gewähren, für den Hinmarſch unter Rückrechnung der Marſchverpflegungskoſten von 5 Sgr. pro Tag und Mann. Auf dem Rückmarſch erhalten dieſe Hülfstransportmannſchaften für die mit 3 Meilen pro Tag abzumeſſende Zeit der Rückkehr den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung. Dieſer bedungene Lohn wird von den betreffenden Civil-Kaſſen vorſchußweiſe gezahlt und auf die von dem betreffenden Landrath an die Korps-Intendantur

einzusendende, gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hülfsmannschaften durch den Kommandoführer engagirt, z. B. unterweges, und in diesem Falle von demselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegestellen zu beaufsichtigen.

§. 29.

Straf-Bestimmungen.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10, und des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 268, nicht nur:

a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückgehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10 enthaltenen Strafvorschrift entweder durch vorläufige Strafffestsetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetz-Sammlung Seite 245, oder in dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

§. 30.

Schluß.

Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem §. 29 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 25. Oktober 1856.

Der kommandirende General des 2. Armee-Korps.
v. Grabow.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
Senfft v. Pilsach.

Vorſtehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1856.

Der Miniſter des Innern. **Der Finanz-Miniſter.**
v. Westphalen. **v. Bodelschwingh.**

Der Kriegs-Miniſter.
Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein,
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältniß-mäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. **v. Bonin.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. **v. Manteuffel.**

Beilage **B.**

Eides-Formular

für

die Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Abschätzungs-Kommissarius für die zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei Ausführung dieses Auftrages ohne Rücksicht auf den Einfluß bald vorübergehender, durch außerordentliche Zeitereignisse herbeigeführter Preis-Steigerungen, lediglich nach den in Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr stattfindenden Preisen, also nach dem ordentlichen wahren Werthe der abzuschätzenden Pferde, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C.

(Erste Seite.)

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde

aus dem Kreise

Regierungs-Bezirks

(und zwar sind

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

Nr.	1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	4. Alter. Jahr.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe. Fuß.	Zoll.

7. Sind abgenommen als:*					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9.
Pferde.					1te Taxator.	2te Taxator.	3te Taxator.	Durchschnitts-Betrag.		Bemerkungen.
Reit-	Pack-	Stangen-	Reserve-	Für welchen Truppentheil.				in Zahlen.	in Worten.	
					Rl. Sgr. Pf.			Rl.	Thl.	
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz.
										2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Preuß. Provinzen abzufassenden Mustern lautet die Ueberschrift der Rubrik 7.:

„Sind ausgewählt als:"

Darunter

Digitized by Google

Darunter iſt folgendes Atteſt zu ſetzen:

Daß ſowohl

1. die Ablieferung der vorſtehend ſpezifizirten Anzahl von . . . . . geſchrieben . . . . . Mobilmachungs-Pferden an den mitunterzeichneten Militair-Kommiſſarius, als auch
2. Die Abſchätzung derſelben zu den obigen Beträgen überhaupt von . . . . . Rthlr. geſchrieben . . . . . Thalern, beſtimmungsmäßig erfolgt iſt,

ſo wie endlich

3. die Abnahme der über 100 Rthlr. abgeſchätzten Pferde zur Deckung des repartirten Kreis-Kontingents unvermeidlich geweſen iſt, ſolches beſcheinigt hierdurch.

. . . . . , den . . ten . . . . . .

Die Abnahme-Kommiſſion.

(Unterſchriften.)

(Militair-Kommiſſarius.) (Civil-Kommiſſarius.)

Die Abſchätzungs-Kommiſſion,

legitimirt durch die beiliegende Verhandlung über ihre Vereidigung.

(Unterſchriften der 3 Abſchätzungs-Kommiſſarien.)

Beilage **D.**

Anerkenntniß.

№ . . . . .
des Abnahme-Nationals.

Daß der . . . . . .
zur Armee-Mobilmachung für die { Garde / Linie
Ein . . . . . Pferd
von Geſchlecht . . . . . .
= Alter . . . . Jahren
= Farbe und Abzeichen . . . . . .
= Größe . . Fuß . . Zoll
heute abgeliefert hat, wofür demſelben der durchſchnittliche Taxwerth von . . . Rthlr. geſchrieben . . . . . Thalern, gegen Zurückgabe dieſes Anerkenntniſſes und die nachfolgend auszuſtellende Quittung aus der . . . . . Kaſſe zu zahlen iſt, beſcheinigt hierdurch.

. . . . . ., den . . ten . . . .

Der Civil-Annahme-Kommiſſarius.

(Stempelfrei.)

Quittung.

Vorſtehende . . . Rthlr. geſchrieben . . . . . Thaler habe ich aus der . . . . . Kaſſe zu . . . . . baar und richtig erhalten, und quittire hiermit.

. . . . . ., den . . ten . . . .

(Unterſchrift des Empfängers.)

(Atteſtirung:)

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 2.

Stettin, den 9. Januar 1857.

Das Amtsblatts-Register pro 1856 befindet sich unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen, daher die Bestellungen darauf bei den Post-Anstalten schon jetzt erfolgen können.

Patente.

Das dem Steindruckereibesitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21. September 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf,

ist aufgehoben.

Das dem Zimmermeister Schröder zu Evingsen unterm 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln

ist erloschen.

Das dem Stahlfabrikanten Friedrich Krupp zu Essе unter dem 23. April 1856 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten

ist aufgehoben.

Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16. Dezember 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

9) Bekanntmachung. Das mittelst Bekanntmachung vom 25. September c. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. Dezember 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

10) Bekanntmachung. In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Serie I. No. 4 zu Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1854 a 100 Thlr. über den am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Thlr. 7 sgr. 6 pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1. der Druck sehr incorrect und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,
2. die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen und
3. der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

---

2) der Königl. Regierung.

11) Bekanntmachung. Die von dem Kaufmann F. L. Schröder hierselbst in der neu errichteten Dachpappen-Fabrik zu Finkenwalde verfertigten Dachpappen sind hinsichtlich ihrer Feuer-Widerstands-Fähigkeit durch den Königl. Bau-Inspektor Herrmann einer Prüfung unterzogen worden und der angestellte Versuch hat ergeben, daß flache, mit diesem Fabrikat nach der Ebarthschen Methode eingedeckte Dächer in Hinsicht auf Feuer-Sicherheit den Ziegel-Spließ-Dächern gleich zu stellen sind, was auf Antrag des Fabrikanten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. Dezember 1856.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

12) Die Fischer Schulz Duwe, Wilhelm Kasten, Martin Kasten, Wilhelm Reckow und Friedrich Ziese zu Klein-Horst bei Treptow a. R. haben am 18. November v. J. mit großer Unerschrockenheit und Gefährdung des eige-

nen Lebens die Mannschaft des gestrandeten oldenburgischen Schiffes Concordia vom Untergange gerettet, was wir hierdurch belobigend anerkennen und zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 2. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

13) Nachdem durch meine Ordre vom 17. April d. J. den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Veteranen, Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes, sich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Stettin, den 29. Dezember 1856.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

14) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar d. J. ab in Anwendung kommenden Zolltarife erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen einzusehen ist, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Stettin, den 3. Januar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

15) Bekanntmachung. Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts vom 26. September und 12. Dezember d. J. sind folgende Pommersche Pfandbriefe:

1. Fürſtenflag, Saatziger Kreiſes, No. 151, über 600 Thlr.,
2. dito. dito. No. 183, über 100 Thlr.,
3. Silligsdorff, dito. No. 117, über 100 Thlr.,
4. Poblotz, Stolper Kreiſes, No. 67, über 300 Thlr.,

zu 4, mit Coupons, Serie IV. No. 2 bis incl. 10 und Talon für amortiſirt erklärt worden und wird daher an deren Stelle die Ausfertigung neuer Pfandbriefe von gleichem Werthe reſp. der dazu gehörigen Zinscoupons ſammt Talon verfügt werden, welches dem §. 130 Titel 51 Theil I. der allgemeinen Gerichtsordnung gemäß, hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22. Dezember 1856.

Königl. Preuß. Pommerſche General-Landſchafts-Direktion.

---

15) Bekanntmachung. Die Auszahlung der im Weihnachtstermine 1856 fälligen Zinſen Pommerſcher Pfandbriefe an die Erhebungs-Berechtigten erfolgt bei der Kaſſe der unterzeichneten Direktion gegen Einlieferung der betreffenden Coupons in der Zeit vom 20. bis einſchließlich den 31. d. Mts., mit Ausſchluß des Sonntags, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Späterhin können nach der Einrichtung der Kaſſe dergleichen Zahlungen nicht geleiſtet werden.

Stettin, den 2. Januar 1857.

Königl. Preuß. Pommerſche General-Landſchafts-Direktion.

---

16) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§. 39, 41, und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beiſein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars ſtattgehabten 11. Verloſung von Pommerſchen Rentenbriefen ſind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Lit. A. a 1000 Thlr. 37. 96. 331. 476. 763. 991. 1452. 1503. 2031. 2050. 2578. 2882. 2953. 3002. 3394. 3518, = 16 Stück über 16,000 Thlr.

Lit. B. a 500 Thlr. 236. 753. 866, = 3 Stück über 1500 Thlr.

Lit. C. a 100 Thlr. 13. 228. 921. 1797. 1883. 1954. 2557. 4431. 4543. 4846. = 10 Stück über 1000 Thlr.

Lit. D. a 25 Thlr. 59. 158. 276. 286. 395. 1407. 2033. 3167, = 8 Stück über 200 Thlr.

Lit. E. a 10 Thlr. 425. 721. 1343. 1518. 2008. 2233. 2434. 2567. 2661. 2770. 2912. 3428. 3530. 3776. 4118. 4321, = 16 Stück über 160 Thlr.

Indem wir vorſtehend näher bezeichnete 53 Stück Pommerſche Rentenbriefe im Geſammtbetrage von 18,860 Thlrn. hierdurch zum 1. April 1857 kündigen, werden die Inhaber derſelben aufgefordert, den Nennwerth

gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Pommerſchen Rentenbriefe in kours-fähigem Zuſtande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. No. 14 bis 16, ſowie gegen Quittung, — wozu die Rentenbankkaſſe Blanquetts unentgeltlich verabfolgen wird, vom 1. April 1857 ab, auf unſerer Renten-bankkaſſe, gr. Ritterſtr. No. 5, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr, Vor-mittags baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1857 hört jede fernere Verzinſung auf, und wird für die bei der Zahlung des Kapitals etwa nicht abgelieferten Zins-Coupons Serie I. No. 14 bis 16 incl. der Betrag nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden.

Stettin, den 10. November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

III. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Provinzialvikar von Lühmann iſt zum Diakonus und Rektor in Laſſan erwählt und in ſein geiſtliches Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Vogel iſt zum Diakonus bei der St. Mariengemeinde in Stargard erwählt und in ſein Amt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 3.

Stettin, den 16. Januar 1857.

Bekanntmachung.

Das frühere Verzeichniß der Haltestellen: Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin Nr. 7 pro 1851 hat im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erlitten und bedarf einer Erneuerung. Dabei werden folgende für die Aufnahme der den Königlichen Posten unterwegs zutretenden Personen zur Zeit geltende Bestimmungen hierdurch erneuert:

1) Bei einer jeden zur Personenbeförderung eingerichteten Post darf während der Fahrt zwischen zwei Stationen, gleichviel, ob dieselbe von Conducteuren begleitet ist, oder nicht, — wenn überhaupt noch offene Plätze vorhanden sind — die Aufnahme von Personen nur an denjenigen Orten des diesseitigen Bezirks stattfinden, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse angegeben sind.
2) Sobald die Post sich einem solchen Orte und der zur Aufnahme von Personen bestimmten Stelle nähert, hat der Postillon rechtzeitig mit der Trompete das Signal zu geben. Die Reisenden müssen sich dann dergestalt an den Aufnahmepunkten bereit halten, daß sie sofort einsteigen können, wenn die Post anhält. Jedes längere Anhalten ist, wie das Verlassen des Wagens Seitens des Postillons oder Conducteurs, untersagt. Wenn keine Person an solchen Stellen die Post erwartet, ist jedes Anhalten der Post überhaupt verboten.
3) An Gepäck dürfen die unterwegs den Posten hinzutretenden oder sie verlassenden Reisenden nur so viel bei sich führen, als ohne Belästigung der Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen unterwegs nicht geöffnet werden.
4) Das Personengeld ist nur in dem Falle an den Conducteur resp. Postillon zu entrichten, wenn der Reisende vor Erreichung der nächsten Post-Anstalt an einem Haltepunkte die Post wieder verläßt. Andernfalls ist dasselbe bei der nächsten Post-Anstalt, bei welcher auch die Einschreibung Behufs der Weiterreise erfolgen muß, zu entrichten. Zur Vermeidung von Ungelegenheiten werden

die an Haltepunkten der Post zutretenden Personen wohlthun, stets darauf zu halten, daß sie von dem Conducteur resp. Postillon sofort in den Personenzettel eingetragen werden.

5) An Personengeld wird für Reisen mit der Post von Haltepunkten aus, ebenso wie von einer Post-Anstalt nach Haltepunkten hin mindestens für eine halbe Meile erhoben, auch wenn die Entfernung geringer ist.

6) Eintretende Veränderungen in den Haltepunkten werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

Stettin, den 16. December 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verzeichniß

derjenigen Orte im Regierungs-Bezirk Stettin und in den angrenzenden Bezirken, an welchen Passagieren gestattet ist, leere Plätze auf den Personenposten gegen Erlegung des Personengeldes bei Tag oder Nacht einzunehmen.

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Albertshof, beim Kruge	Finkenbrück	$2\frac{1}{2}$
	Pasewalk	$\frac{3}{4}$
	Torgelow	$1\frac{1}{4}$
Albinshof, beim Kruge	Anclam	2
	Clempenow	$1\frac{1}{2}$
Albrechtsdorf, beim Kruge	Neuwarp	$\frac{1}{2}$
	Jasenitz	$2\frac{3}{4}$
	Ueckermünde	3
Annenhof, beim Vorwerk	Finkenbrück	$\frac{1}{2}$
	Ueckermünde	$1\frac{1}{2}$
Auguſtenhof, beim Chauſeehauſe	Dramburg	1
	Wangerin	$1\frac{3}{4}$
Baſepohl, Chauſſeehaus	Stavenhagen	$\frac{1}{2}$
	Demmin	3
Beelow, Groß-	Clempenow	$\frac{1}{4}$
	Jarmen	$1\frac{3}{4}$

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Belling, beim Kruge	Finkenbrück	2¾
	Pasewalk	1½
	Torgelow	1½
Bismark, beim Kruge	Löcknitz	1
	Stettin	2¼
Blindow, beim Kruge	Pasewalk	2¾
	Prenzlau	1½
Blockhaus	Stettin	1½
	Altdamm	¾
Boltikow, beim Kruge	Cavelpaß	1½
	Anclam	2¼
Borkenfriede, beim Kruge	Finkenbrück	1¼
	Ueckermünde	1¾
Brechen	Jarmen	1¼
	Greifswald	2½
Breitenfelde, beim Kruge	Daber	1
	Freienwalde i. P.	1
Brendemühl, bei der Mühle	Cammin i. P.	1½
	Zitzmar	1¼
Brusenfelde, bei der Pfarre	Fiddichow	¾
	Greifenhagen	1¾
Bütztow, Klein-	Anclam	1¼
	Möckow	1
Burow, beim Chausseehause	Hohenmocker	1
	Clempenow	½
	Treptow a. T.	1¼
Caarzig	Gülzow	2¾
	Naugard	1¼
Carlsburg	Anclam	2
	Möckow	¼
Clatzow	Hohenmocker	1¾
	Clempenow	1¼
	Treptow a. T.	½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Cosenow, Neu-, beim Kruge	Anclam	1
	Finkenbrück	2
Cranzfelde, beim Schulzen	Fiddichow	1 1/4
	Greifenhagen	1 1/4
Cutzow, beim Kruge	Swinemünde	1 1/2
	Usedom	2
Dalow und Pegelow	Freienwalde i. P.	2
	Stargard i. P.	1 1/4
Damerow	Gülzow	2
	Naugard	1
Damnitz, Krug	Pyritz	1 3/4
	Stargard i. P.	1 1/2
Dargen	Swinemünde	2
	Usedom	1 1/2
Dargebanz	Wollin	3/4
	Ostswine	2 3/4
Dauer, beim Kruge	Pasewalk	2
	Prenzlau	1 1/4
Demmin, Vorwerk	Hohenmocker	1 3/4
	Demmin	1/4
Dickborn, Chausseehaus	Labes	1 1/2
	Schivelbein	2
Dobberphul, beim Gute	Cammin i. P.	2
	Wollin	1 3/4
Dolgenkrug, Krug	Massow	1
	Naugard	2
Donaukrug, Krug	Gollnow	1 1/2
	Naugard	1 3/4
Ducherow, beim Kruge	Anclam	1 1/2
	Finkenbrück	1 1/2
Eberstein	Naugard	1 1/2
	Plathe	2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Farbezin	Daber	1 1/4
	Naugard	1
Ferdinandshof, beim Kruge	Finkenbrück	1/2
	Pasewalk	2 3/4
Ferdinandstein, Krug	Podejuch	1
	Greifenhagen	1
Finkenwalde, bei Heidmann	Altdamm	1/4
	Podejuch	1/2
Flaake	Stepenitz	1/2
	Wollin	2 3/4
Frauendorf	Pölitz	1 1/2
	Grabow	1/2
Friedrichsberg	Gülzow	1 1/2
	Naugard	1 1/2
Friedrichsthal	Pyritz	1
	Stargard	2 1/4
Gahnz, bei der Mühle	Gülzow	1 1/2
	Cammin i. P.	1 1/2
Gerdshagen, Chausseehaus	Labes	1 1/2
	Wangerin	1/4
Gienow, Krug	Wangerin	1 1/4
	Drambnrg	1 1/2
Glansee, bei der Mühle	Charlottenhof	1
	Treptow a. R.	1
Glewitz	Gollnow	1
	Naugard	2 1/4
Göritz, beim Kruge	Pasewalk	1 1/4
	Prenzlau	1 1/2
Görke	Greifenberg i. P.	1
	Treptow a. R.	1 1/4
Gollnower Chausseehaus	Gollnow	1/2
	Altdamm	2 1/2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Graseberg	Stepenitz	1
	Wollin	2 1/4
Grünewald, Krug	Freienwalde i. P.	1
	Wangerin	1 1/2
Hammer	Jasenitz	1
	Neuwarp	2 1/4
Heinrichshof	Finkenbrück	1/4
	Ueckermünde	1 3/4
Heinrichsruh, Chausseehaus	Finkenbrück	1
	Pasewalk	2 1/4
Helmshagen	Jarmen	2
	Greifswald	3/4
Henkenhagen, Krug	Wangerin	3/4
	Dramburg	2
Herrmannsthal	Stepenitz	1 1/2
	Wollin	1 3/4
Hornskrug	Altdamm	1
	Gollnow	2
Janikow, beim Chausseehause	Dramburg	1/2
	Wangerin	2 1/4
Jassow	Cammin i. P.	3/4
	Wollin	3
Jatznick, beim Kruge	Finkenbrück	2 1/4
	Pasewalk	1
	Torgelow	1
Isinger, Chausseehaus	Neumark	1
	Pyritz	1 1/2
Iven, Chausseehaus	Anclam	2 1/2
	Clempenow	1
Käseke	Demmin	1
	Stavenhagen	2 1/2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Kickermühle, bei der Mühle	Gollnow	2
	Naugard	1¼
Kitzerow, Chausseehaus	Freienwalde i. P.	2¾
	Stargard i. P.	½
Klötikow	Greifenberg i. P.	1½
	Treptow a. R.	¾
Klütz, beim Krüger Scharff	Podejuch	½
	Greifenhagen	1½
Klützow	Pyritz	2¾
	Stargard i. P.	½
Kronheide	Greifenhagen	½
	Bahn	2½
Külz	Naugard	¾
	Daber	1½
Langenhagen	Freienwalde i. P.	1
	Nörenberg	1½
Langkafel	Massow	2¼
	Naugard	¾
Lanke	Stepenitz	1¾
	Wollin	1½
Lebbin, Chausseehaus	Greifenberg i. P.	¾
	Plathe	1
Lenz, beim Kruge	Massow	1
	Stargard i. P.	1½
Leuschow	Anclam	1½
	Lassan	¾
Lewin	Dargun	1½
	Demmin	1¼
Liebenow bei Anclam	Anclam	1
	Usedom	2
Liebenow bei Bahn, beim Kruge	Bahn	½
	Greifenhagen	2½

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Lienchen	Freienwalde i. P.	1¾
	Nörenberg	¾
Lietzow	Naugard	2
	Plathe	½
Loister Krug	Bahn	1¼
	Pyritz	1
Louisfelde, Vorwerk	Pasewalk	2
	Straßburg U/M.	½
Malchow, beim Kruge	Pasewalk	1½
	Prenzlau	1¾
Mellenthin, beim Kruge,	Lippehne	1½
	Pyritz	1
Mellenthin, Neu-, Schäferei	Lippehne	1¼
	Pyritz	1¼
Messenthin	Pölitz	¼
	Grabow	1¾
Metschow	Demmin	1¼
	Stavenhagen	2¼
Millnitz, Vorwerk	Finkenbrück	1
	Ueckermünde	1
Möhringen, beim Kruge	Löcknitz	2¼
	Stettin	1
Mockratz, beim Kruge	Zitzmar	2
	Cammin i. P.	¾
Mönkeberg, Krug	Neuwarp	2½
	Ueckermünde	1
Müggenkrug, Krug	Massow	1½
	Stargard i. P.	1
Mühlenbeck, bei Lasez	Hohenkrug	¼
	Neumark	1
Mühlendorf	Labes	1
	Regenwalde	2¼

An Poststraßen belegene Orte, von denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Mühlenhagen	Hohenmocker	1 1/2
	Clempenow	1
	Treptow a. T.	3/4
Murchin	Anclam	3/4
	Lassan	1 1/2
Neddemin, Chausseehaus	Treptow a. T.	1/2
	Neu-Brandenburg	1 3/4
Neddemin, Krug	Treptow a. T.	1
	Neu-Brandenburg	1 1/4
Nemitz, Krug	Cammin i. P.	2
	Gülzow	1
Neubrück, Vorwerk	Charlottenhof	1/2
	Treptow a. R.	1 1/2
Neuendorf bei Pölitz, Chausseehaus	Grabow	1 1/4
	Pölitz	3/4
Neuendorf bei Jarmen	Jarmen	1/2
	Greifswald	2 1/4
Neuenkirchen bei Stettin	Löcknitz	1 3/4
	Stettin	1 1/2
Neuenkirchen bei Labes	Labes	1 1/4
	Regenwalde	2
Neukrug	Wollin	2
	Ostswine	1 1/2
Nöblin, Chausseehaus	Freienwalde i. P.	1/2
	Wangerin	2
Papendorf, Krug	Pasewalk	1/2
	Straßburg U/M.	2
Papenbeckſche Mühle	Pasewalk	1/2
	Löcknitz	1 3/4
Parlow, Krug	Cammin i. P.	2 1/4
	Wollin	1 1/2
Parpart, am Schwirsener Ende	Zitzmar	1/4
	Treptow a. R.	2 1/4

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Paß, Krug	Pyritz	1 1/4
	Stargard i. P.	2
Pegelow und Dalow	Freienwalde i. P.	2
	Stargard i. P.	1 1/4
Pelsin, Chausseehaus	Tarelpaß	1 3/4
	Anclam	1
Pinnow bei Reselkow, beim Kruge	Plathe	2 1/4
	Reselkow	1/2
Pinnow bei Anclam	Anclam	1 1/4
	Usedom	1 3/4
Pinnower Fähre	Anclam	2
	Usedom	1
Polzow, beim Kruge	Löcknitz	3/4
	Pasewalk	1 1/2
Premslaff, beim Kruge	Labes	1 1/2
	Regenwalde	1 3/4
Püttkrug	Altdamm	1 1/2
	Gollnow	1 1/2
Rakitt, beim Kruge	Bahn	1 3/4
	Pyritz	1/2
Randow, Chausseehaus	Demmin	1
	Loitz	1/2
Randow, Dorf	Demmin	3/4
	Loitz	3/4
Rarvin	Tammin i. P.	1
	Gülzow	2
Rathebur, Chausseehaus	Anclam	2
	Finkenbrück	1
Reckow	Tammin i. P.	1 1/2
	Wollin	2 1/4
Regakrug	Labes	1
	Schivelbein	1 1/2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Regenwalder Forsthaus	Plathe	3 3/4
	Regenwalde	3 3/4
Relzow	Anclam	1 1/2
	Lassan	1 3/4
Retzowsfelde, Brauerei	Pedejuch	3 3/4
	Greifenhagen	1 1/4
Rieth	Neuwarp	1
	Ueckermünde	2 1/2
Rohrsdorf, beim Kruge	Bahn	3 1/4
	Pyritz	1 1/2
Rollwitz, beim Kruge	Pasewalk	1 1/2
	Prenzlau	2 3/4
Rosenfelde, beim Gute	Bahn	1 1/4
	Greifenhagen	1 3/4
Rosengarten, bei Groth	Alt-Damm	1/4
	Hohenkrug	3/4
Rossow, beim Kruge	Löcknitz	3 1/4
	Pasewalk	1 1/2
Rustow	Demmin	1
	Loitz	1/2
Sabow, beim Kruge	Neumark	1 1/2
	Pyritz	1
Sabow, Groß-, Chausseehaus	Naugard	1
	Plathe	1 1/2
Salchow, Chausseehaus	Anclam	3 1/4
	Möckow	1 1/2
Sarnow, beim Kruge	Cavelpaß	1
	Anclam	1 3/4
Schillermühle, beim Kruge	Löcknitz	3/4
	Stettin	2 1/2
Schlönwitz, beim Kruge	Labes	1 1/2
	Schivelbein	1

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Schönebeck, beim Kruge	Freienwalde i. P.	1 1/4
	Stargard i. P.	2
Schöneberg, beim Kruge	Stargard i. P.	1 1/2
	Zachan	1 1/4
Schöneberg, Chausseehaus	Stargard i. P.	1 3/4
	Zachan	1
Schützenau, beim Kruge	Neumark	3/4
	Pyritz	1 3/4
Schwarsow, Chausseehaus	Pasewalk	3/4
	Prenzlau	2 1/2
Schwendt und Zarzig	Stargard i. P.	1/2
	Zachan	2 1/4
Schwirsen, beim Kruge	Zitzmar	3/4
	Cammin i. P.	2
Stargord, beim Kruge	Labes	2
	Regenwalde	1 1/4
Stecklin	Bahn	1 1/2
	Greifenhagen	1 1/2
Sternkrug (Stutthof), Chausseehaus	Alt-Damm	1/4
	Gollnow	2 3/4
Sternkrug	Plathe	1
	Reselkow	1 3/4
Streesow	Schönfließ	1/4
	Bahn	2
Stresow	Jarmen	1
	Greifswald	1 3/4
Sydowsaue, beim Kruge	Podejuch	1/4
	Greifenhagen	1 3/4
Tornow	Zachan	1/2
	Jacobshagen	1
Treptow a. R., Forsthaus	Charlottenhof	1 1/4
	Treptow a. R.	3/4

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Tribsow	Zitzmar	1 3/4
	Cammin i. P.	1
Trullenhagen, Chausseehaus	Neu-Brandenburg	1/4
	Treptow a. T.	2
Utzedel	Hohenmocker	1
	Demmin	1
Wölschow	Clempenow	1 1/4
	Jarmen	3/4
Vorwerk Demmin	Hohenmocker	1 3/4
	Demmin	1/4
Warenzin	Demmin	1
	Dargun	3/4
Waldberg	Demmin	1/2
	Loitz	1
Wildenbruch	Schönfließ	1
	Bahn	1 1/4
Wilhelmsfelde	Naugard	1/4
	Daber	2
Wilsikow (wo die Dorfstraße von der Chaussee sich abzweigt)	Straßburg U.-M.	1
	Pasewalk	1 1/2
Winningen, beim Kruge	Freienwalde i. P.	2
	Wangerin	1/2
Wintersfelde, beim Kruge	Podejuch	1 1/2
	Greifenhagen	1/2
Witzmitz, beim Kruge	Plathe	1 1/2
	Reselkow	1 1/4
Wolchow, Chausseehaus	Gollnow	2 1/2
	Naugard	3/4
Wolkwitz, Neu-	Demmin	2 1/2
	Stavenhagen	1
Woltersdorf, beim Kruge	Freienwalde i. P.	1 1/2
	Nörenberg	2

An Poststraßen belegene Orte, an denen und bis zu welchen die Aufnahme von Reisenden stattfindet.	Nächste Post-Anstalt, bei welcher die Weitereinschreibung bewirkt werden muß.	Meilen.
Zampelmühle	Naugard	1 1/2
	Daber	1 3/4
Zarnow, Neu-, beim Schulzen	Fiddichow	1 1/2
	Greifenhagen	1
Zarzig und Schwendt	Stargard i. P.	1 1/2
	Zachan	2 1/4
Zecheriner Fähre	Anclam	2
	Usedom	1
Zemlin	Cammin i. P.	2 1/2
	Gülzow	1/2
Zerrenthin, beim Kruge	Löckniß	1 1/4
	Pasewalk	1
Ziethen, beim Kruge	Anclam	1 1/2
	Möckow	1 3/4
Zirkwitz	Zitzmar	3/4
	Treptow a. R.	1 3/4
Zollhaus (Chausseehaus)	Alt-Damm	1/2
	Stettin	3/4

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 3.

Stettin, den 16. Januar 1857.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4573). Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera, durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 17. November 1856.

(No. 4574). Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 17. November 1856.

(No. 4575). Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungs-Bezirks Cöln.

(No. 4576). Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1856, betreffend die Zulassung Belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen Preußischen Platze.

(No. 4577). Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1856.

(No. 4578). Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. Dezember 1856.

(No. 4579). Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 22. Dezember 1856.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1856.

Patente.

Dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication ist unter dem 28. Dezember 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Verwalter Friedrich Everß zu Caldenhausen bei Uerdingen iſt unter dem 2. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenſchnitte und anderer Pflanzentheile, Behufs der Branntwein-Deſtillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz iſt unter dem 4. Januar 1857 ein Patent

auf eine Verbeſſerung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webeſtuhle, wie ſolche durch eine Zeichnung und Beſchreibung erläutert iſt und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staates, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

17) Polizei-Verordnung. Da die Verordnung, betreffend die Einführung von Geſinde-Dienſtbüchern, vom 29. September 1846 (Geſetzſammlung Seite 467) keine Straffeſtſetzung bei unterlaſſener Anſchaffung und Vorlegung der gedachten Dienſtbücher enthält, ſo beſtimmen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, was folgt:

§. 1.

Jeder Dienſtbote iſt nach den Beſtimmungen der §§. 1 und 4 der Verordnung vom 29. September 1846 verpflichtet, beim Eintritt in den Geſindedienſt oder beim Wechſel der Dienſtherrſchaft ſich mit einem Geſindebuche zu verſehen und daſſelbe der Dienſtherrſchaft zur Einſicht vorzulegen.

§. 2.

Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden durch eine Geldſtrafe bis zu drei Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe tritt, geahndet werden.

Stettin, den 29. Auguſt 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung ist in neuerer Zeit mehrfach nicht beachtet worden, weshalb wir dieselbe hierdurch in Erinnerung bringen.

Stettin, den 2. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

18) Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1818.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20 in dem Reglement vom 15. August 1818 wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auktionatoren wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

19) Der Kaufmann W. Radebach zu Greifenhagen ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer Versicherungs-Anstalt zu Berlin, für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

20) Der Zimmermeister Anton zu Greifenhagen ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

21) Der Halbmann Johannes Albrecht zu Wollin hat daselbst am 19. Februar v. J. mit großer Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr den auf dem Eise des Dievenowstroms eingebrochenen achtjährigen Sohn des Bäckermeisters Prehn vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir haben demselben in Anerkennung seiner menschenfreundlichen Handlung eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 10. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

22) Nachdem durch meine Ordre vom 17. April d. J. den in den Invalidenhäuſern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eiſernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unteroffiziers gewährt worden iſt, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältniſſen lebenden Inhabern des eiſernen Kreuzes von demſelben Stande, die Invaliden-Penſion eines Unteroffiziers angewieſen werden darf. Das Kriegs-Miniſterium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Walderſee.

An das Kriegs-Miniſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Veteranen, Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Penſion eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugniſſes über den Beſitz des eiſernen Kreuzes, ſich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in deſſen Bezirk ihr Wohnort belegen iſt.

Stettin, den 29. Dezember 1856.

Königliche Regierung; Kaſſen-Verwaltung.

---

23) Bekanntmachung. Die zur Beifügung neuer Zinscoupons bis zum 29. Dezember 1856 an uns eingelieferten Staats-Schuldverſchreibungen de 1848 ſind mit den Zins-Coupons Serie III. No. 1 bis 8 von der Königlichen Controlle der Staatspapiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten gegen Rückgabe unſerer mit Rückquittung zu verſehenden Einlieferungs-Beſcheinigung werden die Intereſſenten hierdurch eingeladen.

Stettin, den 5. Januar 1857.

Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

24) Bekanntmachung. Das Königliche Finanz-Miniſterium hat mittelſt Erlaſſes vom 30. Dezember v. J. auf Grund der Vorſchrift in dem dritten Abſchnitt der dritten Abtheilung des vom 1. Januar d. J. ab zur Anwendung kommenden Zolltarifs beſtimmt, daß die Durchgangszölle für Getreide, welche nach der diesſeitigen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Februar 1830 in Bezug auf den Durchfuhrhandel Mecklenburgs über See, mit Berührung der Provinz Pommern zur Erhebung gekommen ſind, vom 1. Januar d. J. ab überhaupt nicht weiter zur Anwendung gebracht werden ſollen, ſo daß auch

bei dieſem Verkehr lediglich der Eingangs-Zoll nach den neuen ermäßigten Sätzen zur Erhebung gelangt.

Das betheiligte Publikum wird von dieſer Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Stettin, den 5. Januar 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath Schmidt.

---

3) anderer Behörden.

25) Bekanntmachung. Der erſte künftigjährige Termin zur wiſſenſchaftlichen Prüfung für den freiwilligen Militairdienſt wird im März 1857 ſtattfinden.

Diejenigen, dem Regierungs-Bezirk Stettin angehörigen jungen Leute, welche ſich in dieſem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet ſind, haben ſich bis ſpäteſtens

den 1. Februar k. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Commiſſion ſchriftlich anzumelden und ihren Geſuchen:

1. einen Taufſchein,
2. die hinſichtlich der Unterſchrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableiſtung des einjährigen freiwilligen Dienſtes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskoſten übernommen iſt,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß,

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulaſſung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht mehr erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulaſſung ſind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1857 noch nicht vollendet haben.

Zum Beſtehen der Prüfung iſt dasjenige Maaß wiſſenſchaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines angehenden Ober-Tertianers auf einem Gymnaſium oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlaſſungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerſchule entſpricht, wobei jedoch bedingungsweiſe die etwa bereits erlangte beſondere Fachbildung berückſichtigt werden kann.

Gegenſtände der Prüfung ſind, außer der Anfertigung ſchriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geſchichte, Geographie, und Mathematik, ferner die lateiniſche, franzöſiſche und engliſche Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oeconomen und Gewerbetreibenden die in ihre Fächer einſchlagenden Wiſſenſchaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den obenerwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im März k. J. stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 23. Dezember 1856.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

III. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Mehring ist zum Diakonus an der St. Gertrudkirche zu Stettin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Greifenhagen, Synode Greifenhagen, ist der Küster und Schullehrer Habekost fest angestellt.

An der hiesigen Gertruden-Schule ist der Rektor Hellert definitiv angestellt worden.

In Berlitz, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Thiele fest angestellt.

In Neu-Sallenthin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Breitzmann fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1856.

Angestellt:

Der bisherige Civil Supernumerarius August Friedrich Helle als Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius.

Ernannt:

Der Kreisrichter Theodor Carl Edmund Lindemann zu Swinemünde zum Rechtsanwalte im Bezirke des Kreisgerichts zu Anklam, mit Anweisung seines Wohnorts in Swinemünde und zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Appellations-Gerichts.

Versetzt:

Der Kreisgerichtsrath Christoph Friedrich Theodor Fleischer zu Stralsund, in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht;

der Kreisgerichtsrath Ludwig Franz Ferdinand Arents zu Naugard, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg;

der Kreisrichter Eugen Eberhard Hugo Schultz-Völker zu Löwenberg, in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation in Swinemünde;

der Rechtsanwalt und Notar Guſtav Albert Sehlmacher zu Jakobshagen nach Pyritz;

der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Ferdinand Jäger zu Stargard in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Nachweiſung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monate Dezember 1856 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard:

Für die Ortſchaften Louiſenhof, Jagenkamp, Lübzin, Heinrichsdorff, Ibenhorſt, Amalienhoff, Dammhorſt, Grashoff, Hirſchradung, Krachtshoff, Langenhorſt, Seebudenlake, Theerofen, Eliſenau, Friedrich-Wilhelmsthal und Röhrchen, der Bäckermeiſter Knorrn in Lübzin, Subſtitut desſelben der Wirthſchafts-Inſpektor und Schulz Schütz in Carlshoff.

Es ſind neu angeſtellt:

Der Trompeter Specht als Grenzaufſeher im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß;

der Sergeant Woldersky als Grenzaufſeher im Hauptamts-Bezirke Demmin.

Des Königs Majeſtät haben unterm 23. Dezember 1856 dem Proviantmeiſter Kelterborn in Colberg den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 4.

Stettin, den 23. Januar 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

26) In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 — Amtsblatt Nr. 52. Seite 435 — bringen wir auf höhere Veranlaſſung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr vom 1. Januar d. J. ab, die vollſtändige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem ſtatiſtiſchen Bureau erfolgt iſt, und daß demgemäß ſämmtliche, auf das Kalenderweſen bezügliche Mittheilungen Seitens der Behörden und des betheiligten Publikums nicht mehr an die Kalender-Deputation, ſondern an das Königliche ſtatiſtiſche Bureau zu richten ſind.

Stettin, den 15. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

27) Der Kaufmann J. L. Schroeder hierſelbſt iſt als Agent des Potsdamer Vieh-Verſicherungs-Vereines zu Potsdam für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 15. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

28) Die Kaufleute Schroeder und Stoll hierſelbſt ſind auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agenten der Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia“ zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 15. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

29) Der Apotheker Hartmann zu Wangerin iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Aachen für die Stadt Wangerin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 16. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

30) Der Kaufmann Louis Zimmthal zu Wollin ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

31) Der Mühlenbesitzer Gerbitz zu Neumühl bei Gollnow ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin, für den Naugardter Kreis und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

32) Der erste diesjährige Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Bahn ist in den Kalendern irrthümlich auf den 5. Dezember d. J. anberaumt, derselbe wird aber schon den

5. Februar d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

33) Edictal-Citation. Der Kirche zu Rosenow ist ihrer Anzeige nach der Pommersche Pfandbrief

Utzedell, Demminschen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements Nr. 86 über 25 Thlr.

ohne Coupons und Talon gestohlen worden.

Nachdem der Antrag auf dessen Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 14. März d. J. hiermit nochmals die öffentliche Vorladung aller derer, welche den vorbenannten Pfandbrief in Händen haben, der daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10ten August 1857, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, den Pfandbrief vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf den Pfandbrief präkludirt und deren verlustig erklärt und wird der benannte Pfandbrief amortisirt und für ungültig erklärt, auch der Eigenthümerin ein neuer Pfandbrief gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1856.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

34) Bekanntmachung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1857 den Termin auf den 1., 2. und 3. April cr. in Stettin anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentinn sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden.

Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Dr. Wehrmann, dem Director der höheren städtischen Töchterschule Glagau und dem Seminar-Oberlehrer Schultz hierselbst.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschriften in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden.

Es ist unzulässig eines oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 31. März cr., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgenannten Herrn Directors Glagau hierselbst persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerinn vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und
2. das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 13. Januar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

35) Bekanntmachung. Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den freiwilligen Militairdienst wird im März 1857 stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungs-Bezirk Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 1. Februar k. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen:

1. einen Taufschein,
2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß,

beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht mehr erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1857 noch nicht vollendet haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines angehenden Ober-Tertianers auf einem Gymnasium oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht, wobei jedoch bedingungsweise die etwa bereits erlangte besondere Fachbildung berücksichtigt werden kann.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oeconomen und Gewerbetreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Beſtehen der Prüfung iſt die durch die ſchriftlichen Aufſätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Mutterſprache, Kenntniß der Geſchichte und Geographie, wenigſtens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindeſtens einer fremden Sprache.

In den obenerwähnten Geſuchen iſt ſchließlich anzugeben, an welche Adreſſe die Vorladung zu der im März k. J. ſtattfindenden Prüfung von uns zu richten iſt.

Stettin, den 23. Dezember 1856.

Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Prediger Haniſch, bisher in Bublitz, iſt zum Diakonus in Belgard erwählt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 4.

Stettin, den 23. Januar 1857.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 28. November d. J. will Ich hierdurch die Bildung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Union, Actien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin," genehmigen, und die in den anliegenden notariellen Acten vom 3. und 17. Oktober d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. December 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt ist.

Berlin, den 31. December 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 15681.

Statuten
der
Union,
Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin.

I. Abschnitt.
Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Union", „Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin," ist eine Actien-Gesellschaft zusammen-

getreten, welche den Zweck hat, Versicherungen gegen See- und Stromgefahr zu übernehmen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin und ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht daselbst; die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine frühere Auflösung, sowie eine weitere Fortsetzung unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, in derselben Weise beschließen, welche für die Abänderung der Statuten vorgeschrieben ist.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

„Einer Million Zweimal Hundert Tausend Thalern",

worüber 3000 Stück Actien, jede über 400 Thlr. lautend, unter fortlaufenden Nummern auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt werden. Das Formular zu den Actien liegt bei. A.

§. 3.

Auf jede dieser Actien werden 25 pCt. sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung baar eingeschossen, über den Restbetrag aber Wechsel, zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach dem beiliegenden Formulare B. ausgestellt. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Rechts aus der Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären.

Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von der Direktion durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkauft. Der Actionair wird von der Direktion zur Rücklieferung mit vierzehntägiger Frist schriftlich, oder, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, durch die §. 23 bezeichneten öffentlichen Blätter aufgefordert. Erfolgt die Rücklieferung der Actie nebst Dividendenscheinen binnen dieser Frist nicht, so wird solche von der Direktion durch einmalige öffentliche Bekanntmachung für mortificirt und werthlos erklärt und an deren Stelle eine neue Actie nebst Dividendenscheinen in Cours gesetzt.

§. 4.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths veräußert oder verpfändet werden. Diese Genehmigung kann verweigert werden, ohne daß es der Anführung von Gründen bedarf. Wird die Veräußerung genehmigt, so werden dem ausscheidenden Actionair seine Wechsel zurückgegeben, und an deren Stelle die des neuen Actionairs angenommen.

§. 5.

Der Termin, mit welchem die nach §. 3 sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung baar einzuschießenden 25 pCt. einzuzahlen und

die Wechsel über den Restbetrag einzulegen sind, wird durch die im §. 23 bezeichneten öffentlichen Blättern rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Wer mit der Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von 5 pCt. des zu zahlenden Betrages. Auch ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zahler seiner Ansprüche aus der geschehenen Zeichnung für verlustig zu erklären.

§. 6.

Die Actien werden unter genauer Bezeichnung der Actionaire nach Namen, Stand und Wohnort in ein dazu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In demselben werden auch alle späteren Eigenthums-Veränderungen vermerkt, wozu der schriftliche Antrag des Veräußerers oder die Beibringung der sonstigen Legitimation des Erwerbes erforderlich ist. Die Eintragung des neuen Eigenthümers wird auf der Actie vermerkt.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie die Eintragung ihres Eigenthums in das Actienbuch wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung beantragt haben.

III. Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft.

§. 7.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung nach Außen erfolgt durch einen Direktor. Die General-Versammlung kann die Anstellung eines zweiten Direktors beschließen, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert. Der Name des Direktors resp. der Direktoren wird durch die im §. 23 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Direktion, welche sonach für jetzt nur durch einen Direktor gebildet wird, vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungs-Rath eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist.

Die Controle übt der Verwaltungsrath, welcher zugleich der Direktion gegenüber die Gesellschaft vertritt und der Direktion die erforderlichen Geschäfts-Anweisungen zu ertheilen hat.

Die General-Versammlung erwählt die Direktoren und die Mitglieder des Verwaltungs-Raths, empfängt die jährlichen Geschäfts-Berichte, ertheilt auf Vorschlag der Rechnungs-Abnahme-Commission (§. 18) die Decharge über die Jahres-Rechnungen und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche von der Direktion oder dem Verwaltungs-Rath, oder sonst in Gemäßheit dieser Statuten zu ihrer Entscheidung gebracht werden.

Die einzelnen Aktionaire nehmen durch Ausübung ihres Stimmrechts in den General-Versammlungen an den Angelegenheiten der Gesellschaft Theil.

§. 8.

Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres und spätestens innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres wird eine Bilance des Gesellschafts-Vermögens aufgemacht, und sofort öffentlich bekannt gemacht (§. 23). Bei Aufstellung der Bilance werden

a. die Geschäftsunkosten, Gehälter und Remunerationen, so wie
b. die entstandenen Schäden und Verluste abgeschrieben,
c. für laufende Risicos entsprechende Summen zurückgestellt,
d. für Abnutzung der Utensilien angemessene Abschreibungen bewirkt.

Von dem alsdann verbleibenden Reingewinn werden zunächst 10 pCt. zum Reservefonds zurückgelegt und der dann verbleibende Ueberschuß als Dividende an die Actionaire vertheilt. Uebersteigt jedoch dieser Ueberschuß den Betrag von 4 pCt. des baar eingeschossenen Actienkapitals, so wird von dem Mehrbetrage über 4 pCt. nur die Hälfte an die Actionaire vertheilt, die andere Hälfte dagegen dem Reservefonds überwiesen. Hat der Reservefonds die Summe von 200,000 Thlrn. erreicht, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Actionaire vertheilt. Im Falle der Reservefonds zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt eine Ergänzung wiederum in der vorangegebenen Weise. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu. Die Festsetzung des Reingewinns und der davon unter die Actionaire zu vertheilenden Dividende erfolgt auf den Vorschlag des Verwaltungs-Raths von der General-Versammlung.

§. 9.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin, so wie an sonst etwa noch zu bestimmenden und gemäß §. 23 öffentlich bekannt zu machenden Orten gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine, welche zu jeder Actie nach dem beiliegenden Formulare ausgegeben werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen.

Wird die Dividende innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit und die nicht erhobenen Beträge wachsen der Jahres-Einnahme zu.

§. 10.

Sobald ein Actionair fallit wird — und für fallit ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen Konkurs eröffnet ist, oder gegen den Wechsel-Exekution fruchtlos vollstreckt ist, oder der auf gerichtliche Zahlungsstundung provozirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf. Die Vertreter der Masse haben kein Recht, dieselbe fortzusetzen, sind vielmehr

verpflichtet, binnen 3 Monaten nach vorangegangener Aufforderung der Direktion den nach §. 4 von dem Verwaltungs-Rath zu genehmigenden Verkauf der Actien zu bewirken und nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Actien des Falliten nach Maßgabe des §. 3 verkaufen und den Erlös nach Abzug der Kosten zum richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen, auch die Actien nebst Dividendenscheinen für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen, wenn die Einlieferung auf die von der Direktion an die Vertreter der Masse mit vierzehntägiger Frist zu erlassende Aufforderung nicht erfolgt.

§. 11.

Verstirbt ein Actionair mit Hinterlassung von Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungs-Raths als Actionaire nicht anzunehmen sind, so steht es demselben frei, zu verlangen, daß die Erben binnen 6 Monaten nach ergangener Aufforderung die Actien an einen qualificirten Käufer verkaufen, widrigenfalls nach Maßgabe des §. 3 die Direktion berechtigt ist, die Actien durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, auch, wenn die Auslieferung auf die §. 3 gedachte Aufforderung nicht erfolgt, die Actien und Dividendenscheine für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen.

Der Erlös wird abzüglich der Kosten an die Erben abgeliefert.

III. Abschnitt.

Die Direktion.

§. 12.

Der Direktor resp. die Direktoren werden auf Vorschlag des Verwaltungs-Raths von der General-Versammlung auf zehn Jahre gewählt, unter dem Vorbehalte, daß ihnen auch während der Kontraktsjahre gekündigt werden kann, wenn ihre Leistungen den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die General-Versammlung durch Stimmenmehrheit die Entlassung ausspricht. Die Direktoren sind nach Ablauf der Kontraktsjahre wieder wählbar.

Der Direktor resp. die Direktoren vertreten die Gesellschaft nach Außen hin allein und vollständig, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen und bei Insinuationen. Sie leiten nach Maßgabe der ihnen vom Verwaltungs-Rathe zu ertheilenden Instruktionen die Geschäfte der Gesellschaft und stellen die Agenten für Flußversicherungen an.

Bei Abwesenheit des Direktors resp. eines der Direktoren und in sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt die Vertretung desselben durch einen vom Verwaltungs-Rathe aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Stellvertreter. Ueber die gesammte Geschäftsführung erhält die Direktion vom Verwaltungs-Rathe eine Instruktion, von welcher sie nicht abweichen darf,

und für deren Befolgung sie verantwortlich ist. Zur Gültigkeit der Geschäfte ist die Unterschrift des Direktors genügend, wenn aber die Direktion künftig aus zwei Direktoren bestehen sollte, so ist die Unterschrift beider Direktoren resp. ihres Stellvertreters erforderlich.

Die Direktion legitimirt sich eintretendenfalls durch ein gerichtliches oder von einem Notar auf Grund der Wahl-Verhandlung auszustellendes Attest. Das Gehalt, die zu leistende Kaution und etwaige besondere Anstellungsbedingungen der Direktoren bestimmt der Verwaltungs-Rath, welcher auch den Anstellungs-Kontrakt vollzieht.

Die Direktoren dürfen weder für sich, noch durch Andere kaufmännische Geschäfte betreiben, noch Aemter übernehmen.

IV. Abschnitt.

Der Verwaltungs-Rath.

§. 13.

Der Verwaltungs-Rath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Controle über die gesammte Geschäftsführung der Direktion, kann zu jeder Zeit in seiner Gesammtheit oder durch einen Kommissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäfts-Verwaltung einsehen, Kassen-Revisionen vornehmen, und über alle Geschäfte genaue Auskunft fordern. Er versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal und außerordentlich, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Der Direktor resp. die Direktoren wohnen auf Verlangen des Verwaltungs-Raths den Sitzungen bei, haben aber nur eine berathende Stimme. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungs-Raths wird ein Protokoll geführt. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt monatlich einmal eine regelmäßige, und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Wechsel-Portefeuilles, über deren Resultat ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Die Direktion hat den Beschlüssen des Verwaltungs-Raths und den von demselben zu ertheilenden Instruktionen und Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungs-Raths durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittel ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf Waaren, nach den Grundsätzen der Königlichen Bank, durch diskontiren guter Wechsel und durch den Ankauf von preußischen Staats- und anderer guten Papiere. Zum etwaigen Ankaufe von Grundstücken ist die Genehmigung, und vor Einziehung neuer Einschüsse auf Grund der ausgestellten Wechsel (§. 3) die Einberufung der General-Versammlung erforderlich.

§. 14.

Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe der Direktion zur Seite stehen und von dem laufenden Geschäfte Kenntniß nehmen. Dieselben haben namentlich darauf zu achten, daß bei den Versicherungen das festgestellte Maximum nicht überschritten wird.

§. 15.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt werden. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, ist jedoch wieder wählbar. Unter den bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern bestimmt das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens. Sollte während der fünfjährigen Dauer einer Stelle das in dieselbe gewählte Mitglied ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Zeitdauer des Ausgeschiedenen, so daß dadurch der regelmäßige fünfjährige Wahlturnus nicht unterbrochen wird.

In dringenden Fällen kann sich der Verwaltungs-Rath durch eigene Wahl bis zur nächsten General-Versammlung ergänzen. Solche Wahlen sind jedoch durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll zu konstatiren. (§. 21).

§. 16.

Der Verwaltungs-Rath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich eintretendenfalls durch ein gerichtliches oder von einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

§. 17.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß mindestens fünf Actien besitzen und während der Dauer seiner Funktion deponiren. Die Remuneration des Verwaltungs-Raths wird für jedes Mitglied auf 1 pCt. vom Reinertrage festgesetzt, darf jedoch für jedes Mitglied nur höchstens 300 Thaler betragen. Bei der Berechnung dieser Remuneration soll jedoch nur diejenige Summe als Reinertrag angesehen werden, welche sich ergiebt, wenn von den Einnahmen die im §. 8 sub a bis d benannten Abschreibungen und außerdem 1 pCt. des baar eingeschossenen Actien-Kapitals in Abzug gebracht werden.

V. Abſchnitt.

Die General-Verſammlung.

§. 18.

In der erſten Hälfte des Monats Mai jeden Jahres findet regelmäßig zu Stettin eine ordentliche General-Verſammlung der Actionaire ſtatt, in welcher die Direktion und der Verwaltungs-Rath über die Geſchäfte des verfloſſenen Kalender-Jahres Bericht erſtatten, die Vermögens-Bilanz und den Rechnungs-Abſchluß vorlegen, und diejenigen Gegenſtände zum Vortrage bringen, welche zur Beſchlußnahme kommen ſollen. Außerdem ſind die erforderlichen Wahlen der Direktoren und des Verwaltungs-Rathes vorzunehmen.

Die General-Verſammlung beſchließt auf den Vortrag des Verwaltungs-Raths, ob und welche fernere Einſchüſſe von den Actionairen, außer den nach §. 3 bereits gezahlten 25 pCt., auf den ausgeſtellten Wechſel noch geleiſtet werden ſollen.

Anträge einzelner Mitglieder müſſen in der Regel acht Tage vorher der Direktion und dem Verwaltungs-Rathe ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls jedes dieſer Geſellſchafts-Organe die Ausſetzung der Berathung und Beſchlußnahme bis zur nächſten General-Verſammlung verlangen kann. In den ordentlichen General-Verſammlungen werden drei Reviſoren erwählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abſchluß derſelben, ſo wie die Rechnungen, Beläge, die Kaſſe und den Treſor nach beſter Einſicht zu prüfen haben. Die Reviſoren berichten darüber der nächſten ordentlichen General-Verſammlung des folgenden Jahres, welche ſodann die vollſtändige oder bedingte Decharge für den Verwaltungs-Rath ertheilt. Der Verwaltungs-Rath dechargirt demnächſt die Direktion.

§. 19.

Außerordentliche General-Verſammlungen werden berufen, ſo oft die Direktion oder der Verwaltungs-Rath es für erforderlich erachten, und außerdem, ſo oft die Beſitzer von wenigſtens ein Fünftheil des Actien-Kapitals unter beſtimmter Angabe des zu ſtellenden Antrages ſchriftlich darauf antragen, welchenfalls die Einberufung binnen 4 Wochen erfolgen muß.

In der Einladung zu den außerordentlichen General-Verſammlungen iſt die Angabe des Gegenſtandes der Berathung erforderlich. Die außerordentlichen General-Verſammlungen werden, wie die ordentlichen, am Sitze der Geſellſchaft, zu Stettin, abgehalten.

§. 20.

Der Verwaltungs-Rath beruft die General-Verſammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindeſtens vierzehn Tage vorher in den im §. 23 bezeichneten Blättern erfolgen muß.

§. 21.

Den Vorſitz in den General-Verſammlungen führt der Vorſitzende

des Verwaltungs-Raths oder dessen Stellvertreter. Das Protokoll führt ein vom Verwaltungs-Rath zu requirirender richterlicher Commissarius oder Notar. Dasselbe wird von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths dem Direktor resp. den Direktoren, sowie von denjenigen Actionairen unterschrieben, welche sich zur Unterschrift melden.

Die Besitzer von einer Actie haben kein Stimmrecht. Dagegen haben bei den Abstimmungen die Besitzer von

2 bis 5 Actien 1 Stimme,
6 bis 12 Actien 2 Stimmen,
13 bis 25 Actien 3 Stimmen,
26 bis 40 Actien 4 Stimmen,
41 und mehr Actien 5 Stimmen.

Bevollmächtigte müssen entweder selbst Actionaire oder Procuraführer der Machtgeber sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren. Die Actien der Machtgeber und Bevollmächtigten werden bei Abmessung der Stimmberechtigung zusammen gerechnet. Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen und öffentliche Institute, können in der General-Versammlung nur resp. durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Curatoren, Disponenten und gesetzliche Vertreter, oder durch Actionaire, welche von denselben bevollmächtigt sind, vertreten werden.

Niemand kann mehr als fünf Stimmen ausüben.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen verbinden alle Actionaire und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist, außer der nach §. 1 erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Actionaire vertretenen Stimmen in einer unter Angabe des Zweckes zu berufenden General-Versammlung erforderlich.

VII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen dürfen, mit Ausnahme der in den §§. 3, 5, 10 und 11 gedachten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich binnen acht Tagen nach verhandelter Sache nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin aus den Mitgliedern des letztern den Obmann. Die Schiedsrichter müssen, wie der Obmann, in Stettin wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung

des Schiedsrichters länger als acht Tage, so ist der andere Theil berechtigt, beide Schiedsrichter zu ernennen.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen der §§. 167 ff. Theil I. Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

§. 23.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, namentlich die erfolgten Wahlen der Direktoren, die Einladungen zu den General-Versammlungen, die Zahlungs-Aufforderungen an die Actionaire u. s. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch die in Stettin erscheinende Stettiner Zeitung, Ostsee-Zeitung und Norddeutsche Zeitung, sowie durch den Preußischen Staats-Anzeiger. Geht das eine oder das andere dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes durch die Königliche Regierung bekannt zu machendes Blatt in dessen Stelle. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Gesellschafts-Bekanntmachungen vorzuschreiben.

§. 24.

Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften und des Gesetzes vom 17. Mai 1853 über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten unterworfen. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts einen Kommissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur die Gesellschafts-Vorstände, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken und Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Stettin, den 3. Oktober 1856.

gez. **Isidor Meyer. Julius Runge. Ferdinand Eisermann. Heinrich Kettner. Theodor Gribel. Th. H. Schröder. August Euchel. Hirsch Moses. Carl Becker. Theodor Schreyer.**

Beilage **A.** Formular zu den Actien.

Union,

Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin.

Actie Nr. . . . .

über Thlr. 400 Pr. Crt. Vierhundert Thaler Pr. Crt.

Nachdem Herr . . . . . ,
durch baaren Einschuß von Einhundert Thalern Courant, und durch Niederlegung eines Wechsels über Dreihundert Thaler Crt. diese Actie erworben hat und dadurch Mitglied der durch Allerhöchste Ordre vom . . . . bestätigten Gesellschaft geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungs-Raths nicht verpfändet oder veräußert werden.

Stettin, den ten

Der Verwaltungs-Rath. Die Direktion.

Beilage **B.** Formular der Wechsel.

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

Für Thlr. 300 Pr. Crt.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am . . . . . erfolgen muß, zahlt in Stettin gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Direktion der „Union", Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin", die Summe von Dreihundert Thalern Pr. Crt. nach dem Münzfuße von 1764.

Zur Actie Nr.

Unterschrift.

. . . . . .

Beilage **C.** Formular zum Dividendenschein.

Nr. . . . .

Union,

Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin.

Dividendenschein zur Actie Nr. . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Besitzer obiger Actie in der 2ten Hälfte des Monats Mai 18 . . denjenigen Antheil an dem Rein-

ertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 . . auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Stettin, den ten . . . . . 18 . .

Der Verwaltungs-Rath. Die Direktion.

Wird die Dividende innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1856 und das durch denselben bestätigte Statut der „Union", Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin, nebst Anlagen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Bredoreck.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 5.

Stettin, den 30. Januar 1857.

Das Amtsblatts-Register pro 1856 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Aemtern für den Preis von 3 Sgr. das Exemplar zu haben. Die Herren Geistlichen werden solches in Folge der Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1843, Seite 14 des Amtsblatts pro 1844, mit der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preises zugesandt erhalten.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine

ist erloschen.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

36) Nachdem in der Stadt Zachan auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Zachan, einschließlich der bisherigen Kolonie Zachan, des Vorwerks Zachan und der sonst dem Gemeindebezirke der genannten Stadt einverleibten Grundstücke die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 17. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

37) Der Gastwirth Uecker zu Misdroy ist auf den Grund der vorgelegten Bestallungen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Ortschaft Misdroy und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

38) Der Photograph Hasenwinkel zu Grabow ist auf Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Grabow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

39) Der diesjährige Frühjahrs-Krammarkt in der Stadt Usedom ist auf den Antrag des dortigen Magistrats in der Art verlegt worden, daß derselbe nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 17. März d. J., sondern

am 31. März d. J.

abgehalten werden wird, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

40) Dem jüdischen Schächter, Privatlehrer Herrmann Willner ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Plathe in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 22. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

41) Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rector- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen, oder das sogenannte examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1857

der 30. April c. und die folgenden Tage

als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden am 29. April, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite

118) mit dem Bemerken zu verweiſen, daß die daſelbſt sub 3 getroffene Beſtimmung nicht mehr in Kraft iſt.

Stettin, den 21. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Konſiſtorii.

42) Im Verlage von Theodor Fiſcher zu Kaſſel ſind im Verlauf der letzten Jahre zwei Schriften erſchienen, denen mit Rückſicht ſowohl auf den Gegenſtand, als auch auf deſſen Behandlung, die thunlichſte Verbreitung unter den evangeliſchen Geiſtlichen zu wünſchen iſt. Es ſind dies:

a. das Eheſcheidungsrecht nach Gemeinem und insbeſondere nach Heſſiſchem Recht, und
b. der Chriſtliche Eid, nach Entſtehung, Entwickelung, Verfall und Reſtauration,

beide von F. G. L. Strippelmann, Kurfürſtlich Heſſiſchem Obergerichtsrath.

Indem wir die Herren Geiſtlichen auf dieſe Schriften aufmerkſam machen, bemerken wir, daß der Verleger, um den evangeliſchen Geiſtlichen in Preußen die Anſchaffung beider Bücher zu erleichtern, den Debit derſelben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preiſe der Beſſerſchen Buchhandlung (W. Hertz) in Berlin übertragen hat, von welcher demgemäß auf Franco-Beſtellung das Exemplar für 2 Thlr. 18 ſgr. 9 pf. bezogen werden kann.

Stettin, den 6. Januar 1857.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Pommern.

---

43) Die Allerhöchſte Verordnung vom 13. März 1854 (Geſ.-Samml. Nr. 10) ſchreibt vor:

> daß Ausländer, welche in den Preußiſchen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe ſchließen wollen, neben der Erfüllung der ſonſtigen geſetzlichen Erforderniſſe durch ein gehörig beglaubigtes Atteſt der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweiſen haben, daß ſie nach dortigen Geſetzen, unbeſchadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt ſind oder die nach dieſen Geſetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabſichtigten Ehe erhalten haben.

Wir bringen dieſe geſetzliche Beſtimmung hierdurch den Geiſtlichen in Erinnerung, indem wir ſie darauf aufmerkſam machen, daß ſie bei ihrer Mitwirkung zur Schließung einer ſolchen Ehe, ohne daß ihnen das gedachte Atteſt vorgelegt oder die nach §. 2 des obengedachten Geſetzes in einzelnen Fällen zuläſſige, von den Königlichen Miniſterien der Juſtiz, der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zu ertheilende Dispenſion von demſelben

ihnen nachgewiesen worden ist, in eine Geldbuße bis zu 100 Thlrn. verfallen und sich außerdem einer Verantwortung gegenüber den Armenverbänden aussetzen.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß ein Fremder, seines auch längeren Aufenthalts und selbst Wohnsitzes in den Preußischen Landen ungeachtet, so lange als Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843, S. 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 21. Januar 1857.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

44) Bekanntmachung. Vom 1. Februar d. J. ab wird eine tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Labes und Stargard Bahnhof eingerichtet, mit folgendem Gange:

aus Labes 5½ Uhr Nachmitt.,
in Stargard Bahnhof 11½ Abends, zum Anschluß an den Schnellzug nach Berlin,
aus Stargard Bahnhof 12¼ Uhr Nachmitt., nach Ankunft des 6¼ früh aus Berlin, 10¼ Vorm. aus Stettin abgehenden Bahnzuges,
in Labes 6¼ Uhr Abends.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld beträgt 6 sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht.

Stettin, den 23. Januar 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

45) Bekanntmachung. Bei den Postanstalten des Stettiner Regierungs-Bezirks werden öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige kontraktliche Postdienststellen vakant, mit denen jährliche Löhnungen von 80 Thlr. bis 150 Thlr. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Dienststellen übernehmen wollen, haben sich dieserhalb bei der Postanstalt ihres Wohnorts, oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Postanstalt zu melden. Außer den, ihren Versorgungsanspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Tage der Meldung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienstkaution von 50 Thlr. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen kontraktlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Postunterbeamte zu erstreben.

Stettin, den 24. Januar 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Backe ist zum Rektor und Frühprediger bei der St. Marienkirche in Belgard erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

In Schmalentin, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Grünberg fest angestellt.

Die Privatpatronats-Pfarrstelle Wusseken (Pfarrsitz Schwerinsburg), Synode Anklam, ist durch Versetzung des bisherigen Pastors erledigt worden und sogleich wieder zu besetzen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 6.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4580). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mühlheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1856.
Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1857.

(Nr. 4581). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft". Vom 16. Dezember 1856.
Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1857.

Patente.

Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1857 ein Patent
auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Bureau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungs-Patent
auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

46) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 2,371.
Litt. C. à 400 Thlr. Nr. 765. 3,161. 5,674. 6,005.
Litt. D. à 300 Thlr. Nr. 603. 604. 1,301.
Litt. E. à 200 Thlr. Nr. 12,578. 13,998. 14,403. 17,838.
Litt. F. à 100 Thlr. Nr. 1,685. 1,905. 3,352. 5,182. 5,183. 5,184. 5,185 5,186. 5,188. 10,313. 17,733. 33,920. 33,921. 33,922. 33,925. 39,976. 53,114. 68,909. 68,910. 80,377. 88,136. 165,141. 165,142. 165,143. 165,144. 169,228. 187,434. 187,480. 196,270. 210,776. 210,777. 210,938. 213,296.
Litt. G. à 50 Thlr. Nr. 2,209. 2,210. 4,455. 15,043. 24,456. 33,089. 33,477. 40,569.
Litt. H. à 25 Thlr. Nr. 1,153. 38,876. 38,877. 38,878. 38,879. 48,341. 51,704. 52,560. 60,114.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 3,486. 3,844.
Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 351. 352. 5,247.
Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 1,456. 1,457. 2,066. 2,067. 3,382. 3,539. 8,463. 8,464. 8,465. 8,473. 8,474. 8,475. 8,476. 11,971. 11,972. 19,515. 22,084. 22,085. 22,803. 23,027. 23,105. 23,106. 23,107. 23,108. 23,110. 26,882. 26,883. 26,884. 30,847. 40,364. 41,938. 45,938. 45,939. 47,195. 47,196. 47,197. 52,058. 52,059. 52,060. 52,061.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 917. 1,191. 5,088. 5,089. 5,090. 5,094. 5,095. 5,179. 5,180. 5,181. 5,186. 5,325. 6,081. 7,882. 8,771. 10,511. 10,583. 10,668. 18,134. 19,195. 19,196. 19,197. 19,198. 19,471. 19,504. 19,640. 22,905.
Litt. E. à 20 Thlr. Nr. 3,814. 3,815. 3,989. 4,006. 6,241. 12,952. 18,260.
Litt. F. à 10 Thlr. Nr. 684. 3,053. 3,101. 5,284. 5,357. 11,564. 14,260. 14,324.

III. Schuldverſchreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 1,242. 1,247.

IV. Prioritäts-Aktien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ser. I. à 100 Thlr. Nr. 4,933. 6,243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ser. II. à 50 Thlr. Nr. 3,970. 4,825. 4,826. 17,803.

Berlin, den 8. Januar 1857.

Kontrolle der Staats-Papiere.

---

47) Bekanntmachung. Zwiſchen der Königl. Preußiſchen Regierung einerſeits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgiſchen Regierungen andererſeits iſt die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beſeitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgiſchen Unterthansgeſetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewieſenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, (Geſ.-Samml. S. 711) ſich ergeben, folgender Grundſatz zur Anwendung komme:

> Eheliche Kinder (Descendenten erſten Grades) müſſen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Geſetzgebung dieſes Staates die Unterthanſchaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen ſein ſollte, ebenſo übernommen werden, als ob dieſelben durch die Geburt die Unterthanseigenſchaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es ſei denn, daß ſie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.
>
> Dasſelbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten erſten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5, alinea 1 a. a. O.).

Dieſes Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demſelben alle übrige bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Baieriſchen Regierung, beigetreten ſind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Miniſter des Innern. v. Weſtphalen.

2) der Königl. Regierung.

48) **Bekanntmachung.** Der Königliche Forſtfiskus hat von dem Bauern Martin Müller zu Gützlaffshagen einen demſelben angehörigen, unmittelbar längs der Grenzſcheide zwiſchen ſeinem, zum Kommunal-Verbande von Gützlaffshagen gehörigen, Ackerplan und dem Grundſtücke des Halbbauern Tiegs ebendaſelbſt, ſo wie innerhalb der Grenzhügel 35 und 36 des Heidenholzes im Königlichen Grünhauſer Forſtrevier, zwiſchen dem Königlichen Heidenholze und dem nördlich desſelben gelegenen Gützlaffshagener Wege belegenen Ackerſtreifen von 58 Q.-Ruthen Flächeninhalt zum uneingeſchränkten Eigenthum käuflich erworben.

Der Herr Ober-Präſident der Provinz hat mittelſt Erlaſſes vom 7. d. M. die Abtrennung dieſes Ackerſtreifens von dem Gemeinde-Verbande zu Gützlaffshagen und die Vereinigung desſelben mit dem Königlichen Forſtrevier Grünhaus, nachdem beiderſeitige Intereſſenten ſich damit einverſtanden erklärt haben, genehmigt, was hierdurch auf Grund des §. 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 (Geſ.-Samml. pro 1856 Nr. 25 Seite 360) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

49) Der Kaufmann Otto Thebeſius hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Berlinſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin, für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 27. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

50) Der Färber Kummer zu Wangerin iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia" zu Erfurt, für die Stadt Wangerin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 27. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

51) Der Gaſtwirth Pohla zu Bahn iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Bahn und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 27. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

52) Der Bauführer Wilhelm Rehberg, zur Zeit hier, iſt als ſolcher in Eidespflicht genommen worden.

Stettin, den 31. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

53) Nachstehende Nachweisung:

Nachweisung

der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1856.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
1	Pastor Fischer in Suckow.	Kossäth Schönstein und Frau in Wittichow.	Der Kirche zu Suckow eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke.
		Die Bauer Friedrich Holzhüterschen Eheleute in Kl. Schlatikow.	Der Kirche zu Klein Schlatikow eine schwarztuchene Kanzeldecke mit Silberfrangen und eine desgl. Pultdecke.
2	Pastor Schwahn in Güntersberg.	Freischulz Hell nebst Frau.	Der Kirche in Güntersberg eine neusilberne mit einem vergoldeten Kreuz verzierte Oblatendose.
3	Pastor Rahn in Linde bei Bahn	Ein Ungenannter.	Der Kirche in Linde eine schwarztuchene Altardecke mit gelbseidenen Frangen.
		Bauer Martin, Sternicker in Gornow.	Der Kirche in Gornow eine schwarztuchene Altarpultdecke.
		Eine Ungenannte.	Der Kirche in Gornow eine blauseidene Decke mit silberner Tresse für die Abendmahl-Geräthe.
4	Pastor Strohe in Verchen.	Baron v. Schimmelpfennig von der Oye und dessen Ehegattin.	Der Kirche zu Schönfeld eine silberne vergoldete Abendmahls-Kanne.
		Die Frau Rittergutsbesitzer Popp zu Trittelwitz.	Derselben Kirche ein silbernes Taufbecken.
5	Superintendent Petrich in Bahn.	Gemeinde in Marienthal.	Der Kirche daselbst einen messingenen Kronleuchter im Werthe von 50 Thalern.
6	Superintendent Höppner in Stargard.	Gutsbesitzer Blümeke in Kitzerow.	Der dortigen Kirche eine schwarze ächt sammetne Altardecke mit goldenem Kreuz, Frangen und Borten, so wie eine dergleichen Altarpult- und eine dergleichen Kanzelpultdecke.
		Die Gemeinde in Buchholz.	Der Kirche daselbst einen Kronleuchter von Glas und Bronce.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
7	Superintendent Hartmann in Werben.	Domainen-Rath Barkow in Streesen.	Der dortigen Kirche bei der Einsegnung seiner Tochter eine schwarzsammetne Alter-, Kanzel- und Pultdecke.
8	Superintendent Klopsch in Naugard.	Bauer Höfs in Langkafel.	Der dortigen Kirche zwei neusilberne Altarleuchter.
9	Pastor Otto in Zeinike.	Das Patronat der Kirche in Klein Liniichen.	Derselben eine Physharmonica als Orgel.
10	Pastor Kockel in Möhringen.	Goldarbeiter Knüppel in Stettin.	Der Kirche in Kreckow eine silberne plattirte stark vergoldete Taufschale.
11	Pastor Heinze in Sonnenberg.	Gemeinde Sonnenberg.	Der Kirche daselbst Rieyer's Herzens-Stimmen.
		Mehrere Mitglieder des herrschaftlichen Hauses in Ramin.	Der Kirche daselbst die Predigten von Hofacker.
		Die Bauerfrau Käding.	Derselben Kirche eine sammetne grüne Kanzeldecke.
		Die Patronin, Frau Oberstlieutenant von Ramin.	Der Kirche in Schmaggerow: a. Braftberger's Evangelien- und Textor's Epistel-Predigten; b. eine schwarzsammetne Altarbekleidung mit silbernen Frangen und eine damastne Altardecke.
12	Pastor Jobst in Schmarsow.	Baron von Sobeck auf Kruckow als Patron.	Der Kirche in Tutow: 1. Die evangelische Hauspostille des norddeutschen Vereins; 2. die Epistelpredigten von Textor in kostbaren Einbänden mit goldenem Schnitt.
13	Pastor Zenker in Hansfelde.	Mehrere nach Amerika ausgewanderte Familien.	Der Kirche in Hansfelde: 1. eine schwarztuchne Altardecke mit Silberborten; 2. eine blausammtne Altarpultdecke mit Silberborten, und 3. eine dito Kanzelpultdecke.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
14	Pastor Hinze in Sonnenberg.	Frau Oberstlieutenant von Ramin auf Schmaggerow.	Der Kirche daselbst: 1. ein gußeisernes, vergoldetes Crucifix; 2. zwei gußeiserne vergoldete Altarleuchter und 3. zwei sammetne, mit Frangen besetzte Altar- wie Kanzeldecken.
15	Pastor Schwahn in Güntersberg.	Gemeindeglieder in Güntersberg.	Der dortigen Kirche einen neusilbernen innen vergoldeten Abendmahlskelch nebst dergleichen Patene.
16	Pastor Kickhöfer in Witzmitz.	Hauptmann von der Osten auf Witzmitz b.	Der dortigen Kirche eine silberne Oblatenkapsel.
17	Pastor Kerkow in Altenhagen.	Kammerherr von Schewe in Alt-Strelitz.	Der Kirche in Tützpatz ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi.
		Fräulein Maria v. Heyden-Linden.	Derselben Kirche zwei gußeiserne Altarleuchter.
18	Pastor Röber in Rinow	Bauer Friedrich Korth in Rinow.	Der Kirche in Rinow zwei gußeiserne Altarleuchter nebst Kerzen.
		Bauerfrau Michael Korth.	Der Kirche daselbst eine sammetne Altarpultdecke mit Stickerei.
		Küster Wollenberg in Rinow.	Hat mit vieler Mühe und Sorgfalt Bibelsprüche an die Wände der Kirche geschrieben.
19	Pastor Ebert in Baumgarten.	Patron der Kirche von Flemming auf Böck.	Der Kirche daselbst eine schwarztuchene Altardecke, eine Altar- und Kanzelpultdecke.
		Gutspächter Plath.	Derselben Kirche eine Quart-Bibel in werthvollem Einband.
		Fräulein von Köller-Banner.	Der Kirche in Moratz eine desgleichen mit Goldschnitt.
20	Pastor Schwenker in Pommerensdorf.	Ein ungenanntes Gemeindeglied in Pommerensdorf.	Der Kirche in Pommerensdorf zwei anderthalb Fuß hohe gußeiserne Altarleuchter mit Wachskerzen.
21	Superintendent Henkel in Greifenberg.	Gutsbesitzer und Kaufmann Krause in Cammin.	Der Schule in Dünow einen Rentenbrief über 25 Thlr.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
22	Pastor Müller zu Langenhagen.	Bauer Martin Gölbeck in Langenhagen.	Der Kirche daselbst ein Legat von 500 Thlr. zur Anschaffung und Unterhaltung einer Orgel.
23	Superintendent Müller in Anclam.	Gutspächter Deutschmann zu Curtshagen.	Der Kirche zu Neuendorf a. eine schwarzsammetne Altardecke mit weißseidenen Frangen und dergleichen Stickerei, so wie eine dergleichen Kanzelpultdecke.
24	Pastor Obenaus in Synzlow.	Frau Lehrer Sprenger in Kortenhagen.	Der Kirche daselbst eine blauseidene Decke zum Collecten-Becken.
		Frau Gutsbesitzer Blaurock daselbst.	Derselben Kirche eine schwarze Sammetdecke zum Taufbecken.
25	Pastor Klempin in Jarmen.	Der Patron der Kirche zu Bentzin.	Der Kirche daselbst einen massiv messingenen Kronleuchter und einen Taufstein von broncirtem Zinkguß nebst galvanisch vergoldetem Taufbecken und hermetisch verschließbarer Taufkanne.
		Der Patron der Kirche in Zemmin.	Der Kirche daselbst einen Taufstein aus gebranntem Thon nebst passenden Taufgeräthschaften.
26	Superintendent Stephani in Wartenberg.	Die Gemeinde in Wartenberg.	Der Kirche daselbst zur Erbauung einer neuen Orgel die Summe von 205 Thlr.
		Die Frauen der bäuerlichen Wirthe in Wartenberg.	Der dortigen Kirche einen starkvergoldeten Kronleuchter mit 12 Armen und Glasbehang nebst Parafin-Kerzen.
27	Pastor Kleist in Pribbernow.	Frau Gutsbesitzer Lobedan und Frau Pastor Kleist in Pribbernow.	Der Kirche daselbst eine blausammetne Altardecke mit weißseidenen Frangen und Kreuz von Silbertressen.
		Frau Kaufmann Lobedan zu Stettin.	Der Kirche in Pribbernow eine weiße brochirte Mulldecke mit Spitzen zum Belage der vorigen.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
		Frau Gutsadministrator Schliewe zu Bresow.	Derselben Kirche eine rothsammetne Altarpultdecke mit Silberfrangen.
		Fräulein Louise Ramtbun.	Derselben Kirche eine rothsammetne Decke mit Silberfrangen und Silberstickerei, und eine weiße Mulldecke mit Spitzen, resp. unter und über den Kelch.
		Gutsbesitzer Lobedan zu Pribbernow.	Derselben Kirche ein gußeisernes Crucifix mit Vergoldung.
		Gutsbesitzer Liphardt zu Tartlow.	Derselben Kirche zwei gußeiserne Altarleuchter mit Vergoldung.
		Gutsbesitzer Falk zu Pribbernow.	Derselben Kirche eine versilberte neusilberne Weinkanne.
		Gutsbesitzer Pankow zu Rackitt.	Derselben Kirche eine blausammetne Kanzelpultdecke mit weißseidenen Frangen und Seidenstickerei.
28	Pastor Weiland in Jassow.	Gemeinde Jassow.	Der Kirche daselbst ein gußeisernes Crucifix von 28 Zoll Höhe.
		Erbzinsbesitzer Bellin in Newenow.	Derselben Kirche eine blausammetne Kanzelpultdecke mit Stickerei und Besatz von weißer Seide.
29	Pastor Götsch in Hindenburg.	Ein Gemeindeglied in Schwarzow.	Der Kirche daselbst ein gußeiserner Kronleuchter.
30	Pastor Obenaus in Hermelsdorf.	Kirchen-Patron, Oberstlieutenant von Wedell.	Der Kirche zu Kannenberg einen Kronleuchter von Bronce, wozu die Gemeinde durch eine Collecte Einiges beigetragen hat.
		Amtmann Eckert zu Kannenberg.	Derselben Kirche eine schwarzsammetne Altar- und Kanzelpultdecke mit echt silbernen Frangen.
31	Superintendent Lengerich in Demmin.	Der akademische Maler Rudolph Crell in Berlin.	Der St. Bartholomäus Kirche in Demmin ein Gemälde (Christus-Kopf nach Correggio).

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
32	Provisorat der St. Petri-Kirche in Stettin.	Nachdem Se. Majestät der König allergnädigst geruht haben der St. Petri-Pauls-Kirche hierselbst drei Mosaikfenster und die Kosten für das Einsetzen derselben und das Drathgitter zum Schutz gegen Beschädigung zu schenken, haben ungenannte Geber meist durch unermüdliche Vermittelung des Kirchenprovisors Kaufmann Voigt	derselben Kirche einen Marmor-Altar (die obere Platte aus einem Stück) desgleichen getäfelten Plafond, von welchem zwei Marmorstufen in die Kirche hinabführen; eine rothplüschene Altardecke mit echt goldenen Frangen und dito Stickereien; einen metallenen transportablen Taufstein sammt galvanisch versilberter Taufschaale und Taufkanne. Derselben Kirche eine rothplüschene Altarpultdecke mit goldenen Frangen, 2 dito Kelchdecken mit aufgelegtem Kreuz, 4 Unterlagen für die Altarleuchter und eine dito Kanzeldecke mit einem von Palmzweigen umschlungenen Kreuze, verehrt, so wie sämmtliches Gestühl im untern Raum der Kirche, Kanzel- und Chorbrüstung dreimal mit Oelfarbe eichenholzartig anstreichen lassen und
		Frau Wittwe Stoll aus Stettin jetzt in Berlin.	mit einem Kostenaufwande von 400 Thlr. ein derselben Kirche zugehöriges Altarbild, in Holzschnitzwerk, restauriren, vergolden und über den Altar aufstellen lassen.
33	Pastor Ender in Nörenberg.	Rittergutsbesitzer Malue auf Temnick.	Der Kapelle in Klein-Grünow zwei Postillen und eine neue Glocke.
34	Pastor Steinbrück in Stolzenhagen.	Der Frauen-Missions-Verein in Stolzenhagen.	Der Kirche daselbst eine schwarzsammetne Kanzeldecke mit silbergestiktem Kreuz und Einfassung.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
		Partikulier Säger.	Der Kirche in Neuendorff ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi.
		Die Gemeinde in Scholwin.	Der dortigen Kirche eine vollständige schwarzsammetne Altarbekleidung mit Silberstickerei und Einfassung.
		Pfarrbüdner Schäffer.	Derselben Kirche ein Kupferstich, das heilige Abendmahl darstellend, im Bronce-Rahmen.
35	Pastor Busch in Gülzow.	Gasthofsbesitzer Selle in Gülzow.	Der Kirche daselbst einen sechsarmigen Kronleuchter von Messing.
		Ein Ungenannter.	Derselben Kirche eine Altarbibel in 4.
		Rittergutsbesitzer Krause in Henkenhagen.	Derselben Kirche eine Altarbibel in 4.
		Mehrere Gemeindeglieder in Zemlin.	Der Kirche daselbst eine Altarbibel in 4.
36	Pastor Lawald in Grapzow.	Bauer und Kirchenvorsteher Gilow in Grapzow.	Der Kirche daselbst eine grüntuchene Altardecke mit Silberfrangen.
37	Pastor Schwenker in Pommerensdorf.	Kaufmann F. Schultz auf Pommerensdorfer Anlage.	Der Kirche in Pommerensdorf eine 1 Fuß hohe silberne, inwendig vergoldete Abendmahlskanne nebst sammetner, mit schweren seidenen Frangen besetzer Decke.
38	Superintendent Müller in Anclam.	Die Familie des verstorbenen Gutspächters Holtz zu Demmin.	Hat die Kirche daselbst renoviren, Altar und Kanzel malen und Chöre und Stühle mit Oelfarbe anstreichen lassen und außerdem mit einem neusilbernen inwendig vergoldeten Kelch beschenkt.
39	Pastor Schmidt in Schönenberg.	Bauer Christian Ziegenhagen in Treptow.	Der Kirche in Treptow einen sechsarmigen Kronleuchter von Bronce nelst Zubehör zum Werthe von 20 Thalern.

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmungen derselben.
40	Pastor Zenker in Hansfelde.	Bauer Sieske in Hansfelde.	Für die Kirche in Hansfelde ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi.
41	Derselbe.	Jungfrau Auguste Klockow in Schwedt.	Der Kirche in Schwedt zwei weiße Blumenvasen mit künstlich von der Geberin selbst verfertigten Blumen.

Außerdem sind die Altäre vielfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen beschenkt worden, z. B. Seitens des Kirchenvorstehers Hirsekow in Hansfelde, der eine solche Gabe schon seit einer Reihe von Jahren der dortigen Kirche jährlich zum Weihnachtsfeste darbringt.

wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

54) Der Gastwirth Pohla zu Bahn ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

55) Der Kreisgerichts-Aktuarius Heese zu Treptow a. T. ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins zu Potsdam für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

56) In Folge höherer Anordnung bringen wir im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Oktober 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 365) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das bisher auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert worden ist.

Stettin, den 28. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

57) Der Post-Expediteur Herschel zu Zachan ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Januar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

58) Bekanntmachung. Auf den Antrag des Magistrats zu Nörenberg haben wir die Einrichtung eines Schornsteinfeger-Kehrbezirks für den Kommunalbezirk der dortigen Stadt auf Grund des §. 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. Januar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

59) Bekanntmachung. Am Gymnasium zu Stargard wird zu Ostern d. J. versuchsweise eine Vorbereitungsklasse unter dem Namen „Septima" eingerichtet. Zum Lehrer derselben ist der Lehrer an der Realschule zu Stargard Friedrich Trost provisorisch ernannt.

Stettin, den 31. Januar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

60) Bekanntmachung. In der Stadt Daber wird vom 1. Februar c. ab eine Station für alles Postfuhrwerk errichtet. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 29. Januar 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Heyn ist zum Pastor in Cantreck, Synode Naugard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Wilde in Ueckermünde ist zum Pastor in Liebenow, Synode Bahn, erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die dem Forst-Aufseher Kirschner bisher probeweise übertragen gewesene Forst-Aufseherstelle zu Cashagen im Reviere Jacobshagen ist demselben vom 1. Februar d. J. ab definitiv verliehen worden.

Zu Pyritz ist der Schullehrer Gill fest angestellt.

Der Ober-Post-Sekretair Serbin ist nach Breslau, dagegen als Bureau-Beamte der Ober-Post-Sekretair Schmidt aus Königsberg i. Pr. nach Stettin versetzt.

Als kommissarischer Bureau-Beamte ist der Post-Sekretair Strümpfler aus Barmen nach Stettin, ferner ist der Post-Sekretair Wilke in Anklam nach Eilenburg, dagegen der Post-Sekretair Puhlitzsch aus Stralsund nach Anklam versetzt.

Der Post-Verwalter Faber in Swinemünde ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Post-Expedient, Post-Sekretair a. D. Hesse in Pyritz und die Post-Expediteure Müller in Freienwalde i. P. und Falk in Pribbernow sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Klein ist als Post-Expedient bestätigt und beim Postamte in Pasewalk angestellt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Wensky ist gestorben.

Post-Expedient Lehmann in Pyritz ist aus dem Postdienste entlassen.

Angestellt sind:

Der Invalide Carl Joachim Baumann hier als Kondukteur;

der inv. Stammgefreite Carl Streeck;

der inv. Kanonier Friedrich Heinrich Krause;

der inv. Postillon Carl Friedrich Volkmann;

der inv. Postillon Johann Joachim August Brandt;

Letztere vier als Expreßbriefträger.

Uebertragen ist:

Die kommissarische Verwaltung der Post-Expedition erster Klasse in Pyritz dem Post-Expedienten Maske aus Stargard i. P.;

die kommissarische Verwaltung der Post-Expedition erster Klasse in Greifenberg i. P. dem Post-Expedienten Kiesow aus Pasewalk;

die kommissarische Verwaltung der Post-Expedition erster Klasse in Swinemünde dem Post-Expedienten Fauck aus Stettin;

die Verwaltung der Post-Expedition zweiter Klasse in Freienwalde i. P. dem Post-Expediteur Gleisering aus Greifenberg i. P.;

die kommissarische Verwaltung der Post-Expedition zweiter Klasse in Pribbernow dem Post-Expeditions-Gehülfen Horn daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Großmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 7.

Stettin, den 13. Februar 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4582). Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier.

(Nr. 4583). Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungs-Bezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen.

(Nr. 4584). Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a. von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b. von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c. von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d. von Rohrberg bis Cheinitz.

(Nr. 4585). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 29. Dezember 1856.

(Nr. 4586). Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 31. Dezember 1856.

(Nr. 4587). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. Dezember 1856.

(Nr. 4588). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow, und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857.

(Nr. 4589). Bekanntmachung über die unterm 29. Dezember 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18 und Abänderung des §. 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1857.

(Nr. 4590). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein", mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1856.

(Nr. 4591). Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungs-Bezirk Merseburg.

(Nr. 4592). Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1857.

(Nr. 4593). Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 16. Dezember 1856.

(Nr. 4594). Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungs-Bezirks Frankfurt.

(Nr. 4595). Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857.

(Nr. 4596). Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, so wie die Umschreibung dreieinhalbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe.

(Nr. 4597). Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe.

(Nr. 4598). Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgem. Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1857.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

62) Bekanntmachung. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

2) der Königl. Regierung.

63) Auf Ihren Bericht vom 9. Dezember v. J. genehmige Ich, daß sowohl bei der Dorfbrücke als bei der Schleusenbrücke über die Uecker zu Torgelow, im Kreise Ueckermünde des Regierungs-Bezirks Stettin, ein Brückenaufziehgeld vorläufig und bis zur anderweiten Normirung zum Betrage von 2 Sgr. 6 Pf. von jedem mit stehendem Maste durchgelassenen Kahne erhoben und zur Entschädigung für die den Aufzug der Brücken besorgenden Personen verwendet werde. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin bekannt zu machen. Potsdam, den 5. Januar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

64) Der Herr Appellations-Gerichts-Rath Kosmann hieselbst hat ein Werk, betitelt „die Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, als Beitrag zur Lehre von den Grenzen der Gerichts- und der Verwaltungs-Justiz", herausgegeben, dessen erster Theil bei dem Drucker und Verleger W. Dietze zu Anklam, sowie auch in den hiesigen Buchhandlungen zu haben ist.

Da die fraglichen Entscheidungen zweckmäßig zusammengestellt sind und durch diese systematische Bearbeitung eine bisher fühlbar gewesene Lücke

für das praktische Bedürfniß ausgefüllt wird, so machen wir die Verwaltungs-, Kommunal- und Polizei-Behörden unseres Departements auf obiges Werk hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 28. Januar 1857.

Königliche Regierung.

---

65) Bekanntmachung. Von den im Osternothhafen bei Swinemünde liegenden Lootsen-Fahrzeugen sind die Fang- und Festmacherleinen abgeschnitten und entwendet worden.

Da es bisher nicht hat gelingen wollen, den Thätern auf die Spur zu kommen, so setzen wir für denjenigen, welcher den oder die Diebe so nachweist, daß dieselben zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von Zehn Thalern fest.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

66) Der Kaufmann J. Hirsch zu Pölitz ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

67) Auf Grund eines am 9. August v. J. Allerhöchst bestätigten Statuts ist seit dem 1. Januar d. J. für den Kreis Naugard eine Sparkasse in Wirksamkeit getreten, welche in der Stadt Naugard ihren Sitz hat. Das dieselbe verwaltende Kuratorium besteht aus einem Direktor und zwei Beisitzern, und sind dazu beziehungsweise zu Stellvertretern für die drei Jahre vom 1. Januar d. J. bis zum 1. Januar 1860 folgende Personen von der Kreis-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden:

der Landrath v. Bismarck zum Direktor,
der Post-Sekretair a. D. Hoene zu Naugard und
der Major v. d. Burg daselbst zu Beisitzern;

ferner

der Apotheker Kurth zu Naugard,
der Gutsbesitzer v. Dewitz auf Farbezin, und
der Gutsbesitzer Hartmann auf Schwartzow zu Stellvertretern.

Dies wird hierdurch nach Vorschrift des §. 5 des obengenannten Statuts der Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

68) Der Kaufmann Wilhelm Utpatel zu Pasewalk ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

69) Bekanntmachung. Die zur Beifügung neuer Zinscoupons bis zum 26. Januar 1857 an uns eingelieferten Staatsschuldverschreibungen do 1848 sind mit den Zinscoupons Ser. III Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten gegen Rückgabe unserer mit Rückquittung zu versehenden Einlieferungs-Bescheinigung werden die Interessenten hierdurch eingeladen.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

3) anderer Behörden.

70) Bekanntmachung. Die Stelle des Steuermanns auf dem Dampfbaggerschiff von Maaßen in Swinemünde ist durch den Tod des früheren Inhabers derselben erledigt worden.

Hierauf reflektirende und sich qualifizirende versorgungsberechtigte Militairpersonen werden aufgefordert, sich bis zum 1. März c. bei uns zu melden.

Die Stelle trägt ohne alle Nebeneinnahme ein festes, aber nicht pensionsfähiges Gehalt von 240 Thalern jährlich.

Die Meldungen sind portofrei einzureichen und denselben noch nachstehende Papiere beizufügen:

1. der Civil-Versorgungsschein,
2. Führungs-Atteste der Militair- und Civil-Behörden, unter welchen die Aspiranten bis jetzt gedient, und endlich
3. ein Gesundheits-Attest von einem Kreisphysikus oder einem dazu berechtigten Militair-Arzt.

Swinemünde, den 23. Januar 1857.

Königliche Schifffahrts-Kommission.

---

71) Landbeschälung im Jahre 1857. Im Regierungs-Bezirk Stettin sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die

Bedeckung der Stuten bald nach dem in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königl. Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

Namen der Beschälstationen.	Im Kreise.
Clempenow	Demmin.
Treptow	do.
Schwichtenberg	do.
Kagendorf	Anklam.
Spantekow	do.
Pölitz	Randow.
Scheune	do.
Pinnow	do.
Usedom	Usedom.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 31. Januar 1857.

Der Landstallmeister.

III. Personal-Chronik.

An der hiesigen Elisabeth-Schule ist der Konrektor Villaret fest angestellt.

In Naulin, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Haacke fest angestellt.

In Gollnowshagen, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Stübs fest angestellt.

Der Sergeant Krüger ist als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin neu angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1857.

Befördert:

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Carl Heinrich Bauer hierselbst zum Gerichts-Assessor;

der bisherige Auskultator Hermann Ludwig Michaelis hierselbst zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Ernannt:

Der bisherige Gerichts-Assessor Carl Friedrich August Theodor Zaucke hierselbst zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Angestellt:

Der Hülfsbote und Exekutor Christian Friedrich Korth zu Greifenhagen als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst;

der invalide Hautboist und Hülfsbote Johann Gottlieb Getzlaff als Bote und Kastellan bei dem hiesigen Appellations-Gericht.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Friedrich Reinhold Wohlfromm hierselbst in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O.;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Ludwig Otto v. Wedell zu Cöslin an das hiesige Appellations-Gericht;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Ernst Heinrich Lindemann hierselbst in das Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn.

Der Kreisgerichtsrath Ewald Victor Moritz Kolbe hierselbst ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Gottfried Grell hierselbst ist gestorben.

Der Bote und Exekutor Carl August Ferdinand Lacase zu Swinemünde ist des Amtes entsetzt.

Die ausgesprochene Versetzung des Kreisgerichtsraths Ludwig Franz Ferdinand Arents zu Naugard an das Kreisgericht zu Löwenberg ist zurückgenommen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow:

Für den ersten Bezirk der Stadt Gartz a. O. der Rentier Wundermann daselbst; für den zweiten Bezirk der Stadt Gartz a. O. der Brunnenmachermeister Vogel daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 8.

Stettin, den 20. Februar 1857.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 26. Februar 1856 ertheilte Patent

auf eine Löschmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

72) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Krammarkt in Massow wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 12. März d. J., sondern erst

am 30. März d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

73) Bekanntmachung. Von dem unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Jahrbuche für Seefahrer pro 1859 sind der Navigations-Schule zu Grabow 24 Exemplare zum Debit für den Preis von 15 Sgr. pro Exemplar überwiesen worden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

74) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 3. März und 16. Oktober v. J. setzen wir das betheiligte Publikum in Kenntniß, daß nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen, für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr., über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präklusiv-

Frist hinaus, noch **bis zu Ende dieses Monats** bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Stettin, den 13. Februar 1857.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

75) Dem jüdischen Schächter, Privatlehrer Mayer Cohn ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Labes in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 12. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

III. Personal-Chronik.

Der Pastor Dreist in Tempelburg ist zum Pastor in der Parochie Baumgarten-Gutershagen erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Lattöle-Hintze ist zum Pastor in Eggesin und zum Diakonus in Ueckermünde erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Schütze in Greifswald ist zum Pastor in Wieck, Landsynode Greifswald, und der Pastor Patzig, bisher in Wieck, zum Pastor in Derseköw, Landsynode Greifswald, erwählt und in das neue Amt eingeführt worden.

Der bisherige Direktor der Strafanstalt zu Rhein, Wilke, ist zum Direktor der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard ernannt worden.

In Flaacke, Synode Wollin, ist der Schullehrer Fölzke fest angestellt.

Zu Stargard ist der Schullehrer Herrmann Plautz fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 8.

Stettin, den 20. Februar 1857.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar c. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Stettin genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 2. Dezember 1856 festgestellte Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Statuten
der
Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft

ist eine Aktien-Gesellschaft auf 50 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab, zusammengetreten, deren Zweck den Betrieb folgender Geschäfte umfaßt:

1. die Errichtung und den Betrieb von Dampfmühlen für
   a. alle Oel-, Mehl- und Körnerarten,
   b. Reisschälen und poliren,
   c. Farbe- und Material-Waaren,
   d. Fournier- und Holzschneidereien, und andere mühlenmäßig zu betreibende Zerkleinerungen;
2. die Errichtung und den Betrieb der Brodbäckerei und der Zubereitung von Gegenständen des Schiffsproviants,

3. die Fabrikation von Stärke,
4. den Handel mit selbstgewonnenen Produkten.

Ob gleichzeitig sämmtliche vorstehend genannte oder zeitweise nur ein Theil dieser Geschäfte betrieben werden sollen, bleibt den Beschlüssen des Verwaltungs-Raths der Gesellschaft vorbehalten.

Mindestens zwei Jahre vor Ablauf der 50 Gesellschaftsjahre hat die General-Versammlung zu beschließen, ob eine weitere Fortdauer der Gesellschaft nachgesucht werden soll.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin.

§. 3.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Sechshundert Tausend Thalern Courant, worüber 1200 Aktien, jede über 500 Thaler und auf den
A. bestimmten Inhaber lautend, nach beiliegendem Formular ausgegeben werden. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nebst Talon nach
B. C. ebenfalls beiliegendem Formular ausgereicht.

Gehen die ersten zu Ende, dient der letztere dazu, eine neue Serie derselben durch Austausch in Empfang zu nehmen.

§. 4.

Die Einzahlungen auf die Aktien müssen baar erfolgen. Die Zeiten und Raten der Einzahlungen werden vom Verwaltungs-Rath bestimmt und durch die im §. 20 bezeichneten Gesellschaftsblätter rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung der Statuten müssen mindestens zehn, und im Laufe des ersten Jahres, vom Tage des Eingangs der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Wer mit einer Einzahlung im Rückstande verbleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von zehn Prozent des zu zahlenden Betrages. Der Verwaltungs-Rath ist jedoch berechtigt, statt dessen, wenn die Zahlung auch trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb 14 Tagen erfolgt, den säumigen Zeichner seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig und die bereits geleisteten Ratenzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen zu erklären.

Diese Erklärung hat unter Angabe der präkludirten Nummern in den Gesellschaftsblättern (§. 20) zu erfolgen.

Ueber die Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien ausgewechselt.

§. 5.

Die Aktien werden unter fortlaufender Nummer in ein von der Direktion geführtes Aktienbuch eingetragen. Ebendarin werden alle späteren

Eigenthumsveränderungen vermerkt, wozu der Antrag des Veräußerers oder die Beibringung der Legitimation des Erwerbers erforderlich ist.

Zur Eigenthums-Uebertragung genügt ein vom Cedenten unterschriebener Cessionsvermerk auf der Rückseite der Aktie. Die Direktion ist zur Prüfung der Unterschriften der Cession zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die erfolgte Umschreibung im Aktienbuch wird auf der Aktie vermerkt. Der Käufer von Aktien hat eine Umschreibegebühr von 15 Sgr. pro Stück an die Gesellschaft zu entrichten. Nur die im Aktienbuch eingetragenen Besitzer von Aktien gelten der Gesellschaft gegenüber als Aktionaire.

Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung die Eintragung ihres Besitzrechts gehörig nachgesucht haben.

Verfassung und Verwaltung.

§. 6.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft und zur Vertretung derselben (soweit dieselbe nicht durch die Direktoren erfolgt §. 11) wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungs-Rath von der General-Versammlung erwählt, dessen jedesmalige Mitglieder durch die Gesellschaftsblätter (§. 20) bekannt gemacht werden. Für die Dauer der Anlage des Etablissements und für die ersten fünf vollen Jahre nach Eröffnung des Betriebes wird der Verwaltungs-Rath aus folgenden Gründern der Gesellschaft

1. Herrn Ferdinand Brumm,
2. „ George Marchand,
3. „ Eduard Schwinning,
4. „ Albert de la Barre,
5. „ August Weylandt

gebildet. Nach Ablauf der ersten 5 vollen Betriebsjahre tritt die Erneuerung des Verwaltungs-Raths in der Art ein, daß alljährlich ein Mitglied nach dem Dienstalter ausscheidet und die Stelle desselben durch Wahl der ordentlichen General-Versammlung auf fünf Jahre besetzt wird. Bis hiernach sich die Reihenfolge des Austritts gebildet hat, entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Sollte ein Mitglied des Verwaltungs-Raths im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, so ersetzt die nächste ordentliche General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Zeitdauer des Ausgeschiedenen.

Bis zu dieser General-Versammlung hat der Verwaltungs-Rath die Stelle durch eigene Wahl provisorisch zu besetzen. Dieselbe muß jedoch zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen, auch durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden. Das Amt eines Verwaltungs-Raths hört auf durch den Tod, Insolvenz oder Bestrafung wegen eines von ehrloser

Gesinnung zeugenden Verbrechens. Legt ein Verwaltungs-Rath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Raths mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungs-Rath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

§. 7.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben und während der Dauer seiner Funktion bei der Gesellschaft hinterlegen.

Der Verwaltungs-Rath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, und versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, der Regel nach in dem Geschäftslokale der Gesellschaft.

Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die absolute Majorität entscheidet, bei Stimmengleichheit jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokollirt und von den Anwesenden unterschrieben. Urkunden und verbindliche Erklärungen des Verwaltungs-Rathes erfordern mindestens drei Unterschriften.

Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich eintretenden Falls durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest.

§. 8.

Der Verwaltungs-Rath übt die Controlle über die Direktoren, denen er die Instruktion zur Leitung des Geschäfts ertheilt, und seinen Anordnungen haben dieselben unbedingt Folge zu leisten. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Direktoren, dem Verwaltungs-Rathe und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den Letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

Die Erwerbung und Veräußerung, Verpfändung oder Belastung von Grundstücken steht nur dem Verwaltungs-Rathe zu, welcher die darüber sprechenden Urkunden zu vollziehen hat.

Derselbe ernennt und entläßt das Geschäftspersonal, und bestimmt die Gehälter, Cautionen und etwaige Remunerationen. Der Verwaltungs-Rath ist befugt, die Besorgung besonderer Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen.

§. 9.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bezieht jährlich eine Tantieme von 1 Procent des Reingewinnes, mindestens jedoch 300 Thlr., außerdem der Vorsitzende eine Remuneration von 200 Thlr. und dessen Stellvertreter

eine solche von 100 Thlr. Auch für das Baujahr 1856 soll diese Bestimmung Platz greifen.

§. 10.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Raths werden zwei Direktoren angestellt, welche den Sitzungen des Verwaltungs-Raths mit berathender Stimme beizuwohnen haben, und deren Einer die technische Leitung des Geschäfts übernimmt.

Die Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle durch den Verwaltungs-Rath, welcher auch das Gehalt und sonstige Anstellungs-Bedingungen festzusetzen hat. Jeder Direktor muß mindestens eine, vom Verwaltungs-Rath zu bestimmende Anzahl von Aktien besitzen oder erwerben, und während der Dauer seiner Funktion als Kaution bei dem Verwaltungs-Rathe hinterlegen.

Die Direktoren dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte betreiben, noch andere Aemter übernehmen.

§. 11.

Die Direktoren leiten den ganzen äußeren und innern Geschäftsbetrieb und vertreten dabei die Gesellschaft in allen, sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen, wo nicht dem Verwaltungs-Rathe (§. 8) eine besondere Wirksamkeit vorbehalten ist. Sie unterzeichnen gemeinschaftlich die Correspondenz, so wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer, sie acceptiren, unterschreiben, indossiren alle Wechsel und Anweisungen, und unterzeichnen alle laufende Geschäfte und damit in Beziehung stehende Verträge und Urkunden. Im Behinderungsfalle eines der Direktoren genügt die Unterschrift des andern, es muß dieselbe jedoch, um die Gesellschaft rechtlich zu verpflichten, von einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, welchen der Verwaltungs-Rath ernennt, contrasignirt werden.

Die Direktoren sind, ein Jeder einzeln, berechtigt, bei Prozessen und sonstigen gerichtlichen Verhandlungen die Gesellschaft zu vertreten und deren Rechte wahrzunehmen, ohne daß es dazu einer Vollmacht bedarf. Sie legitimiren sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Bei Behinderungsfällen werden die Direktoren, nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Raths, durch ein Mitglied des Letzteren oder einen Beamten der Gesellschaft provisorisch vertreten.

Die Namen der Direktoren und ihrer Substituten sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

General-Versammlungen.

§. 12.

Im Monat März oder April jeden Jahres findet in Stettin eine

ordentliche General-Versammlung der Aktionaire statt, in welcher über folgende Gegenstände verhandelt wird:

1. Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Lage des Geschäfts und die Resultate des verflossenen Jahres,
2. Bericht der Rechnungs-Commissarien und Beschlußnahme über die Ertheilung der bedingten oder unbedingten Decharge für das verflossene Verwaltungs-Jahr (§. 17),
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungs-Rathes oder einzelner Aktionaire,
4. Wahl der Mittheilung des Verwaltungs-Rathes und der Rechnungs-Commissarien (§. 17).

Anträge einzelner Mitglieder an die General-Versammlung müssen acht Tage vorher schriftlich dem Verwaltungs-Rathe mitgetheilt sein, widrigenfalls derselbe die Aussetzung der Berathung bis zur nächsten General-Versammlung bestimmen kann.

§. 13.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft der Verwaltungs-Rath es für erforderlich erachtet, oder wenn die Besitzer von mindestens einem Drittel der emittirten Aktien, unter vollständiger Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darum einkommen. In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen, welche ebenfalls in Stettin abzuhalten sind, muß der Gegenstand der Berathung angegeben werden.

§. 14.

Der Verwaltungs-Rath beruft sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen General-Versammlungen durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den §. 20 bezeichneten Gesellschaftsblättern und muß die letzte derselben mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

§. 15.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths, welcher auch die Stimmensammler ernennt. Die Protokolle der General-Versammlungen sind durch einen Notar oder Richter zu führen, und werden von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und denjenigen Aktionairen, welche sich zur Unterschrift melden, unterzeichnet. Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Aktionaire, und werden nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sollte bei Wahlen sich keine sofortige absolute Stimmenmehrheit ergeben, so finden über diejenigen drei und demnächst zwei Candidaten, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben, engere Wahlen statt, bis absolute Majorität erreicht ist.

Zur Abänderung der Statuten, so Verlängerung der statuten-

mäßigen Dauer und zur freiwilligen Auflösung der Gesellschaft ist Angabe dieses Zweckes in der Einladung, und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, so wie landesherrliche Bestätigung des Beschlusses erforderlich.

§. 16.

Bei den Abstimmungen haben die Besitzer von nur einer Aktie kein Stimmrecht, dagegen die Besitzer

von	2	bis	3	Aktien	1	Stimme
=	4	=	6	=	2	=
=	7	=	10	=	3	=
=	11	=	15	=	4	=
=	16	=	22	=	5	=
=	23	=	30	=	6	=

Für jede weiteren 10 Aktien steigt das Stimmrecht um eine Stimme, jedoch kann kein Aktionair mehr als 25 Stimmen vertreten.

Bevollmächtigte abwesender Aktionaire müssen entweder selbst Aktionaire oder Procuraführer des Machtgebers sein. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch Ehemänner vertreten, und ist diese Vertretung nicht an eigenen Aktienbesitz gebunden. Bei Abmessung des Stimmrechts werden die Aktien des Bevollmächtigten und des Machtgebers zusammen gerechnet.

Die Wahlen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen. Auch über andere Gegenstände muß durch Stimmzettel abgestimmt werden, sobald dies von dem Vorsitzenden oder von 10 Stimmen beantragt wird.

§. 17.

Jede ordentliche General-Versammlung ernennt 3 Commissarien, welche den Auftrag haben, die Vermögens-Bilanz für das laufende Kalenderjahr vier Wochen vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung von dem Verwaltungs-Rathe entgegen zu nehmen, dieselbe unter Einsicht der Bücher und Rechnungen, geeigneten Falls nach Benehmen mit dem Verwaltung-Rathe und den Direktoren zu prüfen, und der General-Versammlung darüber Behufs Ertheilung der bedingten oder unbedingten Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Verwaltungs-Rathe acht Tage vor der General-Versammlung mitzutheilen.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 18.

Innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird ein Bücherabschluß, so wie die Bilanz des Gesellschaftsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemacht, und dabei für Abnutz der Gebäude,

Maschinen, Geräthschaften und Utensilien ein, von dem Verwaltungs-Rathe festzusetzender angemessener Procentsatz abgeschrieben.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet alsdann den Reingewinn, von welchem vorab 10 Procent zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, und die auf den Reingewinn angewiesenen Tantiemen entnommen werden. Von dem Ueberschusse werden demnächst den Aktionairen bis 5 Procent Dividende des Aktienkapitals gezahlt. Was dann noch übrig bleibt, wird zu ¾ an die Aktionaire vertheilt, und zu ¼ zum Reservefonds zurückgelegt.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 100,000 Thalern erreicht hat, wird der ganze Reingewinn, nach Abzug der Tantiemen, an die Aktionaire vertheilt. Der Reservefonds dient zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der Betriebsmittel, so wie zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben, darf jedoch zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Reparaturen und Verwaltungskosten nicht verwendet werden.

Die Zinsen des Reservefonds fließen zu den gewöhnlichen Einnahmen.

Die Dividenden werden alljährlich am 1. Mai gegen Rückgabe der Dividendenscheine ausgezahlt. Dividenden, welche innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Während der Bauzeit und bis zum Beginn des Geschäftsbetriebes, längstens bis zum Ablauf des Jahres 1857, erhalten die Aktionaire vier Procent Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals als Dividende.

Die Bilanz des Gesellschaftsvermögens ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen als solchen in der Gesellschaft entstehen, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Die Schiedsrichter müssen in Stettin wohnen und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft für und wider beide streitenden Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter wählen binnen acht Tagen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Diese drei Ernannten sind ermächtigt, wie verpflichtet, sich in Stettin zu konstituiren und daselbst zu verfahren. Die Parteien müssen in Stettin beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen in Stettin wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Parteien erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts an eine nicht in Stettin wohnhafte Partei, dem von derselben benannten Bevollmächtigten, und in

Ermangelung eines solchen durch Aushang an der kaufmännischen Börse zu Stettin rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei allein auch den zweiten Schiedsrichter und mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Feststellungen treffen kann, findet keine Appellation, sondern in Fällen der Nichtigkeit das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Titel 2 §. 172 und 174 zugelassene Rechtsmittel statt. Die Schiedsrichter sind für die Beurtheilung der Wirkung der Beweismittel an positive Vorschriften nicht gebunden, sondern entscheiden nur nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

§. 20.

Alle Mittheilungen an die Aktionaire, namentlich Einladungen zu den General-Versammlungen, erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Stettiner Norddeutsche Zeitung und die Stettiner Ostsee-Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die nächste General-Versammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, ein anderes, in dessen Stelle tretendes Blatt. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, die Wahl anderer öffentlicher Blätter für die Bekanntmachungen zu fordern, nöthigenfalls diese Blätter vorzuschreiben, und sind alle, hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 21.

Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts einen Kommissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Der Kommissarius kann nicht nur die Gesellschaftsvorstände und die General-Versammlungen gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von den gewerblichen Anstalten der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 22.

Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen.

Beilage **A.**

Schema zu den Aktien.

Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft.

Aktie Nr. ═══

über

Fünf Hundert Thaler Preußisch Courant.

Herr . . . . . hat den Betrag dieser Aktie mit 500 Thlr. Pr. Crt. zur Gesellschafts-Kasse eingezahlt, und nimmt an dem Vermögen, den Rechten und Pflichten der Gesellschaft in Gemäßheit der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . . . bestätigten Statuten verhältnißmäßigen Antheil.

Eigenthums-Veränderungen dieser Aktie müssen nach §. 5 der Statuten in das Aktienbuch eingetragen werden.

Behufs Erhebung der jährlichen Dividenden sind besondere Dividendenscheine ausgegeben.

Stettin, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath
der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft.

Beilage **B.**

Schema zu den Dividendenscheinen.

Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft.

Nr. ═══

Dividendenschein zur Aktie Nr. ═══

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins empfängt der Besitzer obiger Aktie am 1. Mai 18 . . denjenigen Antheil vom Reingewinne der Gesellschaft, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 . . zur Vertheilung kommt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Scheins als zum Zahlungsempfange für legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Stettin, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath
der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft.

Beilage C.

Schema zum Talon.

Talon zur Aktie Nr. ═══

der

Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Talons wird die (zweite, dritte u. s. w.) Serie der Dividendenscheine zur Aktie Nr. . . . . ausgegeben.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhaber dieses Talons für legitimirt zu erachten.

Stettin, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath
der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft.

Genehmigt und vollzogen laut notariellen Protokolls vom heutigen Tage.

Stettin, den 2. Dezember 1856.

Ferdinand Brumm.
George Marchand.
August Weylandt.
Albert de la Barre.
Eduard Schwinning.

a. u. s.

Pitzschky, Notar.

Stettin, den zweiten Dezember Eintausend Achthundert und Sechs und funfzig.

Vor mir, dem hier wohnhaften Notar im Appellationsgerichts-Bezirk Stettin, Eduard August Pitzschky, erschienen heute in bekannter und dispositionsfähiger Person:

1. der Kaufmann Herr Ferdinand Brumm,
2. der Kaufmann Herr George Marchand,
3. der Kaufmann Herr Albert de la Barre,
4. der Kaufmann Herr Eduard Schwinning,
5. der Kaufmann Herr August Weylandt,

sämmtlich hier wohnhaft.

Dieselben überreichen die beiliegenden Statuten der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft und erklären:

Durch die General-Versammlung der Aktionaire der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft vom sieben und zwanzigsten März

dieses Jahres und durch die nachträgliche Beitrittserklärung der in der General-Versammlung ausgebliebenen Aktionaire vom acht und zwanzigsten desselben Monats sind wir, Alle für Einen und Einer für Alle, bevollmächtigt worden, die Bestätigung der von der General-Versammlung genehmigten Gesellschafts-Statuten bei den Staatsbehörden nachzusuchen, etwa von denselben verlangte Abänderungen zu genehmigen, den Text der Statuten schließlich festzustellen und notariell oder gerichtlich zu vollziehen.

Auf Grund der mit den Staatsbehörden geführten Verhandlungen ist nunmehr — vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung — der Inhalt der Statuten festgestellt. Wir überreichen hierbei ein Exemplar dieser Statuten und wollen dieselben jetzt notariell genehmigen und vollziehen.

Es ist hierauf den Herren Komparenten der Inhalt der überreichten Statuten wörtlich vorgelesen, worauf dieselben erklärten:

Wir genehmigen hierdurch, Namens der Gesellschaft und auf Grund der uns ertheilten Vollmacht, diese Statuten der Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft in allen Punkten.

Die Herren Komparenten haben hierauf die beiliegenden Statuten ein Jeder mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehen.

Bei dieser ganzen Verhandlung, namentlich Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung der Statuten, sind als Instrumentszeugen die hier wohnhaften

1. der Kassendiener Carl Jacob Theodor Dieck,
2. der Unteroffizier Eduard Ferdinand Heuer

zugezogen.

Der Notar und beide Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die Theilnahme an der Verhandlung ausschließen.

Ferdinand Brumm. George Marchand.
August Weylandt. Eduard Schwinning.
Albert de la Barre.

Es wird attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und beiden Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Carl Jacob Theodor Dieck.
Eduard Ferdinand Heuer.
Eduard August Pitzschky, Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 360, Jahr 1856 eingetragene Verhandlung nebst Statuten werden hierdurch einmal für die Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft ausgefertigt.

Stettin, den 2. Dezember 1856.

(L. S.) gez. Eduard August Pitzschky,
Justiz-Rath und Notar.

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Januar d. J. und das durch denselben bestätigte Statut der

Stettiner Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft

nebst Anlagen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Bredoreck.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 9.

Stettin, den 27. Februar 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4599). Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857.

(Nr. 4600). Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1857, betreffend einige Modifikationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine. (Gesetz-Sammlung für 1854, Seite 381 ff.)

(Nr. 4601). Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sönnewerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt.

(Nr. 4602). Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1857.

(Nr. 4603). Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. Dezember 1856.

(Nr. 4604). Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolie nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1857.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

76) **Bekanntmachung.** Auf dem 28. Kommunal-Landtage von Alt-Pommern ist an Stelle des ausgeschiedenen Landtags-Abgeordneten Gutsbesitzers Ruchholz der Landtags-Abgeordnete des Standes der Landgemeinden in den Kreisen Anklam, Demmin und Usedom-Wollin Schulze Bandelow zu Pribsleben bei Demmin zum Mitgliede der Landstube gewählt worden.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Der Ober-Präsident. J. V. v. Werthern.

2) der Königl. Regierung.

77) Nachstehendes Amtsblatts-Publikandum vom 21. November 1831:

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß allen denjenigen jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Militair-Pflicht ansäßig machen oder verheirathen wollen, bedeutet werden soll, daß sie durch Erwerbung eines Grundstücks oder Verheirathung der Verpflichtung zum Militair-Dienst nicht überhoben werden. Diese bisher schon zur Ausführung gebrachte Bestimmung wird der uns gewordenen Weisung gemäß hiermit in Erinnerung gebracht und zugleich in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. September d. J. angeordnet, daß die bisher von den Landräthen vorgenommene protokollarische Verwarnung durch die Prediger bei Nachsuchung des Aufgebots erfolgen soll. Indem wir die sämmtlichrn Prediger veranlassen, bei allen jungen Leuten bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, welche sich nicht durch ein Zeugniß der betreffenden landräthlichen Behörde über die erfolgte Ableistung ihrer Militair-Pflicht ausweisen können, hiernach zu verfahren, wird noch bemerkt, daß zu den desfallsigen Protokollen in keinem Falle ein Stempelbogen verwandt werden darf. wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 13. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

78) Bekanntmachung. Der Kaufmann Waldau zu Cammin ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

79) Bekanntmachung. Der Kaufmann Robert Meyer zu Alt-Damm hat die bisher von ihm geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

80) Bekanntmachung. Der Kanzlei-Gehilfe Backhauß zu Alt-Damm ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

81) Der Mühlenbesitzer J. F. Olwig zu Ueckermünde ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Ueckermünder Kreis und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

82) Der Maurermeister Rehfeldt in Torgelow ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Ortschaft Torgelow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

83) Bekanntmachung. Der Schneidermeister Züge und der Rentier Thielke aus Massow haben am 6. v. M. den auf dem Eise des Katzenteichs bei Massow eingebrochenen Lumpenfahrer Torgow aus Pflugrade und dessen Sohn mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Schneidermeister Züge eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 19. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

84) Bekanntmachung. Der Fischer Neumann aus Berg-Dievenow hat am 8. v. M. den auf dem Eise des Dievenow-Stroms eingebrochenen Schneiderlehrling August Gruel aus Fritzow mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir haben demselben in Anerkennung seiner menschenfreundlichen Handlung eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 19. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

85) Der Kaufmann H. Regen zu Anklam ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ zu Berlin für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

86) Der Vorsitz bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission zu Demmin ist an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Rose dem jetzigen Bürgermeister Hagemeister übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

87) Zur Ergänzung des mit der Cirkular-Verfügung vom 23. August v. J. zugefertigten Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, bestimme ich, daß die Untersuchung der, den Königlichen Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden stehenden Dampfkessel von den, den betreffenden Königl. Eisenbahn-Direktionen untergebenen Technikern auszuführen ist, welche die nach §. 9 des Regulativs anzufertigenden Nachweisungen durch die vorgesetzte Direktion der Königl. Regierung einzureichen haben.

Berlin, den 11. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript bringen wir im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. J. (Amtsblatt pro 1856, S. 350 und folgende), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

88) Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii hat der Apotheker 1. Klasse Friedrich Wilhelm Marquardt hierselbst in der Neustadt eine neue Apotheke, genannt „zum Greif", angelegt und ist diese bei der am 19. d. M. bewirkten Visitation wohl eingerichtet und mit allen vorschriftsmäßig zu haltenden Arzneimitteln von tadelloser Beschaffenheit versehen, befunden worden, so daß deren Eröffnung gestattet worden ist.

Stettin, den 23. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

89) Der Rittergutsbesitzer Schröder in Jagow bei Bernstein hat daselbst aus eigenen Mitteln mit einem bedeutenden Kostenaufwande eine schöne neue Kirche erbaut und dieselbe in würdiger Weise, namentlich mit einer werthvollen Orgel, ausgestattet.

Die Gemeinde hat beim Bau die Hand- und Spanndienſte unentgeltlich geleiſtet, und die Frau Rittergutsbeſitzerin Schröder auf Braunsfelde hat der Kirche ein ſchönes und werthvolles Altargemälde zum Geſchenk gemacht.

Stettin, den 18. Februar 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

90) Bekanntmachung. Die höhere Knabenſchule zu Demmin iſt als Progymnaſium anerkannt. Die Schüler, welche dort die Vorbereitung für ein Gymnaſium ſuchen, werden bis zur Reife für Secunda geführt. Diejenigen, welche von dem Progymnaſium unmittelbar zu einem praktiſchen Berufe übergehen wollen, werden ſtatt des Unterrichtes im Griechiſchen im Rechnen und Schreiben geübt, und im Engliſchen, in Phyſik und Chemie unterrichtet. Das Lehrer-Kollegium beſteht aus dem Direktor Schmeckebier, Prorektor Dr. Schmidt, Konrektor Kotelmann, Subrektor Dr. Weichelt, Kollaborator Leltmann, Lehrer Lewerentz, dem Konrektor der höhern Töchterſchule Hoppe, dem Muſik-Direktor Wagner und einem Zeichenlehrer. In den für das Progymnaſium vorbereitenden Elementarklaſſen unterrichten die Lehrer Will und Pehl. Letzterer ertheilt auch den Turn-Unterricht.

Stettin, den 19. Februar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

91) Bekanntmachung. Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verſchiedenen Gattungen von Stempelpapier wird beſtimmt, daß fortan alles Stempelpapier, außer, wie bisher mit dem Schwarzſtempel, mit dem trockenen Stempel, welche die Figur der Boruſſia darſtellt, verſehen werden ſoll.

Das noch vorräthige, in anderer Weiſe bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterſcheidung nach der Art der ſtempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Miniſter v. Bodelſchwingh.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 21. Februar 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Perſonal-Chronik.

Der Dr. Klempin iſt zum Königlichen Provinzial-Archivar von Pommern ernannt und in ſein Amt eingeführt worden.

Der Kollaborator Balſam iſt zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnaſium zu Stettin ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Eugen Briegleb iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium zu Anklam angeſtellt worden.

In Wiznitz, Synode Greifenberg, iſt der Küſter und Schullehrer Dorn feſt angeſtellt.

In Carow, Synode Regenwalde, iſt der Küſter und Schullehrer Conradt feſt angeſtellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grafmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 10.

Stettin, den 6. März 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4605). Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857.

(Nr. 4606). Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1857.

Patente.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigischen sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarylium darzustellen,

und 2. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

92) Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen), auf welche die Vorschriften

der §§. 27 und folg. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 keine Anwendung finden, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1.

Wer die Aufstellung eines beweglichen Dampfkessels (Lokomobile) beabsichtigt, hat hierzu unsere Genehmigung nachzusuchen. Der desfallsige Antrag ist zunächst an die betreffende Lokal-Polizei-Behörde zu richten und müssen demselben die im §. 1 unter II. des Regulativs vom 6. September 1848 (Ges.-Sammlung pro 1848 S. 321 und folg.) angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Das im §. 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Publikations-Verfahren kommt bei den Lokomobilen nicht zur Anwendung.

§. 2.

In Betreff der Beschaffenheit beweglicher Dampfkessel, der Sicherheits-Vorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchungen sind die für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6, 8 bis 13 und 15 des oben erwähnten Regulativs vom 6. September 1848 resp. die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856 Nr. 21) und der Ministerial-Bekanntmachungen vom 19. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung pro 1855 S. 32) und vom 6. August 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856 S. 707) maßgebend.

§. 3.

Zur Feststellung der Identität des betreffenden Dampfkessels mit demjenigen, auf welche die Genehmigung sich bezieht, ist derselbe mit der Bezeichnung des Namen und Wohnorts des Fabrikanten, sowie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise zu versehen.

§. 4.

In Bezug auf die Aufstellung der Lokomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3 und 4 des mehrerwähnten Regulativs vom 6. September 1848 zu beachten.

§. 5.

Zur Verhütung von Bränden durch Lokomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie bei den Lokomotiven, anzubringen. Diese Bestimmung findet indeß auf fahrbare Dampfspritzen keine Anwendung.

§. 6.

Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragt, von welcher Bestimmung jedoch Abstand genommen werden

kann, ſofern die Beſitzer der, in ſolcher Nähe befindlichen Häuſer ſich damit einverſtanden erklären.

§. 7.

Die Beaufſichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkeſſel, wo ſolche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, erfolgt, nach der beſonderen Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums für Handel ꝛc. durch das betreffende Bergamt. In allen andern Fällen wird die Beaufſichtigung durch die Orts-Polizei-Behörden bewirkt, gegen deren Anordnungen den Betheiligten event. der Weg der Beſchwerde durch Vermittelung der Landräthe an uns freiſteht.

§. 8.

Wer den vorſtehend gegebenen Vorſchriften gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt wird.

Stettin, den 24. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

93) Der Schaffner Friedrich Wilhelm Trempel hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Berliner Land- und Waſſer-Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin, für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 25. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

94) Der Kaufmann Pfotenhauer hat die bisher geführten Agenturen der Magdeburger Feuer-Verſicherungs- und der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Stettin, den 26. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

95) Der Buchhalter Herrmann Block hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallungen als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs- und der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg, für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 26. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Konſiſtorii.

96) **Bekanntmachung.** Wir ſehen uns veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wie wir unter dem 11. Juni v. J. verfügt haben, daß die ſämmtlichen Geiſtlichen unſeres Aufſichtskreiſes den ihnen obliegenden **Konfirmanden-Unterricht** ſowohl im Sommer, als im Winter, das

ganze Jahr hindurch ertheilen, und nach jeder Einsegnung spätestens binnen vierzeh[illegible] wiederum anfangen sollen.

Wir hoffen, daß die Gemeinden unserer Provinz erkennen, wie die vorbemerkte Anordnung nur aus ernstlicher Fürsorge für das Beste der zu konfirmirenden Kinder hervorgegangen ist, und daß sie den Bemühungen der Herren Geistlichen auch ihrerseits mit Bereitwilligkeit entgegenkommen werden.

Stettin, den 27. Februar 1857.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

97) Bekanntmachung. Am 4. August d. J. (Dienstag nach dom. den 8. post trinit.) und den folgenden Tagen wird in dem Ottostifte zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar für den nächsten Lehrkursus wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben.

Die Aspiranten haben sich am 3. August d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor, Pastor Seeliger, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung;
2) ein von dem Herrn Kreis-Physikus auszustellendes Gesundheits-Attest;
3) einen Impfschein, in welchem versichert werden muß, daß die Revaccination binnen der letzten zwei Jahre vor sich gegangen sei;
4) ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung;
5) den Taufschein, insofern nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht und
6) die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrkursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erfordernissen versorgt werden, soweit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Otto-Stift als Seminarzöglinge eintreten, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß, eine von ihren Eltern oder deren Stellvertreter mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung:

„daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre „hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin

„stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde an„zuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, „im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unter„richt verwendeten Kosten mit zehn Thalern für jedes „Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar „außerdem genossenen Benefizien zurückzahlen werden"

dem Herrn Seminar-Direktor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Die zum Zweck der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. — Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungsbezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 25. Februar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

98) Bekanntmachung. Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 18. November cr. (*Mittwoch* nach dom. 23. post trinit.) nebst den folgenden Tagen von uns *angesetzt* worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Dienstag, den 17. November cr. in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche *nicht* sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere Genehmigung erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15. Juni d. J. bei dem Superintenden der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichtes,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Ver-

halten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes,

5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und

6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung hiesiger Königl. Regierung vom 20. September 1828 (II. Nr. 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und vom 3. Oktober 1854, besonders derjenige, welcher sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und im Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist.

Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintenden zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 27. Februar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

99) Bekanntmachung. Bei der letzten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen" aufgestellt worden, welches nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Dem betheiligten Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 26. Februar 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

5) anderer Behörden.

100) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein

Intereſſent dieſer Sozietät, welcher in den Dienſt eines fremden Staates übertritt, Mitglied derſelben verbleiben kann, und daß daher in ſolchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienſt erfolgt, das Ausſcheiden aus der Sozietät unbedingt ſtattfindet.

Berlin, den 21. Februar 1857.

Militair-Oekonomie-Departement;
Abtheilung für das Etats- und Kaſſen-Weſen.

---

101) Oeffentliche Kündigung der Pommerſchen Landſchaft. Den uns unbekannten Beſitzern der am Fuße dieſer Bekanntmachung ſpezifizirten Pommerſchen Pfandbriefe kündigen wir dieſelben mit Bezug auf unſer früheres Proklama vom 8. Dezember 1856 hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1. Juli 1857. Behufs der baaren Auszahlung des verſchriebenen Nominalbetrages an ſie, öffentlich und mit der Aufforderung auf ſolche mit den dazu gehörigen Zins-Koupons, Serie V. Nr. 2 bis incl. 10 nebſt Talons in kursfähiger Beſchaffenheit ungeſäumt zum Depoſitorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landſchafts-Departements-Direktion oder zu dem unſrigen gegen Empfang von Depoſitalſcheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob ſie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1857 fälligen Zinſen am 1. Juli 1857 gegen Zurückgabe der Depoſitalſcheine bei der Kaſſe der auf den Pfandbriefen genannten Landſchafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unſerer General-Kaſſe wünſchen. Erfolgt eine ſolche Anzeige an uns nicht ſpäteſtens bis zum 15. Mai 1857, ſo kann die Zahlung nur bei unſerer hieſigen Kaſſe geleiſtet werden.

Dieſer öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Koupons nebſt Talons in kursfähiger Beſchaffenheit nicht ſpäteſtens bis zum 15. Mai 1857 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem ſäumigen Gläubiger für die nächſten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinſen und von da ab auch nur Zinſen nach dem Zinsſatze von $3^1/_2$ und reſp. $3^1/_3$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Koupons nebſt Talons auch ſelbſt nicht ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt 1857 erfolgen, ſo wird der Gläubiger mit ſeinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, dieſe für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit ſeinem Anſpruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landſchaft verwieſen, der Pfandbrief ſelbſt aber auf den Antrag des Gutsbeſitzers im Hypothekenbuche gelöſcht werden. In dieſem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Koupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht ſpäteſtens innerhalb 6 Wochen nach dem

Schluſſe des Johannis-Zinstermins 1857 abgehoben werden ſollte, wird jene nach Verlauf dieſer Friſt, während welcher ſie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$ und reſp. $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurſe umgeſetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberſchuſſe nach Abzug der Koſten des vorliegenden Aufgebots, zum landſchaftlichen Depoſitorio genommen werden.

Stettin, den 27. Februar 1857.

Königl. Preuß. Pommerſche General-Landſchafts-Direktion.

Spezifikation der vorſtehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Drawehn, Fürſtenthums-Kreiſes Nr. 23 à 100 Thlr.
Ehrenberg, Pyritzer-Kreiſes, Nr. 130 à 25 Thlr.
Güſtow, Randowſchen-Kreiſes, Nr. 76 à 100 Thlr.
Kaukelſitz, Borken-Kreiſes, Nr. 35 à 25 Thlr.
Klein Machmin, Stolper-Kreiſes, Nr. 49 à 50 Thlr., Nr. 52 à 50 Thlr., Nr. 61 à 25 Thlr.
Schimmerwitz E., Lauenburſchen-Kreiſes, Nr. 8 à 100 Thlr.

III. Perſonal-Chronik.

Zu Auguſtwalde, Land-Synode Stettin, iſt der Küſter und Schullehrer Spohn feſt angeſtellt.

Zu Garz a. O. iſt der Schullehrer Jahnke feſt angeſtellt.

In Louiſenthal, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Lehrer Grützner feſt angeſtellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 11.

Stettin, den 13. März 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4607). Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundes-Beschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

(Nr. 4608). Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Lit. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1857.

(Nr. 4609). Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

102) In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Rose zu Demmin ist der jetzige Bürgermeister Hagemeister daselbst kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Demmin ernannt worden.

Stettin, den 2. März 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

103) Bekanntmachung. Den Polizeianwalten Polizei-Rath von Hagen und Polizei-Assessor Primer hierselbst ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen von dem bei der hiesigen Polizei-Direktion beschäftigten Kammergerichts-Referendarius von Tettenborn vertreten zu lassen.

Stettin, den 3. März 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

104) General-Ueberſicht der Verwaltung der Königlichen

der Königlichen Hülfs-Strafanſtalten zu

I. Anzahl der in den Anſtalten

Am 31. Dezember 1855 waren Beſtand			Im Jahre 1856 ſind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1856 ſind aus den Anſtalten entlaſſen			Am letzten Dezember 1856 befanden ſich in den Anſtalten			Unter den am letzten Dezember 1856 im Beſtande verbliebenen Gefangenen befanden ſich a. in d. Hülfs-ſtrafanſtalt zu Gollnow		b. i. d. evang. Aſyl zu Roman		Es ſind im Jahre 1856 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in den Anſtalten geweſen			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in den Anſtalten geweſenen Perſonen.		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.
Gefangene.			Gefangene.			Gefangene.			Gefangene.			Gefang.		Gefang.		Gefangene.			Gefangene.		
1215	236	1481	367	91	458	372	85	457	1240	242	1482	179	—	10	—	453284	88044	541328	1238	241	1479
												Darunter ſind verurtheilt:									
41	23	64	3	2	5	3	2	5	41	23	64	zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe,									
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	über 30 Jahre,									
28	3	31	2	—	2	—	—	—	30	3	33	von 20—30 Jahren,									
203	18	221	17	3	20	7	2	9	213	19	232	„ 10—20 „									
368	30	398	59	6	65	31	2	33	396	34	430	„ 5—10 „									
385	50	435	55	41	96	116	45	161	324	46	370	„ 3— 5 „									
220	110	330	231	39	270	215	34	249	236	115	351	„ 1— 3 „									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	unter 1 Jahr,									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„ 6 Monaten.									
												Darunter wurden									
11	—	11	1	—	1	5	—	5	7	—	7	von den verſchiedenen Militairgerichten der Provinz eingeliefert,									
1234	236	1470	366	91	457	367	85	452	1233	242	1475	von den verſchiedenen Criminalgerichten der Provinz eingeliefert									

II. Die in den Anſtalten vorhanden geweſenen

Es waren überhaupt in den Anſtalten.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen		b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Perſonen.		Summa der arbeitsfähigen Perſonen.	Von der Zahl der arbeitsfähigen Perſonen gehen noch ab Arreſtanten, welche nicht arbeiten.	Es bleiben alſo arbeitsfähige Perſonen		Summa der arbeitsfähigen Perſonen.	oder zum vollen Penſum.
	zur Arbeit unfähigen	u. Roman detachirten	zum vollen Penſum.	wegen Schwächlichkeit oder da ſie angelernt werden müſſen, zum halben Penſum.			zum vollen Penſum.	zum halben Penſum.		
	Perſonen.									
1479	39	9	1368	63	1431	2	3166	63	1429	1397

Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugard und Anclam und Gollnow für das Jahr 1856.

unterhaltenen Perſonen.

Von den aus den Anſtalten entlaſſenen Perſonen ſind:

a. geſtorben.		b. entwichen.		c. als Ausländer über die Grenze gebracht.		d. in ihre Heimath zurückgekehrt.		e. in andere Anſtalten abgeliefert.		f. begnadigt.		g. Summa.	
männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.
23	4	1	—	2	—	304	70	6	—	36	11	372	85

Perſonen haben verdient:

Dieſe haben verdient: a. Wirklich baar		b. durch Arbeiten für die Anſtalt excl. der für die Oeconomie nöthig geweſenen Arbeiten			c. Idealer Arbeitsverdienſt für Oeconomie-Arbeiten und für die in Gollnow detachirten			d. durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien ſteckenden Arbeitslöhne			Summa der Einnahme.			Hiervon ab den Verlag für Materialien, Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Beſtände gegen 1855			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienſt			Davon trifft auf jeden der 1397 Arbeitsfähigen jährlich		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
27206	23	—	25324	12	2	13544	27	—	3700	—	—	69776	2	2	15075	24	11	54700	7	3	39	4	8

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 1479 Personen in den Anstalten gewesen und zwar: 1434 Gesunde und 45 Kranke. Die Speisung hat betragen:								B. Bekleidungs		
Für Gesunde			Für Kranke						Davon sind zu rechnen	
überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich	überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich			Betrag überhaupt	für die männlichen Gefangenen	für die weiblichen Gefangenen
Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰			Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
66577 20 11	46 12 10	— 3 10	2166 25 4	54 24 7	- 1 6			15008 16 8	13284 18 1	1726 28 7

Ver-

Personenzahl.		Kosten. Beköstigung.			Bekleidung.			Sonstige Unterhaltungskosten.		
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
männliche	1212 Gesunde	56270	20	4	13002	20		42611	25	9
	26 Kranke	1425	8	8	278	28	1	944	3	6
weibliche	222 Gesunde	10307	—	3	1590	24	1	7805	4	3
	19 Kranke	1041	16	5	136	4	6	668	—	3
Summa 1479 Personen		69044	16	3	15008	16	8	51929	3	9
Mithin 1 Person		46	20	6	10	4	5	35	4	9

Stettin, den 27. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten. Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich			C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Offizianten, Remunerationen, Bureau Kosten, Brandschäden Vergütigungs Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits und Wirthschafts-Utensilien, Medizin-Kosten, ferner an Transportkosten, extraordinaire Verpflegung, Bau und Reparaturkosten, sowie zufällige Ausgaben betragen:										Gesammt Betrag der Administrationskosten		
			inclusive																
für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits Utensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
10	21	10	7	5	—	7039	2	9	5598	2	8	3077	13	8	51999	3	9	35	4	9	136052	6	8

gleichung.

Kosten.

Brutto Summa			Nach Anrechnung des Verdienstes			Netto-Summa			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
111885	6	5	46232	—	1	65653	6	1	51	5	1		1	5
2618	10	3	—	—	—	2618	10	3	100	21	2	—	8	3
19702	28	7	8468	7	2	11234	21	5	50	18	2	—	4	2
1845	21	5	—	—	—	1845	21	5	97	4	3	—	8	—
136052	6	8	54700	7	3	81351	29	5	—	—	—	—	—	—
91	29	8	36	29	6	55	—	2	55		2	—	4	6

Naugard, den 10. Februar 1857.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs Anstalt.

105) Der Färberei-Beſitzer Wilhelm Hartwich zu Löcknitz iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Flecken Löcknitz und deſſen Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

106) Dem Kaufmann Herrmann Bauſch zu Gartz a. O. iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Gartz a. O. und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

107) Der Kaufmann Herrmann Wilcke zu Greifenberg iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

108) Der Kaufmann Theodor Beyersdorff zu Naugard iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigungen als Agent der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft und der vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Naugard und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

109) Der Maler und Kaufmann A. Völcker zu Flecken Klein-Stepenitz iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für den Flecken Klein-Stepenitz und deſſen Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

110) Der Kaufmann Panzlaff zu Treptow a. R. iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

111) Der Maurermeiſter Boſold zu Regenwalde iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

112) Der Kaufmann Guſtav Wolff zu Treptow a. R. iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallungen als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia", der Kölniſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Köln und der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

113) Der Handlungs-Disponent Otto Eckert zu Treptow a. R. hat die bisher geführten Agenturen der Kölniſchen Hagel- und der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia", ſowie der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

114) Der penſionirte Gensd'arm Karl Heinrich Krüger hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigungen als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin, der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft „Ceres" zu Magdeburg und der Magdeburger Vieh-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

115) Der Zimmermeiſter Schultz zu Pölitz iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Pommerſchen Mühlen-Aſſekuranz-Sozietät zu Stettin für den Randower Kreis und deſſen Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

116) Bekanntmachung. Der Vorſitz bei den Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommiſſionen im Demminer Kreiſe iſt an Stelle des ausgeſchiedenen Bürgermeiſters Roſe auf den Grund des §. 5 im Geſetze vom 15. Mai 1854

dem Bürgermeister Hagemeister zu Demmin übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

117) Auf Grund eines Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. M. wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

In einem zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse unterm 26. Januar 1856 geschlossenen Vertrage ist Artikel 9 und 13 verabredet worden:

1. daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.
2. daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür, den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind. Es ist jedoch in Beziehung auf etwanige Rechte von Zünften, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, durch den Artikel 13 des Vertrages eine Aenderung nicht begründet, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Nach den getroffenen Vereinbarungen sollen die Vertragsbestimmungen mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit treten.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der obengedachten Befugniß in Bremen Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse ihrer competenten Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörde, denen die hierzu vorgeschriebenen Muster mitgetheilt worden sind, zu versehen und sich mit diesem Zeugnisse bei der Bremischen Polizeibehörde zu melden.

Stettin, den 28. Februar 1857.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

117) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird.

Königsberg, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

118) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der Mecklenburgiſchen Grenze im Bezirke des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes Cavelpaß in Rebelower Fuhrt bei dem Dorfe Rebelow verſuchsweiſe mit dem 1. April d. J. ein im Sinne des §. 103 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 für den kleinen Grenzverkehr beſtimmtes Neben-Zoll-Amt zweiter Klaſſe mit der Befugniß der Erhebung des Zolles bis zu zehn Thalern im Einzelnen eröffnet werden wird.

Stettin, den 5. März 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

119) Bekanntmachung. Bei dem Verkehr, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen ſtattfindet, kommt es noch häufig vor, daß die betreffenden Güter ohne Deklarationsſcheine die Grenze gegen das Bremiſche Gebiet überſchreiten und daher beim vereinsländiſchen Hauptzollamte zu Bremen ohne dieſe Bezettelung eintreffen. Um den Weiterungen vorzubeugen, welche hieraus erwachſen, mache ich das betheiligte Publikum darauf aufmerkſam, daß

Gegenſtände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hanſeſtadt Bremen verſendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn ſie auf der Eiſenbahn oder Weſer befördert werden ſollen, vor Ueberſchreitung der Grenze gegen das Bremiſche Gebiet die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeſchriebene Abfertigung erhalten müſſen, ſofern für ſie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremiſchen Gebiete geſichert werden ſoll, daß daher, wenn das Letztere beabſichtigt wird, dieſe Abfertigung bei einem zu derſelben befugten Amte jedesmal nachzuſuchen iſt.

Stettin, den 9. März 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

3) anderer Behörden.

120) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beiſein der Abgeordneten der Provinzialvertretung

und eines Notars ſtattgehabten 11. Verlooſung von Pommerſchen Rentenbriefen ſind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Lit. A. a 1000 Thlr. 37. 96. 331. 476. 763. 991. 1452. 1503. 2031. 2050. 2578. 2882. 2953. 3002. 3394. 3518, = 16 Stück über 16,000 Thlr.

Lit. B. a 500 Thlr. 236. 753. 866, = 3 Stück über 1500 Thlr.

Lit. C. a 100 Thlr. 13. 228. 921. 1797. 1883. 1954. 2557. 4431. 4543. 4846. = 10 Stück über 1000 Thlr.

Lit. D. a 25 Thlr. 59. 158. 276. 286. 395. 1407. 2033. 3167, = 8 Stück über 200 Thlr.

Lit. E. a 10 Thlr. 425. 721. 1343. 1518. 2008. 2233. 2434. 2567. 2661. 2770. 2912. 3428. 3530. 3776. 4118. 4321, = 16 Stück über 160 Thlr.

Indem wir vorſtehend näher bezeichnete 53 Stück Pommerſche Rentenbriefe im Geſammtbetrage von 18,860 Thlrn. hierdurch zum 1. April 1857 kündigen, werden die Inhaber derſelben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Pommerſchen Rentenbriefe in kourſsfähigem Zuſtande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. No. 14 bis 16, ſowie gegen Quittung, — wozu die Rentenbankkaſſe Blanquetts unentgeltlich verabfolgen wird, — vom 1. April 1857 ab, auf unſerer Rentenbankkaſſe, gr. Ritterſtr. No. 5, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1857 hört jede fernere Verzinſung auf, und wird für die bei der Zahlung des Kapitals etwa nicht abgelieferten Zins-Coupons Serie I. No. 14 bis 16 incl. der Betrag nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden.

Stettin, den 10. November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

121) Die Muſterung der Militairpflichtigen des Anclamer Kreiſes, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis 31. December 1837 geboren ſind, findet in dieſem Jahre am 16., 17. und 18. April an den Vormittagen in Anclam ſtatt und am 21. April erfolgt daſelbſt die Ziehung der Loos-Nummer für die im Jahre 1837 geborenen Militairpflichtigen.

Es werden daher alle im vorgedachten Zeitraum gebornen männlichen Perſonen, welche noch nicht ihrer Militairpflicht im ſtehenden Heere genügt haben, oder nicht bereits definitiv ausgemuſtert ſind (ſie mögen im diesſeitigen Kreiſe ortsangehörig ſein oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten), hiermit aufgefordert, ſich an den bezeichneten Tagen zur Muſterung reſpektive Looſung vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion in Anclam zu geſtellen, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe.

Anclam, den 3. März 1857. Der Landrath.

122) **Lectionsplan** der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommerſemeſter 1857.

An hieſiger Königlicher Akademie werden die Vorleſungen für das nächſte Sommerſemeſter am 20. April beginnen und ſich auf folgende Unterrichtsgegenſtände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, 2. Wirthſchaftspolizei, insbeſondere Landeskulturgeſetzgebung, Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4. Landwirthſchaftliche Statiſtik, 5. Praktiſche Uebungen im Bonitiren; Profeſſer Dr. Segnitz. 6. Beſonderer Acker- und Pflanzenbau; 7. Wieſenbau; 8. Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen; Guts-Adminiſtrator Rohde. 9. Obſtbaumzucht und landwirthſchaftliche Verſchönerungskunſt mit Demonſtrationen und Uebungen; Garten-Inſpektor Jühlke. 10. Forſtwirthſchaftliche Productionslehre und forſtwiſſenſchaftliche Excurſionen, Forſtmeiſter Wieſe. 11. Bodenkunde; 12. Organiſche Experimental-Chemie; 13. Analytiſche Chemie und Uebungen in chemiſchen Laboratoriums; 14. Phyſik; Profeſſor Dr. Trommer. 15. Pflanzenſyſtematik und Anleitung zum Beſtimmen der Pflanzen; 16. Pflanzengeographie; 17. Botaniſche Excurſionen; Dr. Jeſſen. 18. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 19. Pferdekenntniß und Hufbeſchlag; 20. Lehre von den inneren Krankheiten der Hausſäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürſtenberg. 21. Landwirthſchaftsrecht; Profeſſor Dr. Haeberlin. 22. Feldmeſſen und Nivelliren; Profeſſor Dr. Grunert. 23. Landwirthſchaftliche Baukonſtruktionslehre; 24. Wege- und Waſſerbau für Landwirthe; Akademiſcher Baumeiſter Müller.

Eldena, im Februar 1857.

Der Direktor der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie, Geheime Regierungsrath Dr. E. Baumſtark.

III. Perſonal-Chronik.

Der Grenzaufſeher Lohff zu Swinemünde iſt zum Hauptamts-Aſſiſtenten daſelbſt befördert worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Februar 1857:

Ernannt:

Der bisherige Gerichts-Aſſeſſor Guſtav Friedrich Auguſt Wienſtein hierſelbſt zum Kreisrichter bei dem hieſigen Kreisgerichte.

Penſionirt:

Der Kreisgerichts-Rath Carl Nobiling hierſelbſt.

Geſtorben:

Der Kreisgerichts-Rath Wilhelm Ludwig Heinrich Mylius zu Anklam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 11.

Stettin, den 13. März 1857.

Auf Ihren Bericht vom 21. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Stettin unter der Firma: „Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin", nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843, indem Ich zugleich die Mir vorgelegten, angeschlossen zurückerfolgenden Statuten dieser Gesellschaft bestätige.

Berlin, den 26. Januar 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) gez. Mätzke,

Kanzlei-Rath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Statuten
der
Germania,
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

I. Abschnitt.
Errichtung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin,

ist eine Aktien-Gesellschaft unter Oberaufsicht des Staates und mit landesherrlicher Genehmigung gegründet, welche ihren Sitz in Stettin und ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgerichte daselbst hat.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a. Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den

Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.

b. Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.

c. Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.

Für die Betreibung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft an einen von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigten und nur unter dessen Zustimmung abänderbaren Geschäftsplan gebunden.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung beginnen werden. Die Gesellschaft kann eine Verlängerung ihrer Dauer über 99 Jahre hinaus beschließen; dieser Beschluß muß jedoch in einer, mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden. Derselbe unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

III. Abschnitt.

Grund-Kapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft ist festgestellt auf

Drei Millionen Thaler,

getheilt in 6000 Aktien à 500 Thaler, jede auf den Namen des Inhabers lautend.

§. 5.

Auf jede dieser Aktien werden 5 pCt. sofort bei der Zeichnung, 5 pCt. nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, 10 pCt. innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes und 30 pCt. nach dem Bedürfnisse auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes eingezahlt. Für diese letzten 90 pCt. haften die Aktionaire und stellen deshalb

a. einen Wechsel über 50 Thlr. nach dem Formulare A,

b. einen Wechsel über 100 Thlr., zahlbar 14 Tage nach Sicht, und

c. einen Wechsel über 300 Thlr, zahlbar 2 Monate nach Sicht,

die beiden letzteren nach dem Formulare B aus.

Die Einzahlung der nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts zunächst auf das Aktien-Kapital ferner einzuschießenden 5 pCt. und die Vollziehung der sub a, b, c bezeichneten Wechsel sind die Aktionaire nach deshalb an sie erlassener Aufforderung innerhalb der von dem Verwaltungs-Rathe

anzuberaumenden präkluſiviſchen Friſt von mindeſtens 14 Tagen zu leiſten verpflichtet.

Die Direktion iſt verpflichtet, die zu A bezeichneten Wechſel beim Verfalle derſelben unbedingt einzuziehen.

Die Koſten der Wechſelſtempel trägt jeder Aktionair.

§. 6.

Kein Aktionair darf mehr als 100 Aktien beſitzen. Die Aktionaire ſind für den vollen Betrag der Aktien und nicht weiter verhaftet, und haben in Stettin Wechſel-Domizil zu erwählen.

Alle Inſinuationen erfolgen gültiger Weiſe an die in dieſem Domizile wohnenden, von den Aktionairen zu beſtimmenden Perſonen, nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Beſtimmung der Perſon auf dem Sekretariate des Kreisgerichts zu Stettin. Aktionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutſche Wechſelordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechſelfähigen, ſelbſtſchuldneriſchen Bürgen zu ſtellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechſelordnung Geltung hat.

§. 7.

Die Aktionaire werden nach Namen, Stand, Firma und Wohnort in die Regiſter der Geſellſchaft eingetragen.

Die über die erfolgte Eintragung auszuſtellenden, den vollen Aktienbetrag bezeichnenden Urkunden werden von dem Verwaltungs-Rath und der Direktion, die ſpätere Uebertragung derſelben wird von dem Vorſitzenden und mindeſtens einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths unterzeichnet.

§. 8.

Verläßt ein Aktionair ſeinen Wohnort, ſo hat er ſeinen neuen Wohnſitz der Direktion innerhalb Monatsfriſt anzuzeigen; im Unterlaſſungsfalle aber die Koſten für Ermittelung desſelben zu tragen.

§. 9.

Kommt ein Aktionair ſeinen Verpflichtungen innerhalb der feſtgeſetzten Friſt nicht nach, ſo kann die Direktion ihn ſeiner Rechte als Aktionair für verluſtig erklären, und ſelbige hat dann die Befugniß, die betreffenden Aktien auf Koſten und Gefahr des Aktionairs durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu laſſen, und zwar dergeſtalt, daß erſterer für den etwaigen Ausfall aus dem Wechſel aufkommen muß.

§. 10.

Der Verkauf und die Verpfändung der Aktien iſt nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths zuläſſig.

Das Recht, dieſe Genehmigung zu ertheilen, oder ſie zu verſagen, ſteht dem Verwaltungs-Rathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, ſo werden dem ausſchei-

denden Aktionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionairs angenommen. Der neue Aktionair hat eine Uebertragungsgebühr von 15 Sgr. pro Aktie zur Gesellschaftskasse zu zahlen.

§. 11.

Wenn über das Vermögen eines Aktionärs Concurs entsteht, oder derselbe in eine solche Zahlungs-Suspension geräth, daß er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direktion sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dies nicht, so ist die Direktion ermächtigt, dessen Actien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und ein etwaiger Mehrerlös wird, nach Abzug der erwachsenen Kosten, an ihn oder seine Masse gezahlt, und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgegeben; während im entgegengesetzten Falle die Direktion befugt ist, bis nach Deckung des Ausfalles die betreffenden Wechsel behufs des weiteren Verfahrens gegen den Aussteller an sich zu behalten.

§. 12.

Alle an die Aktionäre zu erlassenden Bekanntmachungen werden für hinreichend publicirt erachtet, wenn sie zweimal in den Preußischen Staats-Anzeiger, einer anderen Berliner Zeitung, in der Ostsee-Zeitung, in der Stettiner und Norddeutschen Zeitung erlassen worden sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungs-Raths ein anderes an dessen Stelle zu wählen, und dies in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Königl. Regierung in Stettin, welche auch befugt ist, die Wahl anderer Blätter zu fordern, entstehenden Falls vorzuschreiben, auch die Bekanntmachungen hierüber durch ihr Amtsblatt und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen.

§. 13.

Verliert ein Aktionär durch einen oder den andern der in den §§. 9 und 11 angegebenen Fällen sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinem Besitz gelangten Aktien, so hat die Direktion auf Kosten desselben deren Nummern dreimal in den §. 12 genannten Blättern bekannt zu machen, die Aktien für erloschen zu erklären und an deren Stelle, gleichviel ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen. Gegen Rückgabe der Aktien an die Direktion werden von dieser, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Aktionär nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt. Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortifikation verloren gegangener Aktien bei den gesetzlichen

Bestimmungen, während beschädigte, aber von der Direktion als richtig anerkannte Aktien gegen Rückgabe derselben durch neue, auf Kosten des Aktionärs unter gleicher Nummer ergänzt werden.

§. 14.

Sowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten der Aktionäre gehen nach deren Tode auf die Erben derselben über, jedoch haben letztere innerhalb sechs Monaten, vom Todestage des Betheiligten an gerechnet, die geeigneten und der Direktion genehmen Personen zu stellen, auf welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Aktien übertragen werden soll. Wird dies von ihnen verabsäumt, dann werden die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erben durch einen vereideten Makler verkauft.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 15.

Die Angelegenheiten der Germania werden durch zwei besoldete Direktoren, die sich in Behinderungsfällen substituirt sind, unter Controlle eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathes, welche in Stettin wohnhaft sein müssen, und welchem Letzteren nach näherer Bestimmung des §. 24 drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

§. 16.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungs-Rathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Alle von der Direktion ausgehenden Schriftstücke, Correspondenzen, Policen, Vollmachten, Anweisungen auf die Kasse ꝛc. müssen, um die Gesellschaft zu verpflichten, von beiden Direktoren, eventl. von einem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes, cfr. §. 25, vollzogen werden. Dieselbe hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes in Ausführung zu bringen, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten oder hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes den Sitzungen desselben beizuwohnen, in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, und die Anstellung, Besoldung und Remunerirung der Beamten und auswärtigen Agenten in Vorschlag zu bringen. Dieselbe ist auch ermächtigt, in dringenden Fällen unter sofortiger Mittheilung an den Verwaltungs-Rath Beamten zu suspendiren.

§. 17.

Ueber die Geschäftsführung werden von dem Verwaltungs-Rathe besondere Instruktionen ertheilt, von denen die Direktion unter keinen Umständen abweichen darf und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

§. 18.

Die Direktoren, welche jeder mindestens 10 Aktien besitzen und während

ihrer Amtsdauer der Gesellschaft deponiren müssen, werden von dem Verwaltungs-Rathe auf bestimmte Jahre, welche indessen den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt; jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihnen auch während der Dauer des mit ihnen geschlossenen Kontrakts gekündigt werden kann, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die Mehrheit der Stimmen einer General-Versammlung für die Entlassung sentirt. Die Direktoren dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen. Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise wie nach §. 34 die des Verwaltungs-Rathes durch Ausfertigung eines Auszuges aus dem, von einem Notar oder einer Gerichts-Person aufgenommenen Protokolle über ihre Ernennung geführt.

§. 19.

Das Gehalt der Direktoren und der anderen Officianten bestimmt der Verwaltungs-Rath. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der Letzteren entscheiden die Mitglieder des Verwaltungs-Raths und der Direktion mit gleicher Stimmberechtigung.

Den beiden Direktoren kann vom Verwaltungs-Rathe eine, 2 pCt. des jährlichen, laut §. 39 zu ermittelnden Reinertrages nicht übersteigende Tantieme bewilligt werden.

§. 20.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staats-Papiere, Staats-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung auf Waaren nach den Grundsätzen der Königl. Bank, durch Discontiren von guten Wechseln, und durch Vorschüsse auf für Lebenszeit abgeschlossene Policen, die jedoch bereits 3 Jahre in Kraft gewesen sein müssen.

Das Gesellschafts-Vermögen wird in eisernen und feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem Verschluß versehen sein muß. Ein Schlüssel zu demselben befindet sich in den Händen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere in den Händen der Direktion.

§. 21.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit aus der Zahl der in Stettin angesessenen Aktionäre gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt; bei gleicher Aktienzahl entscheidet das Loos. Zunächst bilden die Stifter der Gesellschaft:

die Herren Kommerzien-Rath E. Fretzdorff als Vorsitzender,
" " Geh. Kommerzien-Rath Schillow als Stellvertreter,
" " Banquier Adolph Abel,

die Herren Kaufmann Ferdinand Brumm,
" " " L. F. Karkutsch,
" " " Ed. Theel,
" " Justiz-Rath von Dewitz,

den Verwaltungs-Rath, mit der Maaßgabe, daß nach Ablauf der 5 ersten vollen Rechnungsjahre nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statuts jährlich ein Mitglied, und zwar durch das Loos, ausscheidet, bis sich eine Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer gebildet hat. — Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, sind aber bei ihrem Austritt gleichfalls wieder wählbar. — Die Wahl der Stellvertreter bleibt bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung ausgesetzt.

Sollte bis dahin der Fall eintreten, daß der Verwaltungs-Rath, cfr. §. 24, unvollzählig würde, so ergänzt sich derselbe provisorisch zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle aus der Zahl der in Stettin ansäßigen, meist-betheiligten Aktionäre, und macht diese Wahl bekannt.

Wenn nach vollzogener Wahl der Stellvertreter ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes noch vor Beendigung seiner Amtsperiode ausscheidet, so tritt derjenige Stellvertreter für ihn in den Verwaltungs-Rath, der bei seiner Wahl in der General-Versammlung die meisten Stimmen hatte.

Sobald auf diese Weise ein Stellvertreter zum Mitgliede des Verwaltungs-Rathes einberufen worden, wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein neuer Stellvertreter für die Amtsperiode seines zum Verwaltungs-Rathe berufenen Vorgängers gewählt.

§. 22.

Der Verwaltungs-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß sich während seiner Amtsdauer im Besitz von mindestens 10 auf seinen Namen lautenden Aktien befinden.

§. 24.

Der Verwaltungs-Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungs-Rathes zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungs-Rathes treten. Erst wenn in den Sessionen weniger als 4 Mitglieder des Verwaltungs-Raths anwesend sind, treten für die fehlenden die Stellvertreter mit ihrem Stimmrechte ein. In Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters führt das lebensälteste Mitglied des Verwaltungs-Rathes den Vorsitz im Verwaltungs-Rathe.

In den Sessionen wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und der Direktion unterschrieben werden muß. Diese Protokolle müssen im Archive der Gesellschaft deponirt werden.

§. 25.

Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte zu notwendigen oder gerichtlichen Protokollen und unter sonstigen Verhandlungen, sowie auch, wenn in Behinderungsfällen beider Direktoren dieselben verreisen, Vertreter. Der Vorsitzende erhält sich in Kenntniß von dem laufenden Geschäfte, verantwortet monatlich wenigstens ein Mal die Ausgaben der Kasse, des Vorjahr und Vorschüsse und die Ausfahme eines Protokolles darüber, in welchem die Beiträge genau angegeben werden.

Außerdem können vom Verwaltungs-Rathe noch außerordentliche Versammlungen angeordnet werden. Jährlich mindestens ein Mal erfolgt die Rechnung der Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit, am ersten bei Beginn der Rechte des Aktionärs unterweisen Sicherheit oder Zahlung von demselben zu erlangen.

§. 26.

Der Verwaltungs-Rath ist der Direktion unmittelbar vorgesetzt, und seinen statutenmäßigen Anordnungen muß sie strikte unbedingt Folge leisten. Entscheidung über die Auflösung zweifelhafter Stellen des Statuts und deren Feststellung für die künftige Praxis, steht dem Verwaltungs-Rathe jedoch nur unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Stettin zu. — Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig alle Monat wenigstens einmal, außerordentliche Sessionen werden von den Vorsitzenden desselben angeschrieben.

§. 27.

Der Verwaltungs-Rath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft, ertheilt der Direktion seine Instruktionen, behaftet die Ausgabung der Renten und Kapitalien, welche der Gesellschaft zur Last kommen und bestellt auf Vorschlag der Direktion die auswärtigen Agenten und die Angestellten der Gesellschaft, setzt die Gehalte und Diäten fest und bestimmt die Besoldungen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben.

§. 28.

Der Verwaltungs-Rath erhält eine jährliche Tantieme und zwar der Vorsitzende von Ein tel, seine Stellvertreter von Drei Viertel tel, die übrigen fünf Mitglieder jeder von fünf Sechstel tel, des laut §. 39 ermittelten Reingewinnes.

Als Minimum der dem Verwaltungs-Rathe zu gewährenden jährlichen Remunerationen werden festgesetzt für den Vorsitzenden 500 Thlr., für seine Vertreter 400 Thlr. und für jeden der übrigen fünf Mitglieder 300 Thlr.

Mit Rücksicht auf die dem Verwaltungs-Rathe obliegenden, organisirenden Vorarbeiten soll solche bereits für das laufende Jahr zum Vollen gewährt werden. Die Stellvertreter erhalten keine Tantieme.

§. 29.

Das Amt eines Verwaltungs-Rathes erlischt, außer in dem Falle des §. 21, wenn das Mitglied sich nicht mehr im Besitze von 10 Aktien befindet, cfr. 23, wenn es in Konkurs geräth, oder wenn es mit dem Verluste oder der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit rechtskräftig belegt worden ist.

§. 30.

Legt ein Verwaltungs-Rath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Raths mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungs-Rath muß sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen. Doch bedarf ein solcher Beschluß der Bestätigung der Königl. Regierung in Stettin.

IV. Abschnitt.

§. 31.

Von den General-Versammlungen.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des Monats Mai statt. Die Einberufung zu derselben geschieht durch den Verwaltungs-Rath und wird durch die im §. 12 genannten Zeitungen zweimal, das erstemal wenigstens vier Wochen vor dem Termine, bekannt gemacht. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in diesen öffentlichen Bekanntmachungen angegeben werden.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungs-Rath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionär auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet.

Den Aktionären steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungs-Rath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, so wie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben.

Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres dem Verwaltungs-Rath zur

Mittheilung an die General-Versammlung ihren Revisionsbericht schriftlich einzureichen.

Falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungs-Rathes nichts zu erinnern ist, ertheilt die General-Versammlung demselben die Decharge.

Der Verwaltungs-Rath dechargirt demnächst die Direktion.

§. 32.

Die Aktionäre, als solche, haben keinen anderen Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statute zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut §. 31 dem Verwaltungs-Rathe zur Pflicht macht.

§. 33.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionären, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind. Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungs-Rath verpflichtet, sobald neue Einschüsse gefordert werden. Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionäre auf Convocation zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungs-Rath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 34.

Ein dazu von dem Verwaltungs-Rathe berufener Notar oder Gerichtsperson führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und durch deren Ausfertigung namentlich auch die Legitimation des Verwaltungs-Rathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 35.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter, er bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Gestimmt wird nach Stimmzetteln und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von

1—10	Aktien	1	Stimme.
11—20	"	2	"
21—30	"	3	"
31—40	"	4	"
41—50	"	5	"
51—60	"	6	"

61—70	Aktien	7 Stimmen.
71—80	"	8 "
81—90	"	9 "
91 und noch mehr	Aktien	10 "

Die Vertretung ist nur durch Aktionäre zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch eine schriftliche, dem Verwaltungs-Rathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionär kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als 20 Stimmen repräsentiren.

Eine General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

§. 36.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen, Korporationen und öffentliche Institute durch ihre Disponenten oder Vertreter in der General-Versammlung repräsentirt, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

§. 37.

Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen. — In den ordentlichen sowohl wie in den außerordentlichen General-Versammlungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimmen des Vorsitzenden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche ein anderes Stimmen-Verhältniß im Statut ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 38.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit landesherrlicher Genehmigung veranlaßt werden.

V. Abschnitt.

Von den Jahresrechnungen, der Bilanz und den Gewinn-Vertheilungen.

§. 39.

Aus der Jahres-Einnahme werden zunächst entnommen:

a. die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge;
b. die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risiko zurückzustellende Reserve;
c. eine Schäden-Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungs-Verträge der Gesellschaft fällig gewordenen noch unbezahlten Forderungen;
d. die laufenden Verwaltungskosten,

c. die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schädenreserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn. Aus demselben werden zunächst 10 pCt. zur Ansammlung einer Capital-Reserve bis zum Belaufe von 300,000 Thlr. zurückgelegt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse wird die Tantieme, resp. Remuneration an die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Direktion berechnet, und endlich der nach Auszahlung derselben sich noch ergebende Ueberschuß als Dividende an die Aktionäre vertheilt. — Sollte die Jahres-Einnahme nach Entnahme der Reserven ad a. b. c. nicht ausreichen, um die Ausgaben ad d. und e. zu decken, so erfolgt die Deckung zunächst aus der Kapital-Reserve, demnächst, sofern diese nicht ausreicht, aus dem Grund-Kapitale, welches, ehe eine Dividenden-Zahlung ferner erfolgen kann, wieder ergänzt werden muß.

§. 40.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direktion aufgestellt, dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung und Feststellung übergeben sein und demnächst durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht werden. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt am 1. Juni jedes Jahres.

§. 41.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 42.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts, so wie der Interessen der Versicherten, ernennt die Staats-Regierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Rathes, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, so wie von allen Büchern und Scripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft und die General-Versammlung gültig zusammen zu berufen.

VII. Abschnitt.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 43.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den übrigen, im Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Fällen nur statt,

a. wenn die Hälfte des gezeichneten Grund-Kapitals verloren gegangen, und wenn bei Eintritt dieses Falles in der dann folgenden General-Versammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Aktionären einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschlossen worden ist und die Mittel dazu nachgewiesen werden,

b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der aus-

gegebenen Aktien in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen, in welchem letzteren Falle jedoch die desfallsige Beschlußnahme der landesherrlichen Genehmigung unterliegt.

§. 44.

Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direktion oder einer besonderen Kommission übertragen.

§. 45.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haftet diese für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf, und eine Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens findet nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen Statt. Denselben zuwiderhandelnd sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verantwortlich.

§. 46.

Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 6 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte nicht eher beginnen, bis sie dem Königlichen Kommissare die durch §. 5 bestimmte Einlieferung von Baarschaft und Wechseln nachgewiesen hat, und der Königliche Kommissar hierüber in den §. 12. erwähnten Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen hat, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

Stettin, den 26. November 1856.

gez. Eduard Fretzdorff. Ferd. Brumm. Ludwig Karkutsch.
Eduard Theel. Friedrich v. Dewitz.

Beilage **A.**

Am . . . . . 185 . . zahle ich zu Stettin gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin die Summa von Funfzig Thalern Pr. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

. . . . . .

Beilage **B.**

Vierzehn Tage (Zwei Monate) nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Hundert (Dreihundert) Thalern Preuß. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen 30 Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem von mir erwählten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

. . . . . .

Beilage **C.**

Germania,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin,
genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . . .
Aktie Nr. . . . . .
über Thlr. 500 Preuß. Crt.

Nachdem Herr diese Aktie durch baaren Einschuß von Hundert Thalern Preuß. Court. und Niederlegung von Sola-Wechseln zum Belaufe von Thlr. 400 Preuß. Crt. erworben und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinne gegen Aushändigung derselben zu erheben.

Diese Aktie kann ohne schriftliche, auf derselben zu vermerkende Genehmigung des Verwaltungs-Raths nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Verwaltungs-Rath. Die Direktion.

Schema zum Dividenden-Schein.

Serie I.
Nr. 1—10.

Dividenden-Schein zur Aktie Nr.
der

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Dividenden-Scheins empfängt Inhaber am 1. Juni 18 . . denjenigen Antheil an dem Reingewinne des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 . . pro Aktie zur Vertheilung kommt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Scheins, als zum Zahlungsempfange für legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb fünf Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Der Verwaltungs-Rath. (trockener Stempel) Die Direktion.

Schema zum Talon.

Talon zur Aktie Nr. ═══

der

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Inhaber die (zweite) Serie der Dividenden-Scheine Nr. 1—10.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhaber dieses Talons für legitimirt zu erachten.

Der Verwaltungs-Rath. (trockener Stempel) Die Direktion.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Januar c. und das durch dieselbe bestätigte Statut der „Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin" werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 12.

Stettin, den 20. März 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4610). Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande.

(Nr. 4611). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 26. Januar 1857.

(Nr 4612). Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

(Nr. 4613). Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4614). Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4615). Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rennegen, Regierungs-Bezirks Koblenz..

(Nr. 4616). Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Arenbergsche Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen. Vom 19. Februar 1857.

(Nr. 4617). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein“ in Duisburg gebildeten Bergbau-Aktiengesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1857.

Patente.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung am Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1. März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nach einanderfolgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

123) Bekanntmachung. Die Bestimmung im §. 47 des auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856, wonach

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht deklarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth deklarirt wird, muß den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

---

124) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben die von der General-Versammlung der zum vorjährigen Provinzial-Landtage einberufen gewesenen Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vorgenommenen Wahlen:

1. des Kaufmanns und Stadtverordneten-Vorstehers Betge zu Brandenburg zum zweiten, und
2. des Bürgermeisters Ahlemann zu Guben zum dritten Feuer-Societäts-Direktor der bezeichneten Städte

für die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar c. an gerechnet, mittelst Aller-

höchster Ordre vom 18. Februar d. J. zu bestätigen geruhet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 6. März 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

2) der Königl. Regierung.

125) Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Stadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar v. J. (Ges.-Samml. 1856 S. 661) ist, nach einer den kontrahirenden Theilen getroffenen Verabredung, am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten und es sind daher nunmehr auch diejenigen Bestimmungen desselben in Vollzug zu setzen, welche sich auf die gegenseitige Behandlung der Seeschifffahrt beziehen.

Soweit diese Bestimmungen in den Artikeln 1, 2 und 3 des Vertrages enthalten sind, bedarf es zu ihrer Ausführung keiner weiteren Anordnungen, da sie nur den Inhalt derjenigen Verabredungen wiederholen, welche in den Artikeln 1 bis 4 des zwischen Preußen und den Hansestädten bestehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 4. Oktober 1828 (Ges.-Samml. S. 135) getroffen worden sind.

In einem Separat Artikel zu den erwähnten Artikeln des Vertrages vom 26. Januar v. J. ist ferner Folgendes vereinbart:

1. Damit die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen in vollem Umfange herbeigeführt werde, sollen den Führern und Rhedern von Schiffen, welche dem anderen kontrahirenden Theile angehören, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse zustehen, wie den eigenen Rhedern und Schiffsführern, dergestalt, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Mäklern oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit auch den eigenen Angehörigen eine solche nicht obliegt.
2. Die in den Artikeln 1 bis 2 zugesicherte Gleichstellung der kontrahirenden Theile hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe bei der kontrahirenden Theile zur Binnen-Schifffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Indem wir den Inhalt des fraglichen Separatartikels zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir zur Vollziehung der hiernach unter 2

getroffenen Bestimmung noch darauf aufmerksam, daß das unter No. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Ges.-Samml. pro 1827 S. 177) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Bremische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen ist.

Stettin, den 6. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

126) Der Gastwirth und Brauereibesitzer Schallehn zu Pölitz ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

127) Der Maurermeister Butzke zu Pölitz hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 4. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

128) Der Bureau-Assistent Grapenthin zu Jakobshagen ist auf den Grund der vorgelegten Bestallungen als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Jakobshagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

129) Der Hafenmeister Johann Hoppe zu Anklam ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

130) Der Kaufmann C. J. Schütz zu Swinemünde ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha, für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

131) Der Kaufmann C. F. W. Esser zu Pyritz hat die bisher geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

132) Der Buchhalter Herrmann Block hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

133) Der Seifensieder Karpe zu Pyritz ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

134) Der Kaufmann Wilhelm Herrmann Otto Galle hierselbst ist auf Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

135) Der Kaufmann J. Jacoby zu Alt-Damm ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

136) Der Nadler und Kurzwaarenhändler C. A. Schwartz zu Alt-Damm hat die bisher geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 13. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

137) Der Kaufmann M. H. Michaelis zu Gülzow ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs- und der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

zu Elberfeld für den Flecken Gülzow und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

138) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Nachtrags-Verzeichniß zu No. L. III. der Domckeschen nautischen, astronomischen und logarithmischen Tafeln bis Ende des Jahres 1856 erschienen und für die Besitzer dieser Tafeln, welche dieselben von den Königlichen Navigations-Schulen gekauft haben, bei dem Navigations-Lehrer Domcke zu Grabow unentgeltlich zu haben ist.

Stettin, den 12. März. 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

139) Der bisherige englische Vice-Konsul in Lübeck, Joseph Andrew Blackwell, ist zum englischen Konsul für Stettin und Swinemünde ernannt und zu dieser Ernennung das Exequatur der diesseitigen Staats-Regierung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

140) Die Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Selchow und Jägersfelde, Domainen-Rentamts Schwedt, ist dem Oberamtmann Schallehn auf dessen Antrag abgenommen und dem Bürgermeister Meyer zu Bahn widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 11. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

141) Bekanntmachung. Die zur Beifügung neuer Zins-Coupons bis zum 3. März 1857 an uns eingelieferten Staatsschuldverschreibungen do 1848 sind mit den Zins-Coupons Serie III. No. 1 bis 8 von der Königl. Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten gegen Rückgabe unserer, mit Rückquittung zu versehenden Einlieferungsbescheinigung werden die Interessenten hierdurch eingeladen.

Stettin, den 12. März 1857.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

142) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

Donnerstag, den 2. April cr., Vormittags 10 Uhr in Jarmen,
Freitag, den 3. April cr.,
Sonnabend, den 4. April cr., } Morgens 7 Uhr in Treptow a. T.,
Montag, den 6. April cr.,
Dienstag, den 7. April cr.,
Mittwoch, den 8. April cr., } Morgens 7 Uhr in Demmin,

vornehmen.

Die Loosung findet am Sonnabend, den 11. April c., Morgens 7 Uhr, und die Prüfung der Reclamationen der Landwehrmänner wegen Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung der Armee an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, statt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis ultimo December 1837 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 9. März 1857.

Königl. Kreis-Ersatz-Kommission.

---

113) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1857 vom 20. April 1857 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrheit.

Einleitung in das Neue Testament, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung der Psalme, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der Genesis, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Biblische Theologie des Alten Testamentes, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Das Evangelium Matthäi, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Brief des Ap. Paulus an die Galater, Prof. Vogt, Mittwochs von 11—1, öffentlich.

Der Brief an die Hebräer, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Zweiter Theil der Kirchengeschichte, Prof. Reuter, sechsmal von 8—9 und zweimal von 9—10, privatim.

Erſter Theil der Dogmengeſchichte, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Kirchliche Statiſtik der außereuropäiſchen Länder, Derſelbe, einmal von 10—11, öffentlich.

Erſter Theil der evangelichen Dogmatik, Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Teſtamentes, Prof. Hahn, einmal wöchentlich, öffentlich.

Im theologiſchen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Koſegarten Sonnebonds von 2—3; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienſtags von 6—7; in der Kirchengeſchichte von Prof. Reuter Donnerſtags von 5—7; in der Dogmatik und Dogmengeſchichte von Prof. Gaß Freitags von 4—6 gehalten werden.

Die Uebungen des theologiſch-praktiſchen Inſtitutes leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrheit.

Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Geſchichte und Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Prof. Windſcheid, täglich von 11—12, Freitags von 10—11, Sonnabends 12—1, privatim.

Pandecten, mit Ausſchluß des Familienrechts, Prof. Niemeyer, täglich von 10—12, privatim.

Familienrecht, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 4—5 öffentlich.

Das Erbrecht, Prof. Barkow, viermal die Woche von 9—10, privatim.

Ein Practicum über die römiſche Inteſtaterbfolge, Derſelbe, einmal die Woche, öffentlich.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Prof. Beſeler, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Wechſelrecht, Prof. Häberlin, Freitags von 10—11, öffentlich.

Kirchenrechtsgeſchichte, Prof. Pütter, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Preußiſches Civilrecht. Prof. Häberlin, fünfmal die Woche, von 9—10, privatim.

Ueberſicht des claſſiſchen römiſchen Civilprozeſſes, Prof. Windſcheid, Dienſtags von 10—11, öffentlich.

Criminalrecht mit Berückſichtigung des preußiſchen Rechts, Prof. Barkow, täglich von 8—9, privatim.

Staatsrecht, Prof. Beſeler, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Das praktiſche europäiſche Völkerrecht mit kurzer Geſchichte desſelben, Prof. Pütter, fünf bis ſechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Ueber das praktische europäische Fremdenrecht (s. g. internationales Privatrecht) und die Collision der Provinzialstatuten, Prof. Pütter, nach seiner Schrift: „das praktische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845“, zweimal die Woche von 11—12, öffentlich.

Juristisches Seminar, Prof. Beseler, Freitags von 5—7, Prof. Windscheid Mittwochs und Donnerstags von 10—11, privatissime aber unentgeltlich.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Prof. Haeser, in den ersten Wochen des Semesters, täglich von 4—5, öffentlich.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Mittwochs von 8—9 und 9—10, privatim.

Syndesmologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags von 11—12, öffentlich.

Entwickelungsgeschichte, Prof. Budge, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privatim.

Physiologie des Menschen in Verbindung mit vergleichender Anatomie und Physiologie, Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, wöchentlich 8 Stunden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 und 10—11, privatim.

Physiologie mit Experimenten und Demonstrationen, Prof. Budge, täglich von 12—1, privatim.

Praktisch-physiologischer Cursus, Derselbe, an den ersten 3 Wochentagen von 7—9, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Haeser, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie, Prof. Pohl, 2stündlich früh von 6—7, privatim.

Pathologische Histologie mit Uebungen, Derselbe 2stündlich Nachmittags von 3—4, privatim.

Praktische Uebungen in der physikalischen Diagnostik am Krankenbette, Dr. Ziemssen. Dienstags und Freitags Nachmittags von 5—7, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Niemeyer, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber die Krankheiten der Harnorgane, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten, Prof. Eichstedt, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Epidemiologie, oder die Lehre von den epidemischen Krankheiten, Prof. Haeser, viermal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden.

Ueber Sumpffieber, Dr. Bengelsdorff, zweimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Ueber Vergiftungen, Dr. Häckermann, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber medicinische Polizei, Derselbe, Dienstags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Prof. Bardeleben, Donnerstags von 7—9, öffentlich.

Augenheilkunde, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, sobald Cadaver vorhanden sind, Derselbe, täglich Morgens von 7—9 und Nachmittags von 5—7, privatim.

Die chirurgische Verbandlehre mit Uebungen, Prof. Pohl, zweistündlich, privatim.

Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Prof. Eichstedt, Dienstags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Ueber geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Medicinische Klinik, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10½, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, zweimal wöchentlich, von 4—5, privatim.

Allgemeine Methaphysik, Derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat, Prof. Baier, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Logik, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Rechtsphilosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Psychologie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber Religionsunterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Theorie der Kegelschnitte oder der Linien des zweiten Grades, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Analytische Geometrie. Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Differentialrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatum.

Die Differential- und Integralrechnung wird Prof. Tillberg in noch zu bestimmenden Stunden zu erklären fortsetzen, öffentlich.

In der mathematischen Gesellschaft wird Prof. Grunert die allgemeine Theorie der algebraischen Gleichungen entwickeln, in noch zu bestimmenden Stunden privatim.

Naturwissenschaft.

Zweiter Theil der allgemeinen Experimental-Physik, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12. öffentlich.

Statik and Mechanik der festen und flüssigen Köper, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Ueber Wellenbewegungen besonders die des Schalles und Lichtes, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Geognosie und Geologie, Prof. Hünefeld, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Theoretisch-praktische anorganische Chemie, Derselbe, viermal wöchentlich um 12 Uhr, privatim.

Analytische Chemie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends um 12 Uhr, privatim.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber die am und im lebenden menschlichen Körper beobachteten thierischen und pflanzlichen Parasiten, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Flora von Pommern, erläutert auf botanischen Excursionen und an den im botanischen Garten cultivirten Gewächsen, Derselbe. Sonnabends Nachmittags von 2 Uhr ab, öffentlich.

Ueber Pflanzengeographie, Dr. Jessen, einmal wöchentlich, Dienstags von 5—6, gratis.

Pflanzensystematik mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der einheimischen Pflanzen, als zweiten Theil der allgemeinen Botanik, Derselbe, dreistündig, Dienstags von 4—5, Donnerstags von 4—6, privatim.

Zu Privatissimis über Botanik und Mikroskopie erklärt Derselbe sich bereit.

Geschichte.

Geschichte des Mittelalters, zweiter Theil, vom Jahre 1250—1493, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des preußischen Staats vom Jahr 1763 bis 1815, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Erklärung der Geschichte Kaiser Friedrich I. von Otto von Freisingen, Derselbe, zweistündig, privatissime.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, nebst Einleitung in die Polizeiwissenschaft, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Wirthschaftspolizei, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die lateinische Wortbildungslehre, als zweiten Theil seiner Grammatik, lehrt Prof. Höfer, drei oder viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Den zweiten Theil der lateinischen Syntax trägt Prof. Schömann vor, Montags und Donnerstags von 9—10, privatim.

Plutarch's Leben des Solon erklärt Derselbe, Dienstags und Freitags von 9—10, privatim.

Die Gnomen des Theognis erklärt Derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Die Episteln des Horatius erklärt Derselbe Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Die Antigone des Sophokles erklärt Prof. Hertz, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8, privatim.

Horaz Satiren erklärt Derselbe, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Im philologischen Seminar läßt Derselbe die Satiren des Juvenal erklären und leitet die sonstigen Uebungen in gewohnter Art Mittwochs von 7—9. öffentlich.

Ciceros erstes Buch vom Wesen der Götter erklärt Prof. Susemihl, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Der griechischen Litteraturgeschichte zweiten Theil trägt Derselbe viermal wöchentlich von 12—1, privatim vor.

Die Anfänge des Sanskrit lehrt mit steter Berücksichtigung der verwandten Sprachen Prof. Höfer, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Der Nibelunge Nôt erklärt Derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1, öffentlich.

Archäologische Encyclopädie, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, gratis.

Christliche Archäologie, Derselbe zweimal wöchentlich von 11—12, gratis.

Geschichte der dramatischen Kunst, Derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Archäologische Gesellschaft, Derselbe, einmal wöchentlich von 12—1, privatissime, aber gratis.

Conversatorium über neue Kunstgeschichte, Derselbe, einmal wöchentlich von 12—1, privatissime, aber gratis.

Unterricht im Arabischen nach seiner Grammatik, Prof. Rosegarten, Mittwochs um 2 Uhr, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der französischen Sprache trägt der Lector Dr. Schmitz nach seinem Lehrbuche (Berlin 1847) vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Massillons Petit Carême erklärt Derselbe in französischer Sprache, mit einer Einleitung über die französische Litteratur des 18. Jahrhunderts, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Macaulay's History of England (Th. I.) erklärt Derselbe mit einer vorangehenden Anleitung zum Studium der englischen Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe privatissime.

Ariosto's Orlando Furioso erklärt Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Als Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, Musikdirektor Bemmann, zweimal wöchentlich von 6—7, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Singvereins leitet Derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. — Contrapunkt und Compositionslehre, Derselbe, einmal wöchentlich, privatim. — Zum Gesangunterricht ist Derselbe privatissime erbötig.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabens von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand die Proff. Gauß, Windscheid, Häser, v. Feilitzsch und Höfer.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut. Direktor Professor Vogt.

Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Beseler und Windscheid.

Das anatomische Theater. Direktoren Professor Schultze und Prof. Budge.

Das anatomische und zootomische Museum Direktoren Prof. Schultze und Prof. Budge.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Barde-leben; Assist.-Arzt: Prof. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, interim. Direktor: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent Zabel.

Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Direktoren: Dieselben.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

---

144) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1857 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10 bis 12 Stunden.

2. Wirthschaftspolizei, insbesondere Landkulturgesetzgebung. Derselbe, Montags und Mittwochs von 2 bis 4.

3. Landwirthschaftliche Statistik, Prof. Dr. Segnitz, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr.

4. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4 bis 6 Uhr.

5. Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2 bis 4 Uhr.

6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6 bis 8 Uhr, Morgens.

7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Gutsadministrator Rohde, Freitags und Sonnabends von 6 bis 8 Uhr, Morgens.

8. Wiesenbau, Derselbe, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr.

9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen, Garten-Inspektor Jühlke, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr.

10. Praktische Uebungen im Bonitiren, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an.

11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde, Freitags von 4 Uhr an.

12. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8 bis 9 Uhr.

13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, Freitags von 8 bis 9 Uhr.

14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, Morgens.

15. Forstwirthschaftliche Produktions-Lehre, Königl. akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 4 Uhr.

16. Forstwissenschaftliche Exkursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr an.

17. Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9 bis 11 Uhr.

18. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

19. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus, Derselbe, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.

20. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9 bis 11 Uhr.

21. Pflanzengeographie, Derselbe, Freitags von 10 bis 11 Uhr.

22. Botanische Exkursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr an.

23. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr.

24. Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Königl. akademischer Baumeister Müller, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr.

25. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe, Freitags von 2 bis 4 Uhr.

II. Personal-Chronik.

Die Königliche Patronatspfarre Stöwen, Land-Synode Stettin, ist durch den am 19. Februar d. J. erfolgten Tod des Pastors Jobst erledigt worden.

Der Diakonus Pippow in Anklam ist zum Pastor adjunctus an der dortigen St. Marienkirche ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Diakonus und Rektor Graffunder in Rummelsburg ist zum Pastor adj. in Pielburg, Synode Neustettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Franzhausen, Land-Synode Stettin, ist der Küster und Schullehrer Gebhard fest angestellt.

In Hermelsdorf, Synode Freienwalde ist der Küster und Lehrer Herzog fest angestellt.

In Friedrichsgnade, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Utech fest angestellt.

Dem Bündner und Fischer Martin Jahnke zu Cröslin ist die neue Hülfs-Kieper-Stelle an der Peene-Mündung übertragen worden.

Versetzt sind:

der Post-Sekretair Minde von Pasewalk nach Breslau;
der Wagenmeister Manteuffel von Pasewalk als Briefträger nach Pyritz;
der Briefträger Wiesemann von Pyritz nach Naugard;
der Briefträger Lemke von Naugard nach Greifenberg i. P.;
der Kondukteur Klemm als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition 1. Klasse in Wollin.

Angestellt sind:

der invalide Bombardier C. W. Weißenborn als Packbote beim Postamte 1. Abtheilung hier;
der invalide Wehrreiter C. F. Borchert als Wagenmeister beim Postamt in Pasewalk.

Entlassen sind:

die Landbriefträger Knoll in Naugard und Manteuffel in Greifenberg i. P.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 13.

Stettin, den 27. März 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4618). Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Güllendorf.

(Nr. 4619). Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Erdmannsdorf.

(Nr. 4620). Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4621). Bekanntmachung über die unter dem 26 Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857.

(Nr. 4622). Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857.

(Nr. 4623). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom 18. Februar (14. Januar) 1832 (Gesetzsammlung Seite 105). Vom 4. März 1857.

(Nr. 4624). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft mit Reuß jüngere Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5. (21.) Juli 1834 (Gesetz-Sammlung S. 124). Vom 4. März 1857.

(Nr. 4625). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August (23. September) 1840 (Gesetz-Sammlung S. 239). Vom 4. März 1857.

(Nr. 4626). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23. (29.) März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 125). Vom 4. März 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1857.

(Nr. 4627). Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-

Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis.

(Nr. 4628). Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23. Februar 1857.

(Nr. 4629). Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4630). Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1857.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. März 1857 ein Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Tesca zu Berlin ist unter dem 13. März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

145) Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 6. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen.

Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1. ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3. speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführter Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33. und §. 35. An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

A.

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

B.

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Laufende Nummern.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Bauconducteur für den Wege-, Straßen- u. Wasserbau.	Hochbau.	Hat die Prüfung zur Anstellung abgelegt.	Jetziger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

u §. 7. In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichts-Stunden (§. 34.) abhängig ist:

1. Landbaukunst bst Linear-, rchitektur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{48}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

3. Maschinen-Bau: In dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigen-

händigen Anfertigung durch denſelben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müſſen in der Regel in den dazu beſtimmten Unterrichtsſtunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beiſtimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsſtunden daran gearbeitet werden. Ergeben ſich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, ſo hat der Lehrer ſeine Beglaubigung zu verſagen.

Die ſämmtlichen vorſtehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müſſen demnächſt bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Techniſchen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorſchriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Bauſache widmen, vom 18. März 1855, ſeither vorzulegen geweſen ſind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

Vorſtehende Vorſchriften werden hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

146) In Stelle des ausgeſchiedenen Bürgermeiſters Kröning zu Pölitz iſt der jetzige Bürgermeiſter Hintze daſelbſt kommiſſariſch und widerruflich zum Polizei-Anwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion zu Pölitz ernannt worden.

Stettin, den 23. März 1857.

Königliches Regierungs-Präſidium.

---

147) Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeiſter Kirſtein zu Anklam iſt geſtattet worden, ſich in Behinderungsfällen in ſeinen polizeianwaltlichen Funktionen von dem Rathsherrn Peters zu Anklam vertreten zu laſſen.

Stettin, den 24. März 1857.

Königliches Regierungs-Präſidium.

---

148) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten in Verbindung mit der am 18. Mai c. in Stettin beginnenden Thierſchau am 20. Mai c., Vormittags, in den mit Bewährungen verſehenen Räumen der Thierſchau ein Viehmarkt, gegen Erhebung eines Eintrittgeldes von 5 Sgr. für jede Perſon, die zur Zeit des Marktes dieſe Räume betritt, abgehalten werden wird.

Stettin, den 16. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

149) Bekanntmachung. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Vorschriften der Verordnung vom 30. Oktober 1831, die Breite des Wagengeleises betreffend, nicht überall genau befolgt werden. Es wird daher die nachstehende

Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 30. Oktober 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen bei ihrer letzten Versammlung die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, welche theils in dem §. 6 der Verordnung vom 14. März 1805 ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind, für wünschenswerth erachtet haben; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publicirt worden ist, dem Gutachten Unserer getreuen Stände gemäß, und auf den Antrag Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preuß. beträgt.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach Ablauf von drei Jahren von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzial-Verbande des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1 bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4.

Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle genommen

werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5.

Von diesen Vorschriften sind ausgenommen:

a. Sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist.

b. Das Fuhrwerk fremder Reisenden, oder Reisenden aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung des Wagens vorgeschrieben ist.

§. 6.

Diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die in den §§. 2 und 3 der erstern enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Pommerschen Provinzial-Verbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7.

Wir befehlen allen Unseren Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des dreijährigen Zeitraums durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Maaßen. Frhr. v. Brenn.

Für den Justizminister: v. Kamptz.

hierdurch in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wird auf unsere, jene Verordnung modificirenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. Oktober und 9. Dezember 1834 (Amtsblatt S. 264 und S. 285) Bezug genommen.

Stettin, den 18. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

150) Bekanntmachung. Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die

Aufnahme in dieſelben vielmehr ein gewiſſes Maaß von allgemeiner Vorbildung vorausſetzt, und es den jungen See-Leuten nicht an Gelegenheit fehlt, ſich dieſe in den vorhandenen Schul-Anſtalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem ſeither noch gefühlten Mangel abgeholfen iſt, ſo beſtimme ich zur Sicherſtellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an iſt die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweiſen:

1. eine leſerliche Handſchrift und Kenntniß der deutſchen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigſchreiben und im Ausdrucke beſitzt.
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einſchluß der Porportionen und der vier Spezies mit entgegengeſetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchſtaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntniſſe in der Elementar-Geometrie, einſchließlich der Stereometrie, und
4. einige Vorbereitung in der Geographie einſchließlich der mathematiſchen.

Wer dieſen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewieſen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Miniſter. gez. v. Flottwell.

Vorſtehender Miniſterial-Erlaß wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klaſſe dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntniſſe verwieſen. In letzterer Beziehung wird noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 Amtsblatt pro 1854 Seite 406 aufmerkſam gemacht, wonach Seeleute, welche ſich auf den Beſuch der Navigations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande ſind, auf ihr desfallſiges Anſuchen Aufnahme und Unterricht in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz auch während der Sommermonate finden können.

Stettin, den 19. März. 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

151) Der Kaufmann Levin Friedeberg zu Pölitz iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Leipziger Brand-Verſicherungs-Bank zu Leipzig, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 16. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

152) Der ehemalige Lehrer Wentzel zu Labes ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

153) Der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

154) Der Lehrer Hoffmann, früher in Pölitz, hat die an diesem Orte geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 16. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

155) Der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz hat die bisher geführte Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 16. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

156) Der Kaufmann Wilhelm Ewert zu Jarmen ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

157) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir höheren Orts ermächtigt worden sind, die durch unsere Polizei-Verordnung vom 17. Juli v. J. (Amtsblatt 1856 Nr. 30) Behufs Abwehr der Rinderpest in der Provinz Pommern angeordneten Verkehrs-Beschränkungen und anderweitigen Kontroll-Maßregeln wieder aufzuheben, was hiermit geschieht.

Stettin, den 20. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

158) **Bekanntmachung.** Der Jungmann Carl Christian Bernhard Nöthling aus Wollin hat am 23. Januar d. J. den auf dem Eise unter der Eisenbahn-Brücke hierselbst eingebrochenen Knaben Julius Vicenz, Sohn des Bahnhofs-Inspektors Vicenz hierselbst, mit großer Aufopferung und eigener

Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Nöthling als Anerkennung eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 20. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

159) Der Apotheker Hartmann zu Wangerin iſt auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der Allgemeinen deutſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Union" zu Weimar, für die Stadt Wangerin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 23. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

160) Die Kaufleute Stege u. Wegſcheider hierſelbſt ſind auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agenten der Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia" zu Erfurt für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 23. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

161) Der Tanzlehrer Müller zu Demmin iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Demmin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 23. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

162) Der Kaufmann Peters zu Demmin hat die bisher geführte Agentur der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld niedergelegt.

Stettin, den 23. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

163) Der Gaſtwirth Friedrich Wilhelm Schmidt, früher zu Daber, hat die daſelbſt geführte Agentur der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin niedergelegt.

Stettin, den 23. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

164) Der Kaufmann Emanuel Krüger zu Daber hat die bisher geführte Agentur der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 23. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

165) Der Gastwirth Friedrich Wilhelm Schmidt, früher zu Daber, hat die daselbst geführte Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln niedergelegt.

Stettin, den 23. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

166) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden.

Stettin, den 26. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

167) In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Koupons Serie III. Nr. 3 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ablaufenden Zinsen zu $4^1/_2$ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Koupons Nr. 2 bis 8 baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Koupon Nr. 2 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es

werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. September 1856 ausgelooſten und gekündigten Schuldverſchreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derſelben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kaſſen zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Auf vorſtehende nicht nur im Amtsblatt, ſondern nebſt Beilage auch in der Norddeutſchen Zeitung erſcheinende Bekanntmachung machen wir mit dem Hinzufügen aufmerkſam, daß die Verzinſung der ausgelooſten Staatspapiere mit dem Kündigungstermin aufhört und die auf die bei den betreffenden Schuld-Documenten noch befindlichen Koupons über jenen Termin hinaus erhobenen Zinſen, ſpäter von dem auszuzahlenden Kapital wieder in Abzug gebracht werden.

Die Verlooſungsliſten werden in unſerem Verwaltungsbezirk auch in den Bureaux der Landräthe, der ſtädtiſchen Kommunal- und Polizei-Behörden, ſowie bei den Kreisſteuer- Domainen- und Forſt-Kaſſen, endlich bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe und der Börſe in Stettin zur Einſicht ausgelegt werden.

Stettin, den 25. März 1857.

Königliche Regierung; Kaſſen-Verwaltung.

(gez.) von Werthern.

---

168) Der von uns unterm 24. Oktober 1856 für den Handelsmann Carl Gottlieb Hartwig zu Lübſow im Kreiſe Greifenberg zum Handel mit Vieh, leinenem Garn, Leinewand, Graupen, Hirſe, Eiern, friſchen Gartengewächſen, Gemüſe, Kartoffeln, Käſe, Butter, Brod, geſalzenem, geräuchertem und gedörrtem Fleiſche, Holz und Korn zu 12 Thlr. ſub. No. 666 auf das Jahr 1857 ausgefertigte Gewerbeſchein iſt angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt, da an deſſen Stelle dem Handelsmann Hartwig ein Duplikat-Gewerbeſchein ertheilt worden iſt.

Stettin, den 20. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) anderer Behörden.

169) Bekanntmachung. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Uſedom-Wolliner Kreiſes wird die Reviſion der Militairpflichtigen in dieſem Jahre

a. für die Insel Wollin:

Mittwoch, den 29. April c. um 9 Uhr Vormittag,
Donnerstag, den 30. April c. in Wollin.

b. für die Insel Usedom:

Dienstag, den 5. Mai c. in Usedom,
Donnerstag, den 7. und Freitag, den 8. Mai c. in Swinemünde vornehmen.

Die Loosung findet

für die Militairpflichtigen der Insel Wollin:

Sonnabend, den 2. Mai c., Morgens 7 Uhr in Wollin,

für die Militairpflichtigen der Insel Usedom:

Montag, den 11. Mai c., Morgens 7 Uhr in Swinemünde Statt.

Es werden demjenigen alle im Neumark vom 1. Januar 1838 bis ult. Dezember 1837 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Swinemünde, den 17. März 1857.

Der Landrath v. Frenz.

170) Bekanntmachung. Die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Herzogthümer:

am 4., 5. und 7. Mai c. in Regenwalde,
am 9., 11. und 12. dsm. in Labes

und hierselbst das Loosen der 20jährigen Militairpflicht. am 13. Mai c. vornehmen.

Es werden dabei alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis ult. Dezember 1837 geboren sind und noch keine definitive Bestimmung über ihre Militairverhältnisse erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Taufs und Loosungsscheinen versehen an den gedachten Tagen und Orten persönlich zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Labes, den 24. März 1857.

Der Landrath v. d. Osten.

171) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet in folgender Weise Statt:

Aushebung in Pasewalk:

Freitag, den 24. April und Sonnabend, den 25. April.

Aushebung in Neuwarp:
Montag, den 27. April.
Aushebung in Ueckermünde:
Dienstag, den 28. April, Mittwoch, den 29. April und
Donnerstag, den 30. April.

Sonnabend, den 2. Mai Looſung und Prüfung der Reklamationen der Landwehr.

Das Geſchäft beginnt in Paſewalk am Freitag, den 24. April d. J. Nachmittags 3 Uhr, an den übrigen Tagen Morgens 8 Uhr.

Die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis 1. Dezember 1837 geboren ſind, und nicht bereits definitiv ihre Beſtimmung erhalten haben, werden aufgefordert, ſich in den vorſtehend angegebenen Terminen bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu geſtellen. Jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung in Anſpruch nehmen will, muß ſich mit den zur Begründung ſeiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln geſtellen. Etwanige Atteſte ſind nur dann beweiſend, wenn ſie von in Amt und Pflicht ſtehenden obrigkeitlichen Perſonen ausgeſtellt ſind.

Die Ortsbehörden werden angewieſen, diejenigen Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken ſich zur Muſterung ſtellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weiſe ſie ihre Geſuche um Zurückſtellung vom Militairdienſt anzubringen haben, und daß auch ſpätere Anträge, die nach beendetem Aushebungsgeſchäft angebracht werden, nicht gerückſichtigt werden kann. Ferner haben die Gemeinde-Vorſteher ſich bei dem Erſatz-Geſchäft einzufinden, und die in den Liſten aufgenommenen Militairpflichtigen beſonders einzureichen, ſich an den beſtimmten Orten zur feſtgeſetzten Zeit perſönlich zu geſtellen.

Diejenigen Landwehrmänner erſten Aufgebots, welche ihre Zurückſtellung im Falle einer Mobilmachung beantragen wollen, und nicht bereits in früheren Jahren zurückgeſtellt ſind, haben ihre ſchriftlichen Anträge bei der Ortsbehörde anzubringen, welche dieſelben in eine beſondere Nachweiſung einzutragen und durch zwei Landwehrleute geprüft und beſcheinigt, und bis zum 14. April c. zuzuſenden haben.

Auf ſpätere Reklamationen kann keine Rückſicht genommen werden.

Ueckermünde, den 20. März 1857.

Der Landrath Balcke.

III. Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Meyer iſt auf ſein Anſuchen zum 1. April c. aus ſeinem Amtsverhältniß entlaſſen und die von demſelben bisher geführte Redaktion des Regierungs-Amtsblatts dem Regierungs-Sekretair Tetzlaff übertragen worden.

An der hiesigen Mädchen-Armen-Schule ist der Schullehrer Lippert fest angestellt.

An der hiesigen St. Gertrud-Schule ist der Schullehrer Schwarzer fest angestellt.

An der hiesigen Elementarschule ist der Schullehrer Leistikow fest angestellt.

An der Schule in Grünhoff ist der Schullehrer Kruse fest angestellt.

Zu Kruckow, Synode Demmin, ist der Schullehrer Genzel fest angestellt.

Der Bauführer Hugo Krech zu Stargard ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Februar 1857 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Demmin.

Stadt Jarmen: Ackerbesitzer Rodbertus daselbst.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe: Apotheker John daselbst.

Stadt Wangerin: Bürgermeister Unrau daselbst; Substitut desselben: Kämmerer Petermann daselbst.

Kreis Saatzig.

Stadt Jakobshagen: Kämmerer Carow daselbst: Substitut desselben: Rathmann Dahms daselbst.

1. Bezirk: Cunow a. Str., Seefeld, Saarow, Bruchhausen, Pützerlin und Lübow: Gutsbesitzer Redes zu Bruchhausen; Substitut desselben: Gutsbesitzer Franck aus Mulkenthin.
2. Bezirk: Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig: Gasthofsbesitzer Eichbaum aus Zarzig; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Adamy zu Succow a. J.
3. Bezirk: Pansin, Gollin, Barskewitz, Treptow, Schöneberg und Succow a. J.: Mühlenbesitzer Adamy zu Succow a. J.; Substitut desselben: Gasthofsbesitzer Eichbaum zu Zaarzig.
4. Bezirk: Wulkow, Pegelow, Dahlow, Buchholz, Kitzerow, Neu-Damerow und Uchtenhagen: Gutsbesitzer Klamann zu Dahlow; Substitut desselben: Amtsrath Schmidt zu Marienfließ.
5. Bezirk: Roggow, Mulkenthin, Storckow, Lentz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen und Alt-Damerow: Gutsbesitzer Franck zu Mulkenthin; Substitut desselben: Gutsbesitzer Redes zu Bruchhausen.
7. Bezirk: Trampke, Schönebeck, Voßberg, Woltersdorff, Silbersdorff, Beweringen, Rossow und Sassenburg: Gutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg; Substitut desselben: Gutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth.

8. Bezirk: Langenhagen, Kl.-Lienchen, Nöblin, Sadelberg, Steinhöfel, Zeinicke und Zanthier: Rittergutsbesitzer v. Mellenthin zu Klein-Lienchen; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Meinhold zu Seegut Nörenberg.
9. Bezirk: Schloßgut Nörenberg, Seegut Nörenberg, Alt- und Neu-Storckow, Zamzow, Grassee und Kl.-Grünow: Rittergutsbesitzer Meinhold zu Seegut Nörenberg; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Mellenthin zu Klein-Lienchen.
10. Bezirk: Blockhaus, Butow, Flackensee, Gabbert, Gr.-Mellen, Rahnwerder, Gr.-Rohrphul, Kl.-Rohrphul, Gr.-Silber, Wedellsdorff, Kl.-Spiegel, Zährten, Falkenwalde und Ziegenhagen: Rittergutsbesitzer v. dem Knesebeck zu Butow; Substitut desselben: Freischulzengutsbesitzer Holzkamm zu Gräbnitzfelde.
11. Bezirk: Altenwedell, Güntersberg, Ravenstein, Robenthal, Stolzenhagen, Jakobsdorf und Alteheide: Gerichtsmann Wendland zu Ravenstein; Substitut desselben: Freischulzengutsbesitzer Holzkamm zu Tornow.
12. Bezirk: Temnick, Cremmin, Constantinopel, Gräbnitzfelde, Cashagen, Kempendorf und Saalzig: Freischulzengutsbesitzer Holzkamm zu Gräbnitzfelde; Substitut desselben: Gutsbesitzer v. d. Knesebeck zu Butow.
13. Bezirk: Ball, Mössin, Rehwinkel, Büche, Marienflies, Zarnickow, Brusewitz, Goldbeck, Tornow und Wudarge: Amtsrath Schmidt aus Marienflies; Substitut desselben: Gutsbesitzer Klamann zu Dahlow.
14. Bezirk: Tornow, Schwanebeck, Gr.-Schlatikow, Kl.-Schlatikow, Zadelow, Vorwerk Zachan, Kolonie Zachow und Moderow: Freischulzengutsbesitzer Holzkamm zu Tornow; Subſtitut desselben: Gerichtsmann Wendland zu Ravenstein.

Stadt Freienwalde: Rathmann Tesch daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 14.

Stettin, den 3. April 1857.

Patente.

Das dem Civil-Ingenieur Nauen zu Berlin unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

iſt erloſchen.

Das den Civil-Ingenieuren A. Tiſchbein und Meſtern zu Magdeburg unter dem 27. Dezember 1855 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydrauliſchen Preſſen zum Entleeren abgepreßten Oelſamens aus Preß-Cylindern,

iſt aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

172) Bekanntmachung. Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfaſſenden Zins-Koupons Ser. II. zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, ausgereicht werden.

Zu dieſem Behufe müſſen die Schuldverſchreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichniſſe, wozu Formulare ebendaſelbſt unentgeltlich zu haben ſind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hieſige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präſentiren laſſen, oder ſie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Koupons“

an die nächſte Regierungs-Haupt-Kaſſe einſenden, und werden ſie mit den Koupons portofrei durch dieſelbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Koupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Koupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

173) Bekanntmachung, betreffend:

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847;

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für Bankantheile gegen Bankantheil-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummern der Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern ent-

weder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comptoir oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine dem Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Interims-Scheine, welche sich noch im Besitze der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

2. Interims-Scheine, welche sich nicht im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15. April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheil-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedin-

gungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16. März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

---

2) der Königl. Regierung.

174) In Stelle des zur Königlichen Regierung hierselbst zurückberufenen interimistischen Forst-Kassen-Rendanten Listing zu Jakobshagen ist der Bürgermeister Kosse daselbst kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der beiden Königlichen Kreisgerichts-Kommissionen zu Jakobshagen mit Ausschluß der in Freienwalde abzuhaltenden Gerichtstage vom 1. April c. ab ernannt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

175) Der Gerichts-Aktuarius Albrecht zu Gollnow ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agent der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

176) Der Rentier Friedrich Wundermann zu Gartz ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln für die Stadt Gartz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

177) Der Seifenfabrikant Wedelstädt zu Wollin ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

178) Der Kaufmann W. John in Cammin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

179) Der Kaufmann Franz Ballenthin zu Ueckermünde iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallungen als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und der Geſellſchaft zu gegenſeitiger Hagelſchäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

180) Der Guts-Sekretair Jahncke zu Zarrenthin iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallungen als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft und der Allgemeinen Deutſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Union" zu Weimar für Zarrenthin und Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

181) Der Rentier F. Plath zu Wollin iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der vaterländiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für die Stadt Wollin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

182) Der Kaufmann Franz Ballenthin zu Ueckermünde hat die bisher geführten Agenturen der Vieh-Verſicherungs- und der Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft „Ceres" zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

183) Der Kaufmann Julius Ludwig Pfotenhauer hierſelbſt hat die bisher geführte Agentur der Eiſenbahn- und Allgemeinen Rück-Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

184) Der Kämmerer Warnick in Jarmen hat die bisher geführten Agenturen der Aachener und Münchener Feuer- und der Allgemeinen Deutſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Union" niedergelegt.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

185) Der Tischlermeister Amende zu Ueckermünde hat die bisher geführten Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 30. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

186) Der Privat-Sekretair Lück in Jakobshagen hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

187) Die Umwandelung der Realschule zu Stolp in ein Gymnasium ist genehmigt.

Zum Direktor desselben ist der Direktor des Gymnasiums in Guben, Professor Dr. Theodor Kock, berufen worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

188) **Bekanntmachung.** Die Realschule zu Treptow a. R. ist in ein Gymnasium umgewandelt und diesem die Führung des Namens „Bugenhagensches Gymnasium" gestattet worden. An demselben sind definitiv als Oberlehrer angestellt: Prorektor Dr. Robert Geier, Dr. Ferdinand Bredow, Dr. Moritz Friedemann; als ordentliche Lehrer: Carl Ludwig Ziegel, Dr. Bernhard Todt, Albert Heintze; als Schreib- und Zeichnenlehrer: Ferdinand Schulz; als Gesanglehrer: der Kantor Wilhelm Gesch; als Turnlehrer: Reinhard Nicolas. Provisorisch wird der Predigtamts-Kandidat Lic. theol. Julius Tauscher an der Anstalt beschäftigt. Die Direktion derselben führt interimistisch der Prorektor Dr. Geier. Mit dem Gymnasium ist eine Vorschule verbunden, in welcher die genannten Lehrer Schulz und Nicolas unterrichten.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

2) anderer Behörden.

189) **Verzeichniß** der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Heinrich.

Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau, Schafzucht, Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb mit Demonstrationen: Oekonomie-Rath Settegast.

Landwirthſchaftliche Geräthe- und Maſchinenkunde, über Trockenlegung der Felder: Lehrer Stengel.

Geſtaltlehre der Pflanzen- und Syſtemkunde mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlichen Kulturpflanzen, Krankheiten der Pflanzen, Demonſtrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Beſtimmen derſelben mit Exkurſionen, praktiſche Uebungen in anatomiſch-phyſiologiſchen Unterſuchungen an den landw. Kulturpflanzen: Profeſſor Dr. Heinzel.

Organiſche Chemie, Technologie, analytiſche Chemie, praktiſche Uebungen in chemiſchen Arbeiten im Laboratorio: Profeſſor Dr. Krocker.

Uebungen im Nivelliren, Feldmeſſen und Planzeichnen, landwirthſchaftliche Baukunde, Waldbau und Forſtſchutz: Oberförſter Wagner.

Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere, innere Krankheiten der Hausthiere mit beſonderer Beziehung auf acute und anſteckende: Departements-Thierarzt Lüthens.

Obſtbaumzucht mit Demonſtrationen: Inſtituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorleſungen beginnen den 20. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder ſonſtige, die landwirthſchaftliche Lehranſtalt betreffende Anfragen, ſind entweder mündlich oder ſchriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünſchte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberſchleſien), den 18. März 1857.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthſchaftlichen Lehranſtalt,
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

II. Perſonal-Chronik.

Mittelſt Verfügung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums, Militair-Oekonomie-Departement, vom 19. v. M. iſt der Garniſons-Verwaltungs-Ober-Inſpektor, Major a. D. von Schepke in gleicher Eigenſchaft von hier nach Wittenberg, ſowie der Kaſernen-Inſpektor Franz von hier in gleicher Eigenſchaft nach Torgau verſetzt und zum Amtsfolger des Erſteren der Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpektor Wienke, des Letzteren der Kaſernen-Inſpektor Ortel II. in Torgau beſtimmt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamtes A. W. M. Crain iſt als Adjunkt am Pädagogium zu Putbus feſt angeſtellt worden.

Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 13, Seite 119, iſt in der 21. Zeile von oben anſtatt: „auch" zu leſen: „auf" und in der 24. Zeile anſtatt: „einzureichen" zu leſen: „anzuweiſen".

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 15.

Stettin, den 10. April 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4631). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Thalern. Vom 9. Februar 1857.

(Nr. 4632). Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alsten, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Koblenz. Vom 2. März 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1857.

(Nr. 4633). Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld". Vom 23. Februar 1857.

(Nr. 4634). Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856 wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857.

(Nr. 4635). Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4636). Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allg. Landrecht Theil II. Titel 5. §§. 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1857.

(Nr. 4637). Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

(Nr. 4638). Allerhöchster Erlaß vom 23 Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mansfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze.

(Nr. 4639). Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28 Februar 1857.

(Nr. 4640). Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857.

(Nr. 4641). Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im **Codex Augusteus**, Fortsetzung 2. Th. III. S. 111. pag. 1—14, enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuer-Ordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777 und die Regulirung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.

(Nr. 4642). Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1857.

Patente.

Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2. Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

190) Bekanntmachung. Auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn Bank-Direktors Petersen, seines vorschreitenden Alters wegen die Leitung des Bank-Komptoirs zu Stettin mit einem zweiten Beamten zu theilen, hat der Chef der Bank die weitere Verwaltung dieses Bank-Komptoirs dem Herrn Direktor Petersen als ersten und dem Bank-Buchhalter Barsekow I. als zweiten Vorstandsbeamten übertragen, deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 1. April c. ab bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Komptoirs erforderlich und gültig ist.

Berlin, den 21. März 1857.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

2) der Königl. Regierung.

191) Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 4. April 1853 (Ges.-Samml. S. 158) bewilligte Frist für die Zulassung der daselbst unter 2 näher bezeichneten, vor Erlaß Meiner gedachten Ordre normalwidrig gebauten Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree bis zum 1. Januar 1860

verlängert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. v. M. wird in Folge höhern Auftrages hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 6. April 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

192) Seine Kaiserliche Hoheit der Prinz Napoleon hat während seiner Reise in die nördlichen Meere auf der Korvette la Reine Hortense zur gründlicheren Feststellung der Strömungen in der See und ihrer Verzweigungen auf den verschiedensten Punkten sogenannte Schwimmer d. h. kleine Cylinder von Tannenholz aussetzen lassen. In der Mitte dieser Cylinder ist eine kleine Glasflasche geschützt angebracht, worin sich auf einem Zettel das Datum, sowie die Bezeichnung der Länge und Breite, wo die Aussetzung erfolgt ist, und der Wunsch ausgesprochen befindet, daß Jeder, der dieses Schreiben auffinden sollte, es an den nächsten französischen Konsul abliefern möge. Am Cylinder ist ferner eine Bleiplatte angenagelt, worauf sich gleichfalls der Name la Reine Hortense und das Datum der Aussetzung befindet; auch werden die Schwimmer durch daran angebrachte starke Nägel, welche gekreuzt befestigt sind, noch besonders kenntlich.

Im höheren Auftrage machen wir das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam und indem wir noch bemerken, daß die nähere Beschreibung dieser Schwimmer auf den Landraths-Aemtern der Küstenkreise, der Königlichen Schifffahrts-Kommission zu Swinemünde und den bei der Schifffahrt betheiligten Magistraten sowie bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion eingesehen werden kann, veranlassen wir diejenigen, welche dergleichen Schwimmer im Bereiche der diesseitigen Küste auffinden sollten, dieselben im Interesse der Wissenschaft an das hiesige, auf anderen Punkten aber an das nächste Französische Konsulat abzuliefern.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

193) Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1. März 1857 bis dahin 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom

1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Deſſauiſchen, auf fünf Thaler lautenden Staatskaſſen-Scheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Friſt ihre Gültigkeit. Vorſtehendes wird auf höhere Veranlaſſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. April 1857.

Königliche Regierung.

---

194) Dem praktiſchen Arzte Dr. Loeck hierſelbſt iſt auf Grund der beſtandenen Prüfung die Erlaubniß zum Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Arzneien ertheilt worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

195) Der Kaufmann J. C. Dieren hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der See- und Fluß-Verſicherungs-Geſellſchaft „Pomerania" zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 31. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

196) Der diesjährige erſte Viehmarkt in Groß-Sabow wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet ſteht, am 25. April cr. ſondern am Donnerſtag, den 23. April cr. abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

197) Die bisher von dem Amts-Rath Schmid geführte Polizei-Verwaltung über das Vorwerk Möſſin, Domainen-Rent-Amts Jacobshagen, iſt dem Domainen-Pächter Adolph Schmidt zu Möſſin übertragen worden.

Stettin, den 27. März 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten, und Abtheilung des Innern.

---

198) Als Termin zu den diesjährigen Wiederholungs-Prüfungen ſetzen wir hierdurch feſt:

1. den 11. (eilften) November und die folgenden Tage bei dem hieſigen Seminar,

2. den 3. (dritten) November und die folgenden Tage bei dem Seminar zu Cammin.

Die Zulaſſung zu der Nachprüfung an dem einen oder dem andern Orte kann nur mit unſerer Genehmigung erfolgen.

Unſere Bekanntmachung vom 24. Januar v. J. im diesſeitigen Amtsblatte (II. 601 Januar) beſtimmt die Gegenden des Departements, in welchen diejenigen Nachzuprüfenden leben, die zur Wiederholungsprüfung bei dem hieſigen oder bei dem Seminar in Cammin anzumelden ſind.

Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorſtehende Anordnungen den bezüglichen Herren Lokalſchulinſpektoren rechtzeitig bekannt werden und daß diejenigen Schulamtsbewerber, deren Nachprüfung nach andern ſchon gegebenen Beſtimmungen über ſie in dieſem Jahre erfolgen ſoll, auch wirklich dazu gelangen. Die Herren Superintendenten haben ferner die ermittelten Schulamtsbewerber bei uns bis zum 1. September cr. hier zur Nachprüfung anzumelden, deren Prüfungszeugniß einzuſenden und dabei über die Bewerber um Zulaſſung hinſichtlich ihres Wandels, ihres kirchlichen Sinnes, ihrer proviſoriſchen Amtsführung, ihrer Leiſtungen in der Schule und ihres Fleißes in ihrer eigenen Weiterbildung für ihren Beruf uns zu berichten.

Die von uns zur Antheilnahme an der Nachprüfung ſeiner Zeit beſtimmten Schulamtsbewerber haben ſich, wie ihnen bekannt zu machen iſt, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags um 4 Uhr, alſo am 10. November in Stettin und am 2. November cr. in Cammin, bei dem Herrn Direktor des bezüglichen Seminars perſönlich zu melden und weitere Anweiſung entgegen zu nehmen.

Stettin, den 21. November 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

199) **Bekanntmachung.** In dem Verzeichniſſe der Halteſtellen, Beilage des Regierungs-Amtsblatts Nr. 3 pro 1857, iſt Seite 2 zwiſchen Auguſtenhoff und Baſepohl nachzutragen:

Bandekow, Chauſſeehaus von Plathe . . $^3/_4$ Meilen
von Reſelkow . . 2 =

ferner iſt Seite 10 bei
Polzow, beim Kruge . . . Löcknitz $^3/_4$ Meilen umzuändern in $1^3/_4$ Meil.
Paſewalk $1^1/_2$ = = = $^1/_2$ =

Stettin, den 31. März 1857.

Königl. Ober-Poſt-Direktion.

---

200) **Bekanntmachung.** Die Muſterung der Militairpflichtigen des Saatziger Kreiſes, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis 31. Dezember 1837 geboren ſind, findet pro 1857 ſtatt:

a. für den erſten Looſungs-Bezirk:
am 20., 21. und 22. April c. Muſterung in Stargard,
am 23. April Looſen in Stargard;
b. für den zweiten Looſungs-Bezirk:
am 18. Mai c. Muſterung in Freienwalde,
" 19. " " " Zachan,
" 20. " " " Jakobshagen,
" 22. und 23. Mai c. Muſterung in Nörenberg,
" 24. Mai c. Looſen in Nörenberg.

Ich fordere deshalb diejenigen Perſonen, welche das geſetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht, bei ihren früheren Geſtellungen aber noch keine ausſcheidende Beſtimmung erhalten haben, auf, ſich an den bezeichneten Tagen und Orten vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu geſtellen.

Stargard, den 1. April 1857.

Königlicher Landrath.

III. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat März 1857.

Befördert:

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Carl Bernhard Rudolph Brüggemann zum Gerichts-Aſſeſſor.

Ernannt:

Der bisherige Gerichts-Aſſeſſor Wilhelm Theodor Bock zu Paſewalk zum Kreisrichter.

Verſetzt:

1. Der Gerichts-Aſſeſſor Johann Carl Ludwig Schönfeld aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. in das diesſeitige Departement;

2. der Gerichts-Aſſeſſor Heinrich Huber zu Herforth aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Paderborn in das hieſige Departement;

3. der Appellations-Gerichts-Referendarius Barnim Otto Lympius aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Poſen in das diesſeitige Departement;

4. der Auskultator Georg Chriſtoph Alwin v. Goldbeck hierſelbſt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm;

5. der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Wilhelm Fridolin Theobert Julian Thiel zu Anklam iſt zum Staatsanwalt beim Kreisgericht zu Heils-

berg im Bezirke des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg i. Pr. Allerhöchſt ernannt, und

6. der Gerichts-Aſſeſſor Paul Otto Wilhelm Sundelin aus Naumburg a. S. kommiſſariſch mit der Verwaltung der Staatsanwalts-Gehülfenſtelle in Anklam beauftragt worden.

Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

1. Der Appellations-Gerichts-Referendarius Herrmann Gotthilf Peters zu Anklam;

2. der Appellations-Gerichts-Referendarius Herrmann Ludwig Michaelis hierſelbſt;

3. der Auskultator Auguſt Friedrich Küſel.

Geſtorben:

Der Kreisgerichts-Sekretair Johann Friedrich Rahmelow zu Ueckermünde.

Bei der Königlichen General-Kommiſſion für Pommern ſind folgende Perſonal-Veränderungen eingetreten:

1. Der Regierungs-Rath v. Sack iſt zur Königlichen General-Kommiſſion zu Berlin verſetzt;

2. der Sekretair Moritz mit dem 1. April d. J. in den gewünſchten Ruheſtand verſetzt;

3. der Kaſſenſchreiber Kober zum 6. Sekretair,

4. der Aſſiſtent Dürmeyer zum Kaſſenſchreiber,

5. der Diätarius Koblitz zum Aſſiſtenten ernannt;

6. der Gutsbeſitzer Staals zu Breitenberg b. iſt als Kreis-Verordneter des Schlawer Kreiſes,

7. der Poſthalter Henning zu Bütow als Kreis-Boniteur des Bütower Kreiſes,

8. der Oberamtmann Burmeiſter zu Diedrichshagen als Kreis-Boniteur des Greifswalder Kreiſes,

9. der Gutspächter Tiburtius zu Mönchendorf,

10. der Rentier Kühl zu Bergen,

11. der Gutspächter Wichmann zu Ummanz-Hof als Kreis-Boniteur des Rügenſchen Kreiſes,

12. der Penſionair Harder zu Grimmen,

13. der Schulze Beerbaum zu Papenhagen,

14. der Schulze Kieſow zu Vorbein als Kreis-Boniteure des Grimmer Kreiſes ernannt und vereidet.

Es iſt übertragen worden:

Die kommiſſariſche Verwaltung der Poſt-Inſpektorſtelle in Stettin dem Poſtkaſſen-Kontrolleur Schiffmann aus Bromberg;

die interimiſtiſche Verwaltung der Poſt-Expedition 1. Klaſſe in Wollin dem Poſt-Expedienten Schacht aus Stettin, und

die Verwaltung der Poſt-Expedition 2. Klaſſe in Dölitz dem Apotheker Klötzen daſelbſt.

Der Poſt-Expediteur Fraude in Dölitz iſt freiwillig aus dem Poſtdienſte geſchieden.

Angeſtellt ſind:

Der invalide Dragoner Julius Auguſt Randow hierſelbſt als Kondukteur auf dem Stettin-Danziger Courſe, und

der invalide Gemeine Carl Lüdtke hierſelbſt, ſowie der invalide Vice-Feldwebel Friedrich Hagedorn aus Gollnow als Backboten beim hieſigen Königl. Poſt-Amte I. Abtheilung.

Der Prediger Reimer aus Fehrbellin iſt zum Diakonus in Pölitz und Meſſenthin erwählt und in ſeine neuen Aemter eingeführt worden.

An der franzöſiſch-reformirten Knabenſchule zu Stettin iſt der Schullehrer Lippert feſt angeſtellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 16.

Stettin, den 17. April 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4643). Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 23. März 1857.

(Nr. 4644). Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1857.

(Nr. 4645). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“ mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. März 1857.

(Nr. 4646). Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 in der Stadt Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1857.

Patente.

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

201) Bekanntmachung. Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der

meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

---

202) Bekanntmachung. Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse von Altpommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, Landschafts-Direktor von der Marwitz zu Greifenberg, für das laufende Jahr wieder gewählt.

Stettin, den 2. April 1857.

Der Ober-Präsident. J. V. v. Werthern.

---

2) der Königl. Regierung.

203) Der Kanzlei-Gehilfe Ziechmann zu Cammin ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für die Kreise Cammin und Greifenberg bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

204) Der Kaufmann Eduard Schultz zu Regenwalde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

205) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Fleischfresser zu Pasewalk ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der See- und Fluß-

Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania" zu Stettin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

206) Der Kaufmann Friedrich Berg zu Pasewalk ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

207) Der Kreisgerichts-Sekretair Loose zu Cammin ist auf Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

208) Der Mühlenbesitzer Grimm zu Swinemünde ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Usedom-Wolliner Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

209) Der Maurermeister Richert zu Labes ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

210) Der Kämmerer Lüdtke zu Freienwalde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg für die Stadt Freienwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

211) Der Sportel-Rezeptor Helle zu Wollin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agent der Magdeburger Feuer- und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

212) Der Kaufmann Heilmann zu Wollin hat die bisher geführten Agenturen der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

213) Der Bauerhofsbesitzer Werner Stephany zu Wartenberg hat die bisher geführten Agenturen der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln und der dortigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

214) Der Kämmerer Lübtke zu Freienwalde hat die bisher geführte Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

215) Die Kaufleute Utpadel und Petschow zu Pasewalk haben die bisher geführte Agentur der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania" zu Stettin niedergelegt.

Stettin, den 6. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

216) Die Kaufleute Friedrichs und Mecke hierselbst sind auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als General-Agenten für die Lebens-, Renten-, Spar- und Sterbekassen-, Kinder- und Alterversorgungs- und Transport-Versicherungen der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 7. April 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

217) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

am Dienstag, den 5. Mai, in Neumark,
am Donnerstag, den 7. Mai, in Bahn,
am Sonnabend, den 9. Mai, in Fiddichow,
am Montag, den 11. Mai, } in Greifenhagen,
am Dienstag, den 12. Mai, }

und zwar an jedem Tage Morgens 7 Uhr vornehmen.

Die Loosung der 20jährigen Altersklasse findet am Freitag, den 15. Mai c., Morgens 7 Uhr, in Greifenhagen statt. Die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Verhältnisse von Landwehr-Mannschaften und der als invalide angemeldeten Wehrleute ist auf Donnerstag, den 14. Mai d. J., früh 7 Uhr, angesetzt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis ultimo Dezember 1837 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung einer Dep.-Ersatz-Kommission versehenen jungen Männer, sie mögen im Greifenhagener Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Greifenhagen, den 8. April 1857.

Königl. Kreis-Ersatz-Kommission Greifenhagener Kreises.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Cremer ist zum Pastor adjunct. zu Manow, Synode Cöslin, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

An der Mädchen-Armen-Schule zu Stettin sind die Schullehrer Hoffmann und Zaar fest angestellt.

Dem pensionirten Grenzaufseher Sprengel zu Fäselow ist die Chausseegeld-Erhebersstelle zu Völschow verliehen worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat März 1857 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Demmin.

1. Bezirk: Eugenienberg, Siedenbrünsow, Vanselow (Gut mit Heydekrug), Leppin (Vorwerk), Quitzerow (Gut), Pensin (Gut und Dorf), Zietlow (desgl.), Wüstenfelde (desgl.), Sophienhoff (desgl.), Cletzin (desgl.), Ueckeritz: Gutspächter Odebrecht zu Vanselow; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Keffenbrink zu Pleetlin.

12. Bezirk: Teusin (Gut und Dorf), Utzedel (desgl. mit Vorwerken), Leistenow (Gut und Mühle), Gatschow (Gut und Dorf), Buschmühl mit Klemmensdorff, Glendelin (Dorf), Vorwerk (Gut und Dorf mit Lindenfelde), Sanskow (Gut und Dorf mit Zachariae): Rittergutspächter Holtz zu Vorwerk; Substitut desselben: Gutspächter Zickermann zu Johannishöh.

13. Bezirk: Käseke (Gut), Schönfeldt (Dorf), Trittelfitz (Gut und Dorf), Verchen (Gut und Dorf), Meelschow (Dorf): Schulz und Eigenthümer Rehfeldt zu Verchen; Substitut desselben: Gutsbesitzer Rewoldt zu Wolkwitz.

14. Bezirk: Penz (Gut und Dorf), Beggerow (Dorf), Meesiger (desgl.), Knemiam (Vorwerk und Dorf), Bauentin (Gut und Dorf),

Schwichtenberg und Caslin: Gutspächter Zickermann zu Johannishöh; Substitut desselben: Rittergutspächter Holtz zu Vorwerk.

15. Bezirk: Gehmkow (Gut und Dorf), Ganschendorff, Hohenbrünßow (Gut), Strehlow (Dorf), Saarow (Gut), Törpin (Dorf), Krusemarkshagen: Rittergutsbesitzer v. Meyen zu Saarow; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Baron v. Seckendorff zu Broock.

17. Bezirk: Alt-Sommersdorff (Gut), Neu-Sommersdorff (Dorf), Grammenthin (Vorwerk und Dorf), Cummerow mit Mazfelde und Azelshoff, Leuschenthin (Gut), Wüstgrabow: Oekonom Fiering zu Grammenthin.

5. Bezirk: Golchen (Dorf), Clempenow mit Bitterberg, Breest (Dorf), Cölln (Dorf), Wodarg (Gut), Kessin: Rentier Runge zu Clempenow; Substitut desselben: Schulz Ohde zu Siedenbollenthin.

6. Bezirk: Siedenbollenthin (Gut und Dorf), Grabzow (Dorf), Werder (Gut und Dorf), Grischow (Dorf): Schulz Ohde zu Siedenbollenthin; Substitut desselben: Rentier Runge zu Clempenow.

7. Bezirk: Thalberg (Gut Glückauf), Kl.-Tetzleben (Gut und Dorf), Gr.-Tetzleben (Dorf), Lebbin, Calabberhoff, Wolkow mit Wischershausen, Fouguettin, Wildberg: Bauerhofsbesitzer Dreyer zu Wildberg; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Bandelow zu Pripsleben.

8. Bezirk: Reinberg mit Schmiedenfelde, Japzow und Marienhoff, Miltitzwalde, St. George Loirkenthin, Barkow (Gut), Schossow (desgl.), Pripsleben (Dorf), Clatzow (Dorf): Mühlenbesitzer Bandelow zu Pripsleben; Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Dreyer zu Wildberg.

9. Bezirk: Tützpatz und Idashoff, Philippshoff, Neuenhagen, Altenhagen, Gültz und Hermannshöh, Prutzen (Dorf), Gnevkow, Peeselin: Gutssekretair Voß zu Tützpatz.

Kreis Greifenberg.

Stadt Greifenberg: Kämmerer Lindemann zu Greifenberg; Substitut desselben: Kaufmann Pufahl zu Greifenberg.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde: Kaufmann Buchholz zu Ueckermünde; Substitut desselben: Kaufmann Foth zu Ueckermünde.

Stadt Neuwarp: Schiffskapitain Schwell zu Neuwarp; Substitut desselben: Tischlermeister Martins zu Neuwarp.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 17.

Stettin, den 24. April 1857.

Geſetz-Sammlung.

(Nr. 4647). Allerhöchſter Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Beſtätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeſchäften gebildeten Aktiengeſellſchaft.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1857.

Patente.

Dem Maſchiniſten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. O. iſt unter dem 14. April 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäſch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

218) Bekanntmachung. Der Tiſchler Schröder zu Kolzow hat am 7. Januar d. J. den auf dem ſchwachen Eiſe des Kolzower Sees an einer tiefen Stelle eingebrochenen Sohn der Wittwe Ott zu Dannenberg mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung des ꝛc. Schröder mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demſelben eine Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 15. April 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

219) Der Büdnerſohn Auguſt Brehmer zu Fiddichow hat am 22. Februar d. J. den auf dem Eiſe der Oder eingebrochenen Knaben Carl Angreſius nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Brehmer zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß wir demselben eine Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 15. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

220) In Stelle des verzogenen Gutspächters Gehrich zu Tetzlaffshagen ist der Gutsbesitzer von Schrader auf Cummin zum Feuerpolizei-Distrikts-Kommissarius für den 6. Bezirk des Camminer Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 16. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

221) Bekanntmachung. Die zur Beifügung neuer Zinscoupons bis zum 8. April 1857 an uns eingelieferten Staatsschuldverschreibungen do 1848 sind mit den Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 8, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 9. April 1857 an uns eingelieferten Schuldverschreibungen de 1853 mit den Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten gegen Rückgabe unserer, mit Rückquittung zu versehenden Einlieferungsbescheinigung werden die Interessenten hierdurch eingeladen.

Stettin, den 21. April 1857.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

222) Königliche Ostbahn. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf höhere Anordnung vom 1. Juni d. J. ab folgende Erhöhungen des Tarifes der Ostbahn und der Stettin-Posener Bahn eintreten:

1. Aus der ermäßigten Klasse B. werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt:

   Asphalt, Lumpen, Papierspähne, Beinschwarz, Cement, Feldfrüchte, Getreide, Guano, Harz, Heringe, Mais, Mehl, Pottlot, Pottasche, Salpeter, Soda, Schwefel, Traß, Tabak (roh) und Werg.

2. Aus der ermäßigten Klasse A. werden in die Normalklasse zurückversetzt:

   Bier, Borsten, Brod, Branntwein, Butter, Fensterglas, Flaschen, lebende Fische, Fleisch, Häute, Käse, Milch, Papier, Segeltuch, Seife, Schmalte, Wolle und Zucker, jedoch mit Ausschluß des Rohzuckers.

3. Die Frachtsätze für Wagenladungen der ermäßigten Klassen A. und B. werden durchweg um einen festen Zuschlag erhöht und zwar von
   5 Pf. pro Centner für alle Transporte bis zu 5 Meilen,
   4 " " " " " " über 5 und unter 7 Meilen,
   3 " " " " " " " 7 " " 9 "
   2 " " " " " " " 9 " " 12 "
   1 " " " " " " " 12 " " 15 "
4. Die Anwendung der bestehenden Frachtsätze für die Beförderung von Pferden und Vieh (ad IV. des Tarifs vom 1. Januar 1854) beschränkt sich fernerhin auf die Transporte von mindestens 4 Meilen Länge. Für die kürzeren Pferde- und Vieh-Transporte werden sowohl pro Achse als pro Stück höhere Frachtsätze berechnet und zwar die Hälfte der tarifmäßigen Fracht für 4 volle Meilen und außerdem für die wirkliche Transport-Entfernung noch pro Meile $^1/_8$ der viermeiligen Fracht, so daß mithin bei Transporten von 1 Meile $^5/_8$, von 2 Meilen $^3/_4$ und von $3^1/_2$ Meilen $^{15}/_{16}$ der Fracht für 4 Meilen zur Hebung kommt.

Das Nähere ist aus den auf allen Stationen nach einiger Zeit käuflich zu habenden Tarifheften zu entnehmen.

Bromberg, den 15. April 1857.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Regierungs-Rath Zitelmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst in Gnaden zu ertheilen geruht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 17.

Stettin, den 24. März 1857.

Geschäftsplan

der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft **Germania** zu Stettin.

§. 1.

Geschäftskreis der Gesellschaft.

Die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin schließt innerhalb des in §. 2 ihrer Statuten bezeichneten Geschäftskreises Versicherungen jeder Art ab. Die hauptsächlichsten sind folgende:

A. Versicherungen auf den Todesfall.

I. Von Kapitalien.

Das Versicherungs-Kapital wird zahlbar:

1. bei dem Tode der versicherten Person, gleichviel wann derselbe erfolgt (lebenslängliche Versicherung);
2. bei dem Tode der versicherten Person, sofern derselbe innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt (kurze Lebensversicherung);
3. bei dem Tode der versicherten Person, sofern derselbe erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes erfolgt (aufgeschobene Lebensversicherung);
4. bei dem Tode der versicherten Person oder schon früher, sobald Letztere ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat;
5. bei dem Tode der von zwei im Versicherungs-Vertrage genannten Personen zuerst sterbenden;
6. bei dem Tode der von zwei im Versicherungs-Vertrage genannten Personen zuletzt sterbenden;
7. Bei dem Tode der versicherten Person, sofern alsdann eine zweite im Versicherungs-Vertrage genannte Person noch lebt (Ueberlebens-Versicherung).

II. Von Renten.

Die versicherte Rente wird gezahlt:

1. zum ersten Male 1 Jahr nach dem Tode der versicherten Person in dem Falle, daß dann eine zweite im Voraus bestimmte Person noch lebt, und von da ab jährlich bis zum Tode der Letzteren;
2. in derselben Weise wie ad 1; jedoch zum ersten Male jedenfalls erst 1 Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraums;

3. zum ersten Male 1 Jahr nach dem Tode der von zwei Personen, welche im Versicherungs-Vertrage genannt sind, zuerst Sterbenden, und von da ab jährlich bis zum Tode der von ihnen am längsten Lebenden;
4. in derselben Weise wie ad 3, jedoch zum ersten Male jedenfalls erst 1 Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraums.

B. Versicherungen auf den Lebensfall.

I. Von Kapitalien.

Das versicherte Kapital wird zahlbar:
1. wenn das versicherte Kind einen im Voraus bestimmten Termin erlebt (Aussteuer-Versicherung);
2. wenn der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht.

II. Von Renten.

Die versicherte Rente wird gezahlt:
1. zum ersten Male 1 Jahr nach Abschluß des Vertrages, und von da ab jährlich bis zum Tode des Renten-Empfängers;
2. zum ersten Male 1 Jahr nachdem der Versicherte ein vorher bestimmtes Lebensjahr erreicht hat, und von da ab alljährlich bis zu seinem Tode;
3. zum ersten Male wie ad 1, und von da ab jährlich während einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn der Rentenbezieher während derselben am Leben bleibt;
4. während einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn der Rentenbezieher während derselben am Leben bleibt, zum ersten Male jedoch jedenfalls erst nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraumes;
5. zum ersten Male ein Jahr nach Abschluß des Vertrages, und von da ab jährlich bis zum Tode der von zwei im Versicherungs-Vertrage genannten Personen zuerst sterbenden;
6. zum ersten Male 1 Jahr nach Abschluß des Vertrages, und von da ab jährlich mit dem vollen Betrage bis zum Tode der von zwei im Versicherungs-Vertrage genannten Personen zuerst sterbenden und demnächst mit dem vollen Betrage oder einem Theile desselben bis zum Tode der zuletzt sterbenden;
7. zum ersten Male 1 Jahr nach Ablauf eines vorher bestimmten Zeitraumes, sofern dann zwei im Versicherungs-Vertrage genannte Personen oder eine derselben noch leben, und von da ab jährlich bis zum Tode der zuletzt sterbenden.

C. Versicherungen mit bestimmter Verfallzeit.

Das versicherte Kapital oder die versicherte Rente wird zu einer vorher bestimmten Zeit zahlbar, der Versicherte mag leben oder nicht.

§. 2.

Versicherungs-Summe.

Die Summe eines versicherten Kapitals muß mindestens 100 Thlr.

betragen. Nur Begräbnißgelder (§. 48) werden in Beträgen unter 100 Thlr. versichert.

§. 3.

Münzsorte.

Die Verträge werden von der Gesellschaft in der Regel auf die Valuta des 14 Thalerfußes abgeschlossen; doch können auch Valuten in anderen Münzsorten nach besonderem Uebereinkommen gestattet werden.

§. 4.

Die Gültigkeit der Versicherungen, sowie die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile sind nach den am Sitze der Gesellschaft zur Zeit des Vertrags-Abschlusses in Kraft stehenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 5.

Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das Königliche Kreisgericht zu Stettin.

Die Gesellschaft kann in einzelnen Ländern den Gerichtsstand ihrer Haupt-Agenten als den ihrigen anerkennen mit der Wirkung, daß sie dort bei allen Streitigkeiten mit den Versicherten des betreffenden Landes Recht zu geben und zu nehmen hat.

Vereinigungen über die Bildung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung entstandener Differenzen sind zulässig.

§. 6.

Versicherungs-Antrag.

Jeder Versicherungs-Antrag muß bei dem, dem Antragsteller zunächst wohnenden Agenten der Gesellschaft angebracht werden.

Der Antragsteller hat auf einem ihm zu behändigenden Formulare eine Deklaration über seine, bezüglich derjenigen Person oder Personen Verhältnisse auszustellen, von deren Leben oder Tod die Verbindlichkeiten des einen oder des anderen vertragenden Theiles bestimmt werden. Desgleichen hat er sein bezüglich der eben genannten Personen Alter durch Beibringung glaubhafter Zeugnisse nachzuweisen.

Eine jede Deklaration muß von zwei glaubwürdigen Zeugen mitunterschrieben sein, welche dadurch die Richtigkeit der Unterschrift des Antragstellers, sowie bestätigen, daß ihnen keine mit dem Inhalte der Deklaration im Widerspruch stehenden Umstände bekannt seien.

Bei Versicherungen auf den Todesfall muß der Antragsteller die Person bezüglich Personen, deren Tod die Verbindlichkeit der Gesellschaft bestimmt, dem Agenten persönlich bekannt machen, und für dieselben die von der Direktion verlangten ärztlichen Zeugnisse über ihre Gesundheit beibringen. Bei Versicherungen auf das Leben einer dritten Person hat diese ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung zu erklären und den Inhalt der von dem Antragsteller auszustellenden Deklaration ausdrücklich als richtig anzuerkennen.

§. 7.

Aufnahmefähigkeit.

Versicherungen auf den Todesfall gewährt die Gesellschaft gegen die gewöhnlichen Prämien in der Regel nur solchen Personen:

1. welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind,
2. gegen deren Gesundheitszustand keine Bedenken obwalten,
3. welche in ihrem Berufe oder ihrer gewöhnlichen Beschäftigung oder Lebensweise nicht besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt sind.

Kranke Personen.

Die Gesellschaft kann Personen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, namentlich auch kranke Personen, sofern diese nicht an unmittelbar das Leben gefährdenden Krankheiten oder körperlichen Gebrechen leiden, gegen eine besonders zu vereinbarende erhöhte Prämie versichern.

§. 8.

Die Gesellschaft kann ferner Versicherungen gegen Tod oder Beschädigung auf Reisen zur See oder zu Lande, oder gegen andere Lebensgefahren während eines bestimmten Zeitraumes zu angemessenen Preisen bewilligen.

§. 9.

Ablehnung des Antrages.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, die Gründe der Zurückweisung eines Versicherungs-Antrages anzugeben.

§. 10.

Kosten.

Kommt die Versicherung nicht zu Stande, so hat der Antragsteller die durch die eingeleiteten Verhandlungen erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Es ist deshalb auf Erfordern des Agenten zur eventuellen Deckung der Kosten ein Vorschuß von mindestens 1 Thlr. von dem Antragsteller bei dem Agenten zu deponiren.

§. 11.

Police.

Wird der Versicherungs-Antrag angenommen, so fertigt die Gesellschaft einen Versicherungsschein (Police) aus.

Zur Gültigkeit einer Police gehört, daß sie von der Direktion vollzogen und mit dem Gesellschaftsstempel versehen ist.

Die Deklaration (§. 6) und die dem Versicherten ausgehändigte Police bilden den Versicherungs-Vertrag.

Die Gültigkeit der Versicherung beginnt, sofern im Vertrage nicht ein anderer Zeitpunkt verabredet ist, Mittags 12 Uhr an demjenigen Tage, von welchem die Police datirt ist; ist jedoch davon abhängig, daß der Versicherte vor Aushändigung der Police die erste Prämie (§. 21) pünktlich bezahlt hat, und bei Versicherungen auf den Todesfall, weiter davon, daß die Person, auf deren Leben versichert worden, an dem Tage, an welchem die Police nach Obigem Gültigkeit erlangt, noch lebte. War sie bereits verstorben, so ist die Versicherung nichtig, gleichviel ob derjenige, auf dessen

Antrag die Versicherung erfolgte, von dem Tode Kenntniß gehabt hat oder nicht.

Die etwa bereits bezahlten Prämien-Beträge werden in einem solchen Falle nach Abzug der durch den Abschluß der Versicherung verursachten Kosten zurückerstattet.

§. 12.

Die Police kann auf den Namen des Antragstellers, oder auf den Inhaber, oder zu Gunsten dritter namhaft gemachter Personen ausgestellt werden.

Ist die Versicherung zu Gunsten dritter Personen geschlossen, so tritt dadurch allein die Gesellschaft mit diesen Personen, selbst wenn dieselben dem Versicherungs-Vertrage beigetreten und im Besitze der Police sind, bis zu dem Termine, wo das versicherte Kapital fällig wird, oder die Zahlung der versicherten Rente beginnt, in kein Kontrakts-Verhältniß, es bleiben vielmehr, die Police mag lauten auf wen sie will, bis zu diesen Terminen der Antragsteller oder dessen legitimirter Rechtsnachfolger zur Disposition über die Versicherung allein befugt.

§. 13.

Uebertragungen.

Eine Uebertragung der aus der Versicherung entspringenden Rechte unter den Lebenden erlangt der Gesellschaft gegenüber nur dann rechtliche Geltung, wenn sie von beiden Theilen unter Einreichung der Police der Direktion angezeigt ist. Von dieser wird sie durch einen Vermerk auf der Versicherungs-Urkunde selbst anerkannt. Diese Anerkennung kann nicht verweigert werden.

§. 14.

Prämien-Tarife

Die für die Leistungen der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge (Prämien) werden nach Tarifen bestimmt, welche die Sätze der in den Anlagen A. B. C. D. für die Grundformen der einzelnen Geschäftszweige enthaltenen Tabellen nicht übersteigen dürfen. Eine Abweichung von den nach dieser Regel aufzustellenden Tarifen ist nur in den Fällen statthaft, wo die Gesundheits- oder die sonstigen Verhältnisse der betreffenden Personen außergewöhnlich günstig oder ungünstig sind, oder wo dies in diesem Geschäftsplane ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 15.

Berechnung der Prämien.

Die Prämien werden entrichtet entweder

1. in einer Summe ein für alle Mal, oder
2. in jährlichen Beiträgen, oder
3. theils in Kapital-, theils in jährlichen Beiträgen, oder
4. in Beiträgen
   a. auf eine bestimmte Reihe von Jahren,
   b. auf einen unbestimmten Zeitraum bis zum Eintritte eines be-

stimmten Ereignisses, z. B. so lange eine im Vertrage bezeichnete dritte Person lebt.

Die Gesellschaft kann gestatten, daß die Beiträge auf die einzelnen Jahre während der Dauer der Beitragspflicht, ungleich vertheilt werden.

Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach einzelnen Jahren berechnet. Das angetretene Lebensjahr gilt für voll, wenn die erste Hälfte desselben an dem Tage, an welchem die den Versicherungs-Antrag begründenden Schriftstücke vollständig bei der Direktion eingehen, bereits abgelaufen war, ein kleinerer Theil desselben kommt nicht in Rechnung.

§. 16.

Stundung.

Die Direktion kann die Prämien auf einen bestimmten Zeitraum ganz oder theilweise stunden. Die gestundeten Beträge sind von dem jedesmaligen Verfalltage ab nach Uebereinkommen zu verzinsen. Tritt vor Ablauf der Stundungsfrist der Zeitpunkt ein, von dem die Leistung der Gesellschaft abhängig gemacht ist, so sind die rückständigen Beträge nebst Zinsen nachzuzahlen, event. bei der Zahlungsleistung in Abzug zu bringen.

§. 17.

Vorauszahlungen.

Vorauszahlungen der Prämien über das Fälligkeitsjahr hinaus werden mit Zinsvergütung von $3\frac{1}{2}$ pCt. auf das Jahr angenommen.

Hört die Versicherung vor Eintritt des letzten Jahres, auf welches die Prämie vorausbezahlt ist, auf, so erstattet die Gesellschaft das zu viel Empfangene.

§. 18.

Veränderung der Zahlungs-Art.

Will der Versicherte, was statthaft ist, während der Dauer der Versicherung die Zahlung der Prämien durch Erhöhung derselben auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, oder durch sofortige Einzahlung eines Kapitals ganz oder theilweise ablösen, oder die ursprünglich übernommenen Prämien durch ungleiche Vertheilung auf die einzelnen Jahre der Versicherungszeit verändern, oder endlich zu anderen als den bei Abschluß des Geschäftes gewählten Zahlungs-Terminen (§. 22) übergehen, so hat er dies mindestens 4 Wochen vor dem nächsten Fälligkeits-Termine seiner Prämie, unter Einreichung der Police zum Zwecke der Umschreibung derselben, der Direktion schriftlich zu erklären und eine Umschreibegebühr bis zu 1 Thlr. nach der Festsetzung der Direktion zu erlegen.

§. 19.

Ort der Zahlung.

Die Zahlung erfolgt an den Agenten, der das Geschäft vermittelte, oder wenn dies Anstand findet, unmittelbar an die Direktion der Gesellschaft.

Wünscht der Versicherte an einen anderen als den bisherigen Agenten zu zahlen, so muß er dies dem Letzteren oder der Gesellschafts-Direktion

mindestens 14 Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermine seiner Prämie schriftlich anzeigen.

§. 20.

Prämien-Quittung.

Ueber jede Prämienzahlung wird eine Prämienquittung ertheilt, welche, sofern die Police nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, von der Direktion der Gesellschaft ausgestellt und vollzogen sein muß.

§. 21.

Zahlung der Prämie.

Die erste Zahlung der Prämie ist an dem Tage fällig, an welchem der Versicherte zur Empfangnahme der Police von dem betreffenden Agenten aufgefordert wird, und muß an den Letzteren innerhalb 30 Tagen, von diesem Zeitpunkte ab gerechnet, geleistet werden, widrigenfalls der Versicherungsantrag als nicht angenommen angesehen wird und dem Antragsteller die Kosten des vereitelten Geschäftes zur Last fallen. (§. 10.)

§. 22.

Zahlungstermine.

Die bedungenen ferneren Prämien sind für jedes Versicherungsjahr pränumerando an den in der Police genannten Zahlungstagen fällig.

Es ist die Regulirung halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Zahlungs-Termine statthaft, in welchem Falle der noch nicht bezahlte Theil der Jahresprämie als gestundet gilt. (§. 16.)

§. 23.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Für die Zahlung der Prämien ist bei jährlichen und halbjährlichen Terminen eine dreißigtägige, bei vierteljährlichen eine vierzehntägige und bei monatlichen eine siebentägige Frist gestattet, innerhalb deren die am Verfalltage versäumte Zahlung nachgeholt werden kann. Werden die Prämien innerhalb dieser Fristen nicht vollständig berichtigt, so ist die Gesellschaft aller durch den Versicherungs-Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten entledigt und die bereits bezahlten Beiträge sind ihr verfallen, ohne daß es von ihrer Seite irgend einer Benachrichtigung an den Versicherten, oder den Inhaber der Police, oder sonst Jemand bedarf.

Restitution.

Meldet sich indessen der Verpflichtete noch im Laufe der nächsten drei Monate persönlich bei der Direktion oder dem betreffenden Agenten und bringt er diejenigen Nachweise bei, welche die Direktion von ihm verlangen wird, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß seine Verhältnisse sich inzwischen nicht auf eine, bei Fortdauer der Versicherung der Gesellschaft nachtheilige Weise verändert haben, so soll gegen Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgeldes von 6 pCt. der Jahresprämie die Versicherung als nicht erloschen angesehen werden. Die Quittung über die erfolgte Zahlung der Prämie und des Strafgeldes dient alsdann zum Beweise der fortdauernden Gültigkeit der Police.

§. 24.

Ende der Prämien-Zahlungen.

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird die Entrichtung der Prämie nicht weiter gefordert, sobald derjenige, auf dessen Leben die Police lautet,

das 90. Lebensjahr zurückgelegt hat. Für die Berechnung des Alters gelten auch hier die im §. 15 gegebenen Vorschriften.

§. 25.

Umwandlungen der Versicherungen.

Wenn bei einer Versicherung, welche mindestens 3 Jahre in Kraft gewesen ist, der Versicherte erweislich macht, daß seine Vermögensverhältnisse ihn außer Stand setzen, die bedungene Prämie aufzubringen, so wird die Gesellschaft bereit sein, an Stelle der früheren eine neue Versicherung mit ihm zu schließen, nach welcher ohne weitere Prämienzahlung, oder auch gegen fernere Zahlung verminderter Prämienbeträge zur Zeit der Fälligkeit der Leistungen der Gesellschaft ein Kapital oder eine Rente gewährt wird, welche nach den von der Gesellschaft angenommenen Grundlagen der Berechnung der Höhe der wirklich gezahlten Beträge entsprechen.

§. 26.

Auf den Antrag des Versicherten kann auch sonst während der Dauer der Versicherung sowohl die Ermäßigung der Versicherungs-Summe und die Abänderung des Zeitpunktes der Zahlungsleistung der Gesellschaft, als auch die Umwandlung der einen Art der Versicherung in eine andere zugelassen werden. Eine Verpflichtung der Gesellschaft hierzu besteht indessen nicht.

§. 27.

Rückgewähr der Prämie.

Bei allen Versicherungen, wo die Zahlung der Versicherungssumme, resp. der Beginn der Rentenzahlung von dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht, oder an die Bedingung geknüpft ist, daß der Versicherte resp. eine dritte Person den festgesetzten Zahlungs-Termin erlebte, oder daß alsdann ein bestimmtes Ereigniß nicht eingetreten sei, kann für den Fall, daß hiernach eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der versicherten Summe oder Rente überhaupt nicht existent wird, gegen besonders zu vereinbarende Beiträge die Rückgewähr der gezahlten Prämie oder eines Theiles derselben, jedoch ohne Zinsen, ausgemacht werden.

§. 28.

Rückkauf der Police.

Bei allen Versicherungen, welche eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der versicherten Leistung, wenn auch zu einem ungewissen Zeitpunkte, sicher begründen, wird die Gesellschaft, sofern die betreffende Versicherung sich seit mindestens 3 Jahren in Kraft befindet, auf den Antrag des Versicherten, unter Auflösung des Versicherungs-Vertrages, die ihr alsdann auszuliefernde Police zurückkaufen. Als Kaufpreis dafür gewährt sie mindestens drei Viertheile der vollen, nach den von ihr angenommenen Grundlagen der Berechnung auf die fragliche Versicherung treffenden Reserve.

§. 29.

Beleihung der Policen.

In denselben Fällen wird die Direktion Darlehne auf Policen bewilligen.

Der Versicherte ist nicht berechtigt, über solche von der Gesellschaft beliehene Policen, auch nicht über den Theil der versicherten Gelder, welche von der Gesellschaft nach Abzug der Darlehnssumme event. noch ausgezahlt werden müssen, während der Versicherungszeit irgend wie zu disponiren.

§. 30.

Erlöschen der Versicherungen.

Jeder Versicherungs-Vertrag ist ohne Weiteres aufgehoben, mit der Wirkung, daß eine jede Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung der versicherten Gelder erloschen ist und ihr alle von dem Versicherten bezahlten Beiträge unbedingt verfallen sind:

1. Wenn die Prämie nicht jedesmal rechtzeitig und vollständig bezahlt wird. (§. 23.)

2. Wenn in den Deklarationen (§. 6), oder unter Mitwissen des Antragstellers oder der versicherten Person in den Attesten und Schriftstücken, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, unrichtige Angaben oder Erklärungen abgegeben sind, oder etwas verschwiegen ist, was auf den Entschluß der Gesellschaft, in den Versicherungs-Vertrag bedungener Maßen sich einzulassen, hätte Einfluß haben können.

3. Wenn in den Schriftstücken und Zeugnissen, welche zum Zweck der Erhebung der versicherten Gelder der Gesellschaft vorgelegt werden, unter Mitwissen der Person oder Personen, welche aus dem Versicherungs-Vertrage Rechte herleiten, unrichtige Angaben oder Erklärungen abgegeben sind, oder etwas verschwiegen ist, was die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung der versicherten Gelder ganz oder theilweise aufheben, oder modifiziren würde. Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Versicherungs-Vertrag nur in Ansehung desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt. Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

4. Wenn die Atteste zu 2 und 3 gefälscht sind.

Auf Grund solcher unrichtiger Schriftstücke ad 2—4 von der Gesellschaft bereits geleistete Zahlungen müssen nebst Zinsen zurückerstattet werden.

§. 31.

Fortsetzung.

Ein Versicherungs-Vertrag auf den Todesfall erlischt außer den in §. 30 angeführten Fällen und mit der dort angegebenen Wirkung:

1. Wenn derjenige, der auf Grund des betreffenden Sterbefalles Anspruch an die Gesellschaft erhebt, den Tod des Versicherten durch strafbare Verschuldigung herbeigeführt oder beschleunigt hat.

Etwaige Ansprüche anderer Personen, welche eine Schuld in dieser Hinsicht nicht trifft, bleiben jedoch in voller Gültigkeit.

2. Wenn derjenige, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen wurde, sich selbst das Leben genommen, oder durch versuchte Selbstentleibung einen lebensgefährlichen Schaden zugefügt hat, wenn er im Zweikampf den Tod gefunden, oder eine lebensgefährliche Verletzung erhalten

hat, oder durch eine von ihm verübte oder versuchte verbrecherische oder muthwillige Handlung seine Gesundheit zerstört oder sein Leben eingebüßt hat, endlich, wenn er mit dem Tode bestraft oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als dreijähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt worden ist.

3. Wenn derjenige, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen wurde, Seedienst, oder im Falle des Ausbruchs eines Krieges, activen Kriegsdienst vor dem Feinde, gleichviel ob als Combattant oder als Nichtcombattant oder als Kriegsbeamter antritt, es sei denn, daß die Gesellschaft die Kriegsgefahr ausdrücklich übernommen. (§. 8.)

Auf Personen, welche lediglich in Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht Seedienst oder activen Kriegsdienst leisten und in geringeren Chargen als der eines Subaltern-Offiziers stehen, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, sofern die betreffende Police länger als 5 Jahre in Kraft gewesen ist.

4. Wenn derjenige, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen wurde, ohne vorgängige Vereinbarung mit der Gesellschaft auf einer Reise die Grenzen von Europa überschreitet, oder eine Seereise antritt, oder auch innerhalb Europa's in Gegenden reist, wo bekannter Maßen Krieg oder innere Unruhen oder ansteckende oder lebensgefährliche Krankheiten herrschen und auf einer solchen Reise innerhalb Europas seinen Tod findet.

Seereisen auf Seeschiffen in direkter Fahrt von einem europäischen Hafen zum andern sind gestattet.

5. Wenn derjenige, auf dessen Leben versichert ist, ohne vorgängige Vereinbarung mit der Gesellschaft, zu einer Beschäftigung, Berufsart oder Lebensweise übergeht, welche sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Nachtheilen und Gefahren aussetzen.

6. Wenn er durch ausschweifenden Lebenswandel, z. B. Trunksucht, seinen Tod herbeigeführt oder beschleunigt hat.

§. 32.

Bei Versicherungen auf zwei verbundene Leben (§. 1. A. I 5, 6. II 3, 4.) erlischt die Versicherung mit der in §. 31 angeführten Wirkung, wenn einer der in §. 31 unter 1 — 6 aufgeführten Fälle auch nur für eine der beiden in der Police genannten Personen eingetreten ist.

§. 33.

Eine einfache Lebensversicherung (§. 1, A. I, 1.) bleibt in den §. 31 zu 2 aufgeführten Fällen, wenn sie zu Gunsten einer dritten, in der Police namentlich genannten, nicht zu den Notherben des Versicherten gehörenden Person geschlossen war, zu Gunsten dieser dritten Person in Kraft, sofern die Versicherung beim Eintritte des die Beendigung der Versicherung bewirkenden Umstandes bereits 3 Jahre bestand.

§. 34.

In den Fällen des §. 31. Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 verpflichtet sich

die Gesellschaft, mindestens die, nach der von ihr angenommenen Grundlage ihrer Berechnungen, auf die bezügliche Versicherung treffende volle Reserve auszuzahlen. Der Anspruch darauf muß aber, bei Verlust desselben, innerhalb 6 Monaten von dem Zeitpunkte ab, an dem das die Aufhebung der Versicherung veranlassende Ereigniß eintritt, erhoben und begründet, auch muß im Falle des Ablebens der versicherten Person die Vorschrift des §. 37 beobachtet werden.

§. 35.

Suspension der Versicherung.

Es kann ferner in den Fällen des §. 31 Ziffer 3, 4 und 5 auf vorgängigen Antrag und gehörige Deklaration des Versicherten eine Suspension der Versicherung auf die Dauer des See- oder Kriegsdienstes, der Reise oder der gefährlichen Beschäftigung, Berufsart oder Lebensweise eintreten.

Der Antrag darauf muß aber allemal vor Beginn des die Suspension veranlassenden Ereignisses angebracht und die Police der Direktion, welche darüber einen Depositenschein ertheilt, eingereicht werden.

Innerhalb 3 Monaten nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses kann die Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, sofern der Versicherte glaubhaft nachweist, daß sich sein Gesundheitszustand inzwischen nicht zum schlimmeren verändert habe und sofern er die in der Zwischenzeit verfallenen Prämien ohne Zinsen nachzahlt.

Stirbt der Versicherte während der Suspensionszeit oder leistet er auf die weitere Versicherung Verzicht, oder wird solche von der Gesellschaft verweigert, so bewilligt die letztere die nach §. 34 zu ermittelnde auf die bezügliche Police treffende volle Reserve. Der Anspruch darauf muß aber binnen drei Monaten nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses begründet werden.

§. 36.

Zahlungsleistung der Gesellschaft.

Wer eine Zahlung von der Gesellschaft verlangt, hat den Beweis zu führen, daß der Zeitpunkt eingetreten sei, welcher die Zahlung bedingt.

Ist dieser Zeitpunkt davon abhängig, daß eine bestimmte Person am Leben sei, so muß ein Lebens-Attest beigebracht werden. Ist er davon abhängig, daß ein bestimmtes Ereigniß eingetreten oder nicht eingetreten sei, so muß das Eine oder das Andere glaubhaft bescheinigt werden.

§. 37.

Bei Versicherungen auf den Todesfall.

Ist jener Zeitpunkt von dem Eintritte eines Todes abhängig, so ist das Ableben der versicherten Person, wenn auf Grund desselben ein Anspruch gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden soll, dem, dem Orte, wo der Tod erfolgte, zunächst wohnenden Agenten der Gesellschaft innerhalb 8 Tagen nach dem Todesfalle, unter Angabe der Todesursache anzuzeigen. Ebenso sind binnen 8 Wochen nach dem Todesfalle ein gehörig beglaubigter Todtenschein und ein beglaubigtes Zeugniß eines approbirten

Arztes, der die Leiche beſichtigt hat, über die Urſache des Todes beizubringen. Iſt der Verſtorbene in der letzten Krankheit von einem Arzte behandelt worden, ſo iſt ein von dieſem ausgeſtellter beglaubigter ausführlicher Bericht über den Verlauf der letzten Krankheit und die Urſache des Todes in derſelben Friſt beizubringen.

Wird die Todes-Anzeige oder die Beibringung der oben genannten Zeugniſſe über die angegebenen Friſten hinaus verzögert, ohne daß der Nachweis einer unverſchuldeten Zögerung erbracht wird, ſo iſt die Verpflichtung der Geſellſchaft zur Zahlung der verſicherten Gelder ohne Weiteres erloſchen. Die Geſellſchaft behält ſich jedoch, ſofern ſie nicht den Verdacht hegt, daß der Tod des Verſicherten von einem Dritten verſchuldet ſei (§. 31 Ziffer 1) und ſofern nicht einer der Fälle des §. 30 vorliegt, vor, die auf die bezügliche Verſicherung treffende Reſerve dennoch zu bewilligen.

§. 38.

Die Geſellſchaft, reſp. deren Organe, können überall, wo es angemeſſen erachtet wird, die Beſichtigung und Obduktion der Leiche begehren. Auch ſteht ihnen das Recht zu, falls ſie die nach §. 37 beizubringenden Papiere zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes nicht genügend finden, beſondere Aufklärungen und Nachweiſungen über die von ihnen ſpeciell anzugebenden Punkte zu erfordern, und zwar alles dies auf Koſten derer, welche Anſprüche aus der Verſicherung erheben.

Werden die geforderten weiteren Aufklärungen nicht innerhalb 8 Wochen vom Tage der Aufforderung an, oder werden ſie falſch gegeben, oder wird die Beſichtigung und Obduktion der Leiche von den Betheiligten verweigert, ſo iſt die Verpflichtung der Geſellſchaft aus der Verſicherung gleichfalls nach allen Richtungen erloſchen.

§. 39.

Stirbt Jemand, mit deſſen Tode die Zahlung der Prämien bedungener Maßen aufhören ſoll, ſo ſind rückſichtlich dieſes Todesfalles, die in §. 37, 38 gegebenen Vorſchriften zu befolgen, widrigenfalls die Nachtheile der verſäumten Prämienzahlung eintreten.

In Anſehung einer ſolchen Verſicherung gelten für den Prämienzahler überhaupt alle bei Verſicherungen auf den Todesfall maßgebende Beſtimmungen.

§. 40.

Alle der Geſellſchaft obliegenden Zahlungen werden bei der Hauptkaſſe der Geſellſchaft in Stettin oder bei der betreffenden General-Agentur, gegen nöthigen Falles beglaubigte Quittung des Empfängers, koſtenfrei geleiſtet. Auf den Wunſch des Empfangsberechtigten und wenn derſelbe Gefahr und Koſten dafür übernimmt, kann die Zahlung auch durch Baarſendung, Wechſel oder durch einen Agenten geleiſtet werden. Dem Agenten

gebührt im letzteren Falle eine von dem Empfänger an ihn zu entrichtende Provision von $^1/_8$ % der zur Auszahlung kommenden Beträge.

§. 41.

Ist bei Eintritt desjenigen Zeitpunktes, von dem die Zahlungsleistung des versicherten Kapitales oder der Beginn der Zahlung der versicherten Rente abhängig ist, die volle Jahresprämie für das laufende Versicherungsjahr noch nicht entrichtet, so ist der rückständige Betrag der Prämie nachzuzahlen, event. bei der Auszahlung der versicherten Gelder in Abzug zu bringen.

§. 42.

Zahlung von Kapitalien.

Das versicherte Kapital wird bei Versicherungen auf den Todesfall spätestens innerhalb 3 Monaten, bei allen anderen Versicherungen sofort nach dem Eingange der erforderlichen, die Auszahlung begründenden Schriftstücke und Atteste, gegen Rückgabe der Police, und, wenn es verlangt wird, Vorzeigung der letzten Prämien-Quittung geleistet.

Ist in der Versicherungs-Urkunde eine bestimmte Person als empfangsberechtigt namhaft gemacht, so zahlt die Gesellschaft nur an diese. In allen übrigen Fällen, sowie auch, wenn der Tod jener namhaft gemachten Person nachgewiesen wird, erfolgt die Zahlung an den Präsentanten der Police, welcher als Empfangsberechtigter, oder als von diesem zur Feststellung und Annahme der Versicherungssumme bevollmächtigt angesehen wird. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, wiewohl nicht verpflichtet, den Nachweis der Legitimation des Präsentanten zu fordern, und wenn dieser nicht vollständig geführt wird, die Zahlung zu verweigern, ohne dadurch zur Deposition des zu zahlenden Kapitals oder zur Entrichtung von Zögerungs-Zinsen verpflichtet zu werden.

§. 43.

Zahlung von Renten.

Die versicherten Renten werden zum ersten Male 1 Jahr nach dem Eintritte des Zeitpunktes, von dem ab sie bedungenermaßen beginnen sollen, gezahlt, sofern vor dem Zahlungstage die die Auszahlung begründenden Schriftstücke und Atteste der Gesellschaft vollständig eingereicht sind. Andernfalls kann die erste Zahlung erst mit dem Eingange jener Papiere gefordert werden.

Demnächst sind die Renten in jährlichen Terminen postnumerando zahlbar. Die Gesellschaft wird auf schriftlichen Antrag des Renten-Empfängers und gegen einen mäßigen Abzug von der Rente die Zahlung auch in halb- oder vierteljährlichen Terminen gewähren.

Auch kann gegen erhöhte Prämien gleich bei dem Abschlusse des Versicherungs-Vertrages die Rentenzahlung in halb- oder vierteljährlichen Terminen ausbedungen werden.

§. 44.

Nachzahlungen der Rente für den Zeitraum zwischen dem letzten Ver-

falltage derſelben und dem Eintritte des Todesfalls oder des Ereigniſſes, welches die Rentenberechtigung beendet, werden von der Geſellſchaft nicht geleiſtet.

§. 45.

Iſt in der Verſicherungs-Urkunde eine beſtimmte Perſon als empfangsberechtigt namhaft gemacht, ſo zahlt die Geſellſchaft nur an den Ueberbringer einer von dieſer Perſon ausgeſtellten, gehörig beglaubigten Quittung, die jedoch von keinem früheren, als von dem Verfalltage der Rente datirt ſein darf. In allen übrigen Fällen, ſowie, wenn der Tod jener namhaft gemachten Perſon nachgewieſen wird, und die Zahlung nicht von dem Leben derſelben abhängig gemacht iſt, wird an den Präſentanten der Police Zahlung geleiſtet und es findet die Feſtſetzung des §. 42 Anwendung.

Wird innerhalb 30 Tagen nach ſeiner Fälligwerdung der einzelne terminliche Betrag der Rente nicht erhoben, ſo muß der Rentenbezieher mit der Auszahlung desſelben bis zum nächſten Fälligkeitstermine warten.

§. 46.

Die Geſellſchaft iſt zur Vergütigung von Zinſen für die Zeit vom Eintritte des ihre Zahlungsleiſtung bedingenden Zeitpunktes bis zu den in §. 42, 43 feſtgeſetzten Zahlungstagen nicht verbunden.

§. 47.

Die von der Geſellſchaft zu zahlenden Gelder müſſen binnen 3 Jahren nach dem Eintritt des Zeitpunktes, von welchem die Zahlungsverbindlichkeit der Geſellſchaft beſtimmt wird, eingefordert, und, wenn die Zahlung verweigert wird, binnen 6 Monaten nach erklärter Weigerung durch Beſchreitung des Rechtsweges verfolgt werden, widrigenfalls jeder Anſpruch darauf verloren geht, und, im Falle der Verſicherung von Renten, die ganze Rentenverſicherung erliſcht, ohne daß die Geſellſchaft zu irgend einer Vergütigung für die empfangenen Beiträge verpflichtet iſt.

§. 48.

Begräbnißgelder.

Die verſicherten Begräbnißgelder dürfen in der Regel nicht weniger als 10 Thlr. und nicht mehr als 100 Thlr. betragen. (§. 2.)

Die Geſellſchaft wird für die Verſicherung ſolcher Begräbnißgelder folgende Erleichterungen eintreten laſſen:

1. Ein Zeugniß über den Geſundheitszuſtand der zu verſichernden Perſon (§. 6) iſt in der Regel nicht erforderlich, doch bleibt es der Direktion überlaſſen, in geeigneten Fällen die Beibringung eines ſolchen zu verlangen.

2. Das von der Direktion ausgeſtellte Verſicherungs-Dokument (§. 11 Sterbekaſſe-Buch) wird ſtets nur auf den Inhaber ausgeſtellt.

3. Die Auszahlung des verſicherten Begräbnißgeldes erfolgt innerhalb 8 Tagen nach Eingang der erforderlichen Sterbefall-Papiere (§. 37, 38) koſtenfrei durch den Agenten (§. 40) an den Inhaber des Sterbekaſſen-

Buchs, deſſen Legitimation die Geſellſchaft zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet iſt, gegen Rückgabe des Sterbekaſſen-Buchs.

Es können ſogleich nach Eintritt des betreffenden Sterbefalles und bevor noch die Sterbefall-Papiere vollſtändig eingegangen ſind, unter geeigneten Umſtänden Vorſchüſſe bis zu 15 Thlr. zur Beſtreitung der Begräbnißkoſten gewährt werden.

§. 49.

Verwaltung von Vereinen mit Gegenſeitigkeit.

Bei Verwaltung von auf Gegenſeitigkeit beruhenden Vereinen zum Zwecke von Renten- oder Kapital-Verſicherungen auf den Lebens- oder auf den Todesfall, übernimmt die Geſellſchaft für ihre alleinige Rechnung und Gefahr die Verwaltung des dieſen Vereinen gehörenden Vermögens und trägt alle dabei ſich ergebenden Verluſte.

§. 50.

Das Vermögen dieſer Vereine wird aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und den von der Geſellſchaft zu gewährenden Zinſen gebildet.

An Zinſen werden von der Geſellſchaft für die ihr überlaſſene Nutzung des Vereinsvermögens mindeſtens 3 % nach zuſammengeſetzter Zinsrechnung (Zins auf Zins) gewährt.

§. 51.

Für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten haftet die Geſellſchaft mit ihrem geſammten Vermögen.

§. 52.

Die Geſellſchaft beſtreitet alle Koſten der laufenden Verwaltung ſolcher Vereine durch beſondere von den Vereinsmitgliedern zu entrichtende feſte Abgaben, deren Beſtimmung im einzelnen Falle vorbehalten bleibt.

§. 53.

Schlußbeſtimmung.

Die Germania wird im Anſchluſſe an dieſen Geſchäftsplan und an die Zuſtände der bürgerlichen Geſellſchaft die einzelnen Verſicherungs-Branchen einrichten und Vereine begründen, reſp. deren Verwaltung übernehmen, auch in die von ihr abzuſchließenden Verſicherungs-Verträge die dem vorſtehenden Geſchäftsplane entſprechenden Bedingungen aufnehmen.

Der vorſtehende Geſchäftsplan der Lebens-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft Germania zu Stettin, nebſt den demſelben angehängten Tabellen A. B. C. D I. D II. wird hierdurch genehmigt.

Berlin, 15. April 1857.

Der Miniſter des Innern. v. Weſtphalen.

Tabelle A.

Jährliche Prämie für ein Kapital von 100 Thalern, zahlbar nach dem Tode einer bestimmten Person.

Alter zur Zeit des Beitritts.	Jährliche Prämie, zahlbar bis zum Tode Thlr.	Alter zur Zeit des Beitritts.	Jährliche Prämie, zahlbar bis zum Tode Thlr.
10 Jahre	1,681.	38 Jahre	3,411.
11 "	1,708.	39 "	3,528.
12 "	1,739.	40 "	3,651.
13 "	1,773.	41 "	3,782.
14 "	1,809.	42 "	3,922.
15 "	1,847.	43 "	4,070.
16 "	1,887.	44 "	4,227.
17 "	1,929.	45 "	4,393.
18 "	1,971.	46 "	4,569.
19 "	2,017.	47 "	4,755.
20 "	2,065.	48 "	4,951.
21 "	2,114.	49 "	5,159.
22 "	2,165.	50 "	5,379.
23 "	2,219.	51 "	5,611.
24 "	2,275.	52 "	5,858.
25 "	2,334.	53 "	6,119.
26 "	2,395.	54 "	6,396.
27 "	2,459.	55 "	6,690.
28 "	2,526.	56 "	7,002.
29 "	2,597.	57 "	7,333.
30 "	2,670.	58 "	7,686.
31 "	2,747.	59 "	8,062.
32 "	2,829.	60 "	8,463.
33 "	2,914.	61 "	8,890.
34 "	3,003.	62 "	9,345.
35 "	3,097.	63 "	9,830.
36 "	3,196.	64 "	10,347.
37 "	3,301.	65 "	10,898.

Tabelle B.

Einmalige Prämie für eine ein Jahr nach dem Kaufe beginnende Leibrente von jährlich 10 Thalern, zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person.

Alter zur Zeit des Rentenkaufes.	Prämie. Thlr.	Alter zur Zeit des Rentenkaufes.	Prämie. Thlr.
0 Jahre	196,073.	36 Jahre	194,416.
1 "	226,737.	37 "	191,516.
2 "	239,951.	38 "	188,541.
3 "	246,132.	39 "	185,490.
4 "	249,257.	40 "	182,361.
5 "	250,643.	41 "	179,148.
6 "	251,033.	42 "	175,852.
7 "	250,834.	43 "	172,472.
8 "	250,247.	44 "	169,018.
9 "	249,385.	45 "	165,499.
10 "	248,311.	46 "	161,922.
11 "	247,037.	47 "	158,297.
12 "	245,705.	48 "	154,631.
13 "	244,231.	49 "	150,923.
14 "	242,671.	50 "	147,178.
15 "	241,045.	51 "	144,746.
16 "	239,362.	52 "	142,866.
17 "	237,631.	53 "	140,854.
18 "	235,851.	54 "	138,711.
19 "	234,022.	55 "	136,438.
20 "	232,142.	56 "	134,042.
21 "	230,213.	57 "	131,525.
22 "	228,231.	58 "	128,887.
23 "	226,195.	59 "	126,135.
24 "	224,107.	60 "	123,274.
25 "	221,964.	61 "	120,317.
26 "	219,763.	62 "	117,273.
27 "	217,505.	63 "	114,152.
28 "	215,189.	64 "	110,961.
29 "	212,813.	65 "	107,713.
30 "	210,376.	66 "	104,415.
31 "	207,878.	67 "	101,076.
32 "	205,318.	68 "	97,710.
33 "	202,693.	69 "	94,322.
34 "	200,003.	70 "	90,915.
35 "	197,243.		

Tabelle C.

Einmalige Prämie für ein Kapital von 100 Thalern, zahlbar nach 20 Jahren im Fall eine bestimmte Person dann noch lebt.

Alter zur Zeit des Beitrittes.	Prämie. Thlr.	Alter zur Zeit des Beitrittes.	Prämie. Thlr.
0 Jahre	40,104.	26 Jahre	51,151.
1 "	46,796.	27 "	50,896.
2 "	49,845.	28 "	50,613.
3 "	51,401.	29 "	50,301.
4 "	52,298.	30 "	49,957.
5 "	52,819.	31 "	49,578.
6 "	53,123.	32 "	49,162.
7 "	53,299.	33 "	48,706.
8 "	53,392.	34 "	48,206.
9 "	53,425.	35 "	47,660.
10 "	53,416.	36 "	47,065.
11 "	53,372.	37 "	46,417.
12 "	53,303.	38 "	45,714.
13 "	53,214.	39 "	44,953.
14 "	53,109.	40 "	44,130.
15 "	52,993.	41 "	43,240.
16 "	52,867.	42 "	42,278.
17 "	52,735.	43 "	41,243.
18 "	52,596.	44 "	40,134.
19 "	52,449.	45 "	38,951.
20 "	52,295.	46 "	37,694.
21 "	52,133.	47 "	36,366.
22 "	51,963.	48 "	34,967.
23 "	51,783.	49 "	33,499.
24 "	51,591.	50 "	31,968.
25 "	51,381.		

Tabelle III.

Einmalige Prämien für ein Kapital von 100 Thalern, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Zeit.

Das Kapital zahlbar nach:	Prämie. Thlr.
5 Jahren	86,261.
6 "	83,748.
7 "	81,309.
8 "	78,941.
9 "	76,642.
10 "	74,409.
11 "	72,242.
12 "	70,138.
13 "	68,095.
14 "	66,112.
15 "	64,186.
16 "	62,317.
17 "	60,502.
18 "	58,739.
19 "	57,029.
20 "	55,368.

Tabelle D II.

Jährliche Prämien für ein Kapital von 100 Thalern, zahlbar nach 15 Jahren. Die Prämien werden 15 Jahre lang oder beim früheren Ableben des Prämienzahlers bis zu deſſen Tode gezahlt.

Alter zur Zeit des Beitrittes.	Prämie. Thlr.	Alter zur Zeit des Beitrittes.	Prämie. Thlr.
10 Jahre	5,876.	31 Jahre	5,958.
11 „	5,873.	32 „	5,965.
12 „	5,873.	33 „	5,974.
13 „	5,874.	34 „	5,983.
14 „	5,876.	35 „	5,993.
15 „	5,878.	36 „	6,004.
16 „	5,881.	37 „	6,017.
17 „	5,885.	38 „	6,031.
18 „	5,888.	39 „	6,046.
19 „	5,892.	40 „	6,064.
20 „	5,896.	41 „	6,084.
21 „	5,900.	42 „	6,107.
22 „	5,904.	43 „	6,133.
23 „	5,909.	44 „	6,162.
24 „	5,914.	45 „	6,194.
25 „	5,919.	46 „	6,230.
26 „	5,925.	47 „	6,268.
27 „	5,931.	48 „	6,310.
28 „	5,937.	49 „	6,357.
29 „	5,943.	50 „	6,407.
30 „	5,950.		

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 18.

Stettin, den 1. Mai 1857.

Geſetz-Sammlung.

(Nr. 4648). Beſtätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Stettiner Maſchinenbau-Aktien-Geſellſchaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktien-Geſellſchaft. Vom 9. März 1857.

(Nr. 4649). Allerhöchſter Erlaß vom 9. März 1857, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederndodeleben.

(Nr. 4650). Geſetz, betreffend die Präkluſion von Anſprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

223) Nach Einſicht der von den Königlichen Regierungen in Folge meines Circular-Erlaſſes vom 16. Februar v. J. (Nr. 2609) erſtatteten Berichte beſtimme ich hinſichtlich der Kündigungsfriſt für Elementarlehrer bei dem Verlaſſen ihrer Stellen Folgendes:

Ein Elementarlehrer, welcher ſein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieſes drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semeſters entlaſſen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungs-Bezirk annehmen wollen, ſind jederzeit ſpäteſtens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlaſſen.

Bei den zur Beſetzung der Königlichen Regierung ſtehenden Stellen hat dieſelbe den Termin des Amts-Austrittes, reſp. Antrittes nach Maßgabe der obwaltenden Verhältniſſe zu beſtimmen.

In den Vokationen für Elementarlehrerſtellen Privatpatronates iſt der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfriſt nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfriſt kann aber auch dann nicht widerſprochen werden, wenn von der Regierung für eine

vorübergehende Wahrnehmung der Funktionen des abgehenden Lehrers geſorgt wird. Berlin, den 10. Februar 1857.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

An die Königliche Regierung
zu Stettin.
U. 10,939 II.

---

224) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1857 betreffend. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den	4. Auguſt in Grimmen,	den	15. Auguſt in Ueckermünde,
=	5. = = Greifswald,	=	17. = = Strasburg,
=	7. = = Demmin,	=	19. = = Prenzlau,
=	8. = = Schwichtenberg,	=	21. = = Angermünde,
=	10. = = Treptow a. T.,	=	2. September in Cammin,
=	12. = = Iven,	=	3. = = Treptow a.R.
=	13. = = Anklam,	=	5. = = Cörlin.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf geſetzlich rückgängig machen und Krippenſetzer, welche ſich als ſolche innerhalb der erſten zehn Tage herausſtellen, dem früheren Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

---

2) der Königl. Regierung.

225) Dem Matroſen Carl Schwarz aus Cammin iſt für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Konditor-Gehülfen Raſchke vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Herrn Miniſter des Innern bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

226) Der Kaufmann H. G. Petsch hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als General-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 23. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

227) Der Apotheker Pfuhl zu Pyritz ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

228) Der Mühlenbesitzer Gerbitz zu Schwochow ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Greifenhagener und Pyritzer Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 24. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

229) Der Kaufmann Kettritz zu Anklam ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. April 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

230) Die Kaufleute Stege u. Wegscheider hierselbst sind auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

231) Der Kaufmann, Rathsherr Löper zu Pasewalk ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. April 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

232) Der Kaufmann Franz Wendlandt zu Anklam ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Hagel-Versicherungs-

Gesellschaft „Germania" zu Berlin für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

233) Der Kommerzien-Rath Wißmann hierselbst hat die bisher geführte General-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 23. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

234) Der Kaufmann Friedrich Uhrlandt zu Gollnow hat die bisher geführte Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Stettin, den 24. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

235) Amtlichen Nachrichten zufolge ist im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auf einem Gute bei Güstrow die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Nach einem unverbürgten Gerüchte soll sie auch in Mecklenburg-Strelitz sich gezeigt haben. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir deshalb zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche in unser Departement unter Hinweisung auf §. 307 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Folgendes:

1. Rindvieh jeglicher Art und Gattung aus Mecklenburg darf fortan und bis auf weitere Bestimmung nur dann in den diesseitigen Verwaltungsbezirk eingeführt werden, wenn der Eigenthümer oder Viehhändler darüber ein zuverlässiges, von der Ortsbehörde ausgestelltes Gesundheits-Attest vorzeigen kann. Dieses Attest muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, die Stückzahl, Farbe und etwanige Abzeichen des Viehs, nebst der Versicherung enthalten, daß in den Orten, wo das Vieh in den letzten drei Monaten gewesen ist, keine ansteckende Krankheit sich gezeigt hat.
2. Ohne ein solches Attest darf Niemand eingebrachtes Vieh kaufen oder sonst annehmen; der Käufer ist verpflichtet, das Attest der Orts-Polizei-Behörde, resp. dem Ortsvorstande, vorzuzeigen.
3. Viehhändler müssen diese Atteste denjenigen einhändigen, denen sie das Vieh wieder verkaufen. Sie müssen dieselben auch den Polizei-Behörden, resp. dem Ortsvorstande der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.
4. Gastwirthe, Krüger und überhaupt Personen, bei denen Viehhändler, Fleischer, Viehtreiber übernachten, sind verpflichtet, diese

Atteſte nachzuſehen und jede Unrichtigkeit oder das gänzliche Fehlen derſelben der Orts-Polizei-Behörde, reſp. dem Ortsvorſtande anzuzeigen.

5. Die Orts-Polizei-Behörde, reſp. der Ortsvorſtand hat mit Hülfe der zur Kontrole beſtimmten Sachverſtändigen den Marktverkehr ſorgfältig zu überwachen und kein Rindvieh aus Mecklenburg ohne das vorgeſchriebene Atteſt zuzulaſſen.

Stettin, den 25. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

236) Bekanntmachung. Die Muſterung der Militairpflichtigen des Naugarder Kreiſes, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1833 bis 31. Dezember 1837 geboren ſind, findet in dieſem Jahre

am 18. und 19. Mai in Gollnow,
am 20. Mai in Maſſow,
am 22., 23., 25. und 26. Mai in Naugard

ſtatt.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis 31. Dezember 1837 geborenen und noch mit keiner endgültigen Beſtimmung verſehenen jungen Männer, — ſie mögen im Naugarder Kreiſe geboren ſein oder nicht, wenn ſie ſich während obiger Zeit in demſelben aufhalten, — aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten vor der Kreis-Erſatz-Kommiſſion bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe zu geſtellen.

Den betreffenden jungen Leuten iſt dies von den Ortsbehörden bekannt zu machen.

Naugard, den 24. April 1857.

Der Landrath v. Bismarck.

---

237) Königliche Oſtbahn. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf höhere Anordnung vom 1. Juni d. J. ab folgende Erhöhungen des Tarifes der Oſtbahn und der Stettin-Poſener Bahn eintreten:

1. Aus der ermäßigten Klaſſe B. werden in die ermäßigte Klaſſe A. verſetzt:

   Asphalt, Lumpen, Papierſpähne, Beinſchwarz, Cement, Feldfrüchte, Getreide, Guano, Harz, Heringe, Mais, Mehl, Pottloh, Pottaſche, Salpeter, Soda, Schwefel, Traß, Tabak (roh) und Werg.

2. Aus der ermäßigten Klaſſe A. werden in die Normalklaſſe zurückverſetzt:

   Bier, Borſten, Brod, Branntwein, Butter, Fenſterglas, Flaſchen,

lebende Fiſche, Fleiſch, Häute, Käſe, Milch, Papier, Segeltuch, Seife, Schmalte, Wolle und Zucker, jedoch mit Ausſchluß des Rohzuckers.

3. Die Frachtſätze für Wagenladungen der ermäßigten Klaſſen A. und B. werden durchweg um einen feſten Zuſchlag erhöht und zwar von
   5 Pf. pro Centner für alle Transporte bis zu 5 Meilen,
   4 " " " " " " über 5 und unter 7 Meilen,
   3 " " " " " " " 7 " " 9 "
   2 " " " " " " " 9 " " 12 "
   1 " " " " " " " 12 " " 15 "

4. Die Anwendung der beſtehenden Frachtſätze für die Beförderung von Pferden und Vieh (ad IV. des Tarifs vom 1. Januar 1854) beſchränkt ſich fernerhin auf die Transporte von mindeſtens 4 Meilen Länge. Für die kürzeren Pferde- und Vieh-Transporte werden ſowohl pro Achſe als pro Stück höhere Frachtſätze berechnet und zwar die Hälfte der tarifmäßigen Fracht für 4 volle Meilen und außerdem für die wirkliche Transport-Entfernung noch pro Meile $^1/_8$ der viermeiligen Fracht, ſo daß mithin bei Transporten von 1 Meile $^5/_8$, von 2 Meilen $^3/_4$ und von $3^1/_2$ Meilen $^{15}/_{16}$ der Fracht für 4 Meilen zur Hebung kommt.

Das Nähere iſt aus den auf allen Stationen nach einiger Zeit käuflich zu habenden Tarifheften zu entnehmen.

Bromberg, den 15. April 1857.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

III. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Reichelt in Rahnwerder iſt zum Paſtor in Kietzig, Synode Stargard, erwählt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers an der Realſchule zu Kolberg, Dr. Carl Georg Probſthan zum Prorektor am Gymnaſium zu Stargard iſt genehmigt worden.

In Anklam iſt der Rektor Braune feſt angeſtellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 18.

Stettin, den 1. Mai 1857.

(Nr. 4648). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 9. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan," deren Sitz in Stettin sein soll, und die Zwecke hat:

a. die Uebernahme, Erweiterung und den Betrieb der von Früchtenicht und Brock in Bredow bei Stettin errichteten Maschinenfabrik in Verbindung mit Eisen- und Metallgießerei, Kesselschmiede, Schiffbauerei u. s. w.,

b. die Anlage und den Betrieb von Eisenwerken und Trocken-Docks, sowie die Anlegung und Betreibung einer Fabrik zur Herstellung von Lokomotiven und den Betrieb eigener Schiffe für die besonderen Zwecke des Etablissements, und

c. Handel mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen und mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Fabrikaten,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 29. Januar d. J. festgestellten und vereinbarten Gesellschafts-Statute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte vom 29. Januar d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statuten
der
Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Titel II.
Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter der Firma:

„Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan"

errichtet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Stettin.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach dem im §. 40 vorgeschriebenen Modus beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme, großartige Erweiterung und der Betrieb der von den Herren Früchtenicht und Brock zu Bredow bei Stettin im Jahre 1851 errichteten und seit der Zeit von denselben betriebenen Maschinenfabrik in Verbindung mit Eisen- und Metallgießerei, Kesselschmiede und Schiffbauerei u. s. w.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen, sowie mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Fabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Zu den zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen und der Gesellschaft gestatteten Geschäften gehört auch die Anlage und der Betrieb von Eisenwerken und Trocken-Docks, sowie die Anlegung und Betreibung einer Fabrik zur Herstellung von Lokomotiven und der Betrieb eigner Schiffe für die besonderen Zwecke des Etablissements.

Titel III.
Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern Preußisch Kurant, getheilt in fünftausend Aktien, von zweihundert Thalern jede.

§. 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend ausgefertigt, sie müssen mit einer laufenden Nummer versehen und wenigstens von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein; sie werden in ein Stamm-Register

eingetragen. Mit jeder Aktie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon, ausgereicht, welche nach Ablauf von fünf Jahren durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Aktien, der Dividendenscheine und Talons ist **sub Lit. A.** hier beigefügt.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Prozent jedesmal zu dem von dem Verwaltungsrathe nach §. 11 bekannt zu machenden Termine. Diese Bekanntmachung muß aber dem Zahlungstermine wenigstens vier Wochen vorhergehen. Die erste Zahlung von mindestens zehn Prozent wird sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung geleistet und während des ersten Jahres werden überhaupt mindestens vierzig Prozent des emittirten Aktienkapitals eingezahlt.

Der Zeichner der Aktie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages in dem Maße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann.

Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichen Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn der Verwaltungsrath hierzu seine Einwilligung ertheilt hat. Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Interimsscheine (§. 8). An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrath neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 8.

Unter die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 9.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien, Interims-Quittungen und Talons erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die erforderlichen Bekanntmachungen werden jedenfalls auch durch die im

§. 11 des Status bezeichneten öffentlichen Blätter erlassen. Nach rechtskräftig erkannter Mortifikation hat der Verwaltungsrath neue Dokumente auszufertigen und das Stamm-Register durch Eintragung des Datums des Mortifikations-Urtheils zu berichtigen. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen ist, auch in Verbindung mit der Mortifikation der Aktie selbst, nicht zulässig; demjenigen jedoch, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, außerdem durch die in Stettin erscheinende Ostsee- und Norddeutsche Zeitung. Geht eine dieser Zeitungen ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes Gesellschaftsblatt mit Genehmigung der Königlichen Regierung bestimmt hat, welches durch die etwa übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist. Die Königliche Regierung kann, wenn sie es erforderlich hält, bestimmen, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Die Verfügung ist durch die Gesellschaftsblätter, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin und durch die Amtsblätter derjenigen Königlichen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel III.

Von der Direktion.

§. 12.

Die Direktion besteht aus zwei Direktoren, von denen mindestens der eine ein bewährter Techniker sein muß.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin allein und vollständig, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen und in den Fällen, wo nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Direktoren führen nach Maßgabe der ihnen vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktion die Geschäfte der Gesellschaft.

Bei Abwesenheit eines der Direktoren und in sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt die Vertretung desselben durch einen vom Verwaltungsrathe

aus ſeinen Mitgliedern zu ernennenden Stellvertreter oder auch durch den vom Verwaltungsrathe zu beauftragenden Buchhalter oder Kaſſirer. Ueber die geſammte Geſchäftsführung erhält die Direktion vom Verwaltungsrathe eine Inſtruktion, von welcher ſie nicht abweichen darf und für deren Befolgung ſie verantwortlich iſt. Dieſe Inſtruktion iſt jedoch nur zwiſchen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Geſellſchaft als ſolcher, nicht aber dritten Perſonen gegenüber wirkſam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Inſtruktion mit Erfolg nicht entgegengeſtellt werden.

Die Direktion zeichnet unter der Firma: „Direktion der Stettiner Maſchinenbau-Aktien-Geſellſchaft Vulcan.“

Alle Ausfertigungen der Direktoren bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterſchrift beider Direktoren, reſp. ihres Stellvertreters.

Die Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird letztere durch die erſte Abſtimmung nicht erreicht, ſo werden die drei Kandidaten und demnächſt event. die zwei Kandidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten, auf eine engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund des Wahlprotokolles auszuſtellendes gerichtliches oder notarielles Atteſt bildet die Legitimation der Direktion. Die gewählten Direktoren, ingleichen die Namen der zu ihrer Vertretung zu berufenden Perſonen, ſind öffentlich bekannt zu machen (§. 11). Das Gehalt der Direktoren, welches auch zum Theil in einem Antheile am Reingewinne beſtehen kann, und die etwanigen beſonderen Anſtellungsbedingungen beſtimmt der Verwaltungsrath, welcher auch den Anſtellungskontrakt vollzieht.

§. 13.

Die Direktoren haben eine berathende Stimme im Verwaltungsrathe.

§. 14.

Die Direktoren müſſen jeder mindeſtens funfzehn Aktien der Geſellſchaft beſitzen oder erwerben. Dieſe Aktien werden in das Archiv der Geſellſchaft hinterlegt und dürfen, ſo lange die Funktionen der Eigenthümer dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Der Verwaltungsrath hat nach ſeinem Ermeſſen zu beſchließen, ob von den Direktoren noch eine anderweitige Kaution geſtellt werden ſoll.

§. 15.

Die durch den Verwaltungsrath ausgeſprochene Entſetzung der Direktoren (§. 17) wegen Verletzung ihrer Dienſtpflichten, ſowie wegen grober Fahrläſſigkeit, hat zur Folge, daß alle denſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft auf Beſoldung, Entſchädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile für die Zukunft von ſelbſt erlöſchen. Dies iſt in den Dienſtvertrag mit aufzunehmen. Zur Entſetzung der Direktoren

iſt der einſtimmige Beſchluß von ſieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich; wenn ein ſolcher Beſchluß durch eine geringere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßt iſt, ſo bedarf er der Beſtätigung durch die General-Verſammlung.

§. 16.

Die Direktion ernennt und entläßt alle Techniker, Beamte und Arbeiter der Geſellſchaft, mit alleiniger Ausnahme des Buchhalters und des Kaſſirers; ſie beſtimmt alle Gehälter und Löhne, doch bedürfen Gehälter von mehr als zwölfhundert Thalern jährlich der Beſtätigung des Verwaltungsrathes.

Titel IV.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 17.

Der Verwaltungsrath regelt den Geſchäftsbetrieb und übt die Kontrole über die geſammte Geſchäfsführung der Direktion, kann zu jeder Zeit in ſeiner Geſammtheit oder durch einen Kommiſſarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geſchäftsverwaltung einſehen, Kaſſen- und andere Reviſionen vornehmen und über alle Geſchäfte genaue Auskunft erfordern. Der Verwaltungsrath beſchließt und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſoweit ſolche nicht der Beſchlußnahme der General-Verſammlung vorbehalten ſind; namentlich beſtimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anſpruch zu nehmenden Kredite, ſoweit ſie die Summe von dreitauſend Thalern für jeden einzelnen Fall überſchreiten, bis zu welchem Betrage auch der Direktion dieſe Befugniß zuſteht. Ueber die Kontrahirung eigentlicher Darlehne bleibt dagegen die Beſchlußfaſſung der unter Bekanntmachung dieſes Zwecks einzuberufenden General-Verſammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrath entſcheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, ſowie über Plan und Umfang neuer Einrichtungen, inſofern dadurch die Summe von vierzigtauſend Thalern nicht überſchritten wird. Zur Ueberſchreitung dieſes Maximums iſt der Beſchluß der unter Bekanntmachung dieſes Zwecks einzuberufenden General-Verſammlung erforderlich. Der Verwaltungsrath entſcheidet ferner über bauliche Reparaturen und über den Ankauf von über den Bedarf des laufenden Betriebes hinaus anzuſchaffendem Material. Er hat von den durch die Direktion innerhalb der ihr durch die Inſtruktion zu ertheilenden Befugniß abgeſchloſſenen Verträgen Einſicht zu nehmen und dieſelben, falls dadurch die Inſtruktion überſchritten ſein ſollte, nach Befinden nachträglich zu beſtätigen; er prüft die jährlichen Rechnungsabſchlüſſe und giebt der Direktion Decharge, nachdem er ſelbſt von der General-Verſammlung dechargirt iſt.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Direktoren und beſtimmt

ihre Amtsdauer, die Gehälter event. Kautionen durch zu schließende Verträge; ebenso ernennt und entläßt er den Buchhalter und den Kassirer der Gesellschaft nach eigenem Ermessen und bestimmt deren Gehälter resp. Kautionen.

Der Verwaltungsrath hat auch besonders darüber zu wachen, daß das Interesse der Gesellschaft stets durch genügende Versicherung aller betreffenden Gegenstände gegen Feuersgefahr vollständig gewahrt werde.

Für genau bestimmte Funktionen kann der Verwaltungsrath ein einzelnes Mitglied oder mehrere gemeinschaftlich aus seiner Mitte als Kommissarien ernennen.

§. 18.

Der Verwaltungsrath besteht aus acht Mitgliedern und wird zuerst nach den Bestimmungen des §. 19 dieses Statuts gebildet, sodann aber von der General-Versammlung durch Wahl gemäß §. 34 ernannt, resp. ergänzt.

Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Die Funktion der Mitglieder desselben dauert vier Jahre; jährlich, soweit für den ersten Turnus im §. 19 nicht anders bestimmt ist, scheiden zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens regelt sich nach dem Dienstalter. Die General-Versammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Darüber, welche Mitglieder in den Jahren auszuscheiden haben, so lange der Turnus noch nicht feststeht, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und die Namen der Gewählten durch die im §. 11 benannten Zeitungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Für die Dauer der ersten vier Jahre bilden die Gründer der Gesellschaft, namentlich die Herren Ferdinand Brumm, August Euchel, Paul Gutike, L. Hindersin, C. Metzenthin, Wilh. Schlutow, Werner Siemens und Gustav Wellmann den Verwaltungsrath. Nach Verlauf dieses Zeitraums beginnt das Ausscheiden aus demselben nach §. 18, zunächst von zwei Mitgliedern. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1861 statt.

§. 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens 15 Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 21.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und

einen Stellvertreter desselben. Die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht (§. 11). Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 22.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe besetzt. Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Gewählten, dessen Namen durch die im §. 11 benannten öffentlichen Blätter bekannt zu machen ist. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das auf diese Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im §. 19 bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 23.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Stettin oder am Orte der gewerblichen Etablissements der Gesellschaft so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens einmal monatlich, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zu beschließen. Auch muß der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion durch den Vorsitzenden zusammenberufen werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden (§. 21).

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den in derselben anwesenden Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 25.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem anderen Mit-

gliede des Verwaltungsrathes, oder, insofern einer der erstgenannten Beiden verhindert ist, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes rechtsverbindlich unterschrieben.

§. 26.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel V.

Von den General-Versammlungen.

§. 27.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig in Stettin eine ordentliche Versammlung der Aktionaire der Gesellschaft statt. Die daran theilnehmenden Aktionäre haben ihre Aktien oder ein glaubwürdiges Zeugniß über den Besitz derselben, gemäß der Aufforderung, welche der Verwaltungsrath zu diesem Zweck erläßt, spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem von demselben ernannten Kommissarius zu präsentiren. Auf Grund dieser Präsentation und nachdem die Aktien, resp. Zeugnisse, mit einem desfallsigen Vermerk versehen sind, werden die betreffenden Stimmkarten, welche zugleich als Legitimation beim Eintritt in die Versammlung dienen, ausgehändigt. Jedem Präsentanten einer Anzahl von Aktien wird nur eine Stimmkarte über die jener Anzahl entsprechende Stimmenzahl ausgefertigt. Bei wiederholter Präsentation von Aktien zu gleichem Behuf durch ein und dieselbe Person ist die früher ertheilte Stimmkarte zurückzugeben, um bei Ausfertigung der neuen Karte wegen der Stimmzahl mit berücksichtigt zu werden. Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen General-Versammlungen statt.

§. 28.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 11 erwähnten Zeitungen sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen Inhaber von mindestens Eintausend Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor der Versammlung geschehen. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen muß in der Einberufung angegeben werden.

In dringenden Fällen können außerordentliche General-Versammlungen von dem Verwaltungsrathe auch nach nur vierzehn Tagen vorhergegangener Bekanntmachung einberufen werden. Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

§. 29.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung

sind bindend für die nicht erscheinenden Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 30.

In der General-Versammlung haben mit Ausschluß der im §. 40 vorgesehenen Fälle die Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, funfzehn Aktien drei Stimmen, und für jede weiteren fünf Aktien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von funfzig Aktien zehn Stimmen hat. Kein Aktionair darf, auch mit Hinzurechnung der Aktien seiner Machtgeber, ein Stimmenrecht von mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. 31.

Ein jeder Aktionair kann sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten lassen. Moralische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Wittwen durch ihre großjährigen Söhne vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 32.

Die General-Versammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In der ordentlichen General-Versammlung werden die Geschäfte in folgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes und der Direktion über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen mindestens vierzehn Tage vor der Zeit der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden. Ist dies später geschehen, so bleibt es dem Ermessen des Verwaltungsrathes, der sich deshalb mit den Direktoren zu verständigen hat, überlassen, jene Anträge in der gedachten ordentlichen General-Versammlung zur Beschlußnahme zu stellen;
4. Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtfindend dem Verwaltungsrathe Namens der General-Versammlung die Decharge zu ertheilen.

Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der im §. 19, sowie der auf Grund des Schlußsatzes von §. 22 ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

Alle anderen, der ordentlichen General-Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände, sowie der Inhalt der sub 3 gedachten Anträge, sollen wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage in den öffentlichen Blättern (§. 11) bekannt gemacht werden. Anträge des Verwaltungsrathes aber können, wenn dieselben auch nicht gehörig bekannt gemacht worden sind, dennoch zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn die Majorität der General-Versammlung sich für deren Dringlichkeit entscheidet.

§. 33.

Die außerordentliche General-Versammlung beschäftigt sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 34.

Mit Ausnahme der in den §§. 3 und 40 bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden die drei Kandidaten und demnächst event. die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der General-Versammlung werden vom Richter oder von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, den anwesenden Direktoren und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von den Direktoren ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft aufgenommen, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. — Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate aber nach

dem auf dem laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch die Direktoren zu entwerfenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Geschäftsvermögens. Der Verwaltungsrath bestimmt nach Anhörung der Direktoren alljährlich, welche Beträge dem Geschäftsvermögen, für im laufenden Jahre vorgenommene Neubauten, größere Anlagen und sonstige Anschaffungen von bleibendem Werthe als Aktivum festzusetzen und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen wegen deren Werthverringerung resp. Unsicherheit abzuschreiben ist. Diese Abschreibung darf bei Gebäuden nicht weniger als Ein Prozent, bei Maschinen, Geräthschaften und sonstigen Mobilien aber nicht weniger als Drei Prozent durchschnittlich betragen. Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus §. 11 ergebenden Blättern innerhalb dreier Monate nach dem Schluß jeden Kalenderjahres öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Der, nachdem die im §. 35 bezeichneten Zu- und Abschreibungen vorgenommen sind, verbleibende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds, zur Deckung außerordentlicher Verluste und zur Bildung eines Reservebaufonds zurückgelegt werden.

Ueber die Verwendung des Reservefonds und des Reservebaufonds beschließt der Verwaltungsrath, resp. verfügen bis zu einer bestimmten Höhe über den Reservebaufonds die Direktoren nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktion.

Sobald der Reservefonds zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals erreicht hat, findet eine Vergrößerung desselben nicht mehr statt, wohl aber, wenn er durch Deckung von Verlusten verringert sein sollte, eine Ergänzung bis zu derselben Maximalhöhe.

§. 38.

Die Dividenden können jährlich vom 1. Juli ab gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Stettin bei der Kasse der Gesellschaft erhoben werden.

Der Verwaltungsrath kann bestimmen, ob dieselben auch noch an anderen Orten zur Erhebung kommen sollen. Diejenigen Stellen, an welchen die Dividenden erhoben werden können, sind jedes Jahr öffentlich bekannt zu machen (§. 11).

§. 39.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem 1. Juli desjenigen Jahres ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der durch die Anwesenden vertretenen Aktienzahl beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Fälle, wenn der im §. 3 gedachte Beschluß gefaßt, oder eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen werden soll.

In diesen drei Fällen ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. — Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 41.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Statuten.

§. 42.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen, gegenüber dem Gesellschaftsverbande oder resp. dem Verwaltungsrathe, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Stettin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider beide Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Stettin zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Partheien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten

lassen, welcher sich zu Stettin befindet und letzteren dem Schiedsgerichte schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei ernannten Bevollmächtigten, und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im kaufmännischen Börsenlokale zu Stettin rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und in voller Kraft. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet kein Rechtsmittel und nur die Nichtigkeitsklage nach Maßgabe des §. 172 Tit. 2 Theil 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

§. 43.

Abänderungen des Status können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der durch die Anwesenden vertretenen Aktienzahl, wobei, wie im §. 40 bestimmt, jede Aktie für Eine Stimme gerechnet wird, beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath berechtigt, auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens Eintausend Aktien besitzen, aber verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Fabrikgeschäfte und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den

Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Die vorstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 9. März c. und das durch dieselbe bestätigte Statut der „Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan" nebst Anlagen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

No. ═══

Ausgu schnei dender Ta lon.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Beilage Littra A.

200 Thaler.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Gegründet durch . . . . . .
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom
. . . . . .

Aktie No. ═══
über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan für den Betrag von
Zweihundert Thalern
betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro . . . 185 . bis . . . 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Stettin, den ten 185 .

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel). (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder).

Eingetragen sub Fol. . . . des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten).

200 Thaler. 200 Thaler.

200 Thaler.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archiv der Gesellschaft.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Anweisung zu der Aktie No. ═══

(Trockener Stempel).

Eingetragen in das Kupon-Register Fol. . . (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten).

5.

4.

3.

2.

1.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Dividendenschein

zu der Aktie No. . . . (Trockener Stempel).

Inhaber empfängt am 1. Juli 185 . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse zu Stettin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185 . .

Stettin, den ten 185 . .

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile).

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten).

(Rück-

(Rückſeite).

Inhaber empfängt am . . . . . gegen dieſe Anweiſung die zweite Serie der Dividendenſcheine zu der umſtehend bezeichneten Aktie.

Stettin, den ten 185 . .

Der Verwaltungsrath.

(Unterſchrift zweier Mitglieder per Facſimile).

	5.
	4.
	3.
	2
	1.

Zahlbar am . . . . . 18 . . .

für das Geſchäftsjahr 18 . . .

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunſten der Geſellſchaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem 1. Juli desjenigen Jahres ab gerechnet, an welchem dieſelben zahlbar geſtellt ſind.

Druck von R. Graßmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 19.

Stettin, den 8. Mai 1857.

Patente.

Dem Sekretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

238) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt

ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

239) Bekanntmachung. In neuerer Zeit sind wiederholte Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starcke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Waschtuch eingenäht und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel

derſelben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerſcheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleſerlich werden möchte, ſich noch eine zweite Signatur auf der Kiſte ſelbſt vorfindet.

Endlich müſſen alle mit der Poſt nach Rußland zu befördernden Packetſendungen von einer Deklaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet ſein, in welcher Inhalt und Werth, ſowie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenſtände genau anzugeben iſt. Den durch Preußen tranſitirenden Fahrpoſt-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutſchen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Deklaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorſchriften entſpringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rückſendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Abſender ſich ſelbſt beizumeſſen.

Bei dieſer Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland beſtehenden Beſtimmungen zur Beförderung mit der Poſt nur Packetſendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfd. Ruſſiſch (82 Pfd. Zollgewicht) nicht überſchreiten und welche keine größeren Dimenſionen haben, als eine Länge von $4\frac{1}{2}$ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und ſeidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umſchlagetücher, Shawls, Sammet ꝛc. werden ausnahmsweiſe größere Verpackungen und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von $2\frac{1}{2}$ Fuß zugelaſſen. Die Maximal-Länge von $4\frac{1}{2}$ Fuß, ſowie das Maximal-Gewicht von 100 Pfd. Ruſſiſch (82 Pfd. Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieſer Art nicht überſchreiten. Da dieſe Sendungen ihrer Größe wegen auf den Ruſſiſchen Poſten in die Packetfelleiſen nicht aufgenommen werden können, ſo müſſen dieſelben beſonders feſt und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleiſen ſtattfinden kann. Für Beſchädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entſtehen, wird von der Kaiſerlich Ruſſiſchen Poſt-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeſchloſſen von der Verſendung mittelſt der Poſt ſind, nach den in Rußland beſtehenden Beſtimmungen, alle Flüſſigkeiten, ſowie alle ſolche Gegenſtände, welche Feuchtigkeit oder Fett von ſich geben, wie z. B. Auſtern, Fiſche, friſches Obſt u. ſ. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenſtände. Außer den eben bezeichneten Gegenſtänden dürfen natürlich auch ſolche mittelſt der Poſt nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorſchriften verboten iſt. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verſchaffen, ob die zu verſendenden Gegenſtände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Abſender.

Berlin, den 24. April 1857.

General-Poſt-Amt. Schmückert.

2) der Königl. Regierung.

240) Da der bisher hier erschienene „Allgemeine Anzeiger" eingegangen und an dessen Stelle der „Stettiner Anzeiger" getreten ist, so haben wir genehmigt, daß der letztere von der Direktion der Neuen Dampfer-Kompagnie hierselbst für die Gesellschafts-Bekanntmachungen benutzt werden darf. Mit Rücksicht auf §. 13 des durch die Extra-Beilage zu Nr. 10 unseres Amtsblatts pro 1856 publizirten Statuts der Neuen Dampfer-Kompagnie bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

241) **Bekanntmachung.** Die zur Beifügung neuer Zinscoupons bis zum 23. April 1857 an uns eingelieferten Staatsschuldverschreibungen de 1848 sind mit den Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Kontrole der Staatspiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten gegen Rückgabe unserer, mit Rückquittung zu versehenden Einlieferungs-Bescheinigung werden die Interessenten hierdurch eingeladen.

Stettin, den 5. Mai 1857.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

242) Wie wenig das Einkommen, welches überaus viele Volksschullehrer weit und breit beziehen, den Bedürfnissen einer bescheiden und haushälterisch lebenden Familie und der bedeutsamen Aufgabe, welche der Stand dieser Lehrer zu lösen hat, entspricht, ist in der neuern Zeit allgemein bekannt geworden. Wir haben zwar stets jede sich darbietende Gelegenheit, den Nothzuständen der Lehrer innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks abzuhelfen, sorgsam benutzt; jedoch haben wir erst seit dem Jahre 1852 in Folge einer den ganzen Staat umfassenden Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine nachdrücklichere Thätigkeit in dieser ernsten Angelegenheit entfalten können. Das Ziel, welches wir dabei verfolgen, ist kein anderes, als dieses, für jede öffentliche Lehrerstelle in den Städten und auf dem Lande, wo ein auskömmliches Lehrereinkommen noch nicht gegeben ist, ein solches zu ermitteln, zunächst durch Heranziehung der Verpflichteten in den Schulgemeinden und, falls deren Kräfte zur Aufbringung der erforderlichen Zuschüsse zu schwach sind, durch Anträge auf Bewilligung des Mangelnden aus allgemeinen Staatsmitteln.

Auf höhere Veranlassung geben wir in der nachfolgenden Zusammenstellung eine Uebersicht des Mehreinkommens, welches bei solchen öffentlichen Lehrerstellen, welche nicht höheren Schulen angehören, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirkes seit dem Jahre 1852 bis zum Schlusse des zuletzt ver-

gangenen Jahres erlangt worden ist. Das obengenannte Ziel ist keineswegs schon erreicht. Wir setzen die Bemühungen, zu demselben hinzugelangen, weiter fort und werden zukünftig nach dem Schlusse eines jeden der nachfolgenden Jahre in Beziehung auf das letzte eine ähnliche Uebersicht veröffentlichen.

Nachweisung
der in den Jahren 1852 bis 1856 bei den Schullehrer-Gehältern im Regierungs-Bezirk Stettin eingetretenen Verbesserungen:

Nr.	im Jahr	Verbessert wurden: die Landschullehrerstellen um Rt.	Sgr.	Pf.	die Stadtschullehrerstellen um Rt.	Sgr.	Pf.	in Summa um Rt.	Sgr.	Die Verbesserung floß aus: Gemeinde-Mitteln Rt.	Sgr.	Staats-Mitteln Rt.	Sgr.
1	1852	603	—	—	361	—	—	964	—	964	—	—	—
2	1853	2218	—	—	54	—	—	2272	—	2272	—	—	—
3	1854	1915	5	—	2010	25	—	3926	—	3710	—	216	—
4	1855	1332	22	6	678	7	6	2011	—	1862	—	149	
5	1856	1547	16	—	2385	10	—	3932	26	3894	26	38	—
	Summa	7616	13	6	5489	12	6	13105	26	12702	26	403	—

Stettin, den 27. April 1857.
Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

243) Bekanntmachung. Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Q.-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Ver-

meſſung von der Größe der mit Tabak bepflanzten Flächen Gewißheit zu verſchaffen hat, um ſich vor Strafe zu ſichern.

Es wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß eine Verſchiedenheit, welche ſich demnächſt bei der amtlichen Reviſion der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben ſollte, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, und daß von dieſem eine ſchriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer ſich darüber zuvörderſt äußere. Auch ſteht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die ſteueramtliche Ermittelung oder die Nachmeſſung Seitens des Ober-Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem erſteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermeſſung durch einen Feldmeſſer anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwieſen, daß jeder Tabacksplanzer für ſeine Perſon verpflichtet iſt, dafür zu ſorgen, daß die Anmeldung ſeiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorſteher, vor der geſetzlichen Strafe der unterlaſſenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht ſchützen kann.

Stettin, den 2. Mai 1857.

Die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

4) anderer Behörden.

244) Bekanntmachung. Die Kreis-Erſatz-Kommiſſion Pyritzes Kreiſes wird die Reviſion der Militairpflichtigen in dieſem Jahre

Dienſtag, den 2. Juni c.,
Mittwoch, den 3. Juni c.,

Morgens 7 Uhr, in Stargard im Baumſchen Garten vor dem Pyritzer Thore;

Donnerſtag, den 4. Juni c.,
Freitag, den 5. Juni c.,

Morgens 7 Uhr, in Dölitz im Gaſthofe des Apotheker Klötzen;

Sonnabend, den 6. Juni c.,
Montag, den 8. Juni c.,
Dienſtag, den 9. Juni c.,

Morgens 7 Uhr, in Pyritz im Rathhauſe vornehmen.

Die Looſung findet am Mittwoch, den 10. Juni c., Morgens 7 Uhr, im Rathhauſe zu Pyritz ſtatt.

Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1838 bis ult. Dezember 1837 geborenen und noch mit keiner endgültigen Beſtimmung der Departements-Erſatz-Kommiſſion verſehenen jungen Männer, ſie mögen im diesſeitigen Kreiſe geboren ſein, oder ſich nur zeitweiſe in demſelben aufhalten, hiermit aufgefordert, ſich an den gedachten Tagen und Orten zur Reviſion, reſp. Looſung zu geſtellen, oder zu gewärtigen, daß im Falle

des Ausbleibens nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Pyritz, den 25. April 1857.

Der Landrath v. Schöning.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Wilhelm Gustav Fick ist zum Domainen-Rentmeister bei dem Rentamte in Jakobshagen ernannt worden und demselben gleichzeitig die Verwaltung der dortigen Forst- und Torfkasse übertragen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Krause ist zum Pastor bei der Gemeinde Wittenfelde, Synode Greifenberg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Zu Klemmen, Synode Naugard, ist der Schullehrer Köpcke fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat April 1857:

Befördert zu Referendarien: die Auskultatoren Bernhard Eduard Adolph von Brauchitsch hierselbst und Franz Carl Börner zu Cammin.

Ernannt zu Kreisgerichts-Räthen: die Kreisrichter Albert Ferdinand Steindorff zu Swinemünde, Carl August Ludewig zu Anklam, Ludwig Wilhelm Ferdinand Böhmer hierselbst, August Emil Carl Müller zu Wollin und Carl Friedrich Wilhelm Haupt zu Labes.

Angestellt: die Rechtskandidaten Heinrich Ludwig Eugen Ramm und Otto Ludwig Friedrich Siegfried Zachariä als Auskultatoren; die bisherigen Hilfsboten Johann Friedrich Schönrock zu Nörenberg, Gottlieb Drosch zu Stargard und Sylvester Melchior v. Prondzinsky zu Jakobshagen als Boten und Exekutoren.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notarius Johann August Calow hierselbst der Charakter als Justizrath; dem Kanzlei-Direktor, Kreisgerichts-Sekretair Johann Ernst Parlitz zu Treptow a. R. der Charakter als Kanzleirath.

Versetzt: der Bureau-Diätarius Friedrich Wilhelm Jakob Strelow zu Ueckermünde an das hiesige Kreisgericht; der Bureau-Diätarius Carl August Benjamin Schulz hierselbst an die Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Carl Wilhelm Ludwig Köhler zu Ueckermünde.

Verstorben: der Bureau-Assistent August Ludwig Ferdinand Krüger zu Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 19.

Stettin, den 8. Mai 1857.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf den Bericht vom 30. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff" mit dem Domizil in Stettin genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akte vom 28. Februar d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 8. April 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 18. April 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 4455.

Statuten
der
Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff.

Unter der Firma:

Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff

ist eine Aktien-Gesellschaft in Stettin auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 zusammengetreten und hat folgende Statuten vereinbart:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist Fabrikation und Verwerthung chemischer Produkte jeder Art, insbesondere auch Betrieb einer Kalk- und Knochenbrennerei.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin und deren Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht daselbst. Sie ist verpflichtet, der kaufmännischen Korporation beizutreten. Ihre Dauer ist vorläufig auf 50 Jahre festgesetzt. Mindestens 2 Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die General-Versammlung zu beschließen, ob eine weitere Dauer der Gesellschaft nachgesucht werden soll.

§. 3.

Die Vorstände der Gesellschaft sind der Verwaltungs-Rath und der Direktor. Ihre Stellung zu einander und ihr Verhältniß zur Gesellschaft sind in den Statuten bestimmt. Beide sind den Beschlüssen der General-Versammlung unterworfen.

§. 4.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschafts-Vorstände an die Aktionaire, namentlich Einladungen zu den General-Versammlungen und Zahlungs-Aufforderungen erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch

1. den Berliner Preußischen Staatsanzeiger,
2. die Stettiner Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Verwaltungs-Rath, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, ein anderes, in dessen Stelle tretendes Blatt.

Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, die Wahl anderer öffentlicher Blätter für die Bekanntmachungen zu fordern, nöthigenfalls diese Blätter vorzuschreiben. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, eventuell auch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, und durch diejenigen Gesellschaftsblätter, welche beibehalten werden, bekannt zu machen.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Aktien, Dividenden.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in dreimal Hundert Tausend Thalern in sechs Hundert Aktien, jede über fünf Hundert Thaler lautend.

§. 6.

Die Einzahlung auf die Aktien müssen baar erfolgen, und zwar sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung, mit mindestens zehn Prozent,

und im Laufe des ersten Jahres, von diesem Tage angerechnet, mit überhaupt mindestens vierzig Prozent.

Die Zeiten und Raten der zu leistenden Einzahlungen werden zweimal durch die Gesellschaftsblätter (§. 4) rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionsstrafe von fünf Prozent des zu zahlenden Betrages.

Der Verwaltungs-Rath ist jedoch berechtigt, statt dessen den säumigen Zeichner seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig und die bereits geleisteten Ratenzahlungen für verfallen zu erklären, wenn einer auf seine Kosten zu erlassenden speziellen Aufforderung nicht Folge geleistet wird.

Die Nummern der präkludirten Aktien, beziehungsweise Interimsquittungen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Der Verwaltungs-Rath ist berechtigt, in deren Stelle neue Aktienzeichnungen anzunehmen.

Ueber die Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen unter der Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungs-Raths ertheilt und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien ausgewechselt.

§. 7.

Die Aktien werden auf den bestimmten Inhaber lautend nach dem beiliegenden Formulare **A.** ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf die Zeit von je fünf Jahren und einem Talon nach dem beiliegenden Formulare **B.** versehen

Sämmtliche Aktien erhalten fortlaufende Nummern und werden in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. Eben darin werden alle späteren Veränderungen des Eigenthums vermerkt, wozu der Antrag des Veräußerers oder die Beibringung der Legitimation des Erwerbers erforderlich ist. Die erfolgte Umschreibung auf den Namen des neuen Inhabers wird von der Direktion auf der Aktie bescheinigt.

Eigenthumsübertragungen können durch einen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Aktien geschehen. Die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen ist die Direktion zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nur die im Aktienbuch eingetragenen Besitzer von Aktien gelten der Gesellschaft gegenüber als Aktionaire. Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie wenigstens acht Tage vorher die Eintragung ihres Besitzrechts gehörig beantragt haben.

§. 8.

Wenn eine Aktie oder eine Interimsquittung oder ein Dividendenschein oder Talon unbrauchbar oder defekt geworden ist, so wird dem letzten aus dem Aktienbuche ersichtlichen Eigenthümer gegen Rücklieferung und Vernichtung des unbrauchbaren Exemplars eine neue Aktie, beziehungsweise

Interimsquittung, Dividendenschein oder Talon unter derselben Nummer ausgefertigt und dies im Aktienbuche vermerkt.

Geht eine Interimsquittung, eine Aktie oder ein Talon verloren, so muß deren Amortisation nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bewirkt und demnächst ein neues Exemplar ausgefertigt, auch dies im Aktienbuche vermerkt werden.

Hinsichtlich der Dividendenscheine findet weder ein Aufgebots-, noch Amortisations-Verfahren statt; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungs-Rath schriftlich anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 9.

Innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird ein Geschäftsabschluß und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemacht, und dabei für Abnutz der Mobilien und Immobilien, unsichere Forderungen ꝛc. ein angemessener, von dem Verwaltungs-Rath nach Vernehmung des Direktors zu bestimmender Prozentsatz abgeschrieben.

Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn. Von demselben werden zunächst 10 Prozent zur Bildung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückgelegt bis dieser Reservefonds die Höhe von 10 Prozent des emittirten Aktienkapitals erreicht hat, oder bis zu dieser Höhe wieder ergänzt ist.

Sodann erhalten die Beamten der Gesellschaft die ihnen etwa durch Kontrakt zugesicherten Tantiémen. Der Ueberrest wird als Dividende unter die Aktionaire gegen Rückgabe des Dividendenscheins vertheilt. Die Gesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet den jedesmaligen Präsentanten des Dividendenscheins als zur Erhebung der Dividende berechtigt anzusehen. Dividenden, welche innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Fälligkeits-Termine nicht zur Erhebung gelangen, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt alljährlich am 1. Juni.

III. Abschnitt.

Von den Vertretern der Gesellschaft.

A. Direktion.

§. 10.

Die Direktion besteht aus einem Direktor, welcher mit der Firma:

„Direktion der Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff"

unter Beifügung seines Namens unterzeichnet und die Gesellschaft nach Außenhin in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Direktor führt die Leitung der Geschäfte, verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, engagirt und entläßt das Geschäftspersonal so weit dasselbe mit einem Gehalte von weniger als 500 Thalern jährlich angestellt ist und handelt überhaupt mit allen Befugnissen eines General- und Spezial-Bevollmächtigten der Gesellschaft. Bei allen Wechseln, sowie bei solchen Kontrakten und Verbindlichkeiten, welche einen Gegenstand von mehr als 500 Thalern betreffen, ist eine zweite Mitunterschrift Seitens eines von dem Verwaltungs-Rath zu designirenden Mitgliedes oder eines Stellvertreters erforderlich, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Die Namen des Direktors und seines nach §. 12 zu bestellenden Stellvertreters, sowie des zur Mitzeichnung zu designirenden Mitgliedes des Verwaltungs-Raths und des zu gleichem Zwecke berufenen Stellvertreters werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 11.

Die Wahl des Direktors, — welche jedoch keine lebenslängliche oder pensionsberechtigte sein darf, — die Bestimmung über Dauer der Anstellung, Gehalt, etwaige außerordentliche Remunerationen und sonstige Kontraktsbedingungen erfolgt durch den Verwaltungs-Rath, unter Bestätigung der General-Versammlung.

Der Direktor ist bei seiner Geschäftsführung den Anweisungen und Instruktionen des Verwaltungs-Raths, als seiner vorgesetzten Instanz, nachzukommen verbunden, und hat eine von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Kaution in Aktien der Gesellschaft zu bestellen und bei dem Verwaltungs-Rath niederzulegen.

§. 12.

Bei Behinderungsfällen des Direktors, sowie bei Vakanzen der Stelle ernennt der Verwaltungs-Rath vorläufig oder definitiv einen Stellvertreter. Der Direktor legitimirt sich eintretendenfalls durch ein vom Gericht oder von einem Notar auf Grund des über seine Bestätigung durch die General-Versammlung aufgenommenen Protokolls auszustellendes Attest; ebenso der Stellvertreter durch ein gleiches auf Grund des Ernennungs-Protokolls auszustellendes Attest.

§. 13.

Der Direktor ist, — abgesehen von sonstigen in der Instruktion (§. 11) etwa zu bestimmenden Fällen, — bei folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Verwaltungs-Raths gebunden:

1. An- und Verkauf, Verpfändung und Belastung der Grundstücke,
2. Neubauten, Hauptreparaturen und Anschaffung von Geräthschaften, so weit alle diese Gegenstände einzeln einen Aufwand von mehr als 500 Thaler erfordern.

3. Annahme eines Vergleiches bei Falliſſements,
4. außergewöhnliche und wichtige Verwaltungs-Angelegenheiten, welche der Direktor dem Verwaltungs-Rath vorzulegen angemeſſen findet,
5. beſondere, in der Geſchäfts-Inſtruktion zu beſtimmende Angelegenheiten,
6. Aufnahme von Darlehen.

In allen dieſen Fällen iſt die Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths und bei Aufnahme von Darlehen (ad 6) die Genehmigung der, unter Bekanntmachung dieſes Zwecks einberufenen General-Verſammlung erforderlich, indeſſen nur Sache der innern Verwaltung. Es bedarf darüber weder eines Nachweiſes gegen Dritte, noch iſt Dritten gegenüber der Einwand ſtatthaft, daß der Direktor ſeine Befugniſſe überſchritten habe, vielmehr iſt die Rechtsbeſtändigkeit der Handlungen des Direktors davon unabhängig.

Der Direktor hat den Jahresabſchluß dem Verwaltungs-Rathe vorzulegen, welcher denſelben prüft, erforderlichenfalls monirt und nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen dechargirt. Ueber ſtreitig bleibende Monita entſcheidet die General-Verſammlung.

B. Verwaltungs-Rath.

§. 14.

Der Verwaltungs-Rath vertritt, der Direktion ſowie den von ihm angeſtellten Beamten gegenüber, die Geſellſchaft, ertheilt denſelben geſchäftliche Inſtruktionen, übt die Kontrole über ihre geſammte Geſchäftsführung, kann jederzeit in ſeiner Geſammtheit oder durch ein zu ernennendes Mitglied die Geſchäftsbücher, Rechnungen und Papiere einſehen, Kaſſenreviſionen vornehmen und über alle Geſchäfte genaue Auskunft verlangen.

§. 15.

Der Verwaltungs-Rath beſteht aus fünf in Stettin wohnhaften Aktionairen, und für die erſten ſieben Jahre — bis zur ordentlichen General-Verſammlung des Jahres 1863 — aus den Gründern der Geſellſchaft, Kaufleuten

1. Bonaventura Kuhberg,
2. Ernſt Ferdinand Jahn,
3. Johann Chriſtian Auguſt Teitge,
4. Chriſtoph Heinrich Wilhelm Döbel,
5. Carl Auguſt Adolph Hirſch sen.

Sollte eines dieſer Mitglieder vor dem Jahre 1863 durch Tod oder ſonſt ausſcheiden, ſo wird deſſen Stelle auf die noch laufende Zeit bis zum Jahre 1863 durch Wahl der nächſten General-Verſammlung beſetzt. Vom Jahre 1863 an ſcheidet alljährlich — und zwar in den erſten fünf Jahren nach dem Looſe — ein Mitglied des Verwaltungs-Raths nach dem Dienſtalter aus und es wird die Stelle durch Wahl der nächſten ordentlichen General-Verſammlung auf fünf Jahre beſetzt, ſo daß letztere in Zukunft

alljährlich eine Neuwahl vorzunehmen hat. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, sowie Theilnehmer einer und derselben Handlung dürfen nicht gleichzeitig im Verwaltungs-Rathe sitzen, ebensowenig Aktionaire, welche bei konkurrirenden chemischen Fabriken betheiligt sind, es sei denn, daß diese Betheiligung der General-Versammlung vor der Wahl angezeigt ist.

§. 16.

Sollte während der 5jährigen Dauer einer Stelle das dazu gewählte Mitglied durch Tod oder sonst ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen, so daß der regelmäßige 5jährige Turnus der Wiederbesetzung nicht unterbrochen wird. In dringenden Fällen, namentlich zur Erhaltung der Beschlußfähigkeit, kann der Verwaltungs-Rath sich bis zur nächsten General-Versammlung durch eigene Wahl ergänzen, auch für verhinderte Mitglieder aus der Zahl der Aktionaire Stellvertreter einberufen. In beiden Fällen muß die Wahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß während der Dauer seiner Funktion mindestens sechs Aktien besitzen und bei der Direktion hinterlegen.

§. 17.

Der Verwaltungs-Rath wählt jährlich seinen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und versammelt sich mindestens alle Monat regelmäßig einmal, außerdem aber so oft er von dem Vorsitzenden berufen wird.

Letzteres muß jederzeit geschehen, sobald zwei Mitglieder oder der Direktor darauf antragen. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungs-Raths mit berathender Stimme bei, muß jedoch beim Vortrage ihn persönlich betreffender Angelegenheiten oder sonst auf Verlangen des Verwaltungs-Raths die Sitzung verlassen.

§ 18.

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungs-Raths gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden protokollirt und nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen im Verwaltungs-Rath gilt das im §. 25 vorgeschriebene Verfahren. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und außerdem von mindestens zwei andern Mitgliedern vollzogen.

§. 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatz baarer Auslagen, eine jährliche Remuneration von 100 Thalern. Der General-Versammlung steht jedoch das Recht zu, die Remuneration anderweit zu normiren oder auch aufzuheben.

§. 20.

Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich eintretendenfalls durch ein vom Gericht oder von einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und der nach §. 16 einzuberufenden Stellvertreter werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

C. General-Versammlungen.

§. 21.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Aktionaire statt, in welcher über die Geschäfte und Betriebs-Resultate des verflossenen Jahres von dem Verwaltungs-Rath und der Direktion Bericht erstattet, die Bilanz und das Inventarium des vorhandenen Rohmaterials und der fertigen Fabrikate vorgelegt, die zur Vertheilung kommende Dividende genehmigt, sodann die Neuwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungs-Raths vorgenommen und über sonstige statutenmäßig zur Berathung gelangende Angelegenheiten Beschluß gefaßt wird. Anträge einzelner Aktionaire an die General-Versammlung müssen der Regel nach drei Tage vorher dem Verwaltungs-Rath schriftlich mitgetheilt sein, widrigenfalls derselbe die Aussetzung der Berathung bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann.

§. 22.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet, oder der Direktor oder die Besitzer von mindestens 30 Stimmen unter vollständiger Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darauf antragen.

Auch die außerordentlichen General-Versammlungen sind in Stettin anzuberaumen.

§. 23.

Der Verwaltungs-Rath beruft die General-Versammlungen durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, welche, und zwar das erstemal mindestens 14 Tage vor dem Termine, durch die im §. 4 bezeichneten Blätter erfolgt.

Bei außerordentlichen General-Versammlungen muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung angezeigt werden. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths oder dessen Stellvertreter.

§. 24.

Bei Abstimmungen (§. 7) haben die Besitzer von nur einer Aktie kein Stimmrecht, dagegen die Besitzer

von 2— 5 Aktien	1	Stimme,
„ 6—10 „	2	„
„ 11—16 „	3	„
„ 17—24 „	4	„
„ 25—32 „	5	„
„ 33 und mehr „	6	„

Mehr als 6 Stimmen kann Niemand ausüben.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren und entweder selbst Aktionaire oder Prokuraführer oder gesetzliche Vertreter der Machtgeber sein.

Die Aktien des Machtgebers und des Bevollmächtigten werden bei Feststellung des Stimmrechts für letzteren nicht zusammengerechnet, jedoch darf auch dies Stimmrecht die Zahl von 6 Stimmen nicht übersteigen.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Kuratoren vertreten, auch wenn diese Stellvertreter nicht selbst Aktionaire sind.

§. 25.

Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Aktionaire und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer unter Angabe dieses Zwecks berufenen General-Versammlung erforderlich.

Die Protokolle der General-Versammlung werden durch einen Richter oder Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und der Direktion, sowie von denjenigen Aktionairen, welche sich dazu melden, unterschrieben.

IV. Abschnitt.

Beamte der Gesellschaft.

§. 26.

Beamte mit einem Jahrgehalte von 500 Thalern und darüber engagirt und entläßt der Verwaltungs-Rath auf Vorschlag des Direktors. Beamte mit einem geringeren Gehalte, sowie das sonstige Geschäftspersonal engagirt und entläßt der Direktor.

§. 27.

Pensionen dürfen nicht bewilligt werden. Remunerationen und die üblichen Neujahrsgeschenke werden durch den Verwaltungs-Rath auf Vorschlag des Direktors festgesetzt.

V. Abschnitt.

Staatsaufsichtsrecht.

§. 28.

Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Staats-

aufsichtsrechts einen Kommissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Derselbe kann nicht nur die Gesellschafts-Vorstände, sowie die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den gewerblichen Anlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen, auch die Kasse revidiren.

Beilage A.

(15 Sgr. Stempel.)

(Formular der Aktien.)

Aktien-Gesellschaft
der
Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff.

500 Thaler.

Aktie Nr. . . . .

über

Fünf Hundert Thaler Preuß. Courant.

Der Besitzer dieser Aktie, Herr . . . . . hat darauf den Betrag von Fünf Hundert Thalern Preuß. Courant baar eingezahlt und nimmt an dem Vermögen und den Rechten der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . . . bestätigten Aktien-Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil.

Eigenthumsveränderungen müssen nach §. 7 der Statuten zur Eintragung in das Aktienbuch bei der Direktion nachgewiesen werden.

Stettin, den . . . . . .

Der Verwaltungs-Rath. Die Direktion.

(L. S.)

(3 Unterschriften.) (Unterschrift.)

Beilage B.

(Formular zu den Dividendenscheinen.)

Aktien-Gesellschaft
der
Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff.

Nr. . . . .

Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt der Besitzer obiger Aktie am 1. Juni . . . . . denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das verflossene Jahr zur Vertheilung kommt.

Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Dividendenscheins als zum Zahlungsempfange legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Stettin, den . . . . . .

(L. S.)

Verwaltungs-Rath. Direktion.
(3 Unterschriften.)

(Formular zum Talon.)

Aktien-Gesellschaft
der
Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff.

Talon zur Aktie Nr. . . . .

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt der Besitzer obiger Aktie am . . . . . die neue Series der Dividendenscheine.

Die Direktion ist berechtigt, vor Aushändigung dieser neuen Series die Vorlegung der Aktie zu verlangen.

Stettin, den . . . . . .

Verwaltungs-Rath. Direktion.

(L. S.)

(3 Unterschriften.)

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. April c. und das durch denselben bestätigte Statut der „Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff" nebst Anlagen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Bredereck.

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 20.

Stettin, den 15. Mai 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4651). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857.

(Nr. 4652). Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

(Nr. 4653). Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1857.

(Nr. 1654). Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1857.

(Nr. 4655). Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1857.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. September 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquardmaschinen und Schützenkasten an Webestühlen

ist aufgehoben.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Carl Bautz in Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Kontrole-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

245) Dem Polizei-Anwalt, Revierverwalter Schmalz zu Jakobshagen ist der ordentliche Polizei-Anwalt, Bürgermeister Koße daselbst und dem letztern der dortige Domainen-Rentmeister Fick in Behinderungs-Fällen substituirt worden.

Stettin, den 7. Mai 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

246) An dem im diesseitigen Regierungs-Bezirk belegenen Trakte der Berlin-Stettiner Eisenbahn befinden sich zum Abschluß der in der Stationen 13, 19. 13,86. 14,19. 14,44. 14,79. 15,97. 15,99 und 16,03 belegenen Eisenbahn-Uebergänge, sogenannte Zugbarrieren.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Benutzung dieser Eisenbahn-Uebergänge ist die Einrichtung getroffen, daß bei jeder der vorbezeichneten Barrieren eine besondere Glocken-Vorrichtung hergestellt worden ist, mittelst welcher bei dem Herannahen eines Eisenbahnzuges eine Minute vor dem Niederfallen der Barriere geläutet wird.

Um den Zweck dieser Einrichtung sicher zu stellen, verordnen wir auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß beim Läuten Jedermann mit seinem Fuhrwerk auf dem Zufuhrwege beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahn-Uebergange sofort und so lange stille halten muß, bis der Uebergang wieder frei ist. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn, der im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 28. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

247) Der Kaufmann Wilhelm Robert Kießling hierselbst, Inhaber der Handlung Carl Gottfried Fischer Nachfolger, ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Haupt-Agent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig, für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

248) Der Zimmermeiſter Lüdicke jun. zu Neuhoff bei Ueckermünde iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Pommerſchen Mühlen-Aſſekuranz-Societät zu Stettin, für den Ueckermünder Kreis und deſſen Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

249) Die Kaufleute F. R. Ludewig und F. Dürr hierſelbſt, in Firma Ludewig u. Dürr, ſind auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agenten für die Strom-Verſicherungs-Branche der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft hierſelbſt, für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

250) Der Kaufmann Eſſer zu Pyritz iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung reſp. Beſcheinigungen, als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau, der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt, und der Kölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia" zu Köln, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

251) Der Kaufmann Herrmann Tiebe zu Paſewalk iſt auf den Grund der vorgelegten Vollmacht, als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu Leipzig, für die Stadt Paſewalk und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

252) Der Kaufmann Ludwig Wehr hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent für die Strom-Verſicherungs-Branche der See- und Fluß-Verſicherungs-Geſellſchaft „Union" zu Stettin, für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

253) Der Maurermeiſter Lietz zu Gollnow iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Germania" zu Berlin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 8. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

254) Der Kaufmann Theodor Hellmuth Schröder hierſelbſt, hat die bisher geführte Haupt-Agentur des Strom-Verſicherungs-Vereins zu Danzig niedergelegt.

Stettin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

255) Der Kaufmann Zimmermann hierſelbſt hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" zu Köln niedergelegt.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

256) Der Maurermeiſter Piſtorius zu Paſewalk hat die bisher geführte Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

257) Der Kaufmann Bretſch zu Pyritz hat die bisher geführten Agenturen der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt, der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau und der Kölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia" zu Köln niedergelegt.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

258) Der Kaufmann W. Wolffheim hierſelbſt hat die bisher geführte Agentur der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

259) Die Kaufleute Schmidt und Kleinſchmidt hierſelbſt haben die bisher geführte Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

260) Der Partikulier Kortmann zu Grabow hat die bisher geführte Agentur der Brand-Verſicherungs-Bank zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

261) Auf Grund des §. 5 der Verordnung vom 27. März 1856 wegen Abwendung der Viehſeuche wird hiermit die Einfuhr

von rohen d. h. grünen, geſalzenen und trockenen Rinderhäuten (im Sinne des Zolltarifs) und allen übrigen Abfällen von Rindvieh

(Haare nach dem Zolltarif, Abtheilung II. pos. 11 d. Blut, Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen) nicht minder auch die Einfuhr von Schaaf- und Ziegenfellen, vermittelst direkten oder indirekten Seetransports aus Russischen Häfen in die Häfen unsers Verwaltungsbezirks

bis auf Weiteres hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen dieses Verbots werden mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

262) Der Küster und Lehrer Böse zu Rehwinkel bei Jakobshagen, welcher sich als ein erfahrener und umsichtiger Bienenzüchter seit Jahren bewährt hat, ist so glücklich gewesen, eine ansehnliche Vermehrung der italienischen Bienen-Königinnen zu erzielen und ist bereit, davon Bienenfreunden eine Anzahl abzulassen.

Indem wir Vorstehendes im Interesse der Beförderung der Bienenzucht zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß nach der glaubwürdigen Versicherung des ꝛc. Böse die Zucht der italienischen Bienen weit lohnender ist, als die der einheimischen.

Stettin, den 4. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

263) Diejenigen, welche Geld oder andere Gegenstände zu den Deposital-Kassen der Gerichte einzuliefern haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzahlung mit Sicherheit nur an die beiden Kuratoren und den Rendanten des Depositoriums, welche als solche in dem an dem Deposital-Gelaß befindlichen Aushange namentlich bezeichnet sind, gemeinschaftlich und gegen eine von allen drei Beamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung erfolgen kann.

Stettin, den 4. Mai 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

264) Bekanntmachung. In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Gesetzsammlung Seite 661), welcher nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen

Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden. Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereins-Gebiete gesandt, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspaiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten

A. Für den Verkehr auf der Eisenbahn

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes.
2. zur Erhebung des Eingangszolles
   a. von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden,
   b. von allen Gütern, welche mit keinem höhern Eingangszolle, als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind,
3. zur Erhebung des Durchgangszolles,
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser

stehen dem Haupt-Zoll-Amte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagier-Effekten nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in soferu statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nr. 1. und 3. erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Haupt-Zoll-Amt ermächtigt:

1. zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung und
2. zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Haupt-Zoll-Amt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zoll-Vereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte eine Exemplar niedergelegt ist und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1. Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zoll-Vereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das

Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2. Da das Haupt-Zoll-Amt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33—35. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl. Hannoverschen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamtes zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7. des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zoll-Vereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Mai 1857.

Die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Die nachbenannten Predigtsamts-Kandidaten:

1. Ernst Gottlieb Barts, 2. Johann Richard Baltzer, 3. Reimer Georg Karl Theodor Holm, 4. Hermann Rudolph Theodor Kalbfleisch, 5. Karl August Heinrich Klamroth, 6. Ludwig Martin Schenck, 7. Karl Paul Möhr, 8. Gustav Adolph Reinhard Pompe, 9. Franz Johann Wilhelm Splittgerber, 10. Karl Otto Heinrich Spreer, 11. Karl Friedrich Wilhelm Wegener

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Splittgerber ist zum Pastor adj. in Wurchow, Synode Bublitz, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Prediger Lutsch, bisher an der Straf- und Besserungs-Anstalt in Naugard, ist zum Pastor adj. in Dölitz, Synode Jakobshagen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Brandshagen, Synode Grimmen, Privatpatronats, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und bald wieder zu besetzen.

Der Predigtsamts-Kandidat Möller ist zum Pastor in Netzelkow, Synode Usedom, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Neu angestellt sind: Die Sergeanten Grade und Greffin als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Tavelpaß; der pensionirte Postkondukteur Darkow als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Gollnow; der Knecht Wasse als Bootsfahrer zu Stettin.

Befördert wurde: Der Grenzaufseher Lohff zu Swinemünde zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Versetzt sind: Der Grenzaufseher Dufour im Hauptamts-Bezirke Tavelpaß als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Grenzaufseher Mandelkow im Hauptamts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Demmin; der Grenzaufseher Stark im Hauptamts-Bezirke Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Ernannt ist: der Grenzaufseher Ovenbeck im Hauptamts-Bezirke Tavelpaß zum Zoll-Erheber in Relower Fuhrt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1857 verpflichteten Schiedsmänner:

Kreis Demmin.

16. Bezirk: Hasseldorff, Lindenberg, Hohenbollenthin, Molzahn, Wolkwitz, Neu-Kenzlin, Alt-Kenzlin: Gutsbesitzer Newoldt auf Wolkwitz; Substitut desselben: Eigenthümer Rehfeldt zu Verchen.

Kreis Greifenberg.

1. Bezirk: Barkow, Batzwitz, Gruchow, Idashoff, Trieglaff, Vahnerow, Gramhusen, Kuckahn, Lebbin: Gutsbesitzer v. Thadden auf Vahnerow; Substitut desselben: Gutsbesitzer Steffen auf Jatzel.
2. Bezirk: Carlshoff, Coldemanz, Jatzel, Marienthal, Medewitz, Rensin, Ribbekardt, Schwessow, Völzin, Wittenfelde, Stutthoff, Torfkathen, Völschenhagen: Gutsbesitzer Steffen auf Jatzel; Substitut desselben: Gutsbesitzer v. Thadden auf Vahnerow.
4. Bezirk: Broitz, Dummadel, Lerche, Loppnow, Rottnow, Stölitz, Dankelmannshoff, Lübsow, Schellin, Schmalenthin: Kreisrichter a. D. v. Löper auf Stölitz; Substitut desselben: Rittmeister v. Sichart auf Wendisch Pribbernow.
5. Bezirk: Gedde, Moitzow, Klein-Moitzow, Parpart, Groß- und Klein-Zapplin, Zirkwitz: Gutsadministrator v. d. Osten auf Zirkwitz; Substitut desselben: Gutsbesitzer Krause auf Schruptow.

6. Bezirk: Carnitz, Dreesow, Gützelfitz, Johannsthal, Neides, Pustchow, Schruptow: Gutsbesitzer Krause auf Schruptow; Substitut desselben: Gutsbesitzer Dumstrey auf Hoff.
7. Bezirk: Hoff, Revahl, Groß- und Klein-Horst, Lensin, Ninikow, Schleffin: Gutsbesitzer Dumstrey auf Hoff; Substitut desselben: Gutsadministrator v. d, Osten zu Zirckwitz.
8. Bezirk: Carolinenhoff, Dargislaff, Molstow, Wendisch Pribbernow, Prust, Radduhn, Streckenthin: Rittmeister v. Sichart auf Wendisch Pribbernow; Substitut desselben: Kreisrichter a. D. v. Löper auf Stölitz.

Kreis Pyritz.

Stadt Pyritz: Rentier Goldbeck zu Pyritz: Substitut desselben: Kaufmann Esser zu Pyritz.

Kreis Saatzig.

6. Bezirk: Karkow, Kannenberg, Braunsforth, Vehlingsdorff, Marienhagen: Rittergutsbesitzer v. Wedell auf Braunsforth; Substitut desselben: Gutsbesitzer v. Wedell auf Voßberg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 21.

Stettin, den 22. Mai 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4656). Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt- bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.

(Nr. 4657). Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee.

(Nr. 4658). Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Greifswald. Vom 8. April 1857.

(Nr. 4659). Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857.

(Nr. 4660). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857.

(Nr. 4661). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857 die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Köthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 465) betreffend. Vom 19. April 1857.

(Nr. 4662). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom 25. November (10. Dezember) 1845 (Gesetz-Sammlung S. 819) betreffend. Vom 19. April 1857.

(Nr. 4663). Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1857.

(Nr. 4664). Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857.

(Nr. 4665). Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

265) In Folge höherer Anordnung wird der §. 9 des durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. März 1844 (Amtsblatt pro 1844, Seite 93

u. f.) publizirten Regulativs über die Benutzung der Schifffahrtsſchleuſe zu Torgelow dahin modifizirt, reſp. republizirt, daß an den erſten Feiertagen, zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, ſowie am Charfreitage gar nicht geſchleuſet werden darf, daß aber auch an den übrigen Sonn- und Feſttagen — ſoweit nicht dringende Nothfälle Ausnahmen bedingen — die Schifffahrtsſchleuſe von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geſchloſſen bleibt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

266) Der Kaufmann A. Wegſcheider hierſelbſt, in Firma H. Stege u. Wegſcheider, iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Neuen Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft „Fortuna" zu Berlin für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 12. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

267) **Zur Nachachtung für Auswanderer.**

Die Erfahrung hat in zahlloſen Fällen gelehrt und beſtätigt noch täglich, daß Auswanderer einer möglichſt ſorgfältigen Berathung vor der Ausführung ihres Vorhabens nicht entbehren können. Das Bureau des Central-Vereins für die Deutſche Auswanderungs- und Koloniſations-Angelegenheit hat auch mit anerkanntem Erfolge den Auswanderern, welche ſich an daſſelbe bei Zeiten wandten, mit Rath und Auskunft zur Seite geſtanden. Die Anfragen werden indeſſen oft ſo ſpät, bisweilen erſt ſo kurz vor der bereits vorbereiteten Abreiſe geſtellt, daß eine Benutzung der ertheilten Rathſchläge nicht mehr möglich iſt.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath hält es daher für ſeine Pflicht, alle Diejenigen, welche ſich zur Auswanderung anſchicken, dringend aufzufordern, ſich zunächſt und ehe ſie einen feſten Entſchluß faſſen, namentlich ehe ſie mit Agenten wegen Schiffsgelegenheit in Unterhandlung treten, an das Bureau des Vereins, Oberwallſtraße Nr. 4, zu wenden, welches auf mündliche, ſowie frankirte briefliche Anfragen unentgeltliche Auskunft aufs Vollſtändigſte ertheilen wird.

Berlin, den 1. April 1857.

Der Verwaltungs-Rath des Central-Vereins für die Deutſche Auswanderungs- und Koloniſations-Angelegenheit.

Vorſtehende Anſprache wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

268) Bekanntmachung. Die bisher freigegeben gewesene Passage auf dem Chaussee-Damme zwischen Bernstein und Dobberphul wird innerhalb des Pyritzer Kreises vom 1. Juni c. ab wegen der auf dieser Strecke in Angriff zu nehmenden Versteinerungs-Arbeiten bis auf Weiteres gesperrt. Während dieser Sperre wird die Passage von Dölitz nach Bernstein über Dobberphul, Billerbeck und Blankensee, und die Passage von Dölitz nach Berlinchen über Dobberphul, Warsin, Jagow und Hohengrape verlegt.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des reisenden Publikums.

Pyritz, den 16. Mai 1857.

Der Landrath.

---

269) Bekanntmachung. In der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Ausgelooften Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 und 16 vom 1. Oktober c. ab bei unserer Rentenbankkasse gr. Ritterstraße Nr. 5 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. Oktober c. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Pommersche Rentenbriefe zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 89,
b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1168 und 1608,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 571,
c. aus der 4. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1853 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 56,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 29, 521,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 158, 610, 807, 1525,
d. aus der 5. Verloosung, welche zum 1. April 1854 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1216,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1077, 2019, 2202,
e. aus der 6. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1854 gekündigt sind:
   Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1424,
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 502, 573, 2301, 2722,

Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 504,
Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1935,

f. aus der 7. Verlooſung, welche zum 1. April 1855 gekündigt ſind:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 345,
Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 402, 693, 739, 1110,
Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 1052, 1713, 1730,
Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1111.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der in der 12. Verlooſung am 11. Mai 1857 ausgelooſten, am 1. October 1857 zur baaren Realiſation kommenden Pommerſchen Rentenbriefe mit Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 bis 16.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 176. 281. 502. 708. 1288. 1349. 1488. 1546. 2023. 2294. 2430. 2591. 2852. 3190. 14 Stück à 1000 Thlr. = 14000 Thlr.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 323. 584. 993. 1039. 4 Stück à 500 Thlr. = 2000 Thlr.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 59. 248. 488. 532. 678. 792. 1295. 1323. 1494. 1624. 1927. 2256. 3005. 3058. 3200. 3262. 3695. 3720. 4603. 5187. 20 Stück à 100 Thlr. = 2000 Thlr.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 121. 406. 630. 662. 741. 939. 1072. 1203. 1626. 1776. 2025. 2657. 2682. 2690. 2763. 3264. 3356. 17 Stück à 25 Thlr. — 425 Thlr.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 1. 9. 10. 13. 29. 45. 51. 67. 70. 77. 80. 81. 84. 94. 95. *103.* 104. 113. 114. 125. 133. 145. 149. 154. 155. 162. 180. 203. 209. 219. 222. 251. 259. 273. 287. 297. 299. 308. 318. 319. 345. 347. 363. 368. 377. 384. 402. 405. 429. 432. 467. 470. 480. 482. 487. 488. 508. 513. 517. 528. 534. 555. 581. 586. 589. 594. 603. 605. 615. 616. 618. 628. 631. 641. 646. 649. 650. 651. 678. 679. 688. 693. 717. 727. 732. 733. 742. 762. 765. 781. 784. 787. 788. 794. 804. 813. 815. 818. 833. 836. 847. 851. 868. 873. 885. 898. 904. 913. 916. 917. 918. 936. 950. 955. 961. 969. 974. 980. 1000. 1003. 1004. 1011. 1021. 1023. 1031. 1051. 1059. 1069. 1072. 1082. 1083. 1091. 1101. 1108. 1117. 1122. 1132. 1140. 1144. 1148. 1149. 1152. 1154. 1157. 1175. 1179. 1181. 1198. 1211. 1219. 1226. 1239. 1243. 1244. 1246. 1256. 1257. 1270. 1271. 1281. 1290. 1296. 1303. 1305. 1306. 1323. 1337. 1348. 1367. 1368. 1376. 1378. 1418. 1426. 1435. 1441. 1445. 1448. 1458. 1461.

1468. 1479. 1481. 1488. 1499. 1500. 1508. 1513. 1557.
1579. 1581. 1586. 1593. 1617. 1633. 1658. 1669. 1683. 1684.
1701. 1702. 1704. 1707. 1721. 1726. 1727. 1728. 1730. 1747.
1748. 1751. 1752. 1780. 1786. 1818. 1847. 1854. 1867. 1879.
1885. 1888. 1893. 1899. 1900. 1912. 1933. 1958. 1972. 1979.
1981. 1987. 1992. 2005. 2007. 2014. 2049. 2081. 2085. 2088.
2092. 2093. 2101. 2109. 2126. 2127. 2133. 2139. 2140. 2147.
2163. 2166. 2181. 2183. 2184. 2207. 2212. 2229. 2239. 2241.
2243. 2257. 2261. 2267. 2268. 2276. 2296. 2297. 2301. 2302.
2312. 2329. 2333. 2334. 2342. 2347. 2352. 2355. 2362. 2368.
2372. 2382. 2395. 2400. 2412. 2417. 2430. 2432. 2437. 2471.
2477. 2481. 2483. 2485. 2516. 2531. 2532. 2551. 2555. 2580.
2598. 2599. 2608. 2614. 2615. 2623. 2638. 2647. 2660. 2662.
2668. 2676. 2677. 2687. 2692. 2700. 2709. 2721. 2724.
2732. 2745. 2750. 2761. 2763. 2765. 2769. 2773. 2779.
2784. 2789. 2796. 2834. 2838. 2843. 2847. 2850. 2854. 2862.
2880. 2881. 2885. 2904. 2930. 2931. 2951. 2964. 2968. 3003.
3005. 3011. 3028. 3030. 3057. 3070. 3103. 3131. 3146. 3154.
3161. 3166. 3178. 3179. 3187. 3201. 3203. 3205. 3208.
3209. 3218. 3246. 3247. 3253. 3285. 3291. 3298. 3309. 3314.
3321. 3330. 3333. 3338. 3349. 3354. 3382. 3384. 3385. 3400.
3402. 3411. 3419. 3426. 3457. 3469. 3477. 3487. 3502. 3503.
3509. 3512. 3519. 3529. 3543. 3547. 3549. 3556. 3558. 3562.
3584. 3587. 3608. 3609. 3615. 3622. 3627. 3651. 3675. 3679.
3694. 3695. 3706. 3710. 3730. 3745. 3764. 3765. 3771. 3775.
3780. 3791. 3798. 3801. 3805. 3810. 3815. 3828. 3841. 3847.
3851. 3857. 3873. 3892. 3896. 3898. 3911. 3920. 3928. 3929.
3943. 3944. 3956. 3958. 3960. 3977. 3979. 4002. 4015. 4020.
4039. 4042. 4045. 4069. 4076. 4089. 4096. 4102. 4104. 4123.
4124. 4148. 4156. 4158. 4160. 4193. 4197. 4198. 4212. 4228.
4230. 4255. 4256. 4270. 4271. 4304. 4320. 4327. 4330. 4334.
4338. 4340. 4359. 4372. 4380. 4389. 4418. 4421. 4427. 4435.
4449. 4456. 4460. 4471. 4480. 501 Stück à 10 Thlr. = 5010 Thlr.

Recapitulation.

Lit. A. à	1000 Thlr.	14 Stück	über	14000 Thlr.
Lit. B. à	500 Thlr.	4 Stück	über	2000 Thlr.
Lit. C. à	100 Thlr.	20 Stück	über	2000 Thlr.
Lit. D. à	25 Thlr.	17 Stück	über	425 Thlr.
Lit. E. à	10 Thlr.	501 Stück	über	5010 Thlr.
		Summa 556 Stück	über	23435 Thlr.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Strohe, bisher in Verchen, Synode Demmin, ist zum Pastor in Crien, Synode Anklam, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Eichmann ist zum Hülfsprediger in der Parochie Rappin, Synode Bergen a. R., erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Bluth in Neu-Stettin ist zum Pastor ad junctus in Lassehne, Synode Cöslin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Järshagen, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, wird zum 1. Juli d. J. durch Emeritirung erledigt.

Zu Vorsee, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Reinhardt fest angestellt.

An der hiesigen Elementar-Schule in der Neustadt ist der Schullehrer Müller fest angestellt.

In Seelow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Mack fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grahmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 22.

Stettin, den 29. Mai 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4666). Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.
Ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1857.

Patente.

Dem R. Theodor Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14. Mai 1857 ein Patent

auf eine Flechtmaschine (Kordel- und Riemengang) in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

270) Der Oberförster Träbert zu Golchen ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Forst-Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Golchen im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Treptow a. T. entbunden und solche dem ordentlichen Polizei-Anwalte Bürgermeister Krüger daselbst übertragen worden.

Stettin, den 19. Mai 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

271) Bekanntmachung. Bei den bezüglich der Dampfkessel-Explosionen stattgehabten Untersuchungen hat sich nach einem an uns ergangenen Reskripte des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ergeben, daß diese Explosionen in den meisten Fällen durch Wassermangel im Kessel, sonst aber durch andere Fahrlässigkeit oder durch Ueberlastung der Sicherheitsventile veranlaßt worden sind. In den erstgedachten Fällen wurden die von Wasser entblößten Kesseltheile glühend und waren dann nicht mehr im Stande, dem Drucke der Dämpfe zu widerstehen. Die Explosionen traten in ihrer Wirkung um so zerstörender auf, wenn plötzlich kaltes Wasser durch

die Speisevorrichtungen in den Kessel und mit den bereits glühenden Wandungen in Berührung gebracht wurde. Sie kamen fast alle bei sogenannten Cornwallschen Dampfkesseln vor, welche wegen ihres verhältnißmäßig größeren Nutzeffekts bei einfacher Konstruktion eine große Verbreitung gefunden haben.

Wenn die Größenverhältnisse dieser Kessel, der beabsichtigten Leistung entsprechend, richtig bemessen sind, wenn bei ihnen ein ruhiges, gleichmäßiges Feuer erhalten wird und ihre Speisung mit Wasser durchaus gleichmäßig und der stattfindenden Verdampfung entsprechend erfolgt, kann deren Benutzung nicht gefährlicher sein, als die von Dampfkesseln anderer Konstruktion. Wird aber in dieser Beziehung etwas versehen, insbesondere die Speisung vernachlässigt, so ist der Gebrauch der Cornwallschen Kessel gefährlicher, als der der Kessel von anderer Konstruktion, theils wegen der Lage des Feuers in denselben, theils weil die der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzten Feuerrohrflächen nur mit einer wenige Zoll starken Wasserschicht bedeckt sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam zu machen, damit bei Gelegenheit veränderter Einrichtungen vorhandener gewerblicher Anlagen oder neuer Unternehmungen die Anlage von Cornwallschen oder ähnlich konstruirten Dampfkesseln namentlich da möglichst vermieden wird, wo ein stets gleichmäßiger Dampfverbrauch nicht zu erwarten ist. In solchen Fällen empfiehlt es sich vielmehr dringend, für die Dampfkessel eine Konstruktion zu wählen, bei welcher nicht schon eine geringe Vernachlässigung in der Bewartung die Gefahr der Explosion mit sich bringt. Insbesondere aber muß warnend davon abgerathen werden, daß die für irgend welche bestimmten Leistungen bemessenen Kesselanlagen späterhin dazu benutzt werden, noch nebenbei den Dampf für ganz andere, bei ihrer Konstruktion nicht vorgesehene Zwecke zu liefern, es sei denn, daß eine sorgfältige Prüfung darüber keinen begründeten Zweifel läßt, daß die Leistungsfähigkeit der Maschinen mit den gesteigerten Anforderungen in richtigem Verhältnisse steht.

Indem wir noch besonders auf die mit dem Gebrauche unverhältnißmäßig großer Kessel verbundene Gefahr aufmerksam machen, behalten wir uns die Stellung der Bedingungen bei Genehmigung Cornwallscher Dampfkessel ausdrücklich vor, und werden wir jedenfalls ausbedingen, daß solche so eingemauert werden, daß die durch den Kessel gelegten Feuerzüge auch gleichmäßig vom Wasser bedeckt sind.

Stettin, den 15. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

272) Der Schiffer George Schöneberg hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der See- und

Fluß-Verſicherungs-Geſellſchaft „Union“ zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 16. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

273) Der Kaufmann Carl Pohle zu Stargard iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Germania“ zu Berlin für den Saatziger Kreis beſtätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

274) Der Orts-Vorſteher Struve zu Löcknitz iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg für den Flecken Löcknitz und deſſen Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

275) Der Kaufmann Julius Joſephy zu Wangerin iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia“ zu Erfurt für die Stadt Wangerin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

276) Der Kaufmann A. Hoßfeld hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigungen als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau und der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia“ zu Köln für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

277) Der Spediteur Albert Grantze zu Greifenhagen iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent für die Strom-Verſicherungs-Branche der See- und Fluß-Verſicherungs-Geſellſchaft „Pomerania“ zu Stettin für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 25. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

278) Der nach den diesjährigen Kalendern auf den 18. Juni d. J. in Cavelpaß anberaumte Jahrmarkt iſt wegen des Zuſammentreffens mit anderen Märkten in benachbarten Städten auf den

16. Juni c.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

279) Der Herr Regierungs-Rath von Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 bereits angekündigten, dem gewerbtreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt, haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, sowie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat. —

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein und soll diese Schaustellung in der Zeit

der Breslauer Industrie-Ausstellung stattfinden, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Betrachtung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatt-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst, ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolische Sammlung von Original-Oel-Gemälden und Miniaturmalereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Kommission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungsgeschäfte besorgt. — Von dieser Kommission, welche aus

dem Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königl. Ober-Regierungs-Rath Herrn von Wegnern,
dem Königl. Landrath Herrn von Bernuth,
dem Bürgermeister Herrn Böck,
dem Königl. Geheimen Kommerzien-Rath Herrn Kuffer,
dem Direktor der Provinzial-Gewerbe-Schule Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königl. General-Major a. D. Herrn von Pfuhl,
dem Königl. Hofrath Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Rawitscher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer Herrn Freiherrn von Rothkirch auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer Herrn Landes-Aeltesten von Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs-Rath Herrn Freiherrn von Minutoli,

besteht, werden die Veröffentlichung des Programmes und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857.

280) Zur Berichtigung und Vervollſtändigung der in Nr. 6 des diesjährigen Amtsblatts befindlichen Nachweiſung der von Privatperſonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geſchenke im Regierungsbezirk Stettin pro 1856 wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß sub Nr. 15 nicht die Gemeindeglieder in Güntersberg, wie hier unrichtig angegeben iſt, ſondern die Gemeindeglieder in Moderow der dortigen Kirche einen neuſilbernen, innen vergoldeten Abendmahlskelch nebſt dergleichen Patene, und daß außerdem die Gemeindeglieder in Güntersberg der dortigen Kirche eine große neuſilberne Altarkanne geſchenkt haben.

Stettin, den 14. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

281) Bei einem am Bußtage, den 6. Mai c., im Jagen 49 des Königlichen Forſtreviers Friedrichsthal ſtattgehabten Waldbrande haben die beiden, gegenwärtig in Swinemünde garniſonirenden Jäger Zacharias und Menge von der 4. Kompagnie des 2. Jäger-Bataillons, welche auf einem Spaziergange das qu. Waldfeuer zuerſt entdeckten, weſentlich zur Verhinderung deſſen weiterer Verbreitung und zu deſſen ſchnellen Löſchung beigetragen, indem ſie nicht nur von dem entdeckten Brande gehörigen Orts ſchnelle Anzeige erſtatteten, ſondern auch demnächſt wieder zur Brandſtätte zurückeilten und bei der Löſchung des Feuers ſelbſt thätig mitwirkten.

Für dieſe lobenswerthe Handlung ſprechen wir den genannten beiden Jägern hiermit gern unſere Anerkennung öffentlich aus.

Stettin, den 23. Mai 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) anderer Behörden.

282) Bekanntmachung. Die zur Beifügung neuer Zinskoupons bis zum 13. Mai 1857 an uns eingelieferten Staatsſchuldverſchreibungen de 1853 ſind mit den Zinskoupons Serie II. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten gegen Rückgabe unſerer, mit Rückquittung zu verſehenden Einlieferungsbeſcheinigung werden die Intereſſenten hierdurch eingeladen.

Stettin, den 23. Mai 1857. Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

---

283) Bekanntmachung. Verhandelt Stettin, den 11. Mai 1857. Bei Gelegenheit der heutigen zwölften öffentlichen Verloſung von Pommerſchen Rentenbriefen übergab der Kommiſſarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeiſter Rechnungsrath

Starck, behufs der in den §§. 46 - 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooſten an die Rentenbank, gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerſchen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Koupons, die von der Königlichen Rentenbank-Direktion beſcheinigte Nachweiſung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieſes Verzeichniſſes Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, des Regierungs-Aſſeſſors a. D. von Ramin auf Günnitz und des Stadtverordneten-Vorſtehers Kaufmann Wegener, ſowie des zur Beiwohnung der Verlooſung zugezogenen Notars, Juſtizrath v. Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1. aus der 2. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1852:

1 Rentenbrief Littr. E. zu 10 Thlr. mit Zins-Koupons Serie I. Nr. 5 bis 16 . . . . . = 12 Stück

2. aus der 3. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. April 1853:

1 Rentenbrief Littr. D. à 25 Thlr. nebſt Zins-Koupons Serie I. Nr. 6 bis 16 . . . . . = 11 „

3. aus der 4. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1853:

1 Rentenbrief Littr. C. zu 100 Thlr.,
1 do. Littr. E. zu 10 Thlr.,
2 Stück nebſt Zins-Koupons Serie I. Nr. 7 bis 16 . = 20 „

4. aus der 5. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. April 1854:

1 Rentenbrief Littr. E. zu 10 Thlr. nebſt Zins-Koupons Serie I. Nr. 8 bis 16 . . . . . = 9 „

5. aus der 6. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1854:

1 Rentenbrief Littr. A. à 1000 Thlr. nebſt den Zins-Koupons Serie I. Nr. 9 bis 16 . . . . = 8 „

6. aus der 7. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. April 1855:

2 Rentenbriefe Littr. C. à 100 Thlr.,
1 do. Littr. D. à 25 Thlr.,
3 Stück nebſt Zins-Koupons Serie I. Nr. 10 bis 16 = 21 „

7. aus der 8. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1855:

1 Rentenbrief Littr. A. à 1000 Thlr.,
3 do. Littr. C. à 100 Thlr.,
2 do. Littr. E. à 10 Thlr.,
6 Stück nebſt Zins-Koupons Serie I. Nr. 11 bis 16 = 36 „

8. aus der 9. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. April 1856:

14 Rentenbriefe Littr. A. à 1000 Thlr.,
3 do. Littr. B. à 500 Thlr.,
18 do. Littr. C. à 100 Thlr.,
11 do. Littr. D. à 25 Thlr.,
8 do. Littr. E. à 10 Thlr.,

54 Stück nebſt Zins-Koupons Serie I. Nr. 12 bis 16 = 270 Stück

9. aus der 10. Verlooſung — Fälligkeitstermin den 1. Oktober 1856:

16 Rentenbriefe Littr. A. zu 1000 Thlr.,
1 do. Littr. B. zu 500 Thlr.,
12 do. Littr. C. zu 100 Thlr.,
10 do. Littr. D. zu 25 Thlr.,
24 do. Littr. E. zu 10 Thlr.,

63 Stück nebſt Zins-Koupons Serie I. Nr. 13 bis 16 = 252 Stück. Der Koupons 15 des realiſirten Rentenbriefes Littr. A. Nr. 426 iſt nicht mit zurückgeliefert . . . . . = 251

Zuſammen alſo

132 (Ein hundert zwei und dreißig) Pommerſche Rentenbriefe mit . . . . . 638 Stück

wörtlich Sechs hundert acht und dreißig Stück Zins-Koupons, demnächſt das desfallſige Verzeichniß vorſchriftsmäßig beſcheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U.
gez. Starck. O. v. Ramin. Wegener. v. Dewitz.
a. u. s.
gez. Woltersdorff, Rentenbank-Sekretair.

Vorſtehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf §. 48 des Geſetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

284) Indem wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz Pommern, welche nicht ermüden, unſeren ſich jährlich vermindernden Fonds zu unterſtützen, unſeren ergebenſten Dank abſtatten, legen wir nachſtehend unſeren Verwaltungsbericht für das Jahr 1856 vor.

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1855 war Thlr. 992. 25. 4
der jetzige ist . . . . . = 829. 12. 8
folglich weniger . . . . . Thlr. 163. 12. 8
wie sich dies aus dem Folgenden näher ergiebt:

Unsere Einnahmen waren:

1. Erlös für verkaufte 75 Thlr. und 25 Thlr. Pfandbriefe, inkl. Stückzinsen . . . . . Thlr. 84. 13. —
2. Pfandbriefszinsen zweier Semester . . . . = 31. 10. —
3. Beiträge aus hiesiger Stadt . . . . . = 4. — —
4. Kollektengelder des Jahres 1855 bei der Feier der 3 großen Schlachttage, eingezahlt von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, . . = 142. 7. 4
5. zurückgezahlte Unterstützungen . . . . . = 6. — —

Hierzu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses . . . . . = 67. 25. 4

Summa der Einnahme Thlr. 335. 25. 8

Die Ausgaben betrugen:

1. laufende Pensionen für die 4 Quartale 78 Thlr., 78 Thlr., 74 Thlr. und 74 Thlr. Thlr. 304. —
2. Druckkosten . . . . . = 2. 13
3. Vorgeschossenes Porto . . . = 4. 8.

= 310. 21. —

Mithin ist baarer Bestand Thlr. 25. 4. 8

Hierzu der vorjährige Bestand an Dokumenten nach Abzug der verkauften 100 Thlr. Pfandbriefe, ferner eines aus einem völlig werthlosen, seit der Errichtung des Vereins aufbewahrt gewesenen Schuldscheine sich herschreibenden Aktivi von 25 Thlr., sowie nach Hinzurechnung einer ausstehenden Portoforderung von 4 Thlr. 8 Sgr. = 804. 8. —

ergiebt sich der jetzige von . . . . . Thlr. 829. 12. 8

Stettin, den 5. Mai 1857.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern.

III. Personal-Chronik.

Der Herr Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor für Pommern, von der Gröben, ist in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Rydow, Synode Alt-Colziglow, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Wilm erledigt.

Der Predigtamts-Kandidat Konrektor Wahrendorff in Anklam ist zum Diakonus an der St. Marienkirche daselbst erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Holm ist zum Diakonus in Wyk, Synode Altenkirchen, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Adolph Oskar Franz ist als Post-Expedient bestätigt und beim hiesigen Königlichen Postamt, 1. Abtheilung, angestellt.

Der Hausdiener Ehmke hierselbst hat Krankheitshalber aus dem Dienste scheiden müssen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 23.

Stettin, den 5. Juni 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4667). Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857.
(Nr. 4668). Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.
Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1857.

Patente.

Dem Obermaschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Nohl zu Köln, ist unter dem 27. Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

284) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder

Lokal-Kaſſen zum Umtauſch eingereicht und Empfangſcheine oder Beſcheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Geſuch um Umtauſch abgelehnt iſt, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangſcheines oder beziehungsweiſe des Beſcheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfriſt, bis zu welcher Erſatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 23. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

III. Perſonal-Chronik.

Die Pfarrſtelle Boltenhagen, Synode Wolgaſt, Privatpatronats, iſt durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers vakant und zum 1. Oktober c. wieder zu beſetzen.

Die erledigte Kreisſekretair-Stelle Pyritzer Kreiſes iſt dem bisherigen Hülfsarbeiter, Wachtmeiſter Hermann Franz George Hintze, verliehen worden.

Die Verwaltung der Poſt-Expedition in Pribbernow iſt dem zum Poſt-Expediteur ernannten Poſt-Expeditions-Gehilfen Hermann Wilhelm Heinrich Jäger übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 24.

Stettin, den 12. Juni 1857.

Patente.

Dem Königl. Bayerischen Ober-Postrath C. Exter zu München ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

285) Bekanntmachung. In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt Anfangs Oktober d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (Nr. 146) vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (Nr. 14,229) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1. Oktober d. J. ab der Kursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können und

daß zu der zu zahlenden Penſion von 100 Thlrn. noch ein Beitrag von 5 Thlrn. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medizin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme ſind genau nach Maßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und ſpäteſtens bis zum 20. Auguſt d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme geſtattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maßgabe der geſammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anſtalten und ihres letzten Zweckes werden nur ſolche Jungfrauen wohlthun, ſich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut zu melden, welche ſich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinſtimmung wiſſen, ſich nicht lediglich durch äußere Rückſichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin beſtimmen laſſen, ſondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Inſtitut verbundene Penſionat für evangeliſche Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchſtens 50 aufnimmt, können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieſelben ſind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Penſionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

ad 11,739. U.

---

2) der Königl. Regierung.

286) In Stelle des verſtorbenen Domainen-Rentmeiſters Hering zu Stepenitz iſt der mit der interimiſtiſchen Verwaltung des Domainen-Rentamts daſelbſt beauftragte Regierungs-Civil-Supernumerarius Kruſe zum Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Kommiſſion in Stepenitz kommiſſariſch und widerruflich ernannt worden.

Stettin, den 4. Juni 1857.

Königliches Regierungs-Präſidium.

---

287) Nach dem Erlaſſe des Herrn Ober-Präſidenten vom 27. v. M. ſind die bisher alljährlich an dem Tage vor dem 1., dem 2. und dem 4. Kram-

märkte abgehaltenen Vieh- und Pferdemärkte in Jachan auf den Antrag des dortigen Magistrats aufgehoben worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß die für dies Jahr noch angesetzten Vieh- und Pferdemärkte am 16. Juni c. und 18. November nicht abgehalten werden.

Stettin, den 4. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

288) Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Amtsblatt pro 1856 Seite 370) wird dahin berichtigt, daß der danach aufgehobene Krammarkt in Gr.-Sabow, Naugarder Kreises, nicht auf den 2., sondern auf den 1. Juli d. J. angesetzt gewesen und daher dieser letztere Markttag aufgehoben worden ist.

Stettin, den 5. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

289) Der Bureau-Assistent Rohloff zu Greiffenberg ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, sowie der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Greiffenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 5. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

290) Der Tanzlehrer Theodor Müller zu Demmin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juni 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

291) Der Kaufmann Herrmann Leitzow zu Labes ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

292) Der Kaufmann Friedrich Schülke zu Kupfermühl hat die bisher geführten Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln niedergelegt.

Stettin, den 5. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

293) Der Justiz-Aktuarius Grützmacher zu Greiffenberg hat die bisher geführten Agenturen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, sowie der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 5. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

294) Die Physikatsstelle des Pyritzer Kreises mit dem Wohnsitz Pyritz ist durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Scheider nach Kosten zur Erledigung gekommen.

Diejenigen promovirten Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste darüber, daß sie

1. die Prüfung als promovirte Medico-Chirurgen,
2. die geburtshülfliche und
3. die forensische Prüfung

wohl bestanden haben, binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 5. Juni 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

295) Bekanntmachung. In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nr. 158) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Thlr., wozu noch 5 Thlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medizin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Ver-

ſtändniß der franzöſiſchen Sprache, ſowie im Klavierſpielen, Geſang und Zeichnen ſind erwünſcht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Beſtimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulaſſung zu der letzteren iſt bis längſtens zum 12. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächſt näher zu bezeichnenden Zeugniſſe und Schriftſtücke nachzuſuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar ſeiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

U. No. 11,738.

Indem wir vorſtehenden Erlaß des Herrn Miniſters zur allgemeinen Kenntniß bringen, verweiſen wir hinſichtlich der von den Bewerberinnen um Aufnahme in das evangeliſche Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig beizubringenden Zeugniſſe und Erklärungen auf den Inhalt der im diesſeitigen Amtsblatt von 1855, Nr. 29, pag. 217. veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. Juli 1855.

Der ſpäteſte Termin zur Vorprüfung bei uns iſt in vorſtehendem Erlaß genannt. Uebrigens ordnen wir hierdurch ſofort an, daß die angemeldeten Bewerberinnen, ohne eine weitere Einladung abzuwarten, zur Prüfung am 21. und 22. Juli cr. (Dienſtags und Mittwochs nach dem 6. post. trin.) ſich hier am 20. Juli cr. einzufinden und Nachmittags um 4 Uhr im hieſigen Königlichen Schullehrer-Seminar bei dem Herrn Seminar-Direktor Goltzſch perſönlich zu melden haben.

Stettin, den 3. Juni 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

296) Nach einer von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten uns gewordenen Eröffnung werden zu Ende des Monats Auguſt d. J. aus dem evangeliſchen Lehrerinnen-Seminar, ſowie aus dem Gouvernanten-Inſtitut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus erſterem zur Anſtellung an Elementar- und Stadtſchulen, aus letzterem für den Gouvernantendienſt und zur Anſtellung an höheren Töchterſchulen, entlaſſen.

Sollte die Anſtellung von Elementarlehrerinnen an öffentlichen Schulen in Städten oder auf dem Lande von Schulpatronaten gewünſcht werden und das Bedürfniß nicht auf andern Wegen befriedigt werden können: ſo werden wir bereit ſein, auf desfallſige Anträge bei uns, mit welchen jedoch eine beſtimmte Angabe des für die geſuchte Lehrerin bereiten Gehaltes verbunden ſein müßte, uns mit dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig wegen Erlangung geeigneter Lehrerinnen in Verbindung zu ſetzen.

Auch machen wir das Publikum auf die Möglichkeit aufmerksam, aus den genannten Anstalten Lehrerinnen und Gouvernanten zu gewinnen. Diejenigen Familien, welche von dieser sich darbietenden Gelegenheit, für den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder im häuslichen Kreise zu sorgen, Gebrauch machen wollen, werden sich deshalb baldigst an den Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig zu wenden haben.

Stettin, den 2. Juni 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

297) Den Gerichts-Eingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl beim Appellationsgerichte, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Angelegenheiten, und haben sich daher in solchen die Parteien aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Die Prozeß-Fristen müssen auch während der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in den gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Partei besonders bewilligt wird.

Stettin, den 30. Mai 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

---

4) anderer Behörden.

298) Bekanntmachung. Zufolge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hierdurch nachstehende, vom 1. Juli d. J. ab eintretende Veränderung in der bisherigen Eintheilung der Geschwornen-Reviere unseres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß:

1. Das Revier Fürstenwalde — mit dem Wohnsitze des Revierbeamten, Berggeschwornen Knibbe zu Fürstenwalde — umfaßt fortan:
   a. von dem Regierungs-Bezirk Potsdam den nördlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und östlich der von Berlin über Zossen und Baruth führenden Chaussee belegenen Theil,
   b. von dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. westlich der Oder den Theil, welcher nördlich des Friedrich-Wilhelm-Kanals liegt und östlich der Oder den Königsberger Kreis.
2. Das Revier Cottbus (früher Perleberg), dessen Revierbeamter, Berggeschworner Knauth, seinen Wohnsitz nach Cottbus verlegt, umfaßt:
   a. vom Regierungs-Bezirk Potsdam den südlich der Berlin-

Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und westlich der von Berlin über Zossen und Baruth führenden Chaussee belegenen Theil,

b. vom Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. westlich der Oder den südlich des Friedrich-Wilhelm-Kanals belegenen und östlich der Oder den Theil, welcher südlich der alten, von Frankfurt a. O. über Reppen, Sternberg und Lagow nach Schwiebus führenden Poststraße bis zur Grenze des Schwiebus-Züllichauer Kreises liegt, sowie den letzteren Kreis.

3. Das Revier Landsberg a. W., dessen Revierbeamter, Berggeschworner Voigt, seinen Wohnsitz in Landsberg a. W. behält, umfaßt:

a. von dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. östlich der Oder den Theil, welcher nördlich der von Frankfurt a. O. über Reppen, Sternberg und Lagow nach Schwiebus führenden alten Poststraße bis zur Grenze des Schwiebus-Züllichauer Kreises liegt, mit Ausschluß des Kreises Königsberg; ferner

b. die Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin und Bromberg.

Rüdersdorf, den 2. Juni 1857.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

---

299) Plan zur Betreibung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bereich der 5. Infanterie-Brigade pro 1857.

Mittwoch,	den 1. Juli,	Morgens	7 Uhr:	Revision der kleinen Listen der Stadt Stettin.
do.		do.	9 Uhr:	Revision der kleinen Listen des II. Ausheb.-Bez. Randower Kreises.
do.		do.	11 Uhr:	Revision der kleinen Listen des I. Ausheb.-Bez. Randower Kreises.
Donnerstag,	den 2. Juli,	Morgens	7 Uhr:	Aushebung im I. Aushebungs-Bezirk Randower Kreises.
Freitag,	den 3. Juli,	Morgens	7 Uhr:	Aushebung im II. Aushebungs-Bezirk Randower Kreises.
Sonnabend,	den 4. Juli,	Morgens	7 Uhr:	Aushebung in der Stadt Stettin.
Sonntag,	den 5. Juli:			Ruhe.
Montag,	den 6. Juli,	Nachmitt.	3 Uhr:	Reise nach Ueckermünde und Revision der kleinen Listen.
Dienstag,	den 7. Juli,	Morgens	7 Uhr:	Geschäft in Ueckermünde.
Mittwoch,	den 8. Juli:			Reise nach Swinemünde.
Donnerstag,	den 9. Juli,	Morgens	7 Uhr:	Geschäft in Swinemünde.
Freitag,	den 10. Juli,	Nachmitt.	4 Uhr:	Reise nach Greifenhagen und Revision der kleinen Listen.
Sonnabend,	den 11. Juli,	Morgens	7 Uhr:	Geschäft in Greifenhagen.

Montag, den 27. Juli, Nachmitt. 3 Uhr: Revision der kleinen Listen in Demmin.
Dienstag, den 28. Juli, Morgens 7 Uhr: Aushebung in Demmin.
Mittwoch, den 29. Juli: Reise nach Anklam.
Donnerstag, den 30. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft in Anklam.
Freitag, den 31. Juli: Rückreise nach Stettin.

Stettin, den 29. Mai 1857.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission der 5. Infanterie-Brigade.

---

300) Geschäfts- und Reiseplan zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade pro 1857.

Montag, den 13. Juli: Reise von Stettin nach Wollin.
Dienstag, den 14. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft in Wollin und Reise nach Cammin.
Mittwoch, den 15. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft in Cammin.
Donnerstag, den 16. Juli, Nachmitt. 3 Uhr: Reise nach Greifenberg und Musterung der Invaliden ꝛc. exkl. Train.
Freitag, den 17. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft daselbst und Reise nach Naugard.
Sonnabend, den 18. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft in Naugard.
Sonntag, den 19. Juli: Ruhe.
Montag, den 20. Juli, Morgens 7 Uhr: Reise nach Pyritz.
Dienstag, den 21. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft in Pyritz und Reise nach Stargard.
Mittwoch, den 22. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft im 1. Bezirk Saatziger Kreises.
Donnerstag, den 23. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft im 2. Bezirk Saatziger Kreises.
Freitag, den 24. Juli, Nachmitt. 3 Uhr: Reise nach Labes und Musterung der Invalden ꝛc. exkl. Train.
Sonnabend, den 25. Juli, Morgens 7 Uhr: Geschäft daselbst.

Stettin, den 29. Mai 1857.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission der 6. Infanterie-Brigade.

---

301) Bekanntmachung. Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird

der Lehrer der Landwirthſchaft, Herr Stengel, ſich der erforderlichen Unterweiſung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen. Proskau, den 21. Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

III. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Pöthke in Goldbeck iſt zum zweiten Geiſtlichen in Neu-Stettin erwählt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Schmidt iſt zum Paſtor in Rahnwerder, Synode Jakobshagen, erwählt und in ſein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Plantikow iſt zum Paſtor ad junctus in Repplin, Synode Werben, erwählt und in ſein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Kalbfleiſch iſt zum Paſtor in Goldbeck, Synode Bublitz, erwählt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Rektor Dennert in Stargard iſt zum Paſtor in Pützerlin, Synode Stargard, erwählt und in das Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre Gr.-Latzkow, Synode Pyritz, Privatpatronats, iſt durch den Tod des Paſtors Biſchoff daſelbſt erledigt.

Die Pfarre Klötikow, Synode Treptow a. R., ſtädtiſchen Patronats, iſt durch den Tod des Paſtors Tißmer erledigt.

Der bisherige Kreis-Sekretair Rauk zu Pyritz iſt zum Königlichen Domainen-Rentmeiſter in Schwedt ernannt worden.

Nach dem Ableben des Domainen-Rentmeiſters Hering iſt die Verwaltung des Domainen-Rentamts zu Stepenitz und der Forſt-Kaſſen von den Revieren Stepenitz, Hohenbrück und Rothenfier dem Regierungs-Civil-Supernumerar Kruſe einſtweilen übertragen.

Der Feldjäger Zelter, zur Zeit in Hohenbrück, iſt als Feldmeſſer in Eid und Pflicht genommen.

Der Poſt-Aſſiſtent Lauſch iſt zum Poſt-Sekretair ernannt und beim Königlichen Poſtamt in Paſewalk angeſtellt.

Der Eiſenbahn-Packetträger, invalide Sergeant Johann Friedrich Zieleſch in Stargard i. P. iſt beim hieſigen Königlichen Poſtamt, 1. Abtheilung, als Packbote angeſtellt.

Der Kondukteur Randow iſt aus dem Poſtdienſt entlaſſen.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin für den Monat Mai 1857.

Befördert:

Die bisherigen Appellationsgerichts-Referendarien

1. Otto Friedrich Weber zu Anklam,

2. Gerdt Wedig Carl Otto Wilhelm v. Schmeling hierſelbſt,
3. Barnim Otto Lympius hierſelbſt

zu Gerichts-Aſſeſſoren;

die bisherigen Auskultatoren

4. Carl Richard Wünſch,
5. Paul Otto Succo,
6. Georg Bernhard Wilhelm Boyſen,
7. Otto Wilhelm Adalbert Grantze hierſelbſt

zu Appellationsgerichts-Referendarien;

8. der bisherige Bureau-Aſſiſtent Carl Heinrich Julius Girr zu Ueckermünde zum Kreisgerichts-Sekretair;

die bisherigen Bureau-Diätarien

9. Carl Auguſt Wilhelm Eske zu Cammin,
10. Theodor Carl Chriſtian Schwabe zu Stargard

zu Bureau-Aſſiſtenten bei den Kreisgerichts-Deputationen reſp. zu Swinemünde und Ueckermünde;

Angeſtellt:

die Rechtskandidaten

1. Hermann Carl Wilhelm Ferdinand Berger,
2. Chriſtian Friedrich Wilhelm Schütz,
3. O. Fr. W. Starck

als Auskultatoren;

4. der bisherige Civil-Supernumerarius Carl Franz Jonas zu Pyritz als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Cammin,
5. der bisherige Civil-Supernumerarius Wilhelm Heinrich Paul Klinge zu Stargard zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daſelbſt.

Verliehen:

1. dem Appellationsgerichts-Rathe Heinrich Wilhelm Lobedan hierſelbſt der Charakter als Geheimer Juſtizrath,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Johann Ehlers zu Greifenberg i. P. und
3. dem Kreisgerichts-Sekretair Chriſtian Hirſch zu Greifenhagen der Titel als Kanzlei-Direktor.

Verſetzt:

Der Kreisgerichts-Rath Rudolph Moritz Eduard Braſche zu Labes an das Kreisgericht zu Anklam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 25.

Stettin, den 19. Juni 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4669). Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

(Nr. 4670). Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

(Nr. 4671). Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

(Nr. 4672). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline“ gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

(Nr. 4673). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr“ in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. April 1857.

(Nr. 4674). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Düren gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. April 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1857.

(Nr. 4675). Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857.

(Nr. 4676). Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857. Vom 18. Mai 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1857.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

302) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1857 betreffend. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den 4. August	in Grimmen,	den 15. August	in Ueckermünde,
" 5. "	" Greifswald,	" 17. "	" Strasburg,
" 7. "	" Demmin,	" 19. "	" Prenzlau,
" 8. "	" Schwichtenberg,	" 21. "	" Angermünde,
" 10. "	" Treptow a. T.,	" 2. September	in Cammin,
" 12. "	" Iven,	" 3. "	" Treptow a.R.
" 13. "	" Anklam,	" 5. "	" Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

---

303) Im Auftrage des Herrn Minister-Präsidenten bringe ich zu §. 10 des Reglements vom 28. Mai a. pr., die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr. zu zahlen, für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 Thlr.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Kopisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können.

Stettin, den 6. Juni 1857.

Der Ober-Präsident. J. V. v. Werthern.

---

2) der Königl. Regierung.

304) Der Bürgermeister Krüger zu Treptow a. T. ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Forst-Polizei-Anwaltschaft für das Forst-Revier Golchen im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Treptow a. T. entbunden und solche dem Königlichen Forst-Kassen-Rendanten Ruskow daselbst übertragen worden.

Stettin, den 15. Juni 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

305) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institut wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen, und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September d. J. in dem Institute sich einfinden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den resp. Polizei-Behörden oder Magisträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt de 1846 Seite 193), außerdem aber machen wir die Frauen, welche die Aufnahme wünschen, darauf aufmerksam, daß

1. jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlrn. für Beköstigung während des Lehrkursus, Anschaffung des Lehrbuchs ꝛc. an den Oekonomen des Instituts pränumerando zu zahlen hat,
2. jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß, und
3. diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kund geben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

306) Der frühere Schulze und Koloniſt Gurr aus Gieſenthal im Pyritzer Kreiſe iſt am 15. Januar d. J, Morgens, auf der Dorfſtraße zu Raumersaue in der Nähe des Heyſeſchen Gehöftes ermordet gefunden worden.

Demjenigen, welcher den Thäter dergeſtalt nachzuweiſen vermag, daß deſſen Verſetzung in Anklageſtand und Beſtrafung erfolgen kann, haben die Verwandten des Gurr eine Belohnung von 50 Thlrn. und die Einwohner von Raumersaue und Gieſenthal eine Belohnung von gleicher Höhe ausgeſetzt, und ſichern wir demſelben hiermit außerdem noch eine Prämie von 100 Thlrn. aus Staatsfonds zu.

Stettin, den 10. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

307) Bekanntmachung. Dem betheiligten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß die Chauſſeeſtrecke zwiſchen Gollnow und Mönchendorff mit dem 1. Juli d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Chauſſeegeld-Erhebung für eine Meile an der Barriere zu Mönchendorff erfolgen wird.

Stettin, den 13. Juni 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. d. Gröben.

---

4) der Königlichen Ober-Poſt-Direktion.

308) Bekanntmachung. In dem Badeorte Misdroy beſteht auch in dieſem Jahre vom 22. d. M. ab eine Poſt-Expedition, welche folgende Poſt-Verbindungen erhält:

1. eine tägliche 4ſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Misdroy und Wollin; aus Wollin am Montag, Mittwoch, Donnerſtag und Sonnabend ½ Stunde nach Ankunft der Dampfboote „Prinzeſſin Carl“ und „Dievenow“, an den übrigen Tagen 3 Uhr Nachmittags und aus Misdroy Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag 6¼ Uhr früh, an den übrigen Tagen 8¼ Uhr Vormittags abgehend zum Anſchluß an die von Wollin nach Stettin fahrenden vorgenannten Dampfboote;
2. eine tägliche 4ſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Misdroy und Oſtſwine; aus Misdroy 7 Uhr früh, aus Oſtſwine 6 Uhr Abends abgehend, im Anſchluß an die in Swinemünde zwiſchen 9 Uhr Vormittags bis 5¾ Uhr Nachmittags von Stettin eintreffenden und dahin abgehenden Dampfboote;
3. eine täglich zweimalige Cariolpoſt — ohne Perſonenbeförderung — zwiſchen Misdroy und Neukrug, im letzteren Orte

zum Anſchluß an die Perſonenpoſten zwiſchen Gollnow und Swinemünde.

Bei den Poſten ad 1 und 2 beträgt das Perſonengeld 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund an Gepäck frei mitgenommen werden können. Beichaiſen werden von Misdroy aus nicht, dagegen wird von Wollin und von Oſtſwine aus je eine für 4 Perſonen geſtellt.

Stettin, den 11. Juni 1857.

Königl. Ober-Poſt-Direktion.

---

309) Bekanntmachung. Vom 1. Juli c. ab wird die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Stettin und Schönfließ auf die Strecke zwiſchen Stettin und Bahn beſchränkt, und in folgender Weiſe befördert:

aus Bahn 6 Uhr Abends, Greifenhagen 8 Uhr 25 Min. Abends, Alt-Damm 11 Uhr 35 Min. Abends, in Stettin 12 Uhr 30 Min. früh;

aus Stettin 3 Uhr früh, Alt-Damm 4 Uhr 5 Min. früh, Greifenhagen 7 Uhr 20 Min. früh, in Bahn 9 Uhr 30 Min. Vormittags.

Vom nämlichen Tage ab erfolgt der Abgang der Perſonenpoſt aus Bahn nach Schönfließ täglich 4 Uhr 30 Min. früh und aus Schönfließ nach Bahn 3 Uhr 15 Min. Nachmittags. Transportzeit 2½ Stunden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Pyritz und Bahn erhält gleichzeitig folgenden Gang:

aus Pyritz Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 2 Uhr früh, in Bahn 4 Uhr 15 Min. früh;

(in Schönfließ 7 Uhr früh, Königsberg N.-M. 9 Uhr Vormitt., Schwedt 11 Uhr Vormitt., Angermünde 1½ Uhr Nachmitt., Berlin 4 Uhr 8 Min. Nachmitt.);

(aus Berlin 6¼ Uhr früh, Angermünde 8½ Uhr früh, Schwedt 11 Uhr Vormitt., Königsberg N.-M. 1½ Uhr Nachmitt., Schönfließ 3¼ Uhr Nachmitt.);

aus Bahn Sonntag, Dienſtag, Donnerſtag, Sonnabend 6 Uhr Abends, in Pyritz 8 Uhr 15 Min. Abends.

Stettin, den 15. Juni 1857.

Königl. Ober-Poſt-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

310) **Oeffentliche Kündigung der Pommerſchen Landſchaft.** Die am Fuße dieſer Bekanntmachung ſpezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derſelben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verſchriebenen Nominal-Betrages an ſie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieſelben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie V. Nr. 3

bis inkl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November d. J. gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. Februar 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1857 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten d. J. fälligen Zinsen am 2. Januar 1858 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 8. Juni 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Carnitz nebst Klein-Raddow, Borken Kreises, Stargardschen Departements, Nr. 1 zu 300 Thlr., Nr. 2 zu 50 Thlr.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten d. J. fälligen Zinsen am 2. Januar 1858 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 8. Juni 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Carnitz nebst Klein-Naddow, Borken Kreises, Stargardschen Departements, Nr. 1 zu 300 Thlr., Nr. 2 zu 50 Thlr.

Heinrichsdorff, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departemens, Nr. 1 zu 800 Thlr., Nr. 2 zu 600 Thlr., Nr. 3 zu 600 Thlr., Nr. 4 zu 600 Thlr., Nr. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. jeder zu 200 Thlr., Nr. 15. 16. 17. 18. jeder zu 100 Thlr.

Groß-Poblotz, Fürstenthums Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 1 zu 1000 Thlr., Nr. 2 zu 800 Thlr., Nr. 3 zu 300 Thlr., Nr. 4 zu 200 Thlr., Nr. 5 zu 200 Thlr., Nr. 6 zu 100 Thlr., Nr. 7 zu 50 Thlr., Nr. 8 zu 25 Thlr., Nr. 9 zu 25 Thlr., Nr. 15 zu 1000 Thlr., Nr. 16 zu 300 Thlr., Nr. 17 zu 200 Thlr., Nr. 18 zu 50 Thlr., Nr. 19 zu 600 Thlr., Nr. 20 zu 400 Thlr., Nr. 21 zu 400 Thlr., Nr. 22 zu 300 Thlr., Nr. 23 zu 200 Thlr., Nr. 24 zu 100 Thlr., Nr. 25 zu 600 Thlr., Nr. 26 zu 400 Thlr., Nr. 27 zu 400 Thlr., Nr. 28 zu 300 Thlr., Nr. 29 zu 200 Thlr., Nr. 30 zu 100 Thlr., Nr. 31 zu 1000 Thlr., Nr. 32 zu 400 Thlr., Nr. 33 zu 300 Thlr., Nr. 34 zu 200 Thlr., Nr. 35 zu 50 Thlr., Nr. 36 zu 50 Thlr., Nr. 37 zu 1000 Thlr., Nr. 38 zu 600 Thlr., Nr. 39 zu 400 Thlr., Nr. 40 zu 400 Thlr., Nr. 41 zu 300 Thlr., Nr. 42 zu 200 Thlr., Nr. 43 zu 100 Thlr., Nr. 44 zu 600 Thlr., Nr. 45 zu 200 Thlr., Nr. 46 zu 50 Thlr., Nr. 47 zu 1000 Thlr., Nr. 48 zu 1000 Thlr., Nr. 49 zu 900 Thlr., Nr. 50 zu 700 Thlr., Nr. 51 zu 300 Thlr., Nr. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. jeder zu 200 Thlr., Nr. 62 zu 100 Thlr., Nr. 63. 64. 65. 66. 67. jeder zu 200 Thlr., Nr. 68 zu 100 Thlr.

Sallenthin d, Pyritzer Kreises, Stargarder Departements, Nr. 1 zu 200 Thlr., Nr. 13 zu 50 Thlr., Nr. 21 zu 50 Thlr., Nr. 38 zu 100 Thlr., Nr. 82. 83. 84. 91. 92. jeder zu 25 Thlr.

318) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Es sollen folgende, auf den Gütern Labes a, nebst Glützig a, Borken-Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe:

Nr. 1 zu 200 Thlr., Nr. 2 zu 300 Thlr., Nr. 3 zu 1000 Thlr., Nr. 4 zu 600 Thlr., Nr. 6 zu 500 Thlr., Nr. 8 zu 200 Thlr., Nr. 9 zu 300 Thlr., Nr. 10 zu 1000 Thlr., Nr. 11 zu 1000 Thlr., Nr. 12 zu 100 Thlr., Nr. 14 zu 300 Thlr., Nr. 15 zu 300 Thlr., Nr. 16 zu 300 Thlr., Nr. 17 zu 100 Thlr., Nr. 19 zu 300 Thlr., Nr. 20 zu 75 Thlr., Nr. 23 zu 25 Thlr., Nr. 25 zu 1000 Thlr., Nr. 26 zu 1000 Thlr., Nr. 27 zu 600 Thlr., Nr. 28 zu 600 Thlr., Nr. 29 zu 600 Thlr., Nr. 30 zu 400 Thlr., Nr. 31 zu 400 Thlr., Nr. 32 zu 400 Thlr., Nr. 38 zu 200 Thlr., Nr. 39 zu 200 Thlr., Nr. 45 zu 100 Thlr. und Nr. 55 zu 25 Thlr.,

ferner die auf Valm a, Neustettiner Kreises, Treptowschen Departements, eingetragenen Pfandbriefe:

Nr. 3. 7. 17. jeder zu 400 Thlr., Nr. 18. 20. 21. jeder zu 300 Thlr., Nr. 31. 33. 49. 54. jeder zu 200 Thlr., Nr. 59 zu 100 Thlr. und Nr. 78 zu 50 Thlr.,

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Weihnachten dieses Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons, Serie V. Nr. 3 bis inkl. 10 und Talons, der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. R., oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. November d. J. einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zins-Coupons, Serie V. Nr. 3 bis inkl. 10 und Talons, portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838,

Gesetzsammlung de 1838 Nr. 1909,

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. November c. bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. R., oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zins-Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber

der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 8. Juni 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Juni c. ist der Assessor Campel von der Intendantur des 2. Armeekorps zum Militair-Intendantur-Rath befördert, mittelst Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers vom 18. ejusd. zum 7. Armeekorps nach Münster und der Intendantur-Rath Wischhusen vom 6. Armeekorps aus Breslau zum 2. Armeekorps nach Stettin versetzt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Wiese ist mit der interimistischen Verwaltung der erledigten Kreis-Sekretairstelle Naugarder Kreises beauftragt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zu m Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 27.

Stettin, den 3. Juli 1857.

Verordnung,
den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41) §§. 45. 46 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93) §§. 24. 28 wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2.

Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Kommissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht:

a. aus einem Vorsitzenden,
b. aus einem Staats- oder Kommunal-Baubeamten,

als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:

c. aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Kommission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Kommission geprüfte

Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4.

Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte ꝛc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Kommission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Kommission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5.

Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a. der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;

b. ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

---

*) Der §. 35 der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;
2. der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben;
3. seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein: ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

Bei dem, nach §. 35 zu 3 der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6.

Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Kandidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14. 15) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Kommission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7.

Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Kommission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a. das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Lokal zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und
b. der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird

der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Reſt unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8.

Die Prüfung erfolgt

a. mündlich;
b. durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Koſten-Anſchlag), von welcher jedoch die im §. 32 bezeichneten Handwerker entbunden ſind;
c. durch Aufgabe einer praktiſchen Arbeit (Probebau, Meiſterbau, Meiſterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der ſchriftlichen oder der praktiſchen Arbeit begonnen werden (§. 15).

§. 9.

Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlaſſungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeſchule das Zeugniß der Reife erhalten, ſo iſt ihm die mündliche Prüfung zu erlaſſen.

§. 10.

Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Inſtitute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeſchriebenen Kurſus, oder, wenn es ſich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Kurſus für Mechaniker abſolvirt und die Abgangsprüfung beſtanden haben, iſt auf die Ausführung der praktiſchen Arbeit (§. 8 c.) zu beſchränken. Dasſelbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung beſtanden haben. Für die hiernach beſchränkte Prüfung iſt nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11.

In der Regel ſoll die mündliche Prüfung nicht länger als ſechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anſpruch nimmt, kann, auf den Wunſch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermeſſen der Kommiſſion ausgedehnt werden. Dieſe hat auch zu beſtimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden ſollen.

Dem zu Prüfenden iſt geſtattet, ſeine Antworten auf einzelne ſchwierige Fragen niederzuſchreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demſelben Termine iſt zuläſſig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine beſondere Verhandlung (§. 12) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemeſſen verlängert werden.

§. 12.

Ueber die mündliche Prüfung iſt eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die geſtellten Fragen und die Bemerkungen der Kommiſſion über die ertheilten Antworten anzugeben ſind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Kandidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Kommission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13.

Die Probe-Arbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Kommission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hülfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Lokal ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Kandidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14.

Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Kommission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungszeugnisses, so bescheidet die Kommission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgültiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

§. 15.

I. Der Zimmerleute.

Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des §. 18 entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Kommission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5. Konstruktion der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6. Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7. Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8. Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten.
9. Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf

Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;

10. Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
11. Konstruktion der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12. Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13. Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14. Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15. Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Kommission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzkonstruktionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Konstruktionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17.

Als Probearbeit (§. 8b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe,

auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundriſſe und Aufriſſe davon anzufertigen wiſſe, ſowie, daß er im Stande ſei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anſchlage hat derſelbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben ſind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls ſind die Probeaufgaben ſo abzumeſſen, daß ſie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18.

Die Ermittelung des Meiſterbaus, welcher innerhalb des, der Kommiſſion zugewieſenen Prüfungs-Bezirks auszuführen iſt, bleibt dem zu Prüfenden überlaſſen. Dieſer hat ſich mit dem Bauherrn oder dem von dieſem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meiſter ſeines Handwerks wegen Ueberweiſung der nöthigen Geſellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umfang desſelben dem Vorſitzenden der Kommiſſion ſchriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigſten der dabei vorkommenden Konſtruktionen zu erſehen ſind. Bei der Entſcheidung darüber, ob der Bau zum Meiſterbaue ſich eigne, hat die Kommiſſion ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beſchränken, und die Ausführung beſonderer Konſtruktionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entſcheidung iſt möglichſt zu beſchleunigen und dem Antragſteller jedenfalls innerhalb der nächſten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Beſtimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, beſonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probeſtück ſelbſt, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen ſoll. Derſelbe hat die Ausführung des ganzen Meiſterbaus allein und insbeſondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19.

Wählt der zu Prüfende einen Meiſterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Kommiſſion beſtimmten Orts ausgeführt werden ſoll, ſo iſt die Kommiſſion befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demſelben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meiſterbau zu beſtimmen. Sie hat dann die erforderliche Zuſtimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerſeits herbeizuführen, und die Ueberweiſung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen ſind die Beſtimmungen des §. 18 auch für den, von der Kommiſſion zu wählenden Meiſterbau maßgebend.

Die Kommiſſion darf auch nur innerhalb der dort vorgeſchriebenen vierwöchentlichen Friſt von dieſer Befugniß Gebrauch machen. Findet ſie

dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baus, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18 genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20.

Während der Ausführung des Meisterbaus ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die, in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung, hat die Kommission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baus gemachten Wahrnehmungen der Kommission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

§. 21.

Die Abnahme des Meisterbaus besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baus muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22.

Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Kommission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Kommission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Kommission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaus Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Kommission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Kommission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21 zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach §. 14. Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Kommission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Kommission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

§. 23.

II. Der Maurer. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5. Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6. Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7. Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe;
8. Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9. Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10. Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;
11. Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12. Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort

zu Werkſtücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Näſſe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erſcheinenden Steinen, und zur möglichſten Beſeitigung der Nachtheile ſolcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbeſteinen und ähnlichen Bauſteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkſtücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Verſetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkſtücke; Zuſammenſetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;

13. Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkeſſel;
14. Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung ſich gegenſeitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
15. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunſicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden iſt; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei beſtehenden Geſetze, ſowie der im Bezirke der Kommiſſion giltigen baupolizeilichen Vorſchriften.

Bei der Stellung der Fragen ſind überall die im Bezirke der Kommiſſion gebräuchlichen Materialien, Konſtruktionen und Benennungen zu berückſichtigen. Bei den Berechnungen ſind Preußiſche Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25.

Als Probearbeit (§ 8b.) iſt dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anſchlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in ſein Fach einſchlägt. Bei der Beſtimmung dieſer Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeiſters iſt, ſorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeiſters unterſchieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derſelben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verſtehe, und daß er im Stande ſei, die richtige Konſtruktion von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. ſ. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anſchlage hat derſelbe für den ihm zur Probearbeit

dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26.

Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des der Kommission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Kommission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Konstruktionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers, zu leiten.

§. 27.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächen-Berechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunkts-Winkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;
2. Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a. von einer der drei Säulenordnungen;
   b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren

Stufen gerade oder gewunden, zwiſchen Wangen liegend oder frei ſich ſelbſt tragend, ſein dürfen;

3. Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu beſtimmenden Gewölbeſteins;
4. Eigenſchaften der, im Bezirke der Kommiſſion zu Werkſtücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derſelben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Näſſe und Trockenheit; Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und beim Verſetzen von Werkſtücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen ſind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erſcheinenden Werkſtücken und zur möglichſten Beſeitigung der Nachtheile ſolcher Fehler; Zuſammenſetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;
5. Kenntniß der, im Bezirke der Kommiſſion üblichen Arten der Bearbeitung von Werkſtücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkſtücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Verſetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derſelben; Bekleidung der, aus natürlichen Bauſteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkſtücken.

Bei der Stellung der Fragen ſind überall die im Bezirke der Kommiſſion gebräuchlichen Materialien, Konſtruktionen und Benennungen zu berückſichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußiſche Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28.

Als Probearbeit (§. 8b.) iſt die Anfertigung einer Zeichnung und eines Koſtenanſchlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Beſtimmung der Kommiſſion von einem der, im §. 27 zu 2a. b. c. erwähnten Gegenſtände

a. eine Zeichnung des Grundriſſes, des Durchſchnitts und der äußeren Anſicht,
b. einen Koſtenanſchlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Kommiſſion üblichen Grundſätzen und Preiſen berechnet ſind,

anzufertigen.

§. 29.

Als Meiſterarbeit (§. 8c.) hat derſelbe

a. ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandſtein mit Bezeichnung des Fugenſchnitts anzufertigen, und
b. ein oder einige Werkſtücke zu einem ſchiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm ſelbſt ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmeſſung des Modells darf 5 Fuß nicht überſchreiten.

§. 30.

Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

§. 31.

IV. Der Schieferdecker.

Will der Kandidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32.

Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3. Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4. Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33.

Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Kommission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Kommission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Kommission hat dann die erforderliche Zustimmung des

betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der ganz unentbehrlichen Hülfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

§. 35.

V. Der Mühlenbauer.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2. Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;
3. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und conische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;
5. Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;
6. Konstruktion der Betriebs- und der Fret-, Einlaß- und Stau-

Archen, Beſchreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rückſichten, welche beim Archenbau auf Beſchaffenheit des Baugrunds und Größe des Gefälls zu nehmen ſind;

7. Anlegung der verſchiedenartigen Gerinne für ober- und unterſchlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der, zu allen dieſen Gerinnen gehörigen Schütze und der Waſſerbänke;
8. Konſtruktion gewöhnlicher Waſſermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;
9. Schätzung der verſchiedenen Kräfte und der Geſchwindigkeiten, mit welchen ſie am Vortheilhafteſten wirken können, alſo der Waſſermengen nach dem Profil eines Waſſerlaufs und nach einfachen Meſſungen der darin ſtattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geſchwindigkeit, mit welcher das Waſſer auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden);
10. Kenntniß der, beim Bau der Archen und Gerinne, ſowie der, zu den verſchiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eiſens zu zweckmäßiger Verwendung;
11. Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verſchiedenen Mühlen, und zwar:
    a. von den Mühlengerüſten in Mahl-, Graupen-, Holzſchneide-, Oel- und Walk-Mühlen;
    b. von den Mühlenſteinen aus verſchiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweiſe Zuſammenſetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einſetzen der Haue und Schlagringe; von den verſchiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
    c. von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der

Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11 a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Konstruktion der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen,

oder

von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Kommission üblichen Konstruktionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aerometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36.

Als Probearbeit (§. 8 b.) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Kommission nach den, am Schlusse des §. 35 angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{48}$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37.

Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Kommission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Kommission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Kommission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hülfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Kommission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer

geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt deſſen

1. ein Paar coniſche Räder, deren Durchmeſſer ſich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindeſtens 1 Fuß im Durchmeſſer hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Beſtimmung der Kommiſſion,
2. ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßſtabe von $^1/_{12}$ der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückſchlächtigen Waſſerrade nebſt dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dgl.),

unter deren Aufſicht eigenhändig anzufertigen.

Der Kandidat hat ſich das, zur Ausführung dieſer Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm ſolches nicht von dem Vorſitzenden angewieſen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu beſorgen.

Die Beſichtigung des Probebaus oder der nach 1 und 2 angefertigten Probeſtücke erfolgt durch die verſammelte Kommiſſion. Dabei hat dieſelbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweiſen, und ſeine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

§. 38.

VI. Der Brunnenbauer.

Die mündliche Prüfung iſt auf folgende Gegenſtände zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2. Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei ſenkrechter Stellung;
3. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Beſtimmungsſtücken und Bedingungen;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken ſich beziehen;
5. Rückſichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen ſind, Mittel zum Auffinden der geeignetſten Stellen;
6. Verfahren beim Senken der Brunnen durch verſchiedene Erdarten auf Kränzen, beim Abteufen eines Brunnenſchachts und Aufmauern des Keſſels mit natürlichen Bauſteinen oder mit Ziegeln; beim Ausſchürzen der Brunnenkeſſel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkaſten;
7. Konſtruktion der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Waſſerleitungen; Darſtellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckſtangen; Aufſtellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkeſſeln; der Pumpen zur Bewältigung

des Grundwaſſers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;

8. Mittel zur Verbeſſerung der Brunnen, welche trübes Waſſer geben; zur Ausbeſſerung ſchadhafter Brunnenkeſſel und Pumpenröhren; Vorſichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbeſſerung tiefer Brunnen;
9. Eigenſchaften der, zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eiſen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verſchiedenheit des Materials; Rückſichten, welche auf Sicherung gegen Froſt und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen ſind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechſelnd ſteigen und fallen, und zur Anſammlung der Unreinigkeiten, welche das Waſſer etwa mit ſich führt.

Bei der Stellung der Fragen iſt auf die, im Bezirke der Kommiſſion bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Konſtruktionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rückſicht zu nehmen.

§. 39.

Als Probe-Arbeit (§. 8b.) iſt zu liefern die Veranſchlagung

1. eines, mit natürlichen Bauſteinen oder mit Ziegeln ausgeſetzten Brunnens von gegebener Tiefe;
2. und Zeichnung einer aufgeſetzten Saugpumpe, welche das Waſſer 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer, nach verſchiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkeſſel, in Verbindung ſteht.

§. 40.

Als Probebau iſt ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Kommiſſion üblichen Brunnen geſenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaus, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen iſt, bleibt dem zu Prüfenden überlaſſen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baus mit Angabe der Dimenſionen, dem Vorſitzenden der Kommiſſion anzuzeigen hat. Die Entſcheidung darüber, ob der Bau zum Probebau ſich eignet, iſt möglichſt zu beſchleunigen, und dem Antragſteller jedenfalls innerhalb der nächſten vier Wochen nach dem Eingange der vorſtehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41.

Rückſichtlich des Probebaus kommen die Vorſchriften der §§. 19, 20, 21, 22 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derſelbe von den beiden techniſchen Mitgliedern der Kommiſſion abzunehmen iſt.

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Kommunalbehörde (§§. 22, 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43.

Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44.

Von den, unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2. die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3. die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4. die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5. die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45.

Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46.

Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2. die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3. die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4. das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47.

Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Kommunalbehörde (§§. 22. 23 der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48.

Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47 bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49.

Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50.

Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 45 der Gewerbe-Ordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52.

Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53.

Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54.

Die Errichtung anderer als der im §. 51 erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51 erwähnten Mühlen.

§. 55.

Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizei-Behörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizeibehörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

§. 56.

Die Instruktionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruktion vom 14. August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Kommissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2 zu bestellenden Kommissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Indem wir hiermit die Verordnung, den Betrieb der Bau-Handwerke betreffend, vom 24. Juni 1856, Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir auf das in der Beilage abgedruckte Verzeichniß Bezug, wonach wir, vorbehaltlich späterer Abänderung, in Gemäßheit der §§. 2 und 3 der vorstehenden Verordnung die Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestellt haben.

Wir bemerken hierbei, daß die bezeichneten neuen Prüfungs-Kommissionen mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten und die bisher im diesseitigen Verwaltungsbezirke bestandenen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen mit diesem Zeitpunkte ihre Wirksamkeit einstellen. Die Erledigung der bis dahin bereits eingeleiteten, aber noch nicht zu Ende geführten Prüfungen wird den neuen Kommissionen zugewiesen, welche veranlaßt sind, hierbei nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht die Anwendung der neuen Bestimmungen die Ergänzung der noch rückständigen Prüfungs-Arbeiten erleichtert.

Rücksichtlich der Steinhauer (Steinmetze) bemerken wir, daß die Prüfungs-Anträge aus denjenigen Bezirken, in welchen wir für diese Kategorie keine permanente Prüfungs-Kommission bestellt haben, an uns zu richten sind, indem wir uns die Bestellung der Prüfungs-Kommission resp. die Ueberweisung des Antrages an eine bereits bestehende Prüfungs-Kommission vorbehalten.

Abdrücke der neuen Verordnung sind in unserer Registratur IB. zum Preise von Einem Silbergroschen pro Exemplar zu haben.

Stettin, den 22. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Stettin in Gemäßheit der Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke vom 24. Juni 1856 bestellten Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen.

Laufende Nr.	Namen des Orts, an welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat.	Bezeichnung des derselben zugewiesenen Prüfungs-Bezirks.	Namen des Vorsitzenden.	Namen des Baubeamten.	Bezeichnung der Bauhandwerke, für welche die Kommission bestellt ist.
1	Demmin.	Der Demminer Kreis.	Bürgermeister Hagemeister in Demmin.	Bleibt vorbehalten, da der Bau-Inspektor Rudelphy in Demmin verstorben ist.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Mühlenbauer und Steinhauer, welche erstere der Prüfungs-Kommission in Anklam zugewiesen werden.
2	Anklam.	Der Anklamer u. Ueckermünder Kreis.	Bürgermeister Kirstein in Anklam.	Kreisbaumstr. Thömer in Anklam.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Steinhauer.
3	Stettin.	Stadt Stettin und die Kreise Randow und Greifenhagen	Polizeirath v. Hagen in Stettin.	Bau-Insp. Herrmann in Stettin; Stellvertreter: Wasser-Bau-Inspekt. Herr daselbst.	Für sämmtliche der in der Verordnung bezeichneten Bauhandwerker-Kategorien.
4	Stargard.	Die Kreise: Saatzig, Pyritz Naugard und Regenwalde.	Ober-Bürgermeister Delsa in Stargard.	Bau-Rath Lentze in Stargard; Stellvertreter: Wegebau-Inspektor Lorx daselbst.	Für sämmtliche der in der Verordnung bezeichneten Bauhandwerker-Kategorien.
5	Cammin.	Die Kreise: Cammin und Greifenberg.	Bürgermeister Stägemann in Cammin.	Kreisbaumeister Fessel in Cammin.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Mühlenbauer und Steinhauer, welche erstere der Prüfungs-Kommission in Stargard zugewiesen werden.
6	Swinemünde.	Der Usedom-Wollin er Kreis	Bürgermeister Schultz-Völcker in Swinemünde.	Bau-Insp. Borchardt in Swinemünde.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Brunnenbauer, welche der Prüfungs-Kommission in Cammin zugewiesen werden.

Stettin, den 22. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 28.

Stettin, den 10. Juli 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4697). Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Urugnay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1857.

(Nr. 4698). Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. Mai 1810. Vom 25. Mai 1857.

(Nr. 4699). Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1857.

(Nr. 4700). Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom 14. (2.) Februar 1857.

(Nr. 4701). Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857.

(Nr. 4702). Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857.

(Nr. 4703). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chaussee-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

(Nr. 4704). Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungs-Bezirks Köln.

(Nr. 4705). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Ruhrort, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1857.

(Nr. 4706). Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856.

(Nr. 4707). Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857.

(Nr. 4708). Gesetz, betreffend die Revisien der Aktien-Gesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857.

(Nr. 4709). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nr. 4710). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nr. 4711). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungs-Bezirks Aachen.

(Nr. 4712). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungs-Bezirks Trier.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1857.

Patente.

Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, so weit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

349) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Sammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

---

350) Bekanntmachung. Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

---

2) der Königl. Regierung.

351) An Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers v. Eisenhard-Rothe ist der Rittergutsbesitzer Dumstrey auf Neuenhagen zum Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius für den 1. Bezirk des Regenwalder Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 25. Juni 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

352) In Folge höherer Anordnung machen wir hierdurch bekannt, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80° Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 zu rechnen ist, und daß demzufolge gegen Diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens

einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach §. 55 der Gewerbeordnung für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177 a. a. O. eingeschritten werden wird.

Stettin, den 27. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

353) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird die polizeiliche Verordnung über das gesammte Meldewesen im Polizeibezirke Stettin, einschließlich der zu demselben gehörigen ländlichen Ortschaften und Bestandtheile, vom 26. Januar 1852 wie folgt ergänzt.

Es wird verordnet:

zu §. I. Nr. 10:

Alle Meldungen sind von jetzt an

a. im Stadtkreise Stettin an den Polizei-Kommissarius des betreffenden Reviers,

b. in Grabow an den Bürgermeister und

c. in den übrigen Ortschaften des Polizeibezirks an die Schulzen innerhalb der jetzt bestimmten Fristen

zu erstatten.

zu §. II. Nr. 7:

Aufenthaltskarten, welche binnen 24 Stunden nach der abgelaufenen 48stündigen Aufenthaltszeit überhaupt nachzusuchen sind, werden bei dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius oder resp. dem Hafenmeister beantragt, und sind von diesem zu ertheilen.

zu §. VII.:

Uebertretungen der in der Verordnung vom 26. Januar 1852 enthaltenen, so wie der obigen Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Der höchste Satz der Strafe trifft insonderheit Diejenigen, die polizeilich hier ausgewiesenen Personen fernere Aufnahme wissentlich gewähren.

Stettin, den 27. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

354) Bekanntmachung. Die Arbeitsleute Mohr, Deutscher und Seefeld aus Swinemünde und Borkenhagen aus Ostswine haben am 24. Mai d. J. ungefähr in der Mitte zwischen dem Kopfe der Ost- und Westmoole bei Swinemünde beim Umschlagen und Versinken eines Segelbootes, wobei der

Fährmann, Arbeiter Friedrich aus Osternothhafen ertrunken ist, den Premier-Lieutenant im Königlichen Ingenieur-Korps W. Schulz und den Baumeister Spielhagen nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung der Arbeitsleute Mohr, Deutscher, Seefeld und Borkenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir denselben eine Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 2. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

355) Von der Extra-Beilage zum Amtsblatt, welche die Bekanntmachung, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugsgeldes zu Stettin und die Hebe-Instruktion enthält, ist, um die Verbreitung der qu. Bestimmungen zu erleichtern, noch eine Anzahl von Exemplaren zum Verkauf abgedruckt worden und sind dergleichen Abdrücke bei der Amtsblatts-Redaktion gegen Erlegung der Druckkosten zu beziehen.

Stettin, den 3. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

356) Der Kaufmann Eduard Metzler zu Swinemünde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

357) Der Hafenmeister Hoppe zu Anklam ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

358) Der Orts-Vorsteher Struwe zu Löcknitz ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für den Flecken Löcknitz und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

359) Der Kaufmann C. W. von Stade zu Anklam ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

„Germania“ zu Stettin für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

360) Die Kaufleute A. u. F. Rahm hierselbst sind auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als General-Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 30. Juni 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

361) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Emil Stein hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 1. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

362) Der Färberei-Besitzer W. Ott zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

363) Der Färbereibesitzer W. Ott zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bescheinigung als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 4. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

364) Der Kaufmann Eduard Metzler zu Swinemünde hat die bisher geführte Agentur des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig niedergelegt.

Stettin, den 29. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

365) Die Kaufleute A. u. F. Rahm hierselbst haben die bisher geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 30. Juni 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

366) Der Kaufmann und Buchdruckerei-Besitzer Ferdinand Wenning hierselbst hat die bisher geführte General-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Stettin, den 1. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

367) Der Färbereibesitzer W. Ott zu Neuwarp hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 3. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

368) Bekanntmachung. Nach einer Mittheilung des Königl. Württembergischen Finanz-Ministeriums wird mit dem 1. k. M. die durch den Grenzort Friolzheim, Kameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Kameralamts-Bezirks, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird.

Dies bringe ich unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 17. August und 29. September 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27. Juni 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath Bon.

Tab. 8. Fall 12 zu Kapitel 10: Lösungen zum Kapitel 10

Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10
Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10	Kapitel 10

Berechnung I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im Dezember 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2. Mai d. J. J.-Nr. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl für:

1. Preußen	17,556,556	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	189,480	"
2. Bayern	4,547,239	"
3. Sachsen	2,039,176	"
4. Hannover	1,841,317	"
5. Württemberg	1,669,720	"
6. Baden	1,312,918	"
7. Kurfürstenthum Hessen .	709,659	"
8. Großherzogthum Hessen .	848,102	"
9. Thüringen	1,025,642	"
10. Braunschweig	245,771	"
11. Oldenburg	231,381	"
12. Nassau	428,237	"
13. die freie Stadt Frankfurt a. M.	76,146	"
Zusammen .	32,721,344	Köpfe.
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung um ein halbes Prozent mit	163,606	"
Zusammen .	32,884,950	Köpfe.
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet einschließlich eines Zuschlags von 2½ pCt.	33,373,140	"
Summa .	66,258,090	Köpfe.
d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit	33,129,045	"

der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von $6_{,0702}$ Sgr. für den Kopf stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Berechnung II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1.	von	1,628 Ctr. 39 $^{5}/_{10}$ Pfd.	Brot-, Hut- Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	Thlr.	16,283.	28. 6
2.	"	1,442 " 59 "	Farin ꝛc. à 8 Thlr.	"	11,540.	21. 7
3.	"	685,218 " 53 $^{6}/_{10}$ "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	"	3,426,092.	20. 4
4.	"	18,471 Ctr. 11 $^{1}/_{10}$ Pfd.	Syrop zu 2 Thlr. pro Ctr.	"	36,942.	6. 7
5.	"	13,159 " 24 $^{8}/_{10}$ Pfd.	Syrop zu 4 Thlr. pro Ctr.	"	52,636.	29. 8
6.	"	27,346,499 " 79 Pfd.	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	"	5,469,299.	28. 8
			zusammen	Thlr.	9,012,796.	15. 4

b. Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker mit . . . . . " 865,562. —. 9

Bleiben Thlr. 8,147,234. 14. 7

c. In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen . . . . . " 7,791,554. 5. 2

macht zusammen Thlr. 15,938,788. 19. 6

d. Davon sind nach Artikel 3. Ziffer 1. Lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen . . . . " 7,969,394. 9. 10

Berechnung III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . . . . . Thlr. 6,709,956. 23. 3
2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen um . . . Thlr. 1,259,437. 16. 7

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Bureau des Zollvereins.

Henning. v. Meixner.

Lehmann.

Vorstehende Uebersicht wird in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrop vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist.

Stettin, den 30. Juni 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. d. Gröben.

II. Personal-Chronik.

Der frühere Baurath Prüfer zu Berlin ist von des Königs Majestät zum Regierungs- und Baurath ernannt und ist demselben die erledigte Regierungs-Baurathsstelle zu Stettin verliehen worden.

Der Landbaumeister Möller hierselbst ist zum Königlichen Bau-Inspektor bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin ernannt und die dadurch erledigte Landbaumeister-Stelle bei der hiesigen Regierung dem bisherigen Baumeister Blankenstein zu Berlin, unter Ernennung desselben zum Landbaumeister, verliehen worden.

Der bisher bei der Königlichen General-Kommission zu Münster beschäftigt gewesene Regierungs-Rath Mützell ist zur Königlichen Regierung in Stettin versetzt worden.

In Ball, Synode Jakobshagen ist der Küster und Schullehrer Schade fest angestellt.

In Ueckermünde ist der Konrektor und Lehrer Jordan fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1857.

Ernannt:

Der bisherige Bote und Exekutor Johann Philipp Meinke zu Cammin zum ersten Gerichtsdiener mit dem Titel als Botenmeister.

Angestellt:

Die Rechtskandidaten

1. Carl Friedrich Wilhelm Metzel,
2. Heinrich Georg August Paul Steffen

als Auskultatoren.

Die bisherigen Hülfsboten

3. Carl Albert Kabbe zu Treptow a. R.,
4. Ludwig Gast zu Swinemünde,
5. Friedrich August Holz zu Ueckermünde

als Boten und Exekutoren.

Versetzt:

1. Der Kreisrichter Otto Carl Leopold Gottlieb Schlieben zu Treptow a. R. an die Kreisgerichts-Deputation zu Labes.
2. Der Gerichts-Assessor Alexius Friedrich Wilhelm Giese zu Stargard nach Treptow a. R. zur kommissarischen Verwaltung der einen Gerichts-Kommission daselbst.
3. Der Gerichts-Assessor Carl Bernhard Rudolph Brüggemann hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.
4. Der Kanzlei-Direktor und Kreisgerichts-Sekretair Johann Christian Ludwig Theodor Ehlers zu Greifenberg an das Kreisgericht zu Cammin.
5. Der Kreisgerichts-Sekretair Carl Friedrich Wilhelm Otto Neubauer zu Cammin an das Kreisgericht zu Greifenberg.

Verstorben:

Der Botenmeister Johann Heinrich Eduard Krickel zu Greifenberg.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Juni 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Saatzig.

Stadt Freienwalde: Substitut des Schiedsmanns, des Rathmanns Tesch, Rentier Schulz daselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Usedom: Schlossermeister Voigt daselbst, Substitut desselben: Kaufmann Löwe daselbst.

Es sind neu angestellt: die Sergeanten Steinhorst und Theile als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Kavelpaß und der invalide Unteroffizier Hanff als Packhofswächter in Stettin.

Versetzt wurde: der Grenzaufseher Zeggert im Haupt-Amts-Bezirke Kavelpaß als berittener Steueraufseher nach Pyritz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 28.

Stettin, den 10. Juli 1857.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. habe ich den anliegenden Tarif (a) zur Erhebung des städtischen Hafen-, Bohlwerks- und Brückenaufzugsgeldes zu Stettin unter dem Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von fünf Jahren genehmigt und vollzogen und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

---

a.

Tarif
zur Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

I. An Hafengeld von Schiffen und anderen Fahrzeugen, sowie von geflößtem Bau- und Nutzholz ohne Rücksicht darauf, ob die Fahrzeuge ꝛc. beladen oder unbeladen sind, wird bei dem Eingange in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3) entrichtet:

1. von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seeböten

a.	von 3 bis einschließlich 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	— Sgr. 6 Pf.
b.	von mehr als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	1 - 6 -

für jede Schiffslast Tragfähigkeit.

2. von Oderkähnen und andern Stromfahrzeugen

a.	von 6 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	5 Sgr.
b.	von 16 bis einschließlich 25 Schiffslasten	10 -
c.	von 26 bis einschließlich 34 Schiffslasten	20 -
d.	von mehr als 34 Schiffslasten	1 Thlr.

für jedes Fahrzeug.

3. regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 2½ Thlr. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten.

4. von geflößtem Bau- oder Nutzholz für jede Last von 72 Kubikfuß 3 Pf.

II. An Bohlwerksgeld von Waaren, welche in Fahrzeugen, resp. auf Flössen zu Wasser in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3) eingehen und über die von der Regierung zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht werden, ist von jedem Centner der Betrag von 6 Pf. zu entrichten.

Ausnahmsweise wird bezahlt für

1.	Zink, Stangen- und Schnitteisen, Mahagoni- und Cedernholz	für den Centner	4	Pf.
2.	Farbehölzer, Roggenmehl	desgl.	3	"
3.	Roheisen, Schmiedebruchseisen, Galmey, Graphit, rohen Schwefel, Knochen-Schwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gyps, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer	desgl.	2	"
4.	Gypssteine, Düngergyps, Thon, Zuckererde Seegras, geschlemmte Kreide	desgl.	1	"
5.	Leinsamen	für die Tonne	9	"
6.	Hering, gemahlenen Cement	desgl.	6	"
7.	Theer, Heringslake	desgl.	3	"
8.	Kalk	desgl.	2	"
9.	Bier (mit Ausnahme von Porterbier und englisch Ale, von welchen das tarifmäßige Bohlwerksgeld von 6 Pf. für den Centner zu entrichten ist)	desgl.	6	"
10.	Branntwein und Essig, inländischen, für das Oxhoft von 180 Quart, oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen	für 5 Centner	1 Sgr.	6 Pf.
11.	Alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt	für je 72 Scheffel	4 "	— "
12.	Graupen, Grütze, Hirse	für den Scheffel	— "	3 "
13.	Gebackenes Obst	für den Scheffel	— "	2 "
14.	Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine für je 36 Centner oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen	für je 30 Kubikfuß	7 "	6 "
15.	Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen für je 72 Scheffel oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen	für 58⅓ Ctr. (60 Zoll-Ctr.)	1 "	6 "

16.	Kreide ..... für je 36 Ctr.	1 Sgr.	—	Pf.
17.	Kalksteine ....für den Prahm oder 3 Klafter	5 "	—	"
18.	Mineralwasser .....für 100 Kruken	1 "	—	"
19.	Mauer- und Dachsteine .....für das Tausend	1 "	—	"
20.	Mühlensteine			
	a. für einen ganzen Stein	12 "	—	"
	b. für einen Dreiling oder Bodenstein	7 "	6	"
21.	Brennholz .....für die Klafter	— "	6	"
22.	Bau- und Nutzholz, mag dasselbe in Flössen verbunden, oder auf Flössen oder in Fahrzeugen eingehen für je 72 Kubikfuß und zwar:			
	a von Kiefern und anderm Weichholz	— "	9	"
	b. von Eichen- und anderm Hartholz	1 "	3	"
23.	fichtenes Stabholz ..... für 50 Rumpf	1 "	3	"
24.	Bretter für das Schock 24füßiger			
	a. von $1\frac{1}{2}$ zölligen	3 "	—	"
	b. von $1\frac{1}{4}$ zölligen	2 "	6	"
	c. von $\frac{4}{4}$ zölligen	1 "	3	"
25.	Tonnenbänder:			
	a. Oxhoftbänder für 5 Schock b. Tonnenbänder " 7 " c. Eimerbänder " 8 " d. Ankerbänder " 12 " e. $\frac{1}{2}$ Ankerbänder " 15 " f. $\frac{1}{4}$ Ankerbänder " 20 "	..... 4 Pf.		
26.	Bänder zu Zuckerfässern:			
	a. von 12- bis 10füßige für 5 Schock b. " 9 " 8 " " 7 " c. kleinere ..... " 12 "	..... 4 Pf.		
27.	Kiehnäpfel .....für 72 Scheffel	2 "	—	"
28.	Zwiebeln .....für 72 Scheffel	4 "	—	"
29.	Dammsteine .....für je 112 Kubikfuß	2 "	—	"
30.	Torf .....für das Tausend	— "	4	"
31.	Salz .....für die Schiffslast	4 "	—	"
32.	Kartoffeln, wenn sie als Handelsartikel vorkommen, ...für je 72 Scheffel	2 "	—	"

III. An Brückenaufzugsgeld wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke entrichtet:

a. wenn eine Klappe gezogen wird	$2\frac{1}{2}$ Sgr.	für jedes durchgehende Schiffsgefäß.
b. wenn beide Klappen gezogen werden	5 "	

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.
2. Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes und Bohlwerksgeldes für Flösse resp. Waaren derselben Kategorie I. 4. und II. des Tarifs) ein Bruchtheil vom Centner, Scheffel u. s. w. sich ergiebt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größen-Einheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber garnicht berechnet.
3. Das Hafengebiet (I. und II. des Tarifs) umfaßt:
   a. die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieskeschen und dem Schuhmacherschen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen der Unterwiek und Grabow,
   b. den Dunzig und
   c. die Parnitz.
4. Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,
   a. mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag zur Zeit des Eingangs in den Hafen nicht besteht, oder
   b. welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die preußischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,

   haben die in dem Tarif zu 1. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.
5. Außer den in diesem Tarif festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarife vom 24. Oktober 1840 zu erhebenden Lootsengebühren und den besonderen Vergütigungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zu kommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krahne, Waagen — mit Ausschluß der Rathswaage — und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

   Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Floßführer oder deren Stellvertreter den Schifffahrts-, Zoll-, Hafen- und Polizei-Beamten unter irgend einem Vorwand eine Vergütigung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden

Landes-Gesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur städtischen Armenkasse eingezogen werden soll.

6. Ein Unterschied zwischen den den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarif festgesetzten Abgaben nicht statt.

V. Befreiungen.

Befreit sind:

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes:

1. Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugesichert ist;
2. Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten, sowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit.

B. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes:

1. Das für Rechnung des Staats eingehende Salz;
2. Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauch des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;
3. Waaren und Güter, die vom Wasser aus an Privat-Bohlwerken oder an Privat-Grundstücken zu Lande gebracht, ferner solche Waaren, die von Bord zu Bord umgeladen werden.
4. Ballast.

C. Von der Entrichtung des Hafen- und Bohlwerksgeldes:

1. Solche Fahrzeuge und Waaren, welche unmittelbar, also beim Eingange in das Hafengebiet schon die Bestimmung nach einem andern Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;
2. das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
3. Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarktsverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. An den auf speciellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß und der dazu gehörige Tarif zur Erhebung des Hafen-Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes zu Stettin werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der neue Tarif nach §. 2. des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 151) mit dem neunten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das den Tarif enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird, in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkte ab treten die jetzigen provisorischen Tarifvorschriften, cfr. der Tarif vom 25. August 1848 (Gesetz-Samml. S. 248—251) und der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1852 (Ges.-S. S. 42 und 43), außer Wirksamkeit und derogiren ihnen die obigen neueren Allerhöchsten Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckte Hebe-Instruktion, resp. Polizei-Verordnung, wird zugleich verwarnend darauf aufmerksam gemacht, daß bei Umgehungen der der Stadt Stettin nach dem Tarife vom 4. Mai c. zustehenden Abgaben die Bestimmungen des §. 126 Theil II. Tit. 15 des Allg. Landrechts in Verbindung mit §. 88 ibidem Anwendung finden, wonach der Zolldefraudant entweder den zehnfachen Betrag der zu entrichten gewesenen Abgabe als Zoll erlegen, oder nach eigener Wahl die Sache, an welcher die Defraudation begangen ist, dem Zollberechtigten überlassen muß.

Stettin, den 3. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruktion resp. Polizei-Verordnung

für die Kontrole und Erhebung des städtischen Hafen- und Bohlwerksgeldes nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857 genehmigten Tarife.

Auf den Grund des §. 11 im Gesetze vom 11. März 1850 wegen der Polizei-Verwaltung haben wir zur Kontrole und Erhebung des der Stadt Stettin nach dem Tarif vom 4. Mai c. zustehenden Hafen- und Bohlwerksgeldes folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. In Rücksicht des Hafengeldes von Schiffen, anderen Fahrzeugen und Holzflössen.

§. 1.

Alle Schiffe und Fahrzeuge so wie die Holzflösse, welche

1. nach der Bestimmung I. sub Nr. 1—4 des Tarifs Hafengeld zu entrichten haben,
2. diejenigen unter V. C. sub Nr. 1. 2 des Tarifs aufgeführten Fahrzeuge und Holzflösse, welche ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen gehen,

müssen dem Hafenmeister gemeldet werden und zwar die Fahrzeuge und Holzflösse ad 1 an dem Tage des Einganges in das städtische Hafengebiet

oder spätestens bis 12 Uhr Mittags des darauf folgenden Tages, die Fahrzeuge und Holzflösse ad 2 aber an dem Tage selbst, an welchem sie durch den Hafen passiren und zwar in jedem Falle, bevor sie durch die Brücken legen

§. 2.

Dampfschiffe, deren Besitzer sich auf den Grund der Bestimmung des Tarifs I. Nr. 3 mit der Stadt wegen des Hafengeldes über eine bestimmte Abfindung geeinigt haben, sind der Anmeldung (ad §. 1) enthoben.

§. 3.

Zu der in §. 1 bestimmten Anmeldung ist der Führer des Fahrzeuges verpflichtet. Derselbe bleibt für die Befolgung der Vorschrift auch dann verantwortlich, wenn er sich zur Anmeldung und Besorgung seiner Geschäfte eines der hier angestellten Mäkler bedient.

§. 4.

Der Führer des Fahrzeuges hat bei der Anmeldung den Meßbrief zu deponiren und erhält darüber eine Bescheinigung.

Dieser Depositionsschein ist innerhalb 48 Stunden auf der Kämmerei-Kasse vorzulegen und dabei das Hafengeld zu berichtigen. Die Kämmerei-Kasse giebt dem Führer des Fahrzeuges über das entrichtete Hafengeld eine Quittung und wird gegen Vorzeigung derselben der Meßbrief zurückgegeben.

§. 5.

Erfolgt die Anmeldung (§. 1) im Auftrage des Schiffsführers durch einen der hiesigen Mäkler (§. 3) so bedarf es der Deposition des Meßbriefes im Hafen-Bureau nicht (§. 4).

Das Hafengeld wird in diesem Falle durch die Kämmerei-Kasse von dem Mäkler eingezogen.

§. 6.

Was insbesondere das in Flössen verbundene Holz betrifft, so ist der Transportführer verpflichtet, sich innerhalb der im §. 1 bestimmten Frist bei dem Hafenmeister und mit der von demselben ertheilten Bescheinigung binnen 24 Stunden bei der Kämmerei-Kasse zu melden, um über das eingeführte Holz die von ihm verlangte Auskunft zu geben. Der Holzempfänger ist für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 7.

Gehört das angemeldete Fahrzeug oder Holzfloß zu den im §. 1. sub Nr. 2 bezeichneten, so erhält der Führer des Fahrzeuges oder Holzflosses von dem Hafenmeister eine Bescheinigung des Inhalts:

„ daß das Fahrzeug oder Holzfloß angemeldet ist und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen geht".

Diese Bescheinigung ist der Schiffsführer, so wie der Transport-

führer des Holzflosses dem kontrolirenden städtischen Beamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet.

II. In Rücksicht auf das Bohlwerksgeld von den Waaren und Gütern resp. auf deren Deklaration.

§. 8.

Von jeder Deklaration befreit sind folgende Waaren und Güter:

1. das für Rechnung des Staats eingehende Salz ... } V. B. Nr. 1. 2 des Tarifs.
2. die Königlichen- und Armee-Effekten überhaupt Alles, was zum eignen Gebrauch des Staats, oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird ..... } V. B. Nr. 1. 2 des Tarifs.
3. die zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmten Waaren V. C. Nr. 3.
4. die durch den Hafen transitirenden Waren..... V. C. Nr. 1.

§. 9.

Als öffentliche Bohlwerke, für deren Benutzung nach der Bestimmung sub II. des Tarifs Bohlwerksgeld zu entrichten ist, werden derzeitig folgende von uns anerkannt:

1. das massive Eisenbahnbohlwerk von der Oberwiek bis zum Schneckenthor,
2. das Bohlwerk von dem Schneckenthor bis zur Mönchenbrücke,
3. das Bohlwerk von der Mönchenbrücke bis zur Haveling mit dem dazugehörigen Passage-Bohlwerk,
4. das Bohlwerk an der Haveling,
5. das Bohlwerk von der Langenbrücke bis zur Baumbrücke,
6. von der Baumbrücke bis an's Ende des Dampfschiffs-Bohlwerks mit Ladebrücke,
7. das Bohlwerk am Räthsholzhofe,
8. das Bohlwerk am Walle am Ziegenthor bis zum Schlachthause und der Baumbrücke,
9. das Bohlwerk längs den Speichern,
10. das Bohlwerk von der Langenbrücke bis zum sogenannten neuen Packhofe,
11. das Bohlwerk längs des Festungsgrabens an der Silberwiese,
12. das Bohlwerk an der Silberwiese, Oberseite von der neuen Oberbrücke bis zur Eisenbahnbrücke,
13. die steuerfiskalischen Bohlwerke von dem Hauptsteueramte und dem sogenannten neuen Königlichen Packhofe, sowie vor dem Königl. Salzspeicher, vor letzterem soweit darüber ein öffentlicher Verkehr vermittelt wird.

§. 10.

Alle Waaren und Güter, von welchen im Sinne des Tarifs sub II. wegen der Benutzung der öffentlichen Bohlwerke (cfr. §. 9) städtisches Bohl-

werksgeld zu entrichten ist, müssen nach den nachstehenden Bestimmungen bei der Kämmereikasse deklarirt werden.

Der Führer des Fahrzeuges, so wie der Waaren-Empfänger sind verpflichtet, jede zur Feststellung des Bohlwerksgeldes verlangte Auskunft unverweilt zu ertheilen.

§. 11.

Die Deklaration (§. 10) derjenigen zum Bohlwerksgelde heranzuziehenden Waaren und Güter, welche

a. unmittelbar aus dem Auslande,

b. von Swinemünde oder Wolgast in Leichtern oder in andern kleinen Fahrzeugen unter steueramtlichem Verschlusse oder amtlicher Begleitung eingehen, findet durch Vermittelung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts in folgender Weise statt:

A. Hat der Führer des mit solchen Waaren beladenen Fahrzeuges einen Mäkler angenommen, so übergiebt dieser letztere für denselben der Königlichen Packhofs-Buchhalterei eine Anmeldung nach dem unter 1. beiliegenden Muster und der Waaren-Empfänger ebenfalls eine Anmeldung nach dem unter 2. beigefügten Muster. 1. 2.

Nach geschehener Vergleichung, nöthigenfalls Berichtigung dieser beiden Anmeldungen bescheinigt die Königliche Packhofs-Buchhalterei das Gewicht der Waaren nach der Anmeldung unter 2. nach dem amtlichen Revisions-Buche.

B. Hat der Schiffsführer keinen Mäkler angenommen, so fertigt die Königliche Packhofs-Buchhalterei aus der Haupt-Eingangs-Deklaration die vorstehend zu 1. erwähnte Anmeldung, welcher die von dem Waaren-Empfänger einzureichende vorstehend zu 2. bezeichnete Anmeldung, nachdem dieselbe in Betreff des Gewichts bescheinigt ist, beigefügt wird.

In beiden Fällen (A. und B.) werden die vorgedachten Anmeldungen bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt in Stettin gesammelt und aufbewahrt, von welchem sie in bestimmten Zeitabschnitten der Kämmerei-Kasse zur Berechnung und Einziehung des Bohlwerksgeldes zugestellt werden.

§. 12.

Alle übrigen in das Hafengebiet eingehenden Waaren und Güter, welche nicht zu den im §. 11 bezeichneten gehören, sind, wenn sie gleichfalls über öffentliche Bohlwerke (§. 9) zu Lande gebracht werden sollen, sowohl von dem Führer des Fahrzeuges als von den Waaren-Empfängern unmittelbar bei der Kämmerei-Kasse zu deklariren.

Dabei ist zu verfahren wie folgt:

A. der Schiffsführer, oder in dessen Stellvertretung der Mäkler, Schaffner oder Agent, hat sich zu diesem Behuf innerhalb 48 Stunden nach erfolgter Meldung (§. 4) auf der Kämmereikasse einzufinden und daselbst, unter Beifügung der Frachtbriefe und

der ſonſtigen über die Ladung ſprechenden Papiere ein vollſtändiges Verzeichniß nach dem beigefügten Muſter zu übergeben;

3.

B. der Waaren-Empfänger iſt verpflichtet, eine Deklaration nach dem Muſter Nr. 2 §. 11. A. anzufertigen und binnen drei Tagen, vom Eingange der Waare in das Hafengebiet gerechnet, an die Kämmereikaſſe unmittelbar oder durch den Schiffer abzugeben. Auf den Grund dieſer Deklaration wird dem Waaren-Empfänger das Bohlwerksgeld berechnet und von der Kämmereikaſſe eingezogen.

§. 13.

In Rückſicht derjenigen, dem Bohlwerksgelde unterliegenden Waaren, welche

1. der Schiffer für eigene Rechnung einführt,
2. oder welche hier eingehen, ohne daß der Empfänger zu ermitteln iſt,
3. oder welche der Schiffer im Auftrage der Intereſſenten weiter befördert

hat der Schiffer alle dem Waaren-Empfänger nach §. 11 B. obliegenden Verbindlichkeiten rückſichtlich der Deklaration und Berichtigung des Bohlwerksgeldes zu erfüllen.

§. 14.

Auch diejenigen über öffentliche Bohlwerke zu Lande gehenden Waaren, welche

a. mit Dampfſchiffen, die nach §. 2 keiner Meldung bei dem Hafenmeiſter bedürfen, oder
b. mit Fahrzeugen eingehen, die deshalb nicht gemeldet werden, weil ſie nach dem Tarif überhaupt kein Hafengeld zu zahlen haben,

müſſen von dem Schiffsführer innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft bei der Kämmereikaſſe in der §. 12 angegebenen Weiſe deklarirt werden.

§. 15.

Nach dem Tarif ſind Waaren, welche

a. an Privat-Grundſtücken ausgeladen
b. von Bord zu Bord umgeladen werden

frei von Entrichtung des Bohlwerkgeldes.

Auf derartige Waaren und Güter finden die Beſtimmungen der §§. 10—14 keine Anwendung.

Es ſind dagegen in Betreff derſelben folgende Kontroll- und Deklarations-Vorſchriften zu beobachten:

I. So zeitig als möglich, jedenfalls aber noch vor dem Beginn der Aus- oder Umladung der Waaren muß in den Dienſtſtunden eine Deklaration und zwar in zwei Exemplaren nach dem beigefügten Muſter auf der Kämmerei-Kaſſe abgegeben werden.

4.

Das zweite Exemplar der Deklaration erhält der Deklarant

gestempelt und mit dem Vermerk über die Zeit der Abgabe zum Ausweise zurück.

II. Die Deklaration muß die genaue Angabe
   a. des Fahrzeugs und dessen Führers,
   b. des Orts der Aus- oder Umladung,
   c. bei der Umladung von Bord zu Bord die Bezeichnung auch des Fahrzeuges, auf welches die Waaren übergehen sollen,
   d. die Aufgabe der Waaren nach Ort, Maaß oder Gewicht und Bezeichnung

enthalten.

§. 16.

Bei der Ermittelung des Maaßes oder Gewichts der Waaren dient der Ladeschein oder das Connossement zum Anhalt. Wo diese Beweismittel fehlen oder keine sonst genügende Auskunft gegeben werden kann, ist auf Verlangen des Magistrats das Maaß und Gewicht der Waaren durch die vereideten Messer oder Träger festzustellen, und der Schiffer oder Waaren-Empfänger verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

§. 17.

Der Führer des Fahrzeuges, sowie der Waaren-Empfänger sind verpflichtet, den von dem Magistrat in Stettin angestellten, mit der Kontrolle beauftragten Beamten auf Verlangen jede Auskunft in Betreff der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu geben und sich über die Befolgung derselben auszuweisen.

§. 18.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Verordnung zur Erhebung und Kontrollirung des Hafen- und Bohlwerksgeldes hat eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. zur Folge, welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

§. 19.

Die Abänderung dieser Instruktion nach den bei deren Handhabung gemachten Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Stettin, den 3. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1.

Flagge

№

Stettin, den ten 18

Schiffsführer
mit einem Schiffe Lasten groß
genannt
kommt von
und hat geladen

№	Namen der Empfänger.	Angabe der Waare.	Zoll-Gewicht. Ctr.	Zoll-Gewicht. Pfd.	Preuß. Gewicht. Ctr.	Preuß. Gewicht. Pfd.	Satz.	Betrag. Rtl.	Sgr.	₰

2.

Erhalten durch Schiffer

von

(Angabe der Waare und des Gewichts, resp. Maaßes.)

Stettin, den ten 18

3.

№

(des Registers des Hafenbüreaus).

Stettin, den ten 18

Schiffsführer
mit einem Fahrzeuge Lasten groß
genannt
kommt von
und hat geladen

№	Bezeichnung der Waaren-Empfänger.	Bezeichnung der Waaren.	Preuß. Gewicht. Ctr.	Preuß. Gewicht. Pfd.	Satz.	Betrag. Rtl.	Sgr.	₰

4.

Stettin, den ten 18 Schiffsführer

Fahrzeug, genannt Lasten kommt von

№	Namen der Empfänger.	Angabe der Waaren und Signatur der Collis.	Ort der Aus- oder Umladung.	Name des Fahrzeuges, in welches die Umladung erfolgt.	Zoll- oder Preuß. Gewicht. Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Betrag des Hafengeldes. Rtl. Sgr. ₰	Bemerkungen

Druck von F. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 29.

Stettin, den 17. Juli 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4713). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mannsfelder Seekreises, im Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

(Nr. 4714). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

(Nr. 4715). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. Mai 1857.

(Nr. 4716). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Werden, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nr. 4717). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nr. 4718). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungs-Bezirks Trier.

(Nr. 4719). Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4720). Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4721). Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4722). Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie. Vom 8. Juni 1857.

(Nr. 4723). Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1857.

(Nr. 4724). Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857.

(Nr. 4725). Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1. von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2. von Graudenz bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, 3. von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4. von Rehden bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.

(Nr. 4726). Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1. von Stolno bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkakrug in der Richtung auf Graudenz, und 2. von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rheden, so wie 3. einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinka bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko.

(Nr. 4727). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 18. Mai 1857.

(Nr. 4728). Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1857.

(Nr. 4729). Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1857.

Patente.

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Herrmann Jäger in Elberfeld ist unter dem 6. Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und Handwebestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. November 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Konstruktion von Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

370) Der Buchhändler Theodor von der Nahmer hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

371) Der Kaufmann A. F. Radmann zu Ueckermünde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

372) Der Kaufmann J. W. Schulze zu Alt-Damm ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

373) Der Lehrer Genst zu Grabow ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Grabow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

374) Der Kaufmann Zeglien zu Ueckermünde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-

Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

375) Die Kaufleute A. u. F. Rahm hierselbst sind auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Haupt-Agenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

376) Der Zimmermeister Lüttcke zu Bahn ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

377) Der Kaufmann J. W. Schulze zu Alt-Damm ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

378) Der Kaufmann Wilhelm Utpatel zu Pasewalk ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

379) Der Kaufmann Louis Lewy hier ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

380) Der Kaufmann Herrmann Gentzen zu Treptow a. T. ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

381) Der Kaufmann Carl Milch hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

382) Der Kaufmann, jetzige Gemeinde-Einnehmer Kandeler zu Ueckermünde hat die bisher geführte Agentur der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

383) Die Kaufleute A. u. F. Rahm hierselbst haben die bisher geführte General-Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

384) Der Kaufmann J. W. Schulze zu Alt-Damm hat die bisher geführte Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der dortigen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 9. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

385) Der pensionirte Gensd'arm Carl Heinrich Krüger hierselbst hat die bisher geführte Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 9. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

386) Bekanntmachung. Zufolge höherer Anordnung wird nachfolgend das Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangs-Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. Juni 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath Bon.

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Eben so darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen			4. Bemerkungen.
		A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten.		
			a. Staat.	b. Ort.	
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Königreich Württemberg	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
2	- Glatt nach Dürrenmettstetten	Glatt	-	Dürrenmettstetten	
3	- Glatt nach Leinstetten	-	-	Leinstetten	
	- Heiligenzimmern nach Vöhringen	Heiligenzimmern	-	Vöhringen	
	- Heiligenzimmern nach Binsdorf	-	-	Binsdorf	
	- Heiligenzimmern nach Rosenfeld	-	-	Rosenfeld	
4	- Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	-	Mühlheim am Bach	
	- Empfingen nach Vöhringen	-	-	Vöhringen	
	- Empfingen nach Nordstetten	-	-	Nordstetten	
5	- Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	-	Hirrlingen	
	- Bietenhausen n. Wachendorf	-	-	Wachendorf	Nur für Bier-Ein- u. Ausfuhr.
6	- Dettingen nach Horb	Dettingen	-	Horb	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
7	- - - Schopfloch	Dettlingen	-	Schopfloch	
8	- Hechingen n. Osterdingen	Hechingen	-	Osterdingen	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
	- - nach Bodelshausen	-	-	Bodelshausen	
	- Hechingen n. Rottenburg	-	-	Rottenburg	
9	- Steinhofen n. Engstlatt	Steinhofen	-	Engstlatt	
10	- Thanheim nach Oestmettingen	Thanheim	-	Oestmettingen	
11	- Owingen nach Biesdorf	Owingen	-	Biesdorf	
	- - - Engstlatt	-	-	Engstlatt	

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen			4. Bemerkungen.
		A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	B. b. Ort.	
12	Von Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	Königreich Württemberg	Hirrlingen	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
13	- Hohenzollernsche Exclare bei Rottweil	Wilflingen	-	Wellendingen	
14	- Trochtelfingen n. Großengstingen	Trochtelfingen	-	Großengstingen	
	- Trochtelfingen nach Wilflingen	-	-	Wilflingen	
	- Trochtelfingen n. Hausen	-	-	Hausen	
	- - n. Mägerkingen	-	-	Mägerkingen	
15	- Melchingen n. Thalheim	Melchingen	-	Thalheim	
	- - - Willwadingen	-	-	Willwadingen	
16	- Steinhilben nach Wilflingen	Steinhilben	-	Wilflingen	
17	- Straßberg nach Ebingen	Straßberg	-	Ebingen	
	- - - Winterlingen	-	-	Winterlingen	
18	- Freudenweiler n. Ebingen	Freudenweiler	-	Ebingen	
19	- Gammertingen n. Mägerkingen	Gammertingen	-	Mägerkingen	
	- Gammertingen nach Ittenhausen	-	-	Ittenhausen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
20	- Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	-	-	
	- Inneringen nach Egelfingen	-	-	Egelfingen	
21	- Harthausen bei Feldhausen nach Wilflingen	Harthausen b. F.	-	Wilflingen	
22	- Storzingen n. Nusplingen	Storzingen	Großherzogth. Baden	Nusplingen	
	- - nach Stetten a. k. M.	-	-	Stetten a. k. M.	
23	- Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	-	-	
24	- Vilflingen n. Engelswies	Vilflingen	-	Engelswies	
	- - - Gutenstein	-	-	Gutenstein	
25	- der Hohenzollernschen Exclare Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	-	-	
	- Thiergarten nach Langenhart	-	-	Langenhart	
	- Thiergarten nach Neidingen	-	-	Neidingen	
	- Thiergarten nach Stetten a. k. M.	-	-	Stetten a. k. M.	

Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen A. in den Hohenzollernschen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	b. Ort.	4. Bemerkungen.
26	Von Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	Großherzogth. Baden.	Nusplingen	
27	- Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	-	Göggingen	
28	- Ablach nach Göggingen	Ablach	-	-	
29	- Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	-	-	
30	- Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	-	Schwäblishausen	
	- Hausen nach Zell	-	-	Zell	
31	- Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	-	Schwäblishausen	
	- Mottschieß nach Pfullendorf	-	-	Pfullendorf	
32	- Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	Königreich Württemberg	Andelfingen	
	- Langenenslingen nach Wilflingen	-	-	Wilflingen	
33	- Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	-	Egelfingen	
34	- Hilzlefen nach Wilflingen	Hilzlefen	-	Wilflingen	
	- - - Scheer	-	-	Scheer	
35	- Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	-	-	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
36	- Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	-	Mengen	
37	- Rosna nach Mengen	Rosna	-	-	
38	- Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Efferatsweiler	Königreich Baiern	Lindau	
39	- Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	-	Hoßkirch	
	- - - Laubach	-	-	Laubach	
	- - - Jettkofen	-	-	Jettkofen	
	- - - Pfullendorf	-	Grßh. Baden	Pfullendorf	
	- - - Wangen	-	K. Württemb.	Wangen	
40	- Hohenzollernsche Exclave Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	-	Heiligen Kreuzthal	
41	- Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	-	Friedberg	
	- Bachhaupten nach Bollstern	-	-	Bollstern	
42	- Spöck nach Denkingen	Spöck	Großherzth. Baden	Denkingen	
43	Hohenzollernsche Exclave im oberen Donauthal		Königreich		
	- Beuron nach Friedingen	Beuron	Württemberg	Friedingen	
	- - - Leibertingen	-	Grßh. Baden	Leibertingen	
	- - - Hausen im Thal	-	-	Hausen im Thal	

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

387) Bekanntmachung. In der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 und 16 vom 1. Oktober c. ab bei unserer Rentenbankkasse gr. Ritterstraße Nr. 5 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. Oktober c. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Pommersche Rentenbriefe zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 89,

b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1168 und 1608,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 571,

c. aus der 4. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1853 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 56,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 29, 521,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 158, 610, 807, 1525,

d. aus der 5. Verloosung, welche zum 1. April 1854 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1216,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1077, 2019, 2202,

e. aus der 6. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1854 gekündigt sind:
   Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1424,
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 502, 573, 2301, 2722,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 504,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1935,

f. aus der 7. Verloosung, welche zum 1. April 1855 gekündigt sind:
   Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 345,
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 402, 693, 739, 1110,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 1052, 1713, 1730,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1111.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der in der 12. Verlooſung am 11. Mai 1857 ausgelooſten, am 1. October 1857 zur baaren Realiſation kommenden Pommerſchen Rentenbriefe mit Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 bis 16.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 176. 281. 502. 708. 1288. 1349. 1488. 1546. 2023. 2294. 2430. 2591. 2852. 3190. 14 Stück à 1000 Thlr. = 14000 Thlr.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 323. 584. 993. 1039. 4 Stück à 500 Thlr. = 2000 Thlr.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 59. 248. 488. 532. 678. 792. 1295. 1323. 1494. 1624. 1927. 2256. 3005. 3058. 3200. 3262. 3695. 3720. 4603. 5187. 20 Stück à 100 Thlr. = 2000 Thlr.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 121. 406. 630. 662. 741. 939. 1072. 1203. 1626. 1776. 2025. 2657. 2682. 2690. 2763. 3264. 3356. 17 Stück à 25 Thlr. — 425 Thlr.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 4. 9. 10. 13. 29. 45. 51. 67. 70. 77. 80. 81. 84. 94. 95. 103. 104. 113. 114. 125. 133. 145. 149. 154. 155. 162. 180. 203. 209. 219. 222. 251. 259. 273. 287. 297. 299. 308. 318. 319. 345. 347. 363. 368. 377. 384. 402. 405. 429. 432. 467. 470. 480. 482. 487. 488. 508. 513. 517. 528. 534. 555. 581. 586. 589. 594. 603. 605. 615. 616. 618. 628. 631. 641. 646. 649. 650. 651. 678. 679. 688. 693. 717. 727. 732. 733. 742. 762. 765. 781. 784. 787. 788. 795. 804. 813. 815. 818. 833. 836. 847. 851. 868. 873. 885. 898. 904. 913. 916. 917. 918. 936. 950. 955. 961. 969. 974. 980. 1000. 1003. 1004. 1011. 1021. 1023. 1031. 1051. 1059. 1069. 1072. 1082. 1083. 1091. 1101. 1108. 1117. 1122. 1132. 1140. 1144. 1148. 1149. 1152. 1154. 1157. 1175. 1179. 1181. 1198. 1211. 1219. 1226. 1239. 1243. 1244. 1246. 1256. 1257. 1270. 1271. 1281. 1290. 1296. 1303. 1305. 1306. 1323. 1337. 1348. 1367. 1368. 1376. 1378. 1418. 1426. 1435. 1441. 1445. 1448. 1458. 1461. 1468. 1479. 1481. 1488. 1499. 1500. 1508. 1513. 1557. 1579. 1581. 1586. 1593. 1617. 1633. 1658. 1669. 1683. 1684. 1701. 1702. 1704. 1707. 1721. 1726. 1727. 1728. 1730. 1747. 1748. 1751. 1752. 1780. 1786. 1818. 1847. 1854. 1867. 1879. 1885. 1888. 1893. 1899. 1900. 1912. 1933. 1958. 1972. 1979. 1981. 1987. 1992. 2005. 2007. 2014. 2049. 2081. 2085. 2088. 2092. 2093. 2101. 2109. 2126. 2127. 2133. 2139. 2140. 2157. 2163. 2166. 2181. 2183. 2184. 2207. 2212. 2229. 2239. 2241. 2243. 2257. 2261. 2267. 2268. 2276. 2296. 2297. 2301. 2302.

2312. 2329. 2333. 2334. 2342. 2347. 2352. 2355. 2362. 2368.
2372. 2382. 2395. 2400. 2412. 2417. 2430. 2432. 2437. 2471.
2477. 2481. 2483. 2485. 2516. 2531. 2532. 2551. 2555. 2580.
2598. 2599. 2608. 2614. 2615. 2623. 2638. 2647. 2660. 2662.
2668. 2676. 2677. 2687. 2692. 2700. 2709. 2721. 2724.
2732. 2745. 2750. 2761. 2763. 2765. 2769. 2773. 2779.
2784. 2789. 2796. 2834. 2838. 2843. 2847. 2850. 2854. 2862.
2880. 2881. 2885. 2904. 2930. 2931. 2951. 2964. 2968. 3003.
3005. 3011. 3028. 3030. 3057. 3070. 3103. 3131. 3146. 3154.
3161. 3166. 3178. 3179. 3187. 3201. 3203. 3205. 3208.
3209. 3218. 3246. 3247. 3253. 3285. 3291. 3298. 3309. 3314.
3321. 3330. 3333. 3338. 3349. 3354. 3382. 3384. 3385. 3400.
3402. 3411. 3419. 3426. 3457. 3469. 3477. 3487. 3502. 3503.
3509. 3512. 3519. 3529. 3543. 3547. 3549. 3556. 3558. 3562.
3584. 3587. 3608. 3609. 3615. 3622. 3627. 3651. 3675. 3679.
3694. 3695. 3706. 3710. 3730. 3745. 3764. 3765. 3771. 3775.
3780. 3791. 3798. 3801. 3805. 3810. 3815. 3828. 3841. 3847.
3851. 3857. 3873. 3892. 3896. 3898. 3911. 3920. 3928. 3929.
3943. 3944. 3956. 3958. 3960. 3977. 3979. 4002. 4015. 4020.
4039. 4042. 4045. 4069. 4076. 4089. 4096. 4102. 4104. 4123.
4124. 4148. 4156. 4158. 4160. 4193. 4197. 4198. 4212. 4228.
4230. 4255. 4256. 4270. 4271. 4304. 4320. 4327. 4330. 4334.
4338. 4340. 4359. 4372. 4380. 4389. 4418. 4421. 4427. 4435.
4449. 4456. 4460. 4471. 4480. 501 Stück à 10 Thlr. = 5010 Thlr.

Rekapitulation.

Lit. A. à	1000 Thlr.	14 Stück	über	14000 Thlr.
Lit. B. à	500 Thlr.	4 Stück	über	2000 Thlr.
Lit. C. à	100 Thlr.	20 Stück	über	2000 Thlr.
Lit. D. à	25 Thlr.	17 Stück	über	425 Thlr.
Lit. E. à	10 Thlr.	501 Stück	über	5010 Thlr.
		Summa 556 Stück	über	23435 Thlr.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Berichtigung. In Nr. 21 ist unter Lit. E. Nr. **795** statt 794 zu lesen.

---

388) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Mititairdienst wird im Monat September d. J. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungsbezirk Stettin angehörigen jungen Leute,

welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich bis spätestens

den 1. August d. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und ihren Gesuchen

1. einen Taufschein,
2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten übernommen ist,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß, beizufügen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht mehr erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1857 noch nicht vollendet, auch bei der diesjährigen Ersatzaushebung nicht concurrirt haben.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines angehenden Ober-Tertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht.

Gegenstände der Prüfung sind, außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbtreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß der Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den oben erwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zu der im September stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 1. Juli 1857.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

III. Personal-Chronik.

Der Pastor Fromholz in Lübzin ist zum Pastor in Pölitz, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Schievelbein, Königlichen Patronats, ist durch den am 8. Juni d. J. erfolgten Tod des Pastors und Superintendenten Beneckendorff daselbst erledigt.

Das Diakonat zu Bahn, städtischen Patronats, ist durch den Tod des Diakonus Gadow erledigt worden.

Dem bisherigen Kanzlisten des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, Gehricke, ist eine etatsmäßige Regierungs-Kanzlistenstelle und dem Regierungs-Kanzlisten Schierer die etatsmäßige Kanzlistenstelle beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium verliehen worden.

Der bisherige Kanzleidiener beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, Rendant, ist als Regierungs-Botenmeister angestellt und der bisherige Regierungsbote Beckmann als Kanzleidiener zum Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium versetzt worden.

Neu angestellt ist der Invalide Gustav Wilhelm Gädke als Regierungs-Kanzlist und der bisherige Kreisbote Krüger zu Ueckermünde, letzterer vom 1. August d. J. an, als Regierungsbote.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 30.

Stettin, den 24. Juli 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4730). Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

(Nr. 4731). Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Mildroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857.

(Nr. 4732). Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4733). Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1857.

(Nr. 4734). Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung der Appoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

(Nr. 4735). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1857.

Patente.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

389) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1857 betreffend. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den	4.	Auguſt	in Grimmen,	den 15. Auguſt	in Ueckermünde,
"	5.	"	" Greifswald,	" 17. "	" Strasburg,
"	7.	"	" Demmin,	" 19. "	" Prenzlau,
"	8.	"	" Schwichtenberg,	" 21. "	" Angermünde,
"	10.	"	" Treptow a. T.,	" 2. September	in Cammin,
"	12.	"	" Iven,	" 3. "	" Treptow a. R.
"	13.	"	" Anklam,	" 5. "	" Cörlin.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf geſetzlich rückgängig machen und Krippenſetzer, welche ſich als ſolche innerhalb der erſten zehn Tage herausſtellen, dem früheren Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Mit jedem Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

---

390) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 über die Grundſätze, nach welchen das Schuldenweſen des vormaligen Freiſtaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden ſoll (Geſetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beſtänden des jährlichen Tilgungsfonds (Geſetz-Sammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Reſtes dieſer Schuldengattung die darüber ausgeſtellten und verifizirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntniſſe zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Beſtimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Aller-

höchſten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 ſich ergebenden Kurſe von 77⅓ Prozent zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieſer Obligationen und Schuldanerkenntniſſe aufgefordert, ſolche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkaſſe zu Danzig zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt werden — daſelbſt baar in Empfang zu nehmen. Auf ſchriftliche Geſuche um Auszahlung der Kapitalien können ſich die gedachten Kaſſen nicht einlaſſen, und werden dergleichen Geſuche vielmehr unberückſichtigt und portopflichtig den Bittſtellern zurückgeſandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorſtehend feſtgeſetzten Termine etwa nicht zur Einlöſung präſentirt werden ſollten, wird die zum Kurſe von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zinslos aſſervirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Der Königl. Regierung.

391) Der Lehrgang pro 1857—58 der hieſigen Provinzial-Gewerbeſchule wird

am 5. Oktober d. J.

in dem in der Neuſtadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale ſeinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 3. Oktober d. J. ſtattfinden. Etwa dieſerhalb vorher ergehende Anfragen wird während der bevorſtehenden Beurlaubung des Direktor Eickſen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeſchule, Grube, beantworten.

Im Anſchluß an unſere früheren Bekanntmachungen, namentlich an die Bekanntmachung vom 9. Auguſt 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 248 und folgende), machen wir das betheiligte Publikum wiederholt auf die Vorgänge dieſer Schule aufmerkſam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung derſelben auf.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes:

Die Gewerbeſchule hat 3 Klaſſen, deren Kurſus im Oktober jeden Jahres beginnt und für jede Klaſſe 1 Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klaſſe erfolgen; in der erſten wird ſie ſelten möglich ſein, da dieſe die Bekanntſchaft mit der Phyſik und der anorganiſchen Chemie vorausſetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden im praktischen Rechnen, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen, und die in der Bruchrechnung und deren Anwendung auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben so bewandert sind, daß sie mit Geläufigkeit Gebrauch davon machen können. Es wird gern gesehen, wenn sie die Grundanschauungen der Geometrie und einige Uebung im Zeichnen besitzen. Der Unterricht der zweiten Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichnenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Trigonometrie und Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, in der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Baukonstruktionslehre, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule ist im Besitz eines bedeutenden physikalischen und chemischen Apparats nebst Laboratoriums, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. Klasse 12 Thlr. und in der 3. Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Schulkasse gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 14. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

392) Dem Magistratsschreiber Otto Albrecht Friedrich Eisfeld in Stargard ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Hoffmann vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Herrn Minister des Innern verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

393) Der Landschafts-Sekretair Grützmacher zu Treptow a. R. ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Greifenberger Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

394) Vom 1. August c. ab wird in Casekow, Haltestelle an der Berlin-Stettiner Eisenbahn, eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet, deren Verwaltung der Stations-Aufseher Sell übernimmt. Das korrespondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 20. Juli 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

395) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Fe
Brandvergütigungen, Brandschäden-Untersuchungskosten, Spri

Nr.	Kreise.	I. Betrag der pro 1856 ausgeschriebenen Beiträge												II. Betrag der für Spritzenpri	
		in Klasse												Namen der Ortschaften, in welchen Brandschäden stattgefunden, und welche Feuerspritzen angeschafft haben.	Da de Ver schaf
		I. 3 Sgr. vom Hundert.			II. 6 Sgr. vom Hundert.			III. 12 Sgr. vom Hundert.			IV. 18 Sgr. vom Hundert.			Summa.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		
1	Anklam	197	20	3	292	1	6	4119	3	—	228	—	—	4836	24	9		
2	Belgard	178	21	—	705	27	—	4119	12	—	250	1	6	5254	1	6		
3	Bütow	24	28	6	124	16	6	2158	27		76	1	6	2384	13	6		
4	Cammin	182	16	6	422	1	6	6042	6	—	451	28	6	7096	22	6		
5	Demmin	623	7	6	664	24	—	7274	—	—	432	9	—	8994	10	6		
6	Fürstenthum	290	12	—	883	7	6	9881	19	6	509	21	—	11565	—	—		
7	Greifenberg	117	29	3	385	9	—	5045	24	—	194	3	—	5743	5	3		
8	Greifenhagen	339	6	9	1326	7	6	6846	9	—	362	21	—	8874	14	3		
9	Lauenburg	223	23	3	337	22	6	3202	21		101	7	6	3865	14	3		
10	Naugard	154	9	9	766	21	—	6185		—	389	12	—	7495	12	9		
11	Neustettin	93	17	3	800	22	6	5728	24	—	372	13	6	6995	17	3		
12	Pyritz	769	22	6	2522	27	—	6925	21	—	569	25	6	10788	6	—		
13	Randow	822	3	—	3326	—	—	10158	15	—	1001	25	6	15308	13	6		
14	Regenwalde	302	6	—	902	3	—	4123	12	—	301	—		5628	21	—		
15	Rummelsburg	66	23	3	277	10	6	1762	6	—	94	6	—	2200	15	9		
16	Saatzig	291	6	—	1052	6	—	6826	28	6	405	13	6	8575	24	—		
17	Schlawe	184	11	3	387	19	6	6729			334	19	6	7635	20	3		
18	Stolp	458	15	—	663	19	6	7622	6	—	308	25	6	9053	6	—		
19	Ueckermünde	63	3	—	656	6	—	3683	3		235	28	6	4638	10	6		
20	Usedom-Wollin	101	3	—	117	9	—	3566	—	—	222	13	6	4006	25	6		
	Summa	5485	15	—	16614	21	—	111998	27	—	6842	6	—	140941	9	—		

Stettin, den 23. Juni 1857.

Die Ständische General-Direktion

Anlage zu der Liste über Schlachthöfe, Kühl- und Gefrierhäuser und Schlachtviehmärkte

Schlachthof Hannover, Schlachthofstraße 10

Betrieb: Städtisch

| Jahr | Tag | Tiere | | |

III. Personal-Chronik.

Der Pastor Strecker in Hof ist zum Pastor in Prilupp, Synode Colbatz, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Zu Langenberg, Land-Synode Stettin, ist der Küster und Schullehrer Schröder fest angestellt.

In Güstow, Synode Garz a. O., ist der Küster und Schullehrer Wenndorff fest angestellt.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Meumann in Regenwalde ist zum Diakonus in Greifenhagen erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Förster Würffel zu Forsthaus bei Swinemünde im Königlichen Forstreviere Friedrichsthal ist unterm 17. Februar c. zum Königlichen Hegemeister ernannt.

Der Post-Sekretair Carl August Theodor Kypke zu Stettin ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt und in der ihm bisher kommissarisch übertragenen Bureau-Beamtenstelle bestätigt.

Dem zum Post-Expediteur ernannten früheren Gutsbesitzer Herrmann Hartfeil ist die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Jakobshagen übertragen worden.

Angestellt sind beim Königlichen Post-Amte zu Stettin: der invalide Unteroffizier Johann Carl Salow als Kondukteur auf dem Stettin-Danziger Course, der inv. Unteroffizier August Ferdinand Vorpahl, und der inv. Musketier Carl Wilhelm Massow als Packboten, sowie der frühere Landbriefträger inv. Postillon Ernst Heinrich Henke aus Stargard als Expreßbriefträger und Faktagebote.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 31.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Gesetz-Sammlung.

(№ 4736). Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleberer Kreises aufzuführenden acht Chausseelinien.

(№ 4737). Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Thalern. Vom 26. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1857.

Patente.

Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann und Comp. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

396) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli

1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheins oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) der Königl. Regierung.

397) Das Königliche statistische Bureau, auf welches nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Januar c. (Amtsblatt pro 1857 Seite 25) die Kalender-Verwaltung übergegangen ist, hat uns mitgetheilt, wie es streng darauf halten müsse, daß die Jahrmarkt-Verzeichnisse für das folgende Jahr bis zum 1. April jeden Jahres eingereicht würden, da es später eingehende Anträge der Kalender-Verleger, oder Anträge auf Veränderung in den Terminen der Jahrmärkte nach dem 1. April nicht mehr berücksichtigen könne.

Wir bringen dies zur Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir unsererseits Anträge auf Jahrmarkts-Veränderungen, welche nach dem 1. April bei uns eingehen sollten, nicht weiter an das Königliche statistische Bureau befördern werden.

Stettin, den 21. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

398) Der Kaufmann Gustav Levin zu Stargard ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

399) Der Kaufmann Herrmann zu Treptow a. T. ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für

Deutschland für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

400) Der Apotheker Claus ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

401) Der Kaufmann Moses Baer ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

402) Der Kaufmann E. Malkewitz zu Wollin ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

403) Der Kreisgerichts-Sekretair Sauer zu Cammin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, jedoch mit Ausschluß der Feuer-Versicherungs-Geschäfte, für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

404) Der Apotheker Claus zu Stepenitz hat die bisher von ihm geführten Agenturen für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau und die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Köln niedergelegt.

Stettin, den 27. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

405) Der für den Händler Johann Kistel in Gartz a. O. sub Nr. 193 unterm 10. Oktober 1856 ausgefertigte Gewerbeschein, gültig für das Jahr 1857 zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft (mit Ausnahme von Tabacksblättern), Heringen, Obst, Thierknochen und Viktualien,

ist angeblich durch Entwendung dem Inhaber verloren gegangen, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß dem ꝛc. Kistel ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist.

Stettin, den 28. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

406) Bekanntmachung. Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen, oder das sogenannte examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1857 ausnahmsweise noch ein zweiter Termin auf

den 28. Oktober c. und die folgenden Tage

angesetzt, und haben sich die Examinanden am 28. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten hiernach aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 22. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

407) Bekanntmachung. Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums ist von demselben mit dem Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Kassel und umgekehrt nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.
2. Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

   Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahn-Beamten an-

zuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3. Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze ꝛc., bei den gegenüberliegenden Haupt-Aemtern zu Kassel und Münden nicht.

   Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Kassel und Münden anzuordnende probeweise Kontrole der Ladungen in Bezug auf Kollizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, so wie der Ladekarte nicht ausgeschlossen; dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4. Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Kassel, beziehungsweise Münden gestellt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. Juli 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath Bon.

III. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Mielke in Alt-Belz ist zum Pastor in Hoff, Synode Cammin, ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Archidiakonus Baudach in Rügenwalde ist zum Pastor in Zizow, in derselben Synode, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Kreis-Sekretair Roloff in Naugard ist die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Ueckermünde verliehen und derselbe in sein neues Amt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 31.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Reglement

für die Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen.

§. 1.

Die Vollstreckung des Urtheils in Holzdiebstahlssachen geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen (§. 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1852). Das erkennende Gericht hat zunächst und vor Allem die Beitreibung der erkannten Geldbuße mit allem Nachdruck zu bewirken. An die Stelle der wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für die Strafe als haftbar Erklärten nicht einziehbaren Geldbuße tritt Gefängnißstrafe (§. 12 a. a. O.); es kann aber statt dieser der Verurtheilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 13 a. a. O.). Die Arbeiten sind entweder solche, welche zum Vortheil des Bestohlenen gereichen, wenn derselbe dergleichen der Gerichtsbehörde, welche die Leistung der Arbeiten zu überwachen hat, vor Beginn der anderweitigen Vollstreckung der Strafe nachweiset (§. 12 a. a. O.), oder Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung (§. 13 a. a. O.).

§. 2.

Mit Rücksicht auf die Ueberfüllung aller Gefangen-Anstalten und auf die Schwierigkeiten, welche erfahrungsmäßig sich der Einziehung der wegen Holzdiebstahls Verurtheilten zum Gefängniß entgegenstellen, sowie auf die aus diesen Uebelständen sich ergebende Verzögerung der Strafvollstreckung in Holzdiebstahlssachen, haben die unterzeichneten Königlichen Provinzial-Behörden es als nothwendig erkannt, daß in den Fällen, wo die Geldbuße sich als uneinziehbar erwiesen hat, in geeignetem Zusammenwirken der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden Alles aufgeboten werde, um die vom Gesetz als Strafmittel gebilligten Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen, damit erst dann, wenn die hierauf gerichteten Maaßregeln sich als erfolglos ergeben, die Vollstreckung der Gefängnißstrafe eintritt.

§. 3.

Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet. Ist die Strafarbeit nur zum

Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Der Betrag der von dem Sträfling für die erkannte Gefängnißstrafe zu leistenden Arbeit wird nach folgenden, bei jeder verschiedenen Arbeit festgestellten Sätzen für ein Tagewerk berechnet:

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß-Einheit	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
			I. der Beschaffenheit des Bodens			
			Sand und sandiger Lehm.	desgl. mit Steinen oder Lehmboden.	sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeit.					
	1) Anfertigung neuer Gräben.					
1	Bei drei Fuß oberer, zwei Fuß unterer Breite (Sohle) und zwei einem halben Fuß Tiefe, also zu fünf u. siebenzig Kubikfuß Raum-Inhalt	Ruthe	3	2½	1½	Zu 1. Bei anderen Abmessungen der oberen Breite, Sohle oder Tiefe, ist der Betrag nach dem Kubik-Inhalt zu berechnen.
	2) Aufräumung verfallener Gräben oder verwachsener Bäche.					
2	bei der oberen Br. v. 6 Fuß	—	3	2½	1½	Zu 1—5. Der Grabenauswurf ist auf eine Seite zu bringen, gehörig zu dossiren und wo derselbe vorhanden, mit Rasen zu belegen.
3	desgl. 4 "	—	4	3	2	
4	desgl. 3 "	—	6	5	3	
5	desgl. 2 "	—	8	6	4	
	3) Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
6	auf 6 — 8 Zoll Tiefe bei geringer Narbe	□R.	8	6	4	
	4) Graben von Pflanzlöchern:					
7	die Löcher zu 20—24 Zoll rund und bis 18" tief ..	Stück	80	60	50	Der Grabenauswurf erfolgt rund um das Pflanzloch.
8	die Löcher zu 16—20 Zoll rund und bis 14" tief ..	—	100	80	70	
9	die Löcher zu 12—16 Zoll rund und bis 8" tief ...	—	150	120	80	
10	die Löcher zu 8—12 Zoll rund und bis 7" tief ...	—	200	160	120	
11	die Löcher bis 8 Zoll rund und bis 4" tief	—	300	200	160	

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß-Einheit	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
	5) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln:		I. der Beschaffenheit des Bodens			
			Sand und sandiger Lehm.	desgl. mit Steinen oder Lehmboden.	sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen.	
12	zu 12 Fuß Durchmesser, der Hügel gehörig dossirt und mit den abgestochenen Rasen belegt	—	4	3	2	
13	verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen .	—	6	4	3	
	II. Hack-Arbeiten.		II. der Decke des Bodens			
			Gras und Moos oder wenig verraset.	langes Gras, Filz oder sehr verraset.	Heidefilz oder wurzelich verwachsen.	
14	1) die Bodendecke auf der ganzen Fläche von 6 zu 6 Zoll, und 4—6 Zoll tief, durchzuhacken, was in Besaamungs- und Lichtschlägen vorkommt	□R.	10	8	6	
15	2) die Bodendecke streifenweise aufzuhacken; die Streifen zu einem und einem halben Fuß, bei zwei bis drei Fuß Entfernung, so daß die abgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird	—	50	30	20	Zu 15 u. 16. Die Erde in den Streifen und Plätzen muß aufgelockert werden.
16	3) die Bodendecke plattweise aufzuhacken, in Plätzen zu einem bis zwei Fuß breit und lang, und drei Fuß im Verbande, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwischenraum kommt	—	70	45	30	
	III. Rade-Arbeit und Abbuschen:		III. der Dichtigkeit des Buschwerks			
			ganz bewachsen.	halb bewachsen.	stellenweise.	
17	Ausraden u. Wegräumen des Wachholders, Geisters oder verkrüppelter Holzpflanzen	—	20	40	60	Zu 17. Das Buschwerk muß auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.

Laufende Nummer	Art der Arbeit.	Maaß-Einheit	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe	Bemerkungen.
	IV. Verbesserungs-Arbeiten:			
18	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, Sand oder Erde überzuwerfen und zu ebnen . .	Ruthe	2	
19	Wenn tief ausgefahrene Löcher dabei vorkommen	—	1½	
	V. Kiehnäpfel-Sammeln.			
20	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen und die Zapfen von gefälltem Holze in den Schlägen gepflückt werden können, im nächsten Forsthause oder auf dem Gute abzuliefern	Schfl.	gestrichen 1½	

Allgemeine Bemerkungen:

1) Die vorbestimmte Tagesarbeit ist auf 9—10 Arbeitsstunden berechnet, und gilt für die acht Monate vom 1. März bis letzten October. Vom 1. November bis letzten Februar, wo nur 7 — 8 Arbeitsstunden anzunehmen sind, ist ein Viertel weniger zu leisten.
2) Die vorbestimmte Tagesarbeit ist für Männer von mittlerer Körperkraft berechnet. Wenn körperschwache Männer oder Frauen oder Nichterwachsene Strafarbeit verrichten müssen, so ist der nach der ersten Bemerkung zu bemessende Arbeitsbetrag um ein Viertel bis ein Drittel zu ermäßigen.

Die vorstehend sub I. 1. 2 und 3 gedachten Arbeiten können nicht blos in der Forst, sondern auch auf dem Felde verrichtet, und die Wegebesserungen sub IV. auch auf anderen Wegen, als denen in der Forst vorgenommen werden.

§. 5.

In Ansehung der in den Königlichen Forsten verübten Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten werden die Rechte des Bestohlenen durch die betreffenden Königlichen Oberförster vertreten. Sowohl in Ansehung der Königlichen, als der Kommunal- und Privat-Forsten wird es als Regel angesehen, daß mit Ausnahme der drei Wintermonate stets Gelegenheit vorhanden ist, den Forststräflingen geeignete Arbeiten in der Forst und auf

dem Felde anzuweisen. Sollte es dennoch an solcher Gelegenheit fehlen, so ist davon Seitens der Oberförster, beziehungsweise der anderen Waldeigenthümer dem Forstrichter besondere Mittheilung zu machen.

Fehlt es an Gelegenheit zu Privatarbeiten, so können die betreffenden Forststräflinge auch zur Arbeit im Interesse der öffentlichen Verwaltung verwendet werden.

§. 6.

So lange die Gerichte nicht von dem Mangel einer Gelegenheit zu Arbeiten von den Waldeigenthümern besonders in Kenntniß gesetzt worden sind, ist Behufs der Heranziehung der Forststräflinge zu solchen Arbeiten in folgender Weise zu verfahren:

A. Hinsichtlich der Königlichen Forsten:

a) die Gerichtsbehörde übersendet in der ersten Hälfte eines jeden Kalender-Quartals dem betreffenden Oberförster eine mit Hinweisung auf die Nummern der einzelnen Anschuldigungsverzeichnisse (28 a. a. O.) chronologisch geordnete Nachweisung derjenigen Verurtheilten, bei welchen, und zwar unter Berücksichtigung der für sie haftbar Erklärten, die Nichteinziehbarkeit der Geldbuße in dem vorhergegangenen Quartal festgestellt worden ist.

b) Mit dieser Nachweisung übersendet die Gerichtsbehörde zugleich dem Oberförster für einen jeden der in der Nachweisung genannten Verurtheilten einen an diesen gerichteten Befehl, sich zur Ableistung der von dem Oberförster ihm anzuweisenden Arbeit auf dessen Aufforderung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß er zwangsweise zur Arbeitsstelle werde gebracht werden, und Falls sich auch dieses als erfolglos zeigen sollte, die Gefängnißhaft an ihm werde vollstreckt werden.

c) Der Oberförster läßt die Insinuation der gerichtlichen Gestellungs-Befehle zugleich mit der Bestellung des betreffenden Verurtheilten zur Arbeit an diesen bewirken, und zwar an die Verurtheilten in den Städten durch Requisition der städtischen Polizei-Obrigkeit, an die auf dem Lande durch Requisition der Orts-Polizei-Behörde in denjenigen Orten, wo diese ihren Sitz hat, in andern Orten durch die Schulzenämter.

d) Bei dieser Bestellung sind dem Verurtheilten zugleich diejenigen Geräthschaften näher zu bezeichnen, mit welchen versehen er sich zur Arbeit einfinden soll, und ist ihm die Verwarnung zu ertheilen, daß in dem Falle seines durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Orts-Polizei-Behörde nicht genügend entschuldigten Ausbleibens zunächst seine zwangsweise Stellung zur Arbeit durch die Polizeibehörde stattfinden werde.

e) Von der geschehenen Bestellung haben die deshalb requirirten Behörden den Oberförster in Kenntniß zu setzen. Sind gehörig bestellte

Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so hat der Oberförster sogleich den Antrag auf zwangsweise Gestellung derselben zur Arbeit bei denselben Behörden anzubringen, und diese sind verpflichtet, der desfallsigen Requisition ungesäumt Folge zu geben; im Unterlassungsfalle hat sich der Oberförster an den Kreis-Landrath zu wenden und dieser die betreffenden Orts-Polizei-Behörden zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die Polizei-Obrigkeit läßt in denjenigen ländlichen Ortschaften, wo sie nicht ihren Sitz hat, die zwangsweise Gestellung der Sträflinge durch die Schulzen bewirken.

f) Eine Verweigerung der Arbeit auf Seiten des Sträflings kann erst dann angenommen werden, wenn derselbe nach fruchtloser Aufforderung sich zur Arbeit einzufinden, zwangsweise an die Arbeitsstelle geführt worden und an Ort und Stelle die Arbeit zu verrichten sich geweigert hat. Tritt eine solche Weigerung ein, so ist der gestellte Sträfling zu entlassen, von Seiten der Gerichtsbehörde aber auf die ihr darüber zu machende Anzeige die Gefängnißstrafe sobald als möglich zur Vollstreckung zu bringen.

g) Innerhalb dreier Monate nach Empfang der zu a und b bezeichneten Mittheilungen reicht der Oberförster dem Gericht die Nachweisung zu a zurück und zeigt demselben an, welche von den darin aufgeführten Straffällen durch Arbeit erledigt, und welche durch Verweigerung der Arbeit ganz oder theilweise unerledigt geblieben sind. Die ersteren vermerkt das Gericht in den Anschuldigungs-Verzeichnissen als abgemacht, hinsichtlich der letzteren schreitet es unverzüglich zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe, soweit die Strafe nicht abgearbeitet ist.

h) Sollte der Oberförster beim Empfange der Nachweisung zu a keine Gelegenheit zur Arbeit oder nicht in dem Umfange haben, um alle ihm überwiesenen Sträflinge zu beschäftigen, so läßt er nur so viel bestellen, als er zur Arbeit verwenden kann, benachrichtigt aber das Gericht sofort, daß er wegen Mangels an Arbeit entweder gar keine, oder nur einen Theil derselben, welche nach der Reihenfolge in der Nachweisung namentlich zu bezeichnen sind, habe bestellen lassen und reicht zugleich die gerichtlichen Gestellungsbefehle für die nicht zur Arbeit bestellten an das Gericht zurück. Dieses läßt gegen die letzteren dann sofort die Gefängnißstrafe vollstrecken.

B. Hinsichtlich der Kommunal und Privatforsten ist in folgender Art zu verfahren:

a) Die Gerichtsbehörde übersendet der Orts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Holzdiebstahl verübt ist und die Arbeiten zum Vortheil des Bestohlenen zu leisten sind, ein Verzeichniß der Verurtheilten und der wider sie erkannten Strafen, sowie einen Gestellungsbefehl für jeden einzelnen Verurtheilten, und fordert dieselbe auf, sich eben sowohl

der Insinuation des gerichtlichen Gestellungsbefehls an die Verurtheilten, als der Bestellung und Anstellung des Letzteren zu den Arbeiten, unter Zuziehung des Arbeitgebers, zu unterziehen, und die Ueberwachung der Sträflinge bei Vollführung der Arbeiten zu übernehmen. Der gerichtliche Gestellungsbefehl muß außerdem, was oben unter Lit. A. zu b. erwähnt worden, auch die Namhaftmachung derjenigen Polizeibehörde enthalten, welcher die Vollstreckung der Arbeitsstrafe übertragen ist.

b) Die Orts-Polizeibehörde hat diese verschiedenen Geschäfte zu übernehmen und läßt in den ländlichen Ortschaften durch das Schulzenamt des Ortes, wo der Sträfling wohnt, die Insinuation des gerichtlichen Gestellungsbefehles, die Bestellung zur Arbeit, sowie nöthigenfalls die zwangsweise Gestellung des Sträflings an den Ort der Arbeit, und durch das Schulzenamt des Ortes, wo der Bestohlene wohnt, die Ueberwachung der Sträflinge bei der Arbeit ausführen. Die Schulzenämter sind verpflichtet, die betreffenden Requisitionen der Ortspolizeibehörde zu erledigen.

c) Hinsichtlich der Bestellung zur Arbeit, der zwangsweisen Gestellung der Sträflinge an den Arbeitsort, der etwaigen Arbeitsverweigerung und der Benachrichtigung der Gerichtsbehörde sind die obigen Anordnungen unter Lit. A zu d — h maaßgebend.

§. 7.

Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemessener Forstarbeit beschäftigen oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen. Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Ortes für Lohnarbeiter hergebrachten Stundenzahl mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt. Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Sträfling ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forst- oder Feldarbeit nach den im §. 4 aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestallt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit unterziehen muß.

§. 8.

Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu andern Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwen-

den. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit andern Lohnarbeitern oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren, die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im §. 7 bestimmten Zeitfristen zu leisten.

§. 9.

Die zu den forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling, wenn er sich im Besitze derselben befindet, zur Arbeitsstelle mitzubringen, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird.

Bei der Bestellung müssen die Orts-Polizeibehörden und Schulzen sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt, und davon dem Waldeigenthümer oder seinem Forstbeamten Kenntniß geben. Befindet der Sträfling sich nicht im Besitze der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Waldeigenthümer geliefert werden.

§. 10.

Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Gehören sie aber nach der Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde oder des Schulzenamts zu den Ortsarmen, so werden ihnen, jedoch nur auf den Grund einer solchen Bescheinigung, und nachdem sie die Arbeit ernstlich begonnen haben, von dem Waldeigenthümer nach dessen Wahl zwei Pfund Brod oder der Geldwerth der letzteren nach dem jedesmaligen Marktpreise der nächsten Marktstadt für jedes Tagewerk verabreicht.

§. 11.

Während der Arbeitszeit stehen die Sträflinge zu den Königlichen Forstbeamten, beziehungsweise zu den Forst-Wirthschafts- oder sonstigen Beamten des bestohlenen Waldeigenthümers, durch welchen die Arbeiten beaufsichtigt werden, in einem Subordinations-Verhältniß und haben namentlich den Anordnungen desselben über die Ausführung der Arbeit unbedingt Folge zu leisten. Vorzugsweise ist hierbei darauf zu sehen, daß der Sträfling die ihm zugetheilte Arbeit selbst und ohne Hülfe seiner Angehörigen oder eines Andern allein verrichtet.

§. 12.

Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen oder die ihnen aufgetragene Arbeit, der erhaltenen Anweisung ungeachtet, schlecht ausführen, sich ungebührlich betragen oder gegen die aufsichtführenden Beamten widerspenstig benehmen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege des förmlichen Untersuchungsverfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Herganges, wegen einer solchen Kontravention bei der Strafarbeit nach dem Ermessen des die Exekution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen

belegt werden, welche im §. 27 der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Justizministerial-Blatt 1839 Seite 277) für Kontraventionen der Gefangenen angeordnet sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gerichte zu beantragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind durch den die Strafarbeiten beaufsichtigenden Beamten beim Beginn der Arbeit den Sträflingen bekannt zu machen.

Ein sonstiger Zwang zur Verrichtung der Arbeiten findet nicht statt.

§. 13.

In allen Fällen, wo bei dem bestohlenen Waldeigenthümer eine Gelegenheit zur Arbeit nicht vorhanden ist, werden die Verurtheilten Behufs ihrer Verwendung zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung durch das Gericht dem Kreislandrathe überwiesen.

Dieser hat die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben-, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar oder durch die der Arbeit benöthigten Orts-Polizeibehörden des Kreises verwenden zu lassen.

Es finden in dieser Hinsicht die Bestimmungen im §. 4, §. 6 unter A. Lit. b. c. d. und g. und die §§. 9 — 12 beziehungsweise Anwendung, wobei es dem Landrath freisteht, die zwangsweise Sistirung der ungehorsam ausbleibenden Sträflinge selbst zu veranlassen.

§. 14.

Bei den nach §. 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 stattfindenden Konfiskationen fallen die konfiszirten Werkzeuge dem Königlichen Fiskus, nicht aber dem Waldeigenthümer anheim; sie sind daher zu versteigern und der Erlös zu der betreffenden Gerichtskasse einzuziehen. Hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens sind die Bestimmungen in der Zirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. September 1853 und die Allgemeine Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 6. Oktober 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt 1853 Seite 370) maaßgebend.

§. 15.

Wenn bei Vollstreckung der Exekution gegen einen Verurtheilten nur ein Geldbetrag beigetrieben worden, welcher die Holzersatzgelder, die Geldbuße und die Kosten nicht völlig deckt, so haben nach den bestehenden Vorschriften (637 Kriminal-Ordnung, §. 84 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855) die Holzersatzgelder das Vorzugsrecht, und sind nächst ihnen die Kosten und erst zuletzt die Geldbuße aus dem beigetriebenen Betrage zu berichtigen; die gesetzlichen Vorschriften über die Anrechnung von Abschlagszahlungen bei mehreren Forderungen finden auf den Fall exekutivischer Bei-

treibung von Geldern, zu deren Zahlung ein Straferkenntniß verurtheilt, keine Anwendung. Hat dagegen der Verurtheilte eine theilweise Zahlung ohne Exekution geleistet, wobei die Frage entstehen kann, ob auf gewisse Vorbehalte, welche der Zahlende macht, Rücksicht zu nehmen sei, so bleibt die Entscheidung dem Ermessen des Richters nach Maaßgabe der besonderen Umstände des einzelnen Falles vorbehalten.

§. 16.

Die in dem §. 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 den Gerichten ertheilte Befugniß, den betreffenden Gemeindebehörden die Beitreibung der Entschädigung und der Geldstrafe nebst den Kosten aufzutragen, erstreckt sich dieser Bestimmung gemäß auch auf die in dem Verfahren entstandenen Gerichtskosten.

Stettin, den 2. Juni 1857.

Königliches Appellationsgericht. Königliche Regierung.

Druck von R. Graßmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 32.

Stettin, den 7. August 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4738). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 4. Juni 1857.

(Nr. 4739). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 9. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

408) Die Ehefrau des Reepergesellen Wagner und der eilfjährige Sohn der Wittwe des Schiffskapitain Kroll zu Swinemünde haben am 18. v. M. mit erheblichen Bemühungen, Entschlossenheit und Umsicht die Tochter des Schlächtermeisters Heyn daselbst vom Tode des Ertrinkens in der Swine gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That belobigend hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir der Frau Wagner mit Hinblick auf ihre Bedürftigkeit zugleich eine Geld-Prämie gern bewilligt haben.

Stettin, den 29. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

409) An Stelle des ausgeschiedenen Torf-Faktors, Hauptmann Lentz, zu Carolinenhorst ist der Schulze Gehrke zu Moritzfelde als Feuer-Distrikts-Kommissarius für den 13. Bezirk des Kreises Greifenhagen gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 30. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

410) Der Kaufmann Heinrich Henning zu Demmin ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Ge-

ſellſchaft „Union“ zu Stettin, für die Fluß-Verſicherungsbranche, für die Stadt Demmin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 29. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

411) Der Kaufmann Bernhard Paul zu Swinemünde iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Lebens-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft „Germania“ zu Stettin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 29. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

412) Der Landſchafts-Rendant Fentzcke zu Treptow a. R. iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Germania“ zu Stettin für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

413) Der Kunſtweber Herrguth zu Greifenhagen iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Pommerſchen Mühlen-Aſſekuranz-Sozietät zu Stettin für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

414) Der Stadt-Sekretair Rapſilber zu Alt-Damm iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Lebens- und Penſions-Verſicherungs-Geſellſchaft „Janus“ zu Hamburg für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

415) Der Oberſt-Lieutenant Riſtow zu Kupfermühle iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Aachen für die Ortſchaft Kupfermühle und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

416) Der Oberfischmeister Grunwald zu Wollin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

417) Der Privat-Sekretair Dinapp zu Gollnow ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

418) Der Kaufmann Wilhelm Robert Kiesling hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

419) Der Kaufmann Wilhelm Robert Kießling hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

420) Der Landschafts-Sekretair Grützmacher zu Treptow a. R. ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

421) Der Kaufmann Carl Gerloff zu Greifenhagen ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

422) Der Schlossermeister Cornelius zu Massow ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigungen als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin und der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Massow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

423) Der Essig-Fabrikant Johann Wilhelm Schulze hat die bisher von ihm geführte Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg niedergelegt.

Stettin, den 31. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

424) Der Rentenbank-Buchhalter C. Kurtz zu Grünhof hat die bisher von ihm geführte Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 1. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

425) Der Schlossermeister Cornelius zu Massow hat die bisher geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

426) Der Wundarzt 1. Klasse Raths zu Stepenitz hat die bisher geführte Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst niedergelegt.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

427) Der Rentier J. Pauly, früher in Jakobshagen, hat die daselbst geführte Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

428) Berichtigung. In der in Nr. 26 des Amtsblattes abgedruckten Bau-Polizei-Ordnung vom 27. Mai d. J. und zwar im §. 41 derselben Absch. 1. (pag. 227 des Amtsblatts) ist zu lesen:

„Jeder offene Brunnen muß mit einer mindeſtens 2½ Fuß — nicht 1½ Fuß — hohen Einfaſſung verſehen ſein."

Stettin, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

429) Mit Bezug auf unſere Bekanntmachungen vom 3. März und 16. Oktober v. J., ſo wie vom 13. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1856 S. 74 und 332, ſo wie pro 1857 S. 59) ſetzen wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, wie nach einer anderweiten Mittheilung des Fürſtlich Schwarzburgiſchen Miniſteriums zu Sondershauſen von Seiner Durchlaucht, dem Fürſten, mit Zuſtimmung des Landtages beſchloſſen worden iſt, daß für die geſetzlich präkludirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Kaſſen-Anweiſungen zu 1 und 5 Thlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemeſſenen letzten Einlöſungsfriſt Erſatz geleiſtet werden ſoll. Der Endtermin dieſer Friſt wird ſpäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und haben bis dahin alle Inhaber jener Kaſſen-Anweiſungen dieſelben bei der Fürſtlichen Staats-Haupt-Kaſſe in Sondershauſen behufs der Erſatzleiſtung einzureichen.

Stettin, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung; Kaſſen-Verwaltung.

---

430) **Bekanntmachung**, betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Kurſus in der Königlichen Central-Turn-Anſtalt in Berlin.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anſtalt hierſelbſt ein neuer Kurſus für Civil-Eleven beginnen.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieſer Anſtalt und die in ihr zu errichtende Ausbildung in der Gymnaſtik ſind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14,885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers von demſelben Jahre, enthalten.

Vorzugsweiſe zur Aufnahme geeignet ſind junge Schulmänner, welchen ſpäter der Unterricht in der Gymnaſtik an Gymnaſien, Real- und Bürger-Schulen, ſo wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder ſolche bereits fungirende Turnlehrer, welche ſich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogiſch-rationellen Gymnaſtik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemeſſenheit einer ihnen den Aufenthalt hierſelbſt möglich machenden Unterſtützung nachgewieſen wird, kann ihnen eine ſolche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kurſus der Kö-

niglichen Central-Turn-Anſtalt ſind an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, reſp. Regierungen zu richten und zu beſchleunigen.

Berlin, den 23. Juli 1857.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Lehnert.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Anmeldungen hierſelbſt bis ſpäteſtens zum 15. Auguſt d. J. einzureichen ſind.

Stettin, den 29. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

431) Bekanntmachung. Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinſichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unſere Anſtalt, namentlich die Beſtimmungen wegen Vermeidung der direkten Poſtſendungen an unſere General-Kaſſe, ſind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelaſſen worden, indem viele der aſſoziirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt faſt regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Poſt an die General-Wittwen-Kaſſe einſenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich beläſtigen. Dies kann für die Folge nicht mehr geſtattet werden, da unſere General-Kaſſe bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geſchäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande iſt, ſich mit den einzelnen Intereſſenten in Korreſpondenz einzulaſſen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einſendung der Beiträge durch die Poſt häufig mit großer Unaufmerkſamkeit verfahren wird, indem die Intereſſenten entweder die Rezeptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen, und Namen und Wohnort unvollſtändig angeben, oder auch unrichtige Beträge, ſo wie nicht gangbare Münzſorten ꝛc. einſenden, deren Umwechſelung oder Zurückſendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden iſt.

Unter dieſen Umſtänden und da die große Mehrzahl unſerer Mitglieder aus Staatsdienern beſteht, deren Beiträge nach Allerhöchſten Beſtimmungen von ihren Beſoldungen in Abzug gebracht und durch die Königl. Regierungs-Hauptkaſſen an unſere General-Kaſſe abgeführt werden ſollen, erſcheint es weder angemeſſen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweiſe geſtattete Vergünſtigung der direkten Einſendung von Beiträgen durch die Poſt noch fernerhin fortbeſtehen zu laſſen, vielmehr beſtimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Intereſſenten künftig in den feſtgeſetzten Terminen entweder

a. durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,
b. durch die bestellten Kommissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c. durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäfts-Lokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius

an unsere General-Kasse abzuführen sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königl. Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Kommissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1. in Berlin der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterstr. Nr. 46,
2. = Bleicherode der Justizrath Schröder,
3. = Breslau der Magistrat,
4. = Coblenz der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5. = Cöslin der Magistrat,
6. = Cottbus der Magistrat,
7. = Danzig der Rechnungsrath Hosenfeld,
8. = Dortmund der Rechnungsrath Annecke,
9. = Düsseldorf der Reg.-Hauptkassey-Buchhalter Burberg,
10. = Glogau der Magistrat,
11. = Greifswald der Kaufmann Rosenthal,
12. = Gumbinnen der Rendant Wahl,
13. = Halberstadt der Magistrat,
14. = Halle der Rechnungsrath Philipp,
15. = Königsberg der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Jany,
16. = Landsberg a. W. der Polizei-Direktor Mehls,
17. = Magdeburg der Reg.-Hauptkassen-Kontroleur Bäber,
18. = Memel der Magistrat,
19. = Minden der Reg.-Hauptkassen-Kontroleur Niemann,
20. = Münster der Rendant Vonnegut,
21. = Oppeln der Magistrat,
22. = Perleberg der Magistrat,
23. = Posen der Reg.-Hauptkassen-Schreiber Tarnogrocky,
24. = Prenzlau der Magistrat,
25. = Ratibor der Magistrat,

26. in Stargard i. Pomm. der Magiſtrat,
27. = Stettin der Reg.-Hauptkaſſen-Buchhalter Hanſtein,
28. = Stendal der Kaufmann Ehrlich,
29. = Wittenberg der Magiſtrat.

Berlin, den 3. Juli 1857.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

432) Lektionsplan der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semeſter 1857—58.

Die Vorleſungen an der hieſigen Königl. Akademie werden für das nächſte Winter-Semeſter am 15. Oktober beginnen und ſich auf folgende Unterrichtsgegenſtände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; 2. Staatswirthſchaftslehre; 3. über Verfaſſung und Behörden, Organiſation des Preußiſchen Staats: Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark. 4. Landwirthſchaftliche Betriebslehre; 5. landwirthſchaftliche Buchführung; 6. landwirthſchaftliche Geräthe- und Maſchinenkunde; 7. landwirthſchaftliches Praktikum und Konverſatorium: Profeſſor Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht und Schafzucht; 9. über den hieſigen Wirthſchaftsbetrieb; 10. praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen: Akademiſcher Gutsadminiſtrator Rohde. 11. Gemüſegartenbau: Garten-Inſpektor Jühlke. 12. Forſtwirthſchaftliche Betriebslehre: Akademiſcher Forſtmeiſter Wieſe. 13. Pflege der Geſundheit der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere; 14. Anatomie und Phyſiologie der Hausſäugethiere; 15. mikroskopiſche Demonſtrationen in der Phyſiologie; 16. Uebungen in einfachen chirurgiſchen Operationen und Demonſtrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren: Departements-Thierarzt Dr. Fürſtenberg. 17. Anorganiſche Experimental-Chemie; 18. analytiſche Chemie und Anleitung zu chemiſchen Unterſuchungen im chemiſchen Laboratorium; 19. landwirthſchaftliche Technologie nebſt praktiſchen Demonſtrationen in der Fabrik: Profeſſor Dr. Trommer. 20. Naturgeſchichte der landwirthſchaftlich ſchädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21. Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen; 22. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jeſſen. 23. Landwirthſchaftliche Baukunſt: Akademiſcher Baumeiſter Müller. 24. Praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptſtücke aus der praktiſchen Arithmetik; 25. Mechanik und Maſchinenlehre: Profeſſor Dr. Grunert. 26. Encyklopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht: Profeſſor Dr. Häberlin.

Eldena, im Juli 1857.

Der Direktor der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumſtark.

III. Perſonal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Neidel iſt zum Paſtor adj. in Dolgen, Synode Dramburg, ernannt und in ſein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Schwabe iſt zum Paſtor in Schwerinsburg, Synode Anklam, ernannt und in ſein Amt eingeführt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1857.

Ernannt: Der Gerichts-Aſſeſſor Rudolph Carl Friedrich Hermann Arthur v. Kehler zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Regenwalde.

Angeſtellt: Der bisherige Hülfsbote und Exekutor Heinrich Guber hierſelbſt als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Naugard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommiſſionen in Gollnow.

Verliehen: Dem See- und Handelsgerichts-Aſſeſſor Kaufmann Teitge hierſelbſt der Charakter als Kommerzienrath.

Verſetzt: Die Gerichts-Aſſeſſoren Paul Stöckel und Chriſtian Eduard Adolph Schröder aus dem Departement des Kammergerichts in das hieſſeitige Departement und der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich Chriſtoph Moritz Sethe hierſelbſt in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Verſtorben: Der Kreisgerichts-Rath Carl Friedrich Schneider zu Cammin.

Des Amts entſetzt: Der Bote und Exekutor des hieſigen Kreisgerichts Johann Philipp Ludwig Schätzel.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Posen.
Stück 1. Jahrgang 1848.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 1. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einberufung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847. S. 1.

Nr. 2. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einberufung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847. S. 1.

Nr. 3. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einberufung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847. S. 2.

Nr. 4. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einberufung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847. S. 3.

Verordnungen.

Nr. 1. Neue Einrichtungen und Verfügungen. Vom 3. Januar 1848. S. 1.

Nr. 2. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Kreis-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 2.

Nr. 3. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 3.

Nr. 4. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 4.

Nr. 5. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 5.

Nr. 6. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 6.

Nr. 7. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 7.

Nr. 8. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 8.

Nr. 9. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 9.

Nr. 10. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 10.

Nr. 11. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 11.

Nr. 12. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Provinzial-Stände. Vom 3. Januar 1848. S. 12.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

433) Der Kaufmann Bernhard Paul zu Swinemünde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 3. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

434) Der Sparkassen-Kontroleur Arnim hierselbst ist in Folge eines Antrages der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin als Agent derselben für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

435) Der Stadt-Sekretair Retzlaff zu Demmin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

436) Der Kaufmann Carl Grädener jun. in Greifswald ist zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Konsul in Greifswald ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

437) Der vierte diesjährige Viehmarkt in Gülzow wird nicht, wie irrthümlich im Veteranen-Kalender pro 1857 angegeben ist, am 20. August d. J., sondern

am 26. August d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

438) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität

zu Greifswald im Winter-Semester 1857—58 vom 16. Oktober 1857 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das theologische Studium, Prof. Vogt, Mittwoch von 12—1, öffentlich.

Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Hebräische Archäologie, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erklärung des Buches Hiob, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der Psalmen, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung des Briefes an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Prof. Hahn, Mittwoch und Sonnabend von 8—9, öffentlich.

Der erste Theil der Kirchengeschichte, Prof. Gaß, sechsmal von 9—10 und in einer noch zu bestimmenden Stunde, privatim.

Kirchengeschichte der neuesten Zeit, vom westphälischen Frieden bis 1848, Prof. Reuter, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Dogmengeschichte zweiter Theil, Prof. Gaß, Montag, Dienstag von 8—9 und Sonnabend von 12—1, öffentlich.

Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Dogmatische Uebungen, Derselbe, Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Christliche Religionslehre für Zuhörer aus allen Fakultäten, Prof. Reuter, Mittwoch und Sonnabend von 10—11, privatim.

Die Lehre vom christlichen Kultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabend von 2—3, in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstag von 6—7, in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter Mittwoch von 6—8, in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß Freitag von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwoch von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin, 1846“ fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Römische Rechtsgeschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Römischer Civilprozeß, Derselbe, Mittwoch von 10—11, öffentlich.

Pandekten, Prof. Barkow, täglich von 9—11, privatim.

Examinatorium über Pandekten, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Beseler nach seinem „System des gemeinen deutschen Privatrechts" in 10 Stunden wöchentlich, von 11—1 privatim.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal oder sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Eherecht, Derselbe, Mittwoch von 11—1, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Examinatorium über das Preußische Civilrecht, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Kriminalrecht, Prof. Häberlin, mit Berücksichtigung seines Buchs „Grundsätze des Kriminalrechts nach den neueren deutschen Strafgesetzbüchern", fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Kriminalprozeß, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Ueber Geschwornengerichte, Derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Juristisches Seminar, Prof. Beseler, Freitags von 5—7, privatissime aber unentgeltlich.

Heilkunde.

Anatomie des Nervensystems und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10 Uhr, Prof. Schultze, privatim.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie, Splanchnologie, Anatome der Sinnesorgane, täglich von 10—11, Prof Budge, privatim.

Anatomie des Gehirns und Rückenmarks, einmal wöchentlich von 12—1 Uhr, öffentlich Derselbe.

Präparir-Uebungen, täglich von 10—12 und von 2—4 Uhr, Derselbe, privatim.

Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Häser, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik mit praktischen Uebungen, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vom 12—1 Uhr, Derselbe, privatim.

Schäfer, Dr. Hermann, Privatdozent, Berlin, Dienstag von 11—12 Uhr, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr.

Schäfer, Dr. Wilhelm, Bremen, Montag, Mittwoch von 8—9, Mittwoch, Donnerstag von 12—1 Uhr.

Schäfer, Dr. Wilhelm, Privatdozent, Münster i. W., Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr.

Schäfer, Dr. Wilhelm, Privatdozent, Bonn, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr.

Schaffstein, Friedrich, Berlin, Mittwoch, Sonnabend von 12—1 Uhr.

Schaffstein, Friedrich, Verlagsbuchhändler

Philoſophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, dreimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, privatim.

Einleitung in die Philoſophie, Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Pſychologie, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Geſchichte der Philoſophie, Derſelbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Philoſophiſches Konverſatorium, Derſelbe, einmal wöchentlich in noch zu beſtimmender Stunde, unentgeltlich.

Logik, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich, privatim.

Geſchichte der neueren Philoſophie, Derſelbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Pädagogik.

Erziehungswiſſenſchaft, Prof. Haſert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Anthropologie mit vorherrſchender Beziehung auf die Geſetze der Pädagogik und Didaktik, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 5— 6, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Derſelbe.

Mathematik.

Ebene und ſphäriſche Trigonometrie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung nebſt ihrer Anwendung auf Geometrie, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10—11, privatim.

Statik in analytiſcher Darſtellung, Prof. Grunert, Montags, Dienſtags, Donnerſtags, Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft, Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden, privatim.

Naturwiſſenſchaft.

Der erſte Theil der allgemeinen Experimentalphyſik, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Experimentalphyſik, Prof. v. Feilitzſch, täglich von 11—12, privatim.

Populäre Aſtronomie und Aſtrognoſie, Prof. Tillberg, Montags und Donnerſtags von 11 - 12, privatim.

Meteorologie und phyſikaliſche Geographie, Prof. v. Feilitzſch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Organiſche Chemie, Prof. Hünefeld, Dienſtags und Freitags von 12—1, privatim.

Mineralogie, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Analytisch-chemische Uebungen, Derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Allgemeine und spezielle Zoologie, unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Medizinische Botanik und botanische Pharmakognosie, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 6—7, privatim.

Pflanzenpathologie, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Darstellungen, als Theil der allgemeinen Botanik, Dr. Jessen, Sonnabends von 9—11 oder zu anderen Stunden, öffentlich.

Konversatorium und Examinatorium über Botanik, sowohl Pflanzenphysiologie als Systematik, Derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, privatim.

Zu Privatissimis über einzelne Theile der Botanik und zur Anstellung mikroskopischer Uebungen erklärt sich Derselbe bereit.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters bis zum Jahre 1493, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des preußischen Staates, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Fortgesetzte Erklärung der Geschichte K. Friedrichs I., von Otto von Freisingen, nebst der Continuatio des Domherrn Radevicus, Derselbe, zweistündig, privatissime.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Kameralistische Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Syntax der griechischen Sprache, Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Die Homerischen Hymnen erklärt Derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12.

Die Acharner des Aristophanes, Derselbe, Mittwoch und Sonnabend von 10—11, privatim.

Sanskrit-Grammatik und Erklärung seines Lesebuchs, Prof. Höfer, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich.

Mitteldeutsche Grammatik und den Iwein des Hartmann von Aue, Derselbe, zwei bis dreimal die Woche von 12—1, öffentlich.

Geschichte und Organismus des indogermanischen Sprachstamms, Derselbe, Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1, privatim.

Lateinisches Konversatorium über philologische Gegenstände leitet Prof. Hertz, Montag Abend von 6—7, öffentlich.

Cicero's Rede gegen Vatinius läßt Derselbe im philologischen Seminar erklären und leitet die sonstigen Uebungen desselben, Montag u. Mittwoch von 9—10, öffentlich.

Römische Literaturgeschichte, Derselbe, an den fünf ersten Wochentagen von 8—9, privatim.

Tacitus Annalen erklärt Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Cicero's erstes Buch vom Wesen der Götter erklärt Prof. Susemihl, Montags und Dienstags von 5—6, öffentlich.

Antike Metrik, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, privatim.

Archäologische Encyklopädie, Dr. Pyl, zweimal von 11—12, öffentlich.

Christliche Archäologie, zweimal von 11—12, privatim.

Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe, von 11—12, privatissime, aber gratis.

Konversatorium über neuere Kunstgeschichte, Derselbe, von 11—12, privatissime, aber gratis.

Erklärung des Coran und Einübung der Arabischen Grammatik, Dr. Ahlwardt, zweistündlich, öffentlich.

Hebräische Formlehre und Einübung derselben an den geschichtlichen Büchern des A. T., Derselbe, dreistündlich von 10—11, privatim.

Hebräische Syntax, Derselbe, zweistündlich, von 12—1, privatim.

Erklärung des Hosea, Sacharja, Micha, Nahum, Derselbe, zweistündlich, von 10—11 Uhr, privatim.

Die Arabische Sprache lehrt Prof. Kosegarten nach seiner Grammatik Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Literarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, Lektor Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Massillon's Petit Carême fährt Derselbe fort in französischer Sprache zu erklären, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Macaulay's History of England (Th. 1.) fährt Derselbe fort zu erklären, jedoch mit Rücksichtnahme auf diejenigen neuen Theilnehmer, welche das Studium der englischen Sprache erst anzufangen beabsichtigen, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Ariosto's Orlando Furioso erklärt Derselbe, privatissime.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der akademiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Theoretiſch-praktiſchen Unterricht im liturgiſchen Kirchengeſange ertheilt der Muſikdirektor Bemman, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akademiſchen Singvereins leitet Derſelbe, Donnerſtags von 6—8, öffentlich. — Kompoſitionslehre, Derſelbe, Dienſtags und Freitags von 6—7, öffentlich. — Zum Geſangunterricht iſt Derſelbe privatiſſime erbötig.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der akademiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitätsbibliothek iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erſter Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademiſche Leſeinſtitut, Vorſtand: die Prof. Gaß, Häſer, v. Feilitzſch und Höfer.

Das theologiſche Seminar unter Direktion der theologiſchen Fakultät.

Das theologiſch-praktiſche Inſtitut. Direktor: Prof. Vogt.

Das juriſtiſche Seminar unter Direktion der Prof. Beſeler u. Bekker.

Das anatomiſche Theater. Direktor: Prof. Budge.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum. Direktor: Prof. Budge.

Die Uebungen des phyſiologiſchen Vereins leitet Prof. Budge.

Mediziniſches Klinikum. Direktor: Prof. F. Niemeyer, Aſſiſtenz-Arzt: Dr. H. Ziemſſen.

Chirurgiſches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Barde-leben; Aſſiſtenz-Arzt: Dr. Mücke.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut, int. Direktor: Prof. Eichſtedt.

Die Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Modelle. Direktor: Prof. v. Feilitzſch.

Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologiſches Muſeum. Direktor: Prof. Münter; Koſervator: Kuſtos Dr. Kreplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botaniſcher Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninſpektor: Dotzauer; Aſſiſtent: Zabel.

Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemiſches Inſtitut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologiſches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademiſche Kunſtſammlung. Direktoren: Dieſelben.

Die archäologiſche Geſellſchaft leitet Dr. Pyl.
Die Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Prof. Haſert.

III. Perſonal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Breslau beſchäftigt geweſene Regierungs-Rath v. Beckerdorff iſt an die Königliche Regierung zu Stettin verſetzt worden.

Die Pfarre in Völſchow, Synode Demmin, Königlichen Patronats, iſt durch den am 21. Juli d. J. erfolgten Tod des Paſtors Behrndt erledigt worden.

Der Diakonus Ockel in Sagard iſt zum Paſtor in Bobbin, Synode Altenkirchen a. R., erwählt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Superintendent Bindſeil, bisher in Wollin, iſt zum Paſtor in Uſedom erwählt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrſtelle in Roſow, Synode Garz a. O., Königlichen Patronats, iſt durch den am 1. Auguſt c. erfolgten Tod des Superintendenten Mohr erledigt worden.

In Golchen, Synode Treptow a. R., iſt der zweite Schullehrer, Gablowsky, feſt angeſtellt.

Der Hegemeiſter Regling zu Forſthaus Garzer Grenze im Königl. Forſt-Reviere Heinersdorf iſt mit dem 1. Juli d. J. in den Ruheſtand getreten. Die dadurch erledigte Stelle zu Garzer Grenze iſt vom gedachten Zeitpunkte ab dem bieherigen Hilfs-Aufſeher, forſtverſorgungsberechtigten Jäger Eduard Robert Kleinmichel, unter Ernennung zum Förſter verliehen.

Der bisherige Ablagemeiſter und forſtverſorgungsberechtigte Jäger Mierſch zu Stepenitz iſt zum Königl. Förſter ernannt und demſelben die durch Penſionirung des Hegemeiſters Henike erledigte Förſterſtelle zu Hornskrug im Königl. Forſt-Reviere Pütt verliehen worden.

Die Kreisboten-Stelle beim Landraths-Amt zu Greifenhagen iſt dem invaliden Ober-Gefreiten Friedrich Falck vom 4. Landwehr-Ulanen-Regiment verliehen worden.

Dem invaliden Sergeanten Chriſtoph Müller vom Stamm des 3ten Bataillons (Anklam) 2ten Landwehr-Regiments iſt die Kreisbotenſtelle beim Landraths-Amte in Anklam verliehen worden.

Der Ober-Poſt-Sekretair Ziegner wird von Stettin zum Königlichen Poſt-Amte in Minden verſetzt, und

der bisherige Schnellpoſt-Kondukteur Peipe iſt als Wagenmeiſter beim Poſt-Amte in Danzig,

der Invalide George Schultz als Kondukteur auf dem Stettin-Paſewalker Courſe angeſtellt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Juli 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

4. Landbezirk: Daberkow (Gut und Dorf), Pritzenow (desgl.), Bartow (Dorf und Gut), Groß-Beelow (Gut und Dorf), Wietzow (Gut): Rittergutsbesitzer von Heyden zu Groß-Beelow; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Heyden zu Plötz.

Kreis Randow.

Stadt Stettin: Königs-Bezirk: Kaufmann Cords zu Stettin; Substituten desselben: Kaufmann Köppen und Direktor Dohrn daselbst.

Kreis Naugard.

Stadt Massow: Kämmerer Popplow zu Massow: Substitut desselben: Rathmann und Gastwirth Sellin daselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

3. Landbezirk: Chinnow, Codram, Colzow, Cörtentin, Dannenberg, West-Dievenow und Heidebrink, Jarmbow, Lauen, Leußin, Lüskow, Neuendorf, Reckow, Swanfuß, Warthow, Wollmirstedt, Zünz, Zürzlaff: Oberamtmann Völtz zu Codram; Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Küster zu Soldemin.

4. Landbezirk: Dargebanz, Darsewitz und Kl.-Mokratz, Fernowsfelde, Hägenken, Karzig, Groß-Mokratz, Neuhaus, Plötzin, Rehberg, Soldemin, Alt-Tonnin, Warnow: Bauerhofsbesitzer Küster zu Soldemin; Substitut desselben: Oberamtmann Völtz zu Codram.

8. Landbezirk: Amtswick, Carnin, Gellenthin, Gneventhin, Gumlin, Hufe, Mönckow, Ostelüne, Paske, Prätenow, Regezow, Stolpe, Welzin, Wilhelmshoff, Zecherin: Rittergutsbesitzer Dr. Vogel zu Stolpe; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Schröder zu Catschow.

10. Bezirk: Bannemin, Coserow, Crummin, Görmitz, Hammelstall, Lutow, Mahlzow, Mölschow, Neeberg, Neuendorff, Netzelkow, Peenemünde, Garz, Sauzin, Wolgaster Fähre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz: Rittergutsbesitzer von Lepel zu Netzelkow; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Borcke zu Crienke.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard: 1. Bezirk: Schuhmachermeister Gäbel zu Stargard; Substitut desselben: pens. Polizei-Kommissarius Wendeler daselbst.

Dieselbe: 3. Bezirk: pens. Polizei-Kommissarius Wendeler zu Stargard; Substitut desselben: Schuhmachermeister Gäbel daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 34.

Stettin, den 21. August 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4745). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 25. Juni 1857.

(Nr. 4746). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thalern. Vom 29. Juni 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1857.

Patente.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10. August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

439) Der Zimmergeselle Ludwig Friedrich Müller zu Stargard hat am 4. v. M. den 4jährigen Emil Mathies, Sohn des dortigen Korbmachers Mathies, nicht ohne eigene Lebensgefahr aus dem Ihnaflusse in der Nähe der Freiarche vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Müller mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demselben eine Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 12. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

440) Der Maurergeselle Johann Wittenberg zu Treptow a. R. hat am

8. v. M. nicht ohne eigene Gefahr den 9jährigen Sohn des Bauern Arndt vom Tode des Ertrinkens in der Rega gerettet.

In belobigender Anerkennung dieser menschenfreundlichen Handlung bringen wir dieselbe hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem ꝛc. Wittenberg auf seinen Antrag eine Geldprämie gern bewilligt haben.

Stettin, den 12. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

441) Der Lehrgang pro 1857—58 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird

am 5. Oktober d. J.

in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 3. Oktober d. J. stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird während der bevorstehenden Beurlaubung des Direktor Eicksen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeschule, Grube, beantworten.

Im Anschluß an unsere früheren Bekanntmachungen, namentlich an die Bekanntmachung vom 9. August 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 248 und folgende), machen wir das betheiligte Publikum wiederholt auf die Vorgänge dieser Schule aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung derselben auf.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes:

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus im Oktober jeden Jahres beginnt und für jede Klasse 1 Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen; in der ersten wird sie selten möglich sein, da diese die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schuler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden im praktischen Rechnen, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen, und die in der Bruchrechnung und deren Anwendung auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben so bewandert sind, daß sie mit Geläufigkeit Gebrauch davon machen können. Es wird gern gesehen, wenn sie die Grundanschauungen der Geometrie und einige Uebung im Zeichnen besitzen. Der Unterricht der zweiten Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichnenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie

und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Trigonometrie und Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, in der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Baukonstruktionslehre, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule ist im Besitz eines bedeutenden physikalischen und chemischen Apparats nebst Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 Thlr., in der 2. Klasse 12 Thlr. und in der 3. Klasse 10 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Schulkasse gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 14. Juli 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

442) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß amtlichen Nachrichten zufolge die Lungenseuche in Meklenburg als erloschen zu betrachten ist und deshalb die durch unsere Polizei-Verordnung vom 25. April c. (Amtsblatt 1857 Nr. 18) gegen die Einschleppung der genannten Krankheit getroffenen Maßregeln in Betreff der Einführung von Rindvieh aus Meklenburg aufgehoben worden sind.

Stettin, den 15. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

443) Nachstehende

Haupt-Ueberſicht

von der Verwaltung und dem Vermögenszuſtande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anſtalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1856 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung	Einnahme.	Iſt								Reſt		
		Baar			Aktiva	Summa						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
A.	An Beſtand	588	7	10	51471	52059	7	10		—	—	—
B.	An Defekten u. Erſtattungen	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
C.	An Vorſchüſſen	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
D.	An Reſten	50	—	—	—	50	—	—		46	10	—
I.	An erworbenen neuen Kapitalien	—	—	—	4450	4450	—	—		—	—	—
II.	An eingezogenen Kapitalien	100	16	6	—	100	16	6		—	—	—
III.	An Zinſen von ausgeliehenen Kapitalien	2148	22	6	—	2148	22	6		—	—	—
IV.	An Antrittsgeldern	96	—	—	168	264	—	—		8	—	—
V.	An Beiträgen und Zinſen .	2262	27	6	—	2262	27	6		1	5	—
VI.	An Kirchen-Kollektengeldern	195	5	1	—	195	5	1		—	—	—
VII.	An Abzügen von Stellen-Verbeſſerungen	395	25	—	—	395	25	—		25	—	—
VIII.	An Zuſchüſſen wegen höheren Alters	18	—	—	—	18	—	—		—	—	—
IX.	An Strafgeldern	4	10	—	—	4	10	—		—	—	—
X.	An freiwilligen Gaben . .	11	22	6	—	11	22	6		—	—	—
XI.	An Insgemein	137	3	—	—	137	3	—		81	17	6
	Summa der Einnahme	6008	19	11	56089	62097	19	11		162	2	6

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Ist									Rest		
		Baar			Aktiva			Summa					
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.			Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
I.	An Vorschüssen	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
II.	An Rückerstattungen . .	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
III.	An Resten	3	—	—	—			3	—	—	—	—	—
IV.	An erloschenen Kapitalien	—	—	—	252	5/12		252	12	6	—	—	—
V.	Zur Anlegung von do.	4336	—	10	—			4336	—	10	—	—	—
VI.	An Wittwen-Pensionen .	963	—	—	—			963	—	—	—	—	—
VII.	An Verwaltungskosten .	230	—	—	—			230	—	—	—	—	—
VIII.	An Insgemein	43	3	6	—			43	3	6	—	—	—
	Summa der Ausgabe	5575	4	4	252	5/12		5827	16	10	—	—	—
	Abschluß.												
	Die Einnahme beträgt	6008	19	11	56089			62097	19	11	162	2	6
	Die Ausgabe beträgt	5575	4	4	252	5/12		5827	16	10	—	—	—
	Mithin ist Bestand	433	15	7	55836	7/12		56270	3	1	162	2	6

Stettin, den 25. März 1857.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Rieck. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) Anderer Behörden.

444) Bekanntmachung. Der Pommersche Rentenbrief Lit. C. Nr. 3109 über 100 Thlr. ist nach Anzeige des angeblich letzten Inhabers, Invalide Johann Gottlieb Tesch zu Wittenfelde bei Massow, bei dem am 26. Juli c. bei ihm stattgehabten Brande verbrannt.

Wir fordern Denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Stettin, den 11. August 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

445) **Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857—58 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.**

Volkswirthschaftslehre: Geh. Reg.-Rath Heinrich.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wollkunde, Demonſtrationen im Felde oder in der Hofwirthſchaft, Unterweiſung im Klaſſifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle: Oekonomie-Rath Settegaſt.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, Geräthekunde: Lehrer Stengel.

Orykognoſie und Geognoſie, Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, land- und forſtwirthſchaftliche Inſektenkunde: Prof. Dr. Heinzel.

Unorganiſche Chemie, Phyſik, Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker.

Analytiſche Chemie: Aſſiſtent Hulwa.

Mathematik, landwirthſchaftliche Baukunde: Architekt Engel.

Landwirthſchaftliche Buchführung: Rendant Schneider.

Forſttaxation und Forſtbenutzung: Oberförſter Wagner.

Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere, Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens.

Gemüſe- und Hopfenbau: Inſtituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorleſungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder ſonſtige, die landwirthſchaftliche Lehranſtalt betreffende Anfragen ſind entweder mündlich oder ſchriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünſchte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. Auguſt.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthſchaftlichen Lehranſtalt,
Geheime Regierungs-Rath
gez. Heinrich.

III. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Diakonus Knüppel in Alt-Damm iſt zum Paſtor daſelbſt befördert und an ſeiner Stelle der Predigtamts-Kandidat Konrektor Lopitzſch aus Loitz zum Diakonus daſelbſt erwählt, auch ſind Beide in ihre neuen Aemter eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Konrektor Hauſig iſt zum Paſtor adjunctus in Klozin, Synode Pyritz, ernannt und in ſein Amt eingeführt worden.

Zu Schönow, Synode Penkun, iſt der Küſter und Schullehrer Wendorff feſt angeſtellt.

Die durch den Tod des Oberförſters Sembach erledigte Oberförſter-Stelle zu Neuenkrug iſt dem Königlichen Oberförſter Krüger, bisher in Kraſcheow, Regierungsbezirk Oppeln, verliehen und derſelbe in dies Amt eingeführt worden.

Befördert wurde:

Der Grenzaufſeher Grahlmann zu Swinemünde zum Haupt-Amts-Aſſiſtenten in Demmin.

Neu angeſtellt ſind.

Der invalide Sergeant Düring als Grenzaufſeher im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß.

Der Steuer-Supernumerar Klemm als kommiſſariſcher Grenz-Aufſeher im Haupt-Amtsbezirke Demmin.

Der penſionirte Gensd'arm-Wachtmeiſter Krauſe als Chauſſeegeld-Erheber zu Barriere Mönchendorff.

Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Roloff zu Ueckermünde iſt die Verwaltung des Steueramts daſelbſt mit übertragen worden.

Verſetzt wurden:

Der Grenzaufſeher Wimmer im Haupt-Amtsbezirke Cavelpaß als Steueraufſeher nach Anklam.

Der Grenzaufſeher Marckſtadt im Haupt-Amtsbezirke Demmin als Steueraufſeher nach Stettin.

Der Grenzaufſeher Schliewe im Haupt-Amtsbezirke Wittenberge in gleicher Eigenſchaft nach Hafendorff im Haupt-Amtsbezirke Swinemünde.

Der Steueraufſeher Kipp zu Colberg als reitender Steueraufſeher nach Freienwalde.

Bei der Königlichen General-Kommiſſion für Pommern ſind folgende Perſonal-Veränderungen eingetreten:

1. Der Spezial-Kommiſſarius v. Mellenthin zu Stettin iſt zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt worden.
2. Der Gutsbeſitzer Carmer zu Sachshoff iſt als Kreis-Boniteur des Naugard und Regenwalder Kreiſes,
3. der Rentier Krauſe zu Naugard als Kreis-Boniteur des Naugarder Kreiſes,
4. der Gutsbeſitzer Warnkroß zu Görcke als Kreisverordneter des Uſedom-Wolliner Kreiſes,
5. der Rittmeiſter v. Wedell zu Sarranzig als Kreisverordneter des Dramburger Kreiſes

vereidet und beſtätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 35.

Stettin, den 28. August 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4747). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern II. Emission. Vom 7. Juli 1857.

(Nr. 4748). Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzschen Aue-Häfen. Vom 25. Juli 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1857.

(Nr. 4749). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellsch." mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857.

(Nr 4750). Allerhöchster Erlaß vom 20 Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuer-Sozietäten über feuerfeste Dachungen.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1857.

Patente.

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Köln ist unter dem 16. August 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

446) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 17. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche

by Google

noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

---

447) Bekanntmachung. In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 13. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Bank-Verkehr bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Cöslin mit dem 31. d. M. eingestellt und dagegen die von dem Bank-Komtoir zu Stettin abhängige Bank-Kommandite zu Cöslin am 1. September d. J. eröffnet werden wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer, zinstragender, auf jeden Inhaber lautender Staats-, Kommunal- und ständischer Papiere, Pfandbriefe und Seehandlungs-Prämien-Scheine, Gold- und Silbersachen und fremder, gangbarer Münzen, so wie auch leicht verkäuflicher, dem Verderben nicht ausgesetzter Landesprodukte und Waaren;
2. Diskontirung von Wechseln auf Cöslin und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Bankplätze;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und die Provinzial-Bank und die Provinzial-Bankanstalten, sowie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;
4. Besorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir in Stettin bestimmten Gelder von Behörden, An-

ſtalten und Privatperſonen, worüber die Anträge auf Anfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Komtoir zu richten ſind;

6. Annahme von Wechſeln und ſonſtigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite zu Cöslin iſt dem Bank-Buchhalterei-Aſſiſtenten Hoffmann und dem Stadt-Kämmerer Krey gemeinſchaftlich übertragen worden und ſind daher Beider Unterſchriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 18. Auguſt 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

---

2) der Königl. Regierung.

448) Die in einem Packet, ſignirt M. J., verpackten Beilagen eines von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Gumbinnen unterm 23. Januar d. J. an das Königliche Miniſterium des Innern erſtatteten Berichts wegen Naturaliſation mehrerer polniſcher Ueberläufer ſind muthmaßlich beim Hinübertragen über die Eisdecke der Weichſel bei Dirſchau verloren gegangen oder vielleicht auch entwendet worden.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs der in dem Packete vorhandenen Atteſte bringen wir das uns von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Gumbinnen mitgetheilte Verzeichniß der Perſonen, über welche die Atteſte lauten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. Auguſt 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

von denjenigen Perſonen im Regierungs-Bezirke Gumbinnen, welche ihre Aufnahme in den Preußiſchen Unterthanen-Verband nachgeſucht haben.

Färbergeſelle Friedrich Kraft, geboren am 28. März 1827 zu Dacionen. Fol. 1.

Kutſcher Joſeph Klimath, geboren am 1. Juni 1815 zu Kupſten, Kr. Mariampol. Fol. 1 und 2.

Seilergeſelle Johann Julius Lackowitz, geboren am 4. April 1825 zu Godlewo. Fol. 7.

Knecht Karl Eliſchewsky, 32 Jahre alt. Fol. 10.

Tiſchler Guſtav Rentel, geboren am 14. Auguſt 1832 zu Tobiſchken, Amts Supdu. Fol. 3.

Schuhmacher Julius Ruhncke, geboren am 21. Juli 1828 zu Jakuhnen bei Gielgudiſchken. Fol. 2.

Losmann Jurgis Rinkewitz, 36 Jahre alt. Fol. 3.
Losmann Johann Wicht, 30 Jahre alt, Konfirmations-Attest. Fol. 9.
Losmann Sims Staschukat, geboren am 20. Januar 1818. Fol. 1.
Schäfer August Spangehl, geboren am 22. August 1826. Fol. 4.
Gerber Karl Wigmann, geboren am 18. Dezember 1827 im Dorfe Zabubitzen. Fol. 5.

---

449) Der Kaufmann August Weiß in Pasewalk ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

450) Der Kämmerer Projahn in Penkun ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

451) Der Feldmesser Sperling zu Greifenberg ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

452) Der Schuhmachermeister Ernst Lasch zu Wangerin ist auf den Grund der vorgelegten Bestallungen als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung daselbst und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Wangerin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

453) Der Kaufmann A. G. Schultz zu Wangerin hat die bisher geführten Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Stettin, den 18. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

454) Dem jüdischen Schächter — Privatlehrer — Louis Eppenheim ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Jakobshagen in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 20. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

455) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 8. Juni d. J. hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2. Januar 1858 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie V. Nr. 3 bis incl. 10, nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1857 fälligen Zinsen am 2. Januar 1858 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. November 1857, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. November 1857 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3^1/_2$ und resp. $3^1/_3$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. Februar 1858 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen

nach dem Schluſſe des Weihnachten-Zinstermins 1857 abgehoben werden ſollte, wird jene nach Verlauf dieſer Friſt, während welcher ſie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und reſp. $3\frac{1}{3}$prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurſe umgeſetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberſchuſſe nach Abzug der Koſten des vorliegenden Aufgebots, zum landſchaftlichen Depoſitorio genommen werden.

Stettin, den 24. Auguſt 1857.

Königl. Preuß. Pommerſche General-Landſchafts-Direktion.

Spezifikation der vorſtehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Carnitz, Borken Kreiſes, Nr. 2. zu 50 Thlr.

Heinrichsdorff, Rummelsburger Kreiſes, Nr. 9 zu 200 Thlr., Nr. 15 zu 100 Thlr.

Groß Pobloth, Fürſtenthums Kreiſes, Nr. 4 zu 200 Thlr., Nr. 9 zu 25 Thlr., Nr. 17 zu 200 Thlr., Nr. 26 zu 400 Thlr., Nr. 28 zu 300 Thlr., Nr. 35 zu 50 Thlr., Nr. 50 zu 700 Thlr., Nr. 66 zu 200 Thlr.

Balm a, Neuſtettiner Kreiſes, Nr. 83 zu 25 Thlr.

456) Bekanntmachung. Zur Prüfung von Lootſen iſt ein Termin auf Donnerſtag, den 17. September c., Nachmittags Halb Drei Uhr, im Seſſionszimmer der Königlichen Regierung angeſetzt.

Diejenigen Individuen, welche ſich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootſen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben ſich deshalb 8 bis 14 Tage vor dem Termin bei dem Direktor der unterzeichneten Kommiſſion, Kommerzien-Rath Wißmann, Große Wollweberſtraße Nr. 46, hierſelbſt zu melden und demſelben die in der Prüfungs-Inſtruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeſchriebenen Atteſte über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits ſtattgefundene Beſchäftigung im Lootſendienſt für den Ort, wo ſie angeſtellt ſein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Lootſen-Kandidaten, welche im Lootſendienſt noch nicht beſchäftigt geweſen, in der Prüfung aber gut beſtanden ſind, ſoll es dies Mal gewährt werden, die von ihnen zu machenden Probefahrten nachträglich zu vollführen, und haben ſich ſolche dann dieſerhalb bei dem Lootſen-Kommandeur Knopp in Swinemünde oder dem hieſigen Oberlootſen Genkowsky zu melden, die ihnen Gelegenheit geben werden, die gedachten Probefahrten zu machen, um ihnen dann die erforderlichen Atteſte darüber ausſtellen zu können. Gegen letztere werden den Lootſen-Kandidaten dann ihre Prüfungszeugniſſe ausgehändigt.

Die Moralitäts-Atteſte müſſen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertigt, etwanige Schulzen-Atteſte vom Dominio beglaubigt

und wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 14. August 1857.

Die Königliche Prüfungs-Kommission für Lootsen.

457) Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. d. M. genehmigt worden, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausdehnung des Betriebes der Ostbahn durch die Betriebs-Eröffnung der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn von der Verwaltung der Ostbahn getrennt und der mitunterzeichneten Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn übertragen werde, wird nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der angeordnete Wechsel der Verwaltung zum 1. September d. J. zur Ausführung gebracht werden.

Wir ersuchen in Folge dessen alle Behörden und Privaten, vom gedachten Zeitpunkte ab alle, das Stargard-Posener Eisenbahn-Unternehmen angehende Schreiben nicht mehr an die mitunterzeichnete Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg, sondern an die mitunterzeichnete Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau zu richten.

Bromberg, den 24. August 1857. Breslau, den 24. August 1857.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Konrektor Hoppe in Demmin ist zum Pastor in Verchen, Synode Demmin, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Dabis in Bobbin ist zum Diakonus in Sagard, Synode Altenkirchen, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

An den städtischen Elementar-Schulen in Stettin ist der Lehrer Seeger fest angestellt worden.

Der Regierungs-Sekretair Schütze hieselbst tritt am 1. Oktober c. mit Pension in den Ruhestand.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 36.

Stettin, den 4. September 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4751). Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungs-Bezirks Koblenz.

(Nr. 4752). Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1857.

(Nr. 4753). Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung, resp. Ergänzung der §§. 51 und 113 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

(Nr. 4754). Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1857.

Patente.

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schrauben

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

458) Der Buchdruckerei-Besitzer Wilhelm Gesellius in Demmin ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

459) Der Kaufmann Friedrich Richter zu Stettin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-

Anſtalt zu Berlin für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 25. Auguſt 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

460) Der Zimmermeiſter Wilcke zu Pölitz iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Lebens-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Pölitz und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 25. Auguſt 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

461) Der Kaufmann Carl Wilhelm Kaapcke zu Garz a. O. iſt auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent für die Strom-Verſicherungs-Branche der „Union", Aktien-Geſellſchaft für See- und Fluß-Verſicherungen zu Stettin, für die Stadt Garz a. O. und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 27. Auguſt 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

462) Der Kaufmann Otto Thebeſius hierſelbſt hat die bisher geführte Agentur der Berlinſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 25. Auguſt 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

463) Der Kaufmann Kuſahl zu Demmin hat die bisher geführte Agentur der Lebens- und Penſions-Verſicherungs-Geſellſchaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Stettin, den 25. Auguſt 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

464) Der 7jährige Sohn des Lehrers Weidemann aus Wieck iſt im vergangenen Winter auf einem bei Zemmin, im Kreiſe Demmin, befindlichen Teiche durch deſſen theilweiſe weggethauete Eisdecke durchgebrochen und von dem Knechte Johann Giermann zu Zemmin nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Giermann eine Geld-Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 28. Auguſt 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

465) Am 31. v. M. haben die Fischer Carl und Martin Zahnow aus Neuendorff J. W. auf der Ostsee die Fischer Friedrich Iwer und Reinhold Mentzel ebendaher, deren Segelboot ein auf der See entstandener Sturmwind umgeworfen hatte, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Fischern Carl und Martin Zahnow Geld-Prämien bewilligt haben.

Stettin, den 29. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

466) Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 372) bestimmen wir hierdurch, daß außer bei den dort genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch noch bei der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät hierselbst eine Versicherung der dem Domainen-Fiskus rentenpflichtigen Mühlen-Etablissements gegen Feuergefahr gültig erfolgen darf.

Stettin, den 24. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

467) Bekanntmachung. Bei der Stolzenhagener Windmühle, an der Poststraße zwischen Stettin und Pölitz, 1¼ Meile von Stettin, 1 Meile von Grabow und 1 Meile von Pölitz entfernt, können Passagiere, welche die Personenpost zwischen Stettin und Pölitz benutzen wollen, sofern im Hauptwagen oder etwa vorhandenen Beichaisen unbesetzte Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden.

Stettin, den 31. August 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

468) Bekanntmachung. Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf Donnerstag, den 17. September c., Nachmittags Halb Drei Uhr, im Sessionszimmer der Königlichen Regierung angesetzt.

Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb 8 bis 14 Tage vor dem Termin bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Große Wollweberstraße Nr. 46, hierselbst zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten

und über ihre bereits ſtattgefundene Beſchäftigung im Lootſendienſt für den Ort, wo ſie angeſtellt ſein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Lootſen-Kandidaten, welche im Lootſendienſt noch nicht beſchäftigt geweſen, in der Prüfung aber gut beſtanden ſind, ſoll es dies Mal gewährt werden, die von ihnen zu machenden Probefahrten nachträglich zu vollführen, und haben ſich ſolche dann dieſerhalb bei dem Lootſen-Kommandeur Knopp in Swinemünde oder dem hieſigen Oberlootſen Genkowsky zu melden, die ihnen Gelegenheit geben werden, die gedachten Probefahrten zu machen, um ihnen dann die erforderlichen Atteſte darüber ausſtellen zu können. Gegen letztere werden den Lootſen-Kandidaten dann ihre Prüfungszeugniſſe ausgehändigt.

Die Moralitäts-Atteſte müſſen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertigt, etwanige Schulzen-Atteſte vom Dominio beglaubigt und wenn das Dominium kein Magiſtrat oder Domainen-Rentamt, ſondern ein Rittergutsbeſitzer iſt, muß deſſen Unterſchrift das Polizeiſiegel beigefügt ſein.

Stettin, den 14. Auguſt 1857.

Die Königliche Prüfungs-Kommiſſion für Lootſen.

---

469) Bekanntmachung. Bei der heute ſtattgehabten ſechſten Verlooſung von 10,000 Thlr. Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen ſind die Nummern

15. 19. 84. 92. 126. 133. 152. 225. 375. 404.
484. 570. 685. 694. 740. 787. 845. 850. 934.
947. 954. 1011. 1026. 1051. 1060. 1141. 1162.
1208. 1228. 1354. 1368. 1380. 1397. 1400. 1572.
1597. 1901. 1928. 1986. 1990. 2001. 2020. 2044.
2070. 2076. 2082. 2108. 2118. 2130. 2140. 2145.
2158. 2173. 2199. 2208. 2214. 2231. 2250. 2256.
2296. 2298. 2312. 2317. 2350. 2367. 2388. 2422.
2441. 2452. 2454. 2484. 2487. 2490. 2491. 2498.
2502. 2516. 2538. 2555. 2571. 2576. 2577. 2578.
2585. 2602. 2639. 2669. 2672. 2717. 2728. 2793.
2861. 2868. 2872. 2875. 2878. 2881. 2910. 2981.
2991.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derſelben mit den Zinſen bis zum 1. Oktober 1857 gegen Uebereichung der Obligationen mit den noch nicht abgeſchriebenen Zinscoupons Nr. 17 bis 20 auf der Ständiſchen Dispoſitionskaſſe im Landhauſe hieſelbſt in den Mittagsſtunden vom 1. bis 14. Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinſung hört mit dem 30. September 1857 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach

Nr. 5 Lit. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königlichen Bank-Komtoir hieſelbſt für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 24. Auguſt 1857.

Der Direktor der Altpommerſchen Landſtube.

v. Schöning.

II. Perſonal-Chronik.

Zu Demmin iſt der Zeichen-Lehrer Crell feſt angeſtellt.

Zu Labes iſt die Lehrerin Luiſe Lehmann feſt angeſtellt.

Dem Förſter Tackmann zu Forſthaus Jaſenitz, Oberförſterei Ziegenort, iſt die Förſterſtelle zu Falkenwalde, im Königlichen Forſt-Reviere gleichen Namens, verliehen, und der Förſter Meyer zu Falkenwalde nach Jaſenitz verſetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 37.

Stettin, den 11. September 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4755.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica". Vom 20. Juli 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1857.

(Nr. 4756). Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

(Nr. 4757). Statut für die Meliorations-Sozietät des Orice-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857.

(Nr. 4758). Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

470) Die Verwaltung der Forstpolizei-Anwaltschaft für das im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk belegene Königliche Forst-Revier Neuenkrug ist, in Stelle des Bürgermeisters Streuber, dem Oberförster Krüger in Neuenkrug übertragen worden.

Stettin, den 2. September 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

471) Der dritte diesjährige Krammarkt in Fiddichow wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 28. Oktober d. J., sondern erst am

4. November d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 31. August 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

472) Der diesjährige Herbstmarkt zu Neuwarp wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 5. und 6. November d. J., sondern erst

am 10. und 11. November d. J.

abgehalten werden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Tags vorher, also am 9. November d. J., Vieh- und Pferdemarkt ſtattfindet.

Stettin, den 3. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

473) Am 16. v. M., des Abends, haben die Fiſcher

Wilhelm Kuhrt,
Johann Reichert,
Fritz Priewe,
Johann Stöwhaaſe,
Wilhelm Wolff und
Johann Horn,

ſämmtlich aus Ahlbeck, den Schneider Mix und den Schuhmacher Sauck aus Heringsdorf, deren Segelboot auf der Oſtſee von einem plötzlichen Sturmwinde umgeworfen war, nicht ohne eigene Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir obigen Perſonen eine Geld-Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 3. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

474) Der Kaufmann Carl Arlt hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Lebens-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 4. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

475) Räumungs- und Schau-Reglement für die faule Ihna. Um die Vorfluth auf der faulen Ihna und die polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieſes Gewäſſers zu ſichern, wird mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Geſetzes über die Benutzung der Privatflüſſe vom 28. Februar 1843 auf Grund des §. 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet, was folgt:

§. 1.

Normalbreite. Die Normalbreite der faulen Ihna beträgt:

1. In den Grundſtücken des Dominiums Gottberg und zwiſchen den Grundſtücken des Dominiums Gottberg, der Königlichen Domaine

Schönfeld und den Grundstücken der Dorfschaft Groß-Schönfeld 8 Duodecimalfuß,

2. zwischen den Grundstücken des Dominiums Libbehne A und der Dorfschaft Sammenthin 10 Fuß,
3. zwischen den Grundstücken des Dominiums Libbehne B und der Dorfschaft Sammenthin 10 Fuß,
4. zwischen den Grundstücken der Dorfschaften Libbehne und Sammenthin 12 Fuß,
5. zwischen den Grundstücken der Dominien Villerbeck und Hohenwalde, so wie der Kossäthen zu Hohenwalde 12 Fuß,
6. zwischen den Grundstücken der Dominien Falkenberg und Neu-Sandow und der Dorfschaft Sandow 14 Fuß,
7. zwischen den Grundstücken der Dominien Falkenberg und Sandow 14 Fuß,
8. zwischen den Grundstücken der Dorfschaft Dobberphul und denen des Dominiums Sandow 14 Fuß,
9. zwischen den Grundstücken des Dominiums Dobberphul und den Königl. Domainen und Forstgrundstücken von Dölitz 16 Fuß,
10. in den Grundstücken der Dorfschaft Dölitz bis zur Mühle 16 Fuß,
11. von der Dölitzer Mühle abwärts durch die Grundstücke der Domaine und Dorfschaft Dölitz 18 Fuß,
12. in den Grundstücken des Dominiums und der Dorfschaft Blumberg 18 Fuß,
13. zwischen den Grundstücken des Dominiums und der Dorfschaft Sallenthin einerseits, dem Dominium Blumberg und der Dorfschaft Collin andererseits, so wie der Dorfschaft und dem Mühlenbesitzer zu Collin von beiden Seiten bis zur Mühle 18 Fuß,
14. in den Grundstücken der Dorfschaft Collin unterhalb der Mühle 20 Fuß
15. in den Grundstücken der Dorfschaft Streblow 20 Fuß,
16. in den Grundstücken von verschiedenen Domainen und Bauern zu Krüssow bis zur Mühle 20 Fuß,
17. von der Mühle zu Krüssow abwärts durch die Grundstücke eines Dominiums zu Krüssow und des Dominiums Streesen bis zur Streesener Mühle 20 Fuß,
18. von der Streesener Mühle abwärts durch die Grundstücke der Dorfschaften Streesen und Wittchow bis zur Klützower Mühle 20 Fuß,
19. von der Klützower Mühle abwärts durch die Grundstücke des Dominiums Klützow und durch die der Dorfschaft Wittchow 20 Fuß,
20. in den zur Kommune der Stadt Stargard gehörigen Grundstücken bis zur großen Ihna 20 Fuß.

§. 2.

Die im §. 1 für die verschiedenen Strecken vorgeschriebenen Normalbreiten sind die obern Flußbreiten für den mittleren Sommerwasserstand, welcher nach der zu Johannis ausgeführten Auskrautung eintritt.

Da, wo diese Normalbreite nicht vorhanden ist, müssen die Adjacenten binnen 3 Wochen nach Anweisung der Schau-Kommission diese Breite herstellen.

§. 3.

Normaltiefe. Die Normaltiefe wird für den ganzen Fluß auf 2 Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel festgesetzt.

Wo nicht bereits Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand gesetzt sind und insofern nicht noch auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth Merkpfähle gesetzt werden, muß auf Herstellung einer möglich gleichmäßigen Wassertiefe gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Kommission beseitigt werden.

§. 4.

Die nächste Messung der Normaltiefen erfolgt durch die Schau-Kommission, und sind die betreffenden Adjacenten verpflichtet, nach Anweisung der Kommission innerhalb 6 Wochen an denjenigen Stellen, wo die Tiefe von 2 Fuß nicht vorhanden ist, den Fluß bis dahin zu vertiefen.

§. 5.

Befundbericht. Nach der nächsten für die Johannizeit vorgeschriebenen Auskrautung wird von der Schau-Kommission ein spezieller Bericht über den Befund erstattet, in welchem für eine jede der im §. 1 ausgeführten Strecken besonders angeführt wird, was zur Herstellung der Normalbreite und Tiefe erforderlich und angeordnet ist. Sofern sich hierbei Differenzen herausstellen, so sind diese besonders hervorzuheben.

Diese Befundberichte gehen zunächst an die betreffenden Kreis-Landräthe, sofern aber durch deren Einwirkung die Differenzen an uns zur definitiven Entscheidung zu berichten.

§. 6.

Räumung. Zur Räumung des Flusses sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses observanzmäßig wie bisher fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Person behauptet und im Falle der Kontestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 7.

Es sind alljährlich regelmäßig 2 Räumungen vorzunehmen, und zwar eine gründliche Auskrautung zu Johannis und eine Nachräumung zu Michaelis, worüber Folgendes näher festgesetzt wird. Die Auskrautung beginnt mit dem 1. Juli und zwar stets von unten herauf in Abschnitten bis zur nächsten

Mühle, so daß an diesem Tage mit der Arbeit sowohl von der großen Ihna, als von den Wassermühlen zu Klützow, Streesen, Krüssow, Collin und Dölitz und von dem Stau bei Villerbeck aufwärts begonnen wird. Diese Arbeit ist so zu fördern, daß dieselbe am 10. Juli beendigt ist. Bei dieser Auskrautung ist nicht allein alles Kraut, Rohr, Schilf und Binsen mit der Grundsense auf der Sohle des Flusses abzuschneiden und auf die Ufer zu bringen, sondern es sind auch die Wurzeln mit eisernen Hacken herauszureißen. Außerdem sind auch die Anwüchse an den Ufern abzustechen und herauszureißen, ferner auch sich im Flusse gebildete Anhägerungen fortzuschaffen.

Die Nachräumung zu Michaelis besteht darin, daß mit dem 1. Oktober auf den vorangeführten Strecken ebenfalls von unten herauf in derselben Art sowohl das wiedergewachsene Kraut, als auch alle sich gebildeten Anhägerungen aus dem Flusse auf die Ufer geschafft werden, welche Arbeit bis zum 10. Oktober zu beendigen ist.

Diese Räumungen werden auf den hiernach zu bildenden 7 Strecken von einzelnen Spezial-Kommissarien geleitet, deren Anordnungen die Räumungsverpflichteten pünktlich zu befolgen haben.

Die außerordentlich nöthig werdenden gründlichen Räumungen ordnen die Kreis-Landräthe besonders an.

§. 8.

Die bei den Räumungen nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und auf mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Modder ꝛc., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig, mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite, zu planiren, und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung des Auswurfs zu. Auswurf.

§. 9.

Die Räumungen selbst erfolgen, wie §. 7 näher vorgeschrieben ist, von 7 Stellen aufwärts gleichzeitig an den bestimmten Tagen unter der speziellen Leitung der Spezial-Kommissarien, und sind die Ortsbehörden verpflichtet, auf Requisition der Spezial-Kommissarien die Säumigen zur Räumung anzuhalten.

§. 10.

Am 20. Juli und 20. Oktober beginnt die Schau-Kommission von unten auf die Revision der gewöhnlichen Räumungen, wobei dieselben auf den verschiedenen Strecken die Spezial-Kommissarien begleiten. Die Schau-Kommission hat das Recht und die Verpflichtung, die unvollständig oder gar nicht bewirkten Räumungen sofort ausführen zu lassen.

§. 11.

Damit es den mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen möglich gemacht wird, zu jeder Zeit den Fluß revidiren zu können, so sollen auf beiden

Ufern an denjenigen Stellen, wo Bäche oder Gräben in den Fluß münden, sichere Stege über denselben von den betreffenden Besitzern erbaut und unterhalten werden, deren erste Anordnung sowohl, als die Aufsicht über deren Unterhaltung Sache der Schau-Kommission ist, welcher in dieser Hinsicht dieselbe Befugniß, als rücksichtlich der Räumung selbst zusteht.

§. 12.

Ufer. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern fortzuschaffen.

Die Ufer dürfen mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von wenigstens drei Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie diesen Bestimmungen entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von demselben in einer Breite von drei Fuß stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Kommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 13.

Brücken. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Flusses sollen alle Brücken und Mühlenarchen, ohne Einengung an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß.

Diese Einrichtung ist bei dem nächsten Neu- oder größern Reparaturbau zu bewirken, und ist daher zu jedem derartigen Bau die Genehmigung der Schau-Kommission nöthig.

§. 14.

Ebenso müssen alle auf dem Flusse vorhandenen Stege die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhoben angelegt werden.

§. 15.

Waschbänke. Alle im Flusse angelegten Wäschen und Waschbänke sind binnen drei Monaten nach Publikation dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über dem mittlern Wasserspiegel liegt.

§. 16.

Die Müller sind verpflichtet, während der zum Räumen und Auskrauten des Flusses bestimmten Zeit den Räumungsverpflichteten durch das Ziehen der Schützen die Arbeit zu erleichtern und die desfallsigen Anordnungen der Schau-Kommission zu befolgen.

§. 17.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden zwei beson- Schau-Kommissarien.
dere Schau-Kommissionen gebildet, und zwar eine für die Strecke oberhalb und die andere für die Strecke unterhalb der Dölitzer Mühlen. Dieselben bestehen je aus einem der Rittergutsbesitzer als Vorsitzenden und einem der betheiligten bäuerlichen Wirthe. Diese Kommissionen werden von den betreffenden drei Landräthen gewählt und von uns bestätigt.

Zur Unterstützung dieser Schau-Kommissionen wird für jede einzelne Räumungsstrecke nach §. 9 von den Mitgliedern der betreffenden Schau-Kommission ein Spezial-Kommissarius aus den Räumungsverpflichteten gewählt und von dem betreffenden Kreis-Landrathe bestätigt.

§. 18.

Die Verrichtungen der Schau-Kommissionen und der Spezial-Kommissarien sind unentgeltlich, und werden diese Deputirten alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 17 neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 19.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafen.
Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis 10 Thalern belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 10 dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 20.

Die betreffenden drei Landräthe, insbesondere der des Pyritzes Kreises, welcher als der Meistbetheiligte den Vorsitz führt, sind mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt mit dem 1. November 1857 in Kraft.

Stettin, den 1. August 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der zum Regierungs-Assessor beförderte bisherige Regierungs-Referendarius Schmidt wird in seiner neuen Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigt.

Der bisherige Verweser des Domainen-Rentamtes zu Pyritz, Regierungs-Sekretariats-Assistent Neumann, ist zum Königlichen Domainen-Rentmeister in Pyritz ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Ruth ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

An dem Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist der Kandidat des Predigt- und höheren Schulamts Licent. theol. Traugott Julius Tauscher als zweiter Oberlehrer definitiv angestellt.

Der Ober-Postkassen-Hilfsbuchhalter Sperling hieselbst tritt in seine frühere Stellung als Bureau-Beamte der hiesigen Ober-Post-Direktion zurück.

Der Ober-Post-Sekretair Haken aus Stargard i. Pomm. ist nach Stettin versetzt und ihm die kommissarische Verwaltung der Hilfsbuchhalterstelle bei der hiesigen Ober-Postkasse übertragen worden.

Die erledigte Expeditions-Vorsteherstelle beim Postamte in Stargard i. Pomm. ist dem dorthin versetzten Post-Sekretair Schochow aus Thorn kommissarisch verliehen.

Der Post-Sekretair Strümpfler hieselbst ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt und in der ihm kommissarisch verliehenen Bureau-Beamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direktion bestätigt.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition 2. Klasse in Cafekow ist dem zum Post-Expediteur angenommenen Stations-Aufseher G. O. Sell daselbst übertragen.

Der invalide Unteroffizier Specht ist als Packbote beim hiesigen Postamte angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1857.

Ernannt: Der Bote und Exekutor Heinrich Eduard Greim zu Labes zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg i. Pomm.

Angestellt: Die Rechtskandidaten Heinrich Friedrich Maximilian Curt Graf von Schwerin und Gustav Carl Adolph Foß als Auskultatoren; der bisherige Hülfsbote und Exekutor Peter Wilhelm Böttcher zu Wollin als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Cammin; der bisherige Hülfsbote und Exekutor Wilhelm Köhler zu Naugard als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Labes.

Verstorben: Der Kanzlei-Diätarius Friedrich Wilhelm Kluth zu Naugard.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius August Friedrich Goth.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat August 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Usedom-Wollin.

2. Landbezirk: Osternothhafen, Ostswine mit Langewiese, Klüß und Möwenhagen, Werder und Pritter: Gastwirth Schröder zu Ostswine; Substitut desselben: Eigenthümer Küster zu Kalkofen.

5. Landbezirk: Ahlbeck, Bansin, Camminke, Friedrichsthal, Corswand, Cutzow, Garz, Gothen, Heringsdorf, Neuhoff, Neukrug, Neetzow, Ulrichs-

horſt, Zirchow: Mühlenbeſitzer Wegner zu Zirchow; Subſtitut deſſelben: Eigenthümer Käſelitz zu Caſeburg.

7. Landbezirk: Balm, Benz, Boſſin, Cachlin, Catſchow, Dargen, Waſchenſee, Dewichow, Görcke, Labömitz, Loddin, Mellenthin, Newerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Stoben, Ueckeritz: Mühlenbeſitzer Schröder zu Catſchow; Subſtitut deſſelben: Gutsbeſitzer Dr. Vogel zu Stolpe.

Kreis Randow.

12. Bezirk: Stolzenhagen, Kratzwick, Glienken, Gotzlow, Frauendorf, Bollinken, Warſow und Bodenberg: Schulz Hitz zu Warſow; Subſtitut deſſelben: Schneidermeiſter Howe zu Völſchendorf.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 38.

Stettin, den 18. September 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4759). Statut des Deich-Verbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857.

(Nr. 4760). Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1857.

(Nr. 4761). Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

(Nr. 4762.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" gebildeten Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

476) Die Verwaltung der Forstpolizei-Anwaltschaft für das Königliche Forstrevier Mützelburg, im Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp, ist dem Oberförster-Kandidaten Küster kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 14. September 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

477) Der Privat-Sekretair Friedrich Wilhelm Armbrost hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

478) Der Erbzinsgutsbesitzer Carl Friedrich Schneider zu Arnimswalde ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Mobiliar-Brand-

Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. für den Randower und Naugarder Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 7. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

479) Der Kaufmann Carl Gustav Franz Thielcke hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Vollmachten als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

480) Der Kaufmann Gotthilf Köppe in Wollin ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Usedom-Wolliner Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 9. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

481) Der Kaufmann Adolph Lange hierselbst hat die bisher geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 7. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

482) Am 23. April d. J. haben die Fischer Johann Göths und Johann Conrad aus Neuwarp den Kahnschiffer Wilhelm Schierbaum aus Wolgast, dessen mit Bauholz beladener großer Oderkahn in Folge des heftigen mit Schneegestöber verbundenen Sturmes und großen Wellenschlages im Haff in der Nähe vom Steinort sank, bei welcher Gelegenheit der Matrose Johann Marius seinen Tod in den Wellen fand, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Göths und Conrad Geld-Prämien bewilligt haben.

Stettin, den 7. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

483) Bekanntmachung. Dem betheiligten Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß die Chausseestrecke zwischen Pyritz und Naulin mit

dem 1. Oktober d. J.

dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Chausseegeld-Erhebung für eine Meile an der Barriere bei Pyritz erfolgen wird.

Stettin, den 10. September 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath Schmidt.

---

3) anderer Behörden.

484) Bekanntmachung. In der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, sind die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 und 16 vom 1. Oktober c. ab bei unserer Rentenbankkasse gr. Ritterstraße Nr. 5 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. Oktober c. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Pommersche Rentenbriefe zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 89,
b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1168 und 1608,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 571,
c. aus der 4. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1853 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 56,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 29, 521,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 158, 610, 807, 1525,
d. aus der 5. Verloosung, welche zum 1. April 1854 gekündigt sind:
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1216,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1077, 2019, 2202,
e. aus der 6. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1854 gekündigt sind:
   Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1424,
   Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 502, 573, 2301, 2722,
   Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 504,
   Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1935,

f. aus der 7. Verlooſung, welche zum 1. April 1855 gekündigt ſind:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 345,
Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 402, 693, 739, 1110,
Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 1052, 1713, 1730,
Lit. E. à 10 Thlr. Nr. 1111.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß der in der 12. Verlooſung am 11. Mai 1857 ausgelooſten, am 1. October 1857 zur baaren Realiſation kommenden Pommerſchen Rentenbriefe mit Zins-Coupons Serie I. Nr. 15 bis 16.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 176. 281. 502. 708. 1288. 1349. 1488. 1546. 2023. 2294. 2430. 2591. 2852. 3190. 14 Stück à 1000 Thlr. = 14000 Thlr.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 323. 584. 993. 1039. 4 Stück à 500 Thlr. = 2000 Thlr.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 59. 248. 488. 532. 678. 792. 1295. 1323. 1494. 1624. 1927. 2256. 3005. 3058. 3200. 3262. 3695. 3720. 4603. 5187. 20 Stück à 100 Thlr. = 2000 Thlr.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 121. 406. 630. 662. 741. 939. 1072. 1203. 1626. 1776. 2025. 2657. 2682. 2690. 2763. 3264. 3356. 17 Stück à 25 Thlr. — 425 Thlr.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 4. 9. 10. 13. 29. 45. 51. 67. 70. 77. 80. 81. 84. 94. 95. 103. 104. 113. 114. 125. 133. 145. 149. 154. 155. 162. 180. 203. 209. 219. 222. 251. 259. 273. 287. 297. 299. 308. 318. 319. 345. 347. 363. 368. 377. 384. 402. 405. 429. 432. 467. 470. 480. 482. 487. 488. 508. 513. 517. 528. 534. 555. 581. 586. 589. 594. 603. 605. 615. 616. 618. 628. 631. 641. 646. 649. 650. 651. 678. 679. 688. 693. 717. 727. 732. 733. 742. 762. 765. 781. 784. 787. 788. 795. 804. 813. 815. 818. 833. 836. 847. 851. 868. 873. 885. 898. 904. 913. 916. 917. 918. 936. 950. 955. 961. 969. 974. 980. 1000. 1003. 1004. 1011. 1021. 1023. 1031. 1051. 1059. 1069. 1072. 1082. 1083. 1091. 1101. 1108. 1117. 1122. 1132. 1140. 1144. 1148. 1149. 1152. 1154. 1157. 1175. 1179. 1181. 1198. 1211. 1219. 1226. 1239. 1243. 1244. 1246. 1256. 1257. 1270. 1271. 1281. 1290. 1296. 1303. 1305. 1306. 1323. 1337. 1348. 1367. 1368. 1376. 1378. 1418. 1426. 1435. 1441. 1445. 1448. 1458. 1461. 1468. 1479. 1481. 1488. 1499. 1500. 1508. 1513. 1557.

1579. 1581. 1586. 1593. 1617. 1633. 1658. 1669. 1683. 1684.
1701. 1702. 1704. 1707. 1721. 1726. 1727. 1728. 1730. 1747.
1748. 1751. 1752. 1780. 1786. 1818. 1847. 1854. 1867. 1879.
1885. 1888. 1893. 1899. 1900. 1912. 1933. 1958. 1972. 1979.
1981. 1987. 1992. 2005. 2007. 2014. 2049. 2081. 2085. 2088.
2092. 2093. 2101. 2109. 2126. 2127. 2133. 2139. 2140. 2157.
2163. 2166. 2181. 2183. 2184. 2207. 2212. 2229. 2239. 2241.
2243. 2257. 2261. 2267. 2268. 2276. 2296. 2297. 2301. 2302.
2312. 2329. 2333. 2334. 2342. 2347. 2352. 2355. 2362. 2368.
2372. 2382. 2395. 2400. 2412. 2417. 2430. 2432. 2437. 2471.
2477. 2481. 2483. 2485. 2516. 2531. 2532. 2551. 2555. 2580.
2598. 2599. 2608. 2614. 2615. 2623. 2638. 2647. 2660. 2662.
2668. 2676. 2677. 2687. 2692. 2700. 2709. 2721. 2724.
2732. 2745. 2750. 2761. 2763. 2765. 2769. 2773. 2779.
2784. 2789. 2796. 2834. 2838. 2843. 2847. 2850. 2854. 2862.
2880. 2881. 2885. 2904. 2930. 2931. 2951. 2964. 2968. 3003.
3005. 3011. 3028. 3030. 3057. 3070. 3103. 3131. 3146. 3154.
3161. 3166. 3178. 3179. 3187. 3201. 3203. 3205. 3208.
3209. 3218. 3246. 3247. 3253. 3285. 3291. 3298. 3309. 3314.
3321. 3330. 3333. 3338. 3349. 3354. 3382. 3384. 3385. 3400.
3402. 3411. 3419. 3426. 3457. 3469. 3477. 3487. 3502. 3503.
3509. 3512. 3519. 3529. 3543. 3547. 3549. 3556. 3558. 3562.
3584. 3587. 3608. 3609. 3615. 3622. 3627. 3651. 3675. 3679.
3694. 3695. 3706. 3710. 3730. 3745. 3764. 3765. 3771. 3775.
3780. 3791. 3798. 3801. 3805. 3810. 3815. 3828. 3841. 3847.
3851. 3857. 3873. 3892. 3896. 3898. 3911. 3920. 3928. 3929.
3943. 3944. 3956. 3958. 3960. 3977. 3979. 4002. 4015. 4020.
4039. 4042. 4045. 4069. 4076. 4089. 4096. 4102. 4104. 4123.
4124. 4148. 4156. 4158. 4160. 4193. 4197. 4198. 4212. 4228.
4230. 4255. 4256. 4270. 4271. 4304. 4320. 4327. 4330. 4334.
4338. 4340. 4359. 4372. 4380. 4389. 4418. 4421. 4427. 4435.
4449. 4456. 4460. 4471. 4480. 501 Stück à 10 Thlr. = 5010 Thlr.

Rekapitulation.

Lit. A. à	1000 Thlr.	14 Stück	über	14000 Thlr.
Lit. B. à	500 Thlr.	4 Stück	über	2000 Thlr.
Lit. C. à	100 Thlr.	20 Stück	über	2000 Thlr.
Lit. D. à	25 Thlr.	17 Stück	über	425 Thlr.
Lit. E. à	10 Thlr.	501 Stück	über	5010 Thlr.
		Summa 556 Stück	über	23435 Thlr.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

485) Bekanntmachung. Bei der heute stattgehabten sechsten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

15. 19. 84. 92. 126. 133. 152. 225. 375. 404.
484. 570. 685. 694. 740. 787. 845. 850. 934.
947. 954. 1011. 1026. 1051. 1060. 1141. 1162.
1208. 1228. 1354. 1368. 1380. 1397. 1400. 1572.
1597. 1901. 1928. 1986. 1990. 2001. 2020. 2044.
2070. 2076. 2082. 2108. 2118. 2130. 2140. 2145.
2158. 2173. 2199. 2208. 2214. 2231. 2250. 2256.
2296. 2298. 2312. 2317. 2350. 2367. 2388. 2422.
2441. 2452. 2454. 2484. 2487. 2490. 2491. 2498.
2502. 2516. 2538. 2555. 2571. 2576. 2577. 2578.
2585. 2602. 2639. 2669. 2672. 2717. 2728. 2793.
2861. 2868. 2872. 2875. 2878. 2881. 2910. 2981.
2991.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1857 gegen Uebereichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinscoupons Nr. 17 bis 20 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hieselbst in den Mittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1857 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5 Lit. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königlichen Bank-Komtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 24. August 1857.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Schöning.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Domainen-Rentamts-Verweser Knapp zu Treptow a. R. ist zum Domainen-Rentmeister bei dem Rentamte daselbst ernannt.

Der invalide Unteroffizier Krüger ist als Neben-Zollamts-Diener zu Treptow a. T. neu angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 39.

Stettin, den 25. September 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4763). Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839.

(Nr. 4764). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 21. August 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1857.

(Nr. 4765). Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17 der revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung für 1855 S. 256).

(Nr. 4766). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Ornontowitzer Aktien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion“ mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. August 1857.

(Nr. 4767). Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1857.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6. Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

486) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine

vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

---

487) Bekanntmachung. Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten dritten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

Nr. 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364 und 1420

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

---

2) der Königl. Regierung.

488) (Nr. 4765). Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17 der Revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung für 1855 S. 256).

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß an Stelle des §. 17 der von Mir unter dem 30. April 1855 bestätigten

Revidirten Statuten der Preußiſchen See-Aſſekuranz-Kompagnie in Stettin der nach dem zurückfolgenden Protokolle der General-Verſammlung vom 26. März d. J. beſchloſſene und in der gleichfalls wieder anliegenden notariellen Verhandlungen vom 15. Juni d. J. von dem Geſellſchafts-Direktorium verlautbarte Nachtrag zu den genannten Statuten trete.

Der gegenwärtige Erlaß iſt mit obigem Nachtrag durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 10. Auguſt 1857.

Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Eſche.

An
den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Juſtizminiſter.

Nachtrag
zu den durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. April 1855 beſtätigten Statuten der Preußiſchen See-Aſſekuranz-Kompagnie in Stettin.

§. 17.

Der Bevollmächtigte, welcher jederzeit Aktionair der Geſellſchaft ſein muß, beſorgt die laufenden Geſchäfte und vertritt die Geſellſchaft auf Grund dieſes Statuts ohne beſondere Vollmacht in allen rechtlichen Beziehungen nach Außen hin, namentlich auch in den Fällen, wo die Geſetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Er legitimirt ſich eintretenden Falls durch ein von einem Notar auf Grund ſeines Wahlprotokolls auszuſtellendes Atteſt. Ihm liegt ob, die Verſicherungen mit den ſich meldenden Perſonen zu kontrahiren und die darüber zu ertheilenden Polizen in Vollmacht der Preußiſchen See-Aſſekuranz-Kompagnie zu zeichnen und die demnächſt auszufertigenden Polizen zu vollziehen. Der Bevollmächtigte hat im Allgemeinen und namentlich bei Schließung der Verſicherungsverträge die nöthige Vorſicht zu beobachten und ſich genau an die Vorſchriften dieſer Statuten und an die von der Direktion zu ertheilenden Inſtruktionen und Anweiſungen zu halten. In bedenklichen Fällen kann er ſofort die ſämmtlichen Direktoren verſammeln, um darüber gemeinſchaftlich Rückſprache zu nehmen, und muß ſich deren Beſchluß zur Richtſchnur dienen laſſen. Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert ſein, ſo muß die Polize von einem der verwaltenden Direktoren gezeichnet und überhaupt ſein Geſchäft durch einen der Direktoren verſehen werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Bevollmächtigte oder die Direktoren, welche die Polize zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Geſellſchaft verhaftet ſind und die Verſicherten weitere Anſprüche an ſie perſönlich nicht haben.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 10. August d. J. und der durch denselben bestätigte Nachtrag zu den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1855 bestätigten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

489) Der Kaufmann Otto Zarnack hierselbst hat die bisher geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Stettin, den 14. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

490) Der Premier-Lieutenant a. D. Franz zu Pasewalk ist auf den Antrag der General-Agentur als Agent der „Thuringia", Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend hiermit bestätigt.

Stettin, den 17. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

491) Der Zimmermeister Lüttke in Bahn ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

492) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Juni 1857, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, (Extra-Beilage zu Nr. 27 des diesjährigen Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau-Inspektor Nicolai zu Demmin zum Mitgliede der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission daselbst bestellt worden ist.

Stettin, den 19. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

III. Personal-Chronik.

Dem Förster Scheer ist vom 1. Oktober d. J. ab die Förster-Stelle zu Grünhof in der Oberförsterei Rothemühl verliehen worden und die durch dessen Versetzung erledigte Förster-Stelle zu Eichhof im Königlichen Forstreviere Stepenitz vom genannten Zeitpunkte ab dem forstversorgungsberechtigten Hilfsaufseher Wilhelm August Christoph Klamann unter Ernennung zum Förster übertragen worden.

Die durch den Tod des Förſters Welch erledigte Förſterſtelle zu Heinrichsruh im Königlichen Forſtreviere Rothemühl iſt vom 1. Oktober d. J. ab dem Förſter Preſcher zu Grünhof verliehen.

Der Bauführer Carl Ludwig Franz Lange, zur Zeit in Wangerin, iſt als ſolcher in Eidespflicht genommen worden.

In Greifenhagen iſt der Konrektor Kühne feſt angeſtellt.

Die Pfarre zu Soltnitz, Synode Neu-Stettin, Königlichen und Privat-Patronats, iſt durch den Tod des Paſtors Beyer erledigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 40.

Stettin, den 2. Oktober 1857.

Patente.

Dem Mechaniker und Optiker E. Palowski zu Berlin ist unter dem 10. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf einen Parallelschraubstock, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

493) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung

nicht in dem für jene Schulen beſtehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieſelben vielmehr ein gewiſſes Maaß von allgemeiner Vorbildung vorausſetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, ſich dieſe in den vorhandenen Schul-Anſtalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem ſeither noch gefühlten Mangel abzuhelfen iſt, ſo beſtimme ich zur Sicherſtellung des Zwecks der Navigations-Schulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an iſt die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweiſen:

1. eine leſerliche Handſchrift und Kenntniß der deutſchen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigſchreiben und im Ausdruck beſitzt;
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einſchluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengeſetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchſtaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3. genügende Kenntniſſe in der Elementar-Geometrie einſchließlich Stereometrie, und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einſchließlich der mathematiſchen.

Wer dieſen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewieſen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Flottwell.

IV. 4665.

Vorſtehender Miniſterial-Erlaß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz und die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klaſſe dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntniſſe verwieſen. Gleichzeitig machen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 S. 406) aufmerkſam, wonach Seeleute, welche ſich auf den Beſuch der Navigations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande ſind, auf ihr desfallſiges Anſuchen Aufnahme und Unterricht in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz auch während der Sommer-Monate finden können.

Stettin, den 21. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

494) Bekanntmachung. Der 13jährige Wilhelm Hegholz, Sohn des hieſigen Schiffsarbeiters Hegholz, hat am 7. Juni d. J., des Abends gegen

7 Uhr, den hinter dem Schlachthause hierselbst in die Oder gefallenen 7jährigen Knaben Wilhelm Schmidt, Sohn des hiesigen Schiffsstauers Schmidt, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, indem das Leben Beider nur durch die schnelle Hülfsleistung des Kajütswächters Rohloff erhalten werden konnte.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Knaben Wilhelm Hegholz eine Geld-Prämie bewilligt haben.

Stettin, den 21. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

495) Die Kaufleute

Eduard Ferdinand Metzler in Swinemünde,
Herrmann Friedrich Wendorff in Anklam und
Carl Gustav Lentze in Demmin

sind an ihren resp. Wohnorten zu Portugiesischen Vice-Konsuln ernannt und ist zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

496) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März 1858 auf Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden.

Stettin, den 24. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

497) Der Kaufmann Wilhelm Riebe zu Regenwalde hat die bisher geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 23. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

498) Der Kaufmann Samuel Isaac Saalfeld hierselbst hat die bisher geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 23. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

499) Die Kaufleute Schröder und Stolle hierselbst haben die bisher geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Stettin, den 23. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

500) Der Justiz-Aktuarius Albrecht zu Gollnow ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

501) Der Gastwirth Julius Schreiber zu Pyritz ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" hier für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

502) Der Kaufmann Otto Fischer zu Pyritz ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

503) Bekanntmachung. In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazugehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen. In diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der vom 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 3 bis 8 baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 3 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formu-

lare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1856 ausgelooſt und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooſten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei der Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

Nr. 3220. H. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das darin allegirte Nummer-Verzeichniß der ausgelooſten Schuldverschreibungen nicht allein jedem Exemplar der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer beigefügt ist, sondern daß diese Verzeichnisse auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, so wie sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooſten Staatspapiere mit dem Kündigungstermine aufhört und die auf die bei den betreffenden Schuldokumenten noch befindlichen Coupons über jenen Termin hinaus erhobenen Zinsen später von dem auszuzahlenden Kapitale wieder in Abzug gebracht werden.

Stettin, den 25. September 1857.

Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

504) Der für den Hirsch Meyerheim zu Massow sub Nr. 952 für das Jahr 1857 ausgefertigte Gewerbeschein zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft und mit leinenen Waaren ist dem Inhaber

angeblich abhanden gekommen. Es wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dem Meyerheim ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist.

Stettin, den 21. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

505) Die für die Dauer der diesjährigen Badezeit in den Badeorten Misdroy und Heringsdorf eingerichteten Post-Expeditionen werden mit dem 30. d. M. aufgehoben.

Stettin, den 23. September 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

506) Unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. September v. J. (abgedruckt im Amtsblatt pro 1856 Seite 299) bringen wir wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nach der neuen Schul-Instruktion der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse zu Grabow nicht mehr erst am 1. November, sondern gleichzeitig schon in den ersten Tagen des Oktober c. seinen Anfang nimmt.

Am 5. Oktober c. findet auch die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse zu Grabow statt. Die Anmeldung hierzu geschieht zunächst bei dem Navigations-Lehrer Domcke in der Navigations-Schule zu Grabow unter Vorzeigung eines Moralitäts-Zeugnisses, ausgestellt von der Polizeibehörde des Wohnorts, eines Taufscheins und der Zeugnisse über die gemachten Seereisen.

Die Anmeldungen zum Besuche der Schiffer-Klasse, so wie der Vorbereitungs-Klasse nimmt gleichzeitig der gedachte Lehrer in Grabow entgegen, und zwar erfolgt die Meldung der Steuerleute unter Vorzeigung ihres Befähigungs-Zeugnisses, der Atteste über ihre Fahrten als Steuerleute, so wie eines Moralitäts-Attestes.

Schüler zur Vorbereitungs-Klasse haben ein Moralitäts-Attest und die Zeugnisse über ihre Fahrt zur See vorzuzeigen.

Stettin, den 25. September 1857.

Kuratorium der Königlichen Navigations-Schule.

III. Personal-Chronik.

In Demmin ist der Dr. philologiae Schumann als Rektor an der allgemeinen Stadtschule angestellt worden.

In Wahrlang, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Eggert fest angestellt.

In Stargard ist der bisherige Hülfs-Lehrer Wendler als Lehrer an der katholischen Gemeindeschule, so wie als Organist und Küster an der katholischen Kirche angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 40.

Stettin, den 2. Oktober 1857.

Bekanntmachung.

Auf dem Eisenbahnhofe hierselbst wird vom 1. k. M. ab eine Abfertigungsstelle zur zollamtlichen Behandlung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter unter der Bezeichnung

Königliches Haupt-Steuer-Amt,
Steuer-Expedition am Bahnhofe,

errichtet werden, welche im Namen, unter Kontrole und mit den Befugnissen des Haupt-Steuer-Amtes hierselbst fungiren wird.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich das auf die neu errichtete Abfertigungsstelle Anwendung findende Regulativ nebst dazu gehöriger Anweisung vom 21. September 1852 zur Nachachtung bekannt. Mit Bezug auf §. 5 des Regulativs bemerke ich, daß Verschlußverletzungen an Güterwagen, welche auf der Stettin-Posener Bahn eintreten möchten, bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard anzumelden sind, während die Königliche Regierung zu Potsdam diejenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß bringen wird, welche auf der Berlin-Stettiner Bahn zur Wiederanlegung eines verletzten Verschlusses competent sind. Die nach §. 20 des Regulativs von den Waaren-Empfängern beizubringenden Spezial-Deklarationen (Auszüge aus der Deklaration der Eisenbahn-Verwaltung zur Verzollung, zur Niederlage, Versendung auf Begleitschein) müssen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Benachrichtigung des Adressaten von dem Eingange der Waaren beigebracht werden, widrigenfalls dieselben, abgesehen von dem von der Eisenbahn-Verwaltung zu erhebenden Lagergelde, auf Kosten der Empfänger zum Packhofe gebracht werden.

Stettin, den 18. September 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
gez. von der Groeben.

Allgemeines Regulativ
über die
Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Transportmittel.
a) Wie solche beschaffen sein müssen.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten, und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) Deren Kontrolirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Provinzial-Steuer-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

§. 4.

3. Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zoll-Ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung

dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfniß entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Provinzial-Steuer-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Provinzial-Steuer-Behörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungs-Stellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

4. Abfertigungsstellen.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Aemtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterweges der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Provinzial-Steuer-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

§. 6.

5. Abfertigungsstunden.

Die in den §§. 111 und 112 der Zoll-Ordnung festgesetzten Geschäfts-Stunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen

des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

§. 7.

6. Amtlicher Verschluß.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, sowie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

§. 8.

7. Amtliche Begleitung.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a) beim Eingange immer,
   b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

§. 9.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zoll-Beamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuer-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen

auf ſolchen Stationsplätzen und Halteſtellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eiſenbahn, welche auf der Karte bezeichnet iſt, in beiderlei Richtungen, in einem Perſonenwagen zweiter Klaſſe unentgeldlich befördert werden.

§. 10.

II. Beſondere Vorſchriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1) Verladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, welche auf der Eiſenbahn eingehen ſollen, müſſen ſchon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Ueberſchreitung der Landesgrenze dürfen ſich in den Perſonenwagen nur ſolche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenſtände vorhanden ſein, welche die Angeſtellten oder Arbeiter der Eiſenbahn-Verwaltung auf der Fahrt ſelbſt zu eigenem Gebrauche oder zu dienſtlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinſichtlich der auf der Eiſenbahn beförderten Reiſewagen der mit dem nämlichen Zuge reiſenden Paſſagiere dahin Statt, daß die Reiſewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche ſich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenſtand einer verübten Zollbefraude angeſehen.

§. 11.

Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, ſowie Frachtgüter, welche an verſchiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden ſollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denſelben Wagen verladen werden, es ſei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem ſich von einander geſchiedene, beſonders verſchließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, beziehungsweiſe die nach verſchiedenen Abfertigungsorten beſtimmten Frachtgüter geſondert verladen werden.

§. 12.

2) Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müſſen möglichſt ſo geordnet werden, daß

1) ſämmtliche, vom Auslande eingehende Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§. 13.

3) Abfertigung bei dem Grenz-Zollamte.

a) Abſchließung des dazu beſtimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen iſt, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Perſonen, als der des Dienſtes wegen anweſenden Zollbeamten und der Eiſenbahn-Angeſtellten abgeſchloſſen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Paſſagiere beſtimmte Ausgang unter die Aufſicht der Zollbehörde geſtellt.

Die Zulaſſung anderer Perſonen zu dem abgeſchloſſenen Raume darf erſt nach Beendigung der in den §§. 14—17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

§. 14.

b) Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillſtand gekommen iſt, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeiſter dem Grenzzollamte vollſtändige, in deutſcher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterſchrift verſehene Ladungs-Verzeichniſſe über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare. A.

Dieſe Ladungs-Verzeichniſſe müſſen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinſtimmung mit den Frachtbriefen nachweiſen, die Geſammtzahl derſelben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müſſen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kolli verladen ſind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweiſe Buchſtaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur ſolche Güter enthalten, welche nach einem und demſelben Abfertigungsorte beſtimmt ſind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichniſſe ſind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müſſen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt ſein.

Poſtſtücke, welche unter Begleitung eines Staats-Poſtbeamten in beſonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichniſſe ausgeſchloſſen.

§. 15.

c) Reviſion der Perſonenwagen und Sonderung der Güterwagen

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Perſonenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorſchriften der Zollordnung abgefertigt werden ſollen, von denjenigen geſondert, deren Ladungen erſt auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) dieſe Abfertigung erhalten ſollen.

§. 16.

d) Abfertigung.

aa) Der Paſſagier-Effekten.

Nachdem die Reiſenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenſtände, welche ſie bei ſich führen, zu deklariren, werden die Effekten derſelben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenſtände, in freien Verkehr geſetzt. Die Effekten der mit demſelben Zuge weiter fahrenden Reiſenden gehen bei dieſer Abfertigung den Effekten derjenigen Reiſenden vor, welche die Eiſenbahn am Grenzeingangs-Amte verlaſſen.

Finden ſich bei einzelnen weiter gehenden Reiſenden zollpflichtige Gegenſtände in ſolcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren ſofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges beſtimmt iſt, ſo müſſen dergleichen Gegenſtände einſtweilen zurückbleiben, um

— auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb) Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift in §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungs-Aemtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

B.

§. 18.

cc) Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage voll-

ständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5) aufbewahrt.

§. 19.

4) Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen. a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer)-Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

§. 21.

c) Verschlußverletzung.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Provinzial-Steuer-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22.

B. Ausgang nach dem Auslande.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungs-

mäßiger Deklaration und Reviſion, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu deſſen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerſtelle entweder entrichtet oder ſichergeſtellt iſt, auf der Eiſenbahn nach dem Auslande befördert werden. 1. Gegenſtände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

Die ſolchergeſtalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo ſich eine Abfertigungsſtelle befindet, auch unter amtlicher Aufſicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verſchluß der Wagen (§. 7), ſowie der Schlüſſel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Löſung des Verſchluſſes, beziehungsweiſe die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in dieſe Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich beſcheinigt werden muß, findet ſowohl im Verſendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung Statt. 2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweiſen iſt.

§. 24.

Die zollgeſetzlichen Beſtimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Verſendungen mittelſt der Eiſenbahn zur Anwendung. C. Transport im Inlande. 1. Waaren im freien Verkehre.

Nur zum Transport von Gegenſtänden auf der Eiſenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Ausweis durch Legitimationsſcheine nicht gefordert, dagegen haben die Eiſenbahn-Verwaltungen ihre Regiſter über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 25.

Gegenſtände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweiſe aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem ſolchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete auf der Eiſenbahn befördert werden, wenn ſie mit den erforderlichen zoll- oder ſteueramtlichen Abfertigungen für den Transport verſehen ſind. 2. Uebergangsſteuerpflichtige Waaren.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anſpruch haftet, mit Begleitſcheinen oder anderen, dieſelben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem ſich eine Abfertigungsſtelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eiſenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage ſeinen Sitz hat, mittelſt der Eiſenbahn verſendet werden ſollen, ſo können ſie unter amtlicher Aufſicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verſchluß der Wagen (§. 7), ſowie der Schlüſſel (§. 17) in der Art nach dem Beſtimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverſchluß die Stelle des Kollo-Verſchluſſes vertritt. 3. Waaren, auf welchen ein Zollanſpruch haftet.

Andere Güter dürfen in dieſe Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 27.

III. Strafen. Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zoll-Gesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

§. 28.

IV. Vorbehalt von Abänderungen. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

A.

(Berlin-Hamburger Eisenbahn).

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104)
für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter)-Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil)-Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll)-Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nr. (23)
Nr. (28)
Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

Wittenberge, den (19)ten Juli 18(51).

(Unterschrift).

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Anfagezettel Nr. (319) gehörig.

(Wittenberge), den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Hauptzoll)-Amt.

№ der Positionen	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht Z.-Pf.	Pf.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer)-Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge), den (19)ten (Juli) 18(51).

(Unterschrift).

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin), den (20)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Hauptsteuer)-Amt.

Im Deklarations-Register unter Nr. (49) eingetragen.

Nr. (319). **B.**

Anſage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eiſenbahn-Verwaltung N.N. führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptſteuer)-Amte zu (Berlin) beſtimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verſchloſſen ſind.

Hierbei ein verſiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichniſſen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, ſowie (drei) Schlüſſel, amtlich in einer (ledernen Taſche) durch (zwei) Bleye verſchloſſen.

Die Abfahrt iſt heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverſchluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlöſſer (zwei).
(1) " " (28) " (drei).
(1) " " (31) " (ein).

(Wittenberge), den (19)ten (Juli) (18(51).

(Königlich Preußiſches Hauptzoll)-Amt.

Erledigungs-Atteſt.

Die umſtehend verzeichneten Wagen ſind uns heute (Vor)Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verſchluſſe und in vorſchriftsmäßigem Zuſtande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein verſiegeltes Packet mit Abfertigungs-Papieren,
2) (drei) Schlüſſel zu den Wagen unter dem umſtehend bezeichneten Verſchluſſe.

Die Fracht iſt weiter nachgewieſen:

(Berlin), den (20)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußiſches Hauptſteuer)-Amt.

Anweisung
zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1. zu §. 1 des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

2. zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht.

Es werden durch die Provinzial-Steuer-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3. zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuer-Behörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besondern Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenz-Zollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatze des §. 4 vorgeschriebenen Anzeige.

4. zu §. 5,

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Kontrolle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeklarationen, unter Leitung eines

Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20 des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5 ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

a. wo zwei Eisenbahnen zusammen treffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;

b. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch müssen die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuer-Verwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetz-

lichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5. zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt; z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6. zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens, (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinewand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Decken-Verschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissenwagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht

ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr geſetzt werden.

Soweit es erforderlich iſt, werden dieſerhalb die betreffenden Grenz-Eingangsämter von der Provinzial-Steuer-Behörde mit beſonderer Anweiſung verſehen werden.

7. zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweiſe über jede Wagenabtheilung ein beſonderes oder über ſämmtliche, nach demſelben Abfertigungsorte beſtimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichniſſe ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieſer Beziehung einmal beſtehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

8. zu §. 16.

Von der im §. 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Paſſagier-Effekten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen ſind, kann, ſoweit es nicht ſchon geſchehen iſt, auch ferner mit Genehmigung des Finanz-Miniſterii eine Ausnahme da zugelaſſen werden, wo dies im Intereſſe des Reiſeverkehrs erforderlich erſcheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann dieſe Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16 vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann ſämmtliche, noch nicht abgefertigte Paſſagier-Effekten, ohne Rückſicht auf den Ort, an welchem ſie zur Abfertigung gelangen ſollen, in denſelben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzeingangsamte eine Anmeldung über dieſe Effekten übergeben werden, welche dieſelben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung ſtatt finden ſoll, getrennt nachweiſt und welche dem Anſagezettel (§. 17) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reiſe-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorſchriften wird durch die Beſtimmung im letzten Abſatze des §. 16 nichts geändert.

9. zu §. 17.

Der Zugführer, unter deſſen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweiſe der den Zug begleitende Packmeiſter übernimmt die im §. 17 ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im §. 14 des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungsverzeichniſſes bleibt als Regiſterbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauſcht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeiſter zu übergebenden Schlüſſel zu verhindern, ſind dort, wo die verſchiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüſſeln zu denſelben Schlöſſern verſehen ſind, alſo die Mitſendung der Schlüſſel erforderlich iſt, die letzteren in eine amtlich zu verſchließende Taſche, Kiſte u. ſ. w. zu verpacken.

10. zu §§. 16 und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11. zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahn-Verwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20 die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahn-Verwaltung, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12. zu §. 19.

Die im §. 17 des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahn-Verwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13. zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungs-Verzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungsamtes erledigt, und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenz-Eingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungs-Verzeichnisses zurück gesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14. zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15. zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Ver-

ſender bei der Abfertigungsſtelle, unter Anmeldung und Geſtellung der Waaren, einen Legitimationsſchein zu löſen und denſelben, mit der Beſcheinigung des Grenz-Zollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung verſehen, innerhalb beſtimmter Friſt Behufs Löſchung der geſtellten Sicherheit zurückzuliefern.

16. zu §. 23.

An Stationsorten, wo ſich Abfertigungsſtellen (§. 5) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich beſcheinigt werden muß, ohne Kolloverſchluß, beziehungsweiſe nach Abnahme des letzteren, unter Aufſicht der Zollbehörde in die dazu beſtimmten verſchließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verſchloſſen werden. Die Zuladung anderer Güter in ſolche Räume iſt nicht geſtattet. Das Amt am Verſendungsorte hat bezüglich der Reviſion ſolcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche inſtruktionsgemäß (§. 62 des Begleitſchein-Regulativs) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitſchein, Uebergangsſchein, Deklarationsſchein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben iſt, wird das Einladen der Waaren und der Verſchluß des Wagens, ſowie der Abgang des letzteren auf der Eiſenbahn, von dem Amte des Verſendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verſchluſſe erfolgte Ankunft beim Grenz-Ausgangs-Amte, ſowie der Ausgang über die Grenze, von dem Grenz-Zollamte, beziehungsweiſe den Begleitungs-Beamten beſcheinigt.

17. zu §. 24.

Wenn eine Eiſenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schlachtſteuer, oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenſtänden erhoben wird, ſo ſind die auf der Eiſenbahn in ſolche Orte eingehenden Gegenſtände den für die Erhebung und Kontrole der Steuer und Abgabe in dieſen Orten beſtehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Miniſter; v. Bodelſchwingh.

Druck von R. Graßmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 41.

Stettin, den 9. Oktober 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4768). Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staatsanleihe von 7,680,000 Thalern.

(Nr. 4769). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Olken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 17. August 1857.

(Nr. 4770). Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nr. 4771). Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(Nr. 4772). Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857.

(Nr. 4773). Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.

(Nr. 4774). Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Aktien-Gesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1857.

(Nr. 4775). Uebersetzung der Kartelkonvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am 8. August (27. Juli) 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1857.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boisſiér zu Berlin iſt unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung erläuterte Sonnenuhr, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

507) (Nr. 4754.) Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Auf Grund des §. 5. des Reglements vom 16. September 1836. (Geſetz-Sammlung für 1837. S. 41—43.) ſind die demſelben angehängten Verzeichniſſe A. B. C. einer Reviſion unterworfen und, den veränderten Bedürfniſſen entſprechend, ergänzt und abgeändert worden.

An Stelle jener Verzeichniſſe, welche hierdurch aufgehoben werden, ſollen fortan bis auf Weiteres die anliegenden Verzeichniſſe A. B. C. zur Anwendung kommen. A. B. C.

Die Beſtimmung im §. 2 des Reglements vom 16. September 1836, wonach der Debit der in den Verzeichniſſen B. und C. angegebenen Zuſammenſetzungen und Stoffe im pulveriſirten Zuſtande den Apothekern ausſchließlich vorbehalten war, wird dahin abgeändert, daß der Debit der in den anliegenden Verzeichniſſen B. und C. aufgeführten, mit dem Zuſatze „pulveratum“ verſehenen Stoffe hinfort auch den Nicht-Apothekern geſtattet ſein ſoll.

Mit der Publikation des Strafgeſetzbuches ſind die Vorſchriften der §§. 7 und 8 des Reglements vom 16. September 1836 außer Kraft getreten; ſtatt der im §. 7 des gedachten Reglements enthaltenen Beſtimmungen kommen die Vorſchriften des §. 345 Nr. 2 und 3 des Strafgeſetzbuches und ſtatt des §. 8 des Reglements die Vorſchriften der Artikel XIII und XIV des Geſetzes über die Einführung des Strafgeſetzbuches zur Anwendung.

Im Uebrigen verweiſen wir auf den Inhalt des Reglements vom 16. September 1836.

Berlin, den 29. Juli 1857.

Der Juſtiz-Miniſter. Simons.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer Eſche.

A.

Verzeichniß derjenigen chemiſchen und pharmazeutiſchen Präparate und Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen.

Aceta medicinalia	Arzneieſſige,
Acidum aceticum aromatico-camphoratum	Gewürzhafte kampferhaltige Eſſigſäure,
- hydrocyanatum	Blauſäure,
- phosphoricum purum	Reine Phosphorſäure,
- tannicum purum	Reine Gerbſäure,
Aether phosphoratus	Phosphorhaltiger Aether,
Ammoniacum depuratum	Gereinigtes Ammoniakgummiharz,
- carbonicum pyrooleosum Pharmacopoea Borussica.	Brenzlich-öliges kohlenſaures Ammoniak,
- hydrochloratum ferratum.	Eiſen-Salmiak,
Aquae medicinales, exceptis Aquis Cerasorum, Florum Aurantii, Rosarum Rubi Idaei, mineralibus et naturalibus et factitiis	Arzneiwäſſer, mit Ausnahme von Kirſch-, Orangenblüthen-, Roſen- und Himbeerwaſſer, ſowie von natürlichen und künſtlichen Mineralwäſſern,
Asa foetida depurata	Gereinigter Stinkaſant,
Balsama medicinalia mixta	Gemiſchte Arzneibalſame,
Calcium sulphuratum	Kalkſchwefelleber,
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapſeln,
Carbo Spongiae	Schwammkohle,
Cataplasmata	Breiumſchläge,
Cerata	Cerate (Wachsſalben),
Collodium cantharidatum	Cantharidenhaltiges Collodium,
Colocynthis praeparata	Präparirte Coloquinthen,
Cuprum aluminatum	Kupferalaun,
Decoctum Zittmanni	Zittmannſches Dekokt,
Electuaria	Latwergen,
Elixiria	Elixire,
Emplastra	Pflaſter,
Extracta medicinalia, exceptis Extracto Monesiae et Extracto Ratanhae venali	Mediziniſche Extrakte, mit Ausnahme des Moneſiaextrakts und des künſtlichen Ratanhaextrakts,
Fel Tauri inspissatum	Eingedickte Ochſengalle,
Ferro Kali tartaricum	Eiſenweinſtein (Stahlkugeln),
- - - purum	Reiner Eiſenweinſtein,
Ferrum carbonicum saccharatum	Zuckerhaltiges kohlenſaures Eiſenoxydul,
- chloratum	Eiſenchlorür (ſalzſaures Eiſenoxydul),
- hydricum (Ferrum carbonicum)	Eiſenoxydhydrat (kohlenſaures Eiſenoxydul),
- hydricum in aqua	Eiſenoxydhydrat in Waſſer,
- iodatum saccharatum	Zuckerhaltiges Eiſenjodür,
- phosphoricum	Phosphorſaures Eiſenoxydul-oxyd,
Galbanum depuratum	Gereinigtes Galbangummiharz,
Hydrargyrum aceticum	Eſſigſaures Queckſilber,
- biiodatum rubrum	Rothes Queckſilberjodid,

Hydrargyrum cyanatum	Blauſtoff-Queckſilber (blauſaures Queckſilberoxyd),
- iodatum flavum	Gelbes Queckſilberjodür,
- nitricum	Salpeterſaures Queckſilber,
- oxydulatum nigrum	Schwarzes Queckſilberoxydul,
- oxydulatum nigrum purum	Reines ſchwarzes Queckſilberoxydul,
- et Stibium sulphurata	Geſchwefeltes Spießglanz-Queckſilber,
- sulphuratum nigrum	Schwarzes Schwefelqueckſilber,
Infusum Sennae compositum	Zuſammengeſetzter Senna-Aufguß (Wiener Trank),
Kali nitricum tabulatum	Salpeterkuchen,
Kali stibicum	Antimonſaures Kali,
Kalium sulphuratum	Schwefelleber,
Linimenta	Linimenta,
Liquor Ammoniaci acetici	Eſſigſaure Ammoniak-Löſung,
- - anisatus	Anishaltige " "
- - carbonici	Kohlenſaure " "
- Ammoniaci carbonici pyrooleosi. Pharm. Boruss.	Brenzlich-ölige kohlenſaure Ammoniak-Löſung,
- Ammoniaci succinici	Bernſteinſaure Ammoniak-Löſung,
- - vinosus	Weinige Ammoniak-Löſung,
- Ferri acetici purus	Reine eſſigſaure Eiſen-Löſung,
- Hydrargyri bichlorati corrosivi	Aetzende Queckſilberchlorid-Flüſſigkeit,
- - nitrici	Salpeterſaure Queckſilber-Löſung,
- Kali acetici	Eſſigſaure Kali-Löſung,
- - carbonici puri	Reine kohlenſaure Kali-Löſung,
- Myrrhae	Myrrhen-Löſung,
- Plumbi hydrico-acetici	Bleieſſig,
- Saponis stibiati	Spießglanzſeife-Löſung,
Massae pilularum	Pillenmaſſen,
Mel rosatum	Roſenhonig,
Mixturae	Mixturen (flüſſige Arznei-Miſchungen),
Olea cocta	Gekochte Oele,
Oleum Balsami copaivae	Kopaiv-Balſamöl,
- camphoratum	Kampferhaltiges Oel,
- Chamomillae citratum, Pharm. Bor.	Citronenölhaltiges Chamillenöl,
- Charmomillae purum, Pharm. Bor.	Reines Chamillenöl,
- Chamomillae therebintinatum	Terpenthinölhaltiges Chamillenöl,
- contra taeniam Chaberti	Chabert's Oel gegen den Bandwurm,
- Galbani	Galbanöl,
- Menthae crispae therebintinatum	Terpenthinölhaltiges Krauſemünzöl,
- Ovorum	Eieröl,
- phosphoratum	Phosphorhaltiges Oel,
- Sabinae, Pharm. Boruss.	Sadebaumöl,
- Therebintinae sulphuratum	Schwefelhaltiges Terpenthinöl,
- Valerianae, Pharm. Boruss.	Baldrianöl,
Opodeldoc	Opodeldok,
Oxymellia	Sauerhonige,
Pastae modicinales, excepta Pasta gummosa	Arzneipaſten, mit Ausnahme der weißen Regliſſe,

Pilulae	Pillen,
Pulpa Cassiae	Caſſiamus,
- Tamarindorum	Tamarindenmus,
Pulveres medicinales, excepto Pulvere dentifricio	Mengungen gepulverter Arzneiſtoffe, mit Ausnahme des Zahnpulvers,
Resina Jalapae	Jalapenharz,
- - praeparata	Präparirtes desgl.,
- Ligni Guajaci	Franzoſenholzharz,
Sagapoenum depuratum	Gereinigtes Sagapöngummiharz,
Sapones medicinales mixti	Gemiſchte Arzneiſeifen,
Sinapismus	Senfteig,
Solutio arsenicalis	Arſenikſöſung,
Species medicinales	Spezies (Mengungen gröblich zerkleinerter Arzneiſtoffe),
Spiritus Ammoniaci caustici Dzondii	Dzondi's Ammoniakſpiritus,
- Angelicae compositus	Zuſammengeſetzter Angelikaſpiritus,
- camphorato-crocatus	Safranhaltiger Kampferſpiritus,
- camphoratus	Kampferſpiritus,
- Cochleariae	Löffelkrautſpiritus,
- coeruleus	Blauer Spiritus,
- Ferri chlorati aethereus	Eiſenhaltiger Schwefel-Aether-Weingeiſt,
- Formicarum	Ameiſenſpiritus,
- Juniperi	Wachholderſpiritus,
- Masticbes compositus	Zuſammengeſetzter Maſtixſpiritus,
- Mindereri	Minderer's Geiſt,
- Rosmarini	Rosmarinſpiritus,
- saponatus	Seifenſpiritus,
- Serpylli	Feldkümmelſpiritus,
- Sinapis	Seniſpiritus,
Stibio-Calcium sulphuratum	Spießglanzhaltige geſchwefelte Kalkerde,
Stibium sulphuratum nigrum purum laevigatum	Lävigirtes reines ſchwarzes Schwefelſpießglanz,
Sulphur depuratum lotum	Gewaſchene Schwefelblumen,
Syrupi medicinales, exceptis Syrupis Berberidum, Cerasorum, Ribium et Rubi Idaei	Arzneiſyrupe, mit Ausnahme der Berberitzen-, Kirſch-, Johannisbeeren- und Himbeerſyrup's,
Tartarus ammoniacatus	Ammoniakweinſtein,
Tincturae	Tinkturen (Geiſtige Auszüge aus Arzneiſubſtanzen),
Trochisci medicinales	Arzneizeltchen,
Unguenta	Salben,
Vinum stibiatum	Brechwein,
Vina medicinalia	Arzneiweine (Weinige Auszüge aus Arzneiſubſtanzen),
Zinco-Ferrum cyanatum	Blauſaures Zink mit Eiſen,
Zincum cyanatum.	Blauſaures Zink.

XC.

Verzeichniß derjenigen einfachen Stoffe und chemiſchen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem bürgerlichen Pfunde verkaufen dürfen.

Aceton	Aceton (Eſſiggeiſt),
Acetum concentratum	Konzentrirter Eſſig,
Acidum aceticum	Eſſigſäure,
- benzoicum	Benzoeſäure,
- succinicum	Bernſteinſäure,
- tartaricum	Weinſteinſäure,
- tartaricum pulveratum	gepulverte Weinſteinſäure,
- valerianicum	Baldrianſäure,
Aether	Aether (Schwefeläther),
- aceticus	Eſſigäther,
Aloë	Aloë,
Alumen ustum	Gebrannter Alaun,
Ammoniacum	Ammoniak-Gummiharz,
- carbonicum pyrooleosum	Kohlenſaurer Ammoniak,
- hydrochloratum depuratum	Gereinigter Salmiak,
Amygdalinum	Amygdalin,
Arsenicum album	Weißer Arſenik,
- - pulveratum	gepulverter weißer Arſenik,
Asa foetida	Stinkaſant,
Baccae Juniperi	Wachholderbeeren,
- Lauri	Lorbeeren,
Balsamum Copaivae	Kopaivabalſam,
Bismuthum valerianicum	Baldrianſaures Wismuthoxyd,
Boletus cervinus	Hirſchbrunſt,
- Laricis	Lärchenſchwamm,
Brucium et hujus praeparata	Brucin und deſſen Präparate,
Camphora	Kampfer,
Cantharides	Spaniſche Fliegen,
Capida Papaveris immatura	Unreife Mohnköpfe,
Caragaheen	Carrhagaheen (Irländiſches Perlmoos),
Castoreum Canadense	Kanadiſches Bibergeil,
- Sibiricum	Sibiriſches Bibergeil,
Chinioideum	Chinicidin,
Chinum et hujus praeparata	Chinin und deſſen Präparate,
Chloroformium	Chloroform,
Cinchonium et hujus praeparata	Cinchonin und deſſen Präparate,
Colocynthis	Coloquinthen,
Conchae praeparatae	Präparirte Auſterſchalen,
Cortex adstringens Brasiliensis	Braſilianiſche adſtringirende Rinde,
- Angusturae	Anguſturarinde,
- Cascarillae	Kaskarillrinde,
- Chinae	Chinarinde,
- Frangulae	Faulbaumrinde,
- Geoffreae	Geoffrearinde,
- Hippocastani	Roßkaſtanienrinde,

Cortex Ligni Guajaci	Franzosenholzrinde,
- - Sassafras	Sassafrasrinde,
- Mezerei	Seidelbastrinde,
- Nucum Juglandis	Wallnußschalen,
- Pruni Padi	Traubenkirschenrinde,
- Quassiae	Quassienrinde,
- Quercus	Eichenrinde,
- - concisus	Zerschnittene Eichenrinde,
- Radicis Granati	Granatwurzelrinde,
- Salicis	Weidenrinde,
- Simarubae	Ruhrrinde,
- Ulmi interior	Rüsterrinde,
- Winteranus	Wintersrinde,
Cubebae	Cubeben,
Extractum Monesiae	Monesiaextrakt,
- Ratanhae venale	Käuflicher Ratanhaextrakt,
Euphorbium	Euphorbium,
Fabae Pichurim majores	Große Pichurimbohnen,
- - minores	Kleine " "
- St. Ignatii	Ignatiusbohnen,
Ferrum oxydulatum nigrum	Schwarzes Eisenoxydul,
- pulveratum	Gepulvertes Eisen,
- lacticum	Milchsaures Eisenoxydul,
Flores Acaciae	Schlehenblüthen,
- Althaeae	Eibischblumen,
- Arnicae	Wohlverleihblumen,
- Aurantii sicci	Getrocknete Orangenblüthen,
- Bellidis	Tausendschönblumen,
- Chamomillae Romanae	Römische Chamillen,
- - vulgaris	Chamillen,
- Convallariae majalis	Maiblumen,
- Lamii albi	Taubenesselblumen,
- Lavandulae	Lavendelblumen,
- Malvae arboreae	Steckrosen,
- - vulgaris	Malvenblumen,
- Millefolii	Schafgarbenblumen,
- Rhoeados	Klatschrosen,
- Sambuci	Fliederblumen,
- Spartii scoparii	Pfriemkrautblumen,
- Stoechados	Winterblumen,
- Tanaceti	Rainfarrnblumen,
- Tiliae	Lindenblüthen,
- Verbasci	Wollkrautblumen,
Folia Althaeae	Eibischblätter,
- Aurantii	Pomeranzenblätter,
- Belladonnae	Tollkirschenblätter,
- Bucco	Buccoblätter,
- Cardui benedicti	Cardobenediktenblätter,
- Digitalis	Fingerhutblätter,

Folia Farfarae	Huflattigblätter,
- Hyoscyami	Bilſenkrautblätter,
- Juglandis	Wallnußblätter,
- Lauro-Cerasi	Kirſchlorbeerblätter,
- Malvae	Pappelkraut,
- Matico	Maticoblätter,
- Melissae	Meliſſe,
- Menthae crispae	Krauſemünze,
- - piperitae	Pfeffermünze,
- Millefolii	Schafgarbe,
- Rhododendri	Schneeroſenblätter,
- Rosmarini	Rosmarin,
- Rutae	Raute,
- Salviae	Salbei,
- Sennae	Sennesblätter,
- Stramonii	Stechapfelblätter,
- Toxicodendri	Giftſumachblätter,
- Trifolii	Dreiblatt,
- Uvae Ursi	Bärentraubenblätter,
Galbanum	Mutterharz,
Glicerinum	Oelſüß,
Helmintochortos	Wurmmoos,
Hepar Antimonii	Spießglanzleber,
Herba Abrotani	Eberraute,
- Absinthii	Wermuth,
- Aconiti	Eiſenhutkraut,
- Alchemillae	Alchemiſtenkraut (Sinau),
- Adianthi aurei	Schwarzes Frauenhaar,
- Agrimoniae	Odermennig,
- Arnicae	Wohlverleihkraut,
- Ballotae lanatae	Wollizes Wolfstrapptraut,
- Betonicae	Betonienkraut,
- Borraginis	Boretſchkraut,
- Buglossi	Ochſenzungenkraut,
- Bursae pastoris	Hirtentaſchenkraut,
- Calendulae	Ringelblumenkraut,
- Cannabis Indicae	Indiſcher Hanf,
- Capillorum Veneris	Frauenhaar,
- Centaurii minoris	Tauſendgüldenkraut,
- Chelidonii	Schöllkraut,
- Chenopodii ambrosioidis	Mexikaniſches Traubenkraut,
- Cicutae virosae	Waſſerſchierling,
- Clematidis erectae	Waldrebe (Brennkraut),
- Cochleariae	Löffelkraut,
- Conii	Erdſchierling,
- Conyzae	Berufskraut,
- Foeniculi	Fenchelkraut,
- Fumariae	Erdrauch,
- Galeopsidis grandiflorae	Hanfneſſelkraut (Lieberſche Kräuter),

Herba Genistae	Ginſter,
- Gratiolae	Gottesgnadenkraut,
- Hederae terrestris	Gundermann,
- Hepaticae nobilis	Edelleberkraut,
- Hyperici	Johanniskraut,
- Hyssoppi	Iſopkraut,
- Lactucae virosae	Giftlattigkraut,
- Ledi palustris	Wilder Roßmarin (Porſch),
- Levistici	Liebſtöckelkraut,
- Linariae	Leinkraut,
- Lobeliae	Lobelienkraut,
- Lycopodii	Bärlappkraut,
- Mari veri	Katzenkraut,
- Marrubii	Weißer Andorn,
- Matricariae	Mutterkraut,
- Matrisylvae	Waldmeiſter,
- Mercurialis	Bingelkraut,
- Ononidis	Hauhechelkraut,
- Oreoselini	Bergpeterſilie,
- Origani Cretici	Spaniſcher Hopfen,
- - vulgaris	Gemeiner Doſt,
- Polygalae amarae	Bitteres Kreuzblumenkraut,
- Pulegii	Polei,
- Pulmonariae arboraea	Lungenmoos,
- - maculosae	Lungenkraut,
- Pulsatillae	Schwarze Küchenſchelle,
- Rorellae	Sonnenthau,
- Sabinae	Sadebaum,
- Saniculae	Sanikel,
- Scabiosae	Scabioſenkraut,
- Scordii	Lachenknoblauchkraut,
- Serpylli	Feldkümmel (Quendel),
- Sideritidis	Berufkraut,
- Tanaceti	Rainfarrnkraut,
- Taraxaci	Löwenzahn,
- Taxi baccatae	Eibenbaumblätter,
- Thujae	Lebensbaumblätter,
- Verbasci	Wollkraut,
- Verbenae	Eiſenkraut,
- Veronicae	Ehrenpreis,
- Violae tricoloris	Stiefmütterchenkraut,
- Virgae aureae	Goldruthe,
Hydrargyrum amidato-bichloratum	Weißes Queckſilberpräzipitat,
- bichloratum corrosivum	Aetzendes Queckſilberſublimat,
- chloratum mite	Queckſilberchlorür (Calomel),
- oxydatum rubrum	Rothes Queckſilberoxyd,
Kali aceticum	Eſſigſaures Kali,
- carbonicum acidulum	Säuerliches kohlenſaures Kali,
- - depuratum	Gereinigtes kohlenſaures Kali (Gereinigte Pottaſche),

Kali carbonicum purum	Reines kohlensaures Kali,
- hydricum fusum	Geschmolzenes ätzendes Kali (Aetzstein),
- - siccum	Trockenes ätzendes Kali,
- sulphuricum	Schwefelsaures Kali,
- tartaricum	Weinsteinsaures Kali,
Kalium bromatum	Bromkalium,
- iodatum	Jodkalium,
Kino	Kino-Gummi,
Kousso	Kusso,
Kreosotum	Kreosot,
Lactucarium Anglicum	Englisches Laktuarium,
- Gallicum	Französisches Laktuarium,
Lapides Cancrorum	Krebssteine,
Lichen Islandicus	Isländisches Moos,
Lignum Gnajaci	Franzosenholz,
- - raspatum	Geraspeltes Franzosenholz,
- Juniperi	Wachholderholz,
- - raspatum	Geraspeltes Wachholderholz,
- Quassiae	Quassienholz,
- - raspatum	Geraspeltes Quassienholz,
- Sassafras	Sassafrasholz,
- - raspatum	Geraspeltes Sassafrasholz,
Liquor Ammoniaci caustici purus	Reiner Salmiakspiritus,
- Ferri chlorati purus	Reine salzsaure Eisenoxydul-Lösung,
- - sesquichlorati purus	" " Eisenoxyd-Lösung,
- pyro-tartaricus	Brenzlich-weinsteinsaure Flüssigkeit,
- Stibii chlorati	Spießglanzbutter,
- Lycopodium	Bärlappsaamen,
Magnesia hydrico-carbonica	Kohlensaure Magnesia,
- sulphurica	Bittersalz,
- usta	Gebrannte Magnesia,
Manna	Manna,
Morphium et hujus praeparata	Morphium und seine Präparate,
Myrrha	Myrrhe,
Natro-Kali tartaricum	Weinsteinsaures Natron-Kali (Seignettesalz),
Natrum aceticum	Essigsaures Natron,
- carbonicum acidulum	Säuerliches kohlensaures Natron,
- - acidulum pulveratum	Gepulvertes " "
- - depuratum	Gereinigtes kohlensaures Natron,
- nitricum	Gereinigtes salpetersaures Natron,
- phosphoricum	Phosphorsaures Natron,
- sulphuricum	Glaubersalz,
- tartaricum	Weinsteinsaures Natron,
Nuces vomicae	Krähenaugen,
- - raspatae	Geraspelte Krähenaugen,
Oleum animale foetidum	Stinkendes Thieröl,
- Crotonis	Crotonöl,
- Jecoris Aselli	Leberthran,

Oleum laurinum	Lorbeeröl,
- Lini sulphuratum	Schwefelhaltiges Leinöl (Schwefelbalſam),
- Nucistae	Muskatöl (Muskatbalſam),
- Ricini	Rizinusöl,
- Sabinae	Sadebaumöl,
- Succini crudum	Rohes Bernſteinöl,
- Valerianae	Baldrianöl,
Opium	Opium,
Petroleum rectificatum	Rektifizirtes Steinöl,
Plubum aceticum	Bleizucker,
Radix Althaeae	Eibiſchwurzel,
- - concisa	Geſchnittene Eibiſchwurzel,
- Angelicae	Angelikawurzel,
- Ari	Aronswurzel,
- Aristolochiae	Oſterluzeiwurzel,
- Arnicae	Wohlverleihwurzel,
- Artemisiae	Beifußwurzel,
- Asari	Haſelwurzel,
- Bardanae	Klettenwurzel,
- Belladonnae	Belladonnawurzel (Tollkirſchenwurzel),
- Bistortae	Natterwurzel,
- Bryoniae	Zaunrübe, Gichtrübe,
- Caincae	Cainkawurzel,
- Calami	Kalmuswurzel
- Caricis arenariae	Riedgraswurzel,
- Carlinae	Eberwurzel,
- Caryophyllatae	Nelkenwurzel,
- Chinae	Chinawurzel,
- Cichorii	Cichorienwurzel,
- Colchici	Herbſtzeitloſenwurzel,
- Colombo	Colombowurzel,
- Consolidae majoris	Beinwellwurzel,
- Cinoglossi	Hundszungenwurzel,
- Dictamni	Diptamwurzel,
- Filicis	Farrnkrautwurzel,
- Foeniculi	Fenchelwurzel,
- Galangae	Galgantwurzel,
- Gentianae	Enzianwurzel,
- Glycyrrhizae	Süßholzwurzel,
- - concisa	Geſchnittene Süßholzwurzel,
- Graminis	Queckenwurzel,
- - concisa	Geſchnittene Queckenwurzel,
- Helenii	Alantswurzel,
- Hellebori albi	Weiße Nieſewurzel,
- - nigri	Schwarze Nieſewurzel,
- Jalapae	Jalapenwurzel,
- Imperatoriae	Meiſterwurzel,
- Ipecacuanhae	Brechwurzel,
- Iridis Florentinae	Veilchenwurzel,

Radix Lapathi acuti	Grindwurzel,
- Levistici	Liebſtöckelwurzel,
- Meu	Bärenwurzel,
- Morsus diaboli	Teufelsabbiß,
- Ononidis	Hauhechelwurzel,
- Paeoniae	Päonienwurzel,
- Pimpinellae	Pimpinellwurzel,
- Polypodii	Engelſüß,
- Pyrethri	Bertramswurzel,
- Ratanhae	Ratanhawurzel,
- Rhapontici	Rhapontikwurzel,
- Reih	Rhabarberwurzel,
- Salep	Salepwurzel,
- - pulverata	Gepulverte Salepwurzel,
- Saponariae rubrae	Rothe Seifenwurzel,
- Sarsaparillae	Saſſaparillenwurzel,
- Scillae	Meerzwiebel,
- Scorzonerae	Haberwurzel,
- Senegae	Senegawurzel,
- Serpentariae Virginianae	Virginiſche Schlangenwurzel,
- Taraxaci	Löwenzahnwurzel,
- Tormentillae	Tormentillwurzel,
- Valerianae	Baldrianwurzel,
- Victorialis	Allermannsharniſch,
- Vincetoxici	Schwalbenwurzel,
- Zedoariae	Zittwerwurzel,
Resina Guajaci nativa	Guajakharz,
Saccharum lactis	Milchzucker,
Sagapenum	Sagapan-Gummiharz,
Salicinum	Salicin,
Salthermarum Carolinensium	Carlsbader Salz,
Santoninum	Santonin,
Scammonium	Scammonium,
Secale cornutum	Mutterkorn,
Semen Anisi stellati	Sternanis,
- Cardui Mariae	Stichkörner,
- Cinae	Zittwerſaamen,
- Cocculi	Kockelskörner,
- Colchici	Zeitloſenſaamen,
- Cydoniae	Quittenkörner,
- Foeniculi	Fenchelſaamen,
- Foeni graeci	Bockshornſaamen,
- - - pulveratum	Gepulverter Bockshornſaamen,
- Hyoscyami	Bilſenkrautſaamen,
- Nigellae	Schwarzer Kümmel,
- Petroselini	Peterſilienſaamen,
- Phellandrii	Waſſerfenchel,
- Sabadillae	Sabadillſaamen,
- Staphidis agriae	Stephanskörner,

Semen Stramonii	Stechapfelſaamen,
- Tanaceti	Rainfarrnſaamen,
Spiritus aethereus	Schwefeläther-Weingeiſt,
- Aetheris acetici	Eſſigäther-Weingeiſt,
- - chlorati	Salzäther-Weingeiſt,
- - nitrosi	Salpeteräther-Weingeiſt,
Stibio Kali tartaricum	Brechweinſtein,
Stibium sulphuratum aurantiacum	Goldſchwefel,
- - nigrum purum pulveratum	Gepulvertes reines ſchwarzes Schwefelſpießglanz,
- - rubrum	Rother Spießglanzſchwefel (Mineraliſcher Kermes),
Stipites Dulcamarae	Bitterſüßſtengel,
- - concisae	Geſchnittene Bitterſüßſtengel,
Strychnium et hujus praeparata	Strychnin und deſſen Präparate,
Succus Glycyrrhizae crudus	Roher Lakritzenſaft,
- - depuratus	Gereinigter Lakritzenſaft,
- Juniperi inspissatus purus	Gereinigter eingedickter Wachholderſaft,
Sulphur griseum	Grauer Schwefel,
- praecipitatum	Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch),
Tacamahaca	Takamahak,
Tamarindi	Tamarinden,
Tartarus boraxatus	Boraxweinſtein,
- depuratus pulveratus	Gereinigter Weinſtein (Gepulverte Weinſteinkryſtalle),
Turiones Pini	Fichtenſproſſen,
Viscum album	Miſtel,
Zincum aceticum purum	Reines eſſigſaures Zinkoxyd,
- chloratum purum	Reines Chlorzink (Salzſaures Zinkoxyd),
- valerianicum	Baldrianſaures Zinkoxyd.

C.

Verzeichniß derjenigen einfachen Stoffe und chemiſchen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum ex ossibus	Phosphorſäure aus Knochen,
Aconitinum	Akonitin,
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Schwefelſaures Ammoniak-Kupfer,
Argentum nitricum	Höllenſtein,
Atropinum	Atropin,
Auro-Natrium chloratum	Salzſaures Goldnatron,
Bismuthum hydrico-nitricum pulveratum	Gepulvertes ſalpeterſaures Wismuthoxyd (Wißmuthweiß),
Borax	Borax,
Cadmium sulphuricum	Schwefelſaures Cadmiumoxyd,
Chantharidinum	Canthariden,
Carboneum trichloratum	Chlorkohlenſtoff,
- sulphuratum (Alcohol sulphuris)	Schwefelkohlenſtoff (Schwefel-Alkohol),

Codeinum, Coffeinum, Coniinum et horum praeparata	Codein, Coffein, Coniin und deren Präparate,
Digitalinum	Digitalin,
Jodum	Jod, Jodine,
Lupulinum	Lupulin,
Narcotinum	Narkotin,
Oleum Absinthii	Aetheriſches (deſtillirtes) Wermuthöl,
- Amygdalarum amararum aethereum	Aetheriſches Bittermandelöl,
- Anethi	Dillöl,
- animale aethereum	Aetheriſches thieriſches Oel (Dippelsöl),
- Baccarum Juniperi	Wachholderbeerenöl,
- Cacao	Cacaobutter,
- Cajeputi	Cajeputöl,
- - rectificatum	Rektifizirtes Cajeputöl,
- Calami	Kalmusöl,
- Cascarillae	Cascarillenöl,
- Cubebarum aetherum	Aetheriſches Cubebenöl,
- Cumini	Mutterkümmelöl,
- Florum Arnicae	Wohlverleih-Blumenöl,
- Macidis	Muskatblüthenöl,
- Majoranae	Majoranöl,
- Menthae crispae	Krauſemünzöl,
- Myrrhae	Myrrhenöl,
- Origani cretici	Spaniſches Hopfenöl,
- Petroselini	Peterſilienſaamenöl,
- Rutae	Rautenöl,
- Salviae	Salbeiöl,
- Sinapis	Senföl,
- Succini rectificatum	Rektifizirtes Bernſteinöl,
- Tanaceti	Rainfarrnöl,
- Thymi	Thymianöl,
Phosphorus	Phosphor,
Piperinum	Piperin,
Solaninum	Solanin,
Veratrium	Veratrin,
Zincum sulphuricum	Zinkvitriol.

---

2) der Königl. Regierung.

508) In Stelle des verſtorbenen Polizei-Anwalts, Bürgermeiſters Block zu Pyritz iſt der mit der interimiſtiſchen Verwaltung des Bürgermeiſter-Amtes daſelbſt beauftragte Regierungs-Referendarius v. Hagen zum Polizei-Anwalt bei der Kreisgerichts-Deputation in Pyritz kommiſſariſch und widerruflich ernannt und ihm geſtattet worden, ſich in Behinderungsfällen in ſeinen polizei-

anwaltlichen Funktionen von dem dortigen Beigeordneten Hübke vertreten zu laſſen.

Stettin, den 5. Oktober 1857.

Königliches Regierungs-Präſidium.

---

509) Auf Grund des §. 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Kanal vom Vietziger See nach Misdroy (Misdroyer Kanal) nachſtehende Polizei-Verordnung erlaſſen:

§. 1.

Der Misdroyer Kanal ſteht unter der polizeilichen Aufſicht des Königlichen Domainen-Amts zu Codram. Außer den allgemeinen Vorſchriften finden nachſtehende Beſtimmungen auf den Kanal Anwendung:

§. 2.

Der Kanal darf nur mit Schiffsgefäßen befahren werden, die nicht über 12 Fuß Breite haben und nicht über 3 Fuß tief liegen.

§. 3.

Die Ladung darf nicht über den Bord des Schiffsgefäßes hervorragen.

§. 4.

Das Belaſten der Steuerruder mit Feldſteinen iſt unterſagt.

§. 5.

Holzflöße, welche den Kanal paſſiren, dürfen nicht über 8 Fuß breit und nicht über 100 Fuß lang ſein.

§. 6.

Unverbundenes Holz darf auf dem Kanal nicht geflößt werden.

§. 7.

Das Einſetzen der Ruder oder Stangen in die Uferwände iſt verboten. Jedes Fahrzeug oder Holzfloß muß vom Baſſin bei Misdroy bis zur Chauſſeebrücke längs des Treidelweges gezogen werden. Von der Chauſſeebrücke bis zum Vietziger See muß zum Treideln der längs des Kanals führende Weg benutzt werden.

§. 8.

Jeder Kahn, welcher im Baſſin anhält, muß dem Ufer ſo nahe als möglich und geſtreckt anlegen und in dieſer Lage an beiden Enden befeſtigt werden.

§. 9.

Fahrzeuge dürfen zum Ein- und Ausladen von Waaren und Perſonen nur an den mit Tafeln bezeichneten Stellen anlegen; ein auf der Fahrt begriffenes Fahrzeug darf unterwegs nicht anhalten, muß vielmehr ſeine Fahrt unausgeſetzt fortſetzen.

§. 10.

Behufs Befeſtigung der Kähne und Holzflöße, ſowohl in den Fällen

des §. 8 als des §. 9, dürfen niemals Anker in die Ufer geworfen werden; die Befestigung darf vielmehr nur an den bei den Anlegeplätzen befindlichen Pfählen geschehen. Andere Pfähle dürfen dort nicht eingeschlagen werden.

§. 11.

Das Hinein- und Herausschaffen des Floßholzes muß auf Streichhölzern, das Ein- und Ausbringen anderer Waaren auf Brettern geschehen.

§. 12.

Das Vorbeifahren von Fahrzeugen, welche in derselben Richtung fahren, ist verboten.

§. 13.

Wenn sich zwei Kähne in entgegengesetzter Richtung begegnen, so muß der von Vietziger See kommende so lange in der Ausbuchtung halten, bis der aus der Richtung von Misdroy kommende Kahn vorüber ist. Begegnen sich zwei getreidelte Böte, so muß der von Vietzig herkommende Schiffer die Leine fallen lassen. Wenn ein getreideltes Boot einem Kahn begegnet, bei welchem das Boot vorbeifahren kann, so muß der Führer des Boots die Leine fallen lassen.

§. 14.

Durch den Kanal darf weder gefahren, Vieh getrieben, noch in demselben gebadet oder Vieh getränkt werden.

§. 15.

Das Fahren, Reiten oder Karren ist nur auf dem längs des Kanals führenden Wege und nur behufs der Benutzung des Kanals selbst, zu anderen Zwecken aber gar nicht, erlaubt. Faschinenwerke, Uferböschungen und Anpflanzungen dürfen weder betreten, noch sonst benutzt, oder auf irgend eine Weise beschädigt werden. Die Benutzung des Treidelsteiges zum Viehtreiben ist nicht gestattet.

§. 16.

Steine, Schutt, Kehricht, so wie Unrath aller Art dürfen weder in den Kanal, noch auf seine Ufer, Wege, Leinpfaden und Verwellungen geworfen werden.

§. 17.

Das Ueberbrücken des Kanals mit Bohlen oder ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.

§. 18.

Das Ueberwintern von Fahrzeugen oder Holzflößen im Kanal ist nur mit Genehmigung des Besitzers gestattet.

§. 19.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit 10 Sgr. bis 10 Thlr. Geldstrafe, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet. Außerdem hat der Kontravenient die Kosten der

Wegschaffung der vorschriftswidrig gelagerten Gegenstände oder der sonst getroffenen Einrichtungen, so wie für die Herstellung der etwa beschädigten Faschinenwerke, Uferpflanzungen ꝛc. besonders zu vergüten.

Stettin, den 25. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

510) Nachdem der hiesige Magistrat das im Hafengebiet der Stadt Stettin an der Oder belegene Sucrowsche Speicher-Grundstück erworben und die dort an der Oder, resp. an Kanälen befindlichen Bohlwerke für den öffentlichen Verkehr freigegeben hat, werden diese vorbezeichneten Bohlwerke im Anschluß an §. 9 unserer Instruktion, resp. Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 6 u. folg.) als öffentliche Bohlwerke, für deren Benutzung nach der Bestimmung sub II. des Tarifs zur Erhebung des Hafen- ꝛc. Geldes in Stettin vom 4. Mai 1857 Bohlwerksgeld zu entrichten ist, hierdurch anerkannt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Bohlwerksgeldes auch für die oben bezeichneten Bohlwerke ganz nach Anleitung der oben schon erwähnten Instruktion, resp. nach dem Tarife erfolgt.

Stettin, den 29. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

511) Der Kaufmann C. A. Buchholz in Ueckermünde ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. September 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

512) In dem Dorfe Jasenitz, Randower Kreises, ist ein Domainen-Rent-Amt errichtet, welches aus einem Theile der Ortschaften des Domainen-Amtes Stettin und Jasenitz zu Köstin und des Domainen-Rent-Amtes Ueckermünde zu Ferdinandshoff besteht, und ist die Verwaltung desselben dem Königlichen Forst-Kassen-Rendanten Knapp zu Jasenitz übertragen.

Es sind dies folgende Ortschaften, welche nunmehr aus dem bisherigen Amts-Verbande ausscheiden, nämlich:

A. Aus dem Amts-Antheile Stettin im Randower Kreise:

1. Kolonie Damuster,
2. Dorf Duchow,
3. Dorf Falkenwalde nebst Theerofen, Etabliſſement Heidekrug, Lehmkuhlen und Theerofen Neuhaus,

4. Dorf Gliencken,
5. = Gotzlow,
6. = Hagen nebst Nönnewerderſche Waſſermühle,
7. = Jaſenitz nebſt Windmühle genannt Mühlenkrug,
8. = Kratzwieck, Amts-Antheil,
9. Kolonie Langenſtücken,
10. = Alt-Leeſe,
11. Vorwerk und Kolonie Hohen- und Neu-Leeſe,
12. Dorf Neuendorf nebſt Mückenmühle und Etabliſſement Vogelſang,
13. Vorwerk Neuhaus,
14. Dorf Stolzenhagen,
15. Dorf Treſtin,
16. Kolonie Zedlitzfelde.

B. Aus dem Amts-Antheile Stettin und Jaſenitz, im Uckermünder Kreiſe:

17. Erbzinsgut Althagen,
18. = Carpin,
19. Dorf Alt-Hammer,
20. Waſſermühle Neu-Hammer,
21. Dorf Hütten,
22. Theerofen Jaſenitz,
23. Dorf Königsfelde,
24. = Wilhelmsdorff,
25. = Groß-Ziegenort nebſt Theerofen Düſterort und Horſt,
26. = Klein-Ziegenort.

C. Aus dem Amts-Antheile Uckermünde, Kreiſes gleichen Namens:

27. Dorf Wahrlang nebſt Vorwerk Moorbrügge, Erbpächterei Kirchenbruch (Friedrichshof) und Steinbrinckshof,
28. Erbpächterei Groß-Mützelburg nebſt Oberförſterei, Höppnerſches Etabliſſement (auch Kuklitz genannt) und Theerofen,
29. Dorf Klein-Mützelburg,
30. Erbzinsgut Charlottenberg,
31. Förſterei Pätſchſee (auch Jägerhof genannt),
32. Theerofen Entenpöhl,
33. Etabliſſement Theerofen und Förſterei Zopfenbeck.

Stettin, den 28. September 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

513) Bekanntmachung. Die Entfernung zwischen Neu-Wolkwitz und Starenhagen ist auf $1\frac{1}{4}$ und zwischen Neu-Wolkwitz und Demmin auf $2\frac{1}{4}$ Meilen festgesetzt worden.

Stettin, den 30. September 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Raakow von hier hat in den Büreaux des Königlichen Finanz-Ministerii eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

Der bisherige Kassen-Assistent Braun hieselbst ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert und der bisherige Büreau-Hülfs-Arbeiter, invalide Feldwebel König als Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent angestellt worden.

Die bisherigen Regierungs-Kanzlei-Diätarien Mewes und Gegner hieselbst sind vom 1. Januar 1858 ab als Regierungs-Kanzlisten etatsmäßig angestellt worden.

Die durch die Entlassung des bisherigen Amts-Dieners Schäfer zu Ferdinandshoff erledigte Amts-Diener- und Exekutor-Stelle daselbst ist vom 1. August d. J. ab dem pensionirten Gensd'arm Nitze übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 42.

Stettin, den 16. Oktober 1857.

Geſetz-Sammlung.

(Nr. 4776). Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelms-Bahn-Geſellſchaft. Vom 19. September 1857.
Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1857.

Patente.

Dem Schriftſteller A. Bernſtein zu Berlin iſt unter dem 26. September 1857 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kommutator-Schlüſſel zu telegraphiſchen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

513) Der Kaufmann Friedrich Henrici zu Swinemünde iſt auf den Grund der vorgelegten Beſtallung als Agent der Berlinſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 5. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

514) Der ehemalige Kaufmann Rudolf Karſten zu Paſewalk iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Magdeburger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg für die Stadt Paſewalck und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 5. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

515) Der Kaufmann Guſtav Ludwig zu Swinemünde hat die bisher geführte Agentur der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt.

Stettin, den 5. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

516) Auf den Grund des §. 11 im Geſetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Gemäßheit der Miniſterial-Reſkripte vom 18. Juli 1854 und vom 1. Oktober d. J. hiermit Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überſeeiſchen Landungsplatze nach dem Beſtimmungsorte im Innern des betreffenden Staats, auf Eiſenbahnen, Dampfſchiffen, Kanalböten ꝛc., ſowie das Anbieten ſolcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewiſſer, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel wird hiermit allgemein verboten.

§. 2.

Jede Uebertretung dieſes Verbots wird mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt wird, gerügt. Auswanderungsunternehmer und Agenten dürfen ſich außerdem, im Uebertretungsfalle auf die Erneuerung ihrer Konzeſſionen *keine* Ausſicht machen.

Stettin, den 9. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

517) In der mit der Königlichen Navigationsſchule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauſchule wird mit dem

2. November dieſes Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrkurſus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deßhalb zeitig bei dem interimiſtiſchen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeiſter Domcke zu Grabow mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelaſſen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als auch mit Maß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einſchließlich der Löſungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;

3. die ebene Geometrie.
   Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze
4. der Trigonometrie,
5. der Stereometrie,
6. der Statik und
7. der Mechanik } fester und flüssiger Körper.
8. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß,
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 Nr. 40) Bezug. Stettin, den 12. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

518) Bekanntmachung. Der Forstkassen-Rendant Fick zu Jakobshagen hat zu seiner Erleichterung als Forstgelderheber für den Reviertheil Dölitz den Polizeiverwalter Oſſig zu Dölitz engagirt, wozu wir unsere Genehmigung ertheilt haben, wogegen der bisherige Gelderheber, Lehrer Badtke ausgeschieden ist.

Stettin, den 9. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

519) In Folge der Veränderungen, welche vom 12. Oktober 1857 ab im Laufe der Eisenbahn-Züge zwischen Stettin und Breslau ꝛc., resp. Berlin und Stettin eintreten, erhalten die Post-Course im Stettiner Regierungs-Bezirke vom gedachten Tage ab nachstehenden Gang:

Stationen	Posten nach und von	Abgang	Ankunft
Alt-Damm (Stadt)	Danzig und Stolp aus Stettin ¾, resp. ¼ St. später als bisher. Danzig Schnellpost un-		

Stationen	Posten nach und von	Abgang	Ankunft
	Bahn	12 U. 35 M. früh.	3 U. 55 M. früh.
	Stettin	4 U. 5 M. früh.	12 U. 25 M. früh.
Alt-Damm (Bahnhof)	Kariolpost Greifenhagen	2 U. — M. Nm.	11 U. — M. Vm.
	Personenpost Gollnow	6 U. 30 M. Ab.	10 U. 40 M. Vm.
	Pyritz I.	1 U. 10 M. früh.	3 U. 5 M. Nm.
	und II.	2 U. — M. Nm.	2 U. 35 M. früh.
Anklam	Passow Schnellpost	10 U. 10 M. Ab.	5 U. 45 M. früh.
	Personenposten I.	2 U. 45 M. früh.	7 U. 40 M. Ab.
	und II.	7 U. — M. früh.	1 U. 20 M. früh.
	Güterpost	6 U. 15 M. Ab.	9 U. 55 M. Vm.
	Stralsund Schnellpost	5 U. 55 M. früh.	10 U. — M. Ab.
	Personenposten I.	8 U. — M. Ab.	2 U. 25 M. früh.
	und II.	1 U. 50 M. früh.	6 U. 40 M. früh.
	Güterpost	10 U. 25 M. Vm.	5 U. 45 M. Nm.
	Demmin, 2 Personenposten Lassan, Personenpost Neu-Brandenburg, Personenpost Swinemünde, Personenp.	wesentlich unverändert.	
Bahn	Personenpost Stettin	10 U. — M. Ab.	6 U. 15 M. früh.
	" Pyritz Schönfließ	unverändert.	
Carolinenhorst	Packetträger	12 U. 30 M. früh.	4 U. — M. früh.
	und	1 U. 30 M. Nm.	4 U. — M. Nm.
Daber	Personenpost Freienwalde	3 U. 45 M. Nm.	12 U. Nachts.
	Naugard	3 U. — M. früh.	3 U. 15 M. Nm.
		am Montag, Donnerstag u. Sonnabend.	
Dölitz	Packetträger	1 U. — M. früh.	2 U. 55 M. früh.
	und	2 U. — M. Nm.	3 U. 15 M. Nm.
Fiddichow	Personenpost Greifenhagen	9 U. — M. Ab.	7 U. — M. früh.
	Botenpost Königsberg Nm.	unverändert.	
Finkenbrück	Passow Schnellpost	12 U. 5 M. früh.	3 U. 50 M. früh.
	Personenpost I.	4 U. 55 M. früh.	5 U. 30 M. Nm.
	und II.	9 U. 10 M. Ab.	11 U. 10 M. Ab.
	Güterpost	8 U. 50 M. Ab.	7 U. 20 M. früh.
	Stralsund Schnellpost	3 U. 55 M. früh.	12 U. Nachts.
	Personenpost I.	5 U. 35 M. Nm.	4 U. 50 M. früh.
	und II.	11 U. 15 M. Ab.	9 U. 5 M. Vm.

Stationen	Posten nach und von		Abgang	Ankunft
		Güterpost	7 U. 25 M. früh.	8 U. 45 M. Ab.
	Ueckermünde	Personenpost I.	5 U. 15 M. früh.	3 U. 25 M. früh.
		II.	6 U. — M. Ab.	5 U. 10 M. Nm.
Freienwalde i. P.	Personenpost	Neu-Stettin	5 U. 50 M. früh.	9 U. 20 M. Ab.
		"	6 U. 20 M. Ab.	10 U. 50 M. Vm.
		Labes	9 U. 50 M. Ab.	6 U. 40 M. Ab.
		Stargard	9 U. 30 M. Ab.	5 U. 40 M. früh.
		"	11 U. — M. Vm.	6 U. 10 M. Ab.
		"	6 U. 50 M. Ab.	9 U. 40 M. Ab.
		Nörenberg	6 U. 10 M. früh.	9 U. — M. Ab.
		Daber	10 U. — M. Ab.	5 U. 45 M. Ab.
		Naugard ab	10 U. — M. Ab.,	Sonntag, Mittwoch und Freitag.
	am Montag, Donnerstag und Sonnabend.			5 U. 45 M. Ab.
Gollnow	Personenpost	Alt-Damm Bahnh.	8 U. 30 M. früh.	8 U. 40 M. Ab.
		Swinemünde	9 U. 10 M. Ab.	6 U. 10 M. früh.
	Die Personenpost nach Stolp passirt ¼ Stunde, nach Danzig ¾ Stunden später als bisher.			
Greifenhagen	Kariolpost	Alt-Damm Bahnh.	8 U. — M. früh.	5 U. — M. Nm.
	Personenpost	Bahn	4 U. 5 M. früh.	12 U. 10 M. früh.
		Stettin	12 U. 40 M. früh.	3 U. 50 M. früh.
		Fiddichow	4 U. 30 M. früh.	11 U. 30 M. Ab.
Hohenkrug	Personenposten	Pyritz	1 U. 55 M. früh.	2 U. 20 M. Nm.
		und	2 U. 45 M. Nm.	1 U. 50 M. früh.
	"	Alt-Damm Bahnh.	2 U. 25 M. Nm.	1 U. 50 M. früh.
		und	1 U. 55 M. früh.	2 U. 40 M. Nm.
Jakobshagen	Personenpost	Stargard	9 U. 30 M. Ab.	7 U. 15 M. Ab.
Labes	Personenpost	Neu-Stettin	9 U. 20 M. Vm.	6 U. — M. Ab.
		"	9 U. 50 M. Ab.	7 U. 30 M. früh.
		Stargard	6 U. 10 M. Ab.	9 U. 10 M. Vm.
		"	7 U. 40 M. früh.	9 U. 40 M. Ab.
		"	3 U. 30 M. Nm.	1 U. — M. früh.
		Regenwalde	10 U. 15 M. Ab.	5 U. 30 M. Ab.
	am Montag, Mittwoch und Freitag.			
Neumark	Personenpost	Pyritz	3 U. — M. früh.	1 U. 15 M. Nm.
		und	3 U. 50 M. Nm.	12 U. 45 M. früh.
		Alt-Damm Bahnh.	1 U. 25 M. Nm.	2 U. 50 M. früh.
		und	12 U. 55 M. früh.	3 U. 40 M. Nm.

Stationen	Posten nach und von	Abgang	Ankunft
Nörenberg	Personenpost Freienwalde	6 U. — M. Ab.	9 U. 10 M. Vm.
Podejuch	Personenpost Bahn	1 U. 45 M. früh.	2 U. 35 M. früh.
	" Stettin	2 U. 45 M. früh.	1 U. 35 M. früh.
	Kariolpost Alt-Damm Bahnh.	10 U. — M. Vm.	3 U. — M. Nm.
	" Greifenhagen	3 U. 5 M. Nm.	9 U. 55 M. Vm.
Pyritz	Personenpost Alt-Damm Bahnh.	11 U. 30 M. Vm.	4 U. 45 M. früh.
	und	11 U. — M. Ab.	5 U. 35 M. Ab.
	Cüstrin	10 U. — M. Vm.	12 U. 20 M. Nm.
	und	3 U. 30 M. Nm.	6 U. 20 M. Ab.
	Stargard	6 U. 30 M. früh.	10 U. 15 M. Ab.
	Bahn	2 U. — M. früh. Sonnt., Mont., Mittw., Freitag	8 U. 15 M. Ab. Sonnt., Dienst., Donnerst., Sonnabend
Naugard	Die Personenpost nach Stolp passirt ¼ Stunde, nach Danzig ¾ Stunden später als bisher.		
	Personenposten Cammin, Stargard	unverändert.	
	Personenpost Daber	Mont., Donnerst., Sonnabd.	
	Freienwalde	1 U. — M. Nm.	5 U. 15 M. früh.
Löcknitz	Stettin Schnellpost	4 U. 15 M. früh.	11 U. 25 M. Ab.
	Personenpost I.	9 U. 20 M. Vm.	12 U. 55 M. Nm.
	II.	1 U. 35 M. Nm.	6 U. 40 M. Ab.
	Pasewalk Schnellpost	11 U. 30 M. Ab.	4 U. 10 M. früh.
	Personenpost I.	1 U. — M. Nm.	9 U. 15 M. Vm.
	II.	6 U. 45 M. Ab.	1 U. 30 M. Nm.
	Brüssow Botenpost	2 U. — M. Nm.	11 U. — M. Vm.
Pasewalk	Stralsund Schnellpost	1 U. 45 M. früh.	2 U. 10 M. früh.
	Personenpost I.	3 U. 10 M. Nm.	7 U. 15 M. früh.
	" II.	8 U. 50 M. Ab.	11 U. 30 M. Vm.
	Güterpost	4 U. 35 M. früh.	11 U. 35 M. Ab.
	Passow Schnellpost	2 U. 25 M. früh.	1 U. 30 M. früh.
	Personenpost I.	7 U. 35 M. früh.	2 U. 55 M. Nm.
	" II.	11 U. 45 M. Vm.	8 U. 30 M. Ab.
	Güterpost	12 U. 5 M. früh.	4 U. 5 M. früh.
	Stettin Schnellpost	2 U. 40 M. früh.	1 U. — M. früh.
	Personenpost I.	7 U. 45 M. früh.	2 U. 30 M. Nm.
	" II.	12 U. Mittags.	8 U. 15 M. Ab.
	Straßburg Vm. Personenpost	8 U. — M. früh.	7 U. 45 M. Ab.
	Torgelow Personenpost	3 U. 20 M. Nm.	11 U. — M. Vm. Sonnt., Dienst., Donnerstag.

Stationen	Posten nach und von		Abgang	Ankunft
Pasewalk	Torgelow Botenpost		3 U. 20 M. Nm.	11 U. — M. Vm.
			Mont., Mittw., Freit.,	Sonnabd.
Regenwalde				
	Personenpost	Labes		
	Mont., Mittw., Freit.		3 U. — M. Nm.	
	Dienst., Donnerst., Sonnabd.			12 U. 45 M. früh.
	Personenpost	Plathe	5 U. — M. früh.	10 U. — M. Vm.
	Botenpost	=	6 U. — M. Ab.	7 U. — M. früh.
Stargard Bahnhof	Personenpost	Neu-Stettin I.	3 U. — M. früh.	12 U. 10 M. früh.
		= II.	3 U. 30 M. Nm.	1 U. 40 M. Nm.
		Labes	7 U. — M. Ab.	9 U. 30 M. Ab.
		Jakobshagen	2 U. 45 M. Nm.	2 U. 5 M. früh.
Stargard Stadt	Personenpost	Neu-Stettin I.	3 U. 20 M. früh.	11 U. 50 M. Ab.
		= II.	3 U. 50 M. Nm.	1 U. 20 M. Nm.
		Labes	7 U. 20 M. Ab.	9 U. 10 M. Ab.
		Jakobshagen	3 U. 5 M. Nm.	1 U. 45 M. früh.
		Naugard	9 U. 15 M. Ab.	5 U. 50 M. früh.
		Pyritz	7 U. — M. Ab.	9 U. 45 M. Vm.
Stettin	Schnellpost	Danzig	6 U. — M. Ab.	10 U. 40 M. Vm.
	Personenpost	Danzig	11 U. 45 M. Ab.	5 U. — M. früh.
	=	Stolp	11 U. 45 M. Vm.	3 U. 30 M. Nm.
	=	Bahn	11 U. 30 M. Ab.	5 U. — M. früh.
	Schnellpost	Pasewalk	9 U. — M. Ab.	6 U. 40 M. früh.
	Personenpost	= I.	10 U. 30 M. Vm.	11 U. 45 M. Vm.
	=	= II.	4 U. 15 M. Nm.	4 U. — M. Nm.
	=	Pölitz	5 U. 30 M. Nm.	7 U. 45 M. Vm.
	Kariolpost	Grabow	12 U. Mittags.	12 U. 45 M. Nm.
	Botenpost	= I.	6 U. — M. früh.	9 U. 15 M. Vm.
	=	= II.	6 U. 30 M. Ab.	8 U. — M. Ab.
Ueckermünde				
	Personenpost	Finkenbrück I.	2 U. — M. früh.	6 U. 40 M. früh.
		II.	3 U. 45 M. Nm.	7 U. 25 M. Ab.
	Personenpost	Pölitz	8 U. — M. Ab.	
		Sonnt., Dienst., Freitag.		
		Sonnt., Dienst., Donnerst.		5 U. 30 M. früh.
Wangerin	Personenpost	Dramburg	8 U. 35 M. Ab.	7 U. 15 M. Ab.
		Tempelburg	8 U. — M. Vm.	8 U. 30 M. Vm.
		Neu-Stettin I.	7 U. 55 M. früh.	7 U. 25 M. Ab.
		= II.	8 U. 25 M. Ab.	8 U. 55 M. früh.

Stationen	Posten nach und von	Abgang	Ankunft
Wangerin	Personenpost Labes	11 U. 45 M. Ab.	4 U. 45 M. Nm.
	Stargard	7 U. 35 M. Ab.	7 U. 35 M. früh.
	=	9 U. 5 M. Vm.	8 U. 5 M. Ab.
	=	4 U. 55 M. Nm.	11 U. 35 M. Ab.
Zachan	Personenpost Jakobshagen	5 U. 15 M. Nm.	11 U. 30 M. Ab.
	Stargard	11 U. 45 M. Ab.	5 U. 5 M. Nm.

Stettin, den 12. Oktober 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Bau-Inspektor Rudolphy zu Demmin ist der bisherige Kreisbaumeister Nicolai zum Königlichen Landbau-Inspektor für den Demminer Baubezirk ernannt und hat derselbe sein Amt vom 11. September d. J. ab angetreten.

Der Feldjäger im reitenden Korps und Feldmesser Heinrich Theodor Gustav Wagner zu Klütz, Greifenhagener Kreises, ist als Feldmesser in Eid und Pflicht genommen.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1857.

Angestellt.

1. Der Gerichts-Assessor Paul Otto Wilhelm Sundelin als Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Kreisgericht zu Anklam.
2. Der Rechtskandidat Rudolf Hermann Karl Ernst Theodor von Brockhusen als Auskultator.
3. Der bisherige Civil-Supernumerarius Hermann Gustav Sperling zu Greifenhagen als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt.

Der Kreisrichter Julius Adolf Reinhold Müller zu Gollnow an das Kreisgericht zu Kammin.

Pensionirt.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Gottlieb Müller hierselbst.

Ausgeschieden auf eignes Ansuchen.

1. Der Appellationsgerichts-Referendarius August Heinrich Theodor Maatz.
2. Der Bureau-Diätarius Alexander Friedrich Wilhelm Vogt zu Swinemünde.
3. Der Bote und Exekutor Friedrich August Holz zu Ueckermünde.
4. Der Bote und Exekutor Michael Schwanz zu Labes.

Nachweiſung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat September 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Uſedom-Wollin.

1. Landbezirk: Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow mit Lübzow, Vietzig mit Theerofen Laatzig: Eigenthümer Küſter zu Kalkofen; Subſtitut desſelben: Gaſtwirth Schröder zu Oſtſwine.

Es iſt neu angeſtellt:

Der penſionirte Poſtkondukteur Büttner als Chauſſeegeld-Erheber zu Barriere Käſecke.

Verſetzt wurden:

Der Steueraufſeher Zimmermann in gleicher Eigenſchaft von Labes nach Pyritz.

Der Steueraufſeher Krauſe in gleicher Eigenſchaft von Garden nach Fiddichow.

Der Steueraufſeher Bährendt in gleicher Eigenſchaft von Fiddichow nach Pyritz

Der Steueraufſeher Ludwig in gleicher Eigenſchaft von Pyritz nach Bredow.

Der Steueraufſeher Brandt in gleicher Eigenſchaft von Meſcherin nach Bredow.

Der Steueraufſeher Graumann in gleicher Eigenſchaft von Bredow nach Meſcherin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 43.

Stettin, den 23. Oktober 1857.

Patente.

Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen im Großherzogthum Baden ist unter dem 6. Oktober 1857 ein Patent

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15. Oktober 1857 ein Patent

auf die Konstruktion eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

520) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli

1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

---

521) Bekanntmachung. Nachdem gegen die Nr. 1 der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. Oktober 1857.

Der Minister des Innern v. Westphalen.

---

522) Die nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 16. November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 2. Oktober 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

---

2) der Königl. Regierung.

523) Der Kaufmann Carl Gentzke in Neumarck ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-

Gesellschaft zu Stettin für den Ort Neumarck und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

524) Der Mühlenbesitzer Carl Andrasch zu Pyritz ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Pyritzer Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 8. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

525) Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die durch den Grenzort Pinache, Kameralamts Maulbronn, im Königreiche Württemberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden ist.

Stettin, den 9. Oktober 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Gröben.

III. Personal-Chronik.

Durch den Tod des Pastors Biesendahl ist die Pfarre Ducherow, Synode Anklam, städtischen und Privat-Patronats, erledigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 44.

Stettin, den 30. Oktober 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

526) In Stelle des Bürgermeisters Müller in Zachan sind dem interimistischen Bürgermeister, Beigeordneten Streich daselbst die Geschäfte des Polizei-Anwalts für die in Zachan und Dölitz abzuhaltenden Gerichtstage übertragen worden.

Stettin, den 21. Oktober 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

527) Die jüdischen Einwohner der Stadt Stettin, so wie der Ortschaften Grabow, Bredow, Kupfermühl, Züllchow, Frauendorf mit Vollinchen und Herrenwiese und Pommerensdorfer Anlagen haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als eine Synagogen-Gemeinde konstituirt und wird dieselbe, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, auch die letzteren von uns genehmigt worden sind, hierdurch von uns als solche anerkannt.

Wir bringen dies in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. September 1854 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

528) Der Kaufmann Carl Friedrich Gundlach hierselbst ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

529) Der Kaufmann Carl Marx zu Vollinchen ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für die Ortschaft Vollinchen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

530) Der Gerichts-Aktuarius Neubauer zu Gollnow ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

531) Der Kaufmann Emil Malckewitz aus Wollin ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

532) Die Amts-Kassen-Verwaltung der Königl. Domainen-Aemter Clempenow und Verchen ist von diesen abgetrennt und vom 1. Oktober d. J. ab dem Königl. Forstkassen-Rendanten Ruskow zu Treptow a. T. übertragen worden, im Uebrigen aber die Amts-Verwaltung beider Aemter unverändert geblieben.

Stettin, den 22. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

533) An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg a. R. ist zu Michaelis d. J. eine Vorbereitungsklasse eröffnet und als Lehrer derselben der Lehrer Carl Wilhelm Beister angestellt worden.

Stettin, den 17. Oktober 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

III. Personal-Chronik.

Der zum Pastor in Usedom erwählte Superintendent Bindseil, bisher in Wollin, ist zum Superintendenten der Diözese Usedom ernannt und am 21. August d. J. in sein neues Ephoralamt eingeführt worden.

Der Kreis-Wundarzt Fritsch zu Schubin ist mittelst Reskriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. M. in gleicher Eigenschaft nach Anklam versetzt worden.

Dem Kreis-Sekretair Frick zu Demmin ist unter Beilegung des Titels als Regierungs-Sekretair eine Regierungs-Sekretariats-Assistentenstelle bei der hiesigen Königl. Regierung verliehen.

Die interimistische Verwaltung der vakanten Kreis-Sekretair-Stelle Demminer Kreises ist dem Civil-Supernumerar Dowaldt vom 1. November c. ab übertragen worden.

In Stelle des ausgeſchiedenen Rittergutsbeſitzers Boldt iſt der Rittergutsbeſitzer Balthaſar auf Sparrenfelde als Diſtrikts- und Abſchätzungs-Kommiſſarius für den 3. Feuer-Polizei-Diſtrikt des Kreiſes Randow gewählt und beſtätigt worden.

Der Königl. Hegemeiſter Thiele zu Fiddichow im Königl. Forſtreviere Kehrberg iſt ſeit dem 1. Oktober mit Penſion in den Ruheſtand getreten. Die hierdurch erledigte Förſterſtelle zu Fiddichow iſt dem Förſter Regel von Uchtdorf in der Oberförſterei Kehrberg übertragen und an ſeiner Stelle der bisherige Forſtaufſeher Conrad zu Kuhdamm im Reviere Heinersdorf als Förſter zu Uchtdorf angeſtellt.

Die Forſtaufſeherſtelle zu Kuhdamm iſt dem forſtverſorgungsberechtigten Hilfs-Aufſeher Friedrich Wilhelm Schmidt unter Ernennung zum Forſtaufſeher übertragen.

In Folge der mit dem 1. Oktober d. J. eingetretenen Penſionirung des Förſter Schulz iſt die dadurch zur Erledigung gekommene Förſterſtelle zu Wittſtock im Königl. Forſtreviere Klütz dem Förſter Bergmann zu Golchen im Königl. Forſtreviere gleichen Namens verliehen worden.

Die Förſterſtelle zu Golchen iſt dem bisherigen Forſtaufſeher Elsner unter Beförderung zum Förſter verliehen und an ſeiner Stelle der forſtverſorgungsberechtigte Jäger Carl Ernſt Klamann als Forſtaufſeher zu Zinnowitz im Königl. Forſtreviere Pudagla angeſtellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 45.

Stettin, den 6. November 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

534) An Stelle des verstorbenen Gutspächters Arndt zu Catschow ist der Gutsbesitzer Warnkroß zu Görke als Substitut des Distrikts-Direktors der Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald, Ober-Amtmann Ortmann zu Ziemitz, Usedom-Wolliner Kreises, gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

535) Der Kaufmann G. F. Kletzin zu Gollnow ist auf den Grund der vorgelegten Bestallungen als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

536) Der Lehrer Kießner zu Cammin ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

537) Der Gasthofsbesitzer Julius Eckert zu Labes ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den Regenwalder Kreis und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

538) Der Kaufmann L. Mendelsſohn zu Gollnow hat die bisher geführten Agenturen der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, der Lebens- und Penſions-Verſicherungs-Geſellſchaft „Janus“ zu Hamburg und der Geſellſchaft zu gegenſeitiger Hagelſchäden-Vergütung zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 24. Oktober 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

539) Nachdem in Folge der neueren Beſtimmungen über die Einrichtung des Nordamerikaniſchen Konſular-Weſens die Regierung der Vereinigten Staaten es für nöthig befunden, auch in der Beſetzung des Nordamerikaniſchen Konſulats hierſelbſt eine Aenderung zu treffen, iſt dieſer Poſten dem Nordamerikaniſchen Bürger Charles F. W. Glantz mit dem Wohnſitze in Stettin verliehen worden und zu dieſer Ernennung Seitens der diesſeitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das dem bisherigen Nordamerikaniſchen Konſul Herrn Schillow hierſelbſt früher ertheilte Exequatur zurückgezogen iſt.

Stettin, den 27. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

540) Bekanntmachung. Auf den Antrag des Magiſtrats zu Penkun haben wir der dortigen Stadt die Abhaltung einmaliger Wochenmärkte und zwar an jedem Freitage geſtattet, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß ſich dieſe Märkte nur auf die in dem Amtsblatts-Publikandum vom 6. Mai 1848 (Amtsblatt pro 1848 S. 148) bezeichneten allgemein zuläſſigen Gegenſtände des Wochenmarktverkehrs erſtrecken dürfen.

Stettin, den 29. Oktober 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

541) Auf Grund des §. 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung nachſtehende Polizei-Verordnung erlaſſen:

> Jeder innerhalb des hieſigen Regierungs-Departements in einem Synagogen-Bezirk neu anziehende, ſo wie jeder in einem Synagogen-Bezirk ſeinen Wohnort wechſelnde Jude iſt bei Vermeidung einer Geldſtrafe bis zu 10 Thalern gehalten, von ſeinem Anzuge an einem Orte binnen 14 Tagen (vom Tage ſeines Anzuges ab gerechnet) dem betreffenden Synagogen-Gemeinde-Vorſtande ſchrift-

lich Anzeige zu machen oder ſeinen Anzug dem Vorſtande ad protocollum anzumelden.

Stettin, den 2. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

542) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Regierungs-Aſſeſſor Koch in ſeinem früheren Wohnorte Stettin die Schuldverſchreibungen:

A. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850
Lit. D. Nr. 15,247 über 100 Thlr.,

B. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852

Lit.	C.	Nr.	6,472	über	200 Thlr.
"	"	"	6,485	"	200 "
"	"	"	6,486	"	200 "
"	"	"	6,487	"	200 "
"	"	"	6,488	"	200 "
"	"	"	6,489	"	200 "
"	"	"	6,490	"	200 "
"	D.	"	14,901	"	100 "
"	"	"	16,179	"	100 "

angeblich abhanden gekommen ſind.

Es werden diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem Königl. Ober-Kriegs-Kommiſſair a. D. W. Koch zu Croſſen a. O. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. Oktober 1857.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

---

543) Bekanntmachung. Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des hieſigen Königlichen Kreisgerichts vom 28. Auguſt (14. Oktober) 1857 iſt der Pommerſche Pfandbrief Utzedell, Demminſchen Kreiſes, Nr. 86 à 25 Thlr. für amortiſirt erklärt worden, und wird daher an deſſen Stelle die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes von gleichem Werthe und der dazu gehörigen Zinscoupons und des Talons verfügt werden, welches dem §. 130 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 26. Oktober 1857.

Königl. Preuß. Pommerſche General-Landſchafts-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Der Militair-Ober-Prediger v. Sydow ist zum Pastor in Altenkirchen auf der Insel Rügen erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger und Rektor Preuß in Cammin ist zum Pastor adjunctus in Carnitz, Synode Treptow a. R., erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Höft in Plathe ist zum Pastor der Gemeinden der Parochie Stargord, Synode Regenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des Domainen-Rentmeisters und Kreis-Kasser-Rendanten Tech zu Kammin erledigte Verwaltung des Domainen-Rent-Amts und der Kreiskasse daselbst ist dem bisherigen Regierungs-Sekretair Grieſe definitiv verliehen worden.

Durch Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 21. huj. ist der kontrolführende Kasernen-Inspektor Waschke von hier in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Garnison-Verwaltung in Posen versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 46.

Stettin, den 13. November 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4777). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. August 1857.

(Nr. 4778). Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungs-Bezirks Aachen.

(Nr. 4779). Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze auf die Landsberger Kreiskorporation, event. Auflösung der Aktien-Gesellschaft unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Aktien-Kapitals.

(Nr. 4780). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. Oktober 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1857.

(Nr. 4781). Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

(Nr. 4782). Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1857.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

541) **Die im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser, insofern erstere nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis zum**

20. Dezember,

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche dieſe Anzeige unterlaſſen, werden, ſo weit ſie in den Liſten ſchon verzeichnet ſind, aus denſelben geſtrichen und können dann ferner keine Geſchäftsaufträge erhalten.

Die Anzeigen der Baumeiſter und Bauführer müſſen

a. das Datum des Prüfungs-Zeugniſſes,
b. ihre Konfeſſion,
c. die Orden und Ehrenzeichen, welche ſie etwa beſitzen, und
d. ihre Familien- und Vermögens-Verhältniſſe

enthalten.

Stettin, den 4. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

545) Der Kaufmann Albrecht Strunz in Stettin iſt auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als General-Agent der „Germania", Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Feldfrüchte zu Berlin, für den Regierungs-Bezirk Stettin beſtätigt worden.

Stettin, den 5. November 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

546) Der Kaufmann Richard Grundmann hierſelbſt iſt auf den Grund der vorgelegten Beſcheinigung als Agent der Magdeburger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg für die Stadt Stettin und deren Umgegend beſtätigt worden.

Stettin, den 5. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

547) Der Kaufmann A. Borck jun. hierſelbſt hat die bisher geführte General-Agentur der „Germania", Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Feldfrüchte zu Berlin, niedergelegt.

Stettin, den 5. November 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

III. Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Domainen-Rentmeiſter und Kreis-Kaſſen-Rendanten Tech zu Cammin iſt die durch den Tod des Domainen-Rentmeiſters Hering zu Stepenitz erledigte Stelle daſelbſt, ſo wie die Rendantur der Forſt-Kaſſen für die Reviere Stepenitz, Hohenbrück und Rothenfier übertragen worden.

Der Diakonus Haſert in Garz auf Rügen iſt zum Paſtor in Boltenhagen, Synode Wolgaſt, berufen und in ſein neues Amt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 47.

Stettin, den 20. November 1857.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

558) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

---

559) Nachdem wir die in Folge unserer Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember 1855 eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, so wie die zur Ver-

hütung dieſer Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer ſorgfältigen Prüfung haben unterwerfen laſſen, finden wir uns veranlaßt, bei der verſchiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieſer Gegenſtand in den einzelnen Verwaltungsbezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbeſitzern zu fordern ſind, Folgendes zu beſtimmen:

1. Mit Rückſicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rückſicht darauf, daß die Verſuche wegen Darſtellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen ſind, iſt der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu dieſem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.
2. Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken iſt darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichſt freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.
3. Die Arbeitsräume müſſen in denſelben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müſſen eine Höhe von mindeſtens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt ſein, und dürfen weder mit Wohnzimmern, noch mit anderen Geſchäftsräumen in unmittelbarer Verbindung ſtehen.
4. Die betreffenden Arbeiten (mit Ausſchluß des Schneidens der Hölzer) müſſen wenigſtens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigſten zwiſchen beiden liegt, vertheilt werden.

   In dem einen großen Raume werden die Hölzer in die Preſſen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt ſein muß, iſt der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieſer Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmaſſe aufgeſtellt werden, für den Fall, daß dieſe Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Iſt dies nicht ausführbar, ſo muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmaſſe ein beſonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

   In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Preſſen genommen und eingepackt.
5. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen ſich Arbeiter aufhalten, muß ſo viel als möglich beſeitigt und wo ſie nicht ganz zu vermeiden iſt, muß für ſchnellen und guten Luftwechſel

geſorgt werden. Der Luftwechſel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am beſten wird dieſe im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornſtein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft iſt in dem Trockenraum durch eine im Boden desſelben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eiſernen Schiebers einzulaſſen und durch Verſchließen desſelben ſogleich wieder abzuſperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieſes Raumes durch mehrere unten im Schornſtein angebrachte Oeffnungen in dieſen wieder abgeführt.

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die ſich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornſtein oder unter den Feuerungsroſt münden, entfernt.

Das Zuſtrömen reiner Luft in dieſe Lokale muß durch Oeffnen der Fenſter und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung ſtehen, bewirkt werden.

6. Der Schornſtein muß mindeſtens 30 Fuß hoch ſein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieſelben noch mindeſtens 5 Fuß überragen.
7. Zur Bereitung der Phosphorzündmaſſe darf thieriſcher Leim durchaus nicht verwandt werden, ſondern es iſt an deſſen Stelle nur der Gebrauch von arabiſchem Gummi oder Traganth zu geſtatten.
8. Die Bereitung und das Zuſammenrühren der Zündmaſſe muß in einem beſondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug verſehenen Raume vorgenommen werden.
9. Die Arbeiter müſſen in den Arbeitslokalen einen beſonderen Anzug haben, den ſie beim Verlaſſen derſelben ablegen und zurücklaſſen. Zu dieſem Zwecke muß ein beſonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden ſein, in welchem abgeſonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsſtücke hergerichtet ſind. Ehe die Arbeiter dieſes Zimmer verlaſſen, müſſen ſie ſorgfältig Geſicht und Hände waſchen und den Mund mit kaltem Waſſer ausſpülen.
10. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik ſelbſt und ehe ſie die Arbeitskleider abgelegt und ſich gewaſchen haben, durchaus nichts genießen.

11. Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.
12. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslokalen getrennten feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.
13. Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.
14. Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu kontroliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physiker der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.
15. Zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.
16. Für die vorhandenen, bereits konzessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizei-Behörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten.

Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes der-

selben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. November 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Regierung.

560) Bekanntmachung, das neue Leuchtfeuer vor Swinemünde betreffend. Vom 1. Dezember 1857 ab wird an der östlichen Seite des Hafens von Swinemünde ein neues Leuchtfeuer angezündet werden und das ganze Jahr hindurch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtthurm, welcher Süd per Kompaß $1{,}_{05}$ Seemeilen von dem Hafenfeuer auf dem Ost-Moolenkopf entfernt ist, liegt in 53° 54′ 59″ nördlicher Breite und 14° 17′ 38″ östlicher Länge von Greenwich; auf demselben wird ein feststehendes katadioptrisches Licht erster Ordnung in einer Höhe von 205 Preuß. Fuß über dem Meere brennen, welches drei Viertel vom Horizont und zwar von O. z. S. nördlich herum bis S. z. W. beleuchtet.

Dies neue Feuer ist bestimmt, einmal den Hafen von Swinemünde zu bezeichnen und dann auch um die Vermeidung der Untiefen der Oderbank zu erleichtern. Es wird vom Verdeck eines mittleren Schiffes in einem Abstande von 20 bis 22 Seemeilen sichtbar sein.

Das Mauerwerk des Thurms ist aus gelben Backsteinen aufgeführt und wird mit den beiden Baaken auf dem Streckelberge und Kiesberge eine sichere Landmarke bei Tage abgeben.

Stettin, den 14. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

561) Bekanntmachung, die Richtungs- und Winkbaaken des Swinemünder Hafens betreffend. Zur besseren Bezeichnung des Einganges zum Swinemünder Hafen für den Fall, daß die Lootsen durch Sturm oder Seegang

verhindert sein sollten, den ankommenden Schiffen entgegen zu gehen, sind daselbst bereits im Jahre 1836 zwei Richtungsbaaken und zwar eine auf der östlichen Hafenmoole und eine in der östlichen Düne errichtet worden. Nachdem die erstere auf der östlichen Moole befindliche Richtungsbaake nunmehr vollständig zu einer Winkbaake eingerichtet worden ist, treten diese Baaken an Stelle derjenigen Signale, welche im §. 2 der Hafenpolizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 angegeben worden, und sind in folgender Art zu benutzen:

1.

Wenn es den Lootsen unmöglich ist, in See zu gehen und die ankommenden Schiffe, im Fall ihre Führer sich dazu entschließen, in den Hafen einsegeln können, so wird an der Wink- und Richtungsbaake auf der östlichen Hafenmoole eine rothe Flagge geheißt werden.

2.

In diesem Falle bringt der ankommende Schiffer den neuen Leuchtthurm in S. z. O. per Kompaß von sich und steuert in dieser Richtung auf denselben zu. Er wird dann in einer Distanze von sehr nahe einer Seemeile vom Ostmoolenkopf die äußerste schwarz und weiß gestrichene Tonne (sogenannte Rhedetonne) zu Gesicht bekommen und bei derselben die in SSO.licher Richtung von dieser Tonne auf der Mitte der Ostmoole und auf der östlichen Stranddüne stehenden beiden Baaken sich deckend erblicken. In der Richtung von SSO. und auf diesem Strich die beiden Baaken stets sich deckend, segelt das Schiff in den Hafen bis zur zweiten Löschbrücke der Ostmoole vier Kabellängen oberhalb der Laternenbaake, und stets eine halbe Kabellänge von der Moole abbleibend.

3.

An diesem Punkte, bei welchem der Schiffer etwas südlicher abzuhalten hat, erwartet ihn das Lootsenboot, aus welchem ein Lootse an Bord genommen und demgemäß die Fahrt des Schiffes so viel wie möglich rechtzeitig gemindert werden muß.

4.

Beim Einsegeln in den Hafen bleiben alle weißen Tonnen auf der Steuerbordseite des Schiffes liegen.

5.

Um dem Schiffer das Ausfinden der in diesen Anweisungen angegebenen Richtungen zu erleichtern und ihn namentlich dann, wenn die Seetonnen vertrieben oder wegen später Jahreszeit schon aufgenommen sein sollten, zu dirigiren, werden von der Wink- und Richtungsbaake auf der östlichen Moole mit einer rothen Flagge Signale ertheilt.

6.

Diesen Signalen muß er dergestalt folgen, daß er nach derjenigen

Seite hinsteuert, nach welcher die Flagge geneigt wird, und seinen Cours unverändert beibehält, wenn sie senkrecht in die Höhe geht.

7.

Wenn kein Lootsenboot sich in See befindet und von der Winkbaake keine rothe Flagge weht, so darf der Schiffer nicht einsegeln, sondern muß die See halten.

Stettin, den 14. November 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

552) Der Buchdruckerei-Besitzer C. Ihring zu Ueckermünde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. November 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

553) Der Kaufmann C. A. Buchholtz zu Ueckermünde ist auf den Grund der vorgelegten Bescheinigung als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

554) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das durch unsere Polizei-Verordnung vom 11. Mai c. (Amtsblatt 1857 Nr. 20) erlassene Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten (im Sinne des Zoll-Tarifs) und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, nicht minder der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfellen, vermittelst direkten oder indirekten See-Transports aus Russischen Häfen in die Häfen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgehoben wird.

Stettin, den 10. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

555) Bei einem am 25. September d. J. im Jagen 8 des Schutzbezirks Lübzow der Oberförsterei Neuhaus entstandenen Waldbrande haben

der Schulze Richter zu Dargebanz und
der Administrator Jäppelt zu Stavin

sich vorzugsweise thätig und umsichtig erwiesen, welches hiermit öffentlich und anerkennend auszusprechen wir gern Veranlassung nehmen.

Außerdem sind bei dem Löschen des Brandes sofort zu Hülfe geeilt:

der Chausseewärter Borchert und die Büdner Gottlieb und Johann Nast und Johann und Albert Schütt, sämmtlich aus Dargebanz, wofür denselben eine Geldbelohnung gewährt worden ist.

Stettin, den 11. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

III. Personal-Chronik.

Der Pastor Dannhauer, bisher in Stramehl, ist zum Pfarrer in Lübzin und Bergland berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Intendantur-Sekretair Hüter von der Militair-Intendantur des 2. Armeekorps ist bei der Marine-Stations-Intendantur zu Danzig angestellt und in dessen Stelle der Intendantur-Sekretair Stenzel vom 8. zu dem diesseitigen Armeekorps versetzt worden.

Zu Wartin, Synode Penkun, ist der Küster und Schullehrer Voigt fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1857.

Befördert:

der Kreisgerichts-Rath Heinrich August Runde zu Pasewalk zum Direktor des Kreisgerichts zu Neustettin.

Ernannt:

der Bote und Exekutor Johann Gottlieb Valentin Krüger zu Greifenhagen zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst mit dem Titel als Botenmeister.

Angestellt:

der Rechtskandidat Gustav Julius Selcke als Auskultator;

der Civil-Supernumerarius Heinrich Julius Hendewerk hierselbst als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Swinemünde;

der Lohnschreiber Ferdinand Theodor Mertens hierselbst als Kanzlei-Diätarius bei dem Kreisgerichte in Naugard;

der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Wilhelm Barkow zu Anklam als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt:

der Auskultator Rudolph Emil Robert Meibauer zu Stargard in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

der Rechtsanwalt und Notarius Anton Friedrich Pretzel zu Stargard;

der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Hermann Reichhelm;

der Auskultator Benno Lesser.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat Oktober 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anklam.

Stadt Anklam (Marien-Bezirk): Mühlenbesitzer Wegner zu Anklam; Substitut desselben: Partikulier Kummer daselbst.

Stadt Anklam (Stolperthor-Bezirk): Zimmermeister Hohn zu Anklam; Substitut desselben: Kaufmann Conrad daselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

3. Landbezirk (Crienke, Ganzin, Grüssow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankewitz, Reestow, Suckow und Warthe): Gutsbesitzer Waterstradt zu Morgenitz; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Lepel zu Netzelkow.

Befördert wurden:

der Ober-Zoll-Inspektor, Regierungs-Assessor Herrosé zu Stralsund zum Regierungs-Rathe bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin;

der Grenzaufseher Mihr zu Swinemünde zum Zoll-Einnehmer in Neuwolkwitz;

der berittene Grenzaufseher Wagner im Haupt-Amts-Bezirk Stralsund zum Assistenten beim Haupt-Steuer-Amte in Stettin.

Neu angestellt sind:

der ehemalige Schutzmann Stumpf als Reserve-Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß;

der invalide Unteroffizier Täger,
der Sergeant Grünberg,
der ehemalige Sergeant Pomplun
als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß;

der invalide Unterarzt Ramm,
die invaliden Unteroffiziere Siebert und Holz,
der Sergeant Runge
als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin;

der pensionirte Gensd'arm Schwanz als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Pyritz.

Versetzt wurden:

der reitende Grenzaufseher Ewald im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß als berittener Steueraufseher nach Anklam;

der Grenzaufseher Striemer im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steueraufseher nach Stettin;

der Grenzaufseher Kruse im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde;

der Grenzaufseher Sier im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees als Steueraufseher nach Stettin;

der berittene Steueraufseher Berndt zu Anklam in gleicher Eigenschaft nach Bahn;

der Grenzaufseher Voigtel zu Swinemünde als Steueraufseher nach Stettin;

der Grenzaufseher Münzenberg im Haupt-Amts-Bezirke Demmin in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde;

der Chausseegeld-Erheber Linde zu Barriere Berthke in gleicher Eigenschaft nach der Barriere Gollnow.

Uebertragen ist:

die kommissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle beim hiesigen Königl. Post-Amte I. Abtheilung dem Post-Sekretair Krüger aus Stargard i. Pomm. und dem zum Post-Sekretair ernannten Post-Assistenten Struve aus Berlin.

Angestellt sind:

der Post-Expeditions-Gehilfe Koch als Post-Expedient im Bureau der Königl. Ober-Post-Direktion hier;

als Kondukteur bei der Stettin-Stolper Personenpost der invalide Unteroffizier Ferdinand Müller, und

als Packbote beim hiesigen Post-Amte der invalide Unteroffizier Hesse.

Ausgeschieden sind:

der Bureaudiener Burow hieselbst und

der Briefträger-Gehilfe Pieper in Pasewalk.

Gestorben ist:

der Wagenmeister Schultz hieselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 48.

Stettin, den 27. November 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4783). Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Zollern" mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 28. September 1857.

(Nr. 4784). Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851 und 28. Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.

(Nr. 4785). Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldensleberer Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde.

(Nr. 4786). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. Oktober 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1857.

Patente.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2. November 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

556) In den Abdruck des in Nr. 37 des diesjährigen Amtsblattes Seite 334—339 aufgenommenen Räumungs- und Schau-Reglements für die faule

Ihna vom 1. August c. haben sich mehrere sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen, deren Berichtigung nachstehend erfolgt:

1. In §. 1 Nr. 16 muß es statt „In den Grundstücken von verschiedenen Domainen" lauten: „In den Grundstücken von verschiedenen **Dominien**."
2. Im zweiten Alinea des §. 5 sind hinter dem Worte „Differenzen" mehrere Worte ausgelassen. Das gedachte Alinea muß richtig folgendermaßen lauten:

   „Diese Befundberichte gehen zunächst an die betreffenden Kreis-Landräthe, sofern aber durch deren Einwirkung die Differenzen **nicht beseitigt werden, so ist von diesen** an uns zur definitiven Entscheidung zu berichten."
3. Im ersten Alinea des §. 13 Zeile 3 sind hinter dem Worte „Bettes" mehrere Worte ausgelassen. Das gedachte Alinea muß richtig folgendermaßen lauten:

   „Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Flusses sollen alle Brücken und Mühlenarchen ohne Einengung an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes **überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes** nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß."
4. Im ersten Alinea des §. 17 Zeile 4 sind hinter dem Worte „Vorsitzenden" mehrere Worte ausgelassen. Das gedachte Alinea muß richtig folgendermaßen lauten:

   „Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden zwei besondere Schau-Kommissionen gebildet und zwar eine für die Strecke oberhalb und die andere für die Strecke unterhalb der Döliger Mühle. Dieselben bestehen je aus einem der Rittergutsbesitzer, als Vorsitzenden, **einem der betheiligten Mühlenbesitzer** und einem der betheiligten bäuerlichen Wirthe. Diese Kommissionen werden von den betreffenden 3 Landräthen gewählt und von uns bestätigt."

Stettin, den 19. November 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

557) Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853, will ich denjenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße und Gewichte durch die Eichungs-Behörden

auf eine, von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, hierdurch gestatten, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungs-Behörden vorzulegen. Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungs-Behörden veranlaßt werden muß, behält es das Bewenden.

Berlin, den 2. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

gez. von Pommer-Esche.

An

die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript bringen wir im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. September 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 287 und folgende) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Eichungs-Kommission und die Eichungs-Aemter des Regierungs-Bezirks danach mit Anweisung versehen sind.

Stettin, den 12. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

558) Der Kaufmann Theodor Schreyer hierselbst ist zum Königl. Sächsischen Konsul mit dem Wohnsitze in Stettin ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 19. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

559) Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

Das Königl. Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und anderen höheren Lehr-Anstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Belehrung über die Konstruktion der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik und zwar:

a. in der Harmonielehre,
b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge,

5. Geſang-Unterricht,
6. Inſtrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Der Lehrkurſus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Oſtern und Michaelis; es kann aber auch nach Umſtänden eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Inſtitute geſtattet werden. Zur Aufnahme in das Inſtitut iſt erforderlich:

1. ein Alter von wenigſtens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Sekunda beſucht hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugniſſe der Wahlfähigkeit entlaſſen iſt,
3. daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel nachweiſet,
4. daß er die Koſten ſeines Aufenthaltes in Berlin beſtreitet, wobei zu bemerken iſt, daß der Unterricht in dem Inſtitute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königl. Muſik-Inſtitut wünſchen, haben ſich mit ihrem Antrage an die Königl. Regierung, in deren Bezirk ſie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweiſe über die Erforderniſſe der Aufnahme nöthigen Zeugniſſe, ſondern auch das Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen ſelbſt abzufaſſenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wiſſenſchaftlicher und muſikaliſcher Hinſicht das Erforderliche kurz anzugeben iſt, beizufügen. Die Anträge ſind der Königl. Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Oſtern oder zu Michaelis gewünſcht wird, vor dem 15. Januar oder vor dem 15. Juli einzureichen. Die Beſtimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat ſich der Aſpirant noch der Prüfung des Direktors des Königl. Muſik-Inſtituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts iſt auf zwanzig feſtgeſetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums noch ſechs angehenden Muſikern, welche ſich nicht zu Organiſten und Kantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretiſchen Unterrichte des Inſtituts geſtattet werden.

Stettin, den 16. November 1857.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

560) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch von diesen drei Personen die Quittung ausgestellt und solche mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß.

Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Deposital-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen.

Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt.

Stettin, den 16. November 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

561) Bekanntmachung. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 13. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 16 vom 1. April 1858 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße Nr. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, so weit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Januar 1858 ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt werden.

Vom 1. April 1858 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Stettin, den 16. November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Nachweisung der bei der 13. Verloosung am 16. November 1857 ausgelooften, am 1. April 1858 zur baaren Realisation kommenden Pommer-

schen Rentenbriefen, mit welchen der Zins-Coupons Serie I. Nr. 16 unentgeltlich mit zurück zu liefern ist.

Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 162. 455. 623. 870. 923. 979. 1808. 1915. 2818. 4052. 10 Stück à 1000 Thlr. = 10000 Thlr.

Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 395. 913. 2 Stück à 500 Thlr. = 1000 Thlr.

Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 363. 607. 689. 1282. 1708. 2600. 3029. 3042. 3116. 3647. 10 Stück à 100 Thlr. = 1000 Thlr.

Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 76. 134. 3092. 3395. 4 Stück à 25 Thlr. = 100 Thlr.

Littr. E. à 10 Thlr.

Nr. 15. 19. 89. 93. 106. 107. 120. 129. 134. 137. 139. 141. 153. 168. 187. 189. 192. 200. 202. 210. 238. 242. 244. 247. 268. 272. 274. 293. 296. 310. 315. 335. 344. 354. 358. 407. 438. 447. 457. 485. 493. 499. 510. 524. 529. 537. 540. 552. 565. 567. 572. 606. 617. 624. 645. 647. 681. 700. 706. 709. 726. 730. 731. 735. 740. 748. 757. 761. 769. 773. 789. 790. 797. 802. 810. 814. 825. 831. 840. 863. 865. 866. 871. 874. 879. 893. 896. 900. 928. 942. 957. 966. 967. 983. 991. 997. 1016. 1038. 1039. 1044. 1047. 1049. 1050. 1075. 1107. 1145. 1147. 1160. 1163. 1165. 1197. 1199. 1202. 1206. 1221. 1229. 1238. 1242. 1247. 1250. 1259. 1260. 1264. 1266. 1268. 1269. 1272. 1273. 1280. 1297. 1300. 1371. 1373. 1375. 1382. 1398. 1406. 1410. 1415. 1417. 1423. 1455. 1459. 1470. 1504. 1521. 1524. 1548. 1554. 1565. 1568. 1585. 1589. 1595. 1621. 1622. 1629. 1632. 1636. 1641. 1642. 1665. 1678. 1687. 1695. 1697. 1705. 1713. 1732. 1744. 1745. 1757. 1764. 1765. 1776. 1782. 1792. 1796. 1801. 1807. 1823. 1824. 1832. 1834. 1835. 1842. 1855. 1857. 1861. 1865. 1871. 1872. 1875. 1877. 1887. 1892. 1911. 1924. 1938. 1955. 1968. 1980. 1984. 2028. 2044. 2054. 2055. 2056. 2060. 2068. 2070. 2072. 2082. 2100. 2103. 2122. 2130. 2142. 2145. 2148. 2153. 2159. 2164. 2172. 2174. 2179. 2180. 2216. 2223. 2231. 2234. 2236. 2250. 2251. 2258. 2264. 2269. 2278. 2295. 2309. 2315. 2327. 2340. 2351. 2361. 2365. 2385. 2389. 2401. 2409. 2414. 2418. 2423. 2431. 2435. 2445. 2459. 2461. 2467. 2469. 2470. 2475. 2476. 2487. 2490. 2506. 2507. 2508. 2515. 2517. 2536. 2540. 2543. 2562.

2573. 2585. 2588. 2591. 2613. 2616. 2620. 2625. 2640. 2643.
2652. 2653. 2658. 2663. 2672. 2683. 2688. 2691. 2714. 2720.
2727. 2729. 2747. 2751. 2752. 2757. 2764. 2792. 2795. 2814.
2825. 2828. 2836. 2846. 2858. 2865. 2872. 2878. 2896. 2909.
2910. 2916. 2935. 2937. 2939. 2954. 2958. 2960. 2965. 2980.
2983. 3017. 3018. 3045. 3046. 3056. 3064. 3078. 3081. 3086.
3089. 3112. 3114. 3119. 3125. 3130. 3133. 3137. 3151. 3153.
3157. 3162. 3168. 3181. 3189. 3195. 3223. 3235. 3238. 3239.
3243. 3254. 3259. 3301. 3306. 3313. 3316. 3317. 3328. 3339.
3347. 3355. 3357. 3359. 3386. 3395. 3397. 3406. 3408. 3422.
3423. 3424. 3430. 3452. 3465. 3466. 3473. 3492. 3514. 3533.
3539. 3545. 3555. 3571. 3588. 3589. 3601. 3602. 3606. 3614.
3624. 3630. 3637. 3641. 3644. 3649. 3654. 3657. 3658. 3661.
3670. 3671. 3674. 3680. 3681. 3701. 3725. 3727. 3743. 3766.
3767. 3768. 3793. 3835. 3844. 3856. 3859. 3867. 3869. 3872.
3880. 3891. 3893. 3912. 3923. 3925. 3927. 3930. 3933. 3946.
3950. 3955. 3962. 3963. 3970. 3978. 3994. 3995. 3996. 4007.
4009. 4010. 4019. 4024. 4041. 4050. 4051. 4052. 4065. 4085.
4093. 4095. 4098. 4109. 4117. 4129. 4133. 4144. 4155. 4194.
4196. 4200. 4215. 4218. 4224. 4229. 4242. 4247. 4273. 4279.
4282. 4285. 4335. 4344. 4354. 4364. 4373. 4385. 4387. 4393.
4399. 4416. 4417. 4420. 4428. 4438. 4459. 4465. 4470. 4474.
4476. 4483. 4488. 4508. 4516. 4526. 4530. 4539. 4556. 4557.

504 Stück à 10 Thlr. = 5040 Thlr.

Rekapitulation.

Lit. A. à	1000 Thlr.	10 Stück	über	10000 Thlr.
Lit. B. à	500 Thlr.	2 Stück	über	1000 Thlr.
Lit. C. à	100 Thlr.	10 Stück	über	1000 Thlr.
Lit. D. à	25 Thlr.	4 Stück	über	100 Thlr.
Lit. E. à	10 Thlr.	504 Stück	über	5040 Thlr.
	Summa	530 Stück	über	17140 Thlr.

Stettin, den 16. November 1857.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

III. Personal-Chronik.

Der Pastor Hardrat in Katzow ist zum Pastor in Starkow, Synode Barth, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Dalmer in Starkow ist zum Pastor in Brandshagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

An der Elementar-Schule in Stettin iſt der Schullehrer Neumann feſt angeſtellt.

In Plathe, Synode Greifenberg, iſt der Schullehrer Klein feſt angeſtellt.

In Glendelin, Synode Demmin, iſt der Schullehrer Pieper feſt angeſtellt.

Die Ablagemeiſterſtelle zu Stepenitz iſt dem Königl. Förſter Blume, bisher zu Forſthaus bei Jaſenitz, Forſtrevier Ziegenort, übertragen.

Die Polizei-Verwaltung des Ritterguts Verchland iſt dem Regierungs-Rath a. D. von Geibler auf Klein-Küſſow übertragen und der Inſpektor Granzow zu Verchland, ſo wie der Inſpektor Götzke zu Klein-Küſſow zu deſſen Subſtituten in der Polizei-Verwaltung dieſer beiden Rittergüter ernannt.

Der Ober-Amtmann Sänger zu Petznick und der Gutsbeſitzer Schultze auf Billerbeck, Pyritzer Kreiſes, haben ihre Funktionen bei der Mobiliar-Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Greifswald, und zwar Erſterer als Diſtrikts-Direktor und Letzterer als deſſen Subſtitut, niedergelegt, und ſind an deren Stelle für den gedachten Kreis der Gutsbeſitzer von Wißmann jun. auf Falckenberg zum Diſtrikts-Direktor und der Gutsbeſitzer von Wedell auf Flirſtenſee zum Subſtituten desſelben gewählt und beſtätigt worden.

Der penſionirte Gensd'arm Krüger hier hat die bisher geführten Agenturen der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft hierſelbſt und der Magdeburger Vieh-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg niedergelegt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 48.

Stettin, den 27. November 1857.

Bekanntmachung
die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts resp. das Münzgewicht betreffend.

Instruktion
zu dem
Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14 des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10) und die Einsatzgewichte (§. 11) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Centner, welcher nach §. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{50}$ oder $^1/_{100}$ Centner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Centner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Justirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind.

Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschroot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist.

Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Centnerſtück	um	6	bis 8	Loth,
″	1/2	″	″	5	″ 6,5	″
″	1/4	″	″	4	″ 5,5	″
″	20	Pfundſtück	″	3,5	″ 4,5	″
″	10	″	″	3	″ 4	″
″	5	″	″	2,5	″ 3	″
″	3	″	″	2	″ 2,5	″
″	2	″	″	1,5	″ 2	″
″	1	″	″	1	″ 1,5	″

§. 6.

Der in das vorerwähnte Ajuſtirloch einzuſetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieſer Metalle beſtehen kann, muß eine dem Loche entſprechende Geſtalt haben und ſo vorgearbeitet ſein, daß er nach dem Einſchlagen in das Loch nur ſo weit über der Oberfläche des Gewichtſtückes vorſtehen bleibt, als erforderlich iſt, um die Stempelung auf ſeiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht ſo viel Maſſe haben, daß er beim feſten Eintreiben in das Juſtirloch ſich quetſcht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Eichen der gußeiſernen Gewichtſtücke, welche vorher gehörig vom Formſande gereinigt und geſchwärzt ſein müſſen, iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerſt wird das Normalgewichtſtück auf die eine Waageſchale geſtellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) ſo weit beſchwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtſtück an die Stelle des Normals auf die erſtgenannte Schale geſtellt, der zugehörige Juſtirpfropfen daneben gelegt und demnächſt Eiſenſchroot oder Bleiſtückchen ſo lange in das Juſtirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberſchuſſe erreicht iſt. Hierauf ſetzt man den Pfropfen in das Juſtirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leiſen Hammerſchlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufſetzers von hartem Holze, ſo feſt ein, daß er ohne gänzliche Zerſtörung nicht herausgenommen werden kann. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird das Gewichtſtück noch einmal auf dieſelbe Waageſchale geſetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberſchuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächſt mit dem Preußiſchen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe ſeiner Kopffläche ein- oder zweimal, ſo geſtempelt, daß jeder Verſuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerſtörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtſtücke mit den ent-

ſprechenden Normalen iſt das ſo eben beſchriebene Verfahren der Wägung mittelſt Tara ebenfalls zu beobachten. Findet ſich hierbei das Gewichtſtück ganz oder doch ſo nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Centner höchſtens	5	Quentchen,
"	1/2	"	2,5	"
"	1/4	"	1,5	"
"	20	Pfundſtück "	1,2	"
"	10	" "	7,5	Zent,
"	5	" "	4	"
"	3	" "	2,5	"
"	2	" "	2	"
"	1	" "	1,5	"

ſo bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichſchein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtſtück innerhalb der zuläſſigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengeſetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, ſo weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich iſt, oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kaſſirt und das Gewichtſtück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Dieſem bleibt überlaſſen, den alten Pfropfen ausbohren zu laſſen und das Gewichtſtück demnächſt mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Daſſelbe iſt alsdann wie ein neues, nach §. 7 zu behandeln.

B. Gewichtſtücke vom Pfunde abwärts.

§. 9.

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinſten Stücke bis zu einem Korn aus Blechſtückchen beſtehen.

Doch ſind auch ſogenannte Einſatzgewichte geſtattet, aus hohlen, ineinander geſchachtelten Stücken beſtehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuſe dient.

Sämmtliche Gewichtſtücke vom Pfunde abwärts dürfen, inſoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes geſtattet iſt, nur aus Meſſing, Bronze oder Neuſilber gemacht werden; die kleinſten Gewichtſtückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech beſtehen.

§. 10.

Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur geſtempelt werden:

1. Als durch wiederholte Halbirung entſtandene Theilſtücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundſtück, mit der Bezeichnung: 1/2 Pfund oder 15 Loth, oder 1/4 Pfund; das Achtelpfund iſt nicht ſtempelfähig.

2. Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 = 1 Quentchen,
5, 3, 2 = 1 Zent,
5, 3, 2 = 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14 und 15 dieser Instruktion verwiesen.

§. 11.

Die in §. 9 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10 oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	=	=	5	=	=	5,0	=
1	=	=	2	=	=	2,0	=
2	=	=	1	=	=	2,0	=
1	=	=	5	Qtch.	=	0,5	=
2	=	=	2	=	=	0,4	=
1	=	=	1	=	=	0,1	=
zus. 10	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

oder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	=	=	5	=	=	5,0	=
1	=	=	2	=	=	2,0	=
2	=	=	1	=	=	2,0	=
1	=	=	5	Qtch.	=	0,5	=
1	=	=	2	=	=	0,2	=
2	=	=	1	=	=	0,2	=
2	=	=	5	Zent	=	0,1	=
zus. 12	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2	Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth
1	=	=	2	=	=	2,0	=
2	=	=	1	=	=	2,0	=
1	=	=	5	Qtch.	=	0,5	=
2	=	=	2	=	=	0,4	=
1	=	=	1	=	=	0,1	=
zus. 9	Stück	=	½	Pfund	=	15	Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12.

Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund mit Bei-

fügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13.

Die in den §§. 9 bis 12 bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei dem	$\frac{1}{1}$	Pfundstück	10	Korn,
= =	$\frac{1}{2}$	=	5	=
= =	$\frac{1}{4}$	=	3	=
= =	10	Lothstück	3,5	=
= =	5	=	2	=
= =	3	=	1,5	=
= =	2	=	1	=
= =	1	=	0,5	=

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das $\frac{1}{1}$ Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14.

Die nach §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25 der Instruktion vom 20. Juli 1853, so wie in der Cirkular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15.

Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1. für Laſten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
= $0{,}5$, $0{,}2$ = $0{,}1$ =
2. für Laſten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
= $1{,}5$, $1{,}0$, $0{,}5$, $0{,}3$ = $0{,}1$ =

Die zu 1. genannten Gewichtſtücke können ſowohl aus Meſſing, als auch aus Eiſen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Baſis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtſtücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Meſſing beſtehen dürfen.

Die Beſtimmungen des §. 13 finden auch bei der Eichung dieſer Gewichtſtücke Anwendung.

§. 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinſtimmung ſind nicht nur die Eichungs-Kommiſſionen, ſondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausſchließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommiſſion zu beziehen. Letztere iſt beauftragt, nach Maßgabe dieſer Inſtruktion folgende Normal-Gewichtſätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungsbehörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiſerner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Centner (§. 2);
2. einen Satz maſſiver Gewichtſtücke von $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund aus Meſſing (§. 10), in einem Holzkäſtchen;
3. einen Satz maſſiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10), in einem Mahagonikäſtchen;
4. Einſatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11);
5. einen Satz meſſingener Proportional-Gewichtſtücke (§. 15) in einem Holzkäſtchen.

Dieſe Gewichtſätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einſatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtſtücke; wogegen die Einſatzgewichte nur die Beſtimmung haben, als Muſter zu dienen in Abſicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung ſolcher Einſätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinſtimmung herbeizuführen. Zu dieſem Zweck genügt zwar der Beſitz von nur einem Satze der in §. 11 aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der erſten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden ſollen die ſonſt zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17.

Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12 des Geſetzes vom 17. Mai 1856 erſt mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten ſoll, bis zu dieſem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtſtücke an das Publikum

nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zweck haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18.

Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter.		
	Pfg.	Sgr.	₰	Pfg.	Sgr.	₰
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Centner	—	7	6	—	3	9
1/2 "	—	5	—	—	2	6
1/4 "	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 "	—	2	—	—	1	—
5 "	—	1	3	—	—	8
3 "	—	—	8	—	—	5
2 "	—	—	8	—	—	5
1 "	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 "	—	15	—	—	10	—
25 "	—	10	—	—	6	8
20 "	—	8	—	—	5	4
10 "	—	5	—	—	3	4
5 "	—	3	—	—	2	—
3 "	—	2	6	—	1	8
2 "	—	2	—	—	1	4
1 "	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
1/2 " "	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 und 0,1 "	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Instruktion

zu dem

Gesetz über das Münzgewicht,

vom 5. Mai 1857.

§. 1.

Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges.-Sammlung pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3.

Zu dem im §. 1 genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 =	6 =
1 =	3 =
5 H.	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 =	6 =
1 =	3 =

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 T. . . .	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 " . . .	6 "
1 " . . .	3 "
5 A. . . .	15 Korn = 1,5 Zent.
2 " . . .	6 "
1 " . . .	3 "
0,5 A. . . .	1,5 "
0,2 " . . .	0,6 "
0,1 " . . .	0,3 " u. s. w.

§. 4.

Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1 Pfund	= 1 Pfund.
5, 2, 2, 1 H.	=	0,1 "	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	=	0,01 "	= 1 H.
5, 2, 2, 1 A.	=	0,001 "	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5.

Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß $143\frac{1}{4}$ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „$143\frac{1}{4}$ — 1 ℔“ zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2. Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines **D.** als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Satze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7.

Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4 festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis $0{,}_{015}$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8.

Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	neue.			früher geeichte.		
für 1 Stück zu	5 Z.	1 Sgr.	-- Pf.	— Sgr.	9 Pf.	
= Stücke zu 2 und	1 =	— =	10 =	— =	7 =	
= = = 5, 2 und	1 H.	— =	8 =	— =	6 =	
= = = 5, 2 =	1 T.	— =	6 =	— =	4 =	
= = = 5, 2 =	1 A.	— =	4 =	— =	3 =	
= Einsatzgewichte zu	32 D.	5 =	— =	3 =	— =	
= =	64 =	6 =	— =	4 =	— =	
= =	128 =	7 =	— =	5 =	— =	

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehende beiden Instruktionen zu dem Gesetze

betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856

und zu dem Gesetze

über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857

werden auf höhere Veranlassung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung der Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend, vom 31. Oktober 1839 (Gesetz-Sammlung pro 1839 S. 325), wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die, nach Maßgabe der erstgedachten Instruktion zu fertigenden Gewichtstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Im Uebrigen machen wir das betheiligte Publikum auf die, die Modalitäten der Eichung feststellenden Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 547) noch besonders aufmerksam.

Stettin, den 14. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 49.

Stettin, den 4. Dezember 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4787.) Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Obertribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857; ratifizirt am 3. (15.) Oktober 1857.

(Nr. 4788.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 28. September 1857.

(Nr. 4789.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1. von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2. von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3. von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. November 1857.

(Nr. 4790.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lautereckener Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Ballenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach.

(Nr. 4791.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf.

(Nr. 4792.) Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreises Merzig. Vom 2. November 1857.

(Nr. 4793.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

(Nr. 4794.) Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1857.

(Nr. 4795.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857.

(Nr. 4796.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zusätze resp.

Aenderungen zu den §§. 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 186).

(Nr. 4797.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1857.

Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18. November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

562) In Stelle des Regierungs-Civil-Supernumerars Kruse ist der Domainen-Rentmeister Tech in Stepenitz zum Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Kommission daselbst kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Stettin, den 25. November 1857.

Königliches Regierungs-Präsidium.

563) In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 23. November cr. wird Behufs Ausführung des Gesetzes vom 18. November d. J., betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 849 ff.), Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden und betheiligten Gesellschaften bekannt gemacht:

I. Die der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegenden Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§. 1), sowohl inländische als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften

der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriffe stehen, werden hiermit unter Hinweisung auf die Vorschriften des Gesetzes im §. 4, sowie auf die Strafbestimmung im §. 8 aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals

bis spätestens zum 15. Dezember d. J.,

bis wohin die gesetzliche Anmeldefrist (§. 4d) verlängert worden, schriftlich anzumelden.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 1 des Gesetzes der Besteuerung nach den Bestimmungen desselben, mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften, alle Aktien-Gesellschaften unterliegen, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grund-Kapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (sogenannte Kommandit-Gesellschaften und ähnliche), und daß daher hiernach auch diejenigen Aktien- ꝛc. Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet sind, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft ꝛc.) betreiben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß inländische Aktien- ꝛc. Gesellschaften das Gewerbe bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Königlichen Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird, anzumelden haben, daß jedoch ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur in soweit unterliegen, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau ꝛc. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbestätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum anderen, gehört.

Die ausländischen Gesellschaften werden zugleich zur Anzeige aufgefordert, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken betreiben, und in diesem Falle zur gleichzeitigen Aeußerung darüber, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4 Buchstabe b des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer ꝛc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Ausländische Gesellschaften, welche uns bereits die nach §. 4 Buchstabe b des Gesetzes erforderliche Anzeige, ohne sich über die beiden vorstehen-

den Punkte ausgesprochen zu haben, gemacht haben, werden hiermit aufgefordert, solches bis zum 15. Dezember d. J. noch nachträglich zu thun.

II. Diejenigen Aktien- ꝛc. Gesellschaften (§. 1 des Gesetzes), welche bisher schon Gewerbesteuer entrichtet haben, scheiden mit dem 1. Januar 1858 aus den Steuerklassen, in denen sie bisher besteuert waren, aus.

In den nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Klassen wird, so weit es irgend thunlich ist, bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1858 auf das Ausscheiden der Aktien- ꝛc. Gesellschaften noch Rücksicht genommen, und da, wo die Veranlagung schon erfolgt ist, der Betrag, um welchen die den Aktien- ꝛc. Gesellschaften auferlegte Steuer den Mittelsatz übersteigt, unter die übrigen Steuerpflichtigen der Klasse nachträglich noch vertheilt werden.

Hinsichtlich der Behandlung der Abgänge ist Seitens der Behörden eben so zu verfahren, als für diejenigen Fälle vorgeschrieben ist, in denen der Betrieb eines bisher ausgeübten steuerpflichtigen Gewerbes, vor oder nach Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle für das neue Rollenjahr mit dem Ablauf des letzten Monats des vorhergehenden Jahres nach vorschriftsmäßiger Abmeldung eingestellt wird. Jedoch wird die in den Klassen D. und E. in den Städten erster und zweiter Abtheilung auf die Aktien- ꝛc. Gesellschaften für das Jahr 1858 etwa veranlagte Steuer, welche in den genannten Klassen zum Abgang zu stellen ist, in Gemäßheit des §. 3 Buchstabe c. des Gesetzes nicht zur Wiederumlage gebracht.

III. Bis die Steuer der Aktien- ꝛc. Gesellschaften für das Jahr 1858 in Gemäßheit der §§. 2, 5 und 6 des Gesetzes festgestellt sein wird, sind dieselben unter Vorbehalt der späteren Berechnung und Ausgleichung nach Analogie der Bestimmung im §. 7 b. einstweilen nach den folgenden Bestimmungen der Gewerbesteuer unterworfen:

1. Sowohl von denjenigen Gesellschaften (§. 1), welche bisher schon Gewerbesteuer entrichtet haben, als von denjenigen, welche bisher zwar schon ein Gewerbe betrieben haben, aber erst durch das in Rede stehende Gesetz steuerpflichtig geworden sind, ist vorläufig eine Steuer nach dem Jahressatze von 36 Thalern in monatlichen Theilen zu erheben, (§§. 2 b und 7 a), wenn nicht in Gemäßheit des nachstehend zu 2 und 3 Angeordneten eine höhere Steuer eintritt.
2. Von Gesellschaften (§. 1), welche die Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Leichterfahrzeugen, oder das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleiher-Gewerbe betreiben, ist vorläufig die nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen sich ergebende Steuer zu entrichten, sofern sie den Betrag von 36 Thalern jährlich übersteigt.

3. Desgleichen ist von Gesellschaften (§. 1), welche in einer zur ersten oder zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Stadt das Bäcker- oder Fleischer-Gewerbe betreiben, der auf sie für das Jahr 1858 veranlagte Betrag vorläufig zu entrichten, sofern derselbe den Satz von 36 Thalern jährlich übersteigt.
4. Hinsichtlich solcher ausländischen Gesellschaften, welche nach ihrer Anzeige (vergleiche oben unter I.) ihr Gewerbe nicht bloß in einem Regierungsbezirk betreiben, ist die Bestimmung darüber vorbehalten, welche Behörde die in den §§. 5 bis 7 vorgeschriebenen Funktionen in Beziehung auf die einzelnen Gesellschaften auszuüben hat.

IV. Zugleich mit der Bekanntmachung des Steuersatzes wird den Aktien- ꝛc. Gesellschaften die Empfangsstelle bezeichnet werden, an welche sie die Steuer in monatlichen Raten abzuführen haben (§. 7 a).

Stettin, den 28. November 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen General-Kommission für Pommern.

564) Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den Marktstädten der Provinz Pommern.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J.,
Stettiner Amtsblatt pro 1856 Nr. 49,
Cösliner Amtsblatt pro 1856 Nr. 50,
Stralsunder Amtsblatt pro 1856 Nr. 49,

theilen wir in der Anlage

1. die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1857;
2. den 14jährigen Durchschnittspreis pro 1844—57 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre und
3. den 10jährigen Durchschnittspreis pro 1848—57 für dieselben Städte;
4. den 24jährigen Durchschnittspreis pro 1834 bis incl. 1857, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, in 28 Marktstädten, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

zur Kenntnißnahme, resp. Beachtung mit.

Stargard, den 30. November 1857.

Königliche General-Kommission für Pommern.

14/10jährige und 10jährige Martini-

Name der Marktstadt.	Martini-Durchschnittspreis für 1857.												Vierzehnjähriger von 1844 nach Abzug der beiden wohlfeilsten					
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Anclam	2	20	—	1	25	—	1	22	6	1	15	—	2	22	6,6	1	27	3,9
Cammin	2	28	11	1	22	—	1	15	—	1	3	2	2	22	0,5	1	26	6,2
Cöslin	2	23	6	1	25	—	1	17	—	1	10	6	2	20	9,2	1	29	6,7
Colberg	2	27	6	1	21	10	1	15	8	1	6	3	2	23	4,7	1	28	5,1
Demmin	2	24	5	1	23	9	1	19	8	1	8	9	2	19	9,1	1	25	4,6
Dramburg	3	12	6	1	23	9	1	17	6	1	13	9	2	20	1,2	1	24	5,4
Gollnow	—	—	—	1	23	—	1	18	8	1	5	11	—	—	—	1	28	2,9
N. Friedland	2	20	—	1	22	6	1	15	—	1	12	6	2	19	7,3	1	24	7,7
Schivelbein	3	—	—	1	20	—	1	17	—	1	6	—	2	22	5,9	1	23	8,6
Swinemünde	2	26	3	1	27	6	1	21	—	1	12	—	2	22	3,2	2	—	1,9
Schlawe	2	21	3	1	19	—	1	11	3	1	—	—	2	18	9,0	1	25	3,0
Stargard	2	20	—	1	19	3	1	11	9	1	4	5	2	18	11,6	1	25	1,5
Neustettin	2	17	6	1	17	6	1	15	—	1	—	—	2	20	11,8	1	25	1,5
Stettin	2	16	1	1	21	2	1	13	6	1	7	6	2	20	7,0	1	29	1,2
Stolp	2	22	3	1	17	6	1	12	6	1	1	9	2	20	0,8	1	23	10,2
Treptow a. R.	2	27	1	1	22	6	1	18	6	1	5	9	2	22	11,8	1	27	2,6
Ueckermünde	2	26	—	1	26	—	1	19	9	1	12	6	2	24	1,2	1	28	3,2
Wollin	2	28	9	1	24	2	1	19	1	1	5	2	2	23	8,3	1	28	9,2

Durchschnittspreise bis 1857 incl.

Durchschnittspreis bis 1857 incl. theuersten und beiden Jahre.						Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1848 bis 1857 incl.											
Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	13	9,3	1	—	5,7	2	27	9,9	2	1	6,3	1	16	3,0	1	2	2,1
1	10	9,2	—	27	10,5	2	25	1,7	1	28	9,9	1	12	0,4	—	26	11,3
1	13	5,2	1	1	3,0	2	23	0,2	1	29	6,8	1	12	10,4	1	1	1,8
1	14	3,3	1	1	7,0	2	24	11,1	1	29	3,4	1	14	7,5	1	1	9,5
1	14	0,1	—	29	2,2	2	26	5,4	1	29	7,4	1	15	2,4	1	—	2,2
1	13	3,0	1	—	6,3	2	26	4,8	1	26	10,5	1	12	10,5	1	—	10,8
1	11	2,0	—	29	2,1	—	—	—	2	—	10,5	1	13	2,7	—	29	10,1
1	11	4,3	1	2	8,9	2	26	4,3	1	25	0,9	1	11	3,4	1	2	0,1
1	12	1,8	—	26	8,7	3	—	4,4	1	24	3,2	1	12	2,5	—	27	7,2
1	14	7,3	1	2	11,9	2	26	8,2	2	3	10,5	1	16	8,4	1	4	1,3
1	11	1,6	—	28	6,0	2	21	7,5	1	25	1,7	1	10	7,2	—	27	4,5
1	7	8,1	—	29	1,7	2	23	1,9	1	28	1,4	1	8	8,6	—	29	3,8
1	12	8,5	1	—	2,5	2	24	11,7	1	23	4,7	1	10	11,2	—	29	7,6
1	14	0,6	1	1	—	2	25	0,2	2	2	3,3	1	15	9,4	1	1	2,4
1	10	2,6	—	28	3,5	2	22	10,6	1	23	10,7	1	10	0,5	—	28	5,8
1	12	5,0	1	—	1,9	2	28	3,8	1	28	11,0	1	13	4,7	1	—	5,5
1	13	11,2	—	29	5,2	2	28	3,8	2	1	4,0	1	16	1,8	1	—	5,3
1	13	9,5	—	29	9,9	2	28	11,3	2	1	6,6	1	15	4,3	1	—	1,3

$^{24}/_{20}$jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1857.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Im ersten Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	—	—	—	1	12	11	1	2	7	—	23	7	—	—	—
Im zweiten Preisbezirk, den Kreisen Schlawe u. Stolp:															
in der Stadt Stolp	2	10	6	1	14	7	1	3	1	—	23	10	1	18	9
„ „ „ Schlawe	2	11	8	1	16	3	1	3	10	—	23	8	—	—	—
„ „ „ Rügenwalde	—	—	—	1	18	10	1	2	9	—	22	2	—	—	—
Im dritten Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:															
in der Stadt Stolp	2	10	6	1	14	7	1	3	1	—	23	10	1	18	9
Im vierten Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	11	—	1	19	8	1	6	8	—	26	4	1	22	2
Im fünften Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:															
in der Stadt Cöslin	2	12	9	1	20	3	1	6	2	—	26	2	—	—	—
„ „ „ Colberg	2	12	3	1	18	2	1	6	1	—	25	8	1	25	7
„ „ „ Bublitz	2	15	2	1	17	—	1	6	—	—	22	11	1	22	11
„ „ „ Belgard	2	11	9	1	17	7	1	5	5	—	24	3	—	—	—
Im sechsten Preisbezirk, den Kreisen Schievelbein und Regenwalde:															
in der Stadt Dramburg	2	10	11	1	15	—	1	3	9	—	24	6	1	17	2
„ „ „ Schievelbein	2	14	10	1	14	7	1	4	—	—	22	5	—	—	—
„ „ „ Labes	—	—	—	1	13	8	1	1	9	—	24	1	1	17	4
„ „ „ Regenwalde	—	—	—	1	15	1	1	3	11		—		—	—	—
Im siebenten Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin u. Greifenberg, in der Stadt Anklam	2	11	1	1	18	4	1	6	8	—	25	7	1	23	8
„ „ „ Swinemünde	2	11	7	1	19	11	1	7	4		27	6	1	26	10
„ „ „ Wollin	2	11	11	1	19	6	1	6	8	—	25	7	—	—	—
„ „ „ Cammin	2	11	11	1	17	9	1	5	4	—	23	7	—	—	—
„ „ „ Treptow a. R.	2	12	9	1	18	2	1	5	5	—	25	6	—	—	—
„ „ „ Greifenberg	—	—	—	1	16	5	1	5	10	—	23	5	—	—	—
Im achten Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	11	—	1	19	8	1	6	8		26	4	1	22	2
„ „ „ Ueckermünde	2	13	11	1	19	10	1	8	1	—	26	6	1	25	3
„ „ „ Pasewalk	2	8	6	1	16	11	1	4	2	—	26	2	1	22	—

Digitized by Google

	Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Haſer.			Erbſen.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Im neunten Preisbezirk, den Kreiſen Anklam und Demmin:															
in der Stadt Anklam	2	11	1	1	18	4	1	6	8	—	25	7	1	23	8
" " " Demmin	2	8	7	1	16	8	1	5	9	—	24	11	1	21	7
" " " Ueckermünde..	2	13	11	1	19	10	1	8	1	—	26	6	1	25	3
Im zehnten Preisbezirk, den Kreiſen Greifenhagen und Pyritz:															
in der Stadt Alt-Stettin ..	2	11	—	1	19	8	1	6	8	—	26	4	1	22	2
" " " Greifenhagen .	2	10	1	1	17	7	1	8	4	—	25	9	1	21	9
" " " Pyritz	2	4	6	1	14	5	1	6	2	—	24	—	1	18	4
" " " Stargard	2	9	4	1	16	6	1	1	11	—	24	7	1	19	1
Im eilften Preisbezirk, den Kreiſen Saatzig und Naugard:															
in der Stadt Stargard	2	9	4	1	16	6	1	1	11	—	24	7	1	19	1
" " " Gollnow	—	—	—	1	18	8	1	4	5	—	24	1	—	—	—
Im zwölften Preisbezirk, den Kreiſen Franzburg, Greifswald u. Grimmen:															
in der Stadt Stralſund ...	2	10	2	1	16	8	1	3	10	—	23	4	1	22	7
" " " Greifswald ..	2	11	4	1	18	3	1	5	1	—	25	4	1	20	11
Im dreizehnten Preisbezirk, dem Kreiſe Rügen: in der Stadt Stralſund ...	2	10	2	1	16	8	1	3	10	—	23	4	1	22	7

III. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Schenk in Wollin iſt zum Paſtor adjunctus in Gingſt erwählt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden. Zugleich wird bemerkt, daß derſelbe proviſoriſch die Superintendentur der Synode Bergen übernommen hat.

Der bisherige Garniſonprediger Kleedehn zu Kolberg iſt zum Paſtor in Freienwalde erwählt und in ſein Amt eingeführt, auch demſelben bis zu ſeiner definitiven Ernennung zum Superintendenten das Ephoralamt der Synode Freienwalde interimiſtiſch als Superintendentur-Verweſer übertragen worden.

Der Prediger Piper iſt zum Pfarrverweſer der neu eingerichteten Parochie Sparſee, Synode Neuſtettin, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Döhling iſt zum Paſtor in Stramehl, Synode Regenwalde, erwählt und in ſein Pfarramt eingeführt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Franz Robert Ferdinand Bresler iſt als Kollaborator am hieſigen Gymnaſium definitiv angeſtellt.

In Woitzel, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Pautzke fest angestellt.

Im Kreise Anklam sind zu Feuerlösch-Kommissarien resp. zu Stellvertretern gewählt und bestätigt:

1. zu Feuerlösch-Kommissarien:
   im 4. Bezirk der Förster Karritzky zu Schwerinsburg an Stelle des Grafen von Schwerin daselbst,
   im 7. Bezirk der Rittergutsbesitzer von Schwerin zu Medow an Stelle des Rittergutsbesitzer Müller daselbst,
   im 9. Bezirk der Bauer Kroß zu Japenzin an Stelle des Gutspächters von Schwerin zu Rebelow,
2. zum Stellvertreter im 1. Bezirk der Schulze Berndt zu Kagendorf an Stelle des Gutspächters Magerit zu Gellendin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von A. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 50.

Stettin, den 11. Dezember 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4798). Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungs-Bezirk Köln, Rees im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungs-Bezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungs-Bezirk Trier.

(Nr. 4799). Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Kapitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 12. November 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1857.

(Nr. 4800). Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857.

(Nr. 4801). Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2. November 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1857.

(Nr. 4802). Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rusen und von Greifenhagen nach Neumark.

(Nr. 4803). Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb," beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut. Vom 26. Oktober 1857.

(Nr. 4804). Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1857.

Patente.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18. November pr. ertheilte Patent

auf einen doppelwirkenden Selbſt-Regulator für Gas

iſt erloſchen.

Perſonal-Chronik.

Der Prediger Herrfahrdt iſt zum Archidiakonus in Rügenwalde erwählt und in ſein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Spreer iſt zum Paſtor bei den Gemeinden Köſternitz und Zowen, Synode Rügenwalde, erwählt und in ſein Pfarramt eingeführt worden.

Der Paſtor Birkenfeld in Wuſterhauſe iſt zum Paſtor adjunctus in Järshagen, Synode Rügenwalde, erwählt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Paſtor Gaudig in Freienwalde iſt zum Paſtor adj. in Pegelow, Dahlow und Wulkow, Synode Freienwalde, erwählt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Kollaborator an der lateiniſchen Hauptſchule zu Halle, F. Droſihn, iſt zum fünften ordentlichen Lehrer an dem Gymnaſium zu Cöslin berufen worden.

Dem Küſter, Organiſten und Lehrer Franz Gottlieb Steffen zu Fritzow bei Cammin iſt von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Evangeliſchen Ober-Kirchen-Rathe der Kantor-Titel verliehen worden.

In Netzelkow, Synode Uſedom, iſt der Küſter und Schullehrer Hagemeiſter feſt angeſtellt.

In Lübzin, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Schullehrer Nicolaus feſt angeſtellt.

In Gräwenhagen, Synode Naugard, iſt der Küſter und Schullehrer Lindemann feſt angeſtellt.

Die Stellvertretung des Grafen von Blankenſee auf Zemlin bei Ausübung der dortigen Polizei-Verwaltung iſt dem Adminiſtrator Otto Welle daſelbſt übertragen.

Angeſtellt ſind:

der Poſt-Expeditions-Gehilfe Carl Guſtav Helle als Poſt-Expedient beim Königl. Poſtamt 2. Abtheilung hier;

der inv. Gensd'arm Johann Heinrich Hackenbeck als Bureaudiener bei der Königl. Poſt-Expedition 1. Klaſſe in Wollin und

der inv. Poſtillon Johann Friedrich Lefevre als Briefträger und Wagenmeiſter bei der Königl. Poſt-Expedition 1. Klaſſe in Naugard.

Ausgeſchieden ſind:

der Briefträger und Wagenmeiſter Wieſemann in Naugard und der Briefträger Barkowsky in Gollnow.

Als Agenten beſtätigt ſind:

der Kaufmann Friedrich Otto Mahlow hierſelbſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ zu Köln für die Stadt Stettin und deren Umgegend;

der Privat-Sekretair Julius Wentzel zu Labes als Agent der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt, der Kölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia“ zu Köln und der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau, überall für die Stadt Labes und deren Umgegend.

Die Agenturen haben niedergelegt:

der ehemalige Lehrer Wentzel zu Labes die Agentur der Magdeburger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg;

der Kaufmann W. A. Senff zu Labes die Agentur der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt, der Kölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia“ zu Köln und der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 51.

Stettin, den 18. Dezember 1857.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

565) **Bekanntmachung.** Nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Thlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Thlr. in Appoints zu 5 Thlr. und 7,842,347 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Kommunal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

566) **Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.** Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli

1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

567) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. veröffentlichte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen nachfolgender Berichtigungen bedarf:

1. Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nr. 8 des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Württembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenzsteueramt befindet.
2. Das Acciseamt Heiligkreuzthal, Nr. 40 des Verzeichnisses, ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nr. 32 genannten Grenz-Acciseämter Andelfingen und Wilflingen für die Kontrole des Verkehrs des Kondominatorts Burgau, Nr. 40 des Verzeichnisses, bestellt.
3. Den dem Hohenzollernschen Orte Owingen, Nr. 11 des Verzeichnisses, gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangssteuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenz-Acciseamt Ostdorf beizuzählen.
4. Die unter Nr. 39 des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württenberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Stettin, den 7. Dezember 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. d. Gröben.

3) der Königl. Preuß. Pommerschen General-Landschafts-Direktion.

568) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Es sollen folgende, auf den Gütern Coldemanz nebst Rensin, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, haftenden Pommersche Kurantpfandbriefe:

Nr. 1 zu 1000 Thlr., Nr. 2 zu 1000 Thlr., Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 jeder zu 900 Thlr., Nr. 14 zu 400 Thlr., Nr. 15 zu 400 Thlr., Nr. 16 zu 100 Thlr., Nr. 17 zu 100 Thlr., Nr. 18, 19, 20, 21 jeder zu 600 Thlr., Nr. 22 zu 400 Thlr., Nr. 23 zu 400 Thlr., Nr. 24 zu 300 Thlr., Nr. 25 zu 200 Thlr., Nr. 26 zu 100 Thlr., Nr. 27 zu 50 Thlr., Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 jeder zu 200 Thlr., Nr. 38 zu 100 Thlr., Nr. 39 zu 100 Thlr., Nr. 40 zu 50 Thlr., Nr. 41 zu 50 Thlr., Nr. 42 zu 25 Thlr. und 43 zu 200 Thlr.

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrags überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons Serie V. Nr. 4 bis incl. 10 sammt Talons der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen nebst Zinscoupons Serie V. Nr. 4 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838

„Gesetzsammlung de 1838 Nr. 1909"

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. Mai 1858 bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 7. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

569) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserem Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, und die Pfandbriefsvaluta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Deposital-Scheine bei der betreffenden Departementskasse oder hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 7. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Bärwalde b, Neustettiner Kreises, Nr. 1 zu 600 Thlr., Nr. 2 zu 600 Thlr., Nr. 3 zu 400 Thlr., Nr. 4 zu 400 Thlr., Nr. 5 zu 300 Thlr., Nr. 6 zu 300 Thlr., Nr. 7 zu 200 Thlr., Nr. 8

zu 200 Thlr., Nr. 9 zu 100 Thlr., Nr. 10 zu 75 Thlr., Nr. 11 zu 50 Thlr., Nr. 12 zu 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamschen Kreises, Nr. 93 zu 25 Thlr.
Buddendorff, Saatziger Kreises, Nr. 69 zu 100 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 7 zu 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 19 zu 25 Thlr.
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 133 zu 25 Thlr.
Sassenhagen b, Saatziger Kreises, Nr. 59 zu 25 Thlr.

---

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

570) **Bekanntmachung.** Vom 16. Dezember ab treten, in Folge des veränderten Laufes der Bahnzüge zwischen Kreuz und Stettin, folgende Aenderungen im Postenlaufe ein:

Altdamm Bahnhof.

Abg. Personenpost I. nach Pyritz 6 U. fr. — aus Stettin Bahnzug 4 U. 50 M. fr.
„ II. dahin 2 U. Nm. — aus Stettin Bahnzug 1 U. 5 M. Nm.
„ nach Swinemünde 9 U. Ab. — aus Stettin Bahnzug 8 U. 5 M. Ab.
Ank. Personenpost aus Swinemünde 6 U. 40 M. fr. } in Stettin Bahnzug
„ I. aus Pyritz 6 U. 50 M. fr. } 7 U. 55. M. fr.
„ II. daher 3 U. 5 M. Nm. — in Stettin Bahnzug 4 U. 15 M. Nm.

Stargard Bahnhof.

Abg. Personenpost nach Labes 8 U. fr. aus Stettin Bahnzug 4 U. 50 M. fr.
„ „ Jakobshagen 2 U. 45 M. Nm. } aus Stettin Bahnzug
„ I. nach Neu-Stettin 3 U. 30 M. Nm. } 1 U. 5 M. Nm.
„ II. dahin 10 U. 45 M. Ab. — aus Stettin Bahnz. 8 U. 5 M. Ab.

Von der I. Post zweigt sich in Wangerin die Personenpost nach Dramburg ab.

Von der II. Post zweigen sich ab in Freienwalde die Personenpost nach Daber und nach Nörenberg,
in Wangerin die Personenpost nach Tempelburg.

Ank. Personenpost aus Jakobshagen 6 U. 5 M. fr. } in Stettin Bahnzug
„ I. aus Neustettin 6 U. fr. } 7 U. 55 M. fr.
„ aus Labes 10 U. 30 M. Nm. — in Stettin Bahnzug 2 U. Nm.

Ank. Personenpost II. aus Neu-Stettin 1 U. 40 M. Nm. — in Stettin Bahnz. 4 U. 15 M. Nm.

An die I. Personenpost aus Neu-Stettin schließen sich:
in Wangerin die Personenpost aus Tempelburg,
in Freienwalde „ „ „ Daber
und „ Nörenberg.

An die II. Personenpost aus Neu-Stettin schließt sich:
in Wangerin die Personenpost aus Dramburg.

Stargard Stadt.

Abg. Personenpost nach Pyritz 5 U. Nm.
Personenpost nach Naugard über Massow 10 U. Ab. — aus Stettin Bahnzug 8 U. 5 M. Ab.

Ank. Personenpost aus Naugard über Massow 6 U. fr. — in Stettin Bahnz. 7 U. 55 M. fr.
Personenpost aus Pyritz 9 U. 45 M. Vm.

Stettin, den 15. Dezember 1857.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pastor in Altenkirchen a. R. berufene bisherige Militair-Oberprediger von Sydow ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Altenkirchen a. R. ernannt worden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Greifswalder Land-Synode ernannte Pastor und Professor Dr. Pelt in Kemnitz ist in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium in Duisburg Dr. Otto Nitzsch zum Prorektor am Gymnasium in Greifswald, so wie des Dr. Heinrich Fischer und des Lehrers am Gymnasium zu Lyck, Emil Gruhl, zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium in Greifswald ist bestätigt worden.

In Horst, Synode Freienwalde i. Pomm., ist der Küster und Schullehrer Dummann fest angestellt.

In Loddin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Wendorf fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Stettin im Monat November 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Ueckermünde.

1. Landbezirk: Ziegenort: Ortsvorsteher Thiede zu Ziegenort; Substitut desselben: Gutsbesitzer Greese zu Carpin.
2. Landbezirk: Hammer, Königsfelde, Wilhelmshoff, Hütten und Carpin:

Gutsbesitzer Greese zu Carpin; Substitut desselben: Ortsvorsteher Thiede zu Ziegenort.

3. Landbezirk: Mützelburg, Wahrlang, Althagen: Schulze Blödorn zu Wahrlang; Substitut desselben: Administrator Krause zu Albrechtsdorff.
4. Landbezirk: Vorsee, Gegensee und Hintersee: Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff; Substitut desselben: Krüger Otto zu Altwarp.
6. Landbezirk: Vogelsang, Warsin und Adelich Bellin: Rittergutsbesitzer von Enckevort zu Vogelsang; Substitut desselben: Gutsbesitzer Meißner zu Fraudenhorst.
7. Landbezirk: Albrechtsdorff, Rieth: Administrator Krause zu Albrechtsdorff; Substitut desselben: Schulze Blödorn zu Wahrlang.
8. Landbezirk: Luckow, Ahlbeck und Königl. Bellin: Gutsbesitzer Meißner zu Fraudenhorst; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Enckevort zu Vogelsang.
9. Landbezirk: Eggesin, Gumnitz und Gumnitzer Holländerei: Erbpächter Schröder zu Hinzenkamp; Substitut desselben: Major von Enckevort zu Behrendshoff.
10. Landbezirk: Grambin, Mönkebude und Neuhoff: Schulze Wilcke zu Grambin; Substitut desselben: Schulze Lemke zu Liepgarten.
11. Landbezirk: Liepgarten und Ueckermünder Holländerei: Schulze Lemke zu Liepgarten; Substitut desselben: Schulze Wilcke zu Grambin.
12. Landbezirk: Schlabrendorff und Meyersberg: Bauer und Gerichtsmann Oestreich zu Schlabrendorff; Substitut desselben: Bauer und Gerichtsmann Lutz zu Sprengersfelde.
13. Landbezirk: Blumenthal und Sprengersfelde: Bauer und Gerichtsmann Lutz zu Sprengersfelde; Substitut desselben: Bauer und Gerichtsmann Oestreich zu Schlabrendorff.
14. Landbezirk: Ferdinandshoff, Aschersleben und Heinrichsruh: Schulze Manteuffel zu Ferdinandshoff; Substitut desselben: Hauptmann und Ober-Amtmann Liegnitz zu Wilhelmsburg.
15. Landbezirk: Wilhelmsburg, Friedrichshagen und Eickhoff; Hauptmann und Ober-Amtmann Liegnitz zu Wilhelmsburg; Substitut desselben: Schulze Manteuffel zu Ferdinandshoff.
16. Landbezirk: Alt- und Neu-Rothemühl und Heinrichswalde: Eigenthümer Reinke zu Rothemühl; Substitut desselben: Gutsbesitzer Köbcke zu Hammer a. U.
17. Landbezirk: Hammer, Liepe, Müggenburg und Sandförde: Gutsbesitzer Köbcke zu Hammer; Substitut desselben: Eigenthümer Reinke zu Neu-Rothemühl.
18. Landbezirk: Schönwalde, Dargitz, Stolzenburg, Jatznick, Smelkrug und Hammelstall: Gastwirth Hildebrand zu Albrechtshoff: Substitut desselben: Kämmerer Pagels zu Pasewalk.

19. Landbezirk: Neuenkruger Revier: Erbpächter Mahnke zu Buchhorst; Substitut desselben: Hütten-Inspektor Stentz zu Torgelow.
21. Landbezirk: Belling, Viereck und Rothenburg: Kämmerer Pagels zu Pasewalk; Substitut desselben: Gastwirth Hildebrandt zu Albertshoff.
22. Landbezirk: Neuendorff, Hoppenwalde, Kamigkrug, Buschkathen, Boßberg, Bornkamp, Hünerkamp I. und II., Rosenmühl, Rochow, Starkenloh und Dünzig: Major a. D. von Enckevort zu Behrendshoff; Substitut desselben: Erbpächter Schröder zu Hinzenkamp.
23. Landbezirk: Coblenz und Krugsdorff: Rittergutsbesitzer Baron v. Eickstedt zu Coblenz; Substitut desselben: Kämmerer Pagels zu Pasewalk.

Kreis Randow.

Stadt Stettin, Jakobi-Bezirk: Buchhändler Saunier zu Stettin; Substitut desselben: Glockengießer Voß und Instrumentenmacher Weiher daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1857.

Befördert:

der Auskultator Julius Alexander Euchel hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius;

der Bureau-Assistent Johann Carl Wilhelm Ellich zu Labes zum Sekretair bei dem hiesigen Kreisgerichte;

der Bureau-Diätarius Heinrich Ferdinand Ludwig Hasse zu Plathe zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

Angestellt:

die Rechtskandidaten
Theodor Krokisius und
Paul Fanninger
als Auskultatoren;

der Premier-Lieutenant a. D. Agatz von Horcker hierselbst als Kanzlei-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Cammin;

der bisherige Hülfsbote Heinrich Wilhelm Ludwig Kirchhoff als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bahn.

Versetzt:

der Kreisgerichtsrath Louis Alexander Leopold Linke zu Wollin an das Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion als Dirigent bei der Kreisgerichts-Deputation in Pasewalk;

der Gerichts-Assessor Hermann Ferdinand Eduard Pehlemann aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement;

der Gerichts-Aſſeſſor Koſſé aus dem Departement des Appellationsgerichts in Cöslin in das diesſeitige Departement;

der Gerichts-Aſſeſſor Johann Friedrich Reinhard Wohlfromm aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesſeitige Departement;

der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Wilhelm Bernhard Wellmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt in das diesſeitige Departement;

der Kammergerichts-Referendarius Georg Moritz Wagner in das diesſeitige Departement;

der Bureau-Diätarius Hermann Wilhelm Alexander Ebert hierſelbſt an das Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Plathe.

Bei der Königlichen General-Kommiſſion für Pommern ſind folgende Perſonal-Veränderungen eingetreten:

der Regierungs-Rath Karges, bisher in Cottbus als Spezial-Kommiſſarius beſchäftigt, iſt als Hülfs-Arbeiter an das hieſige Kollegium verſetzt;

der Oekonomie-Kommiſſarius Wellmann zu Pollnow iſt als Spezial-Kommiſſarius nach Bublitz, ſo wie

der Vermeſſungs-Reviſor Hoffmann von Pollnow nach Bublitz verſetzt;

der Feldmeſſer Schumann iſt bei der Spezial-Kommiſſion in Stolp, ſo wie

der Feldmeſſer Kuhn bei der Spezial-Kommiſſion in Bublitz angeſtellt;

der Gutsbeſitzer von dem Kneſebeck zu Bütow und

der Domainenpächter Heyer zu Saatzig ſind als Kreis-Verordnete des Saatziger Kreiſes vereidet und beſtätigt worden.

Befördert wurde:

der Grenzaufſeher Kamienſky zu Wolgaſt zum Hauptamts-Aſſiſtenten in Stettin.

Es ſind neu angeſtellt:

die Serganten Prager und Schondorff,

die Unteroffiziere Radünzel und Klingberg,

der ehemalige Sergeant Wenzel

als Grenz-Aufſeher im Haupt-Amts-Bezirke Tavelpaß;

der Schutzmann Bachmann als Grenz-Aufſeher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Verſetzt ſind:

der Grenz-Aufſeher Witzke im Haupt-Amts-Bezirke Tavelpaß als Steuer-Aufſeher nach Garden;

der Chauſſeegeld-Erheber Scheidemantel zu Barriere Petersdorff in gleicher Eigenſchaft nach der Barriere Iſinger.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 52.

Stettin, den 25. Dezember 1857.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4805). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857.

(Nr. 4806). Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Neuberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

(Nr. 4807). Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungsbezirks Bromberg. Vom 9. November 1857.

(Nr. 4808). Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

(Nr. 4809). Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungsbezirks Arnsberg.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1857.

Patente.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl Regierung.

571) Bekanntmachung. Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig Fünf Silbergroschen beträgt, vom 1. Januar 1858 ab auf Zehn Silbergroschen für das Stück erhöht worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17. Dezember 1857.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

572) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841, Seite 198 ff., bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im Laufe dieses Jahres nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Stettin, den 15. Dezember 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

---

3) der Königl. Preuß. Pommerschen General-Landschafts-Direktion.

573) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Es sollen folgende, auf den Gütern Coldemanz nebst Rensin, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, haftenden Pommersche Kurantpfandbriefe:

Nr. 1 zu 1000 Thlr., Nr. 2 zu 1000 Thlr., Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 jeder zu 900 Thlr., Nr. 14 zu 400 Thlr., Nr. 15 zu 400 Thlr., Nr. 16 zu 100 Thlr., Nr. 17 zu 100 Thlr., Nr. 18, 19, 20, 21 jeder zu 600 Thlr., Nr. 22 zu 400 Thlr., Nr. 23 zu 400 Thlr., Nr. 24 zu 300 Thlr., Nr. 25 zu 200 Thlr., Nr. 26 zu 100 Thlr., Nr. 27 zu 50 Thlr., Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 jeder zu 200 Thlr., Nr. 38 zu 100 Thlr., Nr. 39 zu 100 Thlr., Nr. 40 zu 50 Thlr., Nr. 41 zu 50 Thlr., Nr. 42 zu 25 Thlr. und 43 zu 200 Thlr.

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrags überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons Serie V. Nr. 4 bis incl. 10 sammt Talons der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen nebst Zinscoupons Serie V. Nr. 4 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838

„Gesetzsammlung de 1838 Nr. 1909"

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. Mai 1858 bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 7. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

574) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie V. Nr. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserem Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, und die Pfandbriefsvaluta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Deposital-Scheine bei der betreffenden Departementskasse oder

hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 7. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Bärwalde b, Neustettiner Kreises, Nr. 1 zu 600 Thlr., Nr. 2 zu 600 Thlr., Nr. 3 zu 400 Thlr, Nr. 4 zu 400 Thlr., Nr. 5 zu 300 Thlr., Nr. 6 zu 300 Thlr., Nr. 7 zu 200 Thlr., Nr. 8 zu 200 Thlr., Nr. 9 zu 100 Thlr., Nr. 10 zu 75 Thlr., Nr. 11 zu 50 Thlr., Nr. 12 zu 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamschen Kreises, Nr. 93 zu 25 Thlr.
Buddendorff, Saatziger Kreises, Nr. 69 zu 100 Thlr.
Kannenberg, Saatziger Kreises, Nr. 7 zu 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, Nr. 19 zu 25 Thlr.
Regenwalde, Borken Kreises, Nr. 133 zu 25 Thlr.
Sassenhagen b, Saatziger Kreises, Nr. 59 zu 25 Thlr.

575) Bekanntmachung. Der Buchdruckereibesitzer Herr F. Grade hierselbst hat den Druck und Verlag des unterm 26. Oktober d. J. Allerhöchsten Orts bestätigten neuen Reglements der Pommerschen Landschaft übernommen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Werk nächstens die Presse verlassen wird.

Stettin, den 17. Dezember 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Der Pastor v. Mittelstädt in Massow ist zum Pastor an St. Georg in Wollin und in Latzig erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule ist der Schulamts-Kandidat Wilhelm Robert Most als Kollaborator definitiv angestellt.

Die Sekretariats-Assistenten Höler und Schönberg sind unterm 12. d. M. von dem Herrn Kriegs-Minister zu überzähligen Intendantur-Sekretairen befördert worden.

Der Forst-Aufseher Megow ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Januar 1858 ab die durch den Tod des Försters Wrehe erledigte Försterstelle zu Horst in der Oberförsterei Ziegenort verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Forst-Aufseherstelle zu Deep im Königl. Forst-Reviere Grünhaus ist dem bisherigen Hilfs-Aufseher, forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Gottlieb Nereuz übertragen worden.

Als Agenten bestätigt sind:

der Buchhändler Nagel hierselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln für die Stadt Stettin und deren Umgegend;

der Sparkassen-Kontroleur Arnim hierselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend;

der Häuser-Administrator Schultze hierselbst als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stettin und deren Umgegend;

der Kaufmann Robert Petschow zu Pasewalk als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend;

der ehemalige Kaufmann Rudolph Karsten zu Pasewalk als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend.

Die Agenturen haben niedergelegt:

der Kaufmann H. Range hier die Agenturen der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

der Kaufmann O. Werth hier die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln;

der Stadt-Sekretair Rapsilber zu Alt-Damm die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg;

der Maurermeister Pistorius zu Pasewalk die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Stettiner Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google